This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 98.39

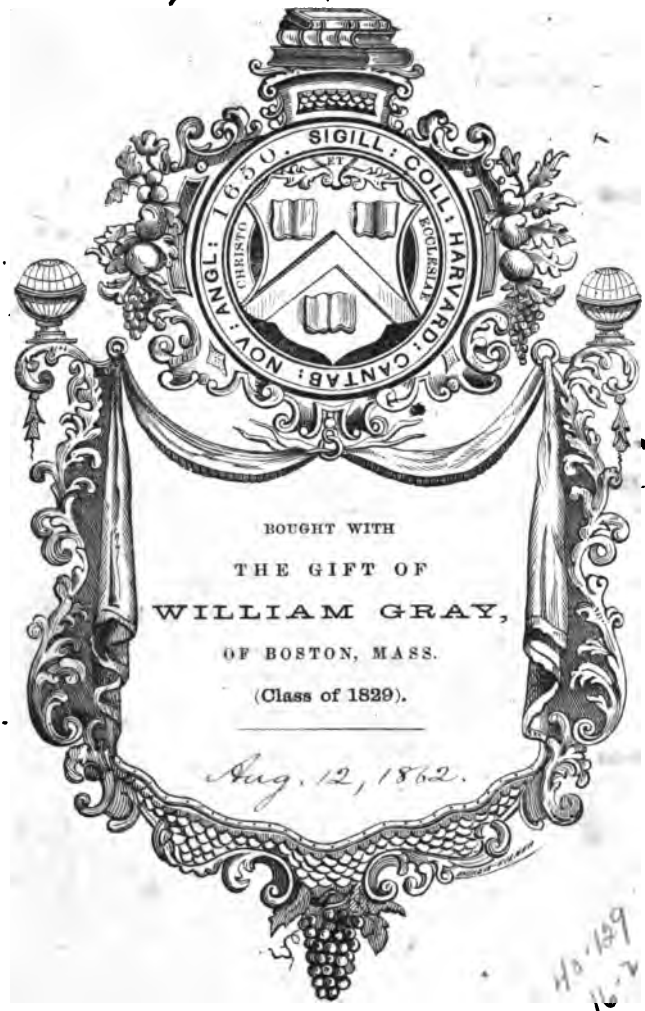

BOUGHT WITH
THE GIFT OF
WILLIAM GRAY,
OF BOSTON, MASS.
(Class of 1829).

Aug. 12, 1862.

Ho.129
16.2

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

2. Band.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1847.

~~13512.14~~
Gen 98.39

HARVARD COLLEGE LIBRARY

1862, Aug. 12.

5964
40.129
16.2

Inhalt.

Pag.

Einleitung: Ueber die Wanderungen und Eroberungen der Deutschen überhaupt ..... XI — XXII

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

1. Die Begründung des Fränkischen Reichs ..... 1—86

Die Franken überhaupt 5. 6. Die Salischen Franken am Niederrhein und in Belgien 7. 8. Ihre Vereinigung mit den Sigambern 9—11. Verhältniss zu den Römern 11. 18. 39. Ausbreitung gegen den Süden nach Toxandrien 12, bis zur Schelde 13. 17. Könige bei ihnen und anderen Stämmen 14—16. Chlojos Eroberung 16. 17. Ueber angebliche Verbindung mit den Kelten 18. 19. Entstehung der Lex Salica 19. 20. Was sie von dem Leben, 20—23, dem Recht und der Verfassung, 23—28, berichtet; besonders über das Königthum 28—36. Das Geschlecht der Merovinger 36—38. K. Childerich 38—40. — Die Ripuarischen Franken 41. 42. — Chlodovech erobert Gallien 43—53, vereinigt die Fränkischen Völkerschaften 53—56, unterwirft Alamannen und Thoringer 56—60. Annahme des Christenthums 47 ff. Bedeutung seiner Eroberung und Herrschaft 43. 45. 48. 51 ff. 60. Chlodovechs Söhne 61. Ausdehnung der fränkischen Herrschaft in Deutschland 62—66. Trennung des deutschen Frankenlandes, Austrasiens, von den romanischen Gegenden, Neustrien und Burgund 67—69. — Folgen der Verbindung mit der römischen Welt 70 ff. Sittenlosigkeit 71. Sitte 74. Christenthum 74—78. Rechtsleben 78 ff. (persönliche Rechte 78. 79). Gesetze und Volksrechte 80—86.

Pag.

2. Das Königthum ..... 87—146

Das Königthum und Königreich der Franken überhaupt 87—90. Erblichkeit im merovingischen Geschlecht 90—93. Theilungen 93—97; aber zugleich eine gewisse Einheit des Reichs 97—99. Erbfolge 100—103. Die langen Locken als Zeichen des Geschlechts 104. 105. Ueber das Wahlrecht des Volks 105—111. Vormundschaft für den unmündigen König 111. 112. Termin der Mündigkeit 112. Antritt der Regierung 113. 114. Huldigung 115—117. Eid des Königs 117. 118. Ehrenzeichen 119—122. Residenzen und Pfalzen 122. 123. Der Schatz 124. 125. Die Ehen und die Stellung der Königin 125—128. Römische Titel 128. 129. — Das Recht und die Gewalt des Königs 130 ff. 145. Strafgewalt 135 (gegen die Geistlichkeit 136). Majestätsverbrechen 137. Willkühr der Könige 138—140. Die Schutzgewalt 141—143. Einfluss des Christenthums 143, und der römischen Verhältnisse 90. 130. 144.

3. Das Volk ..... 147—257

Grosse Verschiedenheit desselben 147. 148. — Knechte 149 ff., ihre Zahl 151. Hausdiener 152. Landsässige und deren Abgaben 153—155. Knechte der Kirche und des Königs 156. — Freigelassene 158—161. — Liten 161. 162. Aldionen 162. Tributales 163. Barscalke 164. Colonen 164—166. — Uebergang der Freien in Hörigkeit 167 ff. Schutzhörigkeit 170—172. Landsässigkeit 173. 174. — Verschiedenheit der Geschäfte 175. 176. — Juden 177. — Römer 178. — Die geringen Leute 178—180. — Die Mittelfreien 182—185, d. h. die freien Grundbesitzer. — Verschiedenheit des Wehrgeldes 180—182. — Verhältnisse des Grundbesitzes 185 ff. Die Hufen und das Wehrgeld 186. 187. Die grossen Güter 188—190. Hofland 190. 191. Stammland und erworbenes Gut 191—193. Eigenthum und übertragenes Land 193 ff. Jenes ist bei den Franken nicht auf eine alte Landtheilung zurückzuführen 193. 194. Verleihungen zu Beneficium nach römischer Weise 195—200. Ausbildung bei den Deutschen 200—206. — Landverleihungen durch den König 208—213. Verbindung mit der Commendation 214—216. Sie begründen eine nähere Verbindung 217. Verpflichtung zu Dienst und Treue 218. 219. Die Verleihungen des Königs als Beneficien aufgefasst 220.

Pag.

Die sie empfangen sind die Getreuen des Königs 221, die Leudes 222 ff. Stellung und Pflichten derselbenn 222 — 227. — Höhere Stände 227 ff. Gefolgsge ossen oder Antrustionen 228—233. Beamte und Geistliche 233. 234. Höhere Titel 235. 236. Die Vornehmen überhaupt 236—241. Aber einen Adel giebt es bei den Franken nicht 242—244. 249 ff. Ueberbleibsel des alten Adels bei den anderen deutschen Stämmen 245 — 248. Bildung einer Aristokratie, Anfänge eines neuen Adels 253. 254. — Uebersicht der ganzen ständischen Entwickelung 255—257.

4. Die Gemeinden und Landschaften ..... 258—301

Einfluss der Wanderungen und Eroberungen auf die Gemeindeverbindungen 258—261. Die Dorfschaften sind älter 261 — 263. Ihre Bedeutung 264. 265. Verbindung der Dorfgenossen 266—270. Die Hufen der hörigen Leute 270—272. Die Marken d. h. die Dorfgebiete 272. 273. — Die Hundertschaften 274 ff. Die Gaue und Stadtgebiete 277 ff. Verhältniss beider zu einander 282. Einrichtungen der Könige in den Hundertschaften 283. 284. Ihre Versammlungen 285. 286. — Die Städte und ihre Verfassung 287—290. — Die Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grossen bilden besondere Districte 291—293, welche durch Immunität weitere Unabhängigkeit erlangen 294. 295. — Herzogthümer 296. Landschaften, besonders der deutschen Stämme 297. 298. Die fränkischen Reiche 299. — Das deutsche Land besonders 300.

5. Die Beamten und der Hof des Königs ..... 302—414

Gemeindevorsteher und königliche Beamte in ihrem Verhältniss, Uebergewicht der letzteren 302—304. — Die Vorsteher der Dorfgemeinden, Tribuni oder Schultheissen, vom König ernannt 304 — 311. — Die Centenarien oder Hunnen vom Volk gewählt 312—317, häufig auch judices genannt 313 ff. — Herrschaftliche Beamte 317—319. — Grafen, die regelmässigen Vertreter des Königs 320 ff. Ihre Bestallung 325. Ihre Gewalt 326—333. Ernennung durch den König 333—337. Die Grafschaft 337. Stellvertreter in derselben, Vicarien 337—340. — Patricier 341. 342. Herzöge 342—347. — Die Bischöfe 347 ff. Einfluss des Königs auf ihre Ernennung 350—352. Aebte 354. Verhältniss der geistlichen und weltlichen Gewalten 355. — Der

Pag.

Hof des Königs 357 ff. Hofbeamte 358 ff. Seneschalk 359. Stallgraf 360. Schatzmeister oder Kämmerer 360. Schenk 361. Untergeordnete Hofdiener 362 — Die Domestici 363—366. — Der Majordomus als Vorsteher des königlichen Hauses 367 ff. Seine Stellung im Palast 371. 372, zu den Gütern des Königs 373, zu den Leudes 374—376. — Der Pfalzgraf 376—380. Der Referendarius 380—383. — Andere Hofleute 384 ff. Optimates oder Antrustionen 384. Geistliche 385. Räthe des Königs 387. 388. Der Erste beim König 388. 389. Der Erzieher des Königs 390. Uebergang ihrer Geschäfte auf den Majordomus 391. 392. — Der Hof als Schule für den Dienst 393—396. Der Hofdienst 397. — Die Missi des Königs 398—400. Die Gesandten 401. — Einfluss der Hofverfassung auf die Leitung des Staats 392. 401. 402. — Die Beamten überhaupt 402. Römische Namen 403—405, aber die Aemter selbst sind deutsch, besonders die Grafschaft 406. Vereinigung aller Gewalten in einer Hand das Princip der Verfassung 406. 407. Die richterliche Gewalt die Grundlage 407. — Die Beamten erhalten Beneficien 408. Pflicht der Treue 409—410. Störungen der Ordnung 411. 412. — Einheit der Regierung, aber Uebergewicht der persönlichen Verhältnisse 413. 414.

6. Die Gerichts- Heer- und Reichsversammlungen 415—497

Wie das Volk überhaupt an dem politischen Leben theilhatte 415. 416. Gerichtliche Versammlungen in der Hundertschaft 417—419. Theilnahme des Volks 419—424. Der Graf leitet das Gericht 424. 432—435. Der Centenarius oder Judex bei den Alamannen und Baiern und seine Thätigkeit beim Urtheilen 425—432. Der Judex bei den Franken in ähnlicher Stellung 435—437. Der Centenarius nicht Vorsteher des Gerichts 438. Statt des Grafen der Vicarius 437. Aeussere Einrichtung der Versammlung 439. Versammlungen in den Immunitäten 439. 440. Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens 440—444. — Es giebt keine allgemeinen Gauversammlungen 444—446. — Versammlungen in den deutschen Landschaften 446—451. — Das königliche Gericht 451 ff. Die Thätigkeit des Pfalzgrafen der des Centenarius oder Judex in den Volksgerichten entsprechend 457. 458. Art und Zeit des Gerichts 458. 459. Kein besonderes Gericht der Reichsversammlung 453. Aber erweiterte Hofgerichte bei Streitigkeiten der Fürsten

Pag.

oder Urtheilen über Mitglieder der königlichen Familie 459—464. — Wichtigkeit der Theilnahme der Bischöfe 464. Ihre Kirchenversammlungen 465. 466, von den Königen benutzt 467. — Die Heerversammlungen 468 ff. Volk und Heer identisch 468; aber das Recht des Aufgebots beim König 469—471. Ausdehnung der Verpflichtung 472. 473. Recht des Königs auf der Heerversammlung des Märzfeldes 474. 475. Organisation des Heeres 476. 477. Die Bedeutung als allgemeine Volksversammlung tritt zurück: die Kriege nur von einzelnen Gegenden und besondern Heerführern geführt 477. 478. Bewaffnete Diener und Söldner 480. Leudes 481. 482. Aufhören des Märzfeldes in Gallien 483. Beibehaltung, aber veränderter Charakter desselben in Austrasien 485—487. — Steigende Macht der Grossen 487 ff. Häufige Versammlungen derselben 488—490. Entstehung einer aristokratischen Reichsversammlung 491, aber keine bestimmte Reichsstandschaft 492—494. — Das Unbefriedigende dieser Einrichtungen, keine hinreichende Betheiligung der freien Volksgenossen am Staat 495—497.

7. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs ..... 498—580

Verschiedenheit der Verhältnisse 498. Geschenke an den König 499, zum Theil auf der jährlichen Frühlingsversammlung 500. 501. Leistungen besiegter Völker 502 ff. Inferenda 503. Stuofa 505. 506. Königszins 507—509. — Fortdauer römischer Steuern 510 ff. Grund- und Personensteuer 516. 517. Art der Ausschreibung 518—520. Veränderung und Verfall der römischen Einrichtungen 520—522. Versuche die Kopfsteuer auf freie Franken auszudehnen 522—524. Zahlten die Franken die Grundsteuer? 524—527. Beschränkung und Untergang derselben 528. — Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten 529—531. Zehnten 532. 533. — Erbschaftszehnte 534. — Schutzgelder 534. Friedensgeld 535. Strafgelder 535 ff. Bann 538. Heerbann 538. Confiscationen 539—541. Kriegsbeute 542. Zahlungen anderer Staaten 543. — Verpflegung des Königs 544, und seiner Beamten 545. 546. Dienste an Reisende oder an das Kriegsheer 547. 548. — Zölle 549—551. Hafen- Wege- und Marktgelder 552. 553. Münzrecht 553. 554. — Bergwerke und Forsten 554. 555, keine wahren Regalien. — Königliche Güter

Pag.

555 ff. Keine besonderen Staatsgüter 556. Der Fiscus 557. 558. Der Schatz 559. 560. — Finanzverwaltung 561—565. — Verwendung der königlichen Einkünfte 566. 567. Ueberlassung derselben an die Beamten und Herzöge 567—569. Verleihung königlicher Güter 569. 570. Schenkungen von Einkünften an die Königin 570, an geistliche Stifter und andere 571. 572. — Steuerfreiheit oder Immunität 573 ff. Es verbindet sich damit das Recht zur Erhebung der Steuern von den Bewohnern des befreiten Landes 575—577. Weitere Folgen davon 577—579. Einfluss auf die Zustände des Reichs 579. 580.

8. Charakter und Umbildung der Verfassung....581—651

Das Königthum als Mittelpunkt des Staates 581 ff. Der Bann 584. Der König vertritt das Reich 585; er ist der Träger der öffentlichen Angelegenheiten 586. Bedeutung der Regierungsgewalt 586. 587. Die königlichen Erlasse 588, und Verträge 589. Einfluss auf die Gesetzgebung 590. — Veränderungen des alten Rechts durch das Königthum und das Vorherrschen des christlichen Bekenntnisses 591—596. Recht und Sitte 596. — Die Volksfreiheit in den Gemeinden 595. Selbständigkeit der Gaue unter den Grafen 598, grössere der Landschaften und Stämme unter den Herzögen 599—605. — Der privatrechtliche Charakter der königlichen Gewalt 606. 607. Die Immunitäten übertragen und beschränken das königliche Recht 608—610. Die Beneficien 607. 610. — Die Macht der Leudes 611. Empörungen gegen den König 611. Kampf der austrasischen Grossen mit der königlichen Gewalt 611—614. Versicherungen der Rechte durch die Könige 614, besonders durch K. Chlothachar II 615—622. Sinken der Königsmacht, Erhebung der Aristokratie 622. 623. — Die Hausmeier an der Spitze der Leudes 624. 625. 628. Pippin und Arnulf leiten die Regierung Austrasiens 625—627. Grimoalds Macht und Fall 627. Die Hausmeier suchen die Grossen zu beschränken 629 ff. Kampf derselben, besonders unter Ebroin in Neustrien 630—632. — Verschiedene Verhältnisse Austrasiens 633 ff. Erhebung bestimmter Geschlechter 635. Ihre Häupter die Herzöge des Volks 637. Pippin d. m. 636—639. Verfall des Reichs in Neustrien 639. 640. Unabhängigkeit der deutschen Stämme 641—643. Drohende Auflösung des Reichs 644. Pippin verhindert sie und ver-

Pag.

bindet aufs neue Neustrien und Austrasien 644. 645. Uebergewicht des letzteren 646, befestigt durch Karl Martell 648. Das Amt des Hausmeiers dient als Form, die Macht des Geschlechts ist der Grund der Herrschaft 646. 647. 649. — Weitere Aufgabe: Wiedervereinigung der deutschen Lande, Wiederherstellung der Einheit, Begründung einer neuen Ordnung im Reich 649—651.

Die Beilage über den Grundbesitz der Deutschen bis zur Karolingischen Zeit muss einer besonderen Schrift vorbehalten bleiben. Einzelnes worauf im Buche verwiesen ist enthalten die

Nachträge ..... 652—654

Wortregister ..... 655—668

Anmerkung.

Wegen einiger Anführungen in den Noten wird es angemessen sein das Folgende voranzuschicken. Die Urkunden der merovingischen Zeit sind zuerst benutzt nach der neuen Ausgabe der Diplomata et chartae von Bréquigny und Dutheil welche Pardessus besorgt hat (citirt: Dipl.); da aber der zweite Band noch nicht erschienen war, so habe ich die späteren Königsurkunden nach Bouquet IV, die übrigen Diplome nach der ersten Ausgabe jenes Werkes (unter der Bezeichnung: Bréquigny) angeführt. Bei den Traditionen deutscher Klöster habe ich ausser den bekannten Ausgaben von Kleinmayern, Meichelbeck, Schannat, Lamay, Zeuss und Lacomblet, auch den seltenen Codex traditionum Sangall. zur Hand gehabt. — Die Gesetze sind, so weit der Druck reicht, nach Pertz Legum Vol. I und II benutzt, die Lex Salica nach meiner Ausgabe, die anderen Texte nach Pardessus, die übrigen Gesetze nach Walter, doch bei der Lex Bajuvariorum mit Rücksicht auf Mederer, bei den Leges der Ripuarier und Alamannen auf die Kopenhagener Handschrift, bei den Formeln auf die Sammlungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. — Für die wichtigen Vitae hatte ich nur die Venetianer Ausgabe von Mabillons Acta SS. Ord. S. Benedicti. Ich habe deshalb die Seiten gar nicht angeführt, bei denen welche im zweiten Bande stehen, auch den Band nicht. Die Vita Eligii ist bei Dachery benutzt, wogegen ich Labbe's Ausgabe der Vita Desiderii Caturcensis nicht hatte. Hier und anderswo sind die Auszüge bei Bouquet III zu Rathe gezogen, mitunter auch die Editionen der Bollandisten. — Das meiste verdanke ich der hiesigen, einzelnes der Berliner Hamburger und Kopenhagener Bibliothek.

Die Wege welche das deutsche Volk in seinem Alterthum gegangen liegen uns zum grossen Theil verborgen, und wir versuchen meist vergebens ihnen nachzuforschen oder ihre Spuren wiederzufinden. In der frühesten Zeit von welcher die Geschichte berichtet war dasselbe nicht überall zur festen Ansässigkeit und ruhigen Ausbildung seiner Anlagen gekommen: es hat nicht lange vor Caesar den Strich vom hercynischen Wald bis zur Donau und zur Biegung des Rheins besetzt. Damals waren die Germanen im Vordringen gegen Südwesten begriffen: einzelne Völkerschaften hatten den Rhein überschritten und sich unter oder neben den Kelten in Gallien niedergelassen, andere versuchten dasselbe und drängten die Anwohner des Flusses, geriethen auch mit anderen stammverwandten Völkerschaften die ihnen vorangegangen waren in feindliche Berührung. Caesar schildert die germanische Welt wie sie inmitten dieser Bewegung sich darstellte. Damals wurde zuerst die Reihe der keltischen Völker durchbrochen [1], und die Deutschen kamen in unmittelbare Verbindung mit den Völkern des Alterthums.

[1] Und durch den vorangehenden aber offenbar mit den späteren Bewegungen zusammenhängenden Zug der Cimbern und Teutonen.

Zugleich aber trat die siegreiche weitgebietende Macht der Römer ihnen entgegen, hemmte ihr Vordringen, besetzte und umspannte rings im Westen und Süden ihre Grenzen, versuchte selbst und nicht immer ohne Erfolg die deutschen Lande ihrer allesumfassenden Herrschaft zu unterwerfen. Dadurch wurden dann die wanderungslustigen Völkerschaften der Sueven zu festeren Ansiedelungen, zu ruhigerem Leben und Verkehr gebracht; die Macht des Iscävonischen Stammes an der Mitte und am untern Lauf des Rheins wurde gebrochen, und nicht ohne Mühe blieben hier die Freiheit und das alte Recht gewahrt; am wenigsten gefährdet waren die sesshaften Ackerbau und Seefahrt treibenden Ingävonen längs der Nordsee bis hinauf zur Mitte der cimbrischen Halbinsel. Als die heftigsten Kämpfe geschlagen und Römer und Deutsche die Grenzen ihrer Gebiete und die sonstigen Verhältnisse auseinandergesetzt hatten, da entwarf Tacitus das Bild ihrer Zustände, der Sitte, der Verfassung, des privaten und des öffentlichen Lebens, welches für uns der Grund und Anfang aller genaueren Erforschung des deutschen Alterthums geworden ist.

Was damals in Kraft und Blüthe stand hat seine Wurzel in älterer Zeit. Eben diese hat aber auch die kommenden Stürme überdauert, und bald hat eine Zeit neuen Wachsthums ihren Anfang genommen.

Das deutsche Volk hatte damals weder die Grenzen die ihm bestimmt waren noch das Ziel seiner Entwickelung erreicht. Es waren noch gar nicht alle Theile desselben in den Kreis der geschichtlichen Bewegung hineingetreten. Im Nordosten sassen oder zogen die Gothischen Völker, den anderen an geistiger Anlage und

Empfänglichkeit fast überlegen, durch manche Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet, anderer Verfassung zugethan, zu einer grossen historischen Rolle berufen. Den Sueven folgend, wurden sie aufgehalten als diese von der Elbe bis zum Oberrhein sich fester anbauten; und sie breiteten sich nun über die Höhen und Flächen des Oder- und Weichselgebietes bis an die Ostsee aus. Mit ihnen war die ursprüngliche Wanderung des deutschen Stammes zu keinem Abschluss gekommen; innere und äussere Verhältnisse zusammen, der Trieb nach neuen Wohnsitzen und der Andrang feindlicher nichtgermanischer Völkerschaften, scheinen sie ausserdem zu weiteren gewaltsamen Bewegungen aufgefordert zu haben. Sie drücken auf die Sueven und bald schieben sie diese zur Seite, oder ziehen sie theilweise in ihre Wanderung hinein. Doch können sie weder die Reihen der deutschen Völker im Westen durchbrechen noch die Römer an der Donau überwältigen, und so weichen sie ostwärts zur Seite und erfüllen die Flachebenen des südöstlichen Europa bis zum Pontus und Donfluss [1].

[1] Eine ganz andere Auffassung der älteren gothischen und deutschen Geschichte hat neulich J. Grimm, über Iornandes und die Geten. Berlin 1846. 4., geltend gemacht. Die Gothen seien die alten Geten und wie ihre Nachbarn und Stammverwandten die Dacen später erst gegen Norden gezogen und hier am Ende zu skandinavischen Gothen und Dänen geworden. Wäre es nicht Grimm der solches ausspräche, man dürfte es vielleicht unbeachtet lassen, wie denn, um anderer zu geschweigen, nicht lange vorher Wirth von den Geten deutsche Abstammung, fast mit besseren Gründen, behauptet hat. Viel einzelnes hat Sybel dagegen angeführt, bei Schmidt, Zeitschrift VI, p. 516 ff. Ich muss aber geltend machen, dass jene Auffassung die ganze Geschichte und Entwickelung des deutschen Volks umkehrt. Sonst beginnen wir mit einfachen wenig ausgebildeten Verhältnissen und Sitten; hier wird

Es giebt kein anderes Wort um diese Ereignisse zu bezeichnen als den Namen Völkerwanderung, der sich hier seit lange Geltung verschafft hat. Es ist ein Wandern und Ziehen der Völker mit allem was ihnen eigen ist: sie verlassen die Heimath, sie räumen die alten Sitze fremden Stämmen, sie besetzen ihrerseits Gebiete welche bis dahin niemals deutsch gewesen waren. Von der Ostsee und Weichsel und Oder ziehen die gothischen Völkerschaften alle fort, und ihnen folgt der grössere Theil der Sueven, so dass bis zur Elbe Saale und Main und nördlich bis über die Mitte der Halbinsel alle Deutschen verschwinden und anderen Nationen, Dänen und Slaven, diese Lande überlassen.

Man könnte hoffen dass dafür jene Erweiterung deutschen Gebiets im Südosten Dauer gehabt hätte. Zu den merkwürdigsten Erscheinungen der Geschichte ge-

uns eine reiche Culturwelt vorgeschoben; in der Geschichte bemerken wir einen bestimmten sichern Fortschritt, hier gerathen wir aus einem Zustand in den andern, von den gebildeten Geten zu den wilden Teutonen, zu den wandernden Sueven; die fortgeschrittenen, halb christianisirten Gothen werden zu rohen Skandinaven und Dänen, fasst um dieselbe Zeit wo Theodorich sie anderswo romanisirt. Bleiben wir bei Geten und Gothen, so sind jene früh an der Donau und südlich des Flusses, diese erst an der Ostsee und Weichsel, später an Donau und Pontus; wir sehen fast wie sie vorrücken, wir erfahren bestimmt wie sie zuerst die Donau überschreiten, und keiner weiss in jener Zeit dass sie hier alte Besitzrechte haben. Keiner der Alten nennt Geten und Germanen zugleich, aber Strabo unterscheidet Geten und Sueven, bestimmter Tacitus Germanen und Daeen. Sollen aber Chronisten des Mittelalters ‚schlagenden Erweis' bei Fragen über den Zusammenhang der Völker geben (Grimm p. 44), so wird es mit der geschichtlichen Forschung übel stehen; die Franken werden Dänen und Trojaner zugleich sein müssen, und was der Art mehr ist.

hört das Reich welches hier der Ostgothe Ermanrich gründete und dessen Grenzen von dem Pontus bis zur Ostsee reichten. Es umfasste alle die fremden Völker welche hier seit lange sesshaft oder neuerdings eingewandert waren [1]; aber der König und das herrschende Volk sind deutsch, und dieser Stamm, welcher zuletzt in die Geschichte eingetreten ist, beginnt hier eine Entwickelung die für die Zukunft aller Deutschen höchst folgenreich zu werden verspricht. Fernab von dem römischen Reich, aber in friedlichem Verkehr mit demselben, wird eine grosse weite Herrschaft begründet; eben damals empfangen die westlichen Gothen die ersten Lehren des Christenthums und geben ihnen bereitwillig Raum; ein Eingeborner des Volks Ulfila benutzt die erworbene classische Bildung um den Landsleuten die Mittel und die Elemente einer höheren Cultur zuzutragen. Welche Aussichten wenn hier ein gedeihlicher Fortschritt möglich war!

Aber es blieb eine vorübergehende Erscheinung, und nur zu bald erlag die kühne Gründung dem Angriff feindlicher Horden des Ostens, die unaufhaltsam gegen die germanische und römische Welt zugleich anstürmten

[1] Ammian XXXI, 3, 1. Jordanis c. 23. Als ein Beispiel in welcher Weise ein deutsches Königthum und ein grosses Reich sich auch in älterer Zeit bilden konnte ist Ermanrichs Reich auch für die deutsche Verfassungsgeschichte von nicht geringem Interesse und von Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 155, zu kurz abgefertigt. Man unterscheidet in der gothischen Geschichte überhaupt ohne grosse Mühe die Könige welche auf ein altes Geschlecht zurückgeführt werden und über einen bedeutenden Theil des Volks und weitere Gebiete herrschen von den Fürsten welche an der Spitze einzelner Abtheilungen stehen und die besonders während der späteren Züge auftreten.

und eine ungeheure Revolution in den Völkerverhältnissen Europas herbeiführten.

Schon vorher waren die Deutschen insgesammt in Bewegung gesetzt, auch die westlichen bis dahin sesshaften Stämme. Sollen wir uns dessen wundern und lange nach Anlass und Ursachen fragen? Alle jene suevischen Völker haben die früher gehemmte Bewegung wieder aufgenommen und Abtheilungen des gothischen Stammes sind unter sie gemischt. In stetem Kampf mit den Nachbarn und unter einander [1] drängen sie gegen den Südwesten vor, Vandalen, Burgundionen, Juthungen, Alamannen. Da fallen die römischen Wälle: die alte Kraft des Volks ist gebrochen und die Macht des Reichs sinkt von Jahr zu Jahr. Was rechts von dem Rhein liegt wird von den Deutschen eingenommen, was südlich der Donau und westlich von jenem Strome ernstlich bedroht.

Nu uhaben auch die Franken und Sachsen ihre Angriffe begonnen: die Namen werden gehört wo früher die Iscaevonen und Ingaevonen sassen und gelten ziemlich in derselben Ausdehnung. Die verschiedenen Völkerschaften sind nicht zu wahrer politischer Einheit verbunden und nicht in grossen Bündnissen vereinigt, sondern immer noch verfolgen die einzelnen selbständig ihren Weg. Aber die alten Verhältnisse sind auch hier erschüttert und die frühere Beschlossenheit vermag sich

[1] Jord. c. 17. 22 von Kämpfen der Gothen mit Gepiden und Vandalen. Mamertinus paneg. II, 17: Gothi Burgundios penitus exscindunt. Rursum pro victis armantur Alamani, itemque Tervingi, pars alia Gothorum, adjuncta manu Thaifalorum, adversum Vandalos Gepidesque concurrunt. Burgundiones Alamanorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamani terras amisere sed repetunt.

nicht zu behaupten; durch die politische Sonderung hin hat sich ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit gebildet das in den neuen umfassenden Namen seinen Ausdruck erhält. Diese Völker sind nicht gewandert, höchstens an den Grenzen haben sie Einbusse ihres Gebiets oder umgekehrt durch Vereinigung mit andern Abtheilungen Zuwachs erhalten, hie und da haben Uebergänge und Vermischungen stattgefunden [2]. Im ganzen behaupten sie sich in den alten Gebieten, auch eine bedeutendere Ausdehnung ihrer westlichen Grenzen beginnt erst dann als die Römerherrschaft in ihrem Mittelpunkt getroffen mehr und mehr von den entfernteren Gegenden zurückweicht [2]. In der Zwischenzeit haben Franken und Sachsen zahlreiche Angriffe gemacht, Züge zu Wasser und Lande, sie haben die Römer oftmals gefährdet, zu anderen Zeiten ihnen als Söldner gedient, auch in grösseren oder kleineren Schaaren Sitze innerhalb des römischen Gebiets und an seinen Küsten erhalten. Das alles hat wohl die Fugen des Reichs gelöst, die Ausbreitung und das Uebergewicht der germanischen Völker befördert; aber es hätte schwerlich den Umsturz der alten Welt, die allgemeine Herrschaft der Deutschen in Europa herbeigeführt; und von einer Wanderung der Völker ist hier in keiner Weise zu sprechen.

[1] Zenss lässt im allgemeinen die deutschen Völker viel zu sehr wandern; so wie verschiedene Angaben der Geographen nicht zusammenstimmen, soll eine solche Wanderung stattgefunden haben. Dagegen ist Ledeburs Bestreben besonders anzuerkennen, die Sitze der einzelnen Völkerschaften, namentlich im nordwestlichen Deutschland, fest zu bestimmen.

[2] Als auch der grosse Zug der vandalisch-suevisch-alanischen Völkermasse den Weg nach Gallien gebahnt hat.

Sind es denn Gefolgschaften gewesen welche auszogen und die Eroberungen vollbrachten oder doch versuchten? Wir haben uns früher entschieden dagegen erklärt [1]. Oder sind es alte Geschlechtsverbindungen die noch mit dem Boden auf dem sie früher gelebt hatten nicht fest verwachsen waren und welche deshalb mit leichter Mühe sich von demselben ablösen und weiter treiben konnten [2]? Wir sehen nichts was zu solcher Annahme berechtigte. Wo nicht die ganzen Völker ziehen, da ist es meist nur die junge kriegslustige Mannschaft welche sich aufmacht um unter einheimischen Führern oder im fremden Dienst den Krieg zu suchen und welche durch ihn Beute oder lieber Landbesitz zu erwerben denkt. Gerade die Verhältnisse des deutschen Grundbesitzes mussten dahin führen dass dies leicht und häufig geschah: die Hufe in der Hand des Vaters oder ältesten Sohnes nährte und beschäftigte nicht die nachgebornen Kinder; Theilung war durch die Sitte und durch die

[1] S. Bd. I, p. 142 ff.

[2] Das ist die Ansicht welche Sybel in seinem Buche durchführt. So sagt er p. 116 von den Gothen, dass Hundertschaft nach Hundertschaft sich von dem Stamm ablöste und in Bewegung setzte. Gerade hier scheint mir diese Ansicht mit aller geschichtlichen Ueberlieferung in Widerspruch, und ich wüsste auch sonst nicht wo dies vorgekommen ist oder was die Geschlechtsverfassung dabei erklärt. Entweder es ziehen einzelne Theile des Volks aus allen Gauen und Hundertschaften; dann kann es nicht mit einer Geschlechtsverbindung zusammenhängen; oder es zieht das ganze Volk und dann allerdings auch die einzelne Hundertschaft; aber auch hier wird nichts dadurch erklärt dass man annimmt der Vereinigung dieser liege eine solche Geschlechtsverbindung zu Grunde. Die Ditmarschen welche später wirklich Geschlechtsverfassung kannten, neben einer bäuerlichen Meent- und politischen Gemeindeverfassung, haben niemals Neigung gezeigt zu wandern.

Verhältnisse des Lebens beschränkt, und zu neuem Anbau fand sich nicht immer Lust und Gelegenheit. Es liegt auch in dem Charakter der alten Germanen dass mit der Liebe zum festen Landbesitz sich ein kriegerisch unruhiger Sinn verträgt: wie in späterer Zeit bei den Nordmannen die Ordnungen eines bestimmt geschlossenen in hohem Ansehn stehenden Grundbesitzes unmittelbar neben der Neigung des Volks zu weiten Heer- und Beutezügen und zu zahlreichen Auswanderungen standen, so ist es bei den Deutschen auch in früheren Jahrhunderten gewesen.

Aber grosse Verschiedenheiten sind hier auch bei ungenügender Kenntniss der Ereignisse leicht zu bemerken. In allen Theilen der grossen Bewegung sind die Veranlassung der Züge, die Zusammensetzung der Heere, die Leitung der Unternehmungen so mannigfach und wechselnd dass sich keine durchgehende Richtung bezeichnen, sondern nur eine Unterscheidung grosser Gegensätze versuchen lässt [1]. Diese zeigen sich nicht blos wenn wir entlegenere Zeiten und Völker vergleichen, sondern lassen sich manchmal auch dicht neben einander erkennen.

Zahlreich sind die Sachsen nach den gallischen und brittischen Küsten gezogen; aber sie haben keinen Theil ihres alten Landes geräumt und gleichzeitig die Grenzen gegen die andringenden Dänen vertheidigt. Dagegen sind die suevischen Angeln und Jüten, da sie an den Zügen gegen Westen theilnahmen, den Feinden in der Heimath der grössern Zahl nach gewichen; und ihre Nachbarn die Langobarden sind auf ähnliche Weise zum

[1] Vgl. Bd. I, p. 144.

fernen Süden gewandert. Gerade hier tritt der Unterschied in dem Verhalten der Stämme auf das deutlichste hervor.

Die Verschiedenheit der deutschen Stämme ist vielleicht nirgends wichtiger als wenn wir die grossen Veränderungen der germanischen Welt in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung richtig auffassen wollen. Auf sehr ungleiche Weise haben sie daran theilgenommen, und der Anfang und die Art der Bewegung sind bei ihnen niemals dieselben gewesen. Wenn überhaupt der Grund zu dieser Umwälzung weniger in inneren Zuständen als in äusseren Begebenheiten zu suchen ist, so hat sich doch die verschiedene Anlage und Verfassung der Völker deutlich genug in der Art und Weise kundgegeben wie sie von derselben betroffen worden sind und was sich für ihre Zukunft daraus ergeben hat.

Wie die Gothen im wechselnden Schicksal die weitesten Gegenden durchzogen und zugleich am meisten die Zertrümmerung des römischen Reichs befördert haben: so sind sie auch am ersten von dem deutschen Boden und der deutschen Sitte getrennt worden; sie versuchen an mehr als einer Stelle dem germanischen Leben die fremde römische Bildung zu verknüpfen, aber sie finden früh und ohne dauernde Gründung zu vollbringen ihren Untergang, und nur Trümmer des Volks bleiben im deutschen Lande übrig. Bei weitem nicht so vollständig hat der grosse und vielverzweigte Suevische und Herminonische Stamm sich Deutschland entfremdet; vielmehr wird eine bedeutende Erweiterung des Gebiets im Süden und Südwesten ihm verdankt, wo die Marcomannen und Langobarden sich mit Gothischen Völkerschaften als Bajuvaren

verbanden und wo Sueven und Alamannen gemeinsam bis auf die Höhen der Alpen stiegen [1]. Aber grosse geordnete Herrschaften haben sie hier doch nicht zu gründen vermocht, und eine Einwirkung auf die übrigen Deutschen hat von ihnen her kaum stattgefunden. Noch weniger war dies bei den Sachsen der Fall, die freilich mit den Angeln gemeinsam jenseits des Meers dem deutschen Element eine neue grosse Zukunft bereiteten, die aber daheim zu stätig an dem alten Boden und den überlieferten Verhältnissen hafteten, um bei der Weiterentwickelung des deutschen Volks voranzugehen.

Denn ein Fortschritt, ein Heraustreten aus den alten Ordnungen in neue Bahnen und zu neuen Thaten war für die Deutschen nothwendig geworden. Das haben die vielfachen Berührungen mit den Römern ebenso sehr wie die gewaltsamen Erschütterungen durch die wandernden Stämme herbeigeführt. Es bedurfte vor allem grösserer und weiter ausgebildeter politischer Einigungen. Verschiedene Versuche waren dazu früher gemacht, hatten aber keinen Bestand gehabt; denn das Volk hielt noch zu sehr an der Selbständigkeit kleiner freier unabhängiger Gemeinden fest. Aber die weiteren Kriege und Züge führten zur Ausbildung stärkerer Herrschermacht, zur Vereinigung in grössere Gemeinheiten, und es fehlte nur dass ein fest zusammenhaltendes Band für die An-

[1] Jord. c. 55: Nam regio illa Suevorum ab oriente Bojobaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septemtrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant, Alpes Raeticas omnino regentes. Burkhardt, in seiner Abhandlung Ueber die erste Bevölkerung der schweizerischen Urkantone, Archiv für schweizerische Geschichte Bd. IV, scheint mir die Ausdehnung der Alamannen zu sehr zu beschränken.

gehörigen eines Stammes oder mehrerer Stämme gefunden werde.

Die Bekanntschaft und Verbindung mit der römischen Welt musste dazu den Weg bahnen. Nicht die bestimmten Formen römischer Herrschaft oder römischer Rechte, aber die allgemeinen Grundsätze welche darin walteten, mussten, wenn sie bei den Deutschen Eingang fanden, die Keime welche hier vorhanden waren in ihrem Wachsthum fördern und eine neue Ordnung zu begründen von wesentlichem Einfluss sein.

Zugleich musste das Christenthum, welches nun die Welt des Alterthums erfüllte, in Verbindung mit dem was an geistiger Bildung hier noch lebensfähig war, auch den Deutschen die Möglichkeit einer Zukunft bereiten, wie sie in ihrem Heidenthum nicht beschlossen lag und zu der nur durch einen Uebergang in wesentlich andere Verhältnisse zu gelangen war. Auch hier sind die gothischen Völker vorangegangen; aber ihre ganze Geschichte erklärt hinlänglich weshalb ihr Werk für die anderen Stämme und für die deutsch gebliebenen oder nun wahrhaft deutsch gewordenen Gegenden keine weitergehende Bedeutung haben konnte.

Da waren es die rheinischen Völkerschaften denen in politischer und kirchlicher Beziehung die bedeutendste Einwirkung auf Deutschland vorbehalten war: eben die welche wir Franken nennen. Sie haben Deutschland aus der Zeit der Wanderungen hinaus geführt. An ihre Geschichte knüpft sich der Fortgang der deutschen Geschichte überhaupt. Die Betrachtung der politischen Verhältnisse kann nur hier mit Theilnahme und Erfolg verweilen.

Die

Deutsche Verfassung

im

Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

1. Die Begründung des fränkischen Reichs.

Wenn die Wanderungen der deutschen Völkerschaften und Stämme vom dritten bis hinab zum sechsten Jahrhundert den Zustand des deutschen Landes und Volkes im allgemeinen völlig veränderten, auf der einen Seite weite Gebiete welche einst deutsch waren fremden Stämmen überlieferten, auf der andern dagegen reiche Lande im Süden und Westen mit deutscher Bevölkerung erfüllten, ausserdem die alten Zustände des Lebens und die politischen Einrichtungen tiefeindringend erschütterten und einer bedeutenden Umwandelung entgegen führten, wenn sie auf die Verbindung der getrennten Gemeinden zu grösseren Vereinigungen Einfluss hatten und schon dadurch eine neue Periode politischen Lebens vorbereiteten: so haben sie doch eben nur den Weg zu dieser Umgestaltung gebahnt und nicht unmittelbar einen Zustand hervorgerufen, der uns berechtigen könnte hier eine ganz neue Entwickelung der deutschen Verfassung beginnen zu lassen. Es ist dabei nicht die Rede von den Stämmen welche ausgezogen sind und in ganz neuen Sitzen gewissermassen ein neues Leben begonnen haben. Die auf

deutschem Boden oder doch in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben blieben, beharrten viel länger in den alten Zuständen und bildeten sie nur in langsamer und ruhiger Weise fort. Bei einigen blieb die alte Volksverfassung, bei anderen bildete sich ein Königthum aus, das sich, so weit wir sehen, doch nicht wesentlich von dem Boden der alten Ordnungen entfernte. An eine Vereinigung der einzelnen Stämme zu grösserer politischer Einheit war noch nicht zu denken. Zu verschiedene Wege hatten sie eingeschlagen, als dass sie von selbst und aus innerem Triebe sich zusammenfinden konnten.

Dass es gleichwohl geschah, ist das Werk des fränkischen Stammes, insonderheit das seiner Könige. Auch sie gründeten ein Reich auf romanischem Boden, allein sie verbanden damit die Herrschaft über deutsche Lande, sie vereinigten nicht blos die fränkischen Völkerschaften, sondern sie wussten auch die anderen deutschen Stämme heranzuziehen, in den Kreis der Entwickelung hineinzuführen welche für sie mit der Wanderung und Eroberung begonnen hatte. Wenn die übrigen deutschen Völker welche neue Reiche gegründet haben, sich von der alten Heimath abwenden, und diese sich selbst und ihren früheren Zuständen überlassen, so haben die Franken dagegen gleich wieder ihren Blick zurückgewandt zu den Gegenden jenseits des Rheins, und haben was sie sich Fremdes aneigneten oder bei sich Eigenthümliches ausbildeten den übrigen Deutschen zugetragen. Die Wanderungen und Bewegungen welche vorangegangen hatten ihnen vorgearbeitet; sie selbst haben ihre Einwirkung in hohem

Maasse erfahren. Aber es ist ein anderer grosser Schritt der nun gemacht wird und der erst wahrhaft in eine neue Ordnung der Dinge hinüberführt.

Haben wir schon früher einleitend auf die allgemeine Bedeutung dieser Ereignisse aufmerksam gemacht, so wird es uns nun obliegen etwas näher auf dieselben einzugehen. Wir müssen sehen wie das fränkische Reich geworden ist, um den Gang seiner Entwickelung verfolgen und seine mächtige Einwirkung auf die deutsche Verfassung überhaupt würdigen zu können.

Es ist früher bereits gesagt worden, wie die Völkerschaften des alten iscävonischen Stammes später unter dem fränkischen Namen auftreten. So weit die Sitze jener Völkerschaften reichten, vom Mittelrhein bis abwärts zu den Mündungen des Flusses, werden seit dem dritten Jahrhundert Franken genannt [1]. Wie weit der Name und der Stamm in das Innere sich erstreckte, ist zu Anfang nicht deutlich und wir fragen darnach an anderer Stelle. Hier bemerken wir, dass die gemeinsame Benennung doch noch keineswegs auf politischer Einigung beruhte. Die Franken welche dem Aurelian bei Mainz begegneten, stehen ohne Verbindung mit denen welche bald nachher am Unterrhein und an seinen Mündungen auftreten. Dennoch sind sie später alle und mit leichter Mühe verbunden worden und haben in Recht und Sprache ihren gemeinsamen Ursprung bewährt. Chatten, Attuarier, Ampsivarier, Chamaven, Sigambern werden ausdrücklich als Franken genannt [2];

[1] Die Stellen Zeuss p. 326.

[2] In der Peutingerschen Tafel steht: Chamavi qui el (et) Franci; Ammian XX, 10, 12 sagt: Rheno exinde transmisso

andere Völkernamen sind in diesen Gegenden verschwunden; alle aber haben sie besonders in dem vierten und fünften Jahrhundert fast unablässig gegen die Römer gekämpft und angefangen ihnen die Lande am linken Rheinufer streitig zu machen, welche schon vor Alters theilweise deutsche Bevölkerung erhalten und wohin die Römer selbst andere geführt hatten, ganze Völkerschaften wie die Ubier und Sigambern, oder einzelne Schaaren die ihnen im Heere und zur Grenzvertheidigung dienten.

Gewiss lag die Kraft des fränkischen Stammes später auf dem rechten Ufer des Rheins und in den Gegenden welche von hier aus im Frieden besetzt oder im Kriege erobert worden sind. Doch die Gründung des fränkischen Reichs hat einen anderen Ausgangspunkt gehabt [1].

regionem subito percussit Francorum quos Attuarios vocant. Besonders wichtig ist aber die Stelle des Sulpitius Alexander, bei Gregor II, 9: Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans, Agripinam .... petiit; ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque .... Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamani (Chamavi) incolunt depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsuariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere. Von den Sigambern s. u. p. 10. Die richtige Ansicht von der Entstehung der Franken findet sich schon bei J. Pontanus, Originum Francicarum libri VI, p. 103 — 113 (vgl. p. 153 über ähnliche Ansichten früherer Autoren).

[1] Dort haben sich in dieser Zeit keine festen Herrschaften bilden können. Wenn die Städte des östlichen Galliens auch mehrmals in die Hände der Deutschen fielen, so wurden sie ihnen doch immer wieder entrissen. Es hat also kein Interesse hier auf die einzelnen Unternehmungen einzugehen.

Eine Völkerschaft die schon seit längerer Zeit auf dem linken Rheinufer sesshaft war, verstärkt wie es scheint durch andere stammverwandte Einwanderer, breitet sich in den Zeiten der sinkenden Römermacht weiter gegen den Süden aus, theils gelockt von den fruchtbaren aber wenig bevölkerten Landen, theils gedrängt von anderen Deutschen, die hinter ihnen wohnten oder von der Meeresküste her Ansiedelungen zu erlangen suchten. Das sind die Salier oder Salischen Franken, welche zuerst Ammian mit diesem Namen nennt [1], welche dann aber solchen Ruhm sich erwarben, dass man später, wenn von Franken die Rede war, zunächst nur an sie dachte, und wenn man die Ursprünge des Volks untersuchte, bei ihnen, den Gründern des fränkischen Reiches in Gallien und den Herrschern auch über die verwandten Völker, stehen blieb.

Wir lassen alle die Sagen zur Seite die über ihren Ursprung damals sich gebildet haben. Der Hauptgeschichtschreiber des Volkes, Gregor von Tours, erfuhr dass sie einst die Ufer des Rheins bewohnten [2]; und es stimmt damit überein, wenn sie nach anderen Nachrichten die batavische Insel inne hatten, wie es heisst von den Sachsen aus einer früheren Heimath verdrängt [3]. Man meint wohl diese sei ostwärts an

[1] XVII, 8, 3: petit primos omnium Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit.

[2] II, 9: et primum quidem litora Rheni amnis incoluisse, dehinc transacto Rheno etc. Unmittelbar vorher erwähnt er freilich der Sage von dem Ursprung aus Pannonien.

[3] Zosimus III, 6: *τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας,*

der Yssel, die früher Isala hiess, zu suchen, und von dem Flusse sei dem Volke der unterscheidende Name zu theil geworden, an den hier noch später der pagus Salon oder das Salland erinnerte [1]. Gewiss ist dass von hier aus der Uebergang auf die batavische Insel und die Ufer der Waal, wo eben unter Constantius diese Franken sich zeigen [2], mit leichter Mühe vollbracht werden konnte. Von den nördlichen Meeresgestaden seien sie hergekommen [3], von wo aus sie vorher schon die entfernteren Küsten des römischen Reichs heimgesucht hatten [4]. Sie wurden nun besiegt, doch nicht der eingenommenen Lande beraubt, sondern nur der römischen Hoheit unterworfen, auf römischem Boden angesiedelt [5]. Zwischen Rhein und Maas, vielleicht

ἐξέβαλον· αὕτη δὲ ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπο Σαλίων κατείχετο.

[1] Ledebur, Land und Volk der Bructerer p. 77 ff. S. Zeuss p. 329.

[2] Paneg. incerti auctoris c. 4 (Bouquet I, p. 714): Multa ille Francorum millia, qui Bataviam aliasque cis Rhenum terras invaserant; Eumenius paneg. in Constantinum c. 5: terram Bataviam .... a diversis Francorum gentibus occupatam; Ej. paneg. in Constantinm c. 8: illa regio .... quam obliquis meatibus Vahalis interfluit quamque divortio sui Rhenus amplectitur.

[3] Eumenius paneg. in Constantinum c. 6: intimas Franciae nationes .... a propriis ex origine suis sedibus atque ab ultimis barbariae litoribus avulsas. Ebenso sagt Procop de b. G. I, 12: *Ῥῆνος δὲ ἐς τὸν ὠκεανὸν τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται. λίμναι τε ἐνταῦθα, οὖ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο .... οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται.*

[4] Eutrop IX, 13. Nazarius paneg. in Constantinum c. 17. Nach ihrer Besiegung, ad perpetuam quietem maria purgata sunt, Eumenius c. 17.

[5] Es heisst in der ersten n. 2 angeführten Stelle: interfecit, depulit, cepit, abduxit, in der dritten: neque illae fraudes locorum

schon südwestlich von der Maas, werden wir ihre neuen Sitze zu suchen haben.

Fast drei Jahrhunderte früher waren die Sigambern von den Römern aus ihren deutschen Gauen fortgeführt und hatten eine neue Heimath am Ufer des Rheins erhalten [1]. Der Name wird in allen folgenden Zeiten hier nicht wieder genannt [2], bis er uns viel später neben und unter den Saliern oder Franken begegnet [3].

nec quae plura inerant perfugia silvarum barbaros tegere potuerunt, quominus ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur et cum conjugiis ac liberis ceteroque examine necessitudinum ac rerum suarum ad loca olim deserta transirent, ut quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverunt, culta redderent serviendo; in der zweiten: omni hoste purgavit, nec contentus vicisse, ipsas in Romanas transtulit nationes, ut non solum arma sed etiam feritatem ponere cogerentur.

[1] Suetonius, Augustus c. 21: Sygambros dedentes se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit; Tiberius c. 9: quadraginta millia dedititiorum trajecit in Galliam juxtaque ripam Rheni sedibus assignatis collocavit. Vgl. Huschberg, Geschichte der Allemannen u. Franken p. 16 ff. Leo, die Malbergsche Glosse I, p. 40.

[2] Ob die Gugerni, wie Zeuss p. 85 meint, die alten Sigambern sind, lasse ich dahingestellt.

[3] Claudian de laude Stilichonis I, 222:

Ut Salius jam rura colat flexosque Sicambri
In falcem curvent gladios.

Vgl. de quarto consulatu Honorii v. 446:

Ante ducem nostrum flavam sparsere Sicambri
Caesariem, pavidoque orantes murmure Franci
Procubuere solo;

de bello Getico v. 419:

Agmina quin etiam flavis objecta Sicambris
Quaeque domant Cattos.

In den letzten beiden Stellen sind vielleicht die Franken auf dem rechten Rheinufer gemeint. — Dagegen nennt Sidonius Apoll. die Sicambern als alte Anwohner der Waal, carm. 13 (Bouquet I, p. 812):

Mitglieder des Volks oder des Königshauses werden mit dem alten Worte wie zur Ehre benannt, aber so oft und so allgemein [1], dass man nicht zweifeln kann, es beruhe auf alter historischer Ueberlieferung und es bestehe ein Zusammenhang zwischen den alten Sigambern und den späteren Salischen Franken [2]. Entweder es waren jene die sich der römischen Hoheit zu erledigen suchten und welche den Angriff auf Batavien machten; dann bliebe es freilich dunkel wie sie auf das rechte Ufer des Rheins zurück und nordwärts bis an die Yssel und das Meer gekommen waren; oder, und das ist wahrscheinlicher, die eindringenden Salier sind jetzt bei

Sic ripae duplicis tumore fracto
Detonsus Vachalim bibat Sicamber.

Vgl. Epist. VIII, 3: cum barbaris ad Vachalim trementibus; Epist. IV, 1: ad paludicolas Sicambros. — Dass die Sicambern später Franken hiessen, sagt Lydus de magist. III, 56, p. 250. — Auch die Nachricht der Gesta Franc. c. 1, dass die Franken einst eine Stadt Sicambria bewohnten, gehört hierher.

[1] Die Stellen sind manchmal angeführt (Phillips D. G. I, p. 291 n. Zeuss p. 327), doch niemals vollständig. Ich stelle sie deshalb hier zusammen: Gregor II, 31: Mitis depone colla Sicamber (daraus Vita S. Medardi, Bouq. III, p. 452: mitis Sicamber); Venant. Fortun. VI, 4, p. 196 an König Charibert: Cum sis progenitus clara de gente Sygamber; Vita Sigismundi, Bouq. III, p. 402: In ipsis temporibus cum Sicambrorum gens; V. S. Arnulfi c. 16: ut in Sicambrorum natione rex nullus illi similis fuisse narraretur; Jonas V. S. Columbani praef.: veteres Sicambrorum errores evangelico mucrone coercet; V. S. Salabergae c. 9: et ipse ex Sicambrorum prosapia spectabili ortus, c. 17: Nam inter ceteras nobilium Sicambrorum filias; Bobolenus V. S. Germani Grand. c. 7: vir egregius ex genere Sicambrorum. Vgl. Hariulfi chron. Centul., Bouquet III, p. 349: intermisso Sicambrorum vocabulo Merovingi dicti sunt.

[2] Das nehmen die Neueren fast alle an, Ledebur p. 78. Huschberg p. 21. Zeuss p. 329. Ukert p. 354 n. 39. Leo p. 41. Vgl. das alte Recht der Salischen Franken p. 46.

den alten Sicambern angesiedelt worden, und stammverwandt wie sie waren sind sie leicht zu einem Volk verschmolzen und haben fortan ihre Schicksale getheilt. Es verband sich die frische Kraft der einziehenden Deutschen mit den Verhältnissen welche sich hier in langer ruhiger Zeit bei den Stammgenossen ausgebildet hatten. Es fand ein Anschluss an die noch mächtige römische Herrschaft statt, welcher aber die deutsche Eigenthümlichkeit ungefährdet, unverändert liess.

Wie die alten Bataver unter römischer Hoheit sich nicht blos der Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums erfreuten, sondern auch unter eigenen Fürsten, frei von Abgaben, nach altem Rechte lebten, so wird es im wesentlichen auch hier der Fall gewesen sein [1]. Sie dienten unter ihren Fürsten in besonderen Cohorten im römischen Heer. Vielleicht dass sie den Römern einen Tribut, Kopfsteuer oder die gewöhnliche Grundsteuer, zahlten [2]. Aber alles nur so lange sie mussten. Sie erhoben sich auch gegen ihre Oberherren, und versuchten weitere Gebiete einzunehmen.

[1] Sybel, in den Jahrbüchern des Vereins im Rheinlande IV, p. 19. 35 unterscheidet die Lage der Batavi, welche foederati waren, und der Gugerni, die er für die übersiedelten Sigambern hält, und denen er die Salier in späterer Zeit gleichstellt. Doch finde ich keinen bestimmten Grund dazu.

[2] Dies nimmt Sybel an, ohne jedoch rechte Beweise zu bringen; die p. 12 n. 4 mitgetheilten Stellen über die neuen Ansiedlungen lassen kaum darauf schliessen. Eine Erinnerung an alte Steuerpflichtigkeit der Franken zeigt sich aber vielleicht in der sagenhaften Geschichte der Gesta Franc. c. 2, nach der Valentinian den Franken erst 10 Jahre lang allen Tribut erliess; da die Römer ihn dann forderten, widersetzten sich jene mit den Waffen in der Hand Man vgl. auch die Geschichte vom Aegidius (s. unten).

Zu Julians Zeiten hatten sie die Landschaft Toxandrien besetzt [1], die wenig südlich von den Gegenden lag die ihnen zuletzt eingeräumt waren [2]. Wohl zog der römische Feldherr gegen sie aus, doch liess er ihnen die eingenommenen Sitze; auch die batavischen Gegenden wurden von ihm noch einmal zur Unterwerfung gebracht, aber behielten gleichfalls ihre deutsche Bevölkerung [3], und beide male ist nur davon die Rede dass die besiegten Völker die Oberhoheit der Römer anerkannten und in das römische Heer eintraten [4]. Dass an weitere Abhängigkeit in rechtlichen und politischen Verhältnissen nicht zu denken sei, geht aus den Umständen deutlich genug hervor [5]. Funfzig Jahre

[1] Ammian XVII, 8, 3: ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam loco habitacula sibi figere. Man könnte fast geneigt sein das ‚olim' auf jene frühere Ansiedelung zu beziehen, die gar nicht entfernt gewesen sein kann. Nur dass sie seitdem wieder feindlich geworden.

[2] Das alte Recht der Salischen Franken p. 47.

[3] Ammian a. a. O. Libanius epitaph., ed. Reiske I, p. 546. Brief des Julian, ed. Spanheim p. 280. Zosimus III, 6—8. Der letzte hat zwei Züge Julians, den gegen die Salier, und den zur Oeffnung der Rheinmündungen vermischt. Zeuss p. 331. Sybel p. 20. Ausführlich handelt von allen diesen Begebenheiten Müller, Lex Salica p. 86 ff.

[4] Ammian: dedentes se cum opibus liberisque suscepit; Libanius: *ἔθνος ὅλον οὕτως ἐξεπλήξεν, ὥστ' ἠξίουν μετοικεῖν καὶ μέρος εἶναι τῆς ἐκείνου βασιλείας, τῆς οἰκείας τὸ ζῆν ὑπ' ἐκείνῳ κρίνοντες ἥδιον, καὶ γῆν ἤτουν καὶ ἐλάμβανον*; Zosimus: *Σαλίους τε καὶ Κουάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταβίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περισώζεσθαι.* — In der Notitia dignitatum occidentis finden sich Salii seniores und juniores, ausserdem Salii unter den auxilia palatina, ed. Böcking p. 35*. 37*. 19*. 24*.

[5] Sybel, der die Ansicht bestreitet, als seien die Salier Colonen oder Läten geworden, nimmt auch hier eine Art von Abhän-

später, da von keinem neuen Kriege etwas verlautet und die salische Jugend noch im Heere der Römer dient, wird ihr Gebiet nicht mehr zu dem römischen Reich gerechnet [1].

Vielleicht haben sie sich schon damals westlich bis an die Schelde und über den Fluss verbreitet. Als Stilicho die Legionen aus Gallien abrief [2], stand ihnen kein Feind gegenüber, und ohne dass die Geschichte von Feindseligkeiten und Kämpfen etwas zu berichten wüsste, sind in den ersten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts die Striche auf beiden Seiten der Schelde mit fränkisch-salischer Bevölkerung und ihren Niederlassungen erfüllt worden [3]. Eben damals scheint es dass sich nordwärts an der Waal Deutsche anderen Stammes niederliessen welche später Thoringi genannt werden [4], und es mag dies dazu beigetragen haben die Salier gegen den Südwesten vorwärts zu drängen.

gigkeit an, die sich mit keinem bestimmten Namen bezeichnen lässt und die schwerlich jemals so wie er meint existent gewesen ist. Wenn es im Prolog zur Lex Salica heisst: Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum, so wird sich dies auf das Aufhören der römischen Oberhoheit und des Dienens im römischen Heer beziehen. Höchstens wäre auch hier noch an eine Tributzahlung zu denken.

[1] Denn eben nach der Notitia dignitatum lag die römische Grenzbesatzung bei Tongern und westlich in Arras und Famars; ed. Böcking p. 120*.

[2] Sind die Sigambri des Claudian immer die Salier, so bezieht sich darauf die p. 9 n. 3 angeführte Stelle.

[3] Vgl. das alte Recht der Salischen Franken p. 53 ff.

[4] Ebendaselbst p. 48 ff. Man kann wohl auf die Ansicht kommen, dass Thoringi, Thuringi in der Zeit der Wanderung ein Gesammtname für suevisch-herminonische Völkerschaften wurde, wie Franken für iscävonische.

Schon in dieser Zeit und der nächstfolgenden werden uns Könige bei den Salischen Franken genannt. Sie sind offenbar verschieden an Macht und auch an Recht von den Volkskönigen späterer Jahrhunderte, die über weite Gebiete mit starker Gewalt herrschten. Aber eben so verschieden ist ihre Stellung von den Fürsten welche in älterer Zeit aus der Mitte des Volks gewählt wurden. An Macht mögen sie nur diesen gleich kommen, ihr Recht ist doch mit dem der anderen zu vergleichen. So giebt es bei den Alamannen in den Zeiten der Kämpfe gegen Rom Könige, deren Gebiet die Grenzen eines Gaus nur selten überschreitet [1]. Aber ihre Herrschaft beruht auf einem erblichen Recht [2], und sie haben bei ihrer Völkerschaft im Kriege und im Frieden die höchsten Befugnisse auszuüben [3]: sie führen das Volk an und sie vertreten es, ohne dass es immer eines Beschlusses der versammelten Gemeinde bedarf. Aber keiner hat es zu einer Vereinigung des ganzen Stammes und zu einer geschlossenen Herrschaft gebracht.

Aehnlich mögen die Verhältnisse bei den verschiedenen Abtheilungen der Franken gewesen sein; längere Zeit hindurch war das Königthum hier noch einen Schritt weiter zurück. Denn einige Schriftsteller sprechen nur von Herzögen oder brauchen andere Namen

[1] Nicht die Hundertschaften hatten, wie Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 114, meint, besondere Könige.

[2] Nach Ammian XXVII, 10, 3 folgen sich Vater und Sohn. Anderswo herrschen zwei Brüder zusammen XIV, 10, 1 und XVI, 12, 17. XVIII, 2, 15.

[3] Vgl. Mone, Badens Urgeschichte II, p. 312 ff. Auch I, p. 161.

um die Häuptlinge der Franken zu bezeichnen [1], während andere allerdings bestimmter der Könige erwähnen [2]. Es hat gewiss eine Zeit gegeben wo es besonders den fremden Schriftstellern schwer wurde zu unterscheiden und wo die Namen und Begriffe auch bei den Deutschen in einander liefen [3]. Wurde der Fürst einer Völkerschaft mehr als einmal in demselben Geschlechte gewählt, oder behauptete ein Herzog die kriegerische Gewalt über mehrere stammverwandte Gaugemeinden und übertrug sie gar auf den Sohn oder Verwandten, so konnte ihm der Name zu theil werden welcher gerade die erblichen Herrschenden bei andern Stämmen schon früher bezeichnete. Die Zeiten der Kriege gegen

[1] S. die Stelle des Sulpitius Alexander bei Gregor II, 9, die ich zum Theil schon I, p. 162 n. angeführt habe. Wenn er hier regales nennt, so spricht auch Ammian XVII, 12, 21 und sonst von regales und subreguli, die er jedoch genau von den reges unterscheidet. Jener Ausdruck findet sich auch L. 9. C. Theod. de re militari (VII, 1). Subregulus heisst hist. epit. c. 11 der Wiomadus und später der major domus.

[2] Ammian XVI, 3, 2. XXX, 3, 7. Eutrop X, 2. Mamertinus paneg., Bouquet I, p. 711. Eumenius paneg. in Constantinum c. 10. 11. Claudian de laud. Stilichonis I, v. 236.

[3] Ich kann die Kritik welche Sybel p. 99 über die Nachrichten von alten deutschen Königen ergehen lässt und was er p. 127 bemerkt, im allgemeinen gelten lassen, ohne doch mit ihm in den Resultaten übereinzustimmen. Er legt schon den Fürsten Befugnisse bei welche ich für Kenntzeichen des Königthums halte, namentlich die Erblichkeit, und verliert damit allerdings die Möglichkeit zwischen den Fürsten und den kleineren Königen zu unterscheiden. Man mag diese mit H. Müller p. 189 und andern Gaukönige nennen im Unterschied gegen die späteren Landkönige, aber man wird festhalten müssen dass jene zu des Tacitus Zeit noch bei den wenigsten Völkerschaften sich fanden, dass sie aber später doch die unmittelbaren Vorgänger der grossen Könige des 5ten und 6ten Jahrhunderts geworden sind.

Rom haben zu solchen Veränderungen den Anlass gegeben, hier früher dort später. Die Franken am rechten Rheinufer sind länger in einem Zustand geblieben der sich von den alten Verfassungsverhältnissen nicht wesentlich entfernt hatte [1]. Die Salier dagegen kennen Könige seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte [2]. Es ist wohl zu beachten dass schon bei den alten Batavern solche Könige genannt werden [3]. Desselben Stammes und nun auch in denselben Gebieten sind die Salier, und auch bei ihnen treten anfangs mehrere Könige entgegen. Ganz treffend sagt Gregor [4], sie hätten aus der ersten Familie des Volks nach Hundertschaften und Gauen gelockte Könige über sich gewählt. Er führt die Veränderung auf die Zeit zurück da sie sich im Uebergang zu neuen Verhältnissen befanden, und er unterscheidet die Jahre da solche Gaukönige herrschten von der späteren Vereinigung unter einem König.

Vielleicht fand diese zuerst statt, als Chlojo [5] um die Mitte des fünften Jahrhunderts zu weiteren Eroberungen auszog, welche zu einem unglücklichen Kampf

[1] Auf sie beziehen sich jene Bemerkungen des Sulpitius Alexander. Ihnen gehören Marcomer und Sunno an, und wenn es einen Faramundus gegeben hat, den zuerst die Gesta Franc. c. 4 nennen, so hat er hier gelebt.

[2] Libanius a. a. O. p. 347: ἦχον αὐτοὺς ἄγοντες ἱκέτας τοὺς βασιλεῖς; Zosimus III, 6: οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπο τῆς νήσου μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐπεραιοῦντο γῆν.

[3] Ammian XVI, 12, 44: Batavi cum regibus.

[4] II, 9: ibi juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia.

[5] Ihn macht die alte geneal. regum Francorum, Pertz II, p. 307, zum Ahnherrn des späteren Königsgeschlechts. Es ist eine ganz unbegründete Combination, wenn Fredegar und die Gesta

mit dem Römer Aetius führten [1], die ihn aber am Ende zu dem Herrn von Cambrai und des Landstrichs bis zur Somme machten [2]. Doch drang die fränkische Ansiedelung nicht ganz so weit gegen Süden, sondern sie hielt sich nördlich des Cancheflusses und der Leye; die Grenze ging bei Tournay an die Schelde und wurde östlich von dem Kohlenwalde fortgesetzt [3]. Da hat sie bis tief in das Mittelalter die Scheide zwischen romanischer und deutscher Bevölkerung bestimmt, und erst im Laufe der Zeit ist die Sprachgrenze im westlichen Theil weiter gegen Norden zurückgewichen. Tournay war die Residenz der fränkischen Könige [4].

Franc. die Könige und Fürsten, welche Gregor aus verschiedenen Quellen bei fränkischen Völkerschaften kennt, zu Vorgängern des Chlojo machen. Vgl. Sybel p. 176 und Rospatt, Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken p. 15. Ueber Zöpfls Ansicht habe ich, Das alte Recht der Salischen Franken p. 81, gesprochen.

[1] Sidonius Apoll. paneg. in Majorianum v. 211 (Bouq. I, p. 802):

Post tempore parvo
Pugnastis pariter, Francus qua Clojo patentes
Atrebatum terras pervaserat.

[2] Gregor II, 9: Chlogio autem missis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit; in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit.

[3] Das alte Recht der Salischen Franken p. 55 ff., wo diese Verhältnisse ausführlich dargelegt worden sind.

[4] Die Vita S. Eligii II, 2, Bouquet III, p. 557, sagt: quae quondam regalis extitit civitas. Hier ist K. Childerichs Grab gefunden; s. J. J. Chiflet, Anastasis Chilperici regis 1655. 4. p. 37 ff. Bei Gregor X, 27 kommen die Tornacenses Franci vor. Vgl. H. Müller p. 59. Chiflet p. 311 ff. Die Eroberung der Stadt schreiben die Gesta Franc. c. 5 dem Chlojo zu: Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem obtinuit. — Nach Rorico, Bouq. III, p. 5, hatten Clodio und Merovicus ihren Sitz zu Amiens.

Allerdings waren die Salier nun ganz und gar auf früher römischem Boden wohnhaft; doch haben sie eben das Land zu einem deutschen gemacht, und die Römer welche unter ihnen lebten haben in keiner Weise ein Uebergewicht ausgeübt. Sie hatten freien Grundbesitz, sie waren nicht ausgeschlossen von den Ehren und Würden der salischen Gemeinde [1], ihre Sprache erlangte ein gewisses Ansehn, und wo schriftliche Aufzeichnung Bedürfniss war, bediente man sich ihrer. Aber das Recht und das Leben der Salier widerstrebten römischem Einfluss.

Es ist von grosser Wichtigkeit dass wir gerade die Geschicke dieses Volkes, seine Ausbreitung und seine innere Entwickelung, wenn auch nicht in vollständigem Zusammenhang, so doch schrittweise in allen Hauptpunkten verfolgen können. Ihm war unter allen Stammesgenossen die bedeutendste Einwirkung auf die Gestaltung der deutschen und europäischen Verhältnisse vorbehalten, und es lohnt daher der Mühe den Gang seiner Geschichte auch in den früheren Zeiten, da es noch in beschränkten Verhältnissen lebte, genau ins Auge zu fassen. Es ist auch dadurch nothwendig geworden, weil irrige oder einseitige Auffassungen sich gerade auf diesem Gebiete geltend gemacht haben.

Während einige die Fortbildung der salisch-fränkischen Verfassung und des öffentlichen Rechtes ganz und gar aus römischer Einwirkung ableiten, hat es anderen gefallen, ihr Recht und somit den besten Theil ihres Lebens auf keltischen Ursprung zurückzuführen.

[1] L. Salica XLI, 5. 6.

Dort in Belgien hätten sich Reste keltischer Bevölkerung erhalten im Besitz eines einheimischen Rechtes, und die Salier wären nicht allein mit diesen fremden und von ihnen unterworfenen Bewohnern des eroberten Landes schnell aufs engste verbunden, sondern sie hätten auch ihr Recht sich angeeignet, ja förmlich ein keltisches Rechtsbuch zum eigenen Gebrauch in die lateinische Sprache übersetzt. Und das fand solchen Beifall, dass sogar später die Franken am Rhein und andere Deutsche dasselbe aufnahmen und Jahrhunderte lang unter seinen Satzungen sich wohl befanden.

Mit allen historischen Zeugnissen [1] und mit dem lebendigen Ausspruch der Geschichte selbst ist diese Ansicht in Widerstreit. Gerade umgekehrt lässt sich darthun, dass die Salier in der neuen Heimath an den Grundlagen der altgermanischen Rechts- und Staatsbildung festhielten, zugleich aber diese fortzuleiten wussten, wie es nicht blos für die neuen Verhältnisse in die sie eingetreten nothwendig war, sondern wie es auch die Möglichkeit und die Kraft zur Gründung einer mächtigen Herrschaft gab.

Uns ist die Aufzeichnung des salischen Rechtes erhalten aus einer Zeit da die Salischen Franken dort in den belgischen Gegenden zu festen Wohnsitzen und neuen politischen Bildungen gelangt waren. Kurz vor oder gleich nach den Eroberungen Chlojos muss sie vor-

[1] In dieser Beziehung verweise ich auf das was ich in der Schrift über das alte Recht der Salischen Franken gegen Leo's Ansichten gesagt habe. Eine Berücksichtigung der Ausführungen Sybel's, der überall römische Einwirkungrn erkennen will, wird auch im Fortgang dieser Arbeit nicht zu vermeiden sein.

genommen sein, ehe sein grösserer Nachfolger Chlodovech das Volk in neue Bahnen führte. Wie eine alte Vorrede meldet, waren es aus den Vorstehern oder Fürsten auserwählte Männer welche die Arbeit besorgten: sie bestimmten die schwankenden Rechtsgrundsätze, sie führten wahrscheinlich für das ganze Volk in den Bussen feste gleichmässige Ansätze ein welche den frühern Verschiedenheiten ein Ende machten, sie berücksichtigten die Verhältnisse zu den Römern so weit es nothwendig war, und gaben für die Entscheidungen der Gerichtsversammlungen eine Norm, welche in Zukunft festgehalten werden sollte [1]. Das ist der Inhalt und die Bestimmung der alten Lex Salica. Eben damit aber giebt sie ein Bild von den Zuständen und von der Verfassung des salischen Volkes in dieser Art.

Es schliesst das meiste sich unmittelbar an die Verhältnisse an, wie sie vor den Wanderungen bei den Deutschen herrschend waren. Wie damals wohnte das Volk regelmässig in Dörfern zusammen [2]. Sie werden mit dem Worte Heim bezeichnet, das besonders in den Namen der Ortschaften als Endsilbe begegnet. Bis zum heutigen Tage sind dieselben in den altsalischen Gegenden erhalten, und geben ein sicheres Zeugniss, wie

[1] Ich beziehe mich auch hier auf das wiederholt angeführte Buch, dessen beide Abschnitte, die Abfassung und die Zeit der Lex Salica, hier in Betracht kommen. Im folgenden hebe ich kurz die politischen Verhältnisse hervor, ohne mich auf eine Erörterung des einzelnen hier weiter einzulassen. Einen ähnlichen Standpunkt hat, wie ich nachträglich gesehen, Fauriel im 2ten Bande seiner Histoire de la Gaule méridionale p. 6 ff. eingenommen, und den ganzen Charakter des Gesetzes im allgemeinen gut aufgefasst.

[2] Tit. XLV. Vgl. das alte Recht p. 124. 53.

hier die Ansiedelung der einwandernden Deutschen erfolgte und wie sie den Charakter des Anbaues und der Bevölkerung für die folgenden Zeiten bestimmte. Hie und da scheint ein Reicherer einen grösseren zusammenliegenden Grundbesitz in Händen gehabt zu haben, den er dann mit seinen Knechten bewirthschaftete; das Wort villa wird bald von dem Dorfe, bald von einem solchen Hof [1] gebraucht. Und manche Dorfnamen welche aus Personennamen gebildet sind deuten darauf hin, dass auch aus solchen Wohnungen einzelner grössere Ortschaften entstanden sind. Hier kann immer nur von wirklichem Eigenthum des Besitzers an Grund und Boden die Rede sein. Aber auch bei den Dorfbewohnern findet offenbar dasselbe statt. Nicht blos die Häuser, Zäune und Erndten gehören dem einzelnen [2], auch die Wiesen und Felder [3]; mitunter auch der Wald [4], in anderen Fällen ist er gemeinschaftlich [5]. Dass es auch anderes Gemeinland giebt, schliessen wir aus einer Stelle welche von der Genossenschaft der Dorfgenossen handelt und welche ausspricht dass ohne Zustimmung aller sich niemand in dem Dorfe niederlassen und Land in Anbau nehmen soll [6]. Es giebt keine Nachricht welche sich

[1] XIV, 6. XLII, 5: villa aliena.

[2] Häuser I, 2. XI. XII. XVI. XXVII, 11. XXXIV, 4. XLII. L, 3. LII. LVIII. — Zäune XVI, 4. XXXIV, 1. — messis sua oder aliena IX, 1. 4. 7. XXVII, 5. 15. XXXIV, 2. 3.

[3] pratum alienum XXVII, 10. campus alienus XXVII, 8. 24. 25.

[4] XXVII, 18.

[5] XXVII, 19. Hier ist die Rede davon dass jemand einen Baum der über ein Jahr lang von jemandem zum Schlagen bezeichnet war straflos für sich nehmen darf. Dies setzt voraus dass an sich beide ein Recht an dem Holz haben.

[6] XLV. Vgl. das alte Recht p. 124 ff.

ausdrücklich auf Feldgemeinschaft beziehen lässt [1], doch ist auch nichts damit in Widerspruch.

Im allgemeinen kann man nicht verkennen, dass die Salier, als sie ihr Rechtsbuch aufzeichnen liessen, dem Ackerbau und der Viehzucht vor allem Pflege widmeten. Es giebt zahlreiche Heerden aller möglichen Hausthiere, Pferde, Rinder, Kühe mit dem dazu gehörigen Stier, Schafe, Ziegen und besonders Schweine [2]; die Zucht der Bienen [3] und Gänse fand statt [4]; die Falken wusste man zur Jagd abzurichten und ebenso die Hirsche [5]. Man liess sich überhaupt den Ertrag der Jagd und des Fischfangs nicht entgehen [6]; doch treten die anderen Verhältnisse in den Vordergrund. Es belebt uns das Bild eines ruhigen Landlebens, wenn wir von den Ställen und Scheuern [7], von dem Austreiben des Viehs und den Hirten lesen [8]. Auf den Wiesen wird Heu gewonnen [9]. Doch vor allem ward Getreide gebaut, das man auf Mühlen für den Gebrauch verarbeitete. Und wir erfahren dass der Müller auch fremdes Korn zu mahlen empfing, so dass derselbe nicht blos als Knecht für seinen Herrn sondern selbständig auch für andere arbeitete. [10]. Auch Flachs zur Kleidung wurde gezogen [11], ausserdem Rüben, Bohnen,

[1] Ueber die Stelle eines späteren Gesetzes s. a. a. O. p. 130 ff.

[2] II — VI. XXXVI. XXXVIII. [3] VIII. [4] VII, 4.

[5] VII, 1 — 3. XXXIII, 2. 3. [6] XXVII, 20. 21.

[7] XVI, 2: spicario aut machalum cum annona; 3: si quis sutem cum porcis aut scuria cum animalibus.

[8] IX, 4. XXXV, 6. Vgl. XXVII, 1. 2. 3. 4. [9] XXVII, 11.

[10] XXII: Si quis .... in molino annona aliena furaverit etc.

[11] XXVII, 8. 9.

Erbsen und Linsen [1]. Es fehlt weder an Gartenbau noch an Weinzucht [2], die man in der neuen Heimath kennen gelernt hat.

In Eisen und Gold wissen geschicktere Knechte zu arbeiten [3]. Und es versteht sich von selbst dass man alles Geräth haben musste welches zum Arbeiten gehörte, namentlich Pflug und Egge [4]. Auch Wagen werden gebraucht, und auf den Flüssen Kähne oder Schiffe [5]. Das Haus war wahrscheinlich aus Holz gebaut, und in demselben gab es verschlossene Räume, die zur Aufbewahrung von mancherlei Dingen, auch zum Aufenthalt der Frauen dienten [6].

So erscheint das Leben friedlich und einfach, alter Sitte gemäss, vielleicht etwas durch die Bekanntschaft mit römischer Kultur besser und bequemer eingerichtet; doch in den meisten Beziehungen ohne merklichen Einfluss derselben. Dass man römische Münzen kannte und nach ihnen rechnete, erscheint als die bedeutendste Anlehnung an fremde Verhältnisse.

Mit dem Grundbesitz aber hängt alles Recht in der Gemeinde zusammen. Wichtig sind die verwandschaftlichen Verbindungen welche innerhalb der einzelnen

[1] XXVII, 7: Si quis in napina, in favaria, pissaria vel in lenticlaria in furtum ingressus fuerit etc.

[2] XXVII, 6: Si quis in orto alieno etc. XXVII, 13: Si quis vinea aliena etc.

[3] XXXV, 6: fabrum ferrarium vel aurifice.

[4] XXXIV, 2.

[5] XXVII, 8. XXXIV, 2. XXXVIII, 1. — XXI.

[6] Das ist die screuna, über welche Müllenhoff, das alte Recht p. 292, zu vergleichen ist. Vgl. XIII, 5: Si vero puella ipsa de intro clavem aut de screuna etc. XI, 5: Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit etc.

Gemeinden und über sie hinaus die freien Volksgenossen verbinden. Darauf beruht das Recht zu erben und für den erschlagenen Verwandten das Wehrgeld zu empfangen, und ebenso die Pflicht, unter gewissen Voraussetzungen dem Verwandten Unterstützung zur Zahlung dessen was er schuldig ist zu leisten, womit es zusammenhängt dass man ihn auch vor Gericht zu vertreten und zu vertheidigen hat [1]. Aber diese Vereinigungen der Blutsverwandten haben doch keinen wahrhaft politischen Charakter; diese bilden keine Gemeinden für sich, sie sind nicht einmal die Elemente welche diesen zu Grunde liegen. Ebenso wenig sind das Geschlechter in jenem besonderen Sinne des Worts, wonach man genossenschaftliche Vereinigungen der Menschen ohne Rücksicht auf Abstammung, aber auch ohne Rücksicht auf Zusammenwohnen und gemeinschaftlichen Grundbesitz darunter versteht. Solche Geschlechter werden in den ältesten Nachrichten von den Deutschen nicht erwähnt, und ebenso wenig kennt sie das Salische Gesetz [2]. Wie dort die Verhältnisse der Familie und der Gemeinde freilich in einander griffen, aber doch aus einander gehalten werden mussten [3], so ist es im besonderen auch hier der Fall. Und in der Gemeinde ist der Grundbesitz, verbunden mit voller Freiheit und fränkischer Abstammung, von entscheidender Bedeutung.

Die Römer welche ihren Grundbesitz behalten haben, stehen in vielen Beziehungen nur den Leten oder Liten gleich, die einen Theil des Volkes ausmachen, aber sich

[1] Davon ist gerade nach Anleitung der Lex Salica schon im ersten Bande die Rede gewesen.

[2] Das alte Recht p. 127 ff.

[3] Verfassungsgeschichte I, p. 223.

nicht im Besitz politischer Rechte befinden. Diesen fehlt das volle Recht der Freiheit mit dem freien Eigenthum.

Dieses soll auch nicht an die Weiber fallen. Wenn in manchen Beziehungen weibliche Verwandschaft in eigenthümlicher Weise bevorzugt oder berechtigt ist [1], so heisst es dagegen unbedingt: Von Land ist am Weibe kein Erbe [2]. Und der Grundsatz scheint sich weiter zu erstrecken als auf einen Vorzug der Männer im gleichen Grade. Dagegen ist eine Theilung des Landes unter gleichberechtigten Erben zulässig gewesen [3]. Also konnten auch die jüngeren Glieder der Familie ansässig innerhalb der eingenommenen Grenzen werden.

Aber da die Mündigkeit früh mit dem zehnten, später mit dem zwölften Jahre eintrat [4], während Grundbesitz daheim nicht leicht vor dem Tode des Vaters erworben werden konnte, da also so lange dieser lebte der Sohn doch kein berechtigtes Mitglied der Gemeinde wurde [5], so gab es eine zahlreiche wehrhafte Jugend, welche geneigt sein musste ausser dem väterlichen Hause ihr Glück zu versuchen. Diese hat wohl in den Heeren der Römer gedient [6] und ist auf den Eroberungskriegen den Königen des Volks gefolgt. In dem Gesetze treten

[1] Das alte Recht p. 110 ff.

[2] De terra vero nulla in muliere hereditas est, LIX, 5. Ueber die Deutung der folgenden Worte s. a. a. O. p. 113 n.

[3] Die Worte LIX, 2. 5: ipsi in hereditatem succedant, und: ad virilem sexum qui fratres fuerint, scheinen darauf hinzuweisen.

[4] Das alte Recht p. 116.

[5] Von den Weibern war kein Land zu erben. Daher scheint es sich auch zu erklären dass bei der Beerbung des Sohnes vom Vater nicht die Rede ist, a. a. O. p. 108.

[6] So sagt Ammian XXXI, 10, 17 dass bei den Alamanni Lentienses die valida juventus den Römern diente.

diese Seiten des Lebens weniger hervor. Spricht aber die Geschichte besonders davon, so ist es nothwendig sich zu erinnern, dass dem kriegerischen Treiben ausziehender Schaaren die stätigen auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse der Heimath gegenüberstehen.

Hier sind die allgemeinen Ordnungen ebenso wie wir sie früher kennen gelernt haben [1]. Hundertschaften welche ihre Versammlungen hielten, ihre Vorsteher hatten. Jene finden regelmässig alle acht Tage statt, und hier auf dem Mallus kommen die Rechtsstreite zur Entscheidung durch den Ausspruch der versammelten Gemeindegenossen, welche in dieser ihrer Thätigkeit Rachineburgen heissen. Ausserordentliche Versammlungen werden berufen zunächst um manche feierliche Handlungen und Geschäfte vorzunehmen. Immer hat der Vorsteher der Hundertschaft oder wie er bei den Saliern auch genannt wird der Thungin̄us den Vorsitz, leitet die regelmässige, beruft und leitet die ausserordentliche Versammlung. Er wird in alter Weise von der Hundertschaft gewählt, und hat auch sonst ohne Zweifel ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen. Ob er auch an der Spitze seiner Abtheilung des Volkes in den Krieg zieht, ist nicht deutlich, muss aber wahrscheinlich dünken.

Alle Geschäfte, mochten sie auf der öffentlichen Versammlung vorgenommen werden oder sonst für das Recht von Wichtigkeit sein, vollzog man in eigenthümlich feierlicher Weise. Symbolische Handlungen von sinnlich lebendiger Kraft wurden vorgenommen, um das was

[1] Ich fasse kurz zusammen was theils schon im ersten Bande berührt, theils ausführlich in der besonderen Arbeit dargelegt worden ist.

geschah zu befestigen und dem Gedächtniss der Menschen zu übergeben. Man springt, im Hemd, unbeschuht, einen Stock in der Hand, über den Zaun des Hofes, wenn man Haus und Hof verlassen und aufgeben will [1]. Den Besitz desselben und die daran haftende Verpflichtung überträgt man auf die nächsten Verwandten dadurch dass man Erde aus den vier Ecken des Hauses nimmt und auf der Schwelle stehend über die Schulter auf dieselben hinwirft. Andere Uebertragungen finden statt, indem jemand einen Halm dem anderen in den Schoos wirft. Um sich als Besitzer von Haus und Land zu bethätigen, muss der Empfänger drei Gäste bei sich aufnehmen und sie mit Brei bewirthen [2]. Die Verlobung der Wittwe, und in ähnlicher Weise wahrscheinlich die der Jungfrau, fand durch einen Scheinkauf statt [3]. Die Frau welche zur zweiten Ehe schritt musste sich auch in besonderer Weise mit den Verwandten des ersten Mannes abfinden [4]. Wer dagegen aus der Familie der er angehörte ausscheiden wollte, zerbrach Erlenzweige über dem Kopf und sagte sich feierlich von allen Verpflichtungen und Rechten los [5]. Es gab für diese und andere Erklärungen, besonders auch für alle gerichtlichen Vorgänge, bestimmte Formeln, die uns theilweise aufbewahrt sind, und die uns ebenfalls zeigen wie das Recht in mannigfaltiger lebendiger Weise ausgebildet und gegliedert war. An dem ursprünglich deutschen Charakter kann für den Kundigen kein Zweifel sein. Auch hängt dies alles mit der alten Volksverfassung zusammen, die sich in diesen Kreisen ohne wesentliche Aenderung erhalten hat.

[1] LVIII, 1. [2] XLVI, 1. 2. [3] XLIV, 1.
[4] Cap. add. 7. [5] LX, 1.

Eine gewisse Abweichung von den alten Rechtsgrundsätzen zeigt sich in der Art und Weise wie die Bussen für die einzelnen Verbrechen festgestellt, und wie namentlich die verschiedenen Arten von Diebstahl und Gewaltthätigkeit genau bestimmt und mit besonderen Strafen belegt worden sind [1]. Die Verwilderung des früheren kriegerischen Lebens, die sich auch in manchen anderen Beziehungen kundgiebt, hat dazu den Anlass gegeben. Ganz besonders tritt sie hervor in den Bestimmungen über Raub und Ueberfall welche durch die sogenannten Contubernien verübt werden. Es können darunter nur kleinere Abtheilungen der kriegerischen Mannschaft verstanden werden, für welche die Eintheilung der römischen Heere in Contubernien von je zehn Mann beibehalten worden ist [2]. Dies ist aber auch alles was in den Einrichtungen auf römischen Ursprung zurückgeführt werden kann.

Eine wesentliche Umgestaltung der alten Zustände ist auf anderen Gebieten eingetreten. Tiefeingreifend hat die Ausbildung königlicher Gewalt gewirkt. Wenn der Uebergang von der Herrschaft gewählter Fürsten zum Königthum leicht gemacht werden konnte, so ist es doch eine Veränderung, der man sich später sehr wohl bewusst war und die man eben deshalb in der Sage auf ein bestimmtes Factum zurückführte [3]; es ist der Anfang zu einem Uebergang in eine neue Ordnung der Dinge,

[1] Vgl. Wilda, das Strafrecht p. 86. Diesen Theil der Lex Salica für fremd zu halten, ist aber doch kein Grund. Wir sehen aus den späteren Zusätzen, wie man im Lauf der Zeit im Specialisiren noch weiter ging.

[2] Verfassungsgeschichte I, Beilage p. 267.

[3] Vgl. ebendaselbst p. 164.

die sich allmählig festgestellt haben muss, die aber wenn sie begründet war weithin ihren Einfluss erstreckte. Dies war zur Zeit des Salischen Gesetzes geschehen.

Das älteste Königthum einiger deutscher Stämme ist uns wenig oder gar nicht bekannt. Wir mögen es ein heroisches nennen, seinen Formen einen gewissen patriarchalischen Charakter beilegen. Mit der Königsherrschaft die sich später in historischen Zeiten bildet hat es gemein, dass es erblich einem Geschlechte zusteht, dass es eine heilige höchste Gewalt ist, die ihr Recht nicht blos von dem Volke empfängt, sondern es gewissermassen in sich trägt. Dass dann eine Königsherrschaft wie sie später Marobod gründete und wie sie bei den meisten suevischen Völkerschaften schon in der Zeit der früheren Römerkriege hervortritt, noch weitere Befugnisse umfassen musste, liegt in der Natur der Sache [1]. Es hat sich ein solches Königthum manchmal Jahrhunderte hindurch behauptet, und wir können nicht zweifeln dass es dann seinen sehr bestimmten Charakter hatte. Wenn in dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Vibilius den Hermunduren als König gebot, im sechsten Hermanfred ihren Nachkommen den Thüringern, so liegen lange Zeiten, ungeheure Veränderungen der ganzen deutschen Welt dazwischen; und doch ist kaum Anlass das Recht des einen und des andern für wesentlich verschieden zu halten. Wohl mögen wir beklagen dass

[1] Sybel p. 135 führt die Herrschaft des Marobod und einige andere, von denen die Geschichte erzählt, als exceptionelle Zustände auf. Ich gebe das zu. Allein sie schlossen sich an das an was anderswo bestand, in diesem lag die Möglichkeit zu einer solchen Ausbildung der königlichen Gewalt.

gerade hier alle nähere Kunde uns entgeht, welche einem Volke das am wenigsten die alten Sitze und V hältnisse verlassen hat unschätzbar wäre [1]. Um so wi tiger aber sind die Nachrichten über das Königthum Salischen Franken, welches freilich anderen oder d späteren Ursprungs ist, verschiedenartige Einflüsse fahren hat, gleichwohl aber den Zusammenhang mit altdeutschen Zuständen nirgends verläugnet.

Kein Artikel des Gesetzes handelt ausdrücklich dem Recht des Königs, von dem Umfang seiner Gew dem Wesen seiner Würde. Die standen ausserhalb Grenzen in denen sich die Aufzeichnung des Rec bewegte. Aber oft genug griff der König in dassel ein, um dem Gesetz Anlass zu geben verschiedene Seit seiner Berechtigung ins Licht treten zu lassen.

Auf den König sind die wichtigsten Befugnisse der alten Gauversammlung übergegangen. Er ernennt die Vorsteher der Gaue, die Grafen, welche nun die Stellvertreter des Königs sind, der selbst als der Nachfolger der alten Gaufürsten erscheint, aber sein Recht nicht überall persönlich ausüben kann, und dasselbe deshalb auf andere überträgt, wozu er im Stande ist weil seine eigene Gewalt nicht mehr blos eine vom Volk gegebene, sondern ihm und seinem Geschlecht erblich zustehende ist [2]. Eine Versammlung des Gaus scheint nicht mehr stattzufinden, sondern die Entscheidung der Rechtsstreite

[1] Die Verbindung der Thüringer mit Theodorich und das Gedicht des Fortunatus de excidio Thuringiae lassen uns erkennen, dass das Reich auf einer nicht eben niedrigen Stufe der Ausbildung stand.

[2] Das alte Recht p. 204. Die dort gegebenen Erörterungen liegen auch dem Folgenden zu Grunde.

R. Schmid
Gesetze der Angel-
sachsen p LXXII
Lappenberg

Hundertschaft nicht zu Ende kommen . Gericht des Königs. Eben der König r Gemeinschaft der Gemeinde aus, wie diese selber zu thun das Recht hatte. Schutz entzieht, der ist des Friedens n dadurch ist die Schirmung des Friedens s dem König übertragen. Darum erhebt iedensgeld durch seine Beamten die Grafen. lung vor das Volksgericht erfolgt ingemäss ıtorität. Das Urtheilen ist beim Volk, das rtheilenden Gemeinde bei dem vom Volk :steher; die zwingende, den einzelnen zum iehende, den Widerspenstigen dem Recht e Gewalt hat der König, und er übt sie entweder durch seine Beamten aus, oder wenn jedes andere Mittel unzureichend ist, eben dadurch dass er denjenigen von seinem Schutze ausschliesst, der auf keine andere Weise sich dem Recht fügen will. Ausserdem ernennt er andere richterliche Beamte die den Namen der Sacebaronen führen und die im Volksgericht selbst thätig sind. Die volle richterliche Gewalt ist also nicht mehr bei der Gemeinde, die sie früher nur einem Theile nach auf ihre gewählten Vorsteher übertrug; sondern sie ist auf den König übergegangen. Im Volke lebt das Recht, aber dass es aufrecht erhalten und geschützt werde, ist die Aufgabe der königlichen Gewalt.

Alle die von dem König mit einem Amte begabt werden, sind durch höheres Wehrgeld vor den gemeinen Freien ausgezeichnet. Es ist verdreifacht. Und desselben Vorzugs erfreuen sich die in das Gefolge, die trustis, des Königs eingetreten sind. Verschiedenheit des Wehrgeldes

ist bei den alten Deutschen ein Kennzeichen ständischer Sonderung; höheres wird ursprünglich dem Adel zu theil. Hier finden wir zuerst, dass die Verbindung mit dem König, mag sie persönlich oder amtlich sein, dasselbe Recht verleiht. Und alle die in dieser Lage sind stehen nicht blos dem alten Adel gleich, sondern sie haben ganz und gar die Stelle desselben eingenommen. Das Gesetz kennt keinen Adel, die ältere Geschichte der Salischen Franken nur den Adel der auf Verwandschaft mit dem königlichen Geschlechte beruhte [1]. Eben die Ausbildung des Königthums scheint hier, und in einem gewissen Grade, doch nicht so vollständig, auch bei anderen deutschen Stämmen [2], dahin geführt zu haben, dass der alte Adel den bestimmten Vorzug verlor, den er historischen Verhältnissen und der Anerkennung des Volks verdankte. Nicht die Volksfreiheit, sondern das Königthum stellt sich dem Adel entgegen. Der König belohnt nur den Dienst der ihm geleistet wird, und das Recht des Volks selbst erkennt die höhere Ehre an welche dafür dem einzelnen zu theil wird.

Der Einfluss des Königs zeigt sich auch darin, dass er Mitglieder des Volks welche den freien Franken nicht gleich stehen höher zu heben vermag, den Römer dadurch dass er ihn zum Tischgenossen macht, was der Aufnahme ins Gefolge gleich steht; andere die in

[1] Vgl. K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels p. 100.

[2] z. B. bei den Westgothen, Maurer p. 71. Vgl. denselben p. 107 ff. 209, wo er dies vollkommen richtig ausgeführt hat. Kurz habe ich diese Ansicht, welche sich mir bei dem weiteren Studium der Geschichte des alten Adels ergab, angedeutet, Das alte Recht p. 104. 105. 207.

besonderen Abhängigkeitsverhältnissen zum König stehen (Knaben oder Knappen des Königs, pueri regis) durch Erhebung zum Sacebaro oder Grafen. Sonst stehen diese den Leten gleich, aber hierdurch erhalten auch sie dreifaches Wehrgeld; und dasselbe ward sogar dem Leten zu theil so wie er Aufnahme ins Gefolge fand, was wenigstens später geschehen ist. Freilassung fand vor und durch den König statt; ob sie aber die volle Freiheit gegeben oder ein solches Abhängigkeitsverhältniss begründet hat, ist nicht ganz deutlich. Ausserdem kam der Schutz des Königs für Weiber, für alle welche keine Verwandte hatten oder sich von ihrer Verwandschaft lossagten in Betracht. Im weiteren Sinn erstreckte er sich auf alle Mitglieder des Volks, die in ihm eben die Sicherung des Rechts und Friedens fanden.

Dafür griff der König aber auch in manche Verhältnisse auf eine Weise ein die fast Befremden erregt. Ein königlicher Auftrag oder Dienst entschuldigte nicht blos den Grafen wenn er der ihm obliegenden Verpflichtung, den Mitgliedern der Volksgemeinde in gewissen Fällen seine amtliche Hülfe zu leisten, keine Folge gab, sondern sie machte auch jede Ladung unkräftig und stand der ehhaften Noth gleich. — Jedes Mitglied einer Dorfgemeinde konnte gegen die Ansiedelung eines Fremden Widerspruch erheben, und der Graf war verpflichtet ihm zur Austreibung dessen der nicht weichen wollte die Hand zu bieten. Aber der königliche Wille konnte ihn schützen; wer einen Befehl des Königs vorzuzeigen hatte, musste geduldet werden. — Waren so die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden der Einwirkung ihres obern Herrn unterworfen, so lässt sich erwarten dass

er auf dem Felde politischer Thätigkeit um so durchgreifender geboten hat.

Keiner allgemeinen Versammlung des Volks, die dem König zur Seite gestanden hätte, wird erwähnt. Selbst die Annahme des neuen Rechtsbuches erfolgte nicht auf solche Weise, sondern in den gewöhnlichen Gerichtsversammlungen der Hundertschaften kamen die beauftragten Vorsteher des Volks zusammen. Alle allgemeinen Angelegenheiten mussten deshalb dem König vorbehalten bleiben, der sie mit dem Rath der ihn umgebenden Männer erledigte. Selbst die Entscheidung über Krieg und Frieden hing sicherlich hauptsächlich von ihm ab. Bestand auch schon in dieser Zeit die Sitte dass alljährlich im Frühjahr das Heer sich vor dem König versammelte, so geschah es doch auf Geheiss desselben; und so einflussreich der Wille des so vereinigten Volkes auch sein mochte, ein bestimmtes Recht stand ihm nicht zu. Vielleicht nicht einmal der Beschluss ob und wo Krieg zu führen sei. Wenigstens wird gerade die Zeit des Krieges als eine solche betrachtet, da der einzelne auf gleiche Weise ausgezeichnet war wie sonst nur die Beamten und Gefolgsgenossen des Königs [1]. Eben die Grafen haben ohne Zweifel das Volk der einzelnen Gaue in den Krieg geführt, während die Mitglieder des Gefolges den König umgaben und mit ihm Gefahr und Ehre theilten.

[1] Uebrigens zeigt diese Bestimmung des Titels LXIII auch, dass der Zustand des Krieges keineswegs der regelmässige war, ebenso dass das Gefolge nicht blos und nicht vorzugsweise auf kriegerische Verhältnisse berechnet war. Denn auch denen die in hoste sich befanden, wurde während sie in hoste waren ihr dreifach höheres Wehrgeld nochmals verdreifacht.

So steht der salische König da, im Besitz einer Gewalt und Macht die dem kräftigen Manne wohl die Mittel zu grossartiger Thätigkeit gewährte. Das sind nicht erborgte Befugnisse welche er sich beigelegt hat, sie sind aus den deutschen Verhältnissen unmittelbar hervorgewachsen, und nur den Wachsthum kann die Verbindung mit den Römern befördert haben. Vielleicht auf jene Befugniss über den Krieg zu entscheiden ist es von Einwirkung gewesen, dass längere Zeit hindurch die Salier den Römern dienen und dabei ohne Zweifel den Anordnungen ihres Führers und Herrschers Folge leisten mussten [1]. In allem übrigen aber erinnert an einen fremden Ursprung nur der Name des königlichen Fiscus [2]. In diesen floss die Abgabe der steuerpflichtigen Römer [3], sonst aber nichts als die Einkünfte der königlichen Güter, die Friedensgelder oder was sonst an Bussen dem König zufallen mochte [4], endlich der Ertrag freiwilliger Gaben wie sie alle Deutsche ihren Fürsten darbrachten. So sind es hauptsächlich heimische ursprüngliche Kräfte welche hier thätig gewesen sind. Die alten Grundlagen des rechtlichen und politischen Lebens sind nicht zerstört, sondern sie sind nur in anderer Weise

[1] So viel, aber mehr auch nicht, kann ich von dem zugeben was Sybel über die Wichtigkeit der Verbindung deutscher Fürsten und Häuptlinge mit dem römischen Staate, über das Recht welches sie als römische Feldherren gegen ihre Unterthanen empfingen, ausführt, p. 160 ff.

[2] Das alte Recht p. 213 n.

[3] Romanus tributarius, XLI, 7. — Ich bemerke hier nochmals, dass ich den porcus votivus nicht mit Leo für ein Abgabeschwein an den König halten kann.

[4] LX, 1. Auch das Erbe und der Reipus, wenn keine berechtigten Verwandten da waren.

verbunden und tragen jetzt eine Gewalt, die eben dadurch dass sie sich in den Mittelpunkt der ganzen Verfassung stellte und die Elemente derselben sich dienstbar zu machen wusste, zugleich die Kraft gewann über die engeren Kreise an die sie noch gebunden war hinauszugreifen und in grossartigeren Verhältnissen sich zu bewähren. Es ist freilich noch keine wahre gleichmässig ausgebildete Regierungsgewalt welche dem König zusteht, aber die Fähigkeit eine solche aufzunehmen und auszubilden ist bereits gegeben.

Eben in der Bildung eines solchen Königthums liegt die Möglichkeit zu der Gründung eines grossen Reiches und der dadurch veranlassten weiteren Entwickelung aller politischen Verhältnisse. Das Königthum ist nicht erst dadurch entstanden, nicht blos dadurch gehoben, es hat auch selbst in diese weitere Bewegung fördernd eingegriffen, ja es hat dieselbe grossentheils bestimmt, theilweise sogar veranlasst.

Ob zur Zeit des Salischen Gesetzes ein König den ganzen Stamm beherrschte, ist allerdings nicht nothwendig aus den Worten der Urkunde zu entnehmen. Doch ist es wahrscheinlich, und was wir von Chlojos Zeit und Geschichte wissen bestätigt eine solche Annahme. Auch war es wohl das Geschlecht der Merovinger welches damals schon das Recht zur königlichen Würde hatte. Die alte Ueberlieferung führt dasselbe auf einen König Merovech zurück, den sie später als Chlojo setzt [1], dessen Ursprung sie aber sagenhaft erzählt.

[1] Die gewöhnliche Ueberlieferung macht ihn zu einem Sohn desselben; Gregor II, 9 sagt aber blos: De hujus stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt. Die Genealogie, Pertz II, p. 307,

Es soll das später so mächtige Königshaus einen überirdischen Ursprung haben, und da man zu den Göttern nicht mehr hinansteigen kann, welche für das Bewusstsein des Volkes nicht mehr lebten, so nimmt die Sage einen mehr abentheuerlichen Charakter an. Ein Meerungeheuer habe sich der Gattin Chlojos verbunden als sie an der Küste des Meeres sass, und aus dieser Umarmung sei der Sohn Merovech entsprungen [1]. Vielleicht forderte der Name selbst zu einer solchen Erzählung auf; vielleicht ist eine Erinnerung an das Wohnen der alten Franken an den Meeresküsten des Niederlandes darin enthalten. Doch weist die patronymische Form des Namens [2] auf einen bestimmten Ahnherrn des Geschlechtes hin [3], der jedoch einer fernen sagenhaften Urzeit angehören und aus ihr in die späteren historischen Zeiten herabgerückt sein kann. Von seinem Leben

nennt ihn Sohn des Chlodobad, Enkel des Chlojo, eine andere übergeht ihn ganz. Vgl. Gebhardi, reges Franc. Merov. p. 19. Sybel p. 179.

[1] Hist. epit. c. 9. Gesta Franc. c. 6.

[2] A quo reges Francorum postea Merovingii vocantur, hist. epit.; celebre nomen reges Francorum Merovinchi nuncupati sunt, Gest. Franc. Ebenso Jonas Vit. S. Columb. c. 57: Merovingum in regno sublimatum. Dagegen regnum Merwingorum in der Unterschrift der Lex Alamannorum bei Herold (Walter p. 232). — Später kommt Merovingia als Name des Landes vor, Mirac. S. Agili c. 3: Rodberto apud Merovingiam, quae alio nomine dicitur Francia, tenente jus regium; Merovingi heisst das Volk: s. p. 10 n. 1; Rorico p. 4: a quo Franci et prius Merovinci vocati sunt.

[3] Andere Ableitungen von der Merwe (Leo, in Rosenkranz Zeitschrift für die Geschichte der german. Völker I, und Universalgesch. II, p. 28), von den Nerviern (H. Müller p. 81) werden nicht in Betracht kommen. Dass der Name Meroveus oder Merovechus noch in historischer Zeit in dem Königsgeschlecht vorkommt (Söhne Chilperich I, Chlotachar II, Theuderich II, Theudebert II), spricht dafür dass jener Stammvater des Geschlechts wirkliche Existenz hat.

oder seinen Thaten weiss niemand zu berichten [1]. Ebenso wenig lässt sich eine sichere Reihe von Königen auch nur von Chlojo abwärts verfolgen. Doch ist es kein Beweis dass das Königthum selbst nicht in bestimmter Weise fortgedauert habe; es lässt nur vermuthen, dass in diesen Zeiten die Salier keine neuen Eroberungen vollbrachten welche die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erregten oder in der Ueberlieferung der Nachkommen fortlebten, dass ausserdem vielleicht das Herrschen mehrerer Könige neben einander die Reihe verwirrte.

Es scheint dass in dem eroberten Cambray ein anderer König seinen Sitz aufschlug als in den früheren salischen Landen [2]. Theilten Chlojos Söhne [3], oder herrschte sein Geschlecht dort, während hier ein anderes, oder ein anderer Zweig desselben die Königswürde inne hatte? Wir wissen es nicht. Nur dass später alle Könige der Franken als Verwandte galten, dass über den Hauptstamm der Salier aber einer herrschte welcher seine Burg zu Tournay hatte.

Das war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts Childerich. Auch seine Geschichte ist noch mit Sagen erfüllt [4], während er zugleich in Verhältnisse

[1] Erst die vita S. Lupi aus dem 9ten Jahrh. nennt den König der Franken, der mit Aetius gegen die Hunen focht, Gregor II, 7, Meroveus.

[2] Denn zu Cambray wohnte der Zeitgenosse des Chlodovech, Ragnacharius, Gregor II, 42.

[3] Die Nachricht des Priscus, dass Attila durch den Streit zwischen zwei Söhnen eines fränkischen Königs zum Angriff auf Gallien bewogen sei, kann ich nicht auf die Söhne des Chlojo beziehen.

[4] Dahin gehört die Geschichte von seiner Vertreibung, sein Aufenthalt bei dem König der Thoringer Basinus und seine Ver-

eintritt, die ihn und sein Wirken der allgemeinen Geschichte überweisen. Auch unter ihm stehen die Franken noch mit den Römern in mannigfacher Verbindung. Wie sie unter Aetius für Rom gegen die Hunen gestritten und ihrestheils dazu beigetragen haben die abendländische Kultur gegen die drohende Barbarei des rohen Volkes zu schützen, so kämpfen sie nachher mit den Römern gegen die Westgothen, welche sich in dem Süden Galliens festgesetzt hatten. Schon greift die fränkische Macht weit gegen den Süden. Bei Angers und Orleans sind sich die Feinde begegnet. Mit einem Häuptling der Sachsen, die sich an der Westküste Galliens niedergelassen hatten, vereinigte sich Childerich gegen die Alamannen, welche, heisst es, Italien bedrohten [1]. Eine andere Ueberlieferung sagte, dass Aegidius, der die sinkende Römermacht in Gallien vertrat, und mit dem Childerich dort verbunden ist, acht Jahre lang über die salischen Franken geherrscht habe und erst dann vertrieben sei als er durch Steuern den Freiheitsinn des Volks verletzte [2]. Das alte Band welches die Franken

mählung mit der Frau seines Gastfreundes Basina, und wie aus dieser Verbindung der grosse Chlodovech entsprungen. Das ist gewiss aus alten Liedern geflossen. Vgl. Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale I, p. 273 ff. Löbell p. 334 ff. Dass auch Frühere schon an Lieder gedacht, sehe ich aus Türk, Forschungen III, p. 82.

[1] Gregor II, 18. 19.

[2] Gregor II, 12. Hist. epit. c. 11. Vgl. Pétigny, Etudes II, p. 169 ff. und über die weiteren Thaten Childerichs p. 225 ff. Er hat sich mit Recht gegen die Ansicht einer eigentlichen Herrschaft des Frankenkönigs im nördlichen Gallien ausgesprochen, aber alles nur zu pragmatisch und natürlich darstellen wollen. Auch kann ich es nicht für begründet halten, dass Childerich förmlich zum römischen magister militum im nördlichen Gallien ernannt sei, eine

an die Römer knüpfte ist noch nicht ganz gelöst; es ist vielleicht in diesen Jahren noch einmal wieder fester angezogen worden. Aber dies hat nur dazu beigetragen den Franken den Weg zur Eroberung Galliens zu zeigen, ohne dass es auf die inneren Verhältnisse des Volks oder die Stellung ihres Königs einen bestimmten Einfluss gehabt hätte [1].

Der Nachfolger des Königs Childerich wurde sein Sohn Chlodovech [2], kurz nach dem Jahre 480. Das ist eine der mächtigen Persönlichkeiten welche das Grosse zu vollbringen vermögen, was freilich vorbereitet ist aber noch des Mannes wartet der es glücklich hinauszuführen versteht.

Die Römermacht war nicht blos erschüttert; schon hatte der letzte Kaiser des Westens dem deutschen König Odovakar in Italien Platz gemacht, und in allen Provinzen des Westreichs hatten sich deutsche Völker oder Abtheilungen deutscher Heere niedergelassen. Im Westen und Süden waren die alten Grenzen deutschen Landes überschritten, und während einige Stämme in den ferneren Provinzen neue Reiche gründeten, breiteten andere sich langsam aus und erweiterten dauernd die

Ansicht die schon Dubos aufgestellt, Montesquieu bekämpft hat (XXX, 21).

[1] Alles was Sybel p. 180 ff. ausführt, ist in dieser Beziehung ohne Wichtigkeit. Aus der späten Vita Genovefa möchten sich am wenigsten solche Schlüsse ableiten lassen wie sie hier gemacht werden.

[2] Seiner Geschichte hat Pétigny die zweite Abtheilung seines zweiten Bandes gewidmet und im einzelnen manches aufgeklärt und berichtigt. Dass er aber die eigentliche Bedeutung Chlodovechs und seiner Regierung erfasst hätte, kann ich doch nicht sagen.

Grenzen deutscher Bevölkerung. Ist dies früher von den Saliern geschehen, so thaten dasselbe an anderen Seiten auch andere fränkische Völkerschaften. Die Rheinstädte fallen in ihre Hände [1], und Köln wird der Hauptsitz eines Stammes welcher von den Wohnungen hier an dem Uferlande des Flusses den Namen der Riparii oder Ripuarii erhalten hat [2]. Westwärts bis zur Maas scheinen sie sich ausgedehnt zu haben [3]. Auch das Moselland wurde von den Franken eingenommen [4], wo

[1] Aetius hat diese Gebiete noch für römische Herrschaft behauptet, doch schwerlich die Deutschen aus dem Lande vertrieben; Prosper a. 428: Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta; Idatius a. 432: Superatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis etc. Vgl. im allgemeinen Huschberg p. 395. 415. 429. 439.

[2] Zuerst werden sie vom Jordanis c. 36 genannt. Köln ist nach den Gesta Franc. c. 8 erst unter Aegidius in den dauernden Besitz der Franken übergegangen.

[3] Das Land bis zur Maas wurde wenigstens später zu Ripuarien gerechnet; Ann. Fuld. a. 881, Pertz I, p. 394. Prudentii Ann. a. 837: et per fines Ribuariorum comitatus Moilla, Batua, Hammelant, Mosegau. Vgl. a. 839 p. 435. Ann. Bertin. a. 870 p. 488. Regino a. 892. Der Gau der Attuarii wird besonders aufgeführt in der Divisio imperii, Pertz Legg. I, p. 359. Vgl. über den Umfang Ripuariens Chr. J. Kremer in Acta Palatina IV, p. 178, der übrigens wohl mit Recht die ripuarische Provinz und das ripuarische Reich unterscheidet.

[4] Dass diese Franken von den ripuarischen ganz verschieden waren, behaupten Zeuss p. 345. Sybel p. 181. Doch gehen sie, dünkt mich, zu weit. Niemals bilden die Franken an der Mosel eine Herrschaft für sich, Trier ist nicht der Sitz eines eigenen Königs, sondern eines Grafen (Arbogastis, Hontheim hist. Trev. I, p. 18 ff.). Später stehen die Mosel- und Rheinlande in der engsten Verbindung mit einander, und wenn auch der Name Ripuarien sich ursprünglich nicht so weit erstreckte, so wird er doch später für ganz Lothringen gebraucht, Ann. Xant. a. 842, 860, 869.

früher alte Stammgenossen angesiedelt waren [1]; wiederholt ist das reiche Trier erobert [2]; nach der Mitte des Jahrhunderts blieb es in den Händen der Sieger. Sie besetzten auch weitere Striche gegen Süden [3], bis sie den Alamannen und Burgundern begegneten. So weit die Lande um Maas und Mosel und Saar deutsch geworden sind, ist es durch fränkische Bevölkerung geschehen.

Nur in dem nördlichsten Gebiet der Maas berührten sich diese rheinfränkischen Ansiedelungen und die salischen [4], welche von hier aus gegen den Westen sich erstreckten.

Als Chlodovech zur Herrschaft kam, bestand noch keine Verbindung zwischen seinen Franken und den östlichen Stammgenossen. Selbst das Cambraier Gebiet stand unter einem anderen König, und noch ein dritter wird erwähnt. Chlodovech aber begann eine Eroberung, die ihn nicht blos zu dem mächtigsten aller fränkischen Fürsten machte, sondern die ihm unmittelbar den Weg zur Vereinigung aller Franken, ja zur Unterwerfung anderer deutscher Stämme unter seine und seines Hauses Herrschaft bahnte.

[1] Eumenius paneg. in Constantium c. 21: Sicut postea tuo, Maximiane auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva jacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.

[2] Salvianus de gubern. Dei VI, p. 227: Denique expugnata est quater urbs Gallorum Trever opulentissima; vgl. p. 211. 234 ed. Rittersh. Dass Trier noch um 470 römische Organisation erhalten, wie Sybel p. 181 sagt, folgt nicht aus der von Zeuss p. 345 beigebrachten Stelle, auf die er sich bezieht.

[3] Der Blesigau, Sarrachgau, Nitagau und Albegau (s. die divisio imperii a. 870, Pertz Legg. I, p. 517) waren fränkisch. Nur von hier aus können sich die Franken Langres genähert haben, Gregor II, 23. Diese waren vielleicht schon damals katholisch.

[4] Das alte Recht p. 63.

Es ist das eine Eroberung die durchaus von dem König ausgeht; ihm unterwerfen sich die Lande, die Völker. Es ist damit weder eine Wanderung noch eine weitere Ausbreitung seines Volks verbunden. Dies beharrt in seinen alten Sitzen, und der König zieht nur mit seinem Heere aus. Dies Heer aber besteht allerdings aus der Blüthe seiner Franken, vielleicht mehr aus der kriegerischen Jugend als den angesessenen Volksgenossen, denen die Kriegspflicht zur Landesvertheidigung oblag. Jene aber folgen ihm als ihrem König, nicht als dem Haupte eines Gefolges, ebenso wenig als einem römischen Feldherrn oder Söldnerführer [1]. Er fordert und erhält auch Hülfe von den anderen Königen. Nicht einzelne Kriegerschaaren von den stammverwandten Völkern sind es die ihm zuziehen, wenigstens wird darauf niemals Gewicht gelegt; sondern auch hier sind es die Könige auf die es ankommt, welche sich aber dem

[1] Dass auch Chlodovech zunächst römischer magister militum gewesen, nimmt mit Dubos auch Pétigny an p. 362 ff., und beruft sich besonders auf den Brief des Remigius, Bouquet IV, p. 51, wo es heisst: Rumor ad nos pervenit, administrationem vos secundum rei bellicae suscepisse. Non est novum, ut coeperis esse sicut parentes tui semper fuerunt. Während die meisten den Brief kurz vor den gothischen Krieg setzen, nimmt er an, Remigius habe ihn geschrieben, da Chlodovech seinem Vater gefolgt war und noch nicht als König, sondern eben nur als römischer Beamter in Gallien herrschte. Allein damit ist nicht zu vereinigen wenn es heisst: et sacerdotibus tuis honorem debebis deferre, worunter wie Pétigny selbst ausführt Bischöfe gemeint sind, welche doch nie ‚tui' des heidnischen Königs heissen konnten. Ebenso wenig würde die Stelle, wo er dem König gerechtes Urtheilen empfiehlt und von dem praetorium desselben spricht, auf einen römischen Militairbeamten passen, der keine Jurisdiction anders als über Mitglieder seines Heeres hatte; Walter § 705. Klimrath, histoire du droit § 48. Es bleibt aber schwierig Zeit und Anlass des Schreibens zu bestimmen.

grösseren anschliessen und unterordnen müssen, bis sie zuletzt der Uebermacht erliegen die sie zu befestigen geholfen haben.

Den Grund zu der Grösse seiner Herrschaft und zu der Bildung wesentlich neuer Verhältnisse legte Chlodovech dadurch dass er die Reste römischer Herrschaft, das Land von der Somme und Maas bis zur Seine und Loire, sich unterwarf. Einige Jahre hatten die Franken geruht [1], nun besiegte ihr König den Siagrius, des Aegidius Sohn, den Gregor einen König der Römer nennt; und die Folge des Sieges war dass das Land welches bisher diesem gehorcht hatte nun unter die Hoheit des fränkischen Königs trat [2]. Nicht auf einmal scheint die ganze Eroberung vollbracht zu sein; eine alte Quelle berichtet dass erst das Land bis zur Seine, dann das Gebiet zwischen Seine und Loire dem Chlodovech unterthan wurde [3], und was wir von dem Zustand Galliens wissen bestätigt die Richtigkeit dieser Darstellung [4]. Auch ist noch von einzelnen Kämpfen gegen die Romanen die Rede [5]; im ganzen aber wird das herrenlose Land ohne

[1] Hierauf dürfen wir die Aeusserung in dem späteren Briefe Theoderichs an Chlodovech (Cass. IV, 2) beziehen: gratulamur quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova praelia concitasti. Vgl. Pétigny p. 352.

[2] Gregor II, 27: regnoque ejus accepto etc.

[3] Gesta Franc. c. 14: Eo tempore dilatavit Chlodovechus amplificans regnum suum usque Sequanam. Sequente tempore usque Ligure fluvio occupavit. Die Urkunde Dipl. p. 31, wo es heisst: primo nostro susceptae christianitatis atque subjugationis Gallorum anno, ist doch offenbar falsch.

[4] Die Herrschaft des Syagrius umfasste wahrscheinlich nur das Land nördlich der Seine.

[5] So die Vita Genovefae, Bouquet III, p. 370, von einer 10 (oder 5-) jährigen Belagerung von Paris; Gregor de gl. mart. I, 60

grosse Mühe unterworfen [1]. Das Verhältniss welches zwischen den Siegern und den alten Einwohnern des Landes begründet wurde, erläutert eine Stelle Procops [2]. Die Franken, weil sie mit den Waffen nicht durchdringen konnten, sagt er, schlossen ein friedliches Abkommen mit den gallischen Provinzialen, die er Arborycher nennt, und beide verschmolzen dann zu einem mächtigen Volk. Auch die römischen Krieger welche dort standen ergaben sich, bewahrten jedoch die alte Sitte und übertrugen sie auf die Nachkommen. Es scheint mir unzweifelhaft, dass hier nicht eine bestimmte Begebenheit zu Grunde liegt, sondern dass die eingetretene allgemeine Veränderung nur als ein solches einzelnes Ereigniss

von einer Belagerung der Stadt Nantes. Doch kann ich auf jene Quelle kein grosses Gewicht legen; ob diese Stelle hierhin gehört, bleibt zweifelhaft.

[1] Schon vor Chlodovechs Zeiten sagt Gregor II, 23: Interea cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare.

[2] De b. Goth. I, 12: An den Sümpfen der Rheinmündungen war es wo *Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, βάρβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὸ κατ' ἀρχὰς ἄξιον, οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται. τούτων ἐχόμενοι Ἀρβόρυχοι ᾤκουν. .... ἐτύγχανον δὲ Ἀρβόρυχοι τότε Ῥωμαίων στρατιῶται γεγενημένοι· οὓς δὴ Γερμανοὶ κατηκόους σφίσιν ἐθέλοντες, ἅτε ὁμόρους ὄντας καὶ πολιτείαν ἣν εἶχον πάλαι καταβαλόντας, ποιήσασθαι ἐλπίζοντό τε καὶ πανδημεὶ πολεμησείοντες ἐπ' αὐτοὺς ἧεσαν. Ἀρβόρυχοι δὲ ἀρετήν τε καὶ εὔνοιαν ἐς Ῥωμαίους ἐνδειξάμενοι ἄνδρες ἀγαθοὶ ἐν τῷδε τῷ πολέμῳ ἐγένοντο, καὶ ἐπεὶ βιάζεσθαι αὐτοὺς Γερμανοὶ οὐχ οἷοί τε ἦσαν, ἑταιρίζεσθαί τε ἠξίουν καὶ ἀλλήλοις κηδεσταὶ γίγνεσθαι· ἃ δὴ Ἀρβόρυχοι οὔτι ἀκούσιοι ἐνεδέχοντο. Χριστιανοὶ γὰρ ἀμφότεροι ὄντες ἐτύγχανον, οὕτω τε εἰς ἕνα λαὸν ξυνελθόντες δυνάμεως ἐπὶ μέγα ἐχώρησαν.* Auch einige römische Truppen hätten sich angeschlossen. — Die *Ἀρβόρυχοι* sind die Bewohner des tractus Armoricanus zwischen Loire und Seine (Not. dignit. Occidentis ed. Böcking p. 106*).

aufgefasst worden ist. Was der Schriftsteller wusste und überlieferte war, dass Franken und Gallier und die Reste der Römer sich vereinigten, unter die Herrschaft desselben Königs traten, gemeinschaftlich ein Reich, einen Staat bildeten [1]. Chlodovech nimmt jetzt seinen Sitz zu Soissons [2], wo Siagrius geherrscht hatte; später hat er ihn nach Paris übertragen [3]. Er betrachtet also nun das eroberte Land als den Mittelpunkt seiner Herrschaft, und mit ihm lässt ein Theil seines Volks sich in demselben nieder. Doch ist es keineswegs die gesammte Macht der Salischen Franken welche jetzt erobernd in diese Gebiete einzieht, die alten Einwohner unterwirft oder sich mit ihnen verbindet [4]. Sondern es bleibt die alte Bevölkerung und behält ihren Grundbesitz, ihre Freiheit, zum Theil auch ihr altes Recht. Eine Theilung des Landes findet nicht statt [5], und ist nicht nöthig,

[1] Auf die vielen Erklärungen und Deutungen dieser Stelle gehe ich hier nicht ein und bemerke nur dass auch Löbell p. 124 und Pétigny p. 340, die davon zuletzt ausführlich gesprochen haben, sie nicht ganz in diesem allgemeinen Sinne auffassen.

[2] Hincmarus Vita S. Remigii, Bouquet III, p. 377. — Dass dort Siagrius herrschte, sagt Gregor II, 27.

[3] S. unten.

[4] Dies hat auch Pétigny p. 576 erkannt und geltend gemacht. Wenn er aber in dem ganzen Ereigniss keine Eroberung sehen will (p. 615 und sonst), so geht er offenbar zu weit in seiner Opposition gegen die älteren Ansichten. Alles was Chlodovech that war erobern; ob ihm dabei einzelne im Lande die Hand boten, ändert die Sache nicht. Richtiger Lehuerou, hist. des institutions Mérov. p. 224. 236, nur dass er später, p. 262, auch zu viel Gewicht auf die Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit legt.

[5] Dies haben Savigny I, p. 310. Pardessus p. 534. Guérard, Irminon I, p. 503. Pétigny p. 577 anerkannt. Auch Gaupp, die germanischen Ansiedelungen p. 421, hat wohl erkannt, dass die Verhältnisse hier anders waren als in den Landen welche sonst unter

da bei der in den letzten Jahren stark verminderten Bevölkerung für die Begleiter Chlodovechs an Land kein Mangel sein konnte. Sie erlangen in keiner Weise das Uebergewicht in den eingenommenen Gebieten, und es bleibt schon deshalb der Charakter der Bevölkerung durchaus romanisch. Aber die politischen Zustände müssen in vielen Beziehungen die Einwirkung deutscher Verhältnisse erfahren; auch erhalten die Grundsätze des fränkischen Rechts mannigfache Anwendung auf die dem salischen König unterworfenen Völker [1]; für die Reste keltischer Ureinwohner scheint geradezu die Lex Salica Geltung erlangt zu haben [2]. Auch der Grundsatz des salischen Rechts, dass der Römer in persönlicher Würdigkeit, wie sie durch das Wehrgeld ausgedrückt wurde, nur dem fränkischen Leten gleich stand, behielt seine Kraft. Nicht in dem Maasse wie der Ostgothe Theoderich hat Chlodovech Römer und Franken gleichzustellen gesucht; sondern der germanische Charakter der Herrschaft und der Vorzug des deutschen Volkes behaupteten sich auch in dem fremden Lande.

Dagegen wandte der König sich hier dem Christenthum zu. Schon vorher hatte er und hatte vielleicht schon sein Vater mit der katholischen Geistlichkeit in gutem Vernehmen gestanden [3]; die Gemahlin Chrotechildis

deutsche Herrschaft kamen, doch kann er sich von der Idee einer stattgefundenen Theilung nicht losmachen.

[1] Namentlich in der Gerichtsverfassung zeigt sich dies; vgl. im allgemeinen Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I, p. 100.

[2] Das schliesse ich aus der Hinzufügung der keltischen Glosse; Das alte Recht p. 33.

[3] Mit dem Remigius von Rheims, Gregor II, 27. Vgl. die Vita Genovefae, Bouquet III, p. 370, die dafür wird angeführt

aus burgundischem Königsgeschlecht war im Christenthum erzogen und liess es an Aufforderungen nicht fehlen dass auch der König sich dem wahren Glauben zuwenden möge. Er duldete erst dass die Kinder welche sie gebar getauft wurden; dann da er in dem Namen Jesu Christi, den er um Beistand angerufen hatte, einen Sieg über die Alamannen davontrug, liess er sich selbst feierlich durch den Bischof Remigius von Rheims in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnehmen. Das Volk oder Heer das ihm gefolgt war hatte seine Zustimmung gegeben, und dreitausend liessen sich mit ihrem König taufen [1]. Allerdings beharrten die Salier in ihren Besitzungen an der Schelde noch längere Zeit im Heidenthum [2]. Aber bei ihnen war nun auch nicht mehr der Mittelpunkt von Chlodovechs Herrschaft [3]. Diese war hinfort christlich und in allen öffentlichen Verhältnissen machte sie diesen Charakter geltend [4]. Die Geistlichkeit

werden dürfen, und Chlotharii decretio c. 11, wo dem Grossvater dieses Königs, d. h. dem Childerich, Schenkungen an die Kirche beigelegt werden; Pardessus Dipl. p. 124 n. 3. Wäre der Brief des Remigius (s. p. 43 n. 1) vor der Taufe geschrieben, so wäre er allerdings das entscheidendste Zeugniss.

[1] Gregor II, 29—31 verglichen mit der Vita S. Remigii, die einiges hinzugefügt hat. Vgl. Rettberg, Kircheng. Deutschl. I, p. 273 ff.

[2] Was aber Hincmar V. S. Remigii, Bouquet III, p. 377, erzählt: Multi denique de Francorum exercitu necdum ad fidem conversi, cum regis parente Ragnario ultra Sumnam fluvium aliquamdiu degerunt, donec etc., scheint mir nur eine falsche Auffassung von Gregors Erzählung vom Ragnachar zu sein.

[3] Gleichwohl entstanden unter Chlodovech die Bisthümer zu Arras, Tournay und im Lande der Morini; s. Pétigny p. 564 und die Vitae des Vedastus (Act. SS. Febr. I, p. 792) und Eleutherius (ebend. III, p. 187).

[4] Vgl. den Brief Chlodovechs an die gallische Geistlichkeit nach dem gothischen Siege, Bouquet IV, p. 34; die Urkunde des

des Landes schloss sich dem König bereitwillig an, und wie sie Schutz und Ehre durch ihn empfing, so trug sie dazu bei seine Herrschaft zu befestigen und auszudehnen [1].

Die Bischöfe des südlichen Galliens boten dem Chlodovech die Hand zur Unterwerfung des Landes jenseits der Loire, das bis dahin den arianischen Westgothen gehorcht hatte [2]. Ich dulde es ungern, sprach nach Gregors Bericht der König zu seinem Volk, dass diese Arianer einen Theil Galliens inne haben. Lasst uns gehen mit Gottes Hülfe und das Land unserer Herrschaft unterwerfen [3]. Wunder sollen geschehen sein um dem König

Königs, Dipl. p. 30, welche in ihren wesentlichen Theilen für echt gilt, eine andere für Euspicius und Maximinus p. 57, die eigenthümlich interessant ist: Tibi, venerabilis senex Euspicii, tuoque Maximino, ut possitis et hi qui vobis in sancto proposito succedent, pro nostra dilectaeque conjugis et filiorum sospitate divinam misericordiam precibus impetrare, Miciacum concedimus etc. Anderes stellt Pétigny p. 647 — 661 zusammen.

[1] Merkwürdig ist der Brief des Papstes Anastasius bei Bouquet IV, p. 51, wo es am Schlusse heisst: Deus .... det tibi in circuitu de inimicis suis victoriam. Damit ist jene Stelle des Gregor zu vergleichen II, 40: Prosternebat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius et augebat regnum ejus etc. S. auch den Brief des Avitus, Bouquet IV, p. 49.

[2] Gregor X, 31, 7. 8. Vit. Patrum c. 4. Vgl. II, 36: Multi jam tunc ex Galliis Francos dominos summo desiderio cupiebant, und weiter über den Bischof Quintianus. Von der weiteren Eroberung des südlichen Galliens heisst es in der Vita Dalmatii, Bouquet III, p. 420: posteaquam pia atque inclyta et christianae religionis cultrix Francorum ditio Rutenam urbem, conjurante sibi populi ejus favore, subjecit. Vgl. Pétigny p. 436. 490.

[3] Gregor II, 37: Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorio, et superatis redigamus terram in ditionem nostram.

den Sieg zu verschaffen [1]. Bis zur Garonne und weiter wurde die fränkische Herrschaft ausgedehnt. Schon vorher waren die Burgunder besiegt, ihr König bis Avignon verfolgt. Nun trat der Ostgothe Theoderich dem mächtigen Franken entgegen und rettete den Gothen die südlichsten Provinzen [2]. Aber der grössere Theil Galliens war erobert, und aus dem fernen Byzanz übersandte damals der Kaiser dem Chlodovech die Ehren des Consulats. Noch dachte das Römerreich die Herrschaften der deutschen Könige sich einfügen zu können, so dass der Begriff der alten Einheit sich nicht ganz verlöre; noch empfing auch Chlodovech die fremde Würde und feierte sie als das Zeichen anerkannter und befestigter Herrschaft über Gallien [3].

Es ist keine Frage, sein Reich hatte jetzt einen romanisch-christlichen Charakter angenommen, und die letzten Ereignisse trugen dazu bei denselben zu verstärken.

[1] Fortunatus, Mir. S. Hilarii c. 7, Op. ed. Luchi II, p. 22 (daraus die falsche Urkunde, Dipl. p. 61).

[2] Vgl. Manso, Geschichte des ostgoth. Reichs p. 64 und im allgemeinen Fauriel II, p. 51 ff., über die Grenzen des eroberten Landes im Süden p. 72.

[3] Gregor II, 38: Igitur Chlodovechus ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema. Tunc asscenso equite aurum argentumque .... populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit, et ab ea die tamquam consul aut augustus est vocitatus. Der letzte Zusatz ist nicht zu übersehen. Treffend hat Sybel, Jahrbücher IV, p. 86, nachgewiesen, dass deshalb Chlodovech im Prolog der Lex Salica proconsul genannt wird. Nur ist kein Grund bei Gregor eine Verwechselung anzunehmen. Nicht von der Ernennung zum wirklichen Consul, sondern von der Uebersendung des consularischen Titels und seiner Insignien ist die Rede.

Hier im Süden überwog, da die Gothen aus dem Lande wichen, die Franken nicht zahlreich einwanderten, die gallisch-römische Bevölkerung. Sie und ihre Bildung, ihre Zustände erlangten Einfluss auf die Regierung des Königs; dieser trat in Verhältnisse ein die freilich dem Absterben und endlichem Untergang verfallen waren, die aber noch die Kraft hatten auf die Gemüther der roheren Franken einen starken Eindruck zu üben und die anbrechende Umbildung ihres Lebens zu fördern. Aus einem König einer kleinen deutschen Völkerschaft war Chlodovech der Herr eines weiten grossentheils romanischen Reiches geworden; er war eben dadurch und durch die Annahme des Christenthums in Verbindung mit allen bestehenden und berechtigten Gewalten Europas getreten, wie mit dem römischen Kaiser, so mit dem Bischof von Rom [1]. Der Zusammenhang mit der alten Welt wurde angeknüpft, eben in dem Augenblick da eine neue sich zu bilden begann, gerade von Chlodovech selbt gebildet wurde.

Denn das fränkische Reich war doch alles eher als eine Fortsetzung römischer Herrschaft, römischer Zustände. Sehen wir auf die Thatsachen selbst, so bedeuten jene römischen Titel und Würden wenig; sie bedingten keine Abhängigkeit [2], sie wurden so gut wie

[1] Wie ihm der Papst Anastasius schrieb, so schickte ihm der Papst Ormisda eine goldene Krone; Hincmar V. S. Remigii, Bouquet III, p. 379.

[2] Recht gut heisst es bei Jonas Mir. S. Johannis (Mab. I) c. 4: tempore quo Franci, postposita republica sublatoque imperii jure, propria dominabantur potestate, und vorher Vita c. 2: Franci cum Chlodoveo rege, postpositâ republica, militari manu terminos Romanorum irrumpentes, Galliam invaserunt. Jene erste Stelle ist abgeschrieben in der Vita S. Treverii, Bouquet III, p. 411. Wenn

gar nicht durch die Aufrechthaltung römischer Institutionen gerechtfertigt. Chlodovechs Macht ist gewachsen, er hat seinen romanischen Unterthanen gegenüber Rechte ausgeübt die einem deutschen König unter seinem Volke nicht zukamen, er hat in untergeordneten Kreisen, in den Städten, in den kirchlichen Verhältnissen die vorhandenen Einrichtungen bestehen lassen, er hat auf der andern Seite seinen Thron mit Ehren und Pomp umkleidet wie sie bis dahin unbekannt waren, auch diese und jene fremde Gewohnheit oder Ordnung angenommen: allein seine Herrschaft blieb doch ihrem deutschen Ursprung getreu. Das fränkische Reich blieb auf den Grundlagen beruhen, die früher das salische Königthum getragen hatten; nur wurden sie breiter und fester, und innerhalb der Räume die es umschloss fanden dann andere Verhältnisse Aufnahme.

Es ist in dieser Beziehung von der grössten Wichtigkeit, dass Chlodovech, während er auf der einen Seite so weit hin über romanisches Land seine Herrschaft erstreckte, zugleich deutsche Lande von nicht geringerem Umfang sich zu unterwerfen vermochte. Er vergisst der alten Heimath nicht über die reicheren und fruchtbareren

es aber da vorher heisst: Erat enim eo tempore quo Gallia sub imperii jure Justini consulis extitit, so erscheint dies in der That als leere Einbildung des spāten Schriftstellers. Die Nachricht des Procop III, 33: *οὐ γάρ ποτε ᾤοντο Γαλλίας ξὺν τῷ ἀσφαλεῖ κεκτῆσθαι Φράγγοι, μὴ τοῦ αὐτοκράτορος τὸ ἔργον ἐπισφραγίσαντος τοῦτό γε*, bezieht sich nur auf die spätere Abtretung der Provence durch die Ostgothen. Dass die Franken aber ebenso gut wie die andern Deutschen auf die Anerkennung ihrer Herrschaft durch die Römer Gewicht legten, ist gewiss genug. Vgl. Lehuerou, histoire des institutions Mérovingiennes p. 229.

Gebiete die ihm zugefallen sind; sondern kaum hat er hier gesiegt, so treibt ihn sein kühner Eroberungsmuth auch über den Rhein, und er überträgt seine neue Macht auf deutsche Lande, die seinem Volke lange fremd gewesen sind und mit denen es jetzt in demselben Augenblick wieder in Verbindung tritt da es ganz in romanische Verhältnisse übergehen zu wollen scheint. Empfängt es hier die Elemente neuer Bildung, so gewinnt es dort eine Stärkung der alten nationalen Kraft und entgeht der Gefahr zu sehr von jener fortgerissen zu werden und in ihr unterzugehen, wie es den Gothen und anderen Stämmen geschah.

Folgen wir Gregors Erzählung, so hat Chlodovech seine Laufbahn damit beschlossen dass er alle besonderen Herrschaften bei den Franken, den salischen wie den rheinischen, vernichtete und sich zum König des ganzen Volkes machte. Erst haben die Fürsten ihm bei seinen Kriegen Hülfe geleistet [1]; dann machen sie ihm Platz. Da ist er roh und gewaltsam aufgetreten; Mord und Verrath haben ihm dienen müssen um sein Ziel zu erreichen, die ganze Härte eines dem Gewinn und der Kriegslust hingegebenen Gemüthes zeigt sich hier wo es gilt eine Macht zu begründen die sich nicht auf das Recht und nicht auf eine wahre Eroberung zu stützen vermag. Einen König lässt er tödten, gegen den andern, der zu Cambray seinen Sitz hat, gewinnt er die Leute und erschlägt ihn sammt seinem Bruder mit eigener Hand. Der ripuarische Herrscher Sigibert wurde auf Chlodovechs Anstiften von seinem Sohn ermordet, der Sohn fiel durch

[1] Ragnacharius und Chararicus gegen Syagrius, Gregor II, 27. 41. Sigiberts Sohn gegen die Westgothen, II, 37.

die Hand eines Abgesandten des salischen Königs, und da beide todt waren, versammelte dieser das Volk und forderte es auf sich seiner Herrschaft zu unterwerfen. Mit lautem Zuruf und Waffengetös erklärte es seine Zustimmung, erhob den salischen Fürsten auf den Schild und machte ihn so zum König auch dieses Stammes [1]. Es ist ein Unterschied: die Könige welche in gallischen Landen herrschen über Gebiete die von den Saliern eingenommen sind [2] fallen, und ihre Herrschaft wird dann ohne weiteres von dem mächtigsten und glücklichsten unter ihnen in Besitz genommen; um aber die königliche Würde bei den rheinischen Franken zu erlangen, bedarf es der Wahl und Erhebung durch das Volk. Dort mochte Chlodovech als nächster Erbe und Stammgenosse den Anspruch auf die Nachfolge machen, hier empfing er sein Recht durch das Volk, welches nun ihn und sein Geschlecht an die Stelle des alten Königshauses setzte.

Dies letzte ist aber von der grössten Wichtigkeit gewesen. Denn dadurch fasste diese fränkische Herrschaft in den deutschen Landen auf beiden Seiten des Rheines festen Fuss. Man wüsste gerne, welchen Umfang das Gebiet hatte welches Chlodovech jetzt gewann. Von den Gegenden am obern Lauf der Mosel unterliegt es keinem Zweifel dass sie vorher dem König unterworfen waren [3];

[1] Gregor II, 40: plaudentes tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt. — Das Uebrige Gregor II, 41. 42.

[2] Ragnacharius in Cambray, sein Bruder Rignomeris, der in Lemans lebte, Chararicus.

[3] Auf dem Rückwege vom Krieg gegen die Alamannen, den Gregor vor die Unterwerfung des rheinfränkischen Landes setzt, war der König in Toul, V. S. Vedasti, Bouquet III, p. 372, und

sie sind romanisch geblieben und sicher dem Schicksal des westlichen Landes immer gefolgt. Ob aber die deutschgewordenen Gaue an der Mosel und Saar früher schon unter Chlodovech standen, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden [1]. Die Hauptlande der Ripuarier zwischen Maas und Rhein wurden nun mit den westlichen Provinzen verbunden, ebenso das Land auf dem rechten Ufer des Flusses, so weit es eben damals fränkische Bevölkerung hatte. Aber es hat die grössten Schwierigkeiten gerade hier die Grenzen zu bestimmen. Zwischen Friesen und Sachsen im Norden, Thüringern im Osten, Alamannen im Süden wohnten die fränkischen Völkerschaften [2]. In alten Zeiten hatten sie mit den Thüringern gekämpft [3], König Sigibert selbst hat zu Zülpich gegen die Alamannen gestritten [4]. Als er von seinem

beim Arnulf zu Juviniacum (Joine), V. S. Arnulfi, ib. p. 583. Verdun stand unter Chlodovech, empörte sich und wurde wieder unterworfen, und dies wird nicht nach der Ermordung des Königs Sigiberts, sondern in den Anfang von Chlodovechs Regierung gesetzt: cum auspicia ejus regni multimodis urgerentur incursibus, V. S. Maximini (Mab. I) c. 5.

[1] Man möchte es deshalb vermuthen weil der König nur durch diese Gebiete mit den Alamannen zusammenstossen konnte.

[2] Hieronymus V. S. Hilarionis, Bouq. I, p. 743, sagt: Inter Saxones et Alemanos gens est non tam lata quam valida .... nunc Francia vocatur. Unbestimmt sind auch die Nachrichten des Geographus Ravennas IV, 24—26 über die Francia Rhinensis, welche er an Thüringen und Alamannien grenzen lässt. Er rechnet dazu das Gebiet von den Rheinmündungen bis Mainz, von Coblenz bis Toul, zählt dann aber auch die Städte des nördlichen Galliens auf, so dass er das ganze Frankenland zu umfassen scheint.

[3] Gregor III, 7: recolite Thuringos quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala.

[4] Gregor II, 37: Hic Sigibertus pugnans contra Alamannos apud Tulbiacense opidum percussus in geniculo claudicabat.

Sohn erschlagen wurde, durchzog er die Buchonia [1], in dem alten Lande der Chatten. Es ist von keiner anderen Herrschaft, von keiner späteren Eroberung der fränkischen Könige in diesen Gegenden die Rede, und wir haben allen Grund zu der Annahme dass eben jetzt Chlodovech als Sigiberts Nachfolger der Herr aller dieser Lande wurde.

Schon vorher hatte er einen Kriegszug gegen die Alamannen unternommen, und auch dieser Stamm, der weite Gebiete inne hatte, der lange so glücklich mit den Römern gekämpft und eine bedeutende Ausdehnung des deutschen Landes veranlasst hatte, erlag dem Chlodovech. Ihr König — nicht einmal sein Name wird genannt, noch wissen wir wie die Herrschaft mehrerer Könige auf den einen beschränkt worden war — fiel in der Schlacht. Damit endet der Kampf; das Volk beugt sich der Herrschaft des fränkischen Königs [2]. Ein zweiter fremder

[1] Gregor II, 40: Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambulare disponeret. Es ist durchaus kein Grund mit Zeuss p. 344 die Buconia auf die Waldhöhen vor Köln zu beziehen, da der Name Buchonia später eine so ganz bestimmte Bedeutung hatte. Es heisst das auch die wenigen Zeugnisse die wir über dunkele Parthien der Geschichte haben zur Seite schaffen.

[2] Gregor II, 30: Cumque regem suum cernerent interemtum, Chlodovechi se ditionibus subdunt dicentes: Ne amplius, quaesumus, pereat populus; jam tui sumus. Anders freilich die Hist. epit. c. 21: novem annis exsules a sedibus eorum, nec ullam potuerunt gentem comperire quae eis contra Francos auxiliaret, tandem se in ditionem Chlodoveo tradunt. Vgl. Stälin, Wirtemb. Geschichte I, p. 148 und über den Ort der Schlacht Jahrbücher des Vereins im Rheinlande III, p. 31—42. Ich stimme v. Sybel bei, dass die Schlacht nicht mit der p. 57 n. 4 erwähnten bei Zülpich identisch sein könne, gegen Düntzers Ausführung. Nach der V. Vedasti, § 2, fand die Schlacht statt als Chlodovech den Rhein überschreiten wollte; doch wohl in dem alamannischen Lande.

Stamm wird ihr verbunden. Dadurch ist der Weg zu der Vereinigung der deutschen Völker gebahnt, damit ist zugleich ein neues Element dem Reiche Chlodovechs hinzugeführt, das entschieden deutsch war und doch den anderen deutschen Bestandtheilen nicht völlig gleichartig.

Eine Frage ist hier zu berühren welche mit Sicherheit sich kaum wird erledigen lassen. Gebiete welche früher alamannisch waren sind später fränkisch geworden, andere haben unter fränkischer Herrschaft ihre besondere Volksthümlichkeit bewahrt [1]. Der Unterschied kann nur auf einer verschiedenen Behandlung oder einer verschiedenen Zeit der Eroberung beruhen. Hat Chlodovech den Alamannen die nördlichen Gegenden um den Main und Neckar entzogen und fränkisch gemacht [2], oder ist es früher oder später geschehen [3]? Die jenes annehmen, führen an dass damals ein Theil der Alamannen Schutz beim Ostgothenkönig Theoderich suchte und fand [4]: das

[1] Dem Geographus Ravennas laufen übrigens die Grenzen der Alamannen und Franken noch in einander, IV, 24. 26.

[2] Das ist die gewöhnliche Ansicht, Kremer, Geschichte des Rhein. Franziens p. 29. Wenck, Hess. Landesgesch. II, p. 152. Lang, Gaue p. 27. Huschberg p. 642. Stälin p. 150. Ludens Ansicht, III, p. 70, dass blos die alamannischen Gegenden auf dem linken Rheinufer unterworfen worden, scheint mir ohne allen Grund.

[3] Für eine frühere Zeit ist Zeuss p. 323, für eine spätere Schöpflin in der Alsatia illustrata I, p. 753 n.

[4] Cassiodori ep. II, 41. Theodorich wünscht dem Luduin (Chlodovech) Glück, quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova praelia concitastis et Alamannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextera subdidistis. Dann ermahnt er ihn: motus vestros in fessas reliquias temperate, quia jure gratiae merentur evadere quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. Estote illis remissi qui nostris finibus celantur exterriti .... Sufficiat illum regem cum gentis suae superbia ceci-

ganze spätere Alamannien oder Schwaben sei auf diese Weise der Eroberung Chlodovechs entzogen. Doch entspricht es den Worten der Quellen nicht, die nur auf einen kleinen Theil des Volks hindeuten, der in einem südlichen Landstrich Zuflucht suchte [1]. Und ebenso lässt die Erzählung von der Unterwerfung der Alamannen unter den fränkischen König weder die Deutung zu dass es nur eine Abtheilung des Volkes war, noch dass er sie und ihr Land so behandelte dass man hinfort von Franken sprechen konnte. Die Frage kehrt später bei den Thüringern wieder, wo gleichfalls ein Theil des thüringischen Landes sich in Frankenland verwandelt hat, während anderes fränkischer Herrschaft unterworfen, aber im Besitz seiner eigenthümlichen Verhältnisse geblieben ist. Man

disse. Sufficiat innumerabilem nationem partim ferro partim servitio subjugatam. Düntzer hat a. a. O. p. 34 mit Recht bemerkt, dass dieser Brief später sei als die Schlacht von der Gregor erzählt; allein daraus folgt nicht dass die Unterwerfung der Alamannen selbst in eine spätere Zeit gehöre. Die Siege Chlodovechs können früher stattgefunden haben, jetzt will Theoderich ihn abhalten die Reste des Volks anzugreifen, was der König später beabsichtigt zu haben scheint. — Ennodius c. 15: Quid, quod a te Alemanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est; cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. Facta est Latiaris custos imperii .... cui feliciter cessit fugisse patriam suam; nam sic adepta est soli nostri opulentiam.

[1] Allerdings nennt Ennodius die ‚Alemanniae generalitas', doch sagt er das Volk sei geflohen, habe Zuflucht in Italien gefunden. Wenn daher Agathias I, 6 sagt, Theoderich habe das ganze Volk unterworfen: *τούτους δὲ πρότερον Θευδέριχος ὁ τῶν Γότθων βασιλεὺς .... ἐς φόρου ἀπαγωγὴν παραστησάμενος, κατήκοον εἶχε τὸ φῦλον*, so muss dies bei dem entfernten Schriftsteller auf Verwechselung beruhen. Vgl. über die Niederlassung der Alamannen unter Theoderichs Hoheit Burckhardt im Archiv für Schw. Gesch. IV, p. 49.

könnte an jenen Grundsatz deutscher Eroberung erinnern, nach dem ein besiegtes Volk dem anderen ein Drittel seines Gebietes abtreten musste [1]. Wäre dies auch hier geschehen, so erklärte es, wie ein Theil des Landes die alte Nationalität und das alte Recht behielt, ein anderer in fränkisches Gebiet überging. Doch wird von einem solchen Verfahren in unseren Quellen nichts berichtet.

Chlodovech selbst hat dann schon in der ersten Zeit seiner Regierung die Thoringer besiegt und seiner Herrschaft unterworfen [2]. An die Thüringer des inneren Deutschlands ist nicht zu denken. Wir wissen dass sie damals unter Hermenfred sich voller Unabhängigkeit erfreuten [3] und erst später von den Franken besiegt worden sind; auch war Chlodovech zu jener Zeit noch weit von ihren Grenzen entfernt, und man sieht keine Möglichkeit wie er plötzlich am Main oder an der Unstrut hätte

[1] Gaupp, die germanischen Ansiedelungen p. 55, der das Beispiel des Ariovist und der aus Italien heimkehrenden Sachsen (Gregor V, 15) anführt. — So verspricht der Burgunder Godegiselus dem Chlodovech einen Theil des Reiches, Gregor II, 32; Hermenfred lässt dem Theuderich sagen, wenn er seinen Bruder tödte: regionem hanc pari sorte dividemus. Vgl. Gesta Franc. c. 18, wo Gundobald sagt: Quid restat aliud nisi ut omne regnum meum cum Chlodoveo dividam.

[2] Gregor II, 27: decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit eosdemque suis ditionibus subjugavit. Die Gesta Francorum c. 11, welche nicht begriffen wie damals die Thüringer, die sie allein kannten, unterworfen werden konnten, sagen: sub tributo servire fecit.

[3] Dies zeigt namentlich sein Verhältniss zum Ostgothenkönig Theoderich und der Brief desselben. Vgl. Rospatt p. 23. Huschberg p. 622. Dieser meint, es sei ein besonderes Reich Salischer Franken im Gebiet der Tungrer gegründet und dieses jetzt von Chlodovech unterworfen. Davon ist nirgends die Rede, und dass an die Tungri nicht zu denken sei, habe ich bereits früher bemerkt, Das alte Recht p. 48.

kämpfen sollen. Es kann keine Frage sein dass andere Thoringer gemeint sind, eben die in deren Gebiet später die Feste Chlojos Dispargum lag, die von der Meeresküste her die nördlichen salischen Gegenden besetzt hatten, zu denen König Childerich einst seine Zuflucht nahm, deren Gau vielleicht noch später genannt wird [1]. Leicht mussten sie jetzt dem salischen König erliegen, der so die Sitze seiner Ahnen wiedergewann.

Aber weit hinaus über diese erstreckte sich nun die Herrschaft Chlodovechs, gleicherweise über deutsche und romanische Lande. Noch bestanden die Reiche der Burgunder und Gothen, noch gab es unabhängige Gebiete und Völker in Deutschland. Aber das fränkische Reich überragte sie alle, und weiteres liess sich erwarten. Theoderich verfolgte mit ängstlichen Blicken die steigende Macht seines Zeitgenossen, er versuchte die deutschen Fürsten wider sie zu vereinigen [2], es gelang ihm auch einige Gebiete im Süden Galliens und im alten Rhätien derselben zu entziehen; er überlebte am Ende den Chlodovech mehr als zehn Jahre. Aber während dann sein Werk zerstört ward, ohne dass die Absicht des Gründers erreicht wäre und ohne dass dem Fortgang der deutschen Geschichte irgend ein Vortheil erwuchs, so hat

[1] in pago Turingasnes (Turingawes), Das alte Recht p. 51 n. Die Namen heissen in der Urk. des Heden, Bréquigny p. 367: in loco Arnestali super fluvio Huitteio (statt: Wielheo), was Eccard Fr. or. I, p. 312 freilich auf Arnstadt an der Welge bezieht.

[2] Cassiodori ep. III, 3. Theoderich schreibt den Königen der Heruler, Warner und Thüringer, sie sollen mit ihm und dem Burgunderkönig gemeinsam Gesandte an Chlodovech schicken, zunächst um ihn von weiteren Angriffen auf die Westgothen abzuhalten: Nam si tanto regno aliquid praevaluerit, vos aggredi sine dubitatione praesumet.

Chlodovech vollführt und begründet was Jahrhunderte Bestand und Dauer hatte und was der Geschichte des deutschen Volkes man kann sagen für alle Zukunft ihre Wege gewiesen, ihren bestimmten Charakter gegeben hat.

In die Fussstapfen des Vaters — er starb im Jahre 511 — sind die Söhne eingetreten, und der Enkel hat das Begonnene weiter und weiter geführt. Allerdings wurde das Reich getheilt, doch blieben die deutschen Lande, vielleicht mit Ausnahme der alten salischen Gebiete, unter dem ältesten Sohn Theuderich verbunden, und dieser empfing auch seinen Theil von den eroberten romanischen Provinzen [1], und er selbst hat die Auvergne vollständiger und härter unterworfen als früher [2]. So blieb die Vereinigung von deutschen und romanischen Gebieten, und wenn der König hier zu Rheims residirte, so lag doch die Kraft seiner Herrschaft entschieden in den östlichen deutschen Landen. Während seine Brüder den schon von Chlodovech begonnenen Kampf gegen die burgundische Herrschaft fortsetzten und am Ende das ganze Reich sich unterwarfen [3] und so ein weiteres Glied dem Körper der fränkischen Monarchie einfügten, das durch seine Könige und die einziehenden Volksgenossen eine eigenthümliche germanische Organisation empfangen hatte, ohne dass doch der überwiegend römische Charakter

[1] Von den Theilungen wird im zweiten Abschnitt die Rede sein.

[2] Gregor III, 12. Dazu de glor. mart. I, 52. 84. mirac. S. Juliani c. 12. 13. 23. Vgl. Fauriel II, p. 111 ff.

[3] Marius chron. a. 534: Reges Francorum Childebertus Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt et fugato Godemare rege, regnum ipsius diviserunt. Nach Gregor III, 12 haben nur Chlothachar und Childebert an der Eroberung theil, nachdem Chlodemer früher gefallen war.

der Bevölkerung hätte verwischt werden können: während dieser Zeit wandte Theuderich sich gegen den Osten und vollbrachte hier eine Eroberung von noch grösserer Wichtigkeit. Jenes thüringische Reich im Herzen Deutschlands, das so viele Stürme und Wechsel überdauert hatte, fiel jetzt ebenfalls den Franken anheim. Es war unter Hermenfred und seinen Brüdern getheilt; nun wurden diese von dem älteren Bruder, wie es heisst mit fränkischer Hülfe, beseitigt; und als dann Hermenfred seinem Versprechen untreu wurde das Land mit Theuderich zu theilen, hatte er den Angriff des Königs zu bestehen, und verlor zuerst das Reich, dann das Leben [1]. Ein Theil des thüringischen Landes soll damals den Sachsen überlassen sein, die als Verbündete der Franken in diesem Kriege genannt werden [2]; ein anderer, das Land um den Main, ist wenigstens später in fränkisches Land verwandelt worden [3]. Der alte Name und die besondere Volksthümlichkeit hafteten an dem Mittellande von der Unstrut bis zum Waldgebirg im Süden.

Es ist noch immer nicht hinreichend aufgeklärt, wie so leicht und fast ohne Widerstand zu leisten, meistens

[1] Gregor III, 4. 7. Auf die abweichenden Erzählungen Gregors und Widukinds I, 9 von Hermenfreds Ende kommt es hier nicht an.

[2] Widukind I, 9. Ann. Quedlinb., Pertz SS. III, p. 32. Vgl. Wersebe, über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, in Hesse's Beiträge I.

[3] Eccard, Francia orientalis I, p. 60 ff. Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens p. 393. v. Lang, Gaue p. 28. Vgl. oben p. 57. Zeuss hat eine frühere Einnahme der Maingegenden durch die Franken wahrscheinlich gefunden, dagegen nehmen die meisten an, dass dieselben erst später, im achten Jahrhundert, sich von dem nördlichen Thüringen getrennt und fränkischen Namen und Charakter angenommen haben.

nur in einer Schlacht besiegt, die grossen deutschen Stämme der fränkischen Hoheit sich unterwerfen [1]. Allerdings bleibt vieles nur deshalb dunkel weil uns die genaueren Nachrichten abgehen; aber wenn auch von einigen Kämpfen mehr berichtet würde, den eigentlichen Zusammenhang des Ereignisses würden wir gleichwohl schwerlich erkennen. Offenbar waren die alten Zustände gebrochen und ohne Kraft sich aus sich selbst heraus zu einer festeren Einheit zu bilden. Hie und da waren grössere Herrschaften, geordnete Königreiche entstanden, wie eben bei den Thüringern und bei den Alamannen. Diese widerstehen wenigstens so lange der König aushält; mit ihm fallen sie, und das Volk gehorcht dem fränkischen König wie früher dem einheimischen Fürsten. Anderswo aber sind die Verhältnisse gar nicht zu fester Begründung gelangt; kleinere Völkerschaften beharren entweder in der alten Volksverfassung oder befinden sich in einem Zustande des Uebergangs, der am wenigsten haltbar erscheint. Ueber diese alle verbreitet sich die Herrschaft der fränkischen Könige mit fast reissender Schnelligkeit. Bis dahin hat der Ostgothenkönig Theoderich auf diese deutschen Völker und ihre Fürsten einen gewissen Einfluss ausgeübt; geehrt und geachtet stand er unter ihnen da, ohne das Streben sie seiner Herrschaft zu unterwerfen, aber wohl bemüht durch friedliche Verbindungen sein Ansehn auch im deutschen Lande zu befestigen, der wachsenden Macht der Franken, wie wir sahen, ein Gegengewicht zu halten. Nun war er gestorben; sein Reich

[1] Vgl. im allgemeinen Luden III, p. 183 ff., der auf die Bedeutung dieser Verhältnisse besonders aufmerksam macht, aber freilich mit seinen Vermuthungen die Sache auch nicht fördert.

fiel unter seinen nächsten Nachfolgern vor den Angriffen der noch einmal sich erhebenden römischen Macht. Eben damit aber war den fränkischen Königen für die Vollendung ihrer Pläne jedes Hinderniss entfernt. Wie ihnen in Gallien ein Theil der westgothischen Besitzungen und die Provence anheimfielen, wie sie bereits die Alpen überschritten und italische Provinzen besetzten [1], so wurde auch alles deutsche Land bis zu den östlichsten Grenzen und südwärts bis zu den Höhen der Alpen ihnen unterthan. Wir wissen das einzelne nicht näher, nur dass im thüringischen Kriege König Chlothachar südwärts am Nab kämpfte [2], wo wenig später die Baiern genannt werden [3], die dann gleich bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter fränkischer Herrschaft stehen; dass Theuderichs Nachfolger die Alamannen gänzlich und dazu andere benachbarte Völker unterwarf [4], dass derselbe (oder sein Sohn Theudebald) sich in einem Briefe an den Kaiser Justinian rühmt [5], nach Besiegung der Thüringer hätten

[1] Gregor III, 10. Procop I, 13. II, 25. III, 33. IV, 24. Jordanis c. 59. Marius chron. a. 539.

[2] Fortunat VI, 2. p. 189:

Cui (K. Sigibert) de patre (K. Chlothachar) virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thoringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum,
Nec Dietheuberto pietas venialia pendit,
Perdidit iste duos, ambobus sufficit unus.

[3] zuerst von Jordanis c. 55. Ven. Fortun. I, 1. V. Martini IV, p. 470. Unter Chlothachar I. nennt Gregor IV, 9 den Garivaldus dux.

[4] Agathias I, c. 4: *Παραλαβὼν δὲ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν ὁ Θευδίβερτος τούς τε Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο καὶ ἄλλα ἄττα πρόσοικα ἔθνη.* Vgl. c. 6.

[5] Bouquet IV, p. 59: Id vero quod dignamini esse solliciti in quibus provinciis habitemus aut quae gentes nostrae sint Deo adjutore ditioni subjectae: Dei nostri misericordia feliciter subactis

die Norsavi sich freiwillig unterworfen, wären Sachsen und Euthen unter seine Herrschaft getreten, und von der Donau und den Grenzen Pannoniens reiche sie bis zu den Küsten des Oceans. Theudebert hat die östlichen Alpenländer und einen Theil Venetiens besetzt, unter seinem Sohn standen fränkische Besatzungen am Etsch; jener konnte dem Kaiser mit einem Angriff auf seine Hauptstadt Constantinopel drohen [1].

Zu der grossartigsten Stellung haben sich diese fränkischen Könige erhoben, sie sind die mächtigsten Fürsten Europas; sie vereinigen den grössten Theil der deutschen Völker und stellen sich mit ihnen den Versuchen der Oströmer zur Wiederherstellung jener alten römischen Oberhoheit auf das kräftigste entgegen; sie führen zugleich eine neue Wendung in den Verhältnissen des deutschen Landes herbei, das nun in immer weiterem Umfang in die Entwickelung des fränkischen Reichs hineingezogen wurde.

Dass die entfernten Eroberungen im nördlichen Italien verloren gehen [2], ist nur zum Vortheil für die

Thuringis et eorum provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc temporis regibus, Norsavorum gentis nobis placata majestas colla subdidit ..... cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae, usque in oceani litoribus, custodiente Deo, dominatio nostra porrigitur. Die Norsavi sucht man in den späteren Nordschwaben (Zeuss p. 363) oder in den Bewohnern des Nordgaus (Lang, Gaue p. 116), die Eucii halten Zeuss p. 501 und Müllenhoff, in den Nordalb. Studien I, p. 132, für Jüten, doch sucht jener sie im innern Deutschland neben Angeln und Warnen, dieser mit mehr Wahrscheinlichkeit an den Rheinmündungen, am Ocean. — Euthio Saxo stehen auch bei Fortunat IV, 1, p. 304 zusammen neben dem Danus.

[1] Procop III, 33. IV, 24. Agathias I, 4 ff.

[2] Marius a. 556. Vgl. Gregor IV, 9.

festere Begründung des Reiches nördlich der Alpen; dass das östliche Frankenreich nach Theudebalds Tode 554 unter Chlothachar I, dem Sohne Chlodovechs, wieder in unmittelbare Verbindung mit dem romanischen Westen trat, hat nur dazu beigetragen die begonnene Entwickelung zu erhalten und fortzuführen. Damals hatte das fränkische Reich einen Umfang erhalten, den es bis zu Karls des Grossen Zeiten nicht wesentlich überschritten hat. Die Verpflichtung einiger sächsischer Gegenden zu Tribut [1], die Ansiedelung der Nordschwaben unter fränkischer Hoheit [2], die Abhängigkeit der südlichsten friesischen Gaue [3], die völlige Unterwerfung der Warnen [4]

[1] Nach Gregor IV, 14 fand diese schon früher statt; denn Chlothachar I hörte, effervescere Saxones sibique esse rebelles, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contemnerent reddere. Der König wird dann freilich besiegt, aber er soll ihnen doch wieder einen Tribut von 500 Kühen auferlegt haben, Fred. c. 74. cont. c. 117. Unter K. Sigibert wurde aufs neue mit ihnen gekämpft, Fortun. VI, 3 p. 192. VII, 7 p. 232. 233; vgl. VII, 16 p. 248, und wieder unter Chlothachar II, Gesta Franc. c. 41.

[2] Gregor V, 15: Chlothacharius et Sigibertus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt. Sie behaupten sich gegen die Sachsen, deren Sitze sie erhalten haben.

[3] Fortunat IX, 1 p. 304:

Terror et extremis Frisonibus atque Suebis,
Qui neque bella parant, sed tua frena rogant.

Das Gedicht ist an König Chilperich, und es sind offenbar die Sueven westlich von der Schelde, die südlichen Nachbarn der Friesen gemeint; s. Das alte Recht p. 56 und besonders die hier angeführte Stelle der Vita Eligii II, 3, wo die Frisiones et Suevi zusammenstehen. Hierhin gehört auch die Stelle der Lex Ribuaria XXXVI, 4, welche den advena Fresio und Saxo nennt.

[4] Fredeg. c. 15: Anno 3. Childeberti .... exercitus Childeberti cum Warnis, qui rebellare conati fuerant, fortiter dimicavit, et ita Warni trucidati victi sunt, ut parum ex eis remansisset. Das sind wohl die alten Thoringer.

fällt in die Zeit Chlothachars und seiner Nachfolger, ändert aber nicht wesentlich die Lage des deutschen Landes, dessen eine Hälfte nun unter der Herrschaft fränkischer Könige vereinigt ist und theil hat an der Verfassung und allen politischen Bewegungen ihres Reichs, während die andere noch Jahrhunderte lang in der alten Volksverfassnng und dem alten Heidenthum verbleibt, und ebendeshalb auch in den Erörterungen die uns hier zunächst beschäftigen zur Seite tritt.

Dort findet nach Chlothachar I Tode eine neue Theilung statt, die wieder den deutschen Osten von den westlichen romanisch-fränkischen und romanisch-burgundischen Landen scheidet. Freilich werden auch jetzt noch die Grundsätze der frühern Auseindersetzung unter den mehreren Brüdern befolgt; doch befestigt sich bald der Gegensatz der drei genannten Gebiete. Schon früher hat man die Völker und die Lande welche den Stamm des fränkischen Reiches bildeten nach ihrer Lage als Austrasii und Neustrasii, Auster und Neuster, Austrasia und Neustrasia bezeichnet [1]; vielleicht liegt der alte Gegensatz

[1] Austrasii, Gregor V, 14. 19. Neustrasii in einer zweifelhaften Urkunde vom J. 558, Dipl. I, p. 117, dann erst Fred. c. 56 und Jonas Vit. Columbani 48: Neustrasiis Francis regnabat extrema Gallia ad oceanum positis, wo die alten Sitze der Salischen Franken angedeutet zu werden scheinen. Neptrasii, Fred. c. 62. Später finden sich auch die Namen Austrenses, Vit. S. Desiderati, Bouquet III, p. 445; Austri, Vit. S. Balthildis c. 5; und superiores Franci, Gesta Franc. 27. 36. 41. V. S. Theodulfi (Mab. I) c. 10. — Die Namen der Länder finden sich bei Fredegar: Auster h. ep. c. 58. chron. c. 16. 38. 40 ff. Neuster chron. c. 48. 55; Austrasia chron. c. 19. Neustrasiae h. ep. c. 71; Neptricum chron. c. 42. 57. 58. Ein Diplom Chilperich I vom J. 585, Dipl. I, p. 149, wo es heisst: regni nostri Niuster, gilt freilich für echt; doch habe ich grosse Bedenken dabei; entschieden falsch sind Austria und

der Salier und Ripuarier dabei zu Grunde [1]; nun erhalten diese Namen eine neue politische Bedeutung und bezeichnen die beiden Hauptreiche des Westens und Ostens, denen Burgund als das dritte hinzugefügt wird [2]; Aquitanien und die Provence, das Land welches den Westgothen entrissen ist, bleiben besondere, gewöhnlich unter den Königen getheilte Provinzen [3]. Wir werden auf einige Verhältnisse die hiermit zusammenhängen noch zurückkommen müssen; wir werden später auch zu berücksichtigen haben, inwiefern die Gebiete der deutschen Stämme den Charakter besonderer Landschaften auch in politischer Beziehung hatten. Zunächst stehen sie in unmittelbarer Abhängigkeit von den Königen Austrasiens.

Es ist das Geschlecht Sigiberts, des Sohnes König Chlothachar I, welches hier bis zu dem Jahre 613 die Herrschaft führt. Dann tritt zum zweiten mal unter

Neustria im Testament des Remigius, Dipl. I, p. 86. 90. Vgl. Valesius, Notitia Galliae p. 372 ff.

[1] Vgl. Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung des franz. Volks I, p. 266. Doch wurde wohl nicht das ganze altsalische Land zu Neustrien gerechnet; man nimmt gewöhnlich an dass die Schelde die Grenze bildete.

[2] Austrasia, Neustria oder Neptricum und Burgundia stehen neben einander Fred. c. 48. 76; ebenso in einer Urkunde Theoderichs III, Bouquet IV, p. 660: per rigna .... nostra tam in Niuttreco quam Austrea vel in Burgundia. Vgl. Vit. Balthildis c. 5: Austri, Burgundiones et Franci. — Franci steht auch sonst zur Bezeichnung des Neustrischen Landes, Ursinus Vit. S. Leodegarii c. 7. Gesta Franc. c. 36. 37. 40. Daher werden sich entgegengesetzt: regnum Francorum und Austrasiorum regnum, V. S. Desiderii Caturc. c. 19; rex Francorum et Austrasiorum, V. S. Audoeni, Bouq. III, p. 612.

[3] Ihre Theile werden dann den andern Reichen zugezählt. Fred. c. 53: Chlothachar II gab seinem Sohn Dagobert Austrasien mit Ausnahme dessen quod citra Ligerem vel in Provinciae partibus situm erat; was Eichhorn § 82 Anm. unrichtig auf Neustrien bezieht.

Chlothachar II eine Vereinigung des ganzen Frankenreiches ein, doch so dass die Verschiedenheit der drei Reiche auch in der Verbindung fortdauert und dass namentlich der deutsche Osten bald das entschiedene Streben zeigt seine eigenen Könige zu empfangen. Mehrmals übergiebt der Vater dem Sohn die Regierung hier in Austrasien, Chlothachar dem Dagobert [1], dieser später dem Sigibert. Zugleich aber treten in dieser Zeit Veränderungen ein, die in anderem Zusammenhang uns beschäftigen müssen. Damals hat die von Chlodovech begonnene Entwickelung ihr Ziel so weit erreicht wie es unter seinem Geschlechte möglich war; in einigen Beziehungen ging sie vielleicht noch vorwärts, in anderen fand bereits ein Abnehmen der alten Kraft, ein Uebergang in andere Bahnen, eine Umwandelung der bis dahin herrschenden Prinzipien statt.

Wir halten an dieser Stelle inne; wir haben in den folgenden Abschnitten die Verfassung des fränkischen Reichs zunächst eben in dieser Zeit seiner Kraft und Blüthe zu entwickeln. Die Ausbreitung desselben über die andern deutschen Lande hatte jetzt bereits den grössten Einfluss auf alle Verhältnisse politischer Art, und die Bedingungen zu einem bedeutenden Fortschritt der Geschichte waren eben damit festgestellt.

Die Aufgabe des fränkischen Reichs, wie sie seit Chlodovech sich darstellt und in aller folgenden Zeit unerachtet arger Verwirrung der innern Verhältnisse nicht vergessen worden ist, war die Verbindung der germanischen Welt mit den Elementen der christlich-

[1] Vgl. die vorige Note. Hier werden eben nur die deutschen Lande dem König von Austrasien übertragen.

romanischen Bildung, in einer Weise dass der eigenthümlich deutsche Charakter der Verfassung und des Rechtes nicht zerstört wurde, dass vielmehr die unentwickelten Anlagen und Kräfte zur vollständigen Entfaltung kamen, dass zu gleicher Zeit aber durch die Aufnahme insonderheit des Christenthums und der darauf beruhenden kirchlichen Einrichtungen eine Grundlage für die Ausbildung neuer und wichtiger Verhältnisse des Lebens und des Staates gelegt wurde, die mit den auf heimischem Boden beruhenden nicht in Widerspruch standen sondern sich zu eigenthümlicher Ordnung zusammenfügten.

Allerdings ist der Process dieser Neubildung nur langsam und allmählig fortgeschritten und hat erst in der folgenden Zeit sich vollständig durcharbeiten können; auch ist er zumeist in den Anfängen von vielen unerfreulichen, widerwärtigen und wahrhaft abschreckenden Erscheinungen begleitet, ja er hat selbst Zustände der Auflösung und Verderbniss hervorgerufen die nicht ärger gedacht werden können. Doch dürfen sie uns nicht abhalten die grosse Bedeutung auch dieser Zeit und dieser Verhältnisse anzuerkennen.

Fast während der ganzen Dauer des merovingischen Reichs stehen sich die Romanen und Franken noch schroff und feindlich gegenüber; diese werden in ihrem eigenen Reich als Barbaren bezeichnet [1], und wenn der Name

[1] Gregor III, 15. IV, 35. VII, 29. VIII, 31. Fortunatus epist. ad Gregorium p. 2. Carm. II, 12 p. 53. IV, 26. VI, 4. VII, 8. V. S. Leobini c. 5. Dipl. p. 212. — Besonders werden die Deutschen vom rechten Rheinufer barbari genannt; so heisst die Radegundis natione barbara, Fortunat. vita c. 1; von ihrer Tracht wird c. 9 gesagt: more de barbaro. Deutsche Truppen in Gallien führen den Namen, Vita S. Retharii, Bouq. III, p. 490. Mirac. S. Austregiseli c. 4.

auch zunächst auf die fremde Sprache und Volksthümlichkeit Bezug hat, so verbindet sich doch leicht damit der Begriff grösserer Rohheit [1], heidnischen Lebens [2] und einer gewissen Feindseligkeit gegen die römischen Bewohner des Landes.

Am vollständigsten hat die Vermischung beider Nationalitäten in den Landen nördlich der Loire stattgefunden, welche zuerst von dem fränkischen König erobert wurden, der Sitz seiner Herrschaft blieben, und wenn sie auch nicht eine völlig neue Bevölkerung empfingen, doch Franken genug in sich aufnahmen um den Einfluss der vorgegangenen Veränderung in allen Kreisen des Lebens zu verspüren.

Gerade hier aber war es wo die Verbindung und das Zusammenleben der verweichlichten in Sittenlosigkeit versunkenen Romanen und der kräftigen aber auch harten und rohen Deutschen jene Depravation erzeugte welche die Geschichte des merovingischen Reiches so dunkel zeichnet. Man will es oft den Franken allein schuld geben [3]: sie hätten jene Grausamkeit und Tücke,

[1] barbarorum cruda rusticitas, sagt Gregor Mir. Juliani c. 39 von den Kriegern Theuderich I; vgl. c. 43.

[2] V. S. Arnulfi c. 11, wo am Hofe König Dagoberts der barbarus eben ein Heide ist. So nennt Gregor IV, 50 die Deutschen im Heere König Sigiberts gentes, gentiles.

[3] Insonderheit die Franzosen, und unter ihnen neuerdings fast am meisten Guérard, der einige Seiten seines gelehrten Commentars zum Irminon mit einer beredten Schilderung des Elends das die Deutschen über Gallien gebracht haben anfüllt, I, p. 199 ff. Auch Aug. Thierry ist wesentlich derselben Ansicht, gegen die doch Chateaubriand bereits Einspruch erhoben hat. Auch Fauriel, Lehuerou u. a. fassen die Sache richtiger auf. Vgl. Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung des franz. Volks I, p. 195. 208. 297 ff.

die blutige Geldgier und die schamlose Ueppigkeit, welche besonders das Leben ihrer Könige und Grossen entwürdigt, mit sich in diese neue Heimath getragen. Man kann aber mit gleichem Rechte sagen, dass die faulgewordene römische Welt die einziehenden Germanen mit ihrer Corruption angesteckt hat. Man wird am unbefangensten urtheilen, wenn man eben das Zusammenmischen so verschiedener Eigenschaften und Naturen und die anfangs herrschende Auflösung und Verwirrung aller Ordnungen für den Grund dieser Fäulniss erachtet. Die Verderbniss der späteren römischen Zeit musste, wenn sie die rohen Gemüther der siegenden Deutschen ergriff, sich bis zum äussersten steigern: alle Verschwendung, Ueppigkeit und Sittenlosigkeit trat hier schroffer und widerwärtiger hervor, und vertilgte auch die edleren Anlagen und Regungen eines freilich harten aber einfachen und natürlichen Sinnes. Hier lebten die Franken nicht nach alter Gewohnheit unter sich in ländlichen abgeschlossenen Kreisen, sondern sie waren unter der alten Bevölkerung vertheilt, reich und mächtig und übermüthig geworden, und konnten allen Trieben und Begierden sich rücksichtslos in die Arme werfen [1], während zugleich die

[1] Merkwürdig dass gleichwohl Agathias nur eine günstige Schilderung von den Franken macht I, 2: *εἰσὶ γὰρ οἱ Φράγγοι οὐ νομάδες, ὥσπερ ἀμέλει ἔνιοι τῶν βαρβάρων, ἀλλὰ καὶ πολιτείᾳ ὡς τὰ πολλὰ χρῶνται Ῥωμαϊκῇ καὶ νόμοις τοῖς αὐτοῖς .... καὶ ὡς ἐν βαρβάρῳ γένει, ἔμοιγε δοκοῦσι σφόδρα εἶναι κόσμιοί τε καὶ αστειότατοι καὶ οὐδέν τι ἔχειν τὸ διαλλάττον, ἢ μόνον τὸ βαρβαρικὸν τῆς στολῆς καὶ τὸ τῆς φωνῆς ἰδιάζον. ἄγαμαι γὰρ αὐτοὺς ἐς τὰ μάλιστα ἔγωγε τῶν τε ἄλλων ὧν ἔχουσιν ἀγαθῶν καὶ τῆς ἐς ἀλλήλους δικαιοσύνης τε καὶ ὁμονοίας.* — Auch Gregor hält die Welt in der er lebt und deren Gräuelthaten er schildert nicht für so arg wie sie uns jetzt erscheinen muss.

alten Provinzialen ungezügelter als früher auf der Bahn unwürdiger Verachtung aller Sitte, allen Rechtes, aller Ehre vorwärts gingen, als wollten sie doch auf diesem Gebiete mit ihren Herren wetteifern und bei dem Untergang ihrer alten Zustände wenigstens die Laster und Sünden die auch jenen wohlbehagten in die neue Zeit hinüberretten.

Eine Einwirkung dieser heillosen sittlichen Verderbung werden wir auch auf dem politischen Gebiete nicht verkennen können. Die Art und Weise wie die königliche Gewalt sich geltend machte, manche Einrichtungen die zur Aufrechthaltung öffentlicher Sicherheit getroffen wurden, die Veränderungen in den rechtlichen Zuständen des Volkes selbst haben dadurch ihr Gepräge erhalten. Auch hat sich der Einfluss dieser Verhältnisse über die Grenzen des romanischen Frankenlandes hinaus erstreckt, und ich sage nicht dass die deutschen Provinzen von jener Verwilderung und Entsittlichung frei geblieben sind.

Doch ist auf dem deutschen Boden Austrasiens der Zustand offenbar in vielen Beziehungen ein anderer als in Neustrien und Burgund. Gewiss hat diese Zeit des Uebergangs in neue Formen des politischen Daseins und in neue Ordnungen des Lebens auch für Gallien noch eine andere Seite als die welche uns abstösst und empört; auch hier ist in dem Untergang der alten Welt das Durchbrechen einer kräftigeren und besseren Zukunft zu erkennen. Eine Verjüngung und Erfrischung aller Kräfte war dringendes Bedürfniss, und sie erfolgte hier eben durch die Aufnahme des starken und entwickelungsreichen germanischen Elements. Aber erfreulicher

ist die Wahrnehmung, wie dieses in der Heimath, berührt von dem befruchtenden Samen der römischen Bildung und des Christenthums, schnell und kräftig weitertreibt und gerade auf dem Gebiete des Rechts und der Verfassung zu einer grossartigen Ausbildung kommt.

Hier hat am wenigsten ein Aufgeben der alten Grundsätze und Eigenthümlichkeiten stattgefunden; nur erweitert sind sie worden, durch eine starke Kraft von innen herausgetrieben und auf die Weise zu vielfacher Gliederung gelangt. In der Lebensweise hat das Fremde mehr unmittelbaren Eingang gefunden, nicht blos die Ueppigkeit und das Laster, auch die grössere Feinheit und Bequemlichkeit des Lebens, die Gewöhnung an mannigfache Bedürfnisse und die Fähigkeit ihnen zu genügen. Alles dies übte eine bildende Kraft auf die deutschen Naturen aus, und förderte die Entwickelung welche statt hatte. Aber in viel höherem Maasse ist dies durch das Christenthum geschehen.

Der Uebergang der Deutschen zum christlichen Glauben ist, wir bemerkten es oben schon, das wichtigste Resultat jener grossen Wanderungen und Bewegungen des dritten bis sechsten Jahrhunderts; kein anderes hat so weitreichende Folgen gehabt. Eben dies aber ist besonders durch Chlodovech angebahnt worden [1]; den Charakter den seine Herrschaft in ihrem Mittelpunkt empfing musste sie bestrebt sein auch auf alle Theile des weiten wachsenden Reiches zu übertragen. Freilich

[1] Vgl. was in Uebereinstimmung mit dem was schon Bd. I, p. XX gesagt ist Ozanam in seiner Darstellung der Begründung des Christenthums in Deutschland bemerkt. Aus dem Franz. München 1845. p. 76 ff.

ist es langsam und allmählig geschehen, und in dieser Periode nicht zur völligen Durchführung gekommen. Doch der Grund zu allem Folgendem ist jetzt gelegt.

In den Mosel- und Rheingegenden haben sich aus alter römischer Zeit kirchliche Einrichtungen erhalten, Bisthumssitze in Köln, Trier, Metz, Toul und Tungern, wenigstens einzelne Kirchen in Mainz, Worms, Speier und Strasburg, andere in den Gegenden südlich der Donau im alten Rhätien zu Windisch und Chur [1]. Sie sind in dem ersten Sturm der Eroberung hie und da zerstört worden, anderswo aber ist die Succession der Bischöfe und Geistlichen niemals ganz unterbrochen, und nicht blos die alten Bewohner, so viele ihrer blieben, auch die Einwanderer haben hier die erste Bekanntschaft mit dem Christenthum gemacht. Vollständiger sind die alten Gründungen kirchlicher Art in Noricum und den untern Donaugegenden vernichtet, wo es Bischöfe zu Laureacum, Tiburnum und Aemona, Kirchen zu Juvavum und anderswo gegeben hatte. Doch auch hier ist nicht jede Erinnerung an die Herrschaft des Christenthums unter den Fusstritten der einziehenden Baiern erloschen [2]. Ihr herzogliches Geschlecht ist von Anbeginn an dem Christenthum ergeben [3]. Selbst das alte Königshaus der

[1] Das einzelne ist jetzt so vollständig und fleissig von Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I, gesammelt, dass man daraus verweisen kann.

[2] Besonders Ven. Fortunatus de vita S. Martini ed. Luchi p. 45 bezeugt das Vorhandensein christlicher Kirchen und Einrichtungen am Lech und Inn.

[3] Das zeigt die Vermählung von Garibalds Tochter Theolinde mit dem langobardischen König; vgl. Pallhausen, Garibald, elege p. 27.

Thüringer muss dasselbe bekannt haben [1], und es ist nicht zu denken dass jenes allein stand oder dass die Unterwerfung unter die Franken die vorhandenen Keime erstickte. Vielmehr muss diese in manchen Beziehungen fördernd eingewirkt haben. Die Beamten welche die Könige in die eroberten Lande sandten waren wenigstens regelmässig christlicher Herkunft; von den Kriegern mit denen die Eroberungen selbst vollbracht wurden blieb mancher im Lande, und bewahrte und verbreitete hier seinen Glauben. Eine eigentlich missionarische Thätigkeit bei den Deutschen auf dem rechten Rheinufer lässt sich freilich in der ersten Zeit nach der Unterwerfung unter die fränkischen Könige vermissen; die gallisch-fränkische Geistlichkeit war zu sehr mit anderen Interessen beschäftigt um hierauf ihre Thätigkeit wenden zu können. Als dann später der Eifer zur Bekehrung der Heiden erwachte, fand er noch hinreichende Beschäftigung in näher liegenden Gegenden, besonders bei den alten salischen Franken und ihren Nachbarn in Belgien [2], die jetzt erst im sechsten und siebenten Jahr-

[1] Die Vermählung von Theoderichs Schwester mit dem König Hermenfred und das Leben der frommen Radegundis, die eine Tochter des Baduricus, des Bruders von Hermenfred war, lassen daran nicht zweifeln.

[2] Heiden im Gau Vinomacus südlich der Somme, V. S. Lupi Senon., Bouquet III, p. 491; an der Somme, V. S. Walarici c. 21. 41; in dem Bisthum Noyon, V. S. Eligii II, 2. zu Arras, V. S. Vedasti § 5. 6. 7, Acta SS. Febr. I, p. 793; in der Gegend von Terouanne, V. S. Audomari c. 4. V. S. Silvini c. 4 (Mab. III, 1); in Brabant, V. S. Livini c. 23 ff.; in Gent, V. S. Amandi c. 11. 13. V. S. Bavonis c. 4, in Toxandrien, V. S. Lantberti c. 8. — Andere Stellen von Heiden unter den Franken in Gallien, V. S. Radegundis II, 2. Conc. Aurel. II c. 20. C. Aur. IV c. 15. 16. C. Rem. c. 16. C. Roth. c. 4 etc.

hundert für das Christenthum gewonnen wurden. Um dieselbe Zeit machten sich aber irische Mönche auf, und begannen in den Landen der Alamannen und Thüringer, andere nach ihnen auch bei den entfernteren Baiern das Christenthum zu verbreiten und zu befestigen. Ihre klösterlichen Gründungen wurden die Ausgangspunkte einer höchst erspriesslichen Wirksamkeit, die Mittelpunkte eines frommen und zugleich thätigen Lebens [1].

Auch die Könige der späteren Zeit nahmen nun einen lebendigeren Antheil an diesen Bestrebungen als es die ersten Gründer der fränkischen Herrschaft hatten thun können. Childebert I hatte in seinem Reiche befohlen alle Götzenbilder zu zerstören [2], der Bischof Aicharius von Noyon erlangte später vom Dagobert das Gebot dass jedermann sich taufen lassen solle [3]. Doch mehr als solche Edicte wirkten die Stiftungen von Kirchen und Klöstern, wie sie unter Dagobert und seinem Sohne Sigibert zu Stande kamen [4]. Eben damals wurden einige der rheinischen Bischofssitze hergestellt oder neu

[1] Columbanus, Gallus, Kyllena; dann Eustasius, Agilus, Emmerammus. Sie fanden doch alle bereits Christen vor, in Alamannien und Baiern die Herzöge und andere.

[2] Pertz Legg. I, p. 1: praecipientes ut quicumque admoniti de agro suo ubicumque fuerint simulacra constructa vel idola daemonibus dedicata ab hominibus, facto non statim abjecerint, vel sacerdotibus haec destruentibus prohibuerint, datis fidejussoribus non aliter discedant nisi in nostris obtutibus praesententur.

[3] Baudemundus V. S. Amandi c. 11: (Amandus) Aicharium episcopum .... adiit eundemque humiliter postulavit, ut ad regem Dagobertum quantocius pergeret epistolasque ex jussu illius acciperet, ut si quis se non sponte per baptismi lavacrum regenerare voluisset, coactus a rege sacro ablueretur baptismate. Quod ita factum est.

[4] Vgl. Rettberg p. 300, der doch das einzelne nicht genug zusammenfasst.

begründet, andere an passendere Stätten verlegt [1]. Damals ist freilich das Volk noch keineswegs vollständig für das Christenthum gewonnen, am wenigsten ist überall schon heidnische Sitte und Gewohnheit überwunden worden; aber der christliche Charakter des Reichs hat sich doch auch in den deutschen Bestandtheilen desselben durchgesetzt, die Verfassung und das Recht sind von ihm getragen, und eine gewisse Gleichförmigkeit ist eben dadurch auch hier zu Wege gebracht.

Freilich galt gerade im fränkischen Reich in sehr durchgreifender Weise der Grundsatz, dass jeder Stamm sein eigenes Recht habe und behalte und dass jeder Angehörige des Stammes nach demselben lebe und beurtheilt werde wo er auch sich aufhalten möge [2]. Man mag dies ein Zeichen von dem nicht völlig ausgebildeten

[1] Gegründet oder hergestellt, Mainz, Speier und Strasburg, vielleicht Worms. — Windisch wurde nach Constanz verlegt. — Vgl. Ozanam, der p. 118 nicht ohne Grund bemerkt, dass damals von der Kirche nur die Grenze wiedergewonnen sei, welche sie in der letzten Zeit des römischen Reichs eingenommen hatte. Aber innerhalb dieser Grenze wohnten nun Deutsche.

[2] Vgl. Savigny I, p. 117 ff. Gaupp p. 218 ff. Diesem kann ich aber nicht beistimmen, wenn er meint dass der Grundsatz der sogenannten persönlichen Rechte auch vorher bei den Deutschen gegolten habe. Allerdings waren manchmal mehrere Stämme unter einer Herrschaft verbunden, und dass jeder in seinem Lande sein Recht behielt bezweifele ich nicht. Allein dass jeder Angehörige eines Stammes in jedem Theile des Reichs zu dem er gehörte nach seinem Rechte lebte und gerichtet wurde, ist gewiss erst im fränkischen Reich der Fall. Auch liessen später andere Deutsche unterworfenen Völkern nicht ihr besonderes Recht; den Sachsen die mit den Langobarden gezogen verweigerten diese es geradezu. Paulus III, 6: neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere. Das Fortbestehen des suevischen Rechts im westgothischen Reich ist mir unwahrscheinlich; vgl. Gaupp p. 223.

Wesen eines Staates nennen; die Bewohner des einen Reiches verschmolzen nicht zu einem Volk, und wenn Deutsche und Römer sich in rechtlicher und sonstiger Verschiedenheit gegenüberstanden [1], so behaupteten auch die einzelnen Stämme der Deutschen innerhalb des Reiches auf dem Gebiete des Rechts ihre besondere Eigenthümlichkeit. Das Recht wie die Sprache behielten provinziellen Charakter, der sich trotz der bestehenden Einheit geltend machte. So viel war aber damit erreicht, dass die Mitglieder verschiedener Volksgemeinden sich nun nicht rechtlos wie Fremde zu einander verhielten [2]. Ebensowohl die politische Verbindung wie die Einwirkung christlicher Ansichten musste dazu führen, und ein Fortschritt gegen die frühere Zersplitterung und Isolirung der einzelnen Völkerschaften ist allerdings schon dadurch gewonnen.

Aber auch eine grössere Gleichförmigkeit des Rechtszustandes wurde herbeigeführt, da nun das Recht der

[1] Chlothachar I sagt, Pertz Legg. I, p. 2: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari. Dies Gesetz wird den Grundsatz dass die Römer überall nach eigenem Recht leben sollten, nicht erst eingeführt haben; vgl. andere Stellen bei Savigny I, p. 127; doch zeigt es dass die Sache sich auch nicht so ganz von selbst verstand. Eben dies aber scheint dazu geführt zu haben, dass auch die deutschen Stämme auf die angegebene Weise immer ihr besonderes Recht behielten. Hierhin gehören wohl auch die Worte von Chlothachar I Edict (Legg. I, p. 2) wo es heisst, alle möchten nec quidquam aliud agere aut judicare, quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet vel sexus quarundam gentium justa antiquae juris constitutionem olim vixisse dinoscitur, sub aliqua temeritate praesumant. Die Worte: vel sexus etc. scheinen mir keiner Emendation zu bedürfen; sie heissen: oder das Geschlecht gewisser Völker nach des alten Rechts Bestimmung früher gelebt hat.

[2] Vgl. Rogge, Gerichtswesen p. 398. Grimm R. A. p. 54.

einzelnen Stämme unter dem Einfluss der fränkischen Könige und unter wesentlicher Berücksichtigung des Christenthums zur Aufzeichnung kam. Weder das eine noch das andere ist bei der Abfassung der alten Lex Salica der Fall gewesen. Später hat sie dann freilich Zusätze erhalten, die bestimmt einzelnen Königen beigelegt werden, und die auch das Gepräge der späteren Zeit an sich tragen [1], ohne aber doch wesentlich von dem Geiste und Tone des alten Gesetzes abzuweichen. Fast bedeutender sind die Veränderungen und Erweiterungen welche die Lex Salica innerhalb des alten Textes empfangen hat, und welche Rücksicht nehmen auf die eingetretenen Umwandelungen durch Christenthum, andere Lebensverhältnisse und neue staatliche Einrichtungen [2]. Doch kam nicht alles hier zur Aufnahme was Berücksichtigung hätte finden können, und umgekehrt blieb vieles stehen was keine Anwendung mehr zuliess oder kaum noch verstanden wurde.

Für manches weitere sorgten die besonderen Gesetze, Edicte oder Decrete der Könige, die bald für das eine oder andere der verschiedenen Reiche, bald auch für alle zusammen erlassen sind, doch immer mit besonderer Rücksicht auf die eigentlich fränkischen Lande [3]. Sie sind noch nicht zahlreich, doch immer bedeutend genug

[1] Vgl. Das alte Recht p. 91.

[2] Auch davon ist im allgemeinen in der besonderen Schrift über das Salische Recht gehandelt, wenn gleich nicht so ausführlich wie es wohl möglich wäre.

[3] Sie sind wie früher bei Baluzius, so jetzt von Pertz Legg. I, mit Nachträgen Legg. II, gesammelt, und stehen mit manchen schätzenswerthen Erläuterungen auch bei Pardessus in der neuen Ausgabe der Diplomata und Chartae.

um aus ihnen das Bild der eintretenden politischen Veränderung zu vervollständigen und schärfer hervortreten zu lassen. Alle beruhen sie zudem auf der vollständigen Herrschaft des Christenthums.

Es haben die sogenannten Leges oder Volksrechte der anderen deutschen Stämme mit diesen königlichen Gesetzen mehr Verwandschaft und Zusammenhang als man häufig anzunehmen geneigt ist. Die Lex Burgundionum, welche den letzten einheimischen Königen ihre Entstehung verdankt und nun ihre Geltung unter den Franken behielt, hat sich in vielen Beziehungen von den Grundsätzen des alten deutschen Rechtes entfernt, und besteht zum Theil aus Verordnungen und Edicten welche die Könige zur Ordnung der neuen Verhältnisse zu erlassen zweckmässig fanden [1]. Aber auch die Leges der deutschen Völker welche erst unter fränkischer Herrschaft entstanden, sind unter königlicher Autorität abgefasst und bekannt gemacht, sie nehmen nicht selten in einzelnen Abschnitten oder in der ganzen Fassung die Form eines neuen gebotenen Rechtes, eines königlichen Erlasses an [2]; auch sie beruhen ganz und gar auf dem Vorherrschen christlicher Anschauungen, und wenn sie

[1] Vgl. Davond-Oghlou, histoire de la législation I, p. 387. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen p. 296 ff. — Weil diese Lex für das eigentliche Deutschland so gut wie gar keine Bedeutung hat und auf Verhältnissen beruht die von denen des fränkischen Reichs doch noch sehr verschieden waren, so habe ich regelmässig keine Rücksicht auf sie genommen.

[2] So heisst es in der Lex Ribuaria: constituimus XXXI, 3. LVIII, 19. LIX, 7. LXXIV; jubemus LVIII, 1. LXXXVIII; jussimus LVIII, 7; vgl. auch LVIII, 2. LIX, 9. LXXII, 9. LVII, 4. Am häufigsten sind solche Wendungen in der Lex Bajuvariorum: hoc edictum I, 11, 1. II, 20, 4. legum nostrarum statuta II, 18. lex nostra

auf der einen Seite als ein Zeugniss angesehen werden können dass diese bei den rheinischen Franken, den Alamannen und Baiern zur Herrschaft gelangt waren, so müssen sie andererseits doch eben auch als Mittel betrachtet werden, deren man sich zur weiteren Befestigung der christlichen und kirchlichen Ordnungen bediente. Das alte Volksrecht von seinen heidnischen Elementen zu reinigen und dafür christlichen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, ist der ausgesprochene Zweck dieser Arbeiten [1]. In einzelnen Punkten ist eine Einwirkung römischer Rechtsgrundsätze wahrzunehmen [2], die jedoch regelmässig eben auch durch die Kirche vermittelt worden ist, deren Diener selbst nach römischem Rechte lebten [3]. Anderswo hat eine unmittelbare Benutzung des älteren Gesetzes der Salischen Franken stattgefunden.

Dies besonders in der Lex Ribuaria, dem Rechtsbuch der rheinischen Franken. Es ist zunächst für das eigentliche Stammland dieser Abtheilung des fränkischen Volks bestimmt [4], doch hat es wahrscheinlich auch in

XV, 2, 1. reges antecessores nostri concesserunt eis II, 20, 3. judicaverunt antecessores nostri VII, 20. nuptias prohibemus incestas VI, 1, 1. Hoc autem volumus inter Bajuvarios in perpetuum custodiri VIII, 16, 2. sic enim debes judicare et sic componere III, 1, 14. censemus incongruum non esse IX, 5. discordant nostri judices XVI, 4. Alle diese Stellen kann man nur auf den König beziehen.

[1] So heisst es in der gemeinschaftlichen Vorrede zu den Leges Rib. Alam. und Bajuvar. (Walter p. 238): et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum etc.

[2] Savigny II, p. 84 ff.

[3] Lex Rib. LVIII, 1: secundum legem Romanam qua ecclesia vivit.

[4] Es wird gesprochen vom pagus Ripuarius XXXI, 3, von der provincia Ripuaria XXXI, 5. LIX. LXXXIX, von dem ducatus

weiterer Ausdehnung bei allen Franken gegolten die nicht zu dem salischen Zweige gehörten. Wenigstens gab es nur diese beiden Leges für die Gesammtheit des fränkischen Volks [1]. — Ursprüngliche Gleichheit des Rechts wird es möglich gemacht haben, dass man in vielen Fällen die Bestimmungen und selbst die Worte des älteren Gesetzes beibehielt [2]; doch kann es nicht fehlen dass sich manches nun nach diesem Vorbild anders gestalten musste als es ursprünglich gewesen war. Dagegen ist freilich der Charakter der späteren Zeit überall deutlich genug zum Ausdruck gekommen [3]. Man kann deshalb einiges Bedenken tragen die Abfassung, wie eine alte Vorrede sagt, bis in Theuderichs Zeit zurückzuschieben. Dieselbe Nachricht will von Zusätzen und Aenderungen Childeberts, Chlothachars und Dagoberts

in dem die Lex gilt XXX, 2. XXXIII, 1. LXII, 1. An den beiden letzten Stellen findet sich zugleich der Gegensatz des regnum.

[1] Einhard vita Karoli c. 29: nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas. Vgl. Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 232. Aus der Heimath der Handschriften etwas über das Gebiet der Lex Rib. zu ermitteln, ist schon deshalb nicht möglich weil sie sich fast immer mit andern Leges verbunden findet, in 28 Handschriften die Pertz untersucht hat 24mal mit der Lex Salica; Pertz, Archiv VII, p. 752.

[2] Rogge hat zuerst bestimmt die nahe Verwandschaft der Lex Ribuar. und Salica dargethan, observationes de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiom. 1823; allein er nimmt drei Theile der Lex Rib. an, von denen nur der mittelste aus der Lex Sal. entlehnt sein soll. Was Eichhorn § 38 dagegen anführt, gilt auch gegen die Ansicht von zwei Theilen welche er aufstellt. Laspeyres Ausgabe zeigt schon dass in allen Theilen der Lex Rib. die Lex Sal. benutzt ist. Vgl. Wilda p. 89, der nur zu viel an einen verlornen ganz abweichenden Text des letzteren Gesetzes denkt; Zöpfl, D. St. u. R. G. II, 1, p. 30.

[3] Vgl. Zöpfl p. 32.

wissen, und bezieht das alles zugleich auf die Leges der Alamannen und Baiern [1], welche doch keineswegs als ganz gleichartig und gleichzeitig angesehen werden können [2]. Es ist auch kein Grund eine solche wiederholte förmliche Umarbeitung eines und desselben Rechtsbuches anzunehmen [3], während alles dafür spricht dass sie nach einander entstanden sind. Die Lex Ribuaria jedenfalls zuerst, vielleicht durch König Childebert II [4].

Eine ältere Aufzeichnung nennt den König Chlothachar (II) den Urheber der Lex Alamannorum [5], und damit sind alle Verhältnisse wohl in Uebereinstimmung.

[1] Walter p. 232: Theodericus rex Francorum cum esset Catalonis, elegit viros sapientes qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajowariorum unicuique genti quae in ejus potestate erant secundum consuetudinem suam, addiditque quae addenda erant, et inprovisa et inconposita in melius reformavit et .... (v. p. 82 n. 1). Et quicquid Theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildibertus rex inchoavit, sed Clodharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viris illustribus Claudio, Chadoindo, Magno et Agilolfo renovavit, et omnia veterum legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.

[2] Eichhorn § 38.

[3] Eichhorn a. a. O. meint, die Veränderungen welche Childebert und Chlothachar vorgenommen haben sollen bezögen sich auf die Decrete dieser Könige, von denen auch in dem Prolog der Lex Salica die Rede ist; vgl. Das alte Recht p. 86.

[4] Ich will kein grosses Gewicht auf diese Vermuthung legen. Später kann die Lex Rib. (in ihrer jetzigen Gestalt) nicht wohl sein. Auf den Zusammenhang der Lex Rib. LXXIX mit Decr. Childeberti c. 7 hat Eichhorn a. a. O. n. i aufmerksam gemacht.

[5] In einer der ältesten Handschriften (Archiv VII, p. 734) und ähnlich in andern heisst es: Incipit lex Alamannorum qui temporibus Lodhanri (Hlodharii) rege una cum principibus suis id sunt 32 episcopi et 34 duces et 72 comites vel cetero populo. Eine

Fast in ähnlicher Weise wie die Lex Salica und Ribuaria hängen die Leges der beiden süddeutschen Stämme zusammen, und das Bairische Gesetz wird hier als das jüngere gelten müssen. Es ist vollständiger, mit mehr Berücksichtigung anderer Rechtsaufzeichnungen als sonst irgend eine dieser Leges verfasst [1], und es ist wahrscheinlich dass die Erzählung der Vorrede von Dagoberts Bemühung um Niederschreibung des alten Rechts sich zunächst nur auf die Lex Bajuvariorum bezieht [2].

Räthselhafter bleibt das Rechtsbuch welches die Aufschrift führt: Lex Angliorum et Werinorum id est Thuringorum. Ob die mitteldeutschen Thüringer oder die niederrheinischen Thoringer gemeint sind, ist nicht mit völliger Sicherheit zu entscheiden; doch neige ich mich dieser Annahme zu [3]. Die Aufzeichnung ist alterthümlicher in Inhalt und Form als bei den andern Gesetzen, und von einem persönlichen Einschreiten des Königs ist nicht die Rede [4]. Doch zeigt sich Verwandschaft, ja unmittelbare Einwirkung des fränkischen Rechts. Vielleicht

Umarbeitung wird in die Zeit des Herzogs Lantfried gesetzt, Pertz a. a. O. p. 754. An eine Aufzeichnung des alamannischen Rechts unter König Theuderich ist doch gewiss nicht zu denken.

[1] Vgl. im allgemeinen Eichhorn § 39. 40. Gaupp p. 15. Wilda p. 92. Dass sich hier und in der Lex Alamannorum das ältere Volksrecht und die späteren Aenderungen genau scheiden lassen, wie Wilda will, halte ich nicht für möglich.

[2] Vgl. Mederer in seiner Ausgabe, Einleitung p. IX. Die Schrift von Wittmann, die Bajoarier und ihr Volksrecht. München 1837. war mir nicht zur Hand.

[3] Sie ist bekanntlich von H. Müller, Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimat. Würzburg 1840. zuerst aufgestellt worden. Vgl. auch Zöpfl p. 40.

[4] Ueberhaupt kommt nur einmal das bannum regis vor X, 9.

gehört die Abfassung eher in eine spätere Zeit [1], wenigstens ist sie nicht auf die Weise und unter den Einflüssen vorgenommen wie die der anderen von den merovingischen Königen beherrschten Stämme.

Eben die Betrachtung dieser Rechtsdenkmäler führt uns unmittelbar hinüber zu der Erörterung der politischen Verhältnisse wie sie sich im fränkischen Reiche gebildet haben. Immer werden wir ausgehen müssen von dem Mittelpunkt des Reichs, und wir haben zu verfolgen, wie von da aus die neuen Einrichtungen und Ordnungen über alle Theile und namentlich über die deutschen Lande desselben getragen wurden. Vieles bleibt hier in dem alten Zustand oder nimmt doch nur einen wenig veränderten Charakter an, anderes aber erhält sein Gepräge und seine Bestimmung durch den Zusammenhang mit den romanisch-fränkischen Gegenden. Hier hat das Königthum seinen Sitz; durch das Königthum aber ist die Gründung des Reichs vollbracht, in ihm wurzelt die Einheit des Ganzen. Wenn wir seinen Verhältnissen uns zuwenden, so führen wir das nur weiter aus was uns hier zu entwickeln oblag.

[1] Die verschiedenen Meinungen über die Zeit der Abfassung s. Eichhorn § 147. Gaupp p. 234. Wilda p. 104. Gerade die Aehnlichkeit in der Sprache und Ausdrucksweise welche zwischen der Lex Angliorum et Werinorum und den Leges der Sachsen und Friesen obwaltet, die Verschiedenheit dagegen von der Behandlungsart der früher genannten Volksrechte, scheint mir für eine Abfassung gleichzeitig mit jenen zu sprechen. Sähe man blos auf den Inhalt, würde man geneigt sein sie alle für älter zu halten.

2. Das Königthum.

Seit Chlodovech gab es ein fränkisches Königreich. Das Königthum war älter; es bestand schon da nur einige kleine Gaue von den Salischen Franken bewohnt wurden, über die nicht einmal immer die Gewalt eines und desselben Königs sich erstreckte. Damals war der deutsche König das erbliche Haupt eines Stammes oder einer Abtheilung desselben, und seine Gewalt bezog sich mehr auf die Menschen die unter ihm standen und mit denen er auch ausziehen, die Wohnsitze ändern konnte, als auf ein bestimmtes Territorium. Er war mehr ein König des Volkes als des Landes. Auch bei den Eroberungen Chlodovechs zeigt sich noch dasselbe. Die Völker unterwerfen sich ihm dem König [1], erkennen ihn als ihren Herrn an. Man könnte sagen dass das Land den Bewohnern folgt, während anderswo die Völker wohl die Schicksale des eroberten Landes über sich ergehen lassen müssen.

Die Gesammtheit der Völkerschaften welche auf solche Weise vereinigt werden bildet an sich noch kein politisches Ganzes; die einzelnen behalten ihr Recht, ihre Zustände zunächst wesentlich unverändert; ohne den König würden sie nicht zusammengehören, zusammenbleiben,

[1] So sagen die Alamannen bei Gregor II, 30: Jam tui sumus etc. Dagegen die Franken welche zu Theudebert II Reich gehört hatten zu König Theuderich: Nos et terra nostra jam tui sumus, G. Franc. c. 38.

sondern er allein ist es der sie einigt und zusammenhält. So viele ihm gehorchen, gehören zu seinem Reich [1].

Nun ist aber das Verhältniss zu dem eigenen Volk nicht mehr die einzige oder die vorherrschende Seite in der Gewalt des Königs, und diese erstreckt sich nicht blos auf alle Völker die ihm unterworfen sind, sondern auch auf die Lande welche sie bewohnen. Eben das Verhältniss zu den Landen tritt jetzt in den Vordergrund [2]; wer innerhalb des eingenommenen Gebietes wohnt ist nun dem König unterthan. Mit der Unterwerfung der Romanen in Gallien und der deutschen Stämme jenseits des Rheins hat das Reich seine bestimmten Grenzen gewonnen, die wohl erweitert oder verkleinert, aber nicht durch eine Wanderung verrückt werden können. Vorher war es ein Volk mit einem König an der Spitze, nun ist es ein König der ein Gebiet, ein Reich unter sich hat.

Dennoch bleibt er zunächst der König des Volkes mit dem er die Eroberung vollbracht hat und als dessen Repräsentant er ursprünglich und auch später fortwährend erscheint. Chlodovech und seine Nachfolger sind und heissen alle Könige der Franken [3], und weder von den romanischen Landen noch von den unterworfenen deutschen

[1] Hier stimme ich ganz mit Sybel p. 160 überein, während ich in allem folgenden sehr bestimmt von ihm abweiche. Er scheint mir von dieser richtigen Grundlage aus zu ganz falschen Folgerungen gelangt zu sein.

[2] Sybel p. 189: ‚Damit war die Territorialität des fränkischen Königthums ausgesprochen und vollendet'.

[3] Rex Francorum ist in den Urkunden und öffentlichen Acten die gewöhnliche Bezeichnung; s. Bréquigny in der Einleitung zu den Diplomata und chartae, 2. Aufl. p. 190. Nur in den Schriftstellern machen sich später die Namen von den einzelnen Theilen des fränkischen Reiches geltend, rex Austrasiorum etc.

Völkern nehmen sie einen anderen Titel an. Auch das Reich selbst ist ein fränkisches Reich, ein regnum Francorum, und wird als solches auch dann noch aufgefasst als die Bestandtheile immer mannigfacher geworden sind und längst Theilungen stattgefunden haben. Die deutschen Völker und Lande werden eben in das fränkische Reich hineingezogen, sie gehören zu demselben und haben theil an seiner Geschichte und Verfassung. Es bildet sich der Name Francia, um das Land, das Reich der Franken im territorialen Sinn zu bezeichnen [1].

Schon diese Umstände können als ein Zeugniss dienen, dass das Königthum Chlodovechs und seiner Nachfolger seinen fränkisch-deutschen Ursprung niemals aufgegeben oder zurückgestellt hat. Das Gebiet, das Königreich war zum grossen Theil romanisch; aber das Königshaus und das Königthum waren und blieben wesentlich deutsch. Sie traten zu den neuen Unterthanen und Landen in Verhältnisse und Rechte ein wie sie bis dahin im römischen Staate sich ausgebildet hatten und von den Imperatoren geübt waren. Allein ihre Herrschaft wurde weder von ihnen noch von andern als eine Fortsetzung jener kaiserlichen Regierung angesehen, auch kam das Recht welches sie hier gewannen nicht als ein ganz neues und verschiedenes zu dem alten Königsrecht hinzu, sondern es wurde nur in dieses aufgenommen; und bedeutender Entwickelung und Erweiterung fähig wie das deutsche Königthum war, erhielt es hierdurch eine starke Förderung, ohne doch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Es ordnete sich anfangs dem Kaiserthum unter, und in den eroberten Provinzen strebte

[1] S. unten über die Bedeutung des Wortes.

es nach Anerkennung durch die alten berechtigten Gewalten, die es nicht völlig zu vernichten gedachte, sondern die es nur factisch mehr und mehr ausschloss. Es überkam auch Rechte derselben, die ihm als dem Nachfolger des Kaiserthums in den einzelnen Landen zufielen. Allein nicht darauf beruhte das Wesen der königlichen Herrschaft bei den Deutschen überhaupt und bei den Franken insbesondere. Diese machten ihre grosse Eroberung erst dann als das römische Reich in Wahrheit nicht mehr bestand, und was sie aus demselben empfingen war vollends nur ein Zuwachs für ihre vorher begründete Gewalt. Erst im Laufe der Zeit hat ihr Königthum fremden Einflüssen mehr unterlegen, und auch dann ist es später wieder zu den alten Grundsätzen zurückgekehrt.

Das Königthum ist erblich in einem bestimmten Geschlecht. Dies gehört zum Begriff desselben seit der ältesten Zeit und unterscheidet es von jeder andern herrschaftlichen oder fürstlichen Gewalt, die eben dadurch in den Charakter der königlichen übergehen kann dass sie regelmässig an ein bestimmtes Geschlecht gebunden wird. Schon Chlodovech gehörte einer solchen königlichen Familie an [1], und das Reich welches er gründete

[1] Das Geschlecht der Könige heisst genus Greg. II, 42; generatio II, 10. VI, 22. VII, 38. VIII, 2; gens II, 48. VIII, 24. X, 28; auch stirps VIII, 9. de glor. conf. 106; vgl. Bréquigny p. 162: rege Dagoberto et ejus nobilissima stirpe tam praeterita quam futura. In einem Text der Gesta Franc. c. 40 steht genealogiam regalem. Vgl. Fortunat VI, 4, p. 195:

Nam quoscumque velim veterum memorare parentum,
Stirpis honorificae regius ordo fuit.

VI, 2, p. 188: Qui genus a proavis longo tenet ordine regum.

erwarb er zugleich für dieses sein Haus. Wie die Wahl eines Königs immer nicht blos ihm sondern seinem ganzen Geschlecht die königliche Würde übertrug, so hat auch Chlodovech sein ganzes Reich an sein Geschlecht gebunden. Es war kein Zweifel dass die Söhne ihm folgten; weder konnten die romanischen Lande daran denken nach alter Gewohnheit einen Herrscher durch den anderen zu stürzen [1] und willkührlich die höchste Gewalt auf irgend einen Mächtigen zu übertragen, noch war es den Alamannen oder den einzelnen Abtheilungen der Franken freigelassen nun wieder einen eingebornen König zu wählen. Das merovingische Geschlecht war hinfort das herrschende im ganzen Reiche der Franken. So lange es stark und kräftig war, ist auch nicht einmal daran gedacht es zu verdrängen und ein anderes Haus oder eine andere Form der Herrschaft an seine Stelle zu setzen [2]; es galt für einen Frevel dessen sich niemand schuldig machen sollte [3]. Ein Versuch der später gemacht wurde misslang [4], und selbst dann als das Geschlecht in seinen Gliedern verdorrt war, so dass

[1] Wie sehr dies mit den Zuständen des fränkischen Reichs im Widerspruch war, zeigt die Stelle Gregors von den Westgothen III, 30: Sumserunt enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent, et qui libuisset animo hunc sibi statuerunt regem.

[2] Vgl. Löbell, Gregor von Tours p. 229.

[3] Gregor VII, 27: sitque omnibus exemplum ne quis extraneorum Francorum regnum audeat violare; VIII, 2: super gentem tuam non debueras inducere pestem extraneam.

[4] Da der Hausmeier Grimoald seinen Sohn erheben wollte, Gesta Franc. c. 43: Franci itaque commoti atque vehementer indignati ...., ut erat morte dignus, propter scelus quod in dominum exercuit morte vitam finivit.

die meisten kraftlos lebten, nur den Schein der Herrschaft bewahrten, frühzeitig und ruhmlos starben, blieb ihm noch lange das Recht dem Reiche den rechtmässigen König zu geben. Die königliche Gewalt ging in andere Hände über, das Königthum aber verblieb dem alten Stamm; es findet sich dass man ohne König lebt, lieber als dass man einen anderen dazu erhöbe. Es ist ein Ereigniss von allgemeiner Bedeutung, dass man sich endlich entschliesst den letzten Merovinger ins Kloster zu schicken und dem Inhaber der höchsten Gewalt die königliche Würde zu übertragen.

Man muss in heidnischer Zeit das Königsgeschlecht auf göttlichen Ursprung zurückgeführt haben, und wenigstens Sagen von einer übernatürlichen Entstehung haben sich in den christlichen Schriftstellern erhalten [1]. Immer gilt es für edel, hehr, vor allen ausgezeichnet; es ist der grösste Vorwurf der den Merovinger treffen kann dass er sein Geschlecht erniedrigt habe [2]. Man sah mit Trauer wenn es weniger zahlreich blühte oder gar zu erlöschen drohte [3], und man erhielt ihm selbst in seiner letzten unglücklichen Zeit die Verehrung welche ihm um seines heiligen Alters willen gebührte.

Mit dem Recht des Geschlechts zur königlichen Würde ist die Erblichkeit derselben gegeben. Diese ist

[1] S. oben p. 37.

[2] Gregor II, 42: Cur humiliasti genus nostrum ut te vincire permitteres. Melius enim tibi fuerat mori. Vgl. X, 28: Non est enim humilitas genti nostrae, si hic a me excipiatur.

[3] Das wird in mehreren Stellen Gregors hervorgehoben. So sagt Gundovald, der sich für Chlothachars Sohn ausgiebt VII, 36: cognovi generationem nostram valde adtenuatam, nec superesse de stirpe nostra; Guntchram VIII, 4: fortasse spes erit, gentem nostram, quae valde exinanita est, posse consurgere.

aber bei den Franken fester begründet und weiter ausgebildet als bei anderen deutschen Stämmen [1]. Die Nachfolge der Söhne ist unbestritten, und ist nur einer da, so weiss er dass ihm das ganze Erbe des Vaters zufällt [2]. Sind aber mehrere, so schliesst der ältere nicht die Brüder aus, sondern eine Theilung findet statt. Das ist vielleicht das stärkste Zeugniss von der eigenthümlichen Erblichkeit der königlichen Gewalt.

Auch anderswo bei den Deutschen ist das der Fall. Die Geschichte der Alamannen in älterer Zeit, der Burgunder und Thüringer in diesen Jahren liefert hinreichende Belege, dass mehrere Brüder die Herrschaft theilten oder doch in einer gewissen Gemeinschaft die königliche Würde innehatten; und die Erzählung des Priscus [3] von dem Streit unter den Söhnen eines fränkischen Königs lässt erkennen, dass hier dasselbe Princip bekannt wenn auch nicht immer angewandt war. Ob die mehreren Herrschaften unter den Salischen Franken denen Chlodovech

[1] Das heben besonders fremde Schriftsteller hervor. Gregorii M. homilia 10: In Persarum Francorumque terra reges ex genere prodeunt; Agathias I, 3: παῖδες ἐκ πατέρων τὴν βασιλείαν διαδεχόμενοι; Theophanis chronogr. ed. Classen p. 619: ἔθος γὰρ ἦν αὐτοῖς τὸν κύριον αὐτῶν, ἤτοι τὸν ῥῆγα, κατὰ γένος ἄρχειν. Ebenso noch Fulco von Rheims bei Flodoard hist. Rem. IV, 5: quod in omnibus pene gentibus notum fuerit, gentem Francorum reges ex successione habere consuevisse. Vgl. Lezardière III, p. 297, wo nur zu sehr alles auf ein bestimmtes Gesetz oder Vertrag zurückgeführt wird.

[2] So rühmt sich Chlodovens, Chilperichs Sohn, nach dem Tode seines Vaters, Gregor V, 40: Ecce mortuis fratribus meis ad me restitit omne regnum, mihi universae Galliae subicientur imperiumque universum mihi fata largita sunt. Die übrigen Könige hatten damals keine Erben.

[3] Excerpta c. 8, ed. Niebuhr p. 152. Vgl. oben p. 38 n. 3.

ein Ende machte auf solche Weise entstanden sind, ist jetzt nicht mehr zu ermitteln; aber gewiss folgten seine Söhne, wenn sie das Reich theilten, nur den Grundsätzen des Rechts welche im Bewusstsein ihres Volkes lebten. Die Einheit des Reichs hatte eben nur auf der Person des Gründers beruht; weder der Begriff einer wahren staatlichen Verbindung noch die Einigung der Völker waren so stark dass sie sich einer solchen Zertheilung entgegenstellen konnten, wie eins oder beides bei den Gothen und Vandalen, später bei den Langobarden und in den angelsächsischen Reichen der Fall war. Besonders das eroberte romanische Land musste recht eigentlich als ein Erbgut erscheinen, das auf dieselbe Weise zerlegt wurde wie eine andere Hinterlassenschaft.

Man hat gesagt, es sei nicht das Land sondern nur die königliche Würde getheilt, so dass eigentlich die Brüder in Gemeinschaft ohne bestimmte Gebiete die Herrschaft führten [1]. Andere haben darauf hingewiesen, wie es nicht eine Theilung der Regierungsgewalt war die man vornahm, sondern der Einkünfte, der Güter, alles dessen was unmittelbar dem einzelnen Vortheil und Macht versprach [2]. Doch scheint noch ein anderes Princip obgewaltet zu haben, das die Zerrissenheit der Besitzungen jedes einzelnen Königs erklärt und doch dem Wesen einer wahren Theilung näher kommt. Man hat sich offenbar an die Verschiedenheit der Gebiete gehalten welche Chlodovech eins nach dem anderen eroberte [3]; das Land bis

[1] Luden III, p. 107.

[2] Thierry, Recits des temps Mérovingiens I, p. 325.

[3] Eine ähnliche Ansicht hat auch Fauriel geäussert, II, p. 92, doch nicht so bestimmt durchgeführt. Dagegen halte ich die Mei-

zur Loire wurde besonders getheilt und besonders wieder die Besitzungen südlich dieses Flusses die den Gothen entrissen waren. Auf dieselbe Weise sind auch die späteren Eroberungen, Burgund und die Provence, zur Theilung gekommen [1]. Dabei scheint es dass selbst in einer Provinz die Besitzungen der verschiedenen Könige nicht verbunden lagen; wir sehen dass einzelne vorzüglich wichtige Städte sich in dem Besitz mehrerer Herrscher zugleich befanden [2]. Doch haben darauf auch schon spätere Verhältnisse eingewirkt, welche die ursprüngliche Ordnung störten und mannigfache Wechsel im Besitz mit sich brachten. — Als die Söhne Chlothachar I das unter ihm vereinigte Reich wieder theilten, schlossen sie sich an das Verfahren an welches die Söhne Chlodovechs befolgt hatten [3]. Wie diese aber im einzelnen die Theile oder Loose bestimmten und auf welche Weise man sich über die Wahl derselben vertrug, ist nicht deutlich. Es

nung von Dubos V, 5, III, p. 70 ff., dass auf die Zahl der Franken in jedem Antheil Rücksicht genommen sei, für ganz unbegründet. Agathias I, 3 sagt: *διενείμαντο τέτραρχα τὴν βασιλείαν, κατά τε πόλεις καὶ ἔθνη ἐς ὅσον οἶμαι τῶν ἴσων ἑκάστῳ μετεῖναι.*

[1] Von Burgund s. Marii chron. a. 539 (oben p. 61 n. 3); ebenso die Provence, Procop I, 13: *Φράγγων δὲ τότε ἡγεμόνες ἦσαν Ἰλδίβερός τε καὶ Θευδίβερτος καὶ Κλοαδάριος, οἳ Γαλλίας τε καὶ τὰ χρήματα παραλαβόντες διενείμαντο μὲν κατὰ λόγον τῆς ἑκάστου ἀρχῆς.*

[2] Paris Greg. VII, 6. IX, 20. Massilia VI, 33. Silvanectum IX, 20. Auch im Rossontinse gab es drei Theile IX, 20.

[3] Gregor IV, 22: deditque sors Chariberto regnum Childeberti sedemque habere Parisius, Guntchramno vero regnum Chlodomeris ac tenere sedem Aurelianensem, Chilperico vero regnum Chlothacharii patris ejus cathedramque Suessionas habere, Sigiberto quoque regnum Theuderici sedemque habere Remensem.

ist kaum wahrscheinlich dass eine förmliche Verloosung stattfand [1].

Von grösster Wichtigkeit aber war, wie wir früher schon hervorgehoben haben, dass die deutschen Lande am Rhein und jenseits des Rheins dem ältesten Bruder blieben und weder jetzt noch später der Theilung unterlagen. Es war doch eben das eroberte romanische Land, auf welches sich zunächst das Erbrecht der Brüder erstreckte; dort auf deutschem Boden musste der Zusammenhang der Völker stärker sein, die Besitzungen und Rechte der Könige waren geringer, man hatte nicht über so wichtige Einkünfte des Hauses zu verfügen, sondern nur über eine nationale Macht, welche sich nicht den Grundsätzen jener Auseinandersetzung fügen konnte.

Als Hauptsitz und Mittelpunkt der fränkischen Herrschaft wurde immer die erste Eroberung Chlodovechs betrachtet, das Land von der Maas und Somme bis zur Loire, und hier lagen die Residenzen der Brüder neben

[1] Von der ersten Theilung unter Chlodovechs Söhnen heisst es bei Gregor III, 1: regnum ejus accipiunt et inter se aequa lance dividunt; von der zweiten nach Chlothachars Tode IV, 22: divisionem legitimam faciunt, und dann weiter: deditque sors etc. Der Ausdruck ‚sors' für den Antheil des einzelnen ist häufiger: IV, 50: per tuam sortem; V, 3: qui a sorte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat (gleichbedeutend gleich nachher: de regno Sigiberti); V, 49: cum in Sigiberti sortem civitas illa venisset; Brief der Bischöfe an König Theudebert, s. unten. Doch ist das Wort ‚sors' in dieser Zeit allgemein üblich für Theil, besonders Erbtheil, wovon noch weiter gesprochen werden soll, und an ein eigentliches Loosen braucht nicht gedacht zu werden. Bei Gregor IV, 46 heisst es auch: quae per pactum in partem venerant. Durch eine pactio war Chariberts Reich getheilt und diese Theilung wurde durch den Vertrag zu Andlau weiter bestätigt IX, 20.

einander: Paris, Soissons, Orleans, Rheims [1]. Auch der König über die deutschen Provinzen hatte hier anfangs seinen Sitz. An diesem Lande haftete deshalb der fränkische Name [2]; dies hiess vorzugsweise Francia, und von hier aus ist später dem neuen Königreiche der Name Frankreich zu theil geworden.

Aber jener Name hatte auch weitere Geltung [3]. Wie alle Könige eben Könige der Franken blieben, so waren auch ihre Königreiche fränkische Reiche, und wenn sie anfangs alle an jenem Mittellande theil hatten, so konnte schon deshalb keine scharfe Sonderung der Gebiete

[1] Vielleicht bezieht es sich hierauf, wenn es in einem alten geographischen Gedicht, dessen wichtigsten Theil Guérard, Irminon I, p. 939, hat drucken lassen, heisst:

Gallia Belgica dicta super ripas Sequane,
Ubi sunt villae regales et venusti principes.

[2] S. oben p. 68 n. 2, wo bereits die Stellen angeführt sind, in denen Francia gleichbedeutend mit Neustria gebraucht wird. Vielleicht gehört schon eine Stelle Gregors hierhin, de mir. S. Martini I, 26: in sylvis Franciae, wo es im Gegensatz gegen das Land südlich der Loire zu stehen scheint, ebenso Fortunat V. S. Radegundis c. 27. Bei Gregor IV, 14 wird es von dem östlichen Frankenlande gebraucht: post mortem Theodobaldi cum regnum Franciae suscepisset, eine Stelle die sich nicht auf das ganze Frankenland beziehen kann.

[3] Marii appendix: divisa in tribus olim regnis Francia in uno a praefato rege Francorum regnum conjungitur. Vgl. hist. epit. c. 59: Tanta mala .... a Brunichildis consilio in Francia facta sunt. Ursinus V. S. Leodeg. c. 12: in tota Francia. Häufig ist diese Bedeutung des Wortes nicht. Sonst steht in diesem Sinn wohl regio Francorum, das Pactum bei Gregor IX, 20. Fred. cont. c. 109; auch terra Francorum, Fred. chron. c. 72; per Francorum terras, Ursinus V. S. Leodeg. c. 8. Besonders wird von Gregor regnum Francorum in diesem Sinn gebraucht VI, 24. VII, 27. VIII, 37; vgl. IX, 9: reliquum regni. S. auch die Urkunde K. Childerich II, Bouquet IV, p. 650: pro statu regni Francorum Dei misericordiam attentius exorare.

eintreten, und diese hat selbst dann nicht stattgefunden, als sich allmählig mehr geschlossene Reiche mit Rücksicht auf die vorhandenen nationalen Unterschiede aus einander setzten. Auch da noch hat der Begriff eines einigen fränkischen Reichs sich erhalten, als dessen Theile die Gebiete der einzelnen Könige erschienen [1]. Allerdings heisst das Land das jeder empfangen hat sein Reich [2]; allein dies wird ebenso oft nur als eine Provinz oder Landschaft bezeichnet [3], und im Gegensatz dazu bildet dann die Gesammtheit aller fränkischen Herrschaften eben ein Ganzes, gewissermassen eine staatliche Einheit. Innerhalb derselben werden später regelmässig die drei Königreiche Austrasien, Neustrasien und Burgund unterschieden [4], doch so dass niemals die ursprüngliche Gemeinsamkeit ganz in den Hintergrund tritt. — Die verschiedenen

[1] Hierhin gehören die Ausdrücke sors und pars, welche p. 96 n. 1 angeführt sind. Vgl. die Stelle des Marius app. in der vorigen Note. Wenn ein König alle Theile vereinigt hat, so heisst es dass er omne oder totum regnum Francorum beherrsche, Fred. c. 42. Testament des Bertrannus, Dipl. p. 209. Ursinus V. S. Leodeg. c. 4. Vgl. Marculf I, 4: per omne regnum Francorum.

[2] Daher heisst es häufig regnum Sigiberti, Childeberti u. s. w. (Gregor V, 3 etc), von einem alterum, utrumque regnum ist die Rede (Gregor V, 50. IX, 9. IX, 15. IX, 20); in alia regna, Childeberti decretio c. 3, Pertz Legg. I, p. 9; seu in uno regno seu in uno alio positus, Conc. Aurel. V c. 14, Mansi IX, p. 132.

[3] in regione nostra, Chilperici edict. c. 1, Pertz Legg. II, p. 10. Vgl. das Urtheil der Bischöfe bei Gregor X, 16: principibus quibus concessa est regio; regiones et regna neben einander, Bréquigny p. 130. Der Ausdruck provincia für das Land des Königs Chlodovech von römischem Standpunkt aus begegnet schon in der Epistola Remigii (s. oben p. 43 n. 1). Später kommt er in der Weise nicht vor; vgl. aber Chlothacharii decret. c. 8, Pertz Legg. I, p. 13: inter communes provincias.

[4] S. oben p. 67.

Reichen angehören fühlen sich nicht getrennt und feindlich [1], sondern sie beklagen es wenn die Streitigkeiten der Könige die Völker trennen [2]. Der eine König ist den Herrschaften der anderen nicht fremd, sondern jeder wird wohl als allen angehörig, als der Herr des gesammten Volkes betrachtet [3]. Angelegenheiten welche einen betreffen werden zur Entscheidung der anderen gebracht [4], selbst gemeinschaftliche Versammlungen der Grossen aus verschiedenen Reichen werden gehalten [5]. Bischöfe sollen durch die Theilungen nicht verhindert sein die Synoden der Provinz zu besuchen zu welcher sie nach alter Gewohnheit gehören [6].

[1] In einem Brief an den König Theudebert, Bouq. IV, p. 58, bitten die Bischöfe: dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in alterius sorte positam .... non amitteret facultatem; ut securus quicumque proprietatem suam possidens, debita tributa dissolvat domino, in cujus sortem possessio sua pervenit.

[2] Vgl. Gregors Prolog zu Buch V: bellorum civilium diversitates, quae Francorum gentem et regnum valde proterunt .... Cavete bella civilia quae vos populumque vestrum expugnant; Vita Radegundis II, 11: die Königin, quia totos diligebat reges, habe für alle gebetet und sie gebeten: ut inter se non bella nec arma tractarent, sed pacem firmarent, ne patria periret.

[3] So sagt Gregor IX, 24 von den fränkischen Königen überhaupt: detrahentes regibus nostris. Die Mönche eines Klosters sollen beten: pro peccatis meis et regum et totius populi, Bréquigny p. 266.

[4] Es war allerdings ein besonderes Verhältniss das zwischen König Childebert II und Guntchram bestand. Jener aber verwies Sachen zur Entscheidung an seinen Oheim, Gregor IX, 8; er sagt: Promissum enim habemus de majoribus causis nihil sine ejus consilio gerere IX, 16. Vgl. IX, 20.

[5] Davon unten im Abschnitt 6.

[6] Conc. Aurelianense a. 538 c. 1, Mansi IX, p. 12: Qui tamen et hanc excusationem sibi noverint esse sublatam, si absentiam suam divisione sortis crediderint excusandam.

Eben damit hängt es zusammen dass auch das Erbrecht der einzelnen Glieder des Königshauses sich auf den ganzen Umfang des Reichs erstreckt. Der Wechsel in dem Bestand der einzelnen Herrschaften, die Wiedervereinigungen mehrerer Theile oder des ganzen Reichs mussten dazu beitragen den Begriff der Zusammengehörigkeit im Volke und den Fürsten das Recht auf das Ganze zu erhalten.

Dies Recht wurde im allgemeinen durch die Art der Verwandschaft näher bestimmt; doch sind hier keine ganz festen Grundsätze herrschend geworden, und die Willkühr und Herrschsucht der einzelnen hat manchmal in die bestehende Ordnung eingegriffen. Regelmässig folgten die Söhne dem Vater; hatte dieser aber Brüder die früher mit ihm getheilt hatten, so erhoben sie wohl Ansprüche auf sein Gebiet und suchten die Kinder die er hinterliess, namentlich wenn sie minderjährig waren, von der Herrschaft auszuschliessen [1]. Doch war es gegen das Recht [2] und gelang nicht immer; mitunter haben die Grossen des Landes sich der jungen Prinzen angenommen und ihnen die Herrschaft gesichert [3]. Aber

[1] So bei Chlodomers Tod, Gregor III, 18: die beiden Brüder von derselben Mutter regnum Chlodomeris inter se aequa lance diviserunt. Bei Theuderichs Tod ist Gefahr für seinen Sohn Theudebert, ne a patruis suis excluderetur, III, 23.

[2] So sagt Agathias ausdrücklich I, 4: Theudebald sei noch sehr jung gewesen; ἀλλ' ἐκάλει γε αὐτὸν εἰς τὴν ἡγεμονίαν ὁ πάτριος νόμος. Vgl. Lehuerou, inst. Carol. p. 104.

[3] So Gregor III, 23. Nach dem Tode König Sigiberts ist es der dux Gundobaldus, der adprehensum Childebertum filium ejus parvulum furtim abstulit, ereptumque ab imminenti morte collectisque gentibus, super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit, Greg. V, 1. Ebenso nach dem Tode Chilperichs: Priores quoque de

auch wenn das Recht des Sohnes für den Augenblick der Uebermacht erliegt, geht es doch keineswegs verloren, sondern es tritt wieder ein sobald die Herrschaft des Vaters durch weiteren Todesfall aufs neue erledigt wird [1]. — Sind mehrere Erben als berechtigt anerkannt, so bestimmt mitunter derjenige welchen sie beerben sollen die Theile der einzelnen, und es werden hier auch Bestimmungen getroffen die gegen die gewöhnliche Ordnung anlaufen. So wurde der Elsass der bis dahin zu dem östlichen Reiche gehört hatte, nach dem Willen König Childebert II mit Burgund verbunden [2]. Solches ist besonders dann der Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters einen Theil der Herrschaft empfängt, was seit dem siebenten Jahrhundert häufig geschehen ist [3]. — In der Regel war der Neffe der rechte Erbe des kinderlosen Oheims [4], doch konnte dieser durch Adoption einen unter mehreren vorziehen, oder er hielt es für

regno Chilperici .... ad filium ejus, qui erat .... quatuor mensium, se collegerunt, quem Chlotharium vocitaverunt, Greg. VII, 7.

[1] Ich beziehe mich hier auf die Stelle im Testament des Bischofs Bertrannus von Lemans, der es rechtfertigt, dass er nach dem Tode Guntchrams dem Chlothachar II gehuldigt: propter eo quod civitas Cenomanis legitimo ordine post transitum domni Guntranni ex hereditate genitoris sui b. r. Chilperici quondam regis debuit provenire, Dipl. p. 201.

[2] Fred. c. 37: Theuderich II erhielt den Elsass praecepto patris sui Childeberti.

[3] So erhielt schon Dagobert von Chlothachar II nicht alles was früher zum austrasischen Reich gehört hatte.

[4] So sagt Chilperich: nec mihi nunc alius superest heres nisi fratris mei Sigiberti filius, Greg. VI, 3; Guntchram: Nihil enim, facientibus peccatis, de stirpe mea remansit, nisi tu tantum, qui mei fratris es filius. Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheredibus factis, Greg. VII, 33.

nöthig auf solche Weise die Succession des Berechtigten zu sichern [1]. In entfernterer Verwandschaft entschied selten das strenge Recht, sondern wer die Macht in Händen hatte oder die Umstände zu benutzen wusste, gelangte zur Nachfolge.

Das Erbrecht aber wohnte immer dem ganzen Geschlechte bei, und auch derjenige mochte Ansprüche erheben dessen Vater nicht selbst die Krone gehabt hatte, und er trat wohl damit auf selbst wenn das ganze Reich unter andere Herrscher vertheilt war [2]. Um solche Versuche abzuwehren, soll Chlodovech alle Glieder des königlichen Hauses vertilgt haben [3], und eben deshalb wütheten auch nachher die nahen Verwandten mit Mord und anderer Gewaltthat gegen einander. Die Nachricht dass irgend ein unbekanntes Mitglied des Hauses lebe erfüllte den König mit Schrecken; einen solchen Prinzen erzogen zu haben galt für ein Verbrechen [4]. Auf die Weise ist die Zahl der Erbberechtigten frühe zusammengeschmolzen, und zu grossen Theilungen ist dadurch

[1] S. Gregor V, 18. VII, 33. IX, 20. An der letzten Stelle bestätigt Guntchram das Recht des Childebert, sagt aber: Dabo autem Chlothario, si eum nepotem meum esse cognovero, aut duas aut tres in parte aliqua civitates, ut nec hic videatur exheredari de regno meo.

[2] Gregor III, 14: Mundericus igitur, qui se parentem regum adserebat, elatus superbia ait: Quid mihi et Theoderico regi? Sic enim mihi solium regni debetur ut illi; VII, 27: Gundovald sagt: Ego regis Chlothacharii sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus.

[3] Gregor II, 42: Interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat ne ei regnum auferrent.

[4] Die Aebtissin Rusticola wurde beschuldigt, quod illa occulte regem nutriret. Dafür hatte sie beim König Chlothachar viel zu leiden. V. S. Rusticolae c. 17 ff.

gewehrt worden. Doch an Unruhen und Kämpfen hat es hier so wenig gefehlt als in Norwegen, wo auch jedes Mitglied des königlichen Geschlechtes sich für berechtigt hielt einen Theil der Herrschaft zu fordern und wo ebendeshalb immer neue Prätendenten gegen jeden regierenden König auftraten. Es ist dies seltener im fränkischen Reich geschehen als man hätte erwarten sollen. Hie und da haben es freilich andere gethan, die ihre Usurpation aber jederzeit damit anfingen dass sie sich für Mitglieder des merovingischen Geschlechtes ausgaben [1].

In der späteren Zeit des Reiches hat dann freilich alle bestimmte Ordnung in der Succession ein Ende, und es hängt von der Willkühr des Gebietenden ab wen er auf den Thron erheben will, nur dass er ein Merovinger sein oder dafür gelten muss.

Es bezeichnet das Verhältniss wie es wenigstens in der früheren Zeit bestand, dass alle Angehörigen dieses Geschlechtes den königlichen Namen führen konnten [2], oder sich doch gegenseitig als Verwandte und Brüder begrüssten [3].

[1] So Gundovald, Greg. VII, 27; Rauchingus IX, 9. Vgl. Löbell p. 227 ff. Vielleicht muss man es darauf beziehen, dass nach der späteren vita Sigeberti (vom Sigebert) c. 5 § 15, der König den Sohn des Grimoald zum Erben ernannt, als er aber selbst Erben empfangen das Testament vernichtet haben soll. Man wollte es erklären, wie Grimoald daran habe denken können seinen Sohn zum König zu erheben.

[2] Bréquigny, Dipl. p. 163 n.

[3] Vgl. Marculf I, 17. 31. 35. Chlothacharii edict. c. 16. Die zusammen regieren nennen sich regelmässig Brüder, Marc. I, 9. So ist auch der Ausdruck germanitas in Chlothacharii decret. c. 8, Pertz, Legg. I, p. 13, zu erklären.

Das Ehrenzeichen aller Merovinger war das lang herabfallende Haar, welches jedes Mitglied des Königshauses trug, während das übrige Volk bei den Franken es kurz zu schneiden pflegte [1]. Schon die älteste Sagengeschichte nennt die salischen Könige die gelockten (criniti) [2], und später wird die Sitte von einheimischen und fremden Schriftstellern hervorgehoben [3]. An den vollen um das Haupt wallenden Locken erkennt man den König oder das Mitglied des Königshauses schon beim ersten Anblick [4].

[1] Claudianus in Eutropium I, 383:

Militet ut nostris detonsa Sicambria signis.

Sidonius Apollin. Epist. VIII, 9:

Hic tonso occipiti senex Sicamber;

carm. V: rutili quibus arce cerebri
Ad frontem coma tracta jacet, nudataque cervix
Setarum per damna nitet.

[2] Gregor II, 9: reges crinitos super se creavisse; Fred. h. ep. c. 9: regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes. V. Faronis c. 25: a primo rege Francorum crinito nomine Faramundo.

[3] Vgl. Grimm R. A. p. 239, der zugleich anführt was sich ähnliches bei anderen deutschen Völkern findet. Unter den fremden Autoren sind es Claudian de laude Stilichonis I, 203: crinigero flaventes vertice reges (ähnlich V. S. Eusicii, Bouquet III, p. 429: crinigeram cervicem); Priscus c. 8, p. 152 von einem fränkischen Prinzen: *ξανθὸν τὴν κόμην τοῖς αὐτοῦ περικεχυμένην διὰ μέγεθος ὤμοις*; Agathias I, 3: *θεμιτὸν γὰρ τοῖς βασιλεῦσι τῶν Φράγγων οὐπώποτε κείρεσθαι, ἀλλ' ἀκειρεκόμαι τέ εἰσιν ἐκ παίδων ἀεὶ, καὶ παρηώρηνται αὐτοῖς ἅπαντες εὖ μάλα ἐπὶ τῶν ὤμων οἱ πλόκαμοι· ἐπεὶ καὶ οἱ ἐμπρόσθιοι ἐκ τοῦ μετώπου σχιζόμενοι, ἐφ' ἑκάτερα φέρονται .... τοῦτο δὲ ὥσπερ τι γνώρισμα καὶ γέρας ἐξαίρετον τῷ βασιλείῳ γένει ἀνεῖσθαι νενόμισται· ἐπεὶ τό γε ὑπήκοον περίτροχα κείρονται, καὶ κομᾷν αὐτοῖς περαιτέρω οὐ μάλα ἐφεῖται.*

[4] Gregor VIII, 10: a caesarie prolixa cognovi Chlodoveum esse; Gesta Franc. c. 41: Rex .... crines cum canitie variatos obvolvit. Cumque discopertus a galea apparuisset caput regis, cognovit B. esse regem.

Jemand wird aus demselben gewissermassen ausgestossen, seines Rechtes beraubt, wenn ihm die Haare abgeschnitten werden [1]; wogegen Prätendenten auf den Thron nichts eiligeres zu thun haben als durch ihren Haarwuchs ihr Recht, ihr Geblüt würden wir sagen, zu bethätigen [2]. So lange die Merovinger herrschten, haben sie diese Sitte beibehalten, und als schon alle wahre Macht entschwunden war, erkannte man sie noch an diesem Vorzug, der sie von allen im Volke, selbst den mächtigsten Grossen, unterschied [3].

Weniger entspricht es den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Königthums, dass dem Erbrecht des Geschlechts nicht ein Wahlrecht des Volks zur Seite steht. Beides ist bei den Germanen regelmässig verbunden, so dass wohl jedes Mitglied des Geschlechts den Anspruch auf die Herrschaft hat, aber diese doch erst durch die Wahl des Volkes erhält [4]. Es ist kaum anders denkbar

[1] Gregor III, 18: utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur .... utrum incisis crinibus eos vivere habeas. Die Unterthanen des Theuderich III verliessen ihren König, crinem sui domini temeritatis ausu jusserunt amputare; dann wird er ins Kloster gesteckt, donec crinem quem amputaverunt enutriret, V. S. Leodeg. c. 3.

[2] Gregor IV, 24 von Gundovaldus: ut regum istorum mos est, crinium flagellis per terga demissis .... Quo viso, Chlothacharius jussit tonderi comam capitis ejus, dicens: Hunc ego non generavi .... Quem Sigibertus accersitum, iterum amputavit comam capitis ejus .... Ille quoque delapsus, dimissis iterum capillis .... Von dem abgesetzten König Chararicus und seinem Sohn heisst es II, 21: quod scilicet minarentur sibi caesariem ad crescendum laxare ipsumque interficere. Vgl. Fred. cont. c. 106: Danihelem quondam clericum, caesarie capitis crescente, in regnum stabiliunt.

[3] Einhard V. Karoli M. c. 1.

[4] Tacitus drückt dies ebenso kurz wie treffend aus: Reges ex nobilitate sumunt.

als dass bei den Franken das Verhältniss ursprünglich dasselbe war [1]; aber seit Childerich und Chlodovech ist davon nicht mehr die Rede; besonders die Eroberungen des letzteren müssen dem erblichen Recht ein starkes Uebergewicht verliehen haben. Wir sehen nicht dass es einer Zustimmung des Volks zu den Theilungen bedurft hätte; und selbst von einer öffentlichen Anerkennung des neuen Königs findet sich in der nächsten Zeit keine Spur [2]. Die feierliche Schilderhebung geschieht nur dann, wenn einmal ein König zur Herrschaft berufen wird wo sie ihm nach strengerem Erbrecht nicht gebührte: da

[1] Auch deuten darauf die Ausdrücke der Quellen hin. Gregor sagt in der oft angeführten Stelle II, 9: ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia; was sich nicht blos auf die erste Einführung des Königthums bezieht, sondern auf den Zustand überhaupt in dieser ältesten, halb sagenhaften Zeit. Die hist. ep. c. 5 hat den Ausdruck de prima missverstanden, wenn sie sagt: Dehinc extinctis ducibus in Francis, denuo reges creantur ex eadem stirpe qua prius fuerant. Was sie c. 9 hinzufügt: Franci electum a se regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se creant, nomine Theudemerem, filium Richimeris, ist keine alte Sage, sondern falsche Combination des Chronisten, doch zeigt es die Ansicht welche später herrschend war. Gregor sagt vom Aegidius II, 12: unanimiter regem adsciscunt, weil er ein Fremder war und kein Recht hatte, aber weder bei Chilperich noch bei Chlodovech ist von einer Wahl die Rede. Dagegen bei den ripuarischen Franken wird dieser gewählt.

[2] Die Stellen welche Phillips I, p. 420 anführt, um das Wahlrecht des fränkischen Volks zu beweisen, beziehen sich auf die frühste sagenhafte Geschichte oder auf die spätere Zeit da das Königthum wieder ganz in den Händen der Grossen lag. Was Schäffner I, p. 151 von dem Recht der Gefolgschaft zu wählen sagt ist ohne alle Begründung; er folgt Lehuerou p. 350. Richtiger hat die Sache Guizot dargestellt, Essais p. 298, vielleicht immer noch mit zu viel Neigung dem Recht der Franken ein Zugeständniss zu machen.

ist es als wenn man einen Fürsten wählt der noch keinem königlichem Geschlechte angehörte [1]. Aber dass auf solche Weise das Volk eine Entscheidung ausübt, den König dem es zugetheilt ist verlässt um sich einem andern zu unterwerfen, ist Ausnahme und hat mit dem regelmässigen Wahlrecht nichts zu thun. So lange das merovingische Haus sich in Kraft und Ansehn erhielt, tritt dies nirgends hervor [2]. Die Mitwirkung des Volks oder der Grossen bei der Erhebung des Königs zeigt sich höchstens da wo es gilt einen berechtigten Erben gegen habsüchtige Verwandte zu schützen [3]. — Dieser Zustand ist eine

[1] Dass nur in solchem Falle die Schilderhebung bei den Deutschen üblich war, hat Löbell p. 224 n. 1 gegen Grimm ausgeführt. Auch heisst ein fränkischer König bei Gregor niemals levatus oder electus; das letzte Wort wird nur VII, 34 von dem Gundovald gebraucht, demselben der als angeblicher Abkömmling des merovingischen Hauses von einem Theil des Volks zum König erhoben ward, wie Gregor VII, 10 erzählt: ibique parmae superpositus rex est levatus. Sed cum tertio cum eodem gyrarent etc.

[2] Ebenso wenig findet eine Weihe durch die Geistlichkeit statt. Mit Unrecht hat man die Erzählung von der Taufe Chlodovechs so gedeutet als sei dabei auch von einer Salbung zum König die Rede gewesen. Die Behauptung in dem falschen Testament des Remigius, Dipl. p. 90, er habe das königliche Geschlecht zur Herrschaft gewählt und seine Nachfolger sollten das Recht haben es unter gewissen Umständen zu entsetzen, ist reine Erfindung. Dagegen droht allerdings Papst Gregor der Grosse dem König, der seine Urkunden nicht hält, mit Absetzung, Dipl. p. 165. 188. 189. 190. Vgl. jedoch Bréquigny, in der Einleitung p. 204.

[3] S. solche Stellen oben p. 100 n. 3. — Von den Söhnen des Chlodomer heisst es, der Oheim Childebert fürchtete sich, ne favente regina (ihrer Grossmutter) admitterentur in regnum; was allenfalls auf eine Erhebung durchs Volk bezogen werden könnte. Dann aber vereinigt er sich mit seinem Bruder, und nun sind sie es die sich stellen quasi parvulos illos elevaturos in regno; sie bitten ihnen die Knaben zu schicken, ut sublimentur in regno. Da sie statt dessen getödtet werden, regt sich niemand im Volke.

Abwendung von alten Rechten des Volks, welche nur unmittelbar durch die Eroberung und die damit verbundene Steigerung der königlichen Macht veranlasst sein kann.

Im Laufe der Zeit, da die Stellung der Könige überhaupt eine andere wurde, traten auch hier wieder Veränderungen ein. Da zeigen zunächst einzelne Landestheile das Streben einen besonderen König für sich zu haben, der bei ihnen wohne und ihre Angelegenheiten besorge [1]. Vornemlich Austrasien widerstrebt einer dauernden Verbindung mit den westlichen Landen, und sucht einen eigenen König zu erhalten. Den wählt es zwar nicht frei aus dem Geschlechte, sondern empfängt ihn aus der Hand des herrschenden Königs [2]; allein das Volk oder seine Grossen machen den Antrag, oder geben doch, wenn das nicht der Fall ist, ihre Zustimmung [3]. Von Dagobert lesen wir, dass er nach dem Rath der Vornehmen des Volks dem einen Sohn Austrasien gab,

[1] Das erste Beispiel ist Gregor IX, 36: Da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei, scilicet ut de progenie tua pignus retinentes nobiscum etc. Doch wird hier Childeberts Sohn Theudebert, von dem die Rede ist, nicht eigentlich König.

[2] Es bleibt daher auch eine gewisse Abhängigkait gegen diesen bestehen. So wendet sich jemand der von Dagobert bedroht ist an seinen Vater Chlothachar, Fred. c. 52; nachher kommt er jussu patris nach Clippiaco, c. 53. Vgl. Lezardière III, p. 49. 331, wo aber wohl zu weit gegangen wird.

[3] Die Quellen weichen in ihren Relationen oft von einander ab. Fredegar sagt c. 47: (Chlotarius) Dagobertum filium suum consortem regni facit eumque super Austrasios regem instituit; dagegen die späteren Gesta Franc. c. 41: Austrasii vero Franci superiores congregati in unum Dagobertum super se regem statuunt. Auf diese Zeit bezieht sich wohl auch der Erlass des Königs bei Marculf I, 40: Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecepimus etc.

dem andern die Nachfolge in Neustrien und Burgund bestimmte [1], wobei eine gewisse Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Theile genommen wurde. Dagobert selbst aber hatte seinen Bruder von der Mitherrschaft ausgeschlossen, indem er die Grossen des Landes für sich gewann [2]; jenem waren einzelne Besitzungen als Unterhalt angewiesen die nur sehr mit Unrecht den Namen eines Königreiches führen. Dagoberts Vater wieder Chlothachar II war von den Grossen Austrasiens und Burgunds nach dem Sturz der bisherigen Regierung zur Herrschaft in ihren Reichen berufen worden [3]. Offenbar ist eben damit der Anfang gemacht der Aristokratie ein Recht einzuräumen, das sie dann bei jeder Gelegenheit geltend zu machen suchte [4]. Eine förmliche Wahlversammlung

[1] Fred. c. 75: cum consilio pontificum seu et procerum omnibusque primatibus regni sui consentientibus Sigibertum filium suum in Austro regem sublimavit. Da ihm ein zweiter Sohn geboren ward, schloss er, consilio Neustrasiorum eorumque admonitione, einen Vertrag mit Sigibert, wonach alle Austrasier beschworen, ut Neptricum et Burgundia solidato ordine ad regnum Chlodovei post Dagoberti discessum aspicerent, Auster vero idemque ordine solidato, eo quod et de populo et de spatio terrae esset coaequans, ad regnum Sigiberti idemque in integritate debeat aspicere.

[2] Fred. c. 57: missos in Burgundia et Auster direxit, ut suum deberent regimen eligere .... omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae inibi se tradidisse noscuntur. Sed et Neustrasii pontifices et proceres plurima pars regnum Dagoberti visi sunt expetisse. Die Absicht seines Bruders Charibert sich der Herrschaft zu bemächtigen misslingt; tandem misericordia motus, consilio sapientium usus .... pagos et civitates, quod fratri suo Chariberto ad transigendum ad instar privato habitu ad vivendum potuisset sufficere, noscitur concessisse. Dennoch ist von regnare und regni sui spatium die Rede.

[3] Fred. c. 40. 41.

[4] Vgl. Lezardière III, p. 40. 303 ff., wo die folgenden Erhebungen von Königen unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

ward freilich auch jetzt nicht gehalten [1], sondern eben der Einfluss der Vornehmen ist entscheidend, und es geschah nicht selten dass einzelne mächtige Männer am Hofe ganz allein über den Thron verfügten [2], während andere vielleicht einen Gegenkönig aufzustellen suchten [3] und auf solche Weise das Reich durch Zwietracht zerrütteten und das Erbrecht des Geschlechts und das Wahlrecht des Volks gleich sehr mit Füssen traten. Dennoch hat sich gerade in dieser Zeit die alte deutsche Sitte wieder geltend gemacht und für künftige Zeiten neue Bedeutung erlangt; sie hat schon jetzt weiteren Theilungen gewehrt [4] und nun in der spätern Zeit der Merovinger dazu beigetragen, dass die drei Reiche Austrasien, Neustrien und Burgund, oder die zwei welche nach der Vereinigung der letzten beiden entstanden, unzerstückelt aufrecht erhalten wurden. Erst dann verlor die Wahl wieder alle Bedeutung, als ein Mann im Reiche

[1] Von einem Wählen des Königs sprechen besonders die Gesta Franc.; so c. 43 von Chlodoveus II, c. 44 von Chlothar III. Von jenem sagt Fredegar c. 79 genauer: Post Dagoberti discessum filius suus Chlodoveus sub tenera aetate regnum patris adscivit, omnesque leudes de Neuster et Burgundia eum Massolaco villa sublimant in regnum, wo ein bestimmter Act der Erhebung angedeutet wird. Andere Stellen Vita Leod. c. 8. Ursinus c. 4. Fred. cont. c. 101. Gesta Franc. c. 45.

[2] V. S. Leodegarii c. 3: Nach Chlothars III Tod, cum Hebroinus ejus fratrem germanum, nomine Theodericum, convocatis optimatibus sollemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu eos noluit deinde convocare.

[3] Hebroin will den Theuderich zum König, weil ihn aber die Franken fürchten, Hildericum in toto sublimaverunt regno Francorum, Ursinus V. S. Leod. c. 4.

[4] Vgl. Gesta Fr. c. 44: Franci Chlotharium seniorem puerum ex tribus sibi regem statuerunt.

über alles und über den Thron selbst mit unbeschränkter Machtvollkommenheit schaltete.

Das deutsche Austrasien hat aber am längsten der alten Sitte angehangen, und treu die Achtung vor dem berechtigten Geschlecht und zugleich die Betheiligung des Volks bei der Erhebung des Königs aufrecht erhalten [1]; nur vermochte man auch hier den Einflüssen einer veränderten Auffassung der Verhältnisse sich nicht ganz zu entziehen. Diese geht aus von den romanischen Landen, doch hat sie weniger in bestimmten Anknüpfungen an frühere Zustände als in den stattgehabten historischen Begebenheiten ihren Grund. Man ahmt nicht nach was man bei den besiegten Völkern gefunden, aber man geräth in Zustände hinein welche die Aufrechthaltung des alten Rechtes fast unmöglich machen. Man schreitet auch durch eine Reihe von Umwälzungen hindurch, die am Ende das alte Königthum zerstören, aber nur um es aufs neue entstehen zu lassen, mit frischerer Kraft und mit festerer Anlehnung an den deutschen Boden als früher.

Gelangt ein unmündiger König zur Herrschaft, so nimmt ihn mitunter der nächste Verwandte in seinen Schutz [2]; oder es wird die Königin Mutter als Regentin

[1] In Austrasien schützen die Grossen die Nachfolge des Theudebert, Gregor III, 23: a leudibus suis defensatus est et in regno stabilitus; sie werden berufen um der Erhebung Childebert II beizuwohnen, Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; sie widersetzen sich auch dem Vorhaben des Grimoald den eigenen Sohn auf den Thron zu erheben.

[2] So Guntchram seine Neffen Childebert, Sigiberts Sohn, und Chlothachar II, Chilperichs Sohn. S. besonders Gregor VII, 8 und VII, 13: hunc esse nunc patrem super duos filios, Sigiberti scilicet et Chilperici, qui ei fuerant adoptati, et sic tenere regni principatum, ut quondam rex Chlothacharius fecerat; d. h. er hat

anerkannt [1]; schon früh aber haben die Grossen des Reichs sich der Leitung der Dinge bemächtigt [2], und dann ist wohl ein besonderer Erzieher eingesetzt; bis zuletzt der Majordomus alle Gewalt in seine Hand genommen hat [3]. In einzelnen Fällen scheint ein solcher König aber auch in eigenem Namen Regierungshandlungen ausgeübt zu haben [4]. — War er dann volljährig geworden, so trat er förmlich in die Herrschaft ein [5]. Es ist wahrscheinlich dass im merovingischen Haus das funfzehnte Jahr die Mündigkeit gab [6]. Da

die höchste Gewalt im ganzen Reich. Die eigentliche Regierung in Austrasien führt er freilich nicht; s. n. 2.

[1] S. unten p. 128.

[2] Gregor IV, 6: Rex parvulus est ...., cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus; V, 18: Proceres vero Childeberti similiter pro eodem polliciti sunt. Vgl. VI, 24, wo ein Bischof sich auf einen Befehl der Grossen während Childeberts Minderjährigkeit beruft; VI, 4, wo die Grossen zur Brunichild sagen: Nunc autem filius tuus regnat, regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Vgl. Lezardière III, p. 341.

[3] Vgl. darüber den Abschnitt 5.

[4] Es giebt über die Gültigkeit der von einem unmündigen König vorgenommenen Acte eine merkwürdige aber nicht ganz deutliche Stelle in einer Urkunde König Sigiberts, Bouquet IV, p. 635, Bréquigny p. 209: Quod fiat, ut si ante superiores annos, dummodo sub tenera adhuc videbamur aetate subsistere, aliquis quodlibet ex hujus cessione instrumenti accepit, nullus mancipetur effectus, sed vacuum et inane permaneat, dum et aliter compluribus fidelibus nostris noscitur esse conventum, ut dum auxiliante Domino in regnum ad legitimam pervenimus aetatem, cessionis illius, quae ex originario fisco nostro aliquid serenitas nostra concesserat, deinceps in-antea, hoc est anno 14. regni nostri, debeant in Dei nomine stabiles esse.

[5] Vgl. die Urkunde Theoderich III, Bouquet IV, p. 664: Dum et nobis divena pietas ad legitema aetate fecit pervenire et in solium regni parentum nostrorum succidere oportit etc.

[6] Gegen diese Annahme hat sich Bréquigny, Dipl. p. 201, erklärt, und behauptet erst mit dem 21. Jahre seien die fränkischen

wurde der Jüngling mit den Waffen bekleidet und dadurch auch zur Herrschaft fähig; er empfing nun das Recht welches ihm als geborenem Erben des Reichs zustand. Da König Childebert II das rechte Alter erreicht hatte, stellte ihn sein Oheim Guntchram, unter dessen Obhut er bis dahin gestanden hatte, den versammelten Franken vor, dem ganzen Heere, wie Gregor sich ausdrückt, und sprach zu ihnen: Seht ihr Männer, mein Sohn Childebert ist bereits ein Mann geworden. Seht es und hütet euch ihn noch für einen Knaben zu halten. Lasset ab von den Verkehrtheiten und Anmaassungen die ihr bisher geübt habt; denn er ist der König dem ihr nun dienen sollt. Mit festlichen Schmäussen und reichen Geschenken wurde die Einführung beschlossen [1].

Könige mündig geworden. Doch hat Pardessus in einer Note zu dieser Stelle und Loi Salique p. 453 gezeigt, dass der Beweis dafür nicht geführt sei. Er selbst ist der Meinung, dass das allgemeine Recht auch hier gegolten habe und dass bei den Salischen Franken das 12te, bei den Ripuarischen das 15te Jahr der Termin für die Mündigkeit der Könige gewesen sei. Allein lebten die austrasischen Könige nach ripuarischem Recht? Ist es denkbar dass in demselben Königshause verschiedene Grundsätze galten? K. Childebert erhielt aber in Austrasien, da er 15 Jahre alt war, die Herrschaft, Greg. VII, 33. Auch im Hennegau und überhaupt nach französischem Lehnrecht galt der Termin von 15 Jahren (Kraut, Vormundschaft p. 133), und es spricht daher alles dafür dass dieser Grundsatz überhaupt im merovingischen Hause gegolten hat.

[1] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur Guntchramnus rex omnem exercitum, dicens: Videte, o viri, quia filius meus Childebertus jam vir magnus effectus est. Videte et cavete ne eum pro parvulo habeatis. Relinquite nunc perversitates atque praesumtiones quas exercetis, quia rex est, cui vos nunc deservire debetis. Haec et similia locutus, per triduum epulantes atque jocundantes multisque muneribus locupletantes, cum pace discesserunt. Tunc ei reddidit rex Guntchramnus omnia quae

Mit der Lanze wird die königliche Gewalt übertragen [1], und sie erscheint als Zeichen des Königs auch auf dem Ringe des Childerich [2] und auf einer Münze des Theudebert [3]. Doch ist es sehr die Frage, ob bei der gewöhnlichen Succession des Sohnes nach dem Vater eine solche symbolische Einführung in das Königthum stattfand [4].

Die Lanze war aber ein Zeichen dass der König rüstig, körperlich kräftig sein sollte. Darauf bezieht sich der Ausdruck wacker (utilis), der öfter gebraucht wird um den König zu bezeichnen der seine Pflichten wohl zu erfüllen im Stande war [5]. Schwächlinge galten wenig-

pater ejus Sigibertus habuerat. Die letzten Worte hat Bréquigny übersehen, wenn er behauptet es sei hier nicht von der Uebertragung der Regierung die Rede. Es fand ein doppeltes statt, einmal die Anerkennung Childeberts als Erben, dann die Uebertragung der Herrschaft in dem väterlichen Reich; vgl. die folgende Note.

[1] Es heisst an der eben angeführten Stelle vorher: Post haec rex Guntchramnus, data in manu regis Childeberti hasta, ait: Hoc est indicium quod tibi omne regnum meum tradidi. Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui juris dominationem subice. Hier ist die Lanze doch zunächst als Zeichen der Einführung in das fremde Reich zu betrachten.

[2] Chiflet, Anastasis Childerici p. 106.

[3] Lelewel, Numismatique du moyen age, Pl. 1.

[4] Bei den Langobarden war dies Sitte, Paulus Diac. VI, 55: dum contum, sicut moris est, traderent.

[5] Greg. II, 9: Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse; die Basina sagt zum Childerich: Novi utilitatem tuam quod sis valde strenuus. Die utilitas des Samo machte ihn zum König der Slaven, Fred. c. 48. Vgl. die Bestimmungen der Lex Alam. XXXV, 1. Lex Bajuv. II, 10, 1 über die Eigenschaften die der Herzog haben soll. Er darf auch nicht blind oder taub sein. Und so ist es nach der V. Theoderici (Mab. I) c. 14 ein Schimpf für das Reich wenn der König das Auge verliert; es bedroht das seine Herrschaft.

stens in früherer Zeit als ungeeignet zur Führung der Herrschaft.

Wenn der König die Regierung angetreten hat, so muss ihm von allem Volk der Eid der Treue geleistet werden. Nach alter deutscher Sitte zieht der König durch sein Reich, um rings die Huldigung einzunehmen und sich als den Herrscher zu zeigen [1]. Dies ist nun nicht immer geschehen, obschon sich auch bei den Franken häufige Erinnerungen an die alte Sitte erhielten [2]. So weit der König das Land durchzogen hatte, war es ihm zur Treue, er demselben zu Schutz und Vertheidigung verpflichtet [3]. Sonst wurden ausserordentliche Abgeordnete des Königs in die Provinzen geschickt um die Eide zu empfangen, und die königlichen Beamten, die Grafen, riefen die Unterthanen zusammen, damit sie auf heiligen Reliquien Treue schwuren [4]. Der Eid wird auch nicht

[1] Grimm R. A. p. 254.

[2] Greg. IV, 14: Igitur Chlothacharius post mortem Theodobaldi cum regnum Franciae suscepisset atque illud circumiret; VII, 10: Da Gundovald zum König erhoben, deinde ibat per civitates in circuitu positas. — Auch Dagobert durchzieht Burgund und hält aller Orten Gericht, Fred. c. 58.

[3] Greg. IV, 16: Chramnus .... illud per quod prius ambulaverat in regno patris sui in sua dominatione redegit. Da er aufgefordert wird das widerrechtlich besetzte Land aufzugeben, antwortet er: Omne quod circuivi laxare non potero, sed sub mea hoc potestate .... cupio retinere.

[4] Marculf I, 40: Der König hat seinen Sohn zum König in einem Theil des Reichs ernannt: ideo jubemus, ut omnes pagenses vestros tam Francos Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates vicos et castella congregare faciatis, quatinus praesente misso nostro ...., quem ex latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leode et samio per loca sanctorum vel pignora quae illuc per eosdem direximus debeant promittere et conjurare.

blos gefordert wenn ein neuer König die Regierung antritt [1]; auch wenn ein König sich eines Gebietes bemächtigt das früher einem andern zugehörte, oder wenn ein Land erobert wird das bis dahin keinen Theil des fränkischen Reiches bildete [2], und es geschieht selbst dann wenn die Eroberung zu keiner dauernden Vereinigung mit demselben führt [3]. Die Form des Eides kennen wir nicht; ein Ausdruck scheint darauf hinzuweisen dass er ähnlich angesehen wurde wie der Eid den besondere Getreue des Königs zu schwören hatten [4]. Doch

[1] Gregor IX, 30: Post mortem vero Chlothacharii regis Chariberto regi populus hic sacramentum dedit; VII, 7: exigentes sacramenta per civitates quae ad Chilpericum prius adspexerant, ut scilicet fideles esse debeant Guntchramno regi (als Vormund des jungen Königs) ac nepoti suo Chlothario; III, 14 Munderich, der sich für einen Verwandten des Königs ausgiebt, sagt: Egrediar et colligam populum meum, atque exigam sacramentum ab eis, ut sciat Theudericus quia rex sum sicut et ille. Vgl. das Testamentum Bertranni, Dipl. p. 201: qualiter ego post transitum Guntranni quondam regis sacramentum insolubile domno meo Clotario regi dedi.

[2] Greg. IV, 26: exactis a populo ad partem regis Sigiberti sacramentis .... et sic Pictavis accedens, sacramenta exegit; VI, 12: Petrogoricum pervadit, exactoque sacramento, Aginnum pergit; VI, 31: accedentes usque ad civitatem, sacramenta fidelitatis exigite de nomine nostro; VII, 12: ut exigentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent; VII, 26: In civitatibus enim quae Sigiberti regis fuerant, ex nomine regis Childeberti (Gundovaldus) sacramenta suscipiebat, in reliquis vero .... nomine suo quod fidem servarent jurabant. Andere Beispiele Greg. VII, 13. 24.

[3] In Septimanien, Greg. IX, 31; in Italien X, 3.

[4] In der p. 115 n. 4 angeführten Formel heisst es: et leode et samio, in der Ueberschrift: ut leude samio promittantur regi; es scheint das Wort die Art des Eides, nicht die Schwörenden zu bezeichnen, und hängt wohl mit leudes zusammen. Eichhorn § 26 u. a. wollen daraus folgern dass alle Freie als leudes behandelt wurden, andere berufen sich darauf um darzuthun dass das Königthum selbst aus Gefolgsführerschaft entstanden sei und führen zum Ver-

haben wir keinen Grund die allgemeine Verpflichtung aller Unterthanen hiermit zustammenzustellen oder sie so zu betrachten als wären diese sämmtlich in das nähere Verhältniss der Gefolgschaft zum König getreten. Eher mögen wir hier den Einfluss römischer Gewohnheit erkennen; wir bemerken dann aber dass das was man ihr entlehnte sogleich ein deutsches Gewand annahm. — Mitunter heisst es dass nur die Aeltesten und Angesehensten den Eid geleistet haben [1]; doch beruht dies nicht auf allgemeiner Sitte. Diese aber eilten den neuen König zu begrüssen, Geschenke darzubringen und von ihm die Bestätigung ihrer Würden zu erlangen [2].

Nur einmal in früherer Zeit wird uns berichtet dass auch der König seinem Volk einen Eid leistete, keine neuen Rechte und Gewohnheiten demselben aufzulegen, sondern sie in dem Zustand zu lassen wie sie unter seinen Vorfahren gelebt hatten [3]. Von den

gleich einige angelsächsische Eidesformeln an (R. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen p. LXXII). Allein man wird höchstens sagen können, dass der Eid des ganzen Volks, den die Deutschen früher nicht kannten, dem der königlichen Getreuen nachgebildet sei. Ueber die sacramenta der leudes vgl. übrigens das Pactum Andel. bei Gregor IX, 20. Aus karol. Zeit haben wir mehrere Eidesformeln.

[1] Gesta Franc. c. 38: Cumque ei ipsi Franci seniores sacramenta jurarent in basilica etc.; im andern Text: Cumque sacramenta ab ipsis Francorum sublimibus accepisset.

[2] V. S. Leod. c. 3: Cumque multitudo nobilium qui ad regis novi properabant occursum etc.

[3] Diese merkwürdige Stelle ist Gregor IX, 30. Nachdem er erzählt wie das Volk dem König Charibert den Eid leistete (s. p. 116 n. 1), heisst es weiter: similiter etiam et ille cum juramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo quo quondam sub patris dominatione statu vixerant, in ipso hoc eos deinceps retineret, neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos quod pertineret ad spolium spopondit.

Einwohnern von Tours ist hier die Rede, und es ist möglich dass zunächst das Verhältniss zu den römischen Unterthanen auf diese Weise festgesetzt worden ist [1]. Doch widerstreitet es nicht der deutschen Auffassung, dass zwischen König und Volk überhaupt eine solche gegenseitige Verpflichtung bestand, die eidlich ausgesprochen und anerkannt wurde. Wir finden in späterer Zeit in anderen Reichen ähnliches, wir finden wenigstens in der Zeit der sinkenden Königsmacht auch bei den Franken, dass die Könige denen welche auf ihre Erhebung den entscheidenden Einfluss hatten mannigfache Versprechungen machen mussten, und solche die nicht blos den Vortheil der einzelnen, sondern auch die Rechte der Lande und Völker betrafen [2]. Gegen Willkühr und Neuerungen suchte man sich auf diese Weise zu schützen. Vielleicht aber lehnte man sich dabei nur an ältere Verhältnisse an. Eine merkwürdige Stelle scheint zu sagen, dass die Königin gleichfalls Eide empfing und gab [3]; was sich doch nur dann erklären lässt, wenn die Sitte von dem König dasselbe forderte.

Fragen wir zunächst wie das Verhältniss des Königs zu seinem Volk sich äusserlich gestaltete. Dass ursprünglich keine scharfe Trennung zwischen ihnen obwaltete,

[1] So Löbell p. 197.

[2] V. Leod. c. 4: Interea Hilderico expetunt universi, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret, sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent etc.

[3] Fortunat VI, 5, p. 207 von der Gelesuinta:

Utque fidelis ei sit gens armata per arma
Jurat, jure suo se quoque lege ligat.

Nach dieser Erklärung ist im letzten Satz die Königin Subject.

liegt in der Natur der Dinge. Den Haarschmuck theilte der König mit anderen seines Geschlechtes, und bessere Waffen, Gewänder oder sonstiger Schmuck waren ihm wohl noch weniger ausschliesslich eigen [1]. Wurde dem König auch die Lanze als Zeichen der Herrschaft übergeben, so unterschied sie ihn übrigens doch schwerlich von dem Freigebornen der mit seinen Waffen geziert einherging. Später wird aber mancherlei erwähnt was den König auszeichnete, einiges aus römischen Sitten entlehnt, anderes das nur auf altdeutscher Gewohnheit beruhen kann. In den letzten Zeiten des merovingischen Reichs wurden die Könige auf rinderbespannten Wagen zur jährlichen Versammlung und zurück in ihren Palast gefahren [2], was daran erinnert dass auch die Wagen deutscher Götter von heiligen Rindern oder Kühen gezogen wurden [3]. So lange aber die Merovinger kräftig waren und sich thätig im Kriege und Frieden zeigten, bestiegen sie das Ross, das bei ihnen in hohen Ehren stand [4]. Aber sie schmückten sich auch mit Prunkgewändern wie sie am kaiserlichen Hofe üblich waren:

[1] Greg. III, 24: Nam de rebus bonis tam de armis quam de vestibus vel reliquis ornamentis quae regem habere decet, terna ei paria condonavit, similiter et de equitibus et de catinis.

[2] Einhard V. Karoli c. 1: Quocumque eundum erat, carpento ibat quod bubus junctis et bubulco rustico more agente trahebatur; sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum ....ire, sic domum redire solebat.

[3] Grimm R. A. p. 262. Mythologie p. 630.

[4] Greg. II, 38: Tunc ascenso equite etc. Vgl. die Erzählung wie Chlodovech dem h. Martin sein bestes Ross (equum suum carissimum quem rex amabat plurimum) verspricht und dasselbe nachher wieder auslöst, G. Franc. c. 17, auch die n. 1 angeführte Stelle, dann Greg. IV, 50. Fred. c. 38 (equosque ejus cum stratura regia). 87 und sonst.

Chlodovech selbst, als er die Würde des Consulats empfangen, legte das Purpurgewand und die Chlamys an und bedeckte sein Haupt mit dem Diadem [1]. Dann bestieg er sein Ross, und goldene und silberne Münzen ausstreuend ritt er durch die Strassen von Tours. Königlicher Gewänder, ja kaiserlichen Schmucks wird an anderen Stellen gedacht [2]; auch die Königinnen trugen das Purpurgewand und zierten sich mit Gold Perlen und kostbaren Steinen [3]. Des Diadems oder der Krone thun freilich meist nur spätere Zeugnisse Erwähnung [4]: da heisst es dass der König gekrönt auf goldenem Sessel sass [5], oder

[1] Greg. II, 38: et in basilica beati Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema etc.

[2] Fred. c. 38 nennt einen gefangenen König exutum vestibus regalibus, G. Franc. c. 35: indutum eum vestibus regalibus .... sepelierunt; Greg. V, 35 ist geradezu von reliquis imperialibus ornamentis die Rede; V. S. Mauri c. 51: regali indutus purpura. — Auch im Grabe des Childerich fand man Ueberbleibsel goldgewirkter Gewänder, Chiflet p. 94.

[3] Fortun. V. S. Radegundis c. 13: Mox indumentum nobile, quo celeberrima die solebat pompa comitante regina procedere, exuta, ponit in altare blattas gemmataque ornamenta; vgl. II, 4: Adhuc de regali secum habens ornamento felte fusum ex auro et gemmis vel margaritis factum, habentem in se auri solidos mille; Audoenus V. S. Eligii II, 39: insignia auri gemmarumque ornamenta, quibus adhuc in cultu utebatur (Balthildis).

[4] Hincmar V. S. Remigii, Bouquet III, p. 379, versteht die Stelle des Gregor so, als habe der Kaiser Anastasius dem Chlodovech die Krone geschickt: Cum quibus codicellis etiam illi Anastasius coronam auream cum gemmis et tunicam blatteam misit. Nach der alten V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 13, trägt auch die Königin eine Krone: jussit adferre vestem regalem et coronam quae ei praeparata fuerat.

[5] G. Dagob. c. 39: Cumque, ut Francorum regibus moris erat, super solium aureum coronatus resideret; c. 51: regio stemmate ex more comptus. Andere Stellen aus Heiligenleben sind noch weniger authentisch.

es wird der königliche Scepter genannt [1]. Ich halte es für zweifelhaft, ob die fränkischen Könige sich regelmässig dieser Insignien königlicher Würde bedient haben. Eher dürfte man des Rings gedenken, der mit des Königs Bilde geschmückt die Urkunden zu besiegeln diente, den der König aber nicht selbst zu tragen pflegte [2].

Im allgemeinen haben die Deutschen ein grosses Gewicht auf solche Ehrenzeichen gelegt. Es schien den Gothen der schwerste Verlust da sie im Kriege gegen die Oströmer die königlichen Insignien verloren hatten; wenn auch wieder ein König gewählt werde, so fehle ihm doch die Ehre vor dem Volk und er könne nur wie ein Gemeiner im gewöhnlichen Kriegsmantel einhergehen [3]. Die gothischen Könige scheinen sich freilich auch in anderen Beziehungen schärfer von dem Volke getrennt zu haben; der fränkische Geschichtschreiber [4] hebt es hervor, dass sie beim Abendmahl sich eines andern Kelches als die Gemeinen bedienten; bei den Franken muss solche Sitte unbekannt gewesen sein.

Zog der König durch das Land, so wurden ihm mitunter festliche Ehren bereitet. Dem König Guntchram

[1] V. S. Mauri c. 53: per sceptrum regale. Die Vita ist später überarbeitet. Chiflet p. 106 hält Scepter und Lanze für gleichbedeutend. Vgl. Phillips I, p. 433, nach dem Krone und Scepter aus Kranz und Stab entstanden sind.

[2] Ausführlich handelt darüber Chiflet p. 97 ff. Was derselbe p. 164 ff. über die goldenen Bienen als Symbole der alten fränkischen Könige anführt, lasse ich dahingestellt.

[3] Agathias I, 20: *τοῦ τε πλούτου παντὸς ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένου, καὶ αὐτῶν γε δὴ τῶν παρασήμων τῆς Γοτθικῆς ἡγεμονίας ὡς εἴ γε καί τις τολοιπὸν βασιλεὺς τῶν Γότθων ἀναδειχθείη, μὴ ἔχειν ὅτῳ ἀρίδηλος εἴη καὶ ἐπίτιμος, ἀλλ' ἀμφιέννυσθαι μόνον στρατιωτικὴν ἐφεστρίδα, καὶ ἰδιωτεύειν τῷ σχήματι.*

[4] Gregor III, 31.

ging man zu Tours mit Fahnen und lautem Gesang entgegen; die Römer, die Juden, die Syrer wetteiferten ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen [1]. Von den Franken aber wird nicht gesprochen; die stellten sich dem König näher, luden ihn zu sich ein, gaben und empfingen Geschenke [2].

Die Könige hatten bestimmte Residenzen, wo sie einen grossen Theil des Jahres sich aufzuhalten pflegten. Chlodovech hat später Paris zur Hauptstadt des Reiches bestimmt [3], hat hier Kirchen gebaut, einen Palast eingerichtet. Bei den Theilungen wurden auch andere Städte zu Königssitzen erhoben; doch behauptete Paris lange einen Vorzug vor den andern [4]. Chlodovech selbst und die meisten seiner Nachfolger wurden hier begraben [5]. Bei der Theilung unter Chlothachar I Söhnen wurde die Stadt dem ältesten Charibert zu theil, und als dieser gestorben war, erhielt jeder der Brüder einen Antheil,

[1] Gregor VIII, 1.

[2] Vgl. die V. Vedasti § 7. Auch zu angesehenen Römern ging der König, Greg. VIII, 1: magnum se tunc civibus praebens. Nam per domos eorum invitatus adibat, et prandia data libabat; multum ab his muneratus, muneraque ipsis profiua benignitate largitus est.

[3] Greg. II, 38: Parisius venit ibique cathedram regni constituit.

[4] Chlodovechs Wittwe hielt sich manchmal dort auf, Greg. II, 43. III, 18. Nach Chlothachar I Tode suchte sich Chilperich zuerst dieser Stadt zu bemächtigen IV, 22. Vgl. Fortunat. VI, 4: celsa Parisius arce, und G. Dagob. c. 2: Siquidem in ea urbe reges Francorum maxime sceptra tractare consueverant.

[5] Greg. II, 43: apud Parisius obiit, sepultusque in basilica sanctorum apostolorum, quam cum Chrothechilde regina ipse construxerat. Ebendort die Kinder des Chlodomer III, 18; die Königin Chrothechildis IV, 1. In der Kirche des h. Vincenz Chilperich I IV, 20; Chilperich II VI, 46; Chlothachar II Fred. c. 56. In der Kirche des h. Dionys zuerst Dagobert Fred. c. 79.

und es wurde festgesetzt dass keiner ohne der andern Wissen und Zustimmung die Stadt betreten solle [1]; gewiss damit er nicht durch den Besitz dieser Hauptstadt als der höhere, der Oberherr, erscheinen möge. Die Residenz der austrasischen Könige war anfangs Rheims [2], später Metz innerhalb der deutschen Bevölkerung.

Häufig aber lebten die Könige auf ihren Höfen und Villen, die sie rings in allen Theilen des Reichs besassen, wo ihre Paläste oder Pfalzen lagen [3], wo sie mit ihren Getreuen sich zur Jagd und zum Mahl vereinigten und nicht selten auch die Versammlungen der Grossen und der Bischöfe hielten [4]. Es galt für eine Ehre hier eingeladen zu werden und an den Schmäussen und Festlichkeiten theil zu nehmen [5].

Hier hat sich überall treulich die alte Sitte des deutschen Lebens bewahrt, und wenn der fränkische König von seinem Gefolge und seinen Grossen umgeben

[1] Gregor VI, 27. VII, 3. IX, 20.

[2] Greg. IV, 22. In der hist. ep. c. 30. 55 steht hier schon Metz statt Rheims und auch einige Handschriften Gregors sind so interpolirt. Childebert II scheint sich in Metz aufgehalten zu haben, Fortun. X, 9. Ueber die späteren Könige s. Fred. c. 16: Theudebertus (II) sortitus est Auster sedem habens Mettensem; c. 75: Dagobertus Mettis urbem veniens .... Sigibertum filium suum in Austeris regem sublimavit, sedemque Mettis civitatem habere permisit.

[3] Der Ausdruck palatium wird in den älteren Documenten abwechselnd mit villa oder fiscus gebraucht. Bouquet IV, p. 653 ist im Text vom fisco Arelauno die Rede, in der Unterschrift heisst es: Arelauno palatio; vgl. p. 658: ad nostro palatio Marlaco villa; p. 665: Carisiaco villa in palatio nostro; G. Franc. 29: Compendium villa quae est palatium regale. In der villa Bracariacum war eine regia aula, Fred. c. 36.

[4] Vgl. Thierry, Recits, zu Anfang der ersten Erzählung.

[5] Greg. VII, 16. VIII, 2. 3. 14. IX, 20.

in den Pfalzen hofhält, so ist alles wie in der Heimath oder bei den Stammgenossen in der Ferne [1]. Es ist nicht anders wenn wir von dem Schatz des Königs sprechen. Wie in allen deutschen Ueberlieferungen, Geschichten und Liedern, der Hort oder Schatz eine grosse Rolle spielt, so ist es auch bei den Franken noch nach der Eroberung der Fall. Er gilt fast nicht weniger als das Reich, und es wird immer hervorgeboben dass eins mit dem andern erworben, vererbt, erobert worden sei [2]. Der Vater hinterlässt die Schätze den Söhnen [3], und sie gehen von Geschlecht zu Geschlecht. Wird eine Theilung des Landes vorgenommen, so muss jeder auch einen Theil des Schatzes empfangen [4]. Denn er giebt

[1] Nur dass freilich auch Züge vorkommen, wie V. Baomiri, Bouq. III, p. 430, wo die Gesandten eines Bischofs lange pro foribus stehen müssen.

[2] Gregor II, 40: thesauros cum regno ejus penes me habeo; .... regnumque Sigiberti acceptum cum thesauris; II, 41: regnum eorum cum thesauris et populo adquisivit; II, 42: omne regnum eorum et thesauros Chl. accepit; IV, 20: Cujus regnum et thesauros Chl. rex accepit; VII, 6: omne regnum Chariberti cum thesauris ejus; Fred. c. 42: omne regnum Francorum .... cum cunctis thesauris ditioni Chlotharii junioris subjicitur; c. 56: Cumque regnum Chlotarii .... a Dagoberto fuisset praeoccupatum, captis thesauris et suae ditioni redactis; c. 67: omne regnum Chariberti .... suae ditioni redigit; thesauros quoque Ch. etc.; G. Franc. c. 38: Quare negligis et non requiris thesauros patris tui ac regnum ejus. — Noch von Pippin heisst es, Fred. cont. c. 100: Theodericum regem accipiens cum thesauris, und von Karl Martell c. 107: Chilpericum regem secum cum thesauris sublatum evexit.

[3] Gregor VIII, 3: satis sit de thesauris quos ei pater reliquit.

[4] Da Dagobert gestorben, verlangt Chlodoveus von seinem Bruder Antheil an den Schätzen, und es wird zu dem Ende eine Zusammenkunft gehalten, Fred. c. 85: ibique thesaurus Dagoberti .... praesentatur et aequa lance dividitur; tertiam tamen partem de quod Nantechildis adquisierat Nantechildis regina percepit.

Einfluss und Macht, auf ihm stützt sich nicht zum wenigsten das Ansehn des Königs [1]. Es waren geprägtes Gold, Geschmeide und Schmuck mancherlei Art, Ringe und Ketten, kostbare Gefässe, ausserdem reiche Gewänder und Stoffe [2]. Aber auch sonst alles was mit den Einkünften und Rechten des Königs zusammenhing fand hier seinen Platz. Die Königin hatte ihren eigenen Schatz [3], auch die Kinder [4], wie denn auch in privaten Verhältnissen davon die Rede ist [5].

Man muss es hervorheben, dass die Könige aus Chlodovechs Geschlecht bemüht waren ebenbürtige Ehen zu schliessen; nur Königstöchter waren ihrer würdig, es scheint fast dass nur sie als rechtmässige Frauen angesehen wurden [6]. Als Chlodovech sich um die burgundische Prinzessin Chrothechildis bewarb, kam diese Rücksicht mit in Betracht [7]. Der Vater verlobte dem Theudebert die Königstochter Wisigarde, und da dieser

Vorher da Dagobert den Sigibert zum König erhob, Fred. c. 75: Thesaurum quod sufficeret filio tradens condigne ut decuit eum hujus culmine sublimavit.

[1] Gregor IV, 22: Chilpericus vero post patris funera thesauros qui in villa Brinnaco erant congregati accepit, et ad Francos utiliores petiit ipsosque muneribus mollitos sibi subdidit.

[2] Greg. V, 35: Numquid non erant thesauri referti auro, argento, lapidibus pretiosis, monilibas vel reliquis imperialibus ornamentis. Als Schmuck der Königin nennt Fortun. V. Radeg. c. 13: cingulum auri ponderatum .... stapionem, camisas, manicas, cofeas, fibulas, cuncta auro, quaedam gemmis exornata.

[3] Greg. IV, 28. V, 1. VI, 45. VII, 4. G. Franc. 13.

[4] Greg. VI, 35: thesauros pueruli.

[5] Greg. VII, 40. IX, 9. Fred. c. 4. Vgl. form. Bal. 13.

[6] Vgl. Göhrum, Gesch. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I, p. 23. 141.

[7] Greg. II, 28: Qui cum eam vidissent elegantem atque sapientem et cognovissent quod de regio esset genere.

inzwischen ein anderes Weib sich beilegte, nöthigten ihn die Franken der rechtmässig verlobten und ebenbürtigen Frau sich zu vermählen [1]. Dann wichen die Könige freilich häufig von dem Grundsatz ab, der unter den germanischen Königen des fünften und sechsten Jahrhunderts im allgemeinen herrschend war; aber ihre Frauen wurden auch als ihrer unwürdig und erniedrigend für das königliche Geschlecht betrachtet [2]. Sigibert freit um eine spanische Prinzessin, und gleich strebt auch der Bruder darnach sich einer würdigen Gemahlin, einer Königstochter, zu vermählen [3]. Aus einer merkwürdigen Stelle Gregors sehen wir dass es früher die herrschende Ansicht war, dass nur der welcher aus gleicher Ehe geboren das Recht des Vaters, den Anspruch auf die Thronfolge erlangte [4]. Zu seiner Zeit war es freilich anders geworden. Ungestraft lebten die Könige mit niedrig geborenen Weibern auch in doppelten Ehen oder im Concubinat, und selbst wenn die Mütter unfrei geboren waren, sollten die Kinder für rechtmässig und erbfähig gelten. Doch machte sich die strenge Ansicht auch später noch mehr als einmal geltend, und besonders die

[1] Gregor III, 20. 21. 27.

[2] Gregor IV, 27: Sigibertus rex cum videret quod fratres ejus indignas sibimet uxores acciperent et per vilitatem suam etiam ancillas in matrimonium sociarent etc.

[3] Greg. IV, 28: Quod videns Chilpericus rex, cum jam plures haberet uxores, ... promittens per legatos se alias relicturum, tantum condignam sibi regisque prolem mereretur accipere.

[4] Greg. V, 21: Ein Bischof declamare plurima de rege coepit et dicere, quod filii ejus regnum capere non possent, eo quod mater eorum ex familia Magnacharii quondam adscita regis thorum adiisset; ignorans quod, praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati. S. Göhrum p. 147.

Geistlichkeit war bemüht sie aufrecht zu erhalten. Columban wollte die Kinder welche Theudebert II in ungleichen Verbindungen erzeugt hatte nicht als erbfähig anerkennen, und ermahnte den König eine rechtmässige Heirath mit einer seiner würdigen Königin zu schliessen [1]. Aber es beruht der allgemeine Grundsatz nicht auf späterer Einführung, sondern hängt offenbar mit alten Anschauungen des deutschen Volkes zusammen [2]. Wie das Königsgeschlecht selbst geheiligt war, so sollte es auch nur durch ehrenvolle Verbindungen fortgepflanzt werden.

Es kam dazu dass die Königinnen oft einen sehr bedeutenden Einfluss auf die politischen Verhältnisse ausgeübt haben. Man braucht nur die Namen der Brunichild und Fredegund zu nennen, um mächtige aber freilich auch grausige Erinnerungen zu wecken [3]. Die Brunichild war austrasische Königin, und hat nach dem frühen Tode des Gemahls mit ihrem Sohn und Enkel und Enkelsohn, im steten Kampf mit den Grossen, die Herrschaft geführt [4]. Später hat Balthildis, die Gemahlin Chlodoveus II,

[1] Fred. c. 36 (aus dem Jonas V. Columbani c. 31 geschöpft hat). Er sagt zur Brunichild: Nequaquam istos regalia sceptra suscepturos scias; den König ermahnt er, legitimi conjugii solaminibus frueretur, ut regalis proles ex honorabili regina procederet. Hier liegt allerdings das Hauptgewicht, doch nicht das ganze, auf der Rechtmässigkeit der Ehe, auch auf die Würdigkeit der Frau kommt es an. Die Kinder von Concubinen, wie sie wenigstens die Kirche ansah, waren auch vorher von der Succession nicht völlig ausgeschlossen. Vgl. Lezardière III, p. 299. Lehuerou, inst. Carol. p. 128.

[2] Den römischen Kaisern war dies natürlich völlig fremd.

[3] Von der Fredegunde sagt aber Fortunat IX, 1, p. 305:

Qua pariter tecum moderante palatia crescunt,
Cujus et auxilio floret honore domus.

[4] So heisst es auch in einer Urkunde, Dipl. p. 163: regum Brunichildis ac nepotis ejus Theodorici. Freilich die Regentschaft

obschon unfrei geboren, mit ihrem Sohn die Regierung getheilt [1], und zu dem Ruhm einer geschickten Regentin hat die Kirche die Ehren einer Seligen gefügt. Auch Radegundis, die thüringische Königstochter, und Chrothechildis selbst sind den heiligen Frauen zugezählt worden, und die letzte hat unter ihrem Gemahl und ihren Söhnen bedeutsam genug auf die Geschicke des fränkischen Reiches eingewirkt [2].

Einen merklichen Einfluss der Verbindung mit Rom erkennen wir in den Titeln und ehrenden Namen welche die fränkischen Könige sich selbst beilegten oder von anderen empfingen. Die römische Bezeichnung des vornehmen Beamten ‚vir illustris' wurde regelmässig dem königlichen Titel hinzugefügt [3]. Ausserdem ist Chlodovech proconsul genannt worden [4], und Theudebert hat auf

für ihre Söhne liessen die Grossen weder der Brunichild noch der Fredegunde, Lezardière III, p. 341. Greg. VI, 4 sagen sie: Sufficiat tibi sub viro tenuisse regnum.

[1] V. S. Leod. c. 1: Baltildis, quae cum Chlothario filio Francorum regebat palatium; G. Franc. 44: regem statuerunt cum ipsa regina regnaturum; V. S. Eligii II, 30: relicta regina cum parvulis, paucis annis regnum obtinens: V. S. Bertilae c. 4: Baltechildis regina cum parvulo filio rege Chlothario inreprehensibiliter regnum gubernabat .... cum magno igitur vigore animi viriliter gubernabat palatium. Auch die V. Baltildis, die mehr ihre frommen Werke hervorhebt, braucht den Ausdruck c. 11: cum adhuc publicum regeret palatium. Sie unterschreibt mit dem Sohn die Urkunden, Bouq. IV, p. 639. 645. Und ebenso die Königin Nantechildis mit ihrem Sohn Clodoveus II, Bouq. IV, p. 634. 638. Auch p. 645 heisst es: Childericus rex Fr. et Chinechildis regina; vgl. Bréquigny p. 247.

[2] Vgl. Gregor III, 6. 18.

[3] Vgl. Bréquigny in den Prolegg. zu Dipl. p. 193 und Lehuerou, inst. Mérov. p. 229 n.

[4] Prolog zur Lex Salica; vgl. Das alte Recht p. 90.

seinen Münzen sich den Namen augustus beilegen lassen [1]. Dort ist ein Anschluss an die Formen des römischen Staates und zugleich eine Unterordnung unter die höhere Gewalt des Kaisers nicht zu verkennen, hier aber sehen wir, wie der mächtige König sich bereits vermisst nicht weniger zu sein als der römische Kaiser selbst. Häufig hiess der Herrschende princeps [2], oder dominus [3], was auch älteren deutschen Namen entsprechen kann; andere ehrende Bezeichnungen werden ihm von fremden Fürsten oder von den Unterthanen, besonders den römisch gebildeten, gegeben [4], und sie fanden dann Aufnahme in seine eigenen Urkunden [5].

[1] Mascov II, p. 127. Lelewel, numismatique du moyen age Pl. 1. Dieser meint, I, p. 13, dass die Worte Victoria augg. sich auf den byzantinischen Kaiser bezögen, woran gewiss bei Theudebert am wenigsten zu denken ist. Man könnte jedenfalls nur einen Sieg über den Kaiser verstehen. — Aber schon von Chlodovech sagt Gregor II, 9: tanquam consul et augustus est vocitatus. Die V. S. Carileffi vom Sivardus aus dem 8ten Jahrh. sagt, Bouq. III, p. 440: Childebertus augustus. — Dass der Titel gleichwohl kein gewöhnlicher ist, muss man allerdings Bréquigny, Dipl. p. 182 n., zugeben.

[2] Lex Rib. LXXIII. LXXIX. Chlothacharii constitutio c. 5. 12 (ebendort zu Anfang: clementia principalis), Marculf I, 2. 4. etc. princeps et rex, Bouquet IV, p. 650.

[3] Die officielle Betitelung ist: Piissimo ac praecellentissimo domno .... regi, Marc. I, 7. 34 etc. Regelmässig steht dominicus für regius, Das alte Recht p. 155 n. 2. Auch später z. B. dominica foreste, Bouq. IV, p. 657. ex ordinatione dominica, Bréquigny p. 136.

[4] Excellentia vestra, virtus vestra, schon in König Theoderichs Briefen, Cass. II, 41. III, 4. serenitas tua, Brief des Anastasius bei Bouquet IV, p. 50. principalitatis vestrae circumspecta clementia, Marc. I, 7. — Den Ausdruck majestas habe ich mir nicht aus älteren Denkmälern bemerkt. Schäffner I, p. 154 führt die Stelle aus der V. Goaris, Bouq. III, p. 541, an, die doch nicht wirklich gleichzeitig ist.

[5] celsitudo nostra, Marc. I, 16. serenitas nostra I, 19. clementia regni nostri I, 4. 16. 17. 21. clementia principatus nostri, Bréquigny p. 130. praecelso filio nostro I, 40, und dgl.

Wir haben bisher die äusseren Verhältnisse des fränkischen Königthums ins Auge gefasst, was mit der Würde, ihrer Erscheinung und Uebertragung zusammenhängt. Wir haben hier den Einfluss der veränderten Lage, der Bekanntschaft mit einer neuen Welt, neuen Formen der Herrschaft und herrschaftlicher Ehre nicht verkennen können; aber wesentlich war es doch das alte Königthum geblieben, das sich seiner Eigenthümlichkeiten nicht begeben hatte. Wir fragen nun nach dem Inhalt und der Bedeutung königlicher Macht, und täusche ich mich nicht ganz, so werden wir hier wesentlich dasselbe finden. Auch hier ist der alte Zustand keineswegs unverändert geblieben, manches ist geradezu entlehnt, nach fremdem Vorbild umgestaltet, anderes hat sich unmittelbar in Folge der grossen Machterweiterung neu gebildet; aber der Begriff der königlichen Gewalt ist doch noch immer derselbe wie wir ihn bereits im Gesetz der Salischen Franken und in anderen Denkmälern rein germanischen Ursprungs erkennen.

Dies wird sich erst dann vollständig herausstellen können, wenn wir allen Seiten des politischen Lebens eine genauere Betrachtung zugewandt haben; wissen wir, wie sich hier jedesmal die königliche Gewalt verhielt, so wird sie in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt werden können. Aber die allgemeine Stellung des Königs als des gebietenden, regierenden Herrn, muss doch schon hier hervorgehoben werden.

Freilich war sie zu verschiedenen Zeiten keineswegs dieselbe. Chlodovech und seine nächsten Nachfolger standen den alten Zuständen ungleich näher, und ihre Geschichte giebt Belege genug wie sie ihre Gewalt auch

in den neu eroberten Landen nur nach dem Maasse ihres alten Rechtes messen konnten. Aber entschiedener und rücksichtsloser treten die späteren Könige auf, nicht gerade im sicheren Besitz neuer Rechte und Befugnisse, aber gemeint die Gewalt welche sie haben so weit zu benutzen als es irgend gelingen will und keine andere Schranke ihres Willens anzuerkennen als den stärkeren Widerstand und die überlegene Gewalt. Eben dem setzt sich dann die wachsende Macht der Grossen entgegen; sie beginnt den Kampf mehr gegen die königliche Willkühr als gegen das königliche Recht, aber er endet damit, das Königthum aller Kraft und Stärke, aller Bedeutung und Würde zu berauben. Nicht auf diese späteren Verhältnisse können wir hier Rücksicht nehmen. Dagegen haben wir wohl darauf hinzuweisen, wie gewaltig die Söhne Chlothachar I und ihre nächsten Nachfolger geboten. Am liebsten aber verweilen wir bei den älteren Zeiten, wo Chlodovech und seine Söhne, besonders die austrasischen Könige Theuderich und Theudebert, ihre Königsherrschaft in althergebrachter Weise führten und sie gleichwohl zu dem höchsten Ansehn brachten.

Die Kraft des fränkischen Volks erscheint in dieser Zeit noch ungebrochen, unverdorben, und die Könige sind es werth an der Spitze desselben zu stehen. Das Volk ehrt die Könige, nimmt theil an ihren Thaten, kämpft für ihren Ruhm und Vortheil, aber es beugt sich nicht willenlos ihrem Befehl. Nur mit Zustimmung seines Volks empfängt Chlodovech die Taufe, viele folgen seinem Beispiel, die es nicht wollen mögen ungestört im alten Glauben leben [1]. Nirgends verlassen die Franken den

[1] Gregor II, 31.

sieggekrönten Führer; aber er ehrt auch ihr Recht; er verkündet dem versammelten Heer den Entschluss gegen die Westgothen zu ziehen und weiss seinen Eifer für das gottgefällige ruhmwürdige Werk zu entzünden [1]. König und Volksgenossen sind einig; diese folgen dem Antrieb den er ihnen giebt, und er weiss dass er ohne sie nichts vermag; es ist deutlich dass er nur mit ihrer Hülfe die Feinde zu besiegen, seine Eroberungen zu vollbringen, sein grosses Werk zu vollenden im Stande ist. — Nicht anders verfährt Theuderich, da er gegen die Thüringer zu ziehen gedenkt. Er fordert die Franken auf den Schimpf zu rächen den er, ihr König, erfahren, den Frevel den einst ihre Vorfahren durch die treulosen Feinde erlitten haben. Und so werden sie allgesammt einmüthig begeistert zum Kampf für ihre Ehre und für die ihres Königs [2]. Dieselben Franken wollen ihren Herrn später nöthigen an dem Zuge seiner Brüder gegen Burgund theilzunehmen; sie drohen ihn zu verlassen und den Brüdern — sie waren desselben Geschlechtes und konnten auch als rechtmässige Herrscher erscheinen — zu folgen. Nicht durch Zwang und Gewalt, nur durch Bitten und wiederholte Versprechungen kann er sie bewegen statt dessen einen anderen Kriegszug zu unternehmen [3]. — Geringer noch war das Ansehn König Chlothachars in seinem Heer. Er wollte die Bedingungen annehmen welche ihm die feindlichen Sachsen stellten; er beschwor das Heer, welches den Kampf und die Vernichtung der Feinde forderte, abzustehen und nicht Gottes Zorn auf sich herabzurufen, er weigerte sich selbst zu

[1] Gregor II, 37. [2] Gregor III, 7.
[3] Gregor III, 11.

folgen wenn sie dennoch kämpfen wollten. Aber das Heer erhob sich gewaltsam, stürmte das Zelt des Königs, überschüttete ihn mit Vorwürfen, zog ihn mit Gewalt fort, drohte ihn zu tödten wenn er nicht nachgab. Und gezwungen musste der König den unglücklichen Kampf bestehen [1]. — Aehnliches erfuhr König Sigibert, als er ein Heer aus seinen deutschen Landen jenseits des Rheins nach Gallien gerufen hatte; sie murrten dass er sie nicht zum Kampfe führte, sie liessen sich in ihrer wilden Beute- und Zerstörungslust nicht aufhalten. Eine Zeitlang sah der König dem ruhig zu, dann versuchte er durch milde Worte sie zu besänftigen; hinterher aber wusste er auch zu strafen, und mancher musste den trotzigen Widerstand den er leistete mit dem Tode büssen [2]. So hatte es schon Chlodovech gemacht als ein Kriegsmann ihm den erbetenen Vorzug bei der Theilung der Beute verweigerte.

So war nun die Sache überhaupt. Dem ganzen Volke, dem versammelten Heere tapferer Deutscher gegenüber vermochte der König nicht viel [3]; bei anderer Gelegenheit aber erholte er sich auch einer Demüthigung die ihm zugefügt worden. In den folgenden Zeiten mehrte sich der Ungehorsam und die Unordnung im Reiche [4];

[1] Gregor IV, 14: Quibus ait Chlothacharius rex: Desistite, quaeso, desistite ab hac intentione. .... Tamen si eo ire volueritis, spontanea voluntate ego non sequar. Tunc illi ira commoti contra Chlothacharium regem, super eum inruunt, et scindentes tentorium ejus, ipsum quoque conviciis exasperantes, interficere voluerunt, si cum illis abire differret. Haec videns Chlothacharius, invitus fuit cum eis.

[2] Gregor IV, 50.

[3] Vgl. Gregor IV, 52: Quod ne faceret, a suis prohibitus est.

[4] Gregor VIII, 30 sagt der König zu den Herzögen: si vos regalia jussa contemnitis et ea quae praecipio implere differtis, jam

man wechselte den Herrn und leistete heute dem einen, morgen dem anderen den Eid der Treue; man folgte kühnen Abentheuern die sich für königliche Prinzen ausgaben; man gefährdete wohl schon die Herrschaft und das Leben eines Königs, und dieser war mitunter in der Mitte seiner Getreuen des Lebens nicht sicher [1]. Da spricht König Guntchram zum Volke das mit ihm in der Kirche versammelt ist: Ich beschwöre euch, ihr Männer und Frauen die ihr zugegen seid, dass ihr mir unverbrüchliche Treue bewahrt und mich nicht tödtet wie ihr es jüngst mit meinen Brüdern gemacht habt [2].

Solcher Gefahr gegenüber hatte oder übte aber auch der König eine ganz andere Macht als früher, keine geregelte, gesetzliche, aber eine nur um so furchtbarere, gewaltsamere, der man mit den Waffen widerstehen oder sich beugen musste. Besonders die einzelnen müssen sie empfinden. Den Romanen wagt man viel zu

debet securis capiti vestro submergi. Sie entschuldigen sich: Quid faciemus, quod populus omnis in vitium est delapsus omnemque hominem agere quae sunt iniqua delectat? Nullus regem metuit, nullus ducem, nullus comitem reveretur; et si fortassis alicui ista displicent et ea .... emendare conatur, statim seditio in populo, statim tumultus exoritur, et in tantum unusquisque contra seniorem saeva intentione grassatur, ut vix se credat evadere, si tandem silere nequiverit.

[1] Gregor VII, 18: De his rex metuens armis se valde munivit. Nec penitus ad loca sancta vel alio nisi vallatus armatis atque custodibus procedebat; IX, 3: quia cognovit rex multorum in se odia adgregata, et suspectus ne percutiatur, omnino se a suis vallari praecepit; nec reperitur aditus qualiter ad eum cum gladiis possit accedere nisi in ecclesia.

[2] Gregor VII, 8: Adjuro vos, o viri cum mulieribus qui adestis, ut mihi fidem inviolatam servare dignemini, nec me, ut fratres meos nuper fecistis, interimatis.

bieten, die Franken stehen wenigstens in Gallien mehr getrennt und isolirt, und sind schon deshalb eines festen Anhaltes beraubt. Nicht allein dass der König in die Verhältnisse des Lebens oft gewaltsam eingreift, manches befiehlt und fordert weil er es will, wenn es auch mit den öffentlichen Angelegenheiten wenig zusammenhängt [1]; er straft auch jeden Ungehorsam, jede Widersetzlichkeit [2]. Ueberhaupt hat der König sich eine starke Strafgewalt beigelegt; wer ihm verhasst und verdächtig, wird gefangen gesetzt [3], gefoltert, in die Verbannung geschickt, erschlagen, oft ohne Urtheil und Recht [4]. Dabei bedient

[1] Solche königliche Befehle werden oft erwähnt, z. B. Gregor VI, 32: cum praecepto regio ut uxorem reciperet ibique commoraretur; VI, 16: regalibusque munitus praeceptionibus timere parentum distulit minas; IX, 27: praeceptionem tributi jussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur. Befehle des Königs den oder die zu heirathen, kommen häufiger in den Lebensbeschreibungen vor.

[2] Gregor VIII, 30: Si quis legem mandatumque nostrum respuit, jam pereat.

[3] Statt der vielen Beispiele die Gregor darbietet ein anderes: Fortunat V. S. Albini c. 12: Cum illustris femina Etheria nomine, jussione regia persequente, in Dullacense villa militum custodia teneretur obsessa.

[4] Gregor VIII, 11: jussit Boantum, qui sibi semper fuerat infidelis, gladio percuti; X, 22: Cumque rex, auditis ejus improbitatibus, jussisset eum interfici; Fred. c. 29: Vulfus patricius .... jubente Theuderico interficitur; c. 52, wo einer aus dem edeln Geschlecht der Agilolfinger auf Geheiss des jungen K. Dagobert erschlagen wird; G. Franc. c. 45: unum Francum .... ad stipitem tensum caedi valde sine lege praecepit. In dem letzten Fall erfolgte freilich eine Empörung des Volks; sonst liess es dies meist ruhig geschehen. Vgl. Greg. V, 26. VI, 17. VIII, 26. Fred. c. 44. 58. — Beispiele allgemeiner schwerer Strafen, Greg. V, 29: unde multum molestus rex .... immensis damnis populum afflixit supplicilisque conterruit, morte multavit. Ferunt etiam tunc abbates atque

sich der König der angesehensten Männer als seiner Werkzeuge [1].

Besonders gross ist der Einfluss des Königs auf die Geistlichkeit. Sie hat ihn gehoben, sie ist auch wieder mit Rechten und Ehren ausgestattet worden; aber sie ist auch in hohem Maasse von ihm abhängig [2]: die Bischöfe werden für jede Verletzung ihrer Pflicht, oft wegen ganz ungerechten Verdachtes, zur Verantwortung gezogen und aufs härteste bestraft [3]. Ein Bischof wagt nicht jemanden seine Gunst zuzuwenden, ehe er mit dem König ausgesöhnt sei [4].

Wenn aber der König so gegen die geehrtesten und angesehensten Männer verfährt, so wird er sich anderswo noch weniger Beschränkungen auferlegt haben, es sei denn gegen die mächtigsten unter den Grossen,

presbyteros ad stipites extensos diversis subjacuisse tormentis, calumniantibus regalibus missis, quod in seditione populi .... satellites adfuissent; V. Desiderii Caturc. c. 5: siquidem vehementer ira regis commota terribilia valde promulgavit praecepta, adeo ut alii ob id truncati, alii interempti, alii exilio damnati, alii etiam perpetua ob hoc servitute addicti sint, sic quoque ut numquam in sempiternum ad libertatis statum meruerint pervenire.

[1] Fred. c. 58: Dagobertus Brodulfum avunculum fratris Chariberti interficere jussit, qui ab Amalgario et Arneberto ducibus et Willibado patricio interfectus est.

[2] Sehr merkwürdig scheint mir die Bestimmung des unter Chlodovech gehaltenen Conc. Aurelian. c. 4, Mansi VIII, p. 352: nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate. Vgl. den Abschnitt 5.

[3] Vgl. Gregor V, 21. VIII, 12; der Process gegen Praetextatus V, 19 ff., gegen Gregor V, 50.

[4] Gregor V, 19: quia regis gratiam non habes, ideoque nec nostra caritate uti poteris, priusquam regis indulgentiam merearis. Vgl. X, 19.

und auch da nur so lange bis sich eine Gelegenheit darbot dem Neid oder der Habgier folgezugeben.

In dieser Zeit fand der Begriff des Majestätsverbrechens Aufnahme und weite Anwendung im fränkischen Reich. In den Gesetzen wurde ausgesprochen: wer untreu gegen den König sei solle mit dem Leben büssen [1]. Das steht von dem römischen Grundsatz der verletzten Majestät nicht weit ab, und oft genug wurde geradezu auf dieses Verbrechen angeklagt und erkannt oder auch ohne Erkenntniss die Strafe verhängt [2]. Nur durch Strenge glaubten sich die Könige behaupten zu können. Jener Guntchram, der so demüthig zu seinem Volke sprach und der für milde und gnädig galt, befahl, es solle das Haus eines Empörers bis in die neunte Generation vertilgt werden, damit der scheusslichen Sitte die Könige zu morden ein Ende werde [3].

[1] Lex Rib. LXIX, 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat et omnes res ejus fisco censeantur.

[2] Löbell p. 206 bezweifelt, dass der Begriff des Majestätsverbrechens den Franken bekannt geworden sei, und meint Gregor habe nur den ihm geläufigen Ausdruck auch da angewandt wo von anderen Verbrechen und Strafen die Rede sei. Allein derselbe findet sich so regelmässig, dass man in der That nicht an seiner bestimmten Bedeutung und unmittelbaren Anwendung bei den Franken zweifeln kann, V, 26: ob crimen majestatis laesae judicio mortis suscepto; V, 28: quod essent rei majestatis et patriae proditores; VI, 37: cum nihil de crimine majestatis conscius esset inventus; IX, 13: quem pro crimine majestatis superius vinctum diximus; IX, 14: cum .... de illo crimine majestatis .... suspectus haberetur; X, 19: ob crimen majestatis reum esse mortis.

[3] Gregor VII, 21: Tunc rex juravit .... quod non modo ipsum verum etiam progeniem ejus in nonam generationem deleret, ut per horum necem consuetudo auferretur iniqua, ne reges amplius interficerentur.

In vielen Beziehungen erscheint der fränkische König einem byzantinischen Kaiser oder einem Herrscher des Orients ähnlich. Es hat nichts mit dem deutschen Königthum zu schaffen, wenn Chilperich plötzlich befiehlt die Juden zu taufen [1], oder wenn er ein Gebot erlässt, dass die Trinität nicht nach der Verschiedenheit der Personen sondern einfach Gott benannt werden solle [2], wenn er den Versuch macht neue Buchstaben dem Alphabet hinzuzufügen und ihre Aufnahme fordert. Es ist wider alles Recht, wenn der König nicht blos Knechte und Hörige, sondern auch Freigeborne nöthigt seine Tochter nach Spanien zu begleiten. Wer widerstrebt wird seiner Freiheit beraubt und gewaltsam zum Mitziehen genöthigt. Als ihren Tod sahen sie den Abzug an und thaten was sie konnten um dem Verhängniss zu entgehen; allein sie mussten dem Willen des Königs folgen. Auf dem Wege wurden Bedrückungen mancherlei Art verübt. Die Einwohner der Gegenden durch die man kam sollten die Kosten tragen, und nicht zufrieden das Nöthige von ihnen zu fordern, beraubte man sie, verwüstete ihre Häuser, Höfe und Weinberge [3]. Gregor nennt den König den Nero seiner Zeit; er schildert ihn, wie er hart und grausam in allen seinen Werken verfuhr, die Armen verachtete, die Reichen verfolgte, die Bischöfe verhöhnte, die Schenkungen an die Kirchen ungescheut cassirte, die Urkunden seines eigenen Vaters vernichtete, viele ungerecht bestrafte um sich ihres Guts

[1] Gregor VI, 17.

[2] Gregor V, 45: Per idem tempus Chilpericus rex scripsit indiculum, ut sancta trinitas non in personarum distinctione sed tantum deus nominaretur.

[3] Gregor VI, 45.

zu bemächtigen, sein eigenes Land verödete. Seine Befehle, so willkührlich sie waren, sollten unbedingt befolgt werden. Wer sie nicht beachte, schrieb er seinen Beamten, werde mit dem Verlust der Augen bestraft [1]. So viel wagte ein fränkischer König im sechsten Jahrhundert. Keiner wird sagen dass es sein Recht war welches er brauchte oder auch missbrauchte; es war eben Gewalt die keine Grenze kannte als andere Gewalt. Niemanden liebte er, von keinem wurde er geliebt. Da er starb verliessen ihn alle die um ihn gewesen waren. Aber so lange er lebte, herrschte und gebot er ungehindert — nicht weniger als 23 Jahre lang —, und er fiel nicht durch den Zorn des misshandelten Volks, sondern durch meuchelmörderische Hand, welche oft nicht weniger den tüchtigen und gerechten König bedrohte.

In diesen Zeiten hiess es von dem Volk, es diene dem König [2]. Die Unterthanen nannten sich in ihren Eingaben und Briefen seine Knechte und Diener [3]. Und es waren das nicht wie heutzutage Formeln die ihre Bedeutung verloren hatten, sondern die erst anfingen eine Bedeutung zu erlangen und auf die Auffassung des Volkes einzuwirken.

Es war auch eine harte Zeit, und frei und schrankenlos herrschte rohe Gewalt und launige Willkühr.

[1] Gregor VI, 46: Et in praeceptionibus, quas ad judices pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contemserit, oculorum avulsione multetur.

[2] Gregor VII, 33: rex est cui vos nunc deservire debetis; IX, 36: ut serviamus ei. Vgl. Fortun. VI, 4 an König Charibert: Devotis populis est tua vita seges, und: Plebs placeat famulans, rex pietate rogat.

[3] servi vestri, servientes vestri, Marc. I, 7. 34. Lind. 108. Vgl. Greg. V, 21, wo die familiares regis sich servi nennen.

Von Recht kann wenig die Rede sein. Das Volk wurde an rücksichtslose Behandlung gewöhnt, und es verlor das Bewusstsein der alten Freiheit. — Aber nicht lange so war die Lage der Dinge eine andere: der König ebenso kraftlos und ohnmächtig in den Händen stolzer Grossen wie kurz vorher übermüthig und unbeschränkt gebietend. Weder die eine noch die andere Zeit gewährt uns ein Bild von dem was das Königthum sein sollte, was es aber in den Kämpfen dieser Periode fast nie gewesen ist. Die historischen Verhältnisse, welche die alten Ordnungen über den Haufen warfen und zu jener Depravation in allen Gebieten des Lebens führten, sind auch hier thätig gewesen, und haben die Völker und die Könige aus den Schranken des Rechtes hinausgeführt und in eine Lage gebracht wo jeder zu thun und zu vollbringen suchte was für den Augenblick möglich war. Wir haben freilich allen Grund zu glauben dass die Sache in Deutschland anders, besser war als in Gallien; nicht gerade am Hof der austrasischen Könige, dem jene Brunichild angehörte, aber in den Verhältnissen dieser Könige zu ihren deutschen Völkern, welche solche Willkühr zu üben oder zu leiden nicht gewohnt waren. Aber eine Steigerung der königlichen Gewalt ist auch hier eingetreten.

Diese zeigt sich auch auf anderen Gebieten die der Verfassung und dem staatlichen Leben näher stehen; und sie zeigt sich hier auf eine Weise die uns zu der Behauptung berechtigt, es habe die Königsherrschaft überhaupt noch eine andere Seite gehabt und es lasse sich auch ein günstigeres Bild von derselben entwerfen. Bei dem Auffallenden und Schroffen verweilt oft der Bericht der Historiker; sie lieben es mehr die Gewaltthaten

als die stillen Werke des Friedens oder die regelmässigen Zustände eines geordneten Staates zu schildern. Wir finden diese in den Gesetzen, Urkunden und öffentlichen Acten, die freilich auch nicht die volle Wahrheit des Lebens geben, aber doch als eine Aeusserung desselben angesehen werden müssen. Hier nimmt das Königthum einen anderen Charakter an. Seine Gewalt erscheint als eine allgemein schützende, schirmende [1]; der König hat gerecht zu richten [2], für gerechte Beamte zu sorgen [3]; er unterdrückt Uebelthaten und Gewalt [4]; er belohnt treue Dienste und erhört die Bitten derer die ihm treu gewesen [5]; er beschützt die Werke seiner Vorgänger und thut auch selber Gutes; er entschädigt für Verluste im Kriege [6] und gewährt allen Hülfe und Schutz, besonders aber den Kirchen und geistlichen Stiftungen. Wir befinden uns hier zugleich auf deutschem und auf christlichem Boden.

[1] Vgl. Fortunat VI, 3, p. 193 an König Sigibert:

Cunctorum causas intra tua pectora condis,
Pro populi requie te pia cura tenet.

Im allgemeinen freilich gebe ich nicht viel auf die lobenden und ehrenden Worte des Fortunat.

[2] Marc. I, 25: Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportet.

[3] Marc. I, 8: Praespicua regalis in hoc perfecta conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum, nec facile cuilibet judiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuitas videatur esse probata.

[4] Marc. I, 36: Malorum necesse est tergiversationem regali coercere censura.

[5] Marc. I, 14. 31. 17.

[6] Marc. I, 33: A regale necesse est releventur clementia qui damnietate ab hostibus vel passi sunt violentia.

Mit deutschen Vorstellungen hängt es zusammen, dass der Königsschutz eine grosse Bedeutung ausübt. Regelmässig werden alle geistlichen Anstalten besonders in die königliche Vormundschaft, das Mundium oder die Mundeburdis, aufgenommen [1]; aber auch andern wird es aus besonderer Gunst gewährt [2], was denn Sicherheit gegen alle Gewalt gab und alle Rechtssachen welche den Schützling betrafen zur Entscheidung des Königs brachte. Besonders wer dem Könige dient, seine Be-

[1] Die Ausdrücke sind: sub nostro nostrorumque regum successorum tuitione et mundiburnio, angebliche Urkunde Chlodovechs, Dipl. p. 32; nostro mundeburdo vel tuitione, Urkunde Childebert I, Dipl. p. 77; sub nostro mundeburde .... vel defensione, form. Lind. 36; vel sermone tuitionis nostrae vel mundeburde, Urkunde Childebert I, Dipl. p. 110; cf. p. 124. Marc. I, 24; sub sua tuitione et sermone, Brief der Radegundis bei Gregor IX, 42; in nostro sermone, Marc. I, 35; sub nostra nostrorumque successorum .... ditione (l.: tuitione) ipse locus et ecclesia consistat, Urkunde Chilperich I, Dipl. p. 149; sub regali custodia positi, zweif. Urkunde Gregor I, ib. p. 164. — Ueber den Ausdruck: nostram commendationem expetivit habere, form. Lind. 177, s. unten.

[2] Gregor IX, 27: Tunc rex .... praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur. So heisst es von der Königin Brunichild, Gregor IX, 19: in verbo suo posuerat Sicharium. Vgl. ein Beispiel aus karolingischer Zeit, Trad. Sang. p. 38 n. 44: Karl nimmt den Presbyter Arnaldus sub nostro mundeburde vel defensione .... quatenus diebus vite sue cum omnibus rebus vel hominibus suis, qui per eum legibus sperare noscuntur, sub nostram tuicionem debeat quietus vivere. — Dieses Königsschutzes gedenken auch die Gesetze, die Lex Sal. XIII, 6: Si vero puella .... in verbum regis fuerit, und Lex Rib. XXXV, 3: mulierem quae in verbo regis est. Wenn eine Wittwe die zur zweiten Ehe schreiten will keine Verwandten hat, bittet sie den Grafen, ut eam in verbum regis mittat, Chlodov. cap. 7, 1, Pertz Legg. II, p. 4; aber auch aus anderm Grunde konnte es geschehen, ib. 11, 7: Si vero mulier qui mortua est pro aliqua causa in verbo regis missa est.

fehle ausführt, soll sich auch des Vortheils seiner Verbindung mit dem höchsten Herrn erfreuen [1]; selbst der Gang der Gerechtigkeit kann zu Gunsten desselben aufgehalten werden [2]. Es tritt freilich die Vorstellung von dem allgemeinen Schutz des Königs, welcher gleichmässig alle Unterthanen umfasst, zurück; doch liegt sie mehr als gerade ausgesprochen wird dem ganzen Verhältniss zum Volke zu Grunde.

Besonders auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtspflege hat der König seinen Einfluss nicht blos behauptet, sondern ihn weiter ausgedehnt; die leitende Gewalt der gewählten Vorsteher des Volks ist auf seine Beamten übergegangen; die gesetzgebende Thätigkeit wird wesentlich von ihm geübt.

Die Kirche beginnt auf den deutschen König, der auch ihr Herr und Gebieter ist, die Vorstellungen der heiligen Schriften von der Obrigkeit zu übertragen [3], und die Könige selbst bezeichnen ihre Herrschaft als

[1] Marc. I, 32: Qui regiam obtemperant jussionem, experire malum in posterum a quemlibet non debent; Urkunde Chlodovechs, Dipl. p. 58: neque enim nocendi sunt quos regalis effectus prosequitur.

[2] Die Sachen eines im königlichen Auftrag Reisenden ruhen. Schon nach der Lex Sal. macht die Beschäftigung für den König jede Ladung unmöglich.

[3] Vgl. Guizot, Essais p. 310 ff. Sehr bestimmt sind diese Ideen allerdings im fränkischen Reich nicht ausgesprochen worden. Vgl. Brief der Radegundis, Gregor IX, 42: principes quos Deus pro gubernatione populi .... superesse praeceperit; Bouq. IV, p. 643. 646: Dum nos et Dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere; p. 647: solium regni nostri quod ipse nobis ad regendum commisit; Brief des Sigibertus, ib. p. 45: gentes patriae nobis Deo concessae; Brief des Dagobertus, Bréquigny p. 130: ab aeditibus nostris .... quibus regiones et regna a Deo sunt commissa.

eine von Gott gegebene, ihnen übertragene, welche eben deshalb auch Ehre und Gehorsam zu fordern hat.

Auf die Rechte des Königs hat ausserdem das Eintreten in die Herrschaft der römischen Kaiser einen Einfluss gehabt, der keineswegs gering angeschlagen werden soll, nur dass er nicht zu ganz neuen Festsetzungen auf dem Gebiete der Verfassung geführt, sondern sich den älteren Zuständen angeschlossen und innerhalb derselben seine Bedeutung geltend gemacht hat. In der Vorstellung der Menschen ist es viel gewesen, nach dem Buchstaben des Rechts, so weit von einem solchen gesprochen werden kann, hat es nicht so grosses ausgemacht. Am meisten vielleicht was die Abgaben und Leistungen betrifft, und auch da sind die römischen Grundsätze keineswegs vollständig und tief in die deutschen Zustände eingedrungen.

Einer unmittelbaren Entlehnung fremder Befugnisse aber bedurfte es auch nicht. Das deutsche Königthum war stark genug um auch den erweiterten Verhältnissen zu genügen [1]; wenn es von aussenher gesteigert wurde, konnte es leicht überschlagen in eine zügellose Gewalt, die der Freiheit des Volkes Gefahr drohte. Das deutsche Königthum aber sollte sich mit derselben vertragen, und wir müssen sagen, dass auch im fränkischen Reich beide Hand in Hand zu gehen hatten.

Freilich war das Königthum gar sehr im Uebergewicht [2]. Bezeichnen wir noch mit einem Worte die

[1] Wer daran zweifelt, vergleiche z. B. das langobardische Königthum, das in seiner rein germanischen Natur zuletzt Hegel, Städteverfassung I, p. 447 ff. geschildert hat.

[2] Vgl. auch Löbell p. 206, der auch hinreichend die gewöhnlichen Ansichten der Franzosen von dem Königthum der Merovinger gewürdigt hat, p. 219 n.

Rechte die ihm zustanden und die wir theilweise erst später genauer zu bestimmen vermögen.

Der König ist das Haupt des Volkes [1]; er entscheidet über Krieg und Frieden; er vertritt sein Volk nach aussen, schliesst für dasselbe Bündnisse und Verträge, schickt Gesandte und Unterhändler; er sendet auch die Heere und bestimmt in späterer Zeit allein ob und wann sie ausziehen sollen. Er ernennt die Beamten, geistliche und weltliche, und hat die Macht ihnen das Amt auch wieder zu nehmen; durch sie aber übt er seinen Willen in allen Theilen und in allen Verhältnissen des Reiches aus. Der König ordnet gerichtliche Versammlungen an und hält selbst Gericht; aber auch ohne dies verhängt er Strafen, verfügt er über Gut und Leben seines Volks. Dem König gehört ein weiter Grundbesitz, der ihm bedeutende Einkünfte verschafft, von dem ein Theil aber an Getreue verliehen ist, die ihm dafür eng verbunden sind. Andere stehen in dem noch engeren Verhältniss des Gefolges. Sie leben an seinem Hof, und jeder Dienst an demselben gewährt Auszeichnung und Ehre; hier ruht auch die Leitung der Regierung, der Hof ist der Mittelpunkt des Staates. Der König vermag noch auf die Bestimmung seines Nachfolgers einzuwirken; er weiss wenigstens dass sein Geschlecht auch nach ihm herrschen wird.

In der That eine Macht von der man nicht gering zu denken hat, die in jedem Sinn eine königliche genannt zu werden verdient, mit der aber doch die

[1] So sagt der Bischof Avitus zum König von Burgund, Gregor II, 34: Tu enim es caput populi, non populus caput tuum. Vgl. Fortunat X, 9: Qui caput es capitum.

Bewegung des Volks auf den alten Bahnen des Rechtes noch wohl verträglich ist, die ausserdem einzelnen im Reich Mittel genug gewährt, um sich zu einer dem König und dem Königthum gefahrdrohenden Stellung zu erheben.

Eben auf die Art und Weise wie das Volk sich zu diesem Königthum verhielt, kommt das meiste an. Das bedingt den wahren Charakter, die Ausübung der königlichen Macht mehr als alles andere; davon hängt der Zustand des Staates, der Zusammenhang der Verfassung wesentlich ab. Fragen wir, was war das Volk.

3. Das Volk.

Das Volk über das die fränkischen Könige herrschten war eine sehr ungleichartige Masse. Man würde genauer sagen die Völker; denn ganz verschiedenen Stammes und Geschlechtes waren die welche jetzt durch ein politisches Band zusammengehalten wurden. Wir hätten vielleicht Grund gleich von vorneherein die Stände zu nennen; denn von ihnen besonders werden wir zu sprechen haben. Wir bezeichnen aber mit dem umfassenden Worte Volk alle die in dem fränkischen Reich unter der Herrschaft des Königs lebten, mochten sie im Besitz freien Eigenthums und darauf beruhender Rechte sich befinden, oder durch besondere Umstände zu höherem Ansehn gelangt sein, oder auch mit minderer Freiheit oder gar völlig unfrei auf fremdem Grund und Boden leben. Auch auf die Verschiedenheit der Nationalität haben wir Rücksicht zu nehmen, doch wie unsere Aufgabe gestellt ist, hauptsächlich bei denen deutschen Stammes zu verweilen. Schon hier tritt uns die grösste Mannigfaltigkeit entgegen, eine Reihe von Abstufungen der Freiheit und des Rechts, welche bald rein persönlicher Art sind, bald mit den Verhältnissen des Besitzes zusammenhängen, und welche die Theilnahme des einzelnen am Staat auf die verschiedenste Weise bedingen.

Auch in den ältesten Zeiten der deutschen Geschichte findet eine Gliederung des Volkes statt, und so wenig hier wie irgendwo in geschichtlicher Zeit kann

von einer völligen Gleichheit aller die denselben Boden bewohnen die Rede sein. Aber die Begebenheiten welche zu der Gründung des fränkischen Reichs geführt haben sind auch von dem grössten Einfluss auf die Vervielfältigung dieser Verschiedenheiten gewesen, indem theils die unter den einzelnen Nationen vorhandenen Zustände durch einander geworfen, theils aber auch ganz neue Abstufungen und Uebergänge entstanden sind.

Es ist die Lage der Dinge im allgemeinen so, dass man auch nicht eine scharfe Scheidung zwischen Berechtigten und Unberechtigten, Freien und Unfreien vornehmen kann [1]; denn weder entsprechen sich Recht und Freiheit wie es in älterer Zeit der Fall war, noch lassen sich alle mit Bestimmtheit in die eine oder andere Classe setzen, da vielmehr Freie zugleich in Abhängigkeit stehen, Minderfreie oder Unfreie auch zu höherem Ansehn gelangen. Dieser Mannigfaltigkeit in den Verhältnissen des Volkes nachzugehen hat für uns ein bedeutendes Interesse, da sie nicht weniges in den allgemeinen politischen Zuständen erklärt; doch haben wir dabei nie

[1] Der Satz mit dem Grimm R. A. p. 226 die Behandlung der Standesverhältnisse beginnt: ‚Alle Menschen sind entweder frei oder unfrei' (ähnlich sagt schon ein Capit. a. 803, Pertz Legg. I, p. 121: quia non est amplius nisi liber et servus), reicht vielleicht für die rechtliche, aber nicht für die politische Betrachtung aus, und thut es besonders dann nicht, wenn nicht blos die persönlichen Verhältnisse sondern auch die des Grundbesitzes berücksichtigt werden. Vgl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I, p. 1 ff. und Guérard, Irminon p. 199, der mit freilich starken Worten, aber in der Hauptsache richtig, den Zustand bezeichnet: Rien de plus divers, rien de plus discordant, de plus hetérogène que les populations, les états, les intérêts, les institutions que la société présentait en France pendant les quatre prémiers siècles de la monarchie.

den blos privatrechtlichen Standpunkt einzunehmen, und können uns eben deshalb mancher Fragen entschlagen welche für diesen von Wichtigkeit sein müssen, freilich um wieder anderes hervorzuheben, was minder das Recht der einzelnen als die allgemeinen politischen Verhältnisse betrifft [1].

Einen bedeutenden Bestandtheil des Volkes, den Begriff des Wortes im weitesten Sinn genommen, bilden die unfreien Knechte [2]. Gerade sie würden bei einer Erwägung blos der rechtlichen Verhältnisse wenig oder gar nicht in Betracht kommen; denn sie hatten kaum ein wahres Recht, sie waren ohne Schutz der Persönlichkeit und standen so völlig im Eigenthum des Herrn dass sie häufig jeder Sache oder dem Viehe gleichgestellt wurden [3]. Wer könnte aber verkennen dass sie ein wesentliches Element der Bevölkerung bildeten und dass

[1] Die ausführlichste Darstellung der Verhältnisse welche hier in Betracht kommen giebt Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la première raçe, in Mémoires de l'institut, Académie des inscriptions et belles lettres T. VIII. Paris 1827. p. 401 — 597, wo besonders zu loben dass fast nur die Denkmäler dieser Periode benutzt sind.

[2] Sehr reiche Materialien über die Verhältnisse und das Recht derselben geben Lezardière I, p. 93 ff. 403 ff., Guérard, zum Irminon p. 277 — 420.

[3] Lex Sal. X, 1: Si quis servum aut ancillam, caballum vel jumentum furaverit; XLVII: Si quis servum aut ancillam, caballum vel bovem aut qualibet rem; Lex Fris. II, add.: Si quis servum aut ancillam, caballum bovem ovem vel cujuscumque generis animal; Add. c. 8: Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal; Lex Alam. LXXXVII: Si quis res suas .... quidquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum etc.; Lex Bajuv. XV, 1, 1: Si quis vendiderit res alienas .... aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem.

ihre historische Bedeutung in aller Beziehung eine viel grössere war als das Recht welches ihnen zugestanden wurde. Im Hause des Herrn als Diener, in seiner Umgebung als geschickte Arbeiter oder Verwalter, auf seinen Besitzungen als Landbauer nahmen sie eine Stellung ein die sie werthvoll ja unentbehrlich machte, und die ihnen nicht blos eine schonende Behandlung sondern auch eine in gewissem Sinne unabhängigere Lage verschaffte. Freilich lag ihre Persönlichkeit, Gut und Leben in der Hand des Herrn [1], und die Gesetze liessen in jedem Fall strafbarer Vergehung die härteste Behandlung nicht blos zu sondern forderten sie ausdrücklich; allein die Geschichte giebt gleichwohl den Deutschen das Zeugniss, dass sie nicht eben Willkühr und Laune gegen ihre Untergebenen walten liessen, sondern dass sie in einer Weise mit ihnen lebten die sie die weite Kluft welche sie nach rechtlichen Grundsätzen trennte weniger bemerken liess [2].

[1] Nur die Kirche trat beschränkend ein; Conc. Epaonense c. 34, Mansi VIII, p. 563: Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit. Vgl. L. Wisig. VI, 5, 12. 13.

[2] Es ist ein Verdienst von Wirth in seiner deutschen Geschichte entschieden und stark auf das Verhältniss der Sklaven und Liten zu den Freien aufmerksam gemacht zu haben. Doch hat man auch vorher die Sache keineswegs so verkannt wie er meint, und ebenso wenig kann man zugeben dass er sie unbefangen und richtig dargestellt hat. Es ist ein Irrthum wenn er meint (p. 45 der ersten Auflage), die eigentlichen Knechte hätten keinen Acker von ihrem Herrn erhalten, wenn er dann (p. 48) was von den Knechten gilt auf die Hörigen anwendet, wenn er die Freien alle für nichtsthuende, prassende Verschwender ausgiebt (p. 63). Auch das Zahlenverhältniss zwischen Freien und Unfreien ist keineswegs richtig aufgefasst.

In der Heimath kann die Zahl der Knechte nicht sehr gross gewesen sein: weder das Bedürfniss des häuslichen Lebens noch die Vertheilung des Grundbesitzes gab dazu den Anlass. Erst durch die Eroberungen wurden die Deutschen mit den Bequemlichkeiten eines reicheren Lebens bekannt, und bedurften dann einer grösseren Anzahl unfreier Diener, die von den niedrigsten Arbeiten bis zu denen eines verfeinerten Luxus hinauf mannigfache Beschäftigung fanden [1]; eben damals bildeten sich auch die grösseren Grundbesitze, welche wir hauptsächlich in den von den Römern verlassenen Gegenden westlich vom Rhein, südlich der Donau finden, und welche regelmässig zu einer Austheilung an unfreie Knechte oder hörige Ackerbauer benutzt wurden [2].

Die grössere Kunstfertigkeit geschickter Knechte gab ihnen einen höheren Werth, und wenn das auch den rechtlichen Zustand keineswegs änderte, so bestimmte es doch in vielen Fällen die persönliche Lage [3]. Vielleicht noch höher an Ansehn und Gunst standen die

[1] Die alte Lex Sal. kennt ausser den Knechten die mit dem Landbau und Hauswesen zu thun haben (porcárius, vinitor; stratarius, carpentarius; vassus ad ministerium) nur den faber ferrarius und aurifex, XXXV, 6; vgl. X, 26. Die Lex Angl. et Werinorum nennt V, 20 den aurifex, harpator und die feminae fresum facientes. Eine weitere Ausbildung zeigt sich erst in der Lex Alam. LXXIX. XCVIII, 2. 3 und in den Zusätzen der späteren Texte der Lex Sal., besonders Herold XI, 6. 7.

[2] Dass der Grundbesitz der Freien in Deutschland selbst ursprünglich kein so grosser war, wie Wirth meint, soll noch unten bemerkt werden. Dass die ausgedehnte Knechtschaft im fränkischen Reich römischen Ursprungs war, sagt auch Lezardière I, p. 100.

[3] Vgl. Fürth, die Ministerialen p. 13 ff.

eigentlichen Diener [1], welche an die Person ihrer Herren geknüpft waren oder im Hause derselben die wichtigeren Geschäfte zu besorgen hatten. Sie werden ministeriales [2], mit einem vielleicht keltischen Worte vassi und vassalli genannt [3], Bezeichnungen die später auf höherstehende Personen übertragen wurden, aber dann zugleich ein Zeugniss geben, wie gerade aus dem Kreise solcher unfreier Diener heraus sich wichtige Verhältnisse entwickelt haben [4].

[1] Der allgemeine Ausdruck für sie ist famuli, Gregor III, 15. V, 3. VIII, 24. famuli et ancillae IX, 33 (wie sonst servi et ancillae). — Auch pueri wird oft gebraucht, z. B. Gregor V, 14. 19. VIII, 41. IX, 27. Dipl. p. 24. 83. — Den Ausdruck familiaris, von familia, der Gesammtheit der Knechte, abgeleitet, finde ich nur V, 21, VII, 41. — Trad. Sang. p. 6 n. 4 steht: mancipiis domesticis.

[2] Lex Burg. X, 1. Dipl. p. 117. 208 (ex omnibus servientibus sanctae ecclesiae qui ministeriales esse noscuntur). Bouquet IV, p. 43. 675. Das Wort ministerium bedeutet eben den Dienst und besonders den im Hause, Lex Sal. XXXV, 6. Fred. c. 58. Dipl. p. 213. Doch können die feminae in ministerio ducis, Lex Alam. XXXIII, keine Unfreie sein, und dass das Wort auf andere Verhältnisse übertragen wurde, werden wir unten sehen. — Aber auch auf Landbesitzungen werden ministeriales genannt, Bréquigny p. 395. 458. 469. Form. Sirm. 37; als Aufseher der Landgüter eines Klosters finden wir sie später, Guérard p. 433 ff.; vgl. die zweif. Urk. Bréq. p. 395.

[3] Lex Sal. XXXV, 6: vassus ad ministerium; Marc. II, 17: ad vassos nostros vel benemeritos; Trad. Sang. p. 12 n. 15: vassi mei; Trad. Weiss. 17 p. 25 (159 p. 148): vasalles meos et puellas meas quod ego de intus sala mea habeo; 52 p. 54: vasallum puellas quas infra domo mea; Bréquigny p. 387: vassallos 6 cum 3 puellis. Noch in Adelhardi stat. Corb. II, 17, Guérard I, p. 334, werden sich vassi vel casati homines entgegengesetzt. — Auf die verschiedenen Etymologien des Wortes lasse ich mich um so weniger ein, da sie auf diese ursprüngliche Bedeutung meistens keine Rücksicht nehmen. — Stellen anderer Bedeutung s. unten. — Das deutsche Wort horogavo, das nach der Lex Sal. l. l. dem vassus entspricht, ist noch unerklärt; vgl. Müllenhoff, Das alte Recht p. 287.

[4] Dafür zeugen auch die Namen seniscalcus und marscalcus, welche die Lex Alam. LXXIX nennt.

Den Knechten Land zu geben welches sie auf eigene Hand gegen Zins und Dienste bewirthschafteten war altgermanische Sitte [1], und sie findet sich bei allen Stämmen, überall wohin die Deutschen kamen. Der allgemeine Name für diese angesiedelten Knechte in den lateinischen Denkmälern ist servi casati, casati [2]; seltener ist der Ausdruck mansuarii [3] (später hobarii [4]), von der Hufe welche sie empfangen hatten. Es ist mir nicht ganz deutlich geworden, ob der casatus immer eine ganze Hufe erhalten hat oder nur einen kleineren Theil von dem Lande des Herrn, der vielleicht erst ausgerodet wurde oder sonst ausserhalb des gewöhnlichen Ackerlandes

[1] S. Band I, p. 183.

[2] Der Ausdruck ist in Deutschland ziemlich allgemein: Trad. Sang. p. 1 n. 1. p. 7 n. 7. p. 8 n. 9 etc. Form. Alem. 6. Tr. Laur. I, p. 30. n. 449. etc. Tr. Fuld. 113 p. 55. 122 p. 60 etc. Bréquigny p. 435. Möser kennt ihn in Sachsen, Werke VI, p. 73.

[3] Marc. I, 22. Append. 24. Bréquigny p. 138. Ausserdem gehört hierhin die an sich freilich sehr allgemeine Bezeichnung manentes, commanentes, die aber mit mansus offenbar zusammenhängt; Dipl. p. 117: mansis, comanentis; Bréq. p. 260: cum servis manentibus et ancillas; p. 266. 272: mancipiis ibidem commanentibus; p. 392: cum manentibus ibidem aspicientibus; Trad. Ratisb. I, p. 81: nomina manentium cum reliquis mancipiis; ib. 10 p. 87: manentem unum nomine Otbertum; Not. don. Salzb. p. 31: villa .... cum suis ibi manentibus in coloniis suis 30; Tr. Fuld. 167 p. 82: homines manentes. Doch sind die servi super ipsam terram commanentes, Tr. Sang. p. 98 n. 93, wohl blosse Wirthschaftsknechte, denn auf zwei Hufen finden sich einmal sieben. Bréquigny p. 305 werden sich entgegengesetzt: mancipiis ibidem commanentibus, colonibus ibidem aspicientibus. Und so ist allerdings die Bedeutung dieses oft vorkommenden Wortes, oder wenn es blos heisst: ubi .... manet, nicht ganz feststehend. — Manentes ist auch gleichbedeutend mit mansi; s. die Beilage.

[4] Die Beispiele welche Ducange III, p. 723 anführt sind aus späterer Zeit, und mir sind keine älteren bekannt.

lag [1]; während dem Knecht welcher Hufner war gewöhnlich eine von den mehreren Hufen des Herrn ganz übertragen zu sein scheint [2]. Dies war besonders dann der Fall, wenn in späterer Zeit nicht einer aus dem Kreise des gewöhnlichen Volks seinen Grundbesitz an Knechte austhat, sondern ein vornehmerer und reicherer Mann oder der König selbst oder die Kirche, welche alle bedeutenden und oft weit zerstreuten Grundbesitz hatten, den sie selber zu bewirthschaften nicht im Stande waren. Der Anbau des Landes auf Rechnung des Herrn durch Verwalter welche die Aufsicht über die arbeitenden Knechte führten war wenig üblich; nur der König scheint auf solche Weise den grössern Theil seiner weiten Besitzungen benutzt zu haben [3], während die Kirche es vorzog ihren Knechten gegen einen bestimmten Zins und Dienst [4] das Land zum Niessbrauch zu überlassen. Doch folgte auch sie darin nur dem Beispiel das ihr von den grössern Grundbesitzern gegeben war.

[1] Doch steht Tr. Laur. I, p. 30: hubas 2 et casadum unum ibidem manentem; ib. n. 449: 1 casado .... cum .... manso 1; Bréquigny p. 367: 7 hobas et 7 casatas. Es ist zu bemerken dass casata oder casatus den Besitz (die Hufe?) des Knechtes bedeutet; Ducange II, p. 214.

[2] Zahlreiche Beispiele wo Knechte mit ihren Hufen genannt werden s. in der Beilage über den Grundbesitz.

[3] Dies zeigt besonders das Capitulare de villis Karls des Grossen. Beispiele wo ein König Land mit Knechten schenkt oder Knechte mit ihren Hufen sind sehr selten.

[4] Die Leistung des Knechtes kommt unter sehr verschiedenen Namen in den Quellen vor. Tr. Weiss. 15 p. 23: servum meum .... cum hoba sua .... cum censilia ipsius; Tr. Sang. p. 210 n. 13: censum solvant id est unius servi debitum absque diebus; p. 226 n. 11: unius servi redibitionem, und: unius servi debitum; p. 233 n. 23: servi unius geldum; p. 288 n. 123: unius servi frehtam,

Das Alamannische Gesetz nennt als üblichen Zins 15 Maas Bier, 1 Schwein, 2 Malter Brot, 5 Hühner, 20 Eier [1]; es sagt ausserdem dass die Knechte drei Tage der Woche für den Herrn, ebenso viele für sich arbeiten sollen; eine Bestimmung welche sich selbst auf die Mägde im Hause erstreckte [2]. Auf ähnliche Weise wird auch sonst die Leistung des Knechtes bestimmt gewesen

absque diebus et femine operibus, singulis annis persolvent. In den Urkunden von St. Bertin, ed. Guérard p. 61. 66 heisst es: servum .... cum omni etnekae (ethnike) et peculiari suo (eorum), offenbar ein deutsches Wort, von atni, Jahr, welches annuarium, jährlichen Zins bedeuten muss.

[1] L. Alam. XXII: Servi enim ecclesiae tributa sua legitime reddant, quindecim siclas de cerevisia, porcum valentem tremisso uno, panem modia duo, pullus quinque, ova viginti. Andere Leistungen führt die Lex Bajuv. I, 14 auf, deren Zusammenhang mit römischen Einrichtungen Birnbaum, Zehnten p. 123, bemerkt.

[2] Lex Alam. XXII: Servi .... dimidium sibi et dimidium in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi et tres in dominico. (Vgl. Davoud-Oghlou I, p. 372). L. Baj. I, 14, 6: Servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomada in dominico operetur, tres vero sibi faciat. Dem entsprechend heisst es Tr. Weiss. p. 63 n. 68: illa mancipia que super ipsa terra commanere videntur illorum opera 3 dies in hebdomada, et si necessitas fuerit ad majora opera, quatuordecim noctes veniant ad ipsa opera; Tr. Sang. p. 226 n. 11: ita dumtaxat ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies operare sed tantum duos; p. 137 n. 23: hoc est ut servi et ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepto aratura, puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum, et tres sibi faciant dies, et hoc quod Alamanni chuviltiwerch dicunt non faciant. Vgl. auch p. 206 n. 6: Et volumus ut postea illi servi sua tributa non magis sicut et antecessoribus nostris reddant, sic et kernmaldrum non solvant. Ancillae foris domo non magis nisi duas pisas, sive in lano sive in lino sit, operentur. Diese Stellen sind aus karol. Zeit.

sein [1], und zwar so dass ihm und den Seinen das Nöthige zum einfachen Leben nicht abging. Der angesiedelte Knecht hat nicht selten wieder unfreie Diener zu seinem Gebrauch im Hause oder auf dem Felde [2]. In einzelnen Fällen hat er sogar freies Eigenthum erworben [3].

Es ist klar dass besonders die Knechte der Kirche ihre Unfreiheit weniger empfinden konnten und nicht eben anders als Hörige lebten; weshalb sie später auch höher an Ansehn standen und sich selbst eines besseren Rechtes erfreuten [4]. Aus anderem Grunde ist dasselbe mit den Knechten des Königs der Fall; der Vorzug welchen jede Verbindung mit dem Haupte des Volkes gab erstreckte sich selbst bis in diese niederen Kreise hinab [5]. Namentlich wurde hier Gelegenheit geboten

[1] Vgl. Eichhorn § 49.

[2] In den Trad. Fuld. heissen die angesiedelten Knechte meistens servi; diese haben wieder mancipia unter sich. L. Alam. LXXIX, 1. 5 wird der Knecht des Unfreien junior genannt.

[3] Guérard p. 304 ff.

[4] Der homo ecclesiasticus in der Lex Rib. LVIII und sonst ist freilich kein Unfreier, wie Fürth p. 76 u. Guérard p. 352 annehmen, sondern ebenso wie der homo regius ein Freigelassener; Pardessus p. 531. Das bessere Recht ist zunächst der höhere Werth, der ihnen als Sache der Kirche (und des Königs) zukam; L. Alam. VIII: Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet servus regis, ita solvatur, id est 45 sol. Vgl. L. Bajuv. I, 5. Doch verband sich damit bald anderes, z. B. L. Rib. LVIII, 20: Servi autem regis vel ecclesiarum non per actores sed ipsi pro semet ipsis in judicio respondeant. Vgl. Fürth p. 10 ff. Guérard p. 349—357.

[5] Auch den puer regis der L. Sal. (regius puer, L. Rib. VIII, 2) und den homo regius der Lex Rib. (LVIII) halte ich für Freigelassene; Das alte Recht p. 100. Doch sind bei Gregor V, 50 die regales pueri, wie anderswo (s. p. 152 n. 1) die pueri überhaupt, wohl unfreie Knechte. Allein sie sind bewaffnet, werden öfter

sich dem Herrn persönlich zu empfehlen und so zu einem Einfluss ja zu Ehren und Würden emporzusteigen wie sie eben unter dem Königthum selbst dem Niedrigsten offen stehen [1].

Auf das Recht und die allgemeinen Verhältnisse der Unfreien bei den Deutschen haben die römischen Zustände keinen wesentlichen Einfluss geübt; die Deutschen haben mehr die römische Sklaverei gemildert als dass ihre Knechtschaft durch die neuen Lebensverhältnisse einen anderen und günstigeren Charakter angenommen hätte. Freilich wurde nicht mehr jeder im Kriege Unterworfene zum Knechte des Siegers; doch Kriegsgefangene verfielen auch jetzt der Unfreiheit [2], und weder den Deutschen noch den Römern gewährte es

zu wichtigen Geschäften gebraucht, VI, 33. 35. VII, 29. de mir. S. Martini I, 10. — In Lex Burg. II, 1 wird der servus regis dem ingenuus gleichgestellt. — Die Knechte auf den königlichen Gütern heissen servi fisci (Childeberti decret. c. 13, Pertz Legg. I, p. 10) oder servi fiscales (L. Alam. XXXIX, 2. L. Bajuv. VI, 1, 2); der Ausdruck fiscalinus ist dieser Zeit noch fremd.

[1] Gregor V, 49 erzählt die Geschichte des Grafen Leudastes: a fiscalis vinitoris servo .... nascitur. Exinde ad servitium accersitus, culiae regiae deputatur etc.

[2] Kriegsgefangene kommen in den Geschichtschreibern oft genug als Knechte vor; Greg. mir. S. Juliani c. 7. 13. V. S. Eptadii, Bouq. III, p. 381. V. S. Eusicii, ib. p. 429. Remigius ermahnt den Chlodovech Kriegsgefangene freizulassen, Bouq. IV, p. 51; Theuderich verbietet die Gefangenen zu verlosen. Es gab aber Knechte römischer und deutscher Herkunft, Dipl. p. 212: famulos meos qui mihi deservire videntur tam de natione Romana quam et barbara; Bréquigny p. 358: promiscuo utriusque generis nationum, von allen Nationalitäten; V. S. Germ. c. 74: Unde sunt contiguae gentes in testimonium, Hispanus, Scottus, Britto, Wasco, Saxo, Burgundio .... undeque liberandi jugo servitii; auch V. S. Eligii c. 10. — Vgl. Lezardière I, p. 382.

Anstoss wenn man die unfrei gewordenen öffentlich zu Kauf stellte. Nur die Geistlichen wirkten dagegen [1], und wenn die Kirche auch die Knechtschaft nicht aufheben konnte und auf ihren eigenen Besitzungen keineswegs aufhob, so beförderte sie doch die Freilassung so viel sie konnte.

Auch den ältesten Deutschen war die Freilassung nicht fremd; ob sie aber die volle Freiheit gewährte, so dass der aus der Knechtschaft Entlassene dem Freigebornen gleichstand, lässt sich wohl mit Recht bezweifeln. Bei den meisten deutschen Stämmen konnte man einem Knecht nur die mindere blos persönliche Freiheit ertheilen, die ihn dann dem Hörigen oder Liten gleichstellte [2]. Später gab die Freilassung unter dem

[1] Vgl. das Conc. Cabillon. c. 9, Mansi X, p. 1191, welches den Verkauf von Sklaven verbietet extra fines vel terminos qui ad regnum domini Clodovei regis pertinent. Ebenso bestimmt die Lex Alam. XXXVII, 1: Mancipia foris provinciam nemo vendat etc., und Tass. decr. (Dingolf.) c. 1.

[2] L. Alam. XVII. XVIII, 1. L. Bajuv. IV. VII, 10, wo sich der deutsche Name frilaz findet. Hier wird IV, 11. VII, 10. 11 des Herren gerade wie VII, 18 beim Sklaven erwähnt. Vgl. Lex Angl. et Werin. 9. Cap. add. ad L. Sal. 14, Pertz Legg. II, p. 12. Bei den Baiern wird IV, 11 sogar nur 40 Sol. als das Wehrgeld des niedrigsten Freigelassenen angegeben, ein Viertel des Freien, was man doch nicht mit Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 182, aus einem kleineren Wehrgeld der letzteren erklären kann. Auch die L. Rib. LXII, 1 erwähnt den Fall, wenn einer servum suum tributarium aut litum fecerit, und giebt diesem nur ein Wehrgeld von 36 Sol. — Ausserdem betrachte ich den homo regius und ecclesiasticus und den puer regis, die im Wehrgeld den Leten gleich stehen, zunächst für Freigelassene, die aber hörig waren (p. 156 n. 4. 5); vgl. Lezardière I, p. 410. — Manche lassen den ganzen Stand der Liten aus solchen Freigelassenen entstehen; vgl. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit I, p. 41 ff.

Schutz der Kirche die Freiheit des Römers [1]; doch war auch damit eine Abhängigkeit von dem früheren Herrn, oder ein Schutzverhältniss zur Kirche oder zum König durchaus verträglich [2]; in anderen Fällen konnte der Freigelassene sich selbst seinen Herrn wählen, aber regelmässig sind auch Abgaben und Dienste damit verbunden [3]; und nur ausnahmsweise kam es vor dass derselbe ohne alles Schutzverhältniss lebte [4]. Bei der Freilassung ‚per denarium' vor dem König ist von einem solchen nicht die Rede [5], und die Rechte welche der

[1] L. Rib. LVIII. Sowohl der Franke als der Römer konnte römische Freiheit verleihen. Je nachdem sie vollständiger ist oder geringer, heisst der Freigelassene ingenuus oder libertus; vgl. Naudet p. 594 n.

[2] L. Rib. LVIII, 12. 13 und häufige Beispiele in den Formeln und Urkunden.

[3] Doch konnten diese aufgehoben werden; dass es aber geschah zeigt ihr regelmässiges Vorhandensein; s. z. B. App. Marc. 48: nullum impendas servitium, nec hominium, nec libertaticum, nec nullum obsequium, nec patronaticum. Als Zins kommt schon das Pfund Wachs vor, Urk. der Irmina, Bréquigny p. 357.

[4] Eichhorn § 51. Pardessus p. 531 u. a. nehmen an, dass Freigelassene die sonst keinen Schutzherrn hatten im Schutz des Königs standen. Doch wird dies nirgends ausdrücklich gesagt, und manchmal wird es dem Freigelassenen anheimgestellt, nicht blos wen sondern ob er überhaupt jemanden zum Schutzherrn wählen will; Marc. I, 32: Si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contigerit. Dass der König die beerbt welche sonst keinen Schutzherrn haben, ist ebenso als wenn er das Erbe derer erhält die ohne Angehörige sterben oder sich von der Familie losgesagt haben. Ein solcher heisst bei den Langobarden amund. Vgl. auch Göhrum p. 47.

[5] Schon die Lex Sal. XXVI, 2 nennt einen solchen Freigelassenen ingenuus; die L. Rib. LVII, 1 sagt: sicut reliqui Ribuarii liber permaneat. Vgl. Marc. 1, 22: valeat permanere bene ingenuus atque securus, und fast ganz dieselbe Formel App. 24 und im cod. S. Germ. N. 1596. — Diese Freiheit konnte nur der freie Franke geben.

König diesem Freien gegenüber hatte sind nur daraus zu erklären dass dem neuen Bürger mit der Freiheit nicht auch eine Familie gegeben werden konnte. — Dass aber diese Unterschiede nicht unbedeutend waren, erhellt am meisten daraus dass es dem Minderfreien möglich war durch eine weitere Freilassung das bessere Recht zu erlangen [1]. Wir sollten es dann eine Freimachung nennen; da nicht der Knecht aus seiner Knechtschaft entlassen sondern der Minderfreie zum Vollfreien gemacht wird.

Hatte der Freigelassene schon früher Land zum Anbau erhalten, so trat in dieser Beziehung keine Veränderung ein [2]; sonst ist eben mit der Freilassung

[1] Lex Rib. LVII, 1; vgl. Guérard p. 375. Wer aber römische Freiheit hatte und im Schutz der Kirche stand (tabularius) sollte nicht von dem König die fränkische Freiheit empfangen; L. Rib. LVIII, 1.

[2] Das scheint aus den Worten des praeceptum denariale, Marc. I, 22, zu folgen: ut sicut et reliqui mansoarii, qui per talem titulum a jugo servitutis in praesentia principum noscuntur esse relaxati ingenui etc. Deutlicher erhellt es aus dem Testament des Bertramnus, Dipl. p. 214: Von jeder villa sollen die ‚qui nitidiores esse noscuntur' und treu gedient haben freigelassen werden, aber sie: perpetuo debent cum integra diligentia deservire, et ingenuitatis status illorum sub defensione ipsius abbatis debet perpetualiter perdurare. Vgl. Bréquigny p. 363. 428: Volumus etiam ut ingenuos eos (l. quos) fecimus aut inantea fecerimus, quanticumque in ipsa loca manent ...., inspectas eorum libertates, super ipsas terras pro ingenuis commaneant et aliubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad ipsa loca sancta debeant sperare; vgl. form. Bal. 28. — Bréq. p. 474: et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat, et ad heredem meam, sicut liberti nostri aspiciunt, ita et ipse sic facere debeat. — Liberti als Zugehörige eines Guts Marc. App. 47. Dipl. p. 70. 117 etc. Bréq. p. 428 etc. Tr. Weiss. 14 p. 22. Tr. Fris. 26 p. 43. 28 p. 44 etc. Ueber ingenui s. unten.

regelmässig die Anweisung von Land verbunden gewesen [1]. Man überliess die neuen Mitglieder der Gemeinde nicht ihrem Schicksal, sondern man knüpfte sie an festen Grundbesitz, der ihnen dann freilich in der Regel nicht eigenthümlich gehörte, sondern sie in eine andere Abhängigkeit zu ihrem früheren Herrn versetzte.

Waren sie nur Hörige oder wie die meisten Deutschen sagen Leten oder Liten geworden, so lag das schon in dem Begriff ihres neuen Standes. Denn das Eigenthümliche in dem Rechte der Liten besteht darin dass sie wohl persönliche Freiheit haben, aber durch den Boden den sie bebauen in Abhängigkeit zu einem Herrn stehen [2]. Sie können mit dem Lande veräussert werden [3], und zahlen regelmässig eine Abgabe, die an

[1] Das Conc. Agath. a. 506 c. 7, Mansi VIII, p. 325, bestimmt, dass Freilassungen gelten sollen cum hoc quod eis manumissor in libertate contulerit, quod tamen jubemus 20 sol. numerum et modum in terrula, vineola vel hospitiolo tenere; Bréquigny p. 428: et illas cessiones quas ad libertos nostros .... fecimus quando eos .... ingenuos dimissimus, ut dum advivunt hoc teneant. Vgl. Pardessus p. 530. Dies erledigt die Bedenken von Wirth I, p. 110 ff., was aus den Freigelassenen hätte werden sollen.

[2] Vgl. Bd. I, p. 180 und Das alte Recht p. 99. Ihr Wehrgeld halb so gross wie das des Freien wird von späteren Gesetzen bestätigt, Cap. add. ad L. Sal. 2 (Pertz Legg. II, p. 9), Childeberti et Chlothacharii pactum c. 8 (Pertz Legg. I, p. 8). — Bei den Alamannen (tit. XCV und Cap. add. 18) ist dagegen das Verhältniss 3:2.

[3] S. Marc. App. 47: mancipiis, litis, libertis, accolabus; Bréquigny p. 376: mancipiis, litis; p. 427: cum ipso homine qui supra commanet n. P. et uxore sua leda nostra; Urk. Karl Martells, Bouq. IV, p. 699: accolabus, luitis (l.: litis), mancipiis; Tr. Laur. I, p. 3: litis, libertis, conlibertis, mancipiis; Tr. Werth. bei Lacomblet 4 p. 3: terram illam quam L. litus meus incolebat et proserviebat; 8 p. 6: hova una quam proserviunt liti mei; 65 p. 31: litus noster n. W. habet mansum etc. Besonders häufig in den Tr. Corbei. § 248.

ihren Stand erinnerte, das lidimonium [1]. Sonst ist ihre Lage unter den Salischen Franken eine sehr günstige; sie können im Heer und im Dienst des Königs zu Ansehn gelangen [2], und stehen im Wehrgeld den Römern gleich.

Bei den süddeutschen Stämmen der Alamannen und Baiern scheint der Name der Liten ursprünglich nicht bekannt gewesen zu sein [3]; doch hat diese wichtige Classe landbauender Einwohner nicht gefehlt. Die Baiern bedienen sich des langobardischen Namens Aldionen, der wenigstens einen sehr ähnlichen Zustand bezeichnet [4].

250. 258 etc. ed. Wigand. Andere Beispiele Guérard p. 271 n. 3; der selbst aber das Verhältniss der Liten zu sehr als ein blos persönliches ansieht. Allerdings bildeten sie früher einen bestimmten Stand (was später in Flandern anders war, Warnkönig III, p. 45); aber höriger Besitz gehört zu dem Wesen desselben.

[1] Irmino p. 21: Iste sunt lide .... Iste solvunt denarios 4 de litmonio. Eben diese Abgabe zahlten häufig Freigelassene, weshalb mitunter die Befreiung davon ausdrücklich ausgesprochen wird; form. Bal. 28. Lind. 72. Bréquigny p. 428.

[2] Recapit. solid. zur Lex Salica c. 27. 30. — Die Cap. add. Chlodovechi nennen auch milituniae, die sie den Frauen der Leten und Römer gleichstellen; 7, 2: De puellas militunias vel litas haec lex medietate servetur; 11, 9: Haec lex de militunias vel letas sive Romanas in medietatem convenit observare. Das Wort findet sich wohl auch Cap. add. 1 (Pertz Legg. II, p. 8), das den Romanum ingenuum vel tributarium aut militem gleichstellt. Doch ist schwerlich irgendwo an milites zu denken; vgl. Pardessus, Dipl. p. 19 n. 2.

[3] Der Name wird in einigen späteren Titeln der Lex Alam., XCV. Cap. add. 18. 27, aus fränkischem Einfluss abgeleitet werden müssen; Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 147. Die zahlreichen Urkunden kennen das Wort nicht. Aber die Freigelassenen stehen hier den Liten gleich; vgl. die freilich verdorbene Stelle c. 27: Si litus fuerit in ecclesia aut in heris generationis fuerit etc.

[4] Tr. Fris. 26 p. 43: servientibus, cum libertis et aldionibus; vgl. 28 p. 44; 40 p. 52: colones aldiones; 43 p. 54: serviantes et

Eigenthümliche Verhältnisse scheinen sich aber gerade hier, besonders in dem südlichen Theil des Landes, ausgebildet zu haben. Ein Theil der alten römischen Bevölkerung ist geblieben, vielleicht derjenige welcher schon früher nicht eigenes Land bebaute sondern fremden Boden bewohnte, oder er ist durch die Eroberung herabgesunken in ein Verhältniss welches der Hörigkeit oder dem alten Stande der Liten gleichkam. Sie werden tributales oder tributarii genannt, und ebenso heissen ihre Aecker [1]; den unfreien Knechten sind sie entgegengesetzt [2], aber unterscheiden sich nicht weniger von den wirklich freien Volksgenossen. Nicht immer ist der römische Ursprung ausdrücklich angegeben, doch scheint er die Regel zu bilden, und man hat den Namen viel-

altiones; 45 p. 55: famulos, altones etc. Vgl. über die Aldionen Hegel, Geschichte der Städteverf. I, p. 398 ff. Nach ihm sind es die besiegten Römer; ich möchte lieber sagen, diese sind hier den langobardischen Hörigen gleichgestellt wie die gallischen Römer den fränkischen Liten, doch mit dem Unterschied dass die letzteren auch freies Eigenthum behielten. Aber sollte dies allen Römern dort genommen sein?

[1] Beispiele Tr. Fris. 49 p. 56. 70 p. 66. Tr. Patav. 22 p. 20. 45 p. 41. Mon. B. IX, p. 365. 366. 367 etc. XI, p. 14; besonders häufig in den Salzburger Notitiae donationum und dem Congestum Arnonis. Da finden wir tributales Romanos .... colonos p. 33, tributarios .... cum mansis eorum p. 29, Romanos cum mansos tributales p. 23, Romanos et eorum tributales mansos 80 p. 21, oder wie es p. 31 von derselben Schenkung heisst: de Romani tributales homines 80 cum coloniis suis. — Interessant ist die Vergleichung dessen was Paulus D. II, 32 von den Römern sagt: tributarii efficiuntur.

[2] mansis inter servos et tributales necnon et exercitales homines, Not. don. c. 3 p. 34; servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis 10, Cod. S. Petri 4 p. 290 vgl. mit Cong. Arn. 28.

leicht nur ausnahmsweise auf andere Leute ähnlichen Rechtes übertragen. Der Ausdruck Barscalk oder Parscalk, der ebenfalls in bairischen Quellen sich findet und wahrscheinlich den freien Knecht bedeutet [1], bezieht sich ohne Zweifel auf dieselbe Classe von Menschen [2], die sich im allgemeinen den römischen Colonen vergleicht, wie sie denn geradezu auch mit diesem Namen bezeichnet werden [3].

Ueberhaupt ist es von Bedeutung dass die Verhältnisse des römischen Colonats auch auf die Zustände der von den Deutschen eingenommenen Gegenden und selbst auf die des eigentlichen Deutschlands Einfluss erlangten. Auch hier ist persönliche Freiheit mit abhängigem Grundbesitz verbunden [4]; und die Deutschen haben wo sie solche Colonen vorfanden dieselben regelmässig weder des einen noch des anderen beraubt. In den

[1] Grimm R. A. p. 310. Davoud-Oghlou I, p. 230 meint, das Wort bezeichne den Freigelassenen, schwerlich richtig. Der cod. Aldersb. der L. Bajuv. braucht es I, 14 statt coloni. In den Trad. Frising. 120. 481 heissen sie frei. Viele Stellen sammelt Schmeller, bair. Wörterbuch I, p. 184. Die ältesten die ich kenne sind M. Boic. XI, p. 16 n. und Cong. Arnonis p. 22 vom Herzog Theodbert.

[2] So heisst es in Regensburger Urkunden (Schmeller l. l.): cum parschalchis vel tributariis qui inde tributa persolvunt; im cong. Arn. p. 28 steht: inter exercitales et barscalcos, wo in den Notitiae donat. c. 3 von tributales et exercitales die Rede ist.

[3] So in der Stelle n. 1. M. B. IX, p. 365 steht: colonos seu tributales; Tr. Fris. 49 p. 56 colonos 4 atque tributales. Wenn es Not. don. c. 4 p. 34 heisst: tributales cum colonis suis, so bezieht sich das erste Wort auf die Mansen die sie haben und deren Inhaber eben coloni genannt werden; vgl. a. a. O.: mansos 8 cum coloniis (l.: colonis) suis tributales. Schon der römische colonus heisst tributarius, Savigny, Zeitschrift VI, p. 302.

[4] Ausser Savignys Abhandlung in der Zeitschrift Bd. VI vgl. Guérard p. 225 ff.

meisten Fällen werden die Colonen nur ihre Herren gewechselt haben. Mitunter wurden sie angesehen wie andere Volksgenossen; waren sie römischer Herkunft wie diese, wenn sie deutschen Stämmen angehörten wie die anderen Freien ihres Volks [1]. Doch bildeten sie einen Stand für sich [2], der seine eigenthümlichen Verhältnisse hatte: sie zahlten die Abgaben die auf ihrem Gute ruhten [3], sie konnten mit diesem veräussert werden, durften es nicht willkührlich verlassen [4], während der Herr sie von einem auf ein anderes versetzen konnte [5]. Im allgemeinen behaupteten sie einen Vorzug vor den Liten [6]. In Deutschland finden sie sich fast nur auf den Gütern der Kirche [7], die vielleicht ein besonderes

[1] L. Alam. IX: Quicumque liberum ecclesiae quem colonum vocant occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.

[2] L. Alam. LVII, 1: una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae .... quae illo colono nupsit .... sibi coaequali non nupsit.

[3] Guérard p. 245. Die Abgabe heisst colonitium Marc. App. 2. 4. 5; vgl. 32 colonaticum, das jedoch auch den Stand der Colonen zu bedeuten scheint. — colonorum tributa, Remigii epist., Bouq. IV, p. 53. — Lex Bajuv. I, 14 handelt von den Abgaben der Knechte und Colonen zusammen.

[4] Wer es that, konnte durch ein Urtheil wieder in das alte Verhältniss zurückgeführt werden; Marc. App. 1. 4. 32. Vgl. über die römischen Verhältnisse Savigny p. 288.

[5] Guérard p. 236; vgl. Savigny p. 288.

[6] Dies hat Guérard dargethan. Wenn Eichhorn § 49 p. 216 meint, dass in den Volksrechten coloni für Liten stehe, so glaube ich irrt er sich. Aber in den Urkunden sind wohl die Namen und manchmal auch die Begriffe verwechselt worden.

[7] Die L. Alam. IX und L. Bajuv. I, 14 sprechen nur von Colonen der Kirchen. Doch kommen sie auch sonst in Urkunden vor, Tr. Sang. p. 3: et de colonis meis etc., 11 p. 9: mancipiis et colonus. Häufiger in bairischen Urkunden, wo sie von den Freien und Aldionen unterschieden werden: Tr. Fris. 12 p. 31. 14 p. 33:

Interesse hatte solche persönlich besser gestellte Leute als Landbauer auf ihren Besitzungen zu haben. Der Ausdruck colonia, colonica, ist aber manchmal auch von dem Besitz eines Knechtes oder Hörigen gebraucht [1]. Eben die Knechte welche Land besassen sind selber als Colonen angesehen worden [2], so dass man zwischen freien und unfreien unterscheiden konnte. Vielleicht ist es nur auf solche Fälle zu beziehen, wenn man von der Freilassung eines Colonen spricht [3]. Doch hat man auch sonst den Colonen mitunter nicht viel besser als einen Unfreien behandelt [4], was sich leicht aus der abhängigen Lage erklärt in der er sich den wahren Grundbesitzern gegenüber befand.

Häufig aber unterscheidet man knechtische, hörige und freie Hufen, mansi serviles, lidiles, ingenuiles, oder

tam liberos quam colonos; 40 p. 52: colones altiones. Ob da immer die tributales zu verstehen sind (p. 164 n. 3), oder ob man unterscheiden muss zwischen solchen die schon unter den Römern Colonen waren und anderen die erst den Deutschen tributbar wurden, bleibt wohl dunkel.

[1] Tr. Fris. 142: colonia vestita cum mancipiis; Not. don. Salzb. p. 37: Irmharium servum cum colonia sua; p. 38: servos III cum coloniis suis.

[2] Dipl. p. 139 heisst es: mancipia quae colonaria appellantur et nobis tributaria esse perhibentur. Es scheint mir aber ganz unrichtig, wenn Naudet p. 573 alle Colonen für Unfreie erklärt; vgl. p. 580 ff. coloni u. servi werden öfter unterschieden; Dipl. p. 81. 200 etc.

[3] So heisst es im Testament des Remigius, Dipl. p. 83: colonum liberum esse praecipio. Vgl. Conc. Aurel. III c. 26, Mansi IX, p. 18: ut nullus servilibus colonariisque conditionibus obligatus .... nisi prius .... legitime constiterit absolutum. Das ist nicht römisch, Savigny p. 304.

[4] So kann nach L. Burg. XXXVIII, 7. 10. XXXIX, 3 ein colonus körperlich gestraft werden. Ebenso nach römischem Recht, Savigny p. 284.

serviles und tributales. Nicht der Stand des jedesmaligen Inhabers, aber die ursprüngliche Bestimmung für einen Knecht oder Liten oder freien Colonen hat dazu den Anlass gegeben, und da eine Verschiedenheit der Abgaben und Dienste damit zusammenhing und bestehen blieb auch wenn ein anderer die Stelle empfing, so hatten die Namen fortdauernd Bedeutung [1].

Dass Freigeborne sich in ein solches Verhältniss dinglicher Abhängigkeit begaben, steht mit der Sitte des deutschen Volks in älterer Zeit gewiss in schroffem Widerspruch; doch haben wir keinen Grund wo es nun später vorkommt allein an freie Römer zu denken, sondern es ist offenbar gleichmässig von Deutschen und Römern geschehen [2]. Für jene aber lag ein Uebergang dazu in der Annahme Lätischer Aecker, zu der sich in der späteren Zeit des Römerreichs nicht wenige ihrer Landsleute gerade in Gallien verstanden hatten; hier bebauten sie Land das dem Staate gehörte gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst die ihnen persönlich oblag [3]. Es war allerdings noch ein grosser Unterschied ob sie Colonen eines anderen Grundbesitzers oder auch einer Kirche wurden. Allein die wechselnden Schicksale des Lebens haben, wenn sie den einen reich und mächtig

[1] Hiervon hat ausführlich Guérard gehandelt p. 582, und dargethan dass nicht der Stand des jedesmaligen Inhabers den Charakter des Gutes entschied, sondern dass es eine dauernde Qualität war. Doch hängt sie mit der ursprünglichen Bestimmung desselben gewiss zusammen. Noch im 9ten Jahrh. hatten die Colonen von St. Germain regelmässig mansi ingenuiles. Vgl. Naudet p. 586. manaos serviles et tributales nennt das Cong. Arn. p. 24.

[2] Das zeigt besonders die p. 165 n. 1 angeführte Stelle der Lex Alam.

[3] Vgl. Sybel, Jahrbücher IV, p. 42 ff.

machten, für andere Armuth und Noth herbeigeführt, und die Armuth hat Abhängigkeit entstehen lassen. Wer nicht das Vermögen besass um sich aus Schulden und Verschuldung zu lösen, hat nach der Strenge des älteren Rechts sein Leben oder seine Freiheit verloren [1]. Es ist schon als eine Milderung anzusehen, wenn später statt der völligen Knechtschaft ein Abhängigkeitsverhältniss eintreten konnte das die persönliche Freiheit unverändert liess während es doch die Verpflichtung zu Dienst begründete [2]. Wahrscheinlich ist es auch schon in früheren

[1] Vgl. Das alte Recht p. 178. Wer eine Composition nicht zahlen konnte, verfiel nach bairischem Recht in Knechtschaft, I, 11, 1. II, 1, 5 (quousque habet substantiam, componat secundum legem. Si vero non habet, ipse se in servitio deprimat). VIII, 4, 2. 23, 3. Tassilo decr. c. 9 (in secura libertate permaneant; nisi forte ipsi sibi insolubile damnum inferant). — Sonst war es häufig dass jemand sich in Knechtschaft gab weil eine Schuld für ihn bezahlt wurde: Marc. II, 27. 28. App. 16. Bign. 13. Andeg. 2; vgl. Dipl. p. 83: quem ne occideretur 14 solidis comparavi; oder blos aus Noth: Greg. VI, 45: bei einer Hungersnoth subdebant se pauperes servitio; form. Lind. 136. And. 18; vgl. 19. 25. 37. In der letzten Urkunde wird die halbe Freiheit hingegeben, anderswo findet die Knechtschaft nur auf eine Zeitlang statt, form. And. 18. Bign. 26. Vgl. auch c. 14 eines alten gallischen Concils, Mansi X, p. 548: De ingenuis qui se pro pecunia aut alia re vendiderint vel oppigneraverint, placuit, ut quandoquidem pretium, quantum pro ipsis datum est, invenire potuerint, absque dilatione ad statum suae conditionis reddito pretio reformentur etc. Aehnlich ist auch der Fall wenn einer aus der Kriegsgefangenschaft frei gekauft ist und für den Preis dient, Dipl. p. 214: Illi vero quos de captivitate redemi et ante ingenui fuerunt et modo pro pretio servire videntur.

[2] Form. Sirm. 44: Einer ist aus Noth bewogen, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem. Quod ita et feci. Eo videlicet modo ut me tam de victu quam et de vestimento, juxta quod vobis servire et promereri potuero, adjuvare et consolare debeas, et dum ego in capud advixero ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam, et me de vestra

Zeiten vorgekommen dass ein Aermerer sich zum Liten ergab [1], und dann konnte es noch weniger Bedenken haben als Colone auf dem Gute einer Kirche oder auch eines Privaten zu leben. Aber auch hierbei ist man nicht stehen geblieben, sondern das Leben hat noch andere Abstufungen erzeugt, wo in verschiedener Weise persönliche Freiheit und Abhängigkeit, besonders abhängiger Grundbesitz verbunden waren; und dies ist am Ende so weit gegangen, dass die alten ständischen Unterschiede selbst theilweise verwischt worden sind und anderen Gegensätzen Raum gemacht haben [2]. Die früher gleichberechtigt in der Gemeinde gestanden hatten sanken oder stiegen durch Gunst und Ungunst der Verhältnisse.

Besonders zwei Verhältnisse haben hier eine grosse Wichtigkeit gehabt, einmal jenes Recht des Schutzes auf der einen, der Schutzhörigkeit auf der anderen Seite, welches von dem Kreise der Familie aus sich immer weiter erstreckte und einen bedeutenden Einfluss auf die Verbindungen der Menschen unter einander erlangte; sodann das Verleihen von Land durch den höher oder gleich stehenden an andere Volksgenossen. Beides ist in nicht wenigen Fällen verbunden worden,

potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Eine Stelle die man nur nicht mit anderen Schutz- oder gar späteren Beneficialverhältnissen zusammenstellen darf.

[1] Es kommt in der Lex Fris. XI, 1 vor: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit.

[2] Im Privatrecht freilich blieb die Verschiedenheit völlig bestehen; hier mussten die strengen Verbote gegen die Ehen der Knechte und Freien schon jede Annäherung verhindern.

aber ursprünglich ist es doch unter sich verschieden und führt nur auf doppeltem Wege zu ähnlichen Resultaten hin.

Der Schutz oder das Mundium, die Mundeburdis, bezeichnet die Familiengewalt überall da wo sie nicht von der Natur selbst begründet, sondern später durch bestimmte Acte und Verhältnisse gebildet ist [1]: das Recht des Mannes über die Frau, der entfernteren Verwandten über den vaterlosen Knaben oder die schutzbedürftige Frau, weiter die Gewalt des Herrn gegen den Freigelassenen, zuletzt den Schutz des Königs über alle welche desselben sonst entbehren. Besonders in dem letzten Falle zeigt sich dass auch solche den Schutz suchen und empfangen die nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dazu verpflichtet sind, sondern die nur die eigene Persönlichkeit nicht für stark und selbständig genug halten um ohne fremde Hülfe und Vertretung zu bleiben [2]. Niemand konnte diese in höherem Maasse gewähren als der oberste Herr des Staates. Wer sich demselben ergab, erlitt keine Minderung seiner Ehre [3],

[1] Eine nähere Erörterung des Begriffes hätte im 1. Bande gegeben werden sollen. Was p. 203 gesagt ist nicht ausreichend. Die natürliche Familiengewalt ist die des Hausvaters über Kinder und Knechte, und sie heisst niemals Mundium. Jede andere welche diese ersetzt oder ihr nachgebildet ist wird als Mundium aufgefasst. Ob die Bedeutnng Mund oder Hand, scheint mir noch nicht deutlich; für die letzte hat sich Grimm R. A. p. 447 erklärt; allein die lateinischen Quellen übersetzen ‚sermo, verbum'.

[2] Dagegen ist hier nicht von dem Fall die Rede, wenn der König blos deshalb mit den Wirkungen seines allgemeinen Schutzrechtes eintritt weil Verwandte und Angehörige einem Freien durchaus fehlen; vgl. Das alte Recht p. 206.

[3] Wir haben besonders Beispiele von höheren Geistlichen, Bischöfen oder Aebten, die sich und ihre Kirche in den Königsschutz gaben (p. 142 n. 1); doch werden auch andere Fälle bei höher stehenden Personen vorgekommen sein. Vgl. unten.

sondern eine solche Empfehlung (Commendation, wie man später sagte [1]) war in der Regel ehrenvoll und mit Vortheilen mancherlei Art verbunden [2]. — Aber auch dem Schutz der Kirche oder eines andern Herrn konnte man sich überantworten. Dort geschah es wohl aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten oder um durch die Verbindung mit einer heiligen Stätte sich Vortheile zuzuwenden; es wurde dann als Anerkennung des eingegangenen Verhältnisses eine kleine Abgabe gezahlt [3], und die in solcher Lage waren empfingen auch geradezu den Namen von Schützlingen, munborati [4]. Am meisten

[1] commendare ist der technische Ausdruck; Dipl. p. 31: locellum suum .... nostrae celsitudine tradidit et commendavit ut sub nostra emunitate et mundiburdio .... maneat; Bréquigny p. 498: et ad nos se .... commendavit, et nos ipsum .... sub nostrum mundeburde plenum recipimus; form. Lind. 38: tam se quam et ipsum monasterium ad nos se plenius commendavit etc.; form. Lind. 177: Cognoscatis quod iste praesens ille ad nos venit et nostram commendationem expetivit habere et nos ipsum gratanti animo recepimus et retinemus .... Et si talis causa adversus eum surrexerit aut orta fuerit ...., ante nos finitivam accipiat sententiam; V. S. Praejecti c. 11: respondit se causas ecclesiae Imnichildae reginae ditioni commendatas habere. Vgl. Edict. Rotharis c. 195: ad curtem regis se commendare.

[2] S. oben p. 142.

[3] Gregor de gl. conf. c. 107: qui cum sanitatem recipiunt, statim se tributarios loco illi faciunt ac recurrente circulo anni pro reddita sanitatis gratia tributa dissolvunt; Chron. S. Benigni, Bouq. III, p. 469: homines liberi ibidem commanentes se et sua commiserunt patrocinio hujus sancti Benigni annisque singulis persolvebant ad ejus altare censum a se constitutum. Eine sehr gewöhnliche Abgabe waren wie bei Freigelassenen und Liten (p. 162 n. 1) 4 Denarii. Vgl. Guérard p. 427 ff.

[4] munboratus, Irmino p. 124. 126; mundiales, in einer von Guérard p. 351 angeführten Urkunde von Görz; vgl. Bouq. IV, p. 662: ingenuis qui in mundeburde monasterii.

waren aber diejenigen herabgestiegen welche nur einen anderen wenn auch angeseheneren Freigebornen zu ihrem Schutzherrn wählten. Es scheint hier noch ein Unterschied obzuwalten, ob man sich ganz und gar mit Entäusserung seiner eigenen persönlichen Rechte in das Mundium des anderen begab [1], oder ob nur eine gewisse freiere Verbindung begründet wurde, die von einer strengeren Schutzhörigkeit verschieden war [2]. Auch hier sind römische und deutsche Verhältnisse zusammengeflossen [3].

[1] S. oben p. 168 n. 2. Dahin wird es auch gehören wenn es L. Rib. XXXI, 1 heisst: Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit. Vgl. L. Bajuv. II, 13, 1: solvat parentibus suis si habet, si autem non habet solvat duci vel cui commendatus fuit dum vixit. Der Schutzherr heisst mundeboro, Bouq. IV, p. 672.

[2] Hier wird wohl der Ausdruck patrocinium gebraucht, Audoenus V. S. Eligii I, 5: cujus se patrocinio committens, sub ejus ditione degebat. Das Conc. Cabill. c. 15, Mansi X, p. 1192, befiehlt den Geistlichen, patrocinio saeculari penitus non utantur. Hier kann auch noch eine stärkere Abhängigkeit gemeint sein; anders aber ist es schon in einem Brief des Verus, Bouquet IV, p. 48: dum patrocinia vestra elegimus et hactenus nos defensio protectionis vestrae insigniter munivit. Solche Schutzverhältnisse finden sich besonders wenn jüngere aber vornehme Leute angesehenen Männern am Hofe des Königs zur Erziehung und Bildung übergeben werden; auch hier sagt man commendare, und ebenso wenn der Schutzherr hier der König selbst ist. Vgl. davon unten im Abschnitt 5, und im allgemeinen Naudet p. 428, der nur zu verschiedenes als ‚vasselage' zusammenstellt, Guizot, Essais p. 167, der ebenfalls Gefolgschaft, Recommendation und Beneficialwesen viel zu sehr durch einander wirft. Zur Vergleichung dienen auch die Zustände der Westgothen, L. Wisig. V, 3.

[3] Schon Salvian V, p. 178 ed. Rittersh. sagt: Nam cum plerique eorum agellos ac tabernacula sua deserant .... tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus, et deditios se divitum faciunt et quasi in jus eorum ditionemque transcendunt .... omnes enim hi qui defendi videntur defensoribus suis omnem fere substantiam suam priusquam defendantur addicunt.

Hierzu kommen nun die mannigfachen auf dem Besitz fremden Landes beruhenden Abhängigkeitsverhältnisse, welche auch von Freien eingegangen werden, und die auf ihre Lage einen erheblichen Einfluss äussern, verschieden freilich je nachdem entweder der verleihende Herr ein anderer ist oder das Recht nach dem die Uebertragung geschieht sich wirklicher Hörigkeit mehr oder weniger nähert. Das letzte ist bei allen denen der Fall, welche als zinspflichtige auf fremdem Lande wohnen und auf gewisse Weise an ihren Acker gebunden sind. Freie, mögen sie freigelassen oder als freigeborne in diese Lage gekommen sein, werden mit dem Grund und Boden übertragen auf dem sie sich befinden [1]; andere schenken sich selbst mit ihrem Gut an eine Kirche

[1] Die Beispiele sind sehr häufig, form. Bign. 19. 20; Tr. Sang. p. 8 n. 9: quod ibi maniant aut ingenui aut servi quod maniat quod mihi per lege debeat redere ....; ib. p. 24 n. 18: ingenui tuo commanent terram illam, et si vult ammanire post obitum meum, qualem servicium mihi fecerunt talem faciant vobis; vgl. Tr. Pat. 3 p. 6; Mon. B. X, p. 8: tam liberis quam colonis et servibus; Not. donat. Salzb. c. 1: suosque liberos cum coloniis suis; Bréq. p. 345: hominibus tam ingenuis quam servis; Chart. S. Bertini ed. Guérard p. 54: accolabus tam ingenuis quam servientibus; vgl. Bréq. p. 470 etc. — Gerade das Wort accolae scheint den allgemeinen Sinn von zinspflichtigen Landbauern zu haben; vgl. Guérard p. 425. — Ingenui finden sich besonders auf den Gütern der Kirchen, Marc. I, 2. 3. 4. Dipl. p. 137. 140. 165. Bouquet IV, p. 629. 631 etc. Sie leisten knechtische Dienste, Tr. Sang. p. 152 n. 54: Et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent, ita et illi. — Häufig sind es Freigelassene, z. B. Dipl. p. 139: liberos nostros et liberas nostras, quos nobis b. m. genitor noster J. per testamentum suum commendavit. Eine andere aber ähnliche Entstehung zeigt Marc. II, 29: die Kinder einer Freien und eines Knechtes sollen frei bleiben, et sub integra ingenuitate super terra nostra aut filiorum nostrorum absque ullo praejudicio de statu ingenuitatis eorum commanere debeant et reditus terrae, ut mos est pro ingenuis, annis singulis desolvant.

oder andere geistliche Stiftung [1]. Wenn man auch nur dem König zu persönlicher Abgabe verpflichtet ist, so gilt dies bereits für eine Minderung der Freiheit [2]. Es wird vorausgesetzt dass ein solcher keinen eigenen Grundbesitz hatte; weshalb er dann regelmässig vom König Land zum Unterhalt empfing. Aber der König konnte ihn sammt dem Lande an eine Kirche oder einen Weltlichen schenken, wie er diesen in anderen Fällen blos die Abgaben welche ihm zukamen übertrug und schon dadurch einen Zustand der Abhängigkeit begründete [3].

Für die verschiedenen Stufen solcher Zugehörigkeit

[1] Tr. Sang. p. 24: et me ipsum Teotfridum ad ipsum monasterium in servitium trado usque ad diem mortis; Tr. Fris. 42 p. 53: non tantum opes sed etiam proprium corpus hujus ecclesiae servituti subjugavi. Auch sonst häufig.

[2] Gregor VII, 15: multos de Francis qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant publico tributo subegit; Marc. I, 19: ut si memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poleptico publico censitus non est. Conc. Rem. c. 7, Flod. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant. Hier ist nicht mit Pardessus p. 524 an Sklaven zu denken. Aber es vermischen sich öffentliche und private Verhältnisse. — In Urkunden karolingischer Zeit werden solche tributarii oder censarii genannt, Tr. Sang. p. 167 n. 83; ib. p. 406 n. 40. p. 411 n. 48; auch gilstriones ib. p. 275 n. 106 und dem entsprechend in Glossen: kilstirro, tributarius, Graff IV, p. 194. Vgl. Grimm R. A. p. 358. — Zu vergleichen sind die tributarii, tributales, in bairischen Urkunden, oben p. 163, und die Romani tributarii der Lex Sal. XLI, 7.

[3] Bréquigny p. 265: homines illos qui conmanunt in M. et O. quamtumcumque ipsi ad parti fisco nostro retebant, tam freda quam reliquas funciones. Der König Pippin schenkte dem Kloster Sangallen aliquos liberos homines in pago Brisichava, eo scilicet modo ut idem liberi homines et posteritas eorum censum quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent, Urk. Ludwig I, Neugart I, p. 196. Vgl. Lothars Urkunde ibid. p. 243.

finden sich die Ausdrücke Diener (gasindi), Aufgenommene (suscepti), Genossen (pares) und Freunde (amici) [1]; man spricht im weiteren Sinn von Männern oder Leuten (homines) welche jemand hat [2], und bezeichnet damit persönliche oder dingliche Verbindungen verschiedener Art, zum Theil auch solche die an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt werden können.

Nicht ohne Einfluss auf die Zustände des Volks sind auch die Verschiedenheiten der Geschäfte gewesen. Unter den Deutschen selbst tritt freilich der Gegensatz einer ackerbauenden und gewerbtreibenden Bevölkerung

[1] Dipl. p. 110. 124; Bouquet IV, p. 654 (vgl. Marc. I, 24): omnibus suis, gasindis, amicis, susceptis vel qui per ipsum monasterium sperare videntur; Marc. I, 23, für einen Weltlichen: suisque amicis aut gasindis; Marc. I, 32: pares aut gasindi eorum .... pares, gasindi quam amici eorum. Blos pares und amici, Lind. 38. 177. Dagegen Dipl. p. 212: amici mei vel fideles servientes. — Amici sind offenbar solche die in einem freieren Verhältniss stehen, Greg. V, 26. V. S. Leod. 8. V. S. Lantberti c. 9. Bréq. p. 497: seu amicis meis (vgl. über den römischen Gebrauch des Wortes Ducange I, p. 228 und Naudet p. 448); pares die Angehörigen oder Gefährten, Bouq. IV, p. 688. 700: aut pares ecclesiae; p. 691: missi .... Dionisii .... cum pares suos; vgl. L. Alam. XLV, 1. 2. LXLIII; an der letzten Stelle sind es die Nachbarn im Heer (anderswo die Ehegatten, Marc. I, 12. II, 7); suscepti die in den Schutz Aufgenommenen; gasindi bezeichnet Dienende aber keine Unfreie; Marc. II, 36 steht freilich: servo vel gasindo suo; aber auch hier ist es dem servus entgegengesetzt, und sonst kommt das Wort immer in einer Verbindung vor, wo nur an Dienende höherer Art gedacht werden kann; Pardessus p. 484. Vgl. noch form. Bal. 38: res magis per gasindos quam per sacerdotes dispergantur. Häufig ist dies Wort bei den Langobarden.

[2] Vgl. Guérard p. 421. Gewöhnlich sind die homines den Unfreien entgegengesetzt, z. B. Bréquigny p. 370: cum hominibus et mancipiis. Den Ausdruck hominium finde ich zuerst Marc. App. 48, als Bezeichnung der Leistung eines Freigelassenen.

noch keineswegs bedeutend hervor. Doch sind die Anfänge dazu vorhanden. In den Städten, welche in Gallien und in den deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und an der Donau als Bisthumssitze und als Hauptorte der Gaue sich einigermaassen in ihrer alten Bedeutung erhielten [1], scheint zum Theil eine geringere Klasse von Einwohnern gelebt zu haben [2], die sich durch Handel und Handwerk nährte. Es sind das wohl grossentheils blos Hörige oder Knechte gewesen, welche mit Genehmigung ihrer Herren, vielleicht gegen Abgaben anderer Art als die Landbauer zahlten, solchen Geschäften oblagen [3]. Doch hat es auch Handwerker freien Standes gegeben [4], und von den Kaufleuten werden wir dies regelmässig anzunehmen haben. Denen konnte auch eigener Grundbesitz zustehen, während andere ihn von grösseren Landbesitzern empfingen [5], die häufig auch

[1] Freilich finden sich innerhalb der Mauern von Mainz und Worms später zahlreiche Weinberge, welche wohl an die Stelle verfallener Strassen traten. Man siehe die Tradd. Fuldenses und Laureshamenses. — Dass diese Städte aber nicht ganz unbedeutend waren, zeigt besonders die Schilderung von Regensburg in der alten Vita S. Emmerammi c. 4. 5.

[2] Für die gallischen Städte findet sich die Bestimmung dass jede derselben ihre Armen selbst verpflegen solle, Conc. Turon. II c. 5, Mansi IX, p. 793.

[3] Solche Handwerker erwähnt die Lex Burg. XXI, 2: Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico attributum artificium exercere permiserit; L. Alam. LXXIX, 7: Faber, aurifex vel spatarius qui publice probati sunt etc.

[4] Gregor Mir S. Martini II, 58: puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere .... erat enim ingenuus genere.

[5] Dipl. p. 202 wird bei einem Hause in Paris der Miethzins (locarius) erwähnt. Die Trad. Fuldenses zeigen, dass viele deutsche Grundbesitzer Häuser in Mainz hatten, doch erwähnen sie nicht

innerhalb der Mauern der Städte ansehnliches Eigenthum besassen.

Eine besondere Classe städtischer Bevölkerung bildeten die Juden, deren sich nicht wenige unter den Franken aufhielten und die besonders bei Geld- und Handelsgeschäften thätig gewesen zu sein scheinen [1]. Die Könige haben sie auch zu wichtigeren Stellungen gelangen lassen; doch die Kirche eiferte dagegen dass sie Aemter irgend welcher Art bekleiden sollten [2]. Sie wollte ihnen auch verbieten christliche Knechte zu haben [3]; kein Recht über Mitglieder der christlichen Gemeinde sollte ihnen eingeräumt werden. Hier erschien doch selbst der Christ gewordene Knecht besser als der jüdische Freie. Denn die Rechte Freigeborner müssen diese gehabt haben, obschon von ihrem Wehrgeld oder anderen Bestimmungen nirgends die Rede ist. Ich vermuthe dass sie den Römern gleichgestellt waren.

Man ist geneigt zu glauben dass innerhalb des deutschen Landes die Römer sich besonders in den Städten erhalten haben; doch ist es merkwürdig dass

dass dieselben sich in der Hand von Hörigen befanden. Aber es ist das wahrscheinlich und nothwendig bei denen anzunehmen welche nun den Klöstern geschenkt wurden.

[1] Gregor VII, 23. VI, 5 etc.

[2] Conc. Arvern. c. 9, Mansi IX, p. 861. C. Matisc. I c. 13, p. 934. C. Paris. V c. 15, X, p. 541. C. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Chlothachar II edict. c. 10. Eben diese wiederholten Verbote der Concilien dass Juden nicht judices sein, nicht öffentliche Aemter auch nicht als Zöllner bekleiden sollten, zeigen dass es öfter geschah.

[3] Conc. Matisc. I c. 16, Mansi IX, p. 935. Andere Bestimmungen im Conc. Rem. c. 13. Vgl. Naudet p. 510, der hier wohl mehr hätte sammeln können; Klimrath p. 405, der die Juden als Fremde, Schutzbefohlene ansieht.

davon so wenige Spuren sich finden. Bei den rheinischen Franken werden sie als Fremde erwähnt, und ausserdem kommen fast nur die Angehörigen der Kirche als Römer in Betracht [1]. Erst in den südlichsten Gegenden Alamanniens und Baierns finden sie sich in grösserer Zahl, aber hier fast immer als zinspflichtig und hörig [2]; nur in Rhätien [3] und im eigentlichen Gallien scheinen sie sich als freie Grundbesitzer erhalten zu haben. Wie sie aber nach salischem Recht den Liten gleichstanden, so wird es auch anderswo gewesen sein.

Alle diese Umstände, verschiedene Nationalität, Lebensart, Besitz fremden Landes, persönliche Schutzhörigkeit, übten ihren Einfluss auf die Stellung und das Recht freigeborner Leute. Nicht immer eine scharfe ständische Sonderung, aber auch wo diese nicht stattfand, eine Unterscheidung innerhalb des Standes der Freien war die unmittelbare Folge. Den vollberechtigten grundbesitzenden Gemeindegenossen stellte man diejenigen gegenüber welche tiefer in der öffentlichen Achtung standen, und welche

[1] Lex Rib. XXXVI, 3: Romanus advena. An andern Stellen wird allerdings der Romanus genannt, immer neben dem ecclesiasticus und regius homo, LVIII, 8. 11. 19. LXV, 2. 3. LXVI, 2. LXXXVII. — In den Urkunden von Epternach, Werden, Lorsch, Fulda und Weissenburg finde ich nirgends Römer; nur in der V. S. Rigoberti Rem. c. 1, Bouquet III, p. 657, wird der Vater des Rigobertus in pago Ribuariorum Constantinus genannt; seine Mutter heisst eine Francigena, also war jener ein Römer.

[2] So besonders in den salzburger Urkunden; s. oben p. 163. Römer im pagus Arbonensis, V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 19.

[3] S. besonders die sangallischen Urkunden welche sich auf die Besitzungen bei Vinnona beziehen (über dessen Lage Zellweger im Schweiz. Geschichtsforscher IV, p. 229 ff.), z. B. p. 254 n. 60: nec ad Romanos nec ad Alamannos.

als die Aermeren, Geringeren, Schwächeren (minores, minor populus etc.) bezeichnet werden [1]. Ein besonderer Ausdruck für solche Leute ist minoflidi [2], welche in Zusätzen des Salischen und Alamannischen Gesetzes genannt werden. Die Hauptsache ist immer der Mangel eigenen Grundbesitzes; doch kommen auch die übrigen Verhältnisse in Betracht. Nur die Empfehlung an den Schutz des Königs oder eines höher stehenden Mannes war nicht nothwendig und vielleicht nicht regelmässig mit einer solchen Minderung der Ehre verbunden, während sie auf die rechtlichen Verhältnisse des Schützlings allerdings einen bedeutenden Einfluss übte. Ausserdem machte sich noch eine Art der Uebertragung fremden Landes geltend welche wenigstens anfangs nicht einmal von diesen Folgen begleitet war. Diese Verhältnisse werden erst in anderem Zusammenhang gewürdigt werden können. Wo aber jene Herabsetzung persönlicher Ehre statthatte, da fehlte es

[1] minor populus, minores populi, Greg. II, 33. IV, 12. VI, 32. VII, 35. Mir. S. Juliani 23; inferiores et pauperes X, 9; de pauperibus et junioribus ecclesiae, Greg. V, 27; vilis persona, Bouquet IV, p. 703; debilior persona, decret. Childeberti c. 8, Pertz Legg. I, p. 10. In den Volksrechten finden sich die pauperes, L. Alam. XXXVI, 5; minores personae, ib. XXXIX, 2; besonders aber unterscheidet die Lex Bajuv.: minor populus II, 3, 3; minores homines II, 4, 4; minores personae VI, 1, 3, und schon dadurch charakterisirt sie sich als eins der spätesten Volksrechte. Auch die Verwandschaft mit dem westgothischen Recht mag von Einfluss gewesen sein; vgl. Davoud-Oghlou I, p. 10 ff. und im allgemeinen Naudet p. 472. Gaupp p. 160 ff. Wilda, bei Richter krit. Zeitschrift 1837. p. 337, besonders aber Maurer, das Wesen des ältesten Adels, der die Unterscheidung bei fast allen germanischen Stämmen nachweist, p. 35. 49. 63. 223.

[2] Cap. add. Chlodovechi c. 9. Cap. add. L. Alam. 22. 39 (aus dem letzten Capitel ist tit. CVI der Heroldschen Ausgabe entstanden). Der Name scheint fränkischen Ursprungs.

nicht dass sie auch auf das Recht und die rechtliche Behandlung Einfluss erlangte [1], dass selbst die alten Regeln des Wehrgeldes dadurch eine Veränderung erlitten.

Die Bestimmungen des Wehrgeldes, welches als Maasstab für die persönliche Würdigung der verschiedenen Classen des Volkes dient, haben hier überall eine grosse Bedeutung. Es kommt dabei weniger auf den Geldwerth der einzelnen Summen an [2] als auf das Verhältniss welches zwischen den Angehörigen desselben Volks oder den Genossen verschiedener Stämme besteht, und es ist von besonderem Interesse zu wissen, ob hier Veränderungen eingetreten sind die mit den stattgefundenen Wandelungen des Lebens und seiner Zustände zusammenhängen.

Haben die Römer nur das halbe Wehrgeld der Franken, so steht auch das der anderen dem fränkischen Reiche einverleibten Stämme niedriger als dieses; es

[1] Wo ein anderer sein Vermögen verliert, heisst es von den minores personae, careant libertate, L. Alam. und Bajuv. l. l.; nach Childeberts Decret a. a. O. kann die debilior persona gleich mit dem Tode bestraft werden, während die Entscheidung über den Francus an den König kommt; Cap. add. Chlodovechi 9, Pertz Legg. II, p. 4, bestimmt, dass unter den Dorfgenossen die qui meliores sunt in einem bestimmten Fall 65 (oder 45, Davoud-Oghlou I, p. 578), die minofildi nur 15 juratores stellen sollen.

[2] Doch ist auch dieser Punkt nicht ganz unwichtig, aber in Deutschland bisher in fast unglaublicher Weise vernachlässigt. Was Wilda p. 336 sagt kann nur zeigen dass ihm die Sache völlig dunkel ist; auch Wirths Bemühungen p. 102 ff. sind nicht ohne grobe Irrthümer geblieben. In Frankreich war man längst viel weiter, und zuletzt hat Guérard p. 113 ff. die Sache mit grosser Sachkunde und Genauigkeit behandelt. In den älteren Volksrechten wird immer nach dem Goldsolidus zu 40 Denarien gerechnet, von denen später 12 auf den Silbersolidus gingen. Sein innerer Werth beträgt ungefähr 9, sein relativer Werth 90 Francs.

beträgt bei den Alamannen und Baiern 160 Solidi [1], und scheint bei den Angeln und Warnen früher ebenso gross gewesen zu sein [2]; dieselbe Summe rechnet das Ripuarische Gesetz für jeden Deutschen anderer als fränkischer Herkunft. Doch ist das nicht eine Herabsetzung den Franken gegenüber die 200 Solidi gelten; sondern es beruht offenbar auf dem alten Recht der Völker, und wir sehen vielmehr wie das fränkische Wehrgeld später in der Lex Angliorum et Werinorum angenommen wurde und auch auf die Angeseheneren unter den Burgundern und Alamannen Anwendung fand [3].

Hier verblieb dann der ursprüngliche Ansatz eben für die geringeren Leute [4]. Man hat gemeint dass früher schon ein ähnlicher Wechsel bei den Salischen Franken selbst stattgefunden hat, so dass ein niedrigeres Wehrgeld von 125 Solidi, von dem sich einzelne Spuren finden, von dem späteren verdrängt wurde, dann aber bei den ärmeren des Grundbesitzes beraubten Leuten zur Anwendung kam [5]. Doch kennt das Salische Gesetz in

[1] L. Alam. LXVIII, 1; vgl. Cap. add. 22 (wo für 170 sol. offenbar 160 zu lesen ist, wie schon Grimm p. 273. Gaupp. p. 178. Savigny Beiträge p. 12 bemerkt haben); L. Bajuv. II, 13, 1.

[2] Grimm p. 289. Vgl. Gaupp p. 249. Wilda p. 420. Sachsse p. 381, welche die Sache anders zu deuten suchen.

[3] L. Burg. II, 2. L. Alam. LXVIII, 4. Cap. add. l. l.

[4] Der entgegengesetzten Ansicht ist Maurer p. 225; er meint die Geringeren seien herabgesunken; allein das steht mit den Zeugnissen der Quellen durchaus in Widerspruch.

[5] Dies ist Maurers Ansicht p. 78 (vgl. Das alte Recht p. 18), dem ich jedoch hier nicht beistimmen kann, weil dann der Unterschied der beiden Classen von Freien älter sein müsste als die alte Lex Sal., ja in dieser bereits völlig aufgehoben; was gewiss undenkbar und mit den sonstigen Ausführungen des Verfassers selbst im Widerspruch ist. — Auch Naudet p. 472 meint dass es Franken

seiner ältesten Gestalt den Unterschied nicht; und auch nachher ist er niemals mit voller Schärfe und Bestimmtheit auf diesem Gebiete hervorgetreten, während er sonst freilich eine immer wachsende Bedeutung erlangte.

Man stellte nun den höheren Freien als Mittelfreien, medius, medianus, den anderen entgegen [1]. Ausserdem hat man den Volksnamen, der ursprünglich eben jedem Freien des Stammes zu theil wurde [2], besonders das Wort Francus, in diesem Sinne gebraucht. Er unterschied den Freigebornen von dem Freigelassenen, der wohl die volle Freiheit [3], doch weder eine Familie noch

mit einem geringeren Wehrgeld von nur 100 Sol. gegeben habe; doch die Stellen welche er anführt beweisen das nicht.

[1] medius Alamannus, L. Alam. LXVIII, 4; medianus, Cap. add. 22. 39; mediocris, L. Burg. l. l. Vgl. Conc. Aurel. V c. 16, Mansi IX, p. 132: aut mediocrium aut majorum personarum; Anso V. Erminonis c. 4: ex mediocri gente Francorum (derselbe heisst nachher nobilis); Not. don. Salzb. p. 39: fidelium virorum et nobilium et mediocrium. Ueber die Langobarden vgl. Maurer p. 35.

[2] In den Volksrechten ist Salicus u. s. w. regelmässig die Bezeichnung des freien Volksgenossen, und jenes Wort bezeichnet am wenigsten einen Adel; Pardessus p. 463. Ebenso in dem Cap. add. 5, 3, Pertz Legg. II, p. 7, wo der Salicus dem antrustio; Childeberti decret. c. 14, Pertz I, p. 10, wo er dem Romanus entgegengesetzt wird. Die Lex Rib. nennt den Ribuarius und ingenuus Ribuarius, VII. XV. XVI. In beiden Gesetzen wird abwechselnd Francus gebraucht; L. Sal. XIV, 3. XLI, 1. L. Rib. XVIII, 3. XIX, 3. XXII (homini Franco aut Ribuario). LVIII, 1 (qualiscumque Francus Ribuarius). — Auch die L. Alam. braucht öfter den Volksnamen, doch gewöhnlich mit näherer Bestimmung: liberi Alamanni XI, libera Alamanna XVIII, 2; medius Alamannus LXVIII, 4; vgl. Cap. add. 22. 27; der Ausdruck liber Bajuvarius findet sich nur einmal, L. Bajuv. II, 1, 3; libera Bajoaria, Tassilo (leges populares) c. 10.

[3] Der Freigelassene kann bene ingenuus werden, Marc. I, 22; vgl. Bign. 8. 10, die freilich späterer Zeit angehören. Es wird damit gewöhnlich eine höhere Stufe angedeutet, V. Eptadii, Bouquet III, p. 380: secundum saeculi dignitatem non minimis sed bene ingenuis.

die Volksgenossenschaft erlangen konnte. Wie man dem gegenüber auf die freie Geburt Gewicht legte [1], so empfing in etwas späterer Zeit auch jener Name eine ehrende auszeichnende Bedeutung [2], und so wenig auch hier an einen Adel gedacht werden kann, so ist doch offenbar eine Unterscheidung innerhalb des Standes der Freien wie wir sie kennen lernten damit angedeutet worden. Die als Grundbesitzer berechtigten Mitglieder der Volksgemeinde tragen als besondere Auszeichnung diese Namen.

Diejenigen welche auf solche Weise der vollen oder höheren Freiheit theilhaftig waren, heissen die guten, biederen Männer, boni homines [3]. Sie sind es welche zu den rechtlichen Geschäften berufen werden — bei den Franken heissen sie in dieser Eigenschaft fort-

[1] Es heisst: bene ingenui generatione, Greg. X, 4; ingenua genere et de bonis orta parentibus VI, 36; non mediocribus regionis suae ortus parentibus sed valde ingenuus X, 28. Dies geht auch auf den Römer.

[2] Es mag daran liegen, dass in Gallien überwiegend Römer zur niederen Classe gehörten. In der decretio Childeb. c. 8, Pertz I, p. 10, steht der Francus den debeliores personae gegenüber; in den Formeln App. 2. 3. Lind. 169 werden Franci als Eideshelfer und Zeugen, App. 46 Francae personae als Urtheiler genannt; vgl. App. 5: apud 12 homines bene Francos Salicos .... hoc conjurare debeat (Dipl. p. 97: ab aliis etiam nobilibus et Francis personis, ist falsch). Willebrord in seinem Testament sagt, Bréquigny p. 451: quae mihi ingenui Franci .... tradiderunt. Das Xantener Gaurecht (Baluze I, p. 511) und Septem Causas VII, 7 (Pardessus p. 354) geben dem Francus ein Wehrgeld von 600 Sol., was doch noch auf anderen Verhältnissen beruhen muss. In den Sententias de septem septinas (Pardessus p. 355) heisst es wie gewöhnlich: Si quis Francus Francum occiderit, sol. 200 culp. jud.

[3] Vgl. Savigny I, p. 219.

während Rachinburgen [1] —, welche Zeugniss leisten [2], Schutz gewähren [3] und welche auch vorzugsweise oder allein zu Schenkungen an Kirchen und dergleichen befähigt sind [4]. Ganz in derselben Weise wird anderswo der Ausdruck pagenses, die Gaugenossen, gebraucht [5]; oder man sagt nach der alten Einheit von Heer und Volk, exercitales, die Heergenossen [6]. Die Bezeichnung viri, homines potestativi, die vollmächtigen Leute, scheint

[1] Davon wird unten die Rede sein.

[2] Unzählige Male kommen sie in den Urkunden als Zeugen vor oder als diejenigen in deren Versammlung, vor denen etwas vorgenommen wird; Marc. I, 33. App. 19. 21. Sirm. 46. Bign. 20. Lind. 18. 50. 78. 151. Bal. 28. And. 12. 18. 31. 32. 41. 43. 52. Bréq. p. 191. 386 (multorum conventu bonorum hominum). 429. Tr. Sang. p. 105 n. 83 (coram plebe et bonis hominibus) etc. Tr. Fris. 13 p. 33. 24 p. 42 etc. Tr. Pat. 15 p. 14. Nicht selten sind sie die Vermittler, Marc. II, 16. 29. 41. Lind. 150. Dipl. p. 136. Tr. Weiss. 48 p. 50. 197 p. 187 (tunc adsteterunt nobis boni homines in auxilio atque in opitulatione). 257 p. 248. 258 p. 249. Anderswo die Urtheiler; s. unten. Vor ihnen findet eine Ehescheidung statt, And. 56.

[3] Marc. App. 13. 18.

[4] Sehr häufig heisst es in den Urkunden, dass die Schenkungen gemacht seien a bonis et Deum timentibus oder a Deum timentibus et bonis hominibus; Dipl. p. 101 ff. Savigny I, p. 220 n. und Guérard p. 422 n. mögen Recht haben, dass das Wort oft in ganz allgemeinem Sinn gebraucht worden ist; hier glaube ich aber muss doch die technische Bedeutung festgehalten werden.

[5] Marc. I, 33. 34. Auch als Urtheiler werden sie genannt, form. Bign. 12. Tr. Sang. 27 p. 24. Vgl. Savigny p. 220 n.

[6] Ich finde diesen langobardischen Ausdruck, der dem Worte arimannus entspricht (s. Hegel I, p. 429) nur in salzburger Urkunden, Juvavia p. 28. 33. 34. Anderswo steht dafür liberi. Vgl. Bd. I, p. 39 n. 2. — milites kommt in der Bedeutung von Freien nicht vor; in der Stelle welche Naudet p. 468 anführt, Gregor V, 49, sind es nur bewaffnete Leute eines Grafen (s. unten). Dagegen heisst es V. Desid. Vienn., Bouquet III, p. 484: plebejos et militares, und hier scheinen Freie gemeint zu sein.

sich auf dieselben zu beziehen [1]. Es sind eben aller Orten diejenigen gemeint, welche als Grundbesitzer im Dorf, in der Hundertschaft, im Staate sich im Genuss des vollen Rechtes befinden. Nur sie und die ihnen angehören verdienen im politischen Sinn den Namen der Freien; doch sind die Verhältnisse dahin gekommen dass man sie nun als Höherstehende von den Geringeren zu unterscheiden hat, und dass man ehrende Namen, viri magnifici, viri venerabiles, braucht um sie zu bezeichnen [2].

Dabei ist die alte Ordnung des Grundbesitzes nicht ganz und gar gestört worden, am wenigsten auf dem deutschen Boden oder in den Gegenden wo die Ansiedelungen der Deutschen zahlreich und zugleich mit einer gewissen Regelmässigkeit stattgefunden hatten.

Der Besitz den ursprünglich der einzelne hat und nach dem die Vertheilung des Landes überhaupt stattfindet ist die Hufe, welche freilich nicht aller Orten dieselbe Grösse hat, doch in den verschiedenen Gegenden gleichmässig bestimmt ist [3]. Wir können 30 bis 40 Morgen als den Durchschnitt rechnen, eben genug um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen und um ihn und die

[1] Auch dieses Wort finde ich in salzburger Urkunden, Not. don. c. 5. 11. 13. p. 35. 39 sqq. 42 sqq., wechselnd mit liberi und nobiles, aber ohne wie es scheint einen verschiedenen Begriff auszudrücken.

[2] viri magnifici, Marc. App. 3. Lind. 124. And. 32 (magnifici rei publicae viri); viri venerabiles, App. 6; beide Ausdrücke verbunden And. 10.

[3] Ueber diese Verhältnisse habe ich in einer besonderen Beilage ausführlich gehandelt.

Seinen ausreichend wie es die Gewohnheit forderte zu ernähren.

Dass ein Zusammenhang zwischen der Grösse dieses Landbesitzes und des freien Wehrgeldes obwaltete, scheint sich aus mehreren Umständen zu ergeben. Häufig wird der Preis eines Landbesitzes nach Wehrgeldern gerechnet, namentlich wenn es gilt die Summe anzugeben für die der Rückkauf eines geschenkten Gutes geschehen kann [1]; es findet sich anderswo der Ausdruck ‚Hufe des Wehrgeldes' [2], der keine andere Deutung zuzulassen scheint. Noch in viel späterer Zeit wurde gerade ein Landbesitz von der Grösse einer Hufe gefordert, damit einer als ‚gewerter Mann' gelten könne [3]. Es würde noch darauf

[1] Tr. Sang. p. 79 n. 41: der Schenker darf sein Gut zurückkaufen mit 80 Sol., der Sohn cum une weregeldo; p. 83 n. 48: der Schenker und sein Sohn mit 10 Sol., die parentes cum una weraceldo; p. 137 n. 23: der Sohn cum ejus weregeldo redemere licentiam habeat und einen anderen Theil cum alio weregeldo redimat; p. 210 n. 13: der Bruder cum dimidio weregeldo redimendi licentiam habeat, ein anderer cum uno weregeldo redimat; vgl. p. 58 n. 8: liceat mihi eas redemere cum weregeldos tres; p. 226 n. 11: cum duobus weregeldis redimant; Tr. Fuld. 84 p. 42: liceat ei redimere cum duobus werageldis. Die Stellen sind aus karolingischer Zeit.

[2] Tr. Sang. p. 229 n. 16: unam hobam compositionis meae (vom J. 849). — In den Not. don. Salzb. c. 13 p. 43 wird einigemale unter den Schenkungen auch der Wehrgelder gedacht, in einer Weise die mir nicht deutlich ist, die aber doch vielleicht Beachtung verdient.

[3] v. Löw, Markgenossenschaften p. 26: wir wissen me dass ein iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir, eine hobestad etc. Ueber were in der Bedeutung von Hof, Hofstätte s. die Beilage. — Vgl. auch Sachsenspiegel II, 5, 1 und Schaumann, Gesch. d. nieders. Volks p. 64. 80. Unger, Gerichtsverf. p. 31. Renaud, Zeitschrift für R. W. des Auslandes XIX, 1, p. 102.

ankommen den Werth eines Morgens in älterer Zeit zu kennen; allerdings erscheint 5—6 Solidi ein hoher Preis, der bei Verkäufen an Kirchen und Geistliche wenigstens nicht gezahlt worden ist [1]. Vergleichen wir aber andere Werthbestimmungen [2], die Kuh 1, der Ochs 1—2, der Stier 3, das Ross 6—10, der Hengst 12, der Knecht 12—25 Solidi, so wird das Verhältniss nicht ganz ungleichmässig erscheinen. Möglich wäre dass man die Hufe mit allem Zubehör an Geräth, Vieh und Knechten dem Wehrgelde gleichschätzte [3]. Dass sie noch geringer galt, ist auf keine Weise zu denken; baares Geld war nicht häufig, und die gemeinen Freien hätten nichts gehabt um die Bussen zu zahlen zu denen sie verurtheilt werden konnten.

[1] Die hier vorkommenden Preise bestimmen oft nicht den wahren Werth, noch weniger thun es die Rückkaufssummen die für den Schenker festgesetzt werden und die oft weit unter dem Werth bleiben. Ausserdem sind die meisten Urkunden welche bestimmte Preise für bestimmte Morgen enthalten jünger als die Münzveränderungen und die Reductionen des Wehrgeldes unter Pippin und Karl dem Gr. Ich bemerke aus dem Chartul. S. Bertini ed. Guérard p. 60. 61 den Preis von 200 Sol. für ein Gut, p. 62 dagegen 100 Sol., anderswo p. 39. 40. 50 aber 1500 Sol. Dagegen haben die Tr. Weiss. 170 p. 158 für 2 Hufen nur einen Preis von 60 Sol., 190 p. 177 für 20 Morgen 30 Sol., während sie doch öfter einen Rückkauf zu 200 Sol. ansetzen 17 p. 24. 52 p. 54. 63 p. 68. Aus späterer Zeit lässt sich viel anderes sammeln, doch ist es mir nicht gelungen zu festen Werthbestimmungen des Landes auf diesem Wege zu gelangen.

[2] L. Rib. XXXVI, 11. L. Alam. LXIX. LXX. LXXII, 1. LXXV. LXXVIII. L. Burg. IV, 1. 3. Den Werth pro quolibet bono mancipio bestimmt zu 12 Sol. das Conc. Matisc. I c. 16, Mansi IX, p. 935.

[3] Bezieht sich darauf der Ausdruck Tr. Pat. 70 p. 57: et hoc omnibus notum sit quod pretium meum aut in caballis vel in vestimentis aut in aliis utensilibus meis?

Allerdings kommen zahlreichere Heerden vor die den Reichthum manches Grundbesitzers ausmachten; doch setzt ihr Besitz in der Regel auch grösseren Landbesitz voraus. Dieser aber ist in Deutschland nicht so allgemein gewesen als man häufig annimmt [1]. Schon die Vertheilung des Landes nach einzelnen Hufen widerspricht einer Vereinigung grosser Güter in einer Hand. Noch im 8ten und 9ten Jahrhundert finden wir auf deutschem Boden aller Orten die Feldmark eines Dorfes unter zahlreiche Besitzer vertheilt [2], und nur den Klöstern und Kirchen gelang es durch fortgehende Erwerbungen das Land einer ganzen Dorfschaft zusammenzubringen. Die Fälle wo ein Privater ganze Villen besitzt und über sie verfügt sind in Deutschland verhältnissmässig selten, während sie in Gallien häufiger vorkommen [3]. — Hier und in den

[1] Besonders Wirth hat davon ganz übertriebene Vorstellungen, die aber vor den Zeugnissen der Urkunden nicht Stich halten.

[2] Davon giebt es die sichersten Belege, wenn man die Urkunden vergleicht durch welche nach und nach einem Kloster der Besitz der einzelnen Hufen eines Dorfs gegeben ist. Der Cod. tradd. Lauresh. giebt sowohl wegen der Lage der Besitzungen als auch wegen der geographischen Anordnung der Urkunden dazu die beste Gelegenheit. Hier beziehen sich gleich anfangs 11 Schenkungen auf Birstat, 35 auf Basinsheim, viel mehr auf Hantscuhesheim. Es sind mitunter einzelne Morgen die geschenkt werden; aber man wird hier und anderswo immer eine Zahl von einzelnen Hufen finden, welche der in grossen Dörfern bei uns gleichkommt, ja sie übertrifft. — 30 Hufen in einer Mark nennt Tr. Fuld. 64 p. 34.

[3] In den westfränkischen Urkunden bei Bréquigny kommen Verfügungen über ganze Villen oft genug vor, ziemlich häufig in den Trad. Weissenb., seltener in den von Sangallen, in denen von Fulda, Lorsch und Werden fast gar nicht. Werden ganze Höfe geschenkt, so sind es Grafen, Herzöge oder sonst besonders reiche Leute; z. B. der Herzog Heden, Bréquigny p. 367; der Herzog Liutfrid, Tr. Weiss. 11 p. 19; der Herzog Godfried, Tr. Sang.

Grenzlanden sind dann einzelne allerdings zu einem sehr ausgedehnten Grundbesitz gelangt, der oft durch mehrere Gaue zerstreut lag. Nicht zu den angesehensten Geschlechtern gehörte der Bischof Bertramnus von Lemans; aber der Reichthum den er besass war doch sehr bedeutend. Vieles hatte er durch Verleihung der Könige erhalten, 10—12 Villen aber hatten ihm und seinen Brüdern seine Vorfahren hinterlassen, andere hatte er gekauft deren Werth von 300—1000 Solidi angegeben wird [1]. Von einem Herzog wird erzählt dass er 27 Villen hatte die einzeln aufgeführt werden [2]. Von Chrodinus sagt Gregor [3], er war ein freigebiger Mann: er gründete Villen, legte Weinberge an, baute Häuser; dann lud er die Bischöfe ein und schenkte ihnen jene Anlagen, sammt Silber, Geräth, Dienern und Anbauern. Schenkungen eines Mannes an mehr als zwanzig Orten [4], sodann Dotalurkunden welche ein sehr bedeutendes Vermögen betreffen [5], geben uns Zeugniss dass ähnliche Verhältnisse

p. 2; besonders häufig die bairischen Herzöge, die meist ganze Dörfer von hörigen Römern verschenken. Umgekehrt finden sich in den deutschen Traditionen Belege genug wo einer nicht blos wenig schenkt sondern auch wenig hat.

[1] S. sein für die Verhältnisse des Lebens in Gallien höchst interessantes Testament, Dipl. p. 208. — Vgl. die Urkunden bei Bréquigny p. 313. 384. 469 u. a., besonders das Testament des Abbo, der Besitzungen rings in Gallien und Italien hat.

[2] Gesta Dag. c. 35. [3] Gregor VI, 20.

[4] Tr. Weiss. 52 p. 53 an 28 Orten, 53 p. 55 an 23 Orten; ebenso Tr. Fuld. 63 p. 33; an 27 Orten ib. 83 p. 42 und sonst öfter.

[5] In einer Rheinauer Handschrift finden sich mehrere Formeln; z. B. p. 30 giebt der Mann eine villa, 30 männliche und ebenso viele weibliche Sklaven, ein Ross, 12 equae cum admissario, in vaccaritia capita 12 cum tauro et armentario, 60 Schafe mit Hund und Hirt, 100 Ziegen mit Hirt und Hund, 90 Schweine mit dem Hirten etc. Vgl. Marc. II, 15. 16. App. 37. Lind. 75.

auch auf deutschem Boden nicht unbekannt gewesen sind. Aber die sich in solcher Lage befanden sind nicht gewöhnliche Freie und bilden nicht den Kern oder die Masse der Bevölkerung, sondern es sind entweder die Mitglieder alter adeliger Geschlechter, oder Männer die durch ihr Amt und ihre ganze Stellung zu solchem Reichthum gelangt sind und die sich auch in anderen Beziehungen noch über die Mehrzahl der Grundbesitzer, der Guten Leute oder wie sie heissen mögen, hervorheben; wovon nachher die Rede sein soll.

Der Grundbesitz den der Freigeborne hat kann verschiedener Art und Beschaffenheit sein, und es hat dies einen gewissen Einfluss auf die Verhältnisse in denen er lebt. Schon das macht einen Unterschied ob es eine Hufe in einem alten Dorfe ist oder neuangebautes, ausgerodetes Land, dessen Besitz nicht dieselben Rechte in der Dorfmark gewährt. Wichtiger ist der Gegensatz der Dorfländereien und der Einzelhöfe, welche nicht blos in einzelnen Gegenden durchaus vorherrschend sind, sondern auch zwischen den Dorfschaften hie und da sich finden, und deren Eigenthümer dann regelmässig auch keine weiteren Beziehungen zu ihren Nachbarn haben. Mitunter hängt wohl von einem solchen Hofe ein ganzes Dorf oder doch eine grössere Anzahl höriger oder sonst dienstpflichtiger Ackerbauern ab; in anderen Fällen aber, und regelmässig in älterer Zeit, sind es die zerstreut liegenden Hufen die einer alten Dorfschaft angehören oder dem Walde abgewonnen sind, welche der Knecht und Lite empfängt. Im Gegensatz gegen diese Hufen heisst die des Herrn: hoba salica, curtis salica; das Land: terra salica, was von dem Hause des Herrn (sala)

aus bewirthschaftet wird. Gleichbedeutend steht curtis, terra, dominica, indominicata, der Herrenhof, das Herrenland, in späterer Zeit bei grösseren Grundbesitzern, Kirchen und Klöstern der Hof, dem eine Anzahl höriger Hufen untergelegt sind, um hier die Zinse zu zahlen, die Dienste zu leisten welche ihnen obliegen [1].

Von wesentlich anderer Art ist der Gegensatz von Stammland und alle dem was man später durch Kauf oder auf andere Weise, auch durch neuen Anbau und dergleichen, erworben hat [2]. Das von den Vätern ererbte Land, welches man, wie die alten Denkmäler sagen, ex oder de alode parentum besitzt, geniesst besonderes Ansehn; auf ihm beruht die Ehre und das Recht der Familie. Hier sind in älterer Zeit die Weiber vom Erbe ausgeschlossen [3], und eine Veräusserung ist an die Zustimmung der Verwandten gebunden [4]. Doch ist auch hier durch die Einwirkung römischer Ansichten und durch

[1] Das Nähere hierzu in der Beilage.

[2] Ich habe eine bedeutende Anzahl von Stellen angeführt, Das alte Recht p. 122. Sie lassen sich aus anderen Denkmälern leicht vermehren. So finden sich Belege in fast allen echten Urkunden bei Bréquigny I, p. 141. 259. 306. 343. 402. 427. 450. 463. 469. So heisst es p. 463: quem ex alode in portione contra germano meo L. duce accipimus (‚de alodo' steht öfter, aber wohl fehlerhaft statt des richtigen ‚de alode'); p. 414 findet sich der Ausdruck: quod contra allodiones meos accepi, d. s. die Miterben.

[3] Die Lex Sal. und L. Angl. et Werin. sprechen unbedingt von Land, a. a. O. p. 128 ff.; die L. Rib. LVI, 4 nennt aber die hereditas aviatica. Vgl. Marc. II, 12: inter nos consuetudo tenetur ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant; App. 49: sicut lex Salica continet de res meas quas mihi ex alode parentum meorum obvenit apud germanos tuos filios meos minime in hereditate succedere potebas.

[4] Vgl. Bd. I, p. 200.

Begünstigung freier Veräusserung an die Kirche der alten Strenge frühzeitig Abbruch geschehen, so dass Verfügungen zu Gunsten der Töchter [1] und selbst Veräusserungen an Fremde möglich wurden ohne dass ausdrücklich die Erlaubniss der Blutsverwandten eingeholt wurde [2].

Der Gebrauch des Wortes alodis für das Erbgut selbst findet sich erst in der späteren merovingischen Zeit in unzweifelhaften Documenten [3]. Ob damit der

[1] Diese finden sich schon in den angeführten Formeln gegen die daselbst angerufene Rechtsregel; Marc. II, 10 ist mit Beziehung auf die Lex Romana die Rede von dem Successionsrecht der Töchter. In den Urkunden finden sich zahlreiche Belege dass die Töchter mit den Brüdern erben, theilen u. s. w. Dipl. p. 135. 198. 210. 227 etc. Doch will Lehuerou, inst. Carol. p. 91, dies selbst bei erworbenem Land nur für Ausnahme gelten lassen, die erst durch besondere Willenserklärung des Erblassers eintrat.

[2] Dass in dieser Zeit kein unbedingtes Widerspruchsrecht der Verwandten gegen Veräusserungen stattfand, ergiebt sich aus den Urkunden unwiderleglich. Eben die Formeln welche die Töchter den Söhnen gleichstellen, oder Enkel den Kindern (Marc. II, 10. Lind. 55), oder einen Sohn vor dem andern bevorzugen (Marc. II, 11. App. 35) sprechen nie von Zustimmung der Betheiligten; wir müssen jedenfalls annehmen dass man innerhalb der Familie frei über das Eigenthum verfügen konnte. Allein auch Vergabungen und Verkäufe haben keineswegs immer ausdrücklich die Billigung der Verwandten erhalten.

[3] Alle Urkunden wo allodium in merovingischer Zeit vorkommt sind entschieden falsch, z. B. Bréquigny p. 149. 218. 275. Ebenso Dipl. p. 61: de meo regali alodo; p. 157: et ipsas villas et alodiis quod in ipsa charta conscriptum; p. 228: de allodiis nostris (des Königs); Bréquigny p. 379: in ipso alodo. Zuerst in bairischen Urkunden aus der Zeit Tassilos und der nächstfolgenden finde ich dass alodis das einzelne Erbgut bezeichnet, aber auch hier gerade so wie hereditas. Es heisst Tr. Fris. 32 p. 47: propriam hereditatem quam genitor meus E. in alodem mihi reliquit, und 36 p. 49: rem propriam atque alodem, quam genitor meus H. in hereditatem mihi reliquerat. Und dem entsprechend steht in den

Name aloarii, der zweimal begegnet [1], zusammenhängt und die Grundeigenthümer bedeutet, muss dahingestellt bleiben. Ganz und gar aber ist dem Worte eine Bedeutung fremd, wonach es das wahre Grundeigenthum im Gegensatz eines blos übertragenen Besitzes fremder Güter bezeichnen soll.

Ein solcher Gegensatz ist freilich vorhanden und hat im Laufe der Zeit eine immer grössere Wichtigkeit erlangt; doch ist er weder so ursprünglich noch in älterer Zeit so allgemein wie man häufig sich vorstellt.

Mit einer Vertheilung des Landes nach der Eroberung hängt es gar nicht zusammen. Weder in den fränkisch gewordenen Gegenden am Rhein noch im eigentlichen Gallien hat eine Landtheilung stattgefunden wie sie von anderen deutschen Stämmen in den eroberten römischen Provinzen vorgenommen worden ist [2]. Der Ausdruck ‚sors' welcher anderswo für den hierdurch gebildeten Grund-

folgenden Urkunden 39 p. 51: eadem alodem quae .... Cunzo nobis pariter et b. Martino tradebat .... haec alodes; 46 p. 55: suum alodem .... praenotatos alodes; 50 p. 57: proprium alodem; 57 p. 60: rem propriam vel alodem nostram. Dann auch 61 p. 62: ecclesiam .... in alode nostro constructa; 63 p. 64: in propria alode oratorium construxit. — Dem entsprechend finde ich auch Tr. Sang. 1 p. 1: et alodoes aliquas de rebus suis adfirmaverunt; Bouquet IV, p. 706: in alodo fidele nostro Eberhardo comite. Vgl. die form. Bal. 14. 38. Lind. 79, deren Zeit nicht genau bekannt ist. — Es ist hervorzuheben dass wie die Lex Baj. (s. Das alte Recht p. 122) so auch die bairischen Urkunden das Wort zuerst in veränderter Bedeutung gebrauchen. Auch dies möchte dafür sprechen dass es nicht blos von den Franken zu ihnen gebracht, also auch nicht gallischen Ursprungs sei.

[1] Marc. App. 29. 32, wonach jemand schwören soll apud tres aloarios, mit tres aloariae. Vgl. Ducange I, p. 201.

[2] S. oben p. 46. Ich widerspreche hier besonders der Ausführung von Guizot, Essais (1823) p. 92 ff.

besitz gebraucht wird [1] hat in fränkischen und deutschen Denkmälern regelmässig nur auf Erbtheilungen Bezug [2]; hie und da bezeichnet er den Antheil den jemand in einem Dorfe und seiner Mark innehat und steht fast gleichbedeutend mit Hufe oder Mansus [3]. Mit alodis hängt er nur insofern zusammen [4], als dasjenige was einer ex alode, aus der Erbmasse, empfängt seine sors, sein Erbtheil, genannt zu werden pflegt. Beide Worte haben mit einer allgemeinen Landtheilung auch gar nichts zu thun [5].

Auch steht nicht blos das Erbgut sondern alles was einer eigenthümlich hat, mag der Erwerb beruhen auf welchem Titel er wolle, dem übertragenen Besitz gegenüber, zu dessen Bezeichnung man sich des

[1] Vgl. Gaupp p. 346.

[2] Das Wort sors bezeichnet schon bei den Römern das bestimmte Landstück, das der einzelne durch Erbe und Theilung empfangen hat; vgl. Gaupp a. a. O. Mone, Bad. Urgesch. II, p. 58. Der Ausdruck wechselt mit portio, Tr. Weiss. 200 p. 191 etc. Tr. Pat. 62 p. 51 steht: quod mihi sorte accedit erga fratres meos. So erklären sich auch die Stellen L. Rib. LX, 5: in sortem alterius, und Cap. add. Leg. Sal. 11, Pertz Legg. II, p. 12: in ipsam mansionem aut sortem. — Consortes sind meist die Miterben, Marc. I, 20. Bréquigny p. 136. Tr. Sang. p. 93 n. 64: quicquid in predicto pago D. genitor meus H. a consortibus suis in partem visus fuit accepisse et ille postea suis dividenda reliquit heredibus; vgl. p. 105 n. 83 etc. Mitunter bedeutet es vielleicht die Miteigenthümer einer Feldmark. — Dass bei Erbschaften die portiones oft blos ideelle Antheile bezeichnen, ohne dass eine wirkliche Theilung stattfand, bemerkt Hegel I, p. 490 n.

[3] Solche Stellen s. in der Beilage.

[4] Dass alodis nicht von einem Wort welches Loos bedeutet abgeleitet werden könne, liegt glaube ich nun deutlich zu Tage.

[5] Nur insofern können sie auf eine Landtheilung, freilich in ganz anderem Sinn bezogen werden, als sie eben auch den Antheil bedeuten den der einzelne in der Feldmark empfangen hat.

allgemeinen Ausdrucks Beneficium bedient. Die Quellen sagen: ex beneficio, in beneficio, per beneficium, haben, besitzen, benutzen, und ein solcher Besitz ex beneficio kann allerdings dem Eigenthum ex alode wohl entgegengestellt werden, nur dass damit nicht die Gesammtheit von Hab und Gut erschöpft wird. Auch ist das eine ein wesentlich deutscher Begriff, das andere lehnt sich an römische Verhältnisse an.

Die Verleihung von Land an einen anderen begründete bei den alten Deutschen jederzeit eine gewisse Abhängigkeit des Empfängers; sie fand ursprünglich nur bei geringeren Leuten statt, und war später, wenn ein Freigeborner sich dazu verstand, mit einer Minderung seiner Freiheitsrechte verbunden. Das römische Recht aber kannte eine Uebertragung von Grundbesitz, welche auf die Verhältnisse des Gebers und Empfängers keinerlei Einfluss hatte. Sie gewährte diesem den Genuss der Früchte, des Ususfructus, gegen eine bestimmte Abgabe, ohne dass damit die Begründung irgend welcher weiteren persönlichen Verpflichtung gegen den Eigenthümer verbunden gewesen wäre. Sie erlangte aber häufig einen dauernden Charakter, besonders da wo es sich von dem Lande der Corporationen oder Kirchen handelte, sie kam mit eigenthümlichen Verschiedenheiten bei den grossen Besitzungen des Staates vor. In dem letztern Fall trat an die Stelle der Abgabe wohl die Verpflichtung zu Kriegsdienst wie sie auch auf den Lätischen Aeckern ruhte [1], dort scheinen Fälle vorgekommen zu sein wo

[1] Vgl. Bd. I, p. 138. S. auch Lehuerou, inst. Mérov. p. 356 sqq. Guérard p. 505, welche auch auf die wesentlichen Unterschiede aufmerksam machen.

gar kein Zins gezahlt wurde. Diese wurden nach den Grundsätzen des römischen Precariums beurtheilt [1]; die Ausdrücke precaria und praestaria für das Empfangen und Geben wurden gebräuchlich und fanden weite Verbreitung. In ganz derselben Weise aber bediente man sich des Wortes beneficium, das dabei eigentlich seine ursprüngliche Bedeutung durchaus behielt. Was man auf Bitten (per preces) erlangte war eben aus Wohlthat (per beneficium) gegeben [2]. Man pflegte später beides zusammenzufügen [3], und als den Inhalt des Vertrags noch

[1] Vgl. darüber Dig. XLIV, 26. De precario.

[2] Schon L. 14 Dig. de precario heisst es: magis enim ad donationes et beneficii causam quam ad negotii contracti spectat precarii conditio. Dem späteren Sprachgebrauch näher kommt L. 14 Cod. de sacrosanctis ecclesiis (I, 2) § 5: Si quando .... vir religiosus oeconomus .... ecclesiae prospexerit expedire, ut desideranti cuiquam certarum possessionum atque praediorum .... temporalis possessio pro ejus petitione praestetur, tunc ejus temporis quod inter utrosque convenerit, sive in diem vitae suae ab eo qui desiderat postuletur, pacta cum eo qui hoc elegerit ineat oeconomus atque conscribat, per quae et tempus intra quod hoc praestari placuerit statuatur, et manifestum sit quod quisque acceperit ad invicem hujusmodi beneficii gratia, praestando quidem ecclesiastici praedii pro tempore usumfructum etc. — Auf etwas verschiedene Verhältnisse beziehen sich einige andere Stellen römischer Zeit, Lampridius hist. Alexandri Severi c. 46: dabat autem haec in beneficiis; Hyginus de limitibus const. ed. Goesius p. 193: Si qua beneficio concessa aut assignata coloniae fuerint .... in libro beneficiorum adscribemus. — Ueber den Ausdruck primiscrinium beneficiorum in der Not. dign. Or. p. 44 s. Böcking p. 260.

[3] Ich bin einigermaassen in Verlegenheit aus dem Reichthum der zu Gebote stehenden Stellen die wichtigsten hervorzuheben. Zu den frühsten Beispielen gehören L. Alam. II, 1: Si quis liber res suas ad ecclesiam dederit .... et post haec a pastore ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae; L. Bajuv. I, 1, 1: nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit. Bei Bréquigny sind die ersten Stellen

ausdrücklich den Ususfructus zu bezeichnen. Auch die

welche ich mir notirt habe (v. J. 642) p. 190: per meum beneficium tenere visus fuit; p. 191: per nostrum beneficium habere tenetur (falsch sind die Urkunden Dipl. p. 90. 130; auch Bouquet IV, p. 632). Vgl. Ep. Palladii, Bouquet IV, p. 48: per beneficium precariae manere videtur. Sehr häufig sind dann die Beispiele in den Formeln, besonders denen welche eigentliche Precariae selbst betreffen: Marc. II, 6: sub usu beneficii teneam; II, 9: ad usum beneficii .... per vestro beneficio; I, 13 und II, 3: sub usu beneficio possidere; II, 5: ad beneficium usufructario ordine; App. 28. 50: ad praestitum beneficium praestare. Dem entsprechen denn auch die Urkunden aus den verschiedensten Gegenden die wir haben: Bréquigny p. 344: sub usu et beneficio hoc debeat tenere; Chart. S. Bertini p. 54: usualiter pro beneficio ipsius monasterii mihi liceat possidere; p. 66: res mihi usualiter appresto beneficio vestro parare promisistis; — Urk. für Stablo, Bréq. p. 419: pro beneficio .... tenuisset .... ut .... villas usufructuario ordine dum advivebat teneri debuisset; Tr. Werth., Lacombl. 14 p. 9: res istas in beneficio ejusdem ecclesiae sub usufructifero habere valeamus; 21 p. 12: in beneficium accipere deberet diebus vite sue et filii sui sub usu fructifero; — Tr. Laur. I, p. 32: ut sub usu beneficii vestri .... tenere et uti debeam; Tr. Fuld. 21 p. 11: ut dum advixero sub usu et beneficio tantum absque ullo prejudicio vel dominatione aliqua rem .... excolere debeam; vgl. 63 p. 33: ut ad vitam meam predicta bona omnia habeam per vestram beneficentiam usufructuario; — Urk. für Murbach, Bréq. p. 467: ut mihi in usum beneficii .... concedere deberetis .... ut dum advivo .... ad usum fructuarium ordine tenere debeam; vgl. p. 468; Tr. Weiss. 257 p. 248: que mihi in beneficium constitisti ut ego usu fru(c)tuario debeam excolere diebus vite mee; Tr. Sang. p. 6 n. 6: per eorum beneficium .... ut mihi in praestitum illas res concedent; p. 17 n. 5: per beneficium per cartulam istam precariam represtare deberemus; — Tr. Pat. 39 p. 36: ut nobis eam in beneficium concedere deberet usu fructuario excolere .... et ipsum prestitum dixit nobis esse concessum; Tr. Fris. 19 p. 36: quam traditionem in beneficium a praedicto episcopo accepi; 21 p. 37: quam in beneficio utendi .... suscepi. — Das Wort ‚beneficiare' für ein solches Landertheilen findet sich wohl zuerst Bréq. p. 458; vgl. Tr. Laurish. I, p. 35: sub usufructuario beneficiare; form. Sirm. 38: beneficiare usufructuario ordine etc. — Der ganze Sprachgebrauch findet sich aber gar nicht blos bei Land,

Verleihung hiess beneficium [1]. Das Land selbst aber hat den Namen erst später empfangen [2]. Besonders die Kirche hat diese Verhältnisse unter den Deutschen eingeführt, wo sie aber im Laufe der Zeit die weiteste Ausdehnung erhalten haben. Es diente die Schenkungen an die geistlichen Stifter zu erleichtern und zu vermehren, wenn dem Geber für sich und oft auch für seine Nachkommen ein solcher Niessbrauch und Besitz vorbehalten blieb. Unzählige Beispiele in den Urkunden aus allen Theilen des fränkischen Reichs zeigen wie häufig dies geschah [3]; und regelmässig wurde dann gar kein Zins oder Dienst geleistet [4]; und als dieser später, besonders

sondern auch bei anderen Sachen. Bei einem gewöhnlichen Darlehn wird gesagt: ad beneficium praestare etc. Marc. II, 25. 27. 35. App. 36. Sirm. 45. And. 18. 22. 37. 57. Später werden noch Knechte zum Beneficium gegeben, Tr. Weiss. 60 p. 63. Isonis form. bei Goldast II, n. 34 (Bal. 45). — Vgl. im allgemeinen Guérard p. 507 ff., der weitläuftig, doch nicht erschöpfend den Gegenstand behandelt, und p. 507 nicht richtig zwischen Precarien und Beneficien unterscheidet.

[1] Conc. Aurel. a. 511 c. 7: pro petendis beneficiis; Conc. Aurel. III c. 27: pro praestitis beneficiis, wo eben die Verleihung, Schenkung, nicht das geschenkte Land gemeint ist. Aehnlich ist der Sinn wenn Hyginus (p. 196 n. 2) vom liber beneficiorum spricht.

[2] Das älteste mir bekannte Beispiel ist, wenn die Urkunde wirklich dem 7ten Jahrh. angehört, Tr. Pat. 44 p. 40: simul cum beneficio S. Stephani mihi concesso .... et beneficium quod nunc possideo; vgl Tr. Fris. 27 p. 43: ut ex beneficiis illius; 40 p. 52: dono enim praenotatum beneficium. Merkwürdig dass hier wie bei alodis die bairischen Quellen zuerst den späteren Sprachgebrauch kennen. Vgl. unten über den Gebrauch von ‚largitas'.

[3] Die Ansicht als seien die Precarien der Kirchen im 8ten Jahrh. entstanden, bedarf keiner Widerlegung mehr. Dass gerade diese Form der Uebertragung ihr gestattet war, zeigen die Stellen welche Lezardière II, p. 320 sammelt. Vgl. auch Laboulaye p. 296 ff.

[4] Ein Zins findet sich allerdings schon in der L. Alam. II, 1 erwähnt, wo es weiter heisst: et quod spondit persolvat ad eccle-

bei Uebertragungen auch an die Erben, aufkam, war er so gering dass er nur dazu dienen konnte das Recht des Verleihers an dem Gute in Anerkennung zu erhalten [1]. Etwas anders war es wenn von der Kirche eigenes Land dem geschenkten hinzugefügt wurde oder wenn sie blos solches verlieh das ihr früher eigenthümlich angehörte; dazu wird sie sich nicht leicht ohne Zins oder andere vortheilhafte Gegenleistung verstanden haben [2]. Man bezeichnet diese als Dienst; der Empfänger dient für fremdes Land [3]. Gleichwohl sah man es nicht als

siam censum de illa terra et hoc per epistolam firmitatis fiat, und kommt auch sonst in den Urkunden vor, Marc. II, 41. App. 28. Die meisten in älterer Zeit wissen aber nichts von Zins, Marc. II, 3. 5. 6. 29. 40. App. 41. 42. Tr. Weiss. 192 p. 180. 195 p. 186. 202. 203. 221. 226. 229. 233. 241. 242. 257. Tr. Pat. 6. 14. 16. 30. 32. 38. 48. 65. 71. — In den Tr. Fris. 31 p. 47 heisst es ausdrücklich: et nos ad finem vitae nostrae praestaria vice usitamur in beneficium .... sine censum. Vgl. Häberlin, System. Bearbeitung der .... Urkundensammlung p. 25.

[1] Sehr häufig sind es 4 Den. (1 tremissis), Tr. Sang. p. 16 n. 8. p. 155 n. 60 etc. Tr. Weiss. 99 p. 103. 101. 102. Tr. Fuld. 160 p. 86. 220; mitunter nur 2 Den., Tr. Sang. p. 162 n. 73 etc. Tr. Fuld. 245; oder 6 Den., Mon. B. X, p. 12. Tr. Fris. 68 p. 66. 114 p. 87. 274 p. 150. Lacombl. 21 p. 12. Tr. Fuld. 159; oder 1 Sol., Tr. Sang. p. 11 n. 13. p. 15 n. 1. Tr. Weiss. 49 p. 50. 83 p. 90. Tr. Pat. 5 p. 7. 70 p. 57. — Tr. Laur. I, p. 60. 71 wird geradezu gesagt, der Zins werde ob recordationem gegeben.

[2] Hier findet sich fast von jeher ein Zins, z. B. Bréquigny p. 467. 468: Et censuimus nos ad vos pro hac re in luminaribus partibus monasterii vestri annis singulis octavo die ante diem natalem Domini cera libras 5 reddere debeam. Doch wird Tr. Pat. 49. 51 Land ohne vorhergehende Schenkung auch ohne Zins verliehen.

[3] Der Ausdruck servitium für den Zins findet sich selbst bei geschenktem Gut, Tr. Sang. p. 16 n. 1. So heisst es p. 13: Et si filii filii mei ipsas res proservire voluerint, in ipsum censum maneant; p. 189: cum eodem censu proserviant; vgl. p. 214; Tr. Fris. 269 p. 148: in beneficium praestare dignetur, quamdiu hoc contra

eine Beeinträchtigung der persönlichen Würde oder Ehre für den Freien an solches Land zu empfangen; es übte auf die persönliche Stellung keinen Einfluss aus; es war ein Rechtsgeschäft das nicht die ganze Persönlichkeit des Begabten afficirte. Schon in merovingischer Zeit hat ein Graf es nicht verschmäht das Gut eines Klosters gegen Zins als Beneficium zu bebauen [1].

Doch liegt es zu Tage dass solche Uebertragungen von denen welche die Deutschen vor Alters kannten oder bei sich eigenthümlich ausbildeten nicht so völlig verschieden waren dass nicht Vermischungen hätten stattfinden sollen. Die Deutschen gaben gerne allen Verhältnissen des Grundbesitzes einen Einfluss auf die Berechtigung und die sonstige persönliche Stellung der Menschen. Wenn einer kein anderes Land hatte als was er zum Beneficium empfangen, wenn er dafür Zins zahlte, wenn dies vielleicht schon seit einer oder mehreren Generationen in seinem Hause der Fall war, so begründete sich eine Verbindung die auf dem Besitz beruhte, die aber nicht ohne Bedeutung für seine ganze Existenz, für sein Recht bleiben konnte. Es hatte leicht die Folge dass er nun in der Gemeinde nicht mehr für vollberechtigt galt, dass Verpflichtungen welche er sonst gegen den Staat hatte auf den Grundherrn übergingen.

Wir besitzen eine merkwürdige Urkunde die freilich erst dem Anfang der karolingischen Zeit angehört,

domum sancte Marie et rectorem ipsius ecclesie cum tali censu proserviret sicut ipsa familia decrevisset; 230 p. 135: et ad eum locum querat defensionem et cum justo famulatu proserviat; Bréquigny p. 491: quos Balduinus et conjux sua nobis proservit.

[1] Tr. Weiss. 267 p. 256. Der Zins besteht in argenti libra una und angarias 2. Die Urkunde ist vom Jahre 719.

die aber auch zur Erläuterung älterer Zustände dienen kann [1].

Vier Brüder erklären auf der Versammlung des Gaus dass ihr Vater alle Güter dem Kloster des h. Gallus geschenkt habe und dass sie dadurch allen väterlichen Gutes beraubt seien. Da sind sie aber durch einen Abgeordneten der Mönche drei Tage und drei Nächte hindurch revestirt und sind durch das Beneficium der Mönche wieder in Besitz getreten [2]; aber einem Vertrage gemäss haben sie dann mit Zustimmung des Grafen und der Gaugenossen ihr ganzes Gut und väterliches Erbe mit gemeinschaftlicher Hand dem Kloster übergeben, unter der Bedingung dass sie also wie sie dem König und dem Grafen dienen sollten so nun das Land gegen das Kloster fortdienen und es durch das Beneficium der Mönche durch eine Precariaurkunde an sich nehmen; und wenn ihre Söhne und deren Agnaten dasselbe thun wollen, so sollen sie dieses Gut fortdienen und im Beneficium der Mönche besitzen. Sie versprechen dann zugleich den Zins, so viel sie können, in wilden Thieren zu leisten, und so viel sie nicht auf diese Weise können, wollen sie das dem Kloster thun was die übrigen Gaugenossen dem König und dem Grafen thun.

Hier tritt der welcher das Beneficium hat offenbar aus der bisherigen Verbindung mit dem Staate heraus,

[1] Trad. Sang. 24 p. 27 (auch in einer Abschrift des 9ten Jahrh. zu Bremen).

[2] Es heisst: nos post haec exuti de omne re paterna nostra, revestivimus Wolframmum monachum et missum ipsorum monachorum per tribus diebus et per tribus noctibus, et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus. Das kann aber unmöglich bedeuten, sie hätten den Mönch revestirt, sondern sie sind durch ihn erst wieder in Besitz gesetzt.

und begründet ein ganz besonderes Verhältniss zur Kirche, das freilich seine Freiheit nicht mindert, aber seine Stellung ändert. Es ist doch dem oben erwähnten Falle analog, wo der König völlig freie Leute an eine Kirche schenkt, d. h. dieser das Recht auf Erhebung aller Abgaben und auf Geltendmachung anderer Rechte überträgt.

Eine wahre Abhängigkeit ist freilich auch so nicht vorhanden; aber eine Verpflichtung zur Treue auf der einen, zu Schutz auf der anderen Seite wird begründet, wie sie der Deutsche jedem rechtlichen Verhältniss, jeder Verbindung zweier Personen zu Grunde zu legen liebt. Es kann etwas der Art ausdrücklich festgesetzt werden [1]; doch ist davon selten die Rede; es machte sich aber auch ohne dies besonders da geltend wo Zins und Dienste fehlten und wo ebendeshalb die Verleihung zu Beneficium eine höhere Auffassung zuliess. In dieser Periode ist freilich immer noch keine ganz scharfe Sonderung zwischen solchen Uebertragungen und den gewöhnlichen Precarien eingetreten; auch dort kommen noch fortwährend Abgaben und andere niedere Leistungen vor. Will man aber die Verhältnisse ohne genaue Rücksicht auf die damals gebrauchten Namen scheiden [2], so wird man sagen müssen, dass die blossen Precarien jetzt einen mehr vertragsmässigen Charakter an sich trugen und auf bestimmte kürzere Zeit, regelmässig fünf Jahre,

[1] Eine Urkunde, wo etwas derartiges sich findet, Dipl. p. 130, ist entschieden falsch. Es heisst hier: et insuper debitam subjectionem et (ei?) semper faciat et fidelis in omnibus existat.

[2] Bis ins 10te Jahrhundert hinab und länger behalten die Verleihungen der Kirche wesentlich denselben Charakter, und auf dieselbe Weise wie früher werden oft Precarien und Beneficien gleichbedeutend gebraucht.

beschränkt wurden [1], während die Beneficien eine längere und zugleich persönliche, gewissermassen ethische Verbindung begründeten, die mitunter auf das Verhältniss des Inhabers zum Staate einen Einfluss übte, ohne aber seiner Freiheit und seinem Rechte weiter Abbruch zu thun [2].

Es ist bisher hauptsächlich von der Verleihung von Beneficien durch geistliche Stifter an Private die Rede gewesen. Die Sache war aber wohl zu keiner Zeit, am wenigsten später, hierauf beschränkt. Auch einem Weltlichen konnte man sein Gut übergeben und als Beneficium zum Niessbrauch wiedererhalten [3]. Derselbe konnte

[1] Das Conc. Rem. c. 1, Flod. II, 5, sagt: de his quae per precatoriam impetrantur ab ecclesia ne diuturnitate temporis ab aliquibus in jus proprium usurpentur et ecclesiae defraudentur. Bestimmter wird anderswo der Vorschrift einer Erneuerung alle 5 Jahre gedacht; Marc. II, 41. Bréq. p. 467: et duas precarias absque quinquennii renovatione facte fuissent. Vgl. Cap. a. 779 c. 13. 846 c. 22 (Pertz Legg. I, p. 37. 390) und die späteren Formeln Lind. 19. 20. 22.

[2] So sagt Guérard p. 525: L'usufruit et le bénéfice consistent principalement, l'un et l'autre, dans le droit de jouer de la chose d'autroui sans en altérer la substance. Voilà ce qu'ils ont de commun; mais, ce qui les distingue, c'est que le bénéfice est une espèce d'usufruit qui met l'usufruitier dans la dépendance personnelle du propriétaire, auquel il doit fidélité, et dont il devient l'homme. Aber er bemerkt nicht dass dies sich aus dem andern gebildet hat. Auch Guizot, Laboulaye, Lehuerou u. a. unterscheiden zu bestimmt zwischen den terres tributaires oder censives wie sie sagen und den Beneficien. Für diese haben sie gleich viel zu sehr den späteren Begriff.

[3] V. S. Aribonis c. 21: Fausta dividens cum filiabus possessionem, portionem suam Grimoaldo eo pacto tradidit, ut usque dum illa viveret eam tueretur et custodiret, et post ejus discessum eam sibi haberet propriam. Der Ausdruck beneficium wird hier freilich nicht gebraucht. — Wie weit aber der Begriff einer solchen Verleihung sich erstreckte zeigt Marc. II, 9, wo ein Vater von seinen Söhnen die Erlaubniss erhält Villen, die sie von ihrer Mutter

wenn er reicher war sein Land vielleicht vortheilhafter auf diese Weise als an Hörige oder Knechte nach früherer Gewohnheit austhun. Es findet sich dass sogar eine Verleihung an Unfreie mit demselben Ausdruck bezeichnet wird [1]. Ist dieses wie kaum glaublich nicht blos ein Missgriff im Worte, so muss das Wesen der Sache hier darin liegen, dass das Gut nicht in einem bestimmten Verhältniss der Dienstbarkeit zu dem Herrn oder seinem Hofe stand, sondern dem freilich unfreien Empfänger in derselben freieren Weise übertragen war wie es da geschah wo keine wahre Abhängigkeit bestand, sondern eben nur hierdurch eine gewisse Anhänglichkeit begründet wurde. An einigen Stellen werden die welche auf solche Weise Gut empfangen haben vassi genannt [2]; benennt das Wort ursprünglich die Knechte im Dienste des Hauses, so scheint es hier Hörige zu bezeichnen welche des besseren Rechtes gewürdigt worden sind; vielleicht auch schon Freie deren Verhältniss um des fremden Gutes willen umgekehrt als eine Art Dienst betrachtet wird. Es war der Uebergang zu der viel höheren Bedeutung welche dem Worte nachher zu theil geworden ist, und welche eben jetzt ihren Anfang nimmt.

geerbt hatten, ad usum beneficii tenere et excolere, wofür er ihnen andere Güter verpfändet. Das letzte geschieht von dem Empfänger einer precaria auch Sirm. 7. 38.

[1] Bréquigny p. 458: quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere; p. 474: Opilonicus usque nunc in beneficium habuit .... volo ut ipse .... libertus fiat et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat; vgl. den weiteren Verlauf der Urkunde. Vgl. Tr. Weiss. 58 p. 61. 102 p. 106.

[2] Urk. des Grafen Eberhard, Bréq. p. 458: vel ad vassos nostros beneficiatum habui (a. 728); Tr. Sang. p. 12 n. 15: et vassi mei nomine A. et W. in ben(e)ficio nostro ibidem tenuerunt (a. 757).

Schon im Alamannischen und Bairischen Gesetz wird es auf Freigeborne übertragen welche in einem ähnlichen Verhältniss zu den hohen Beamten des Landes oder zu dem König standen [1].

Hatten die Deutschen einmal dieser Art von Verleihung des Grundbesitzes bei sich Raum gegeben, so mussten eben Freigeborne, die immer nur ungern und gezwungen nach den Grundsätzen des altdeutschen Rechts mit dem fremden Land eine wahre Dienstbarkeit über sich genommen hatten und welche auch als Colonen eines anderen keineswegs ihre Freiheitsrechte unvermindert bewahren konnten, oft genug darnach streben eben so den fehlenden eigenen Grundbesitz zu ersetzen oder den nicht ausreichenden zu vergrössern; während grosse Grundbesitzer nur bereit sein konnten einen Theil ihrer zerstreuten Güter auf solche Weise, selbst ohne Zins und festes Dienstverhältniss, auszuthun, da als Ersatz dafür eine engere Verbindung mit freigebornen Gemeindegenossen begründet wurde, die in mehr als einer Beziehung Nutzen gewähren konnte. Die ältesten Beispiele die wir kennen gehören dem achten Jahrhundert an [2], doch kann die Sache früher ihren Anfang genommen haben.

[1] L. Alam. XXXVI, 5: Qualiscumque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualis persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire; L. Bajuv. II, 15, 1: Qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi sive ducis, omnes ad placitum veniant. Ich bemerke ausdrücklich dass die erste Stelle so in einer Handschrift (der Kopenhagener) steht die Pertz zu der merovingischen Recension rechnet.

[2] In einigen Urkunden ist nicht ganz deutlich, ob von Hörigen oder Freien die Rede ist, z. B. Bréquigny p. 343: Leodebertus in usuario tenet; aber p. 344 heisst es: germanus meus in

In allen diesen Verhältnissen ist aber fortwährend von kleineren Landbesitzungen, einzelnen Hufen oder dergleichen die Rede, welche zum Niessbrauch von dem Eigenthümer an andere gegeben werden. Wir haben uns, insofern hauptsächlich von ländlichen Besitzungen die Rede ist, noch nicht aus den Kreisen des bäuerlichen Lebens entfernt, sondern nun erst vollständig überblickt auf wie verschiedene Weise die persönliche Stellung und Berechtigung in der Gemeinde und zugleich die Verbindung mit dem Boden für diejenigen bestimmt sein konnte welche den eigentlichen Landbau besorgten, und welche sicherlich die grosse Mehrzahl der Bevölkerung in allen Theilen des deutschen Landes wie des fränkischen Reiches überhaupt ausmachten. Knechte und Liten und Colonen und Freie in Schutzhörigkeit eines weltlichen oder geistlichen Herrn, andere die das Land ich möchte sagen in Erbpacht oder günstig bedingter Zeitpacht haben — je nachdem das Beneficium erblich oder auf Lebenszeit gegeben war —, zuletzt freie Eigenthümer, welche entweder nur eine Hufe hatten oder doch die bewirthschafteten auf welcher sie in der Sala wohnten. Eine grosse Stufenfolge zeigt sich in allem was das Recht und die Betheiligung der einzelnen

usuario tenet. Doch ist der Schenker ein Bischof und wenigstens der Ausdruck beneficium wird nicht gebraucht; — p. 345 steht: quem Erpoaldus per nostrum beneficium habuit; allein der Stand des Gebers und Empfängers sind unbekannt. So sind die ersten sicheren Beispiele in den Tr. Weiss. a. 737: quantum Chr. .... pro beneficio nostro visus est habere, 35 p. 37 (162 p. 151), dies wird nun dem Sohn des Chr. verkauft, dieser war also frei; vgl. 9 p. 17 (a. 734): quicquid W. ibidem pro beneficio nostro visus est habere; 10 p. 18 (a. 739): totum quomodo B. in beneficio habuit, wo ebenfalls von Freien die Rede zu sein scheint.

an den politischen Zuständen betrifft; dass aber die Lebensverhältnisse wesentlich verschieden gewesen lässt sich nicht annehmen. Das ist gerade das Eigenthümliche in diesen Zeiten, dass das Leben die Unterschiede verwischte welche das Recht anerkannte, während es andere hervortreten liess die diesem fremd waren. Konnten doch auch die Liten wenigstens ihren Herrn in den Krieg begleiten [1]; die Knechte trugen Waffen und mancher mochte als Knappe zu höherer Ehre gelangen. Dem Freigelassenen stand der Weg zu allem offen. Und daheim gab Feld und Acker dem einen dieselbe Nahrung, das Leben bot ihm dieselben Freuden und Genüsse wie dem anderen. Kaum dass der Freie immer ein reicheres Maas zu geniessen hatte. Und selbst in der Volksgemeinde konnten die Beneficium gaben und empfingen neben einander stehen, ohne dass hier immer ein Unterschied obgewaltet hätte. Ob einer frei für sich eine Hufe bebaute oder ob er sie einer Kirche zu Eigenthum übertragen hatte und nur die Früchte zog, darauf konnte es nicht besonders ankommen. — Es soll damit die Bedeutung der Freiheit und des freien Grundbesitzes nicht niedrig angeschlagen werden; sie war nur mehr auf andere Gebiete beschränkt und forderte um recht hervorzutreten die Verbindung mit grösserem Vermögen, persönlichem Ansehn. Der Gegensatz von reicheren und ärmeren, von angeseheneren und geringeren Leuten erlangte auch hier eine überwiegende Bedeutung. Der eine versank wenn er sein freies Erbe dem anderen

[1] So nehmen es spätere Texte der Lex Sal. an; s. im III Text XXVI, 1: Si quis litum alienum qui apud dominum in hoste fuerit etc.

auftrug in eine Abhängigkeit von der er sich nicht wieder zu lösen vermochte; während wer selbst Vermögen und Land hatte ohne Bedenken fremdes dazu nehmen konnte. Selbst der Dienst gegen den Höheren, besonders den König, war für ihn nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft und ehrenvoll.

Wir begeben uns auf dies wesentlich verschiedene Gebiet, wenn wir nun die Verhältnisse erwägen welche da eintraten wo nicht ein Privater oder die Kirche sondern das Haupt des Staates, der König, Land an freie Volksgenossen ertheilte. Das musste früh und oft geschehen, und konnte eigenthümliche Folgen nach sich ziehen, je nachdem die Art der Verleihung war und den Empfängern Rechte gab, Pflichten auferlegte, die sich in anderen Fällen nicht fanden. Bei den Angelsachsen ist die Gesammtmasse des Grund und Bodens, so weit derselbe nicht in festes Eigenthum der einzelnen übergegangen war — das letzte hiess Bocland — dem Volke angehörig gewesen — Folcland —, und nur der temporaire Besitz wurde einzelnen gegen Abgaben und Leistungen verschiedener Art eingeräumt; und zwar geschah dies wenigstens in späterer Zeit durch den König, der hier die Verfügung über das Gesammteigenthum des von ihm beherrschten Volkes empfing [1]. Im Reiche der Langobarden in Italien giebt es einen Grundbesitz welcher öffentlich ist, dem Staate gehört [2], über den aber auch der König unmittelbar zu gebieten hat. Anderswo dagegen sind die alten Staatsländereien der Römer und

[1] Lappenberg, Geschichte von England I, p. 578.

[2] Das Land wird publicum, aber auch der Besitzer wird so genannt; vgl. Hegel I, p. 484.

anderes dazu auf solche Weise in die Hand des deutschen Königs übergegangen dass er sie durchaus für seine Person eigenthümlich besitzt. Er kann sie dann auf seine Rechnung bewirthschaften lassen, er kann sie auch an Knechte oder Hörige verleihen; davon ist nun hier nicht mehr die Rede. Aber er hat auch noch in anderer Weise darüber verfügt. Freilich nicht, wie man wohl angenommen hat, in der Weise dass er von vorneherein allen Getreuen oder den besonderen Gefolgsgenossen zum Lohn für ihre Hülfe und mit der Verpflichtung zu weiterer Treue bestimmte Güter überwies. Davon schweigen die Quellen. Ebenso wenig hat er angefangen seine Besitzungen durch solche Verträge wie die Kirche zu Niessbrauch an diesen oder jenen Freigebornen zu verleihen. Er hat endlich, so weit wir sehen können, auch keineswegs jene Sitte des römischen Staates beibehalten Aecker gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst auszutheilen [1]. Halten wir uns an die Quellen wie sie vorliegen, so kann zunächst weder in dem einen noch in dem anderen Sinn von Landverleihungen oder von Beneficien des Königs die Rede sein.

Seine Vergabungen haben zunächst einen anderen Charakter; es sind Schenkungen, die er denen giebt welche ihm treu gedient oder sich um sein Seelenheil verdient gemacht haben. Von ihnen heisst es häufig, mit einem Ausdruck der auch schon römisch ist [2], sie hätten durch königliche Schenkung oder durch die

[1] Vgl. Bd. I, p. 138, wo die vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse einiger Modification bedarf. S. unten p. 219.

[2] S. Cod. Theod. XI, 20, wo in den verschiedenen Gesetzen ganz ähnliche Wendungen wie später vorkommen.

Schenkung des Fiscus oder blos aus dem Fiscus dies oder jenes Gut verdient, erhalten, empfangen [1]. Munus oder munificentia und largitas sind die gewöhnlichen Ausdrücke, und das letzte Wort wird gerade wie beneficium auch für das verliehene Land selbst gebraucht [2].

Mitunter wird hinzugefügt dass der König das Recht verliehen habe frei über die Schenkung zu verfügen [3],

[1] Gregor VIII, 21: res .... de fisci munere promeruerat; VIII, 22: Quaecumque de fisco meruit; IX, 38: rebus quas a fisco meruerant; X, 19: possessionum fiscalium praedia meruisti ....; villas .... per istius regis chartas emerui; Bréq. p. 221: de fisco pariter promeruerunt; Marc. I, 31: quod regio munere ipse vel parentes sui promeruerunt; — V. S. Maximini (Mab. I) c. 12, § 26: praedium quod regali munere ei .... datum fuerat; V. Eligii I, 17: domum suam quam .... ex munere regis perceperat; Bréq. p. 137: agrum qui mihi ex munificentia gl. et p. domini Dagoberti regis obvenit; p. 247: quae mihi a Deo vel ex munificentia regum etc.; Chlothacharii I const. c. 12, Pertz Legg. I, p. 3: Quaecumque .... munificentiae largitate conlata sunt. Vgl. Gregor V, 3: villas quas ei res a fisco indulserat; X, 31, 11: cui aliquid de fisci ditionibus est largitus. S. auch die folgenden Noten und L. Burg. I, 3. 4. und Addit. II, c. 13.

[2] Bouq. IV, p. 631: super nostra, ut diximus, largitate constructum; vorher steht fiscus; s. p. 211 n. 2. Sogar das Wort testamentum, d. h. königliche Urkunde, wird als Bezeichnung des Landes gebraucht; L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit etc. In directer Bedeutung steht das Wort § 6. 7.

[3] Gregor X, 31, 11: deditque ei potestatem faciendi de his rebus quae voluisset; Bertranni test., Dipl. p. 198: et quia inclitus atque praecelsus domnus Clotarius rex .... suum praeceptum manus suae jure firmatum mihi dedit, ut de propria facultate, quod ex parentum successione habeo seu quod munere suo consecutus sum aut aliunde comparavi .... delegare voluero, liberum utendi tribuit arbitrium; vgl. p. 200. 209. 211; Marc. I, 14: ita ut eam jure proprietario .... habeat teneat atque possideat et suis posteris .... ex nostra largitate aut cui voluerit ad possidendum relinquat, vel quidquid exinde facere voluerit ex nostro permisso liberum in omnibus habeat potestatem; vgl. I, 31.

und ist sie zu Gunsten einer Kirche gemacht, so fehlt selten die Bestimmung dass er alles Recht das er hatte auf den Empfänger übertrug [1].

Doch entäussert sich auch hier der König nicht jeder Beziehung zu dem Gut; es verliert auch in der fremden Hand nicht seinen ursprünglichen Charakter einer königlichen Besitzung [2]. In der Regel bedarf eine weitere Verfügung über dasselbe königlicher Bestätigung [3]; stirbt der König, so muss sein Nachfolger die Verleihung anerkennen oder erneuern [4]; dies geschieht selbst bei den Kirchen. Auf die Söhne und sonstigen Erben eines anderen Empfängers geht das geschenkte Gut nicht über, sondern es wird für diese erst eine neue Be-

[1] Marc. I, 15. Dipl. p. 115 etc.

[2] Es heisst eben immer noch fiscus; vgl. Bréquigny p. 507: fiscum Floriacum .... sicut acto tempore ad fiscum fuit possessum vel ad nos pervenit; Marc. I, 2: aut super sua proprietate aut super fisco; Bouq. IV, p. 630: super fiscum nostrum quod .... indulsimus.

[3] Dahin gehört schon die p. 210 n. 3 angeführte Stelle aus dem Testament des Bertrannus, und p. 200, wornach ihm der König erlaubt hatte was er per suam munificentiam contulit seiner Kirche zu hinterlassen. Vgl. Marc. I, 12 wo der König eine Schenkung unter Ehegatten, I, 2 wo er den Bau eines Klosters super fisco bestätigt. Aehnlich Bouquet IV, p. 630. Bréquigny p. 139: ut perpetuum in Dei nomine ipsa cessionis meae epistola sortiatur effectum, praefato principi obtuli confirmandum. In derselben Weise giebt der Herzog Tassilo Erlaubniss über seine Beneficien zu verfügen; Tr. Fris. 27 p. 43 etc. Not. don. Salzb. c.

[4] Marc. I, 16. 17, wo die Bestätigungen an Geistliche und Weltliche sich ebenso entsprechen wie die Schenkungen in I, 14. 15. V. Geremari c. 12: Geremar, der erst den Dagobert gebeten, als er in den geistlichen Stand trat, seinem Sohne alle Besitzungen zu geben (c. 10), wandte sich dann, als Chlodoveus gefolgt, an diesen, petiitque ut filio suo quod pater ejus concessit concederet. Dieser Grundsatz ist wohl allgemein anerkannt; vgl. Guérard p. 541.

willigung erfordert [1], und keineswegs ist sie immer ertheilt worden [2]. Wer dem König untreu wurde oder sich gegen ihn verging verlor das verliehene Land [3].

Schon hierin lag aber eine wesentliche Beschränkung des Rechtes welches der Beschenkte empfing. Es wird schwer sein ein bestimmtes Wort zur Bezeichnung desselben zu wählen; es ist kein blosser Niessbrauch im gewöhnlichen Sinn des Wortes, aber es ist auch kein volles Eigenthum [4]; dem Erbgut wird solches Königsgut geradezu entgegengestellt [5].

[1] Gregor VIII, 22: sed nihil de facultate ejus filiis minutum est; IX, 35: filius ejus ad regem abiit resque ejus obtinuit. Vgl. Lex Burg. I, 3, wo der König als allgemeinen Grundsatz ausspricht: ut si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dignoscitur, id quod ei conlatum est etiam ex nostra largitate ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus; vgl. c. 4.

[2] Mitunter wird geradezu die Verleihung auf Lebenszeit beschränkt; Gesta Dag. c. 26: Landegiselus dum viveret per praeceptum regale eandem villulam promeruerat. — Vgl. Bouq. IV, p. 664 und im allgemeinen Naudet p. 443. Guizot, Essais p. 139. Guérard p. 537.

[3] Gregor VII, 22: quod vero commendatum habuit publicatum est; VIII, 21: ablataeque sunt ei deinceps omnes res quas in Arverno de fisci munere promeruerat; IX, 38: privati a rebus quas a fisco meruerant. Vgl. Bouquet IV, p. 657. Es ist dies eine geringere Strafe als wenn das ganze Vermögen confiscirt wird.

[4] Eichhorn drückt das Wesen der Sache richtig aus wenn er sagt § 26 n. e: ‚dem Zusammenhang nach muss es Eigenthum sein über welches aber der Besitzer nur mit Zustimmung des Königs verfügen kann'. So war es aber nicht blos in einem besonderen Fall. Lezardière hat Unrecht wenn sie II, p. 360 diese Schenkungen als Uebertragungen des vollen Eigenthums ansieht; vgl. p. 73 und richtiger Klimrath p. 425.

[5] Marc. I, 12: villas .... quas aut munere regis aut de alode parentum aut undecumque; I, 33: quod per regio munere perceperat quam et quod per venditionis, donationis, cessionis commutationisque titulum vel de alode parentum; vgl. I, 31. 34. und den Gegensatz oben p. 211 n. 2.

Der Name beneficium zur Bezeichnung des Gutes selbst ist den älteren Quellen durchaus fremd [1], und niemals wird das Wort hier auch nur in der Weise gebraucht wie wir es vorher kennen gelernt haben; dagegen sind die Könige gewohnt jede Gunst die sie ertheilen, mag sie bestimmte Güterschenkungen oder sonstige Privilegien betreffen, mit dem Worte beneficium zu bezeichnen, welches hier dann seiner ursprünglichen Bedeutung noch näher steht, zugleich aber in so verschiedener Weise gesetzt wird dass man lange Zeit hindurch Bedenken tragen muss es für einen bestimmten technischen Ausdruck zu halten [2].

[1] Dies hat Eichhorn schon bemerkt § 26. S. Guérard p. 511, der aber doch zu sehr darauf aus ist die Beneficien in der späteren Art und Weise wiederzufinden.

[2] Solche Stellen sind hier einige anzuführen: Dipl. p. 115, von Childebert II, aber nicht in allen Texten: Maximum nobis permanere praemium ad aeternae retributionis beatitudinem confidimus, si ad loca sanctorum opportuna beneficia concedimus; Bouquet IV, p. 638, von Chlodoveus II: cui nos hunc beneficium (die Bestätigung seiner Rechte) sicut unicuique justa petentebus ....; p. 657, von Theoderich III: Merito beneficia quae possident amittere videntur qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt; p. 667, von Chlodoveus III: Si illa beneficia quae parentes nostri ad loca sanctorum praestiterunt vel concesserunt; p. 681, von Childebert III: Et tale beneficium b. m. avus noster Chlodoveus et genitor noster Theodericus quondam reges per eorum auctoritatem ad ipsum monasterium .... concesserat .... praecipimus enim ut sicut .... ipsum beneficium usque nunc .... legaliter fuit conservatum, ita deinceps teneatur; p. 692, von Chilperich II: quod pro eorum conservanda beneficia pertenit .... et sicut ipse beneficius ad ipsa baselica ab ipsis principebus fuit concessus vel indultus. Vgl. auch Marc. I, 3. 4. Die Bedeutung welche sich hier feststellt ist die einer königlichen Verleihung, aber mehr mit Rücksicht auf besondere Rechte, vornemlich Emunität, als auf ertheilten Grundbesitz. Dies ist vielleicht am meisten in der Urk. p. 657 der Fall,

Ausserdem ist es, wenigstens in späteren Jahren, vorgekommen dass jemand sein Gut dem König übertrug und es in ähnlicher Weise wiederempfing wie es sonst bei Uebertragungen an Private oder Kirchen geschah. Der Fall den wir kennen hat freilich das Besondere, dass die Absicht des Actes die war eine Verfügung für den Fall des Todes vorzunehmen, welche durch die Autorität des Königs geschützt und zur Ausführung gebracht werden sollte [1]. Doch kann dasselbe auch ohne solche Veranlassung geschehen sein. Wer es that wollte sich dem Schutz des mächtigen Herrn empfehlen.

Es hat dies Aehnlichkeit mit jenen Commendationen von denen oben gesprochen worden ist [2]; auch hier übergab sich jemand dem König und stellte sein Gut, der Geistliche seine Kirche mit ihrem Zubehör, unter die Obhut desselben. In anderen Fällen that er dasselbe für seine Person gerade umgekehrt in der

womit zu vergleichen ist Conc. Aurel. c. 7, Mansi VIII, p. 353: abbatibus .... pro petendis beneficiis ad domnos (oder: principem) venire non liceat. Dagegen gehören die Worte im Pactum Andel. (Gregor IX, 20): omnia beneficia tam repromissa quam in praesente conlata amittat, gar nicht hierher; es ist von dem König die Rede. Vgl. Löbell p. 191 n. und besonders Guérard p. 508 ff.

[1] Marc. I, 14: villas .... sua spontanea voluntate nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse, in ea ratione, si ita convenit, ut dum vixerit eas ex nostro permisso sub usu beneficio debeat possidere, et post ejus discessum, sicut ejus adfuit petitio, nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi fuimus concessisse. Nachher heisst es auch hier: et nos praedicto viro illo ex nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit voluntas, concessimus, jedoch mit dem Zusatz: usufructuario ordine debeat possidere.

[2] S. oben p. 171 n. 1. Vgl. Guizot, Essais p. 174, der mit Recht die Frage aufwirft, wann zuerst die Recommendation auf Land angewandt wurde, aber nichts thut um sie zu beantworten.

Absicht um Land zu empfangen [1]. Dass einer sich dem König oder einem andern Herrn empfiehlt, und dass dieser ihm wiederum Land empfiehlt, verleiht, scheint wenigstens von jeher in einer gewissen Verbindung gestanden zu haben [2]. Es musste das aber grössere Aehnlichkeit mit jenen Uebertragungen an Hörige Freigelassene und Minderfreie haben, und unterschied sich von den Verleihungen an Höherstehende die wir zuletzt besprachen.

Aber die Uebergänge von dem einen zum anderen konnten nicht ausbleiben. Wir finden dass jemand vom König erst Land zu minderem Rechte besass, welches er dann durch eine Schenkung aber auch nicht zu vollem Eigenthum empfing [3]. Wir sehen dass im Laufe der Zeit gerade diese Verleihungen immer mehr einen bedingten und zeitmässigen Charakter annahmen, dass die

[1] Nur darf man nicht sagen dass jeder der ein Beneficium empfing sich förmlich zu einer Recommendation verstanden habe, wie Laboulaye p. 287 u. a.

[2] Vgl. L. Wisigoth. V, 3, 4: quicumque patronum suum reliquerit et ad alium tendens forte se contulerit, ille cui se commendaverit det ei terram. Nam patronus quam reliquerit et terram et quae ei dedit obtineat. — Terram commendare, sagte man von Uebertragungen an Freie: Lex Sal. Heroldi LXXXII: De terra commendata. Si quis alteri avicam terram commendaverit et ei noluerit reddere etc. Eine Urkunde die ein precarium giebt heisst auch commendatitia, form. Bign. 21. Derselbe Ausdruck von königlichen Verleihungen, Greg. VII, 22: quod vero commendatum habuit. Vgl. Cong. Arnonis p. 23: et ipse Tassilo ipsum clericum commendavit ad supradictum monasterium una cum ipsa cella. Bei Ducange II, p. 472 ist vieles aber ohne rechte Ordnung und Unterscheidung zusammengestellt.

[3] Wenigstens werden dieselben Ausdrücke wie bei jenen Schenkungen gebraucht; Marc. I, 17: rex .... villam aliquam .... quod antea ad fisco suo adspexerat et ille tenuerat, pro fidei sui respectu .... per suam praeceptionem .... eidem concessisset.

Könige sich selbst das Recht beilegten über die an Kirchen verschenkten Güter weitere Verfügungen zu treffen [1]. In der Zeit der inneren Kriege und wachsender Zügellosigkeit mehrten sich die Schenkungen; aber ihr Besitz wechselte auch, und wie die Grossen von dem einen Herrscher zum anderen übergingen, empfingen und verloren sie ihre Besitzungen. Damals haben die Inhaber von Königsgut gestrebt sich auf alle Weise im Besitz desselben zu befestigen, die Könige ihrerseits aber haben das Verhältniss zu ihnen nicht viel anders betrachtet als wenn sie das Land von jeher blos zu Niessbrauch empfangen hätten und dafür zu Treue und Dienst ausdrücklich verpflichtet wären. Früher galt die königliche Schenkung eben so lange wie der Empfänger in der alten Verbindung verblieb; nun da alles wankte und unsicher wurde konnte eine so allgemeine Annahme nicht mehr genügen, indem man von beiden Seiten festere Garantien wollte. Durch Gesetze und Verträge suchte man die streitigen Verhältnisse zu ordnen ohne doch zu ganz sicheren Grundsätzen zu gelangen. Man blieb dabei stehen dass niemand ohne Schuld was er empfangen verlieren solle; aber treu müsse er sein und bleiben [2].

[1] Conc. Arvern. c. 5, Mansi VIII, p. 860: Qui reiculam ecclesiae petunt a regibus etc.; C. Paris. III c. 1, Mansi IX, p. 744: Accidit etiam ut temporibus discordiae sub permissione b. m. domni Chlodovei regis res ecclesiarum aliqui competissent; c. 2: Perpetuo enim anathemate feriatur qui res ecclesiae confiscare aut competere aut pervadere .... praesumpserit. Vgl. auch Lezardière II, p. 387.

[2] Hierhin gehört schon Chlothacharii I const. c. 12, Pertz Legg. I, p. 3: Quaecumque ecclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gl. m. praefatis principibus munificentiae largitate conlata sunt, omni firmitate perdurent. S. besonders die Bestimmungen des

Der Deutsche kann sich kein Verhältniss zwischen zwei Personen, am wenigsten zwischen einer höher und niedriger stehenden, ohne eine solche sittliche Grundlage denken. Zum Dank für geleistete Dienste wird die Wohlthat gegeben, und zur Treue ist man für dieselbe verpflichtet [1]. Ich meine nicht dass ursprünglich jeder beim Empfang des Königsgutes eine solche Verpflichtung ausdrücklich anerkannt und auf sich genommen habe; er hatte sie auch ohne dies [2]. Aber ich glaube allerdings dass später der Ertheilung häufig eine persönliche

Vertrags zu Andelau (Gregor IX, 20. Pertz Legg. I, p. 6): Similiter quicquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt aut adhuc conferre cum justitia Deo propitiante voluerint, stabiliter conservetur. Et quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem justitiam redhibetur, nullum praejudicium patiatur, sed liceat res debitas possidere atque recipere. Et si aliquid cuicumque per interregno sine culpa tultum est, audientia habita restauretur. Et de id quod per munificentiam praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Chlothacharii regis possedit, cum securitate possideat. Et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti recipiat. Vgl. Chlothacharii II edict. c. 16, Pertz Legg. I, p. 15: Quicquid parentes nostri anteriores principes vel nos per justitiae visi sumus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Es ist eigentlich ganz dasselbe was schon die Lex Burg. I, 3. 4 ausspricht. — Die Frage ob der König willkührlich die verliehenen Güter entziehen könne (s. zuletzt Pardessus p. 491 ff.), lässt sich so historisch eigentlich nicht stellen.

[1] Auf den Dienst, das Verdienen legen die p. 210 n. 1 angeführten Stellen Gewicht; vgl. Bouquet IV, p. 678 n.: quae a domno nóstro glorioso Childeberto pro servitio nostro adquisivimus. Auch Lex Burg. I, 4: Superest ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat ut augere sibi et servare circa se parentum nostrorum munera cognoscat. — Pro fidei suae respectu, wird eine königliche Bestätigung ertheilt, Marc. I, 17; die verlieren ihre Güter, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur, Bouquet IV, p. 657.

[2] Vgl. Guizot, Essais p. 147 ff.

Verbindung und zwar in der Form der Commendation voranging, und dass man nicht mehr unterschied ob einer aus solchem Grunde den Niessbrauch eines Guts oder aus anderem Anlass nach früherer Sitte eine Verleihung königlicher Gunst empfing [1].

Weder in dem einen noch in dem anderen Fall war übrigens, wenn es sich nicht von Zins handelte, eine bestimmte Leistung dem Empfänger aufgelegt [2]. Aber die Treue welche er halten sollte konnte doch leicht zu weiteren Verpflichtungen führen; sie konnte ohne Zweifel den einzelnen nöthigen dem König auch in Noth und Krieg zur Hülfe zu ziehen. Eben auf dem Grundbesitz beruhte alle Pflicht zu Kriegsdienst bei den Deutschen; wenn nun jemand sein Gut dem König verdankte, so

[1] Merkwürdig ist eine Stelle in der V. S. Mauri (Mab. I) § 53: Der König, als Florus ins Kloster ging, vocans ad se nepotem ipsius Flori nomine Randramnum, dedit ei per sceptrum regale quod manu gestabat quaecunque Florus patruus ejus ex regali possederat dono. Wäre dies wirklich die Form der Uebertragung gewesen, oder geschah sie auch sonst nur in feierlicher Weise, so lag darin schon die Begründung einer näheren Verbindung zwischen dem König und dem Inhaber solchen Gutes. — Die Beispiele von Commendation in den höheren Verhältnissen sind aus der karolingischen Zeit; s. Lezardière II, p. 393. Guérard p. 506. 530. 543. Merkwürdig ist besonders die des Herzogs Tassilo an K. Pippin, von der es Ann. Laur. a. 757 heisst: in vasatico se commendans per manus, und wo Einhard hinzusetzt, es sei das ‚more Francico' geschehen. Doch muss man Bedenken haben es für eine allgemeine alte Sitte zu halten. Und am wenigsten kann man annehmen dass alle Weltliche und Geistliche die Beneficien empfangen haben damit förmlich in den Schutz des Königs eingetreten sind, wie Lezardière II, p. 409 will.

[2] Was Laboulaye p. 342 ff. u. a. von den Verpflichtungen dessen sagen der Beneficien empfangen bedarf sehr der Beschränkung oder doch näherer Bestimmung.

musste die allgemeine Verpflichtung leicht eine besondere Beziehung zu ihm dem Herrn und Gebieter empfangen, und sie wurde dann eben von jenem Geist persönlicher Anhänglichkeit und Treue durchdrungen welcher zu dem eigensten Wesen aller persönlichen Verbindungen bei den Deutschen gehört. — Ich bin allerdings der Meinung dass dann auch die römischen Verleihungen von Land gegen Kriegsdienst, welche gerade so vorzugsweise an Deutsche gegeben wurden, hierauf einen bedeutenden Einfluss hatten [1]; was man dort als Pflicht gegen die fremden Herren anerkannte, musste man bereitwillig auch den eigenen Königen zugestehen, selbst wenn es durch keinen Vertrag und kein Gesetz ausgesprochen war; man musste was dort als Zwangspflicht auf dem Lande ruhte nun als eine mehr persönliche Schuldigkeit und zugleich als eine Bewährung der treuen Gesinnung betrachten.

Wenn man bis zu diesem Punkte gelangt war, begann auch der Unterschied zwischen den Verleihungen des Königs und denen der Kirchen oder Privaten zurückzutreten. Schon früher sind diese manchmal mit Ausdrücken bezeichnet worden, wie sie sonst bei königlichen Schenkungen sich finden [2]. Auch hier war häufig

[1] Lehuerou, inst. Mérov. p. 372 nimmt auch die Verbindung verschiedener Institute in den späteren Beneficien an; doch scheidet er schwerlich richtig, wenn er die erblichen mit der Verpflichtung zu Kriegsdienst für römisch, die lebenslänglichen, die mit der persönlichen Ergebenheit und Treue zusammenhingen, für deutsch erklärt.

[2] Wie die königlichen Verleihungen ex munere, munificentia oder largitate gemacht werden und diese Ausdrücke etwas technisches an sich haben (s. oben p. 210 n. 1), so heisst es auch Conc. Aurel. III c. 17, Mansi IX, p. 16: De munificentiis vero sacerdotum id observandum, ut si quid praesenti tempore a clericis de decedentium munificentiis habetur vel possidetur, deinceps a successoribus

nicht mehr von Zins und unedlen Diensten die Rede, sondern nur von einer Verbindung die den Freien ebenso wenig verunehrte als der Kriegsdienst und der Empfang königlichen Landes. Das Recht am Grund und Boden das man erhielt, das Verhältniss in das man eintrat, waren in beiden Fällen nicht wesentlich verschieden; und man konnte kein Bedenken tragen dasselbe Wort Beneficium, das von verschiedenen Seiten her sich auf diesem Gebiete Geltung verschafft hatte, nun im weiteren Sinn als technische Bezeichnung für alle Uebertragungen von Land zu gebrauchen, die, im wesentlichen Gegensatz gegen die Vergabungen an Hörige oder Knechte, ein freieres mehr persönliches aber doch zugleich enges Verhältniss zwischen Geber und Empfänger begründeten. Dazu ist es am Ausgang dieser Zeit, beim Beginn der karolingischen Periode gekommen [1]. Weil bei den königlichen Verleihungen nun gerade der Charakter einer lebenslänglichen abhängigen Uebertragung überwog, so wurden auch sie unter jenem Namen mitverstanden [2].

nullatenus auferatur, ita ut qui decessorum largitatibus gaudent etc. Vgl. C. Lugdun. II c. 5. Auch diese Verleihungen an Geistliche betreffen nur den Ususfructus.

[1] Ich weiss nicht mit Sicherheit die ersten Beispiele anzugeben; in den Urkunden bis zum Schluss der merovingischen Zeit habe ich doch keine gefunden. Dagegen ist in den bairischen Urkunden unter Tassilo eben von seinen Beneficien im späteren Sinn die Rede (s. oben p. 198 n. 2). Im Congestum Arnonis p. 25 unter Tassilo, und in den Tr. Laur. 548 unter Pippin steht dann: dominicum beneficium, und seitdem wird der Ausdruck bald allgemein. Vgl. Pippini Capit. Compend. c. 9, Pertz Legg. I, p. 28.

[2] Vielleicht ist es auch von Einfluss darauf gewesen, dass sich Karl Martell der Kirchengüter bemächtigte und sie seinen Grossen ertheilte, die sie dann später als Beneficien gegen bestimmten Zins behielten, zugleich aber als Empfänger königlichen

Nicht sie sind der Ursprung oder das Vorbild der Beneficien überhaupt, sondern sie haben ihrerseits nur dazu beigetragen diese in den anderen Kreisen zu einer höheren mehr politischen Bedeutung zu erheben [1].

Die nun in einem solchen Verhältniss zum König stehen mögen mit Recht vorzugsweise seine Getreuen (fideles) genannt werden [2]; vielleicht heissen sie auch seine Gefährten und Freunde [3], sie können wenigstens mitbegriffen sein wenn von seinen Mannen (homines) die Rede ist [4]. Schon begegnet einmal der Ausdruck ‚vassi regis' [5]. Alle diese Ausdrücke werden auch bei anderen

Guts betrachtet wurden; wovon noch später die Rede sein muss. Vgl. hier Karolomanni Capit. Liptin. c. 2, Pertz Legg. I, p. 18. — Guizot, Essais p. 135 ff. hat auf die Bedeutung dieser Verhältnisse aufmerksam gemacht, geht aber im ganzen wohl von unrichtigen Gesichtspunkten aus.

[1] Ebenso unrichtig wie man die Ertheilung von Beneficien durch Private auf eine spätere Zeit beschränkt, lässt man andererseits Häuptlinge oder Grosse gleich von vorneherein nach dem Vorbild der Könige an Gefährten oder Getreue Beneficien ertheilen; Guizot, Essais p. 153. Derselbe unterscheidet dann, p. 194, zwischen höheren und niedrigeren Beneficien; doch jene sind nur aus diesen entstanden; vgl. oben p. 203 n. 2.

[2] Gregor V, 49. VI, 45. VII, 7. 29. IX, 20. 21. 24. Marc. I, 13. 17. 21. 25. 28. 31. Dipl. p. 70. 75 und später fast in allen Urkunden, aber dann auch in weiterer Bedeutung für alle Unterthanen. Aber es ist nicht richtig wenn Lezardière I, p. 475 ff. nur die letzte gelten lassen will.

[3] Der Ausdruck findet sich mit Beziehung auf den König form. Lind. 38. 177 nach Aufzählung aller Beamten, wo sonst wohl die Getreuen genannt werden.

[4] Gregor V, 25. VII, 13. 30. VIII, 11. Es sind hier doch meist bewaffnete Leute in der Umgebung des Königs. An anderen Stellen nennt Gregor ‚sui' der Könige, II, 31. 37. 42. III, 1. 6. 7. IV, 14. 52, worunter aber meist die ganze Begleitung desselben, das Heer oder Volk, verstanden wird.

[5] S. oben p. 205 n. 1.

Herren, vielleicht mit Rücksicht auf andere Verhältnisse gebraucht [1]. Häufiger aber werden die Leute, leudes, des Königs erwähnt, und zwar in einer Weise dass wir ihrer nur an dieser Stelle gedenken können.

Das Wort muss an und für sich die Männer, d. h. die freien Volksgenossen bezeichnen, wie sich daraus ergiebt dass bei den Franken, Friesen und Angelsachsen das Wehrgeld, welches den freien Mann darstellte, gerade so benannt ward [2]. In solcher Weise kommt es auch im Burgundischen Gesetze vor [3], und noch später bricht die alte Bedeutung mitunter wieder durch. Regelmässig aber ist im fränkischen Reich von den Leudes nur so die Rede dass sie in einem bestimmten Verhältniss zum König erscheinen. Im Frieden und im Kriege umgeben sie ihn [4], sind der Schutz und die Stützen seines Thrones [5], haben einen bedeutenden

[1] S. oben p. 175. Fideles eines Bischofs werden Dipl. p. 211. 212 genannt; vgl. Marc. II, 36 und sonst. Der Ausdruck homines ist von sehr allgemeiner Bedeutung, und kann auch blos Begleiter, Diener oder dgl. bedeuten; das ganz entsprechende Wort leudes aber findet sich nur beim König.

[2] S. Grimm R. A. p. 652. Das alte Recht p. 189. 288.

[3] Lex Burg. Addit. I, 14, 2. Erst stehen sich der Burgundio optimatis und mediocris entgegen, dann der optimatis und leudis. Dieser scheint also dem mediocris gleichzustehen, was Davoud-Oghlou I, p. 410 n. verkannt hat. Auch Maurer p. 51 geht von einer andern Ansicht aus und hält den leudis für den minor, also für den niedrigen Freien, dessen Rechtsverhältnisse allen Angaben zu Grunde liegen. Vgl. bei den Angelsachsen Aethelbirht c. 2, Thorpe p. 1: gif cyning his leode to him gehateð; vgl. Wihtr. c. 25, Thorpe p. 19, wo aber leud als Corruption von laeued (laicus) erklärt wird.

[4] Fred. c. 27. 53. 54.

[5] Gregor III, 23: da die Oheime Theudeberts ihm sein Reich entziehen wollten, ille muneribus placatis a leudibus suis defensatus est et in regno stabilitus.

Einfluss auf seine Entschlüsse [1]. Sie wagen es wohl den König zu tadeln und zu schmähen [2], aber ihre Anhänglichkeit und Liebe kommt ihm und den Seinen entgegen wenn er milde und gnädig ist [3]. Zum Kriege werden sie aufgeboten [4], aber sie haben in der späteren Zeit auch den grössten Einfluss auf den Ausgang desselben, überhaupt auf die Angelegenheiten des Reiches [5], auf die Besetzung des Thrones selbst [6]. Hier sind es besonders die vornehmeren unter ihnen, weltliche und geistliche, die in Betracht kommen [7]; aber das Wort

[1] Fred. c. 27: hortabatur a leudibus suis ut cum Theudeberto pacem iniret.

[2] Fred. c. 41: ob hoc quidem blasphematus a leudibus; c. 61: cum leudes sui ejus nequitiam gemerent.

[3] Fred. c. 1: cum leudis erat aptissimus; c. 46: regina quam .... omnes leudes bonitatem ejus cernentes vehementer amaverant; c. 85 von Pippin und Chunibert: omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

[4] Fred. c. 56. 87. Vgl. Vit. S. Tygriae, Bouquet III, p. 466: Concessit autem et leudes et graffiones qui cum comitibus marcam defendebant.

[5] Childeberti decret. c. 2, Pertz Legg. I, p. 9: convenit una cum leodis nostros etc.

[6] Fred. c. 79: omnes leudes de Niuster et Burgundiae eum .... sublimant in regnum. Schon Chlodovech gab nach Gregor II, 42, als er den Ragnachar stürzen wollte, Geschenke leudibus ejus, ut super eum invitaretur.

[7] Häufig stehen die Bischöfe und leudes zusammen, als geistliche und weltliche Grosse; Fred. c. 41: Burgundefarones vero tam episcopi quam ceteri leudes; c. 56: omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae, während nachher pontifices et proceres gesagt wird und die G. Dag. c. 15. 24 duces statt leudes setzen. Aber wie die Bischöfe selbst zu den leudes gehören, so giebt es auch noch andere ausser diesen vornehmen, c. 58: pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes seu et ceteros leudes; c. 76: omnes primates pontifices ceterique leudes.

ist weiterer Bedeutung; es umfasst einen grossen Theil des Volkes, der ganze Heere zu bilden vermag, der aber doch dem König durch einen besonderen Eid der Treue verpflichtet ist und zu ihm in näheren Beziehungen steht [1]. Um die eigentlichen Gefolgsgenossen zu verstehen sind ihrer zu viele [2]; das gesammte Volk dagegen kann höchstens an einigen Stellen in weiterem Sinn unter dem Worte begriffen werden [3]. Regelmässig ist eine besondere aber zahlreiche und angesehene Classe von Einwohnern gemeint die solche persönliche Beziehungen zum König hat. Schon um deswillen werden wir an diejenigen denken müssen welche königliches Gut empfangen [4]

[1] Pactum Andel. (Gregor IX, 20): Similiter convenit, ut nullus alterius leudes nec sollicitet nec venientes excipiat .... Similiter convenit, ut .... leudes illi qui domno Guntchramno post transitum domni Chlothacharii sacramenta primitus praebuerunt et se postea convincuntur in parte alia tradidisse, de locis ubi commanere videntur convenit ut debeant removeri etc. — Chilperici edict. c. 3, Pertz Legg. II, p. 10: ut leodis qui patri nostro fuerunt consuetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant; vgl. c. 2: omnibus leodibus nostris; G. Franc. c. 13: Vivat rex qui tales habet leodos.

[2] Anderer Gründe zu geschweigen. Es ist das aber die Ansicht Eichhorns § 26, Guizots, Essais p. 204, und auch andere haben sie angenommen. Guérard dagegen meint p. 515, vgl. p. 524, es seien les chefs de bandes, d. h. Freie welche anderen Freien geboten und zugleich dem König zu Dienste verpflichtet waren.

[3] Fred. c. 58: in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus judicabat justitia; c. 27, wo die leudes dem exercitus entgegengestellt werden; vgl. c. 78; Bouquet IV, p. 703: ut pro estabilitate regni nostri vel pro cunctis leodis nostris Domini misericordiam valeant exorare, wie sonst fideles zu stehen pflegt. Lezardière I, p. 485 hält deshalb beide Worte für gleichbedeutend, als Bezeichnung für alle Freien.

[4] Ich finde diese Ansicht, die ich bereits Bd. I, p. 139 ausgesprochen habe, auch bei Arnd I, p. 191.

und dadurch eine Verpflichtung zu Treue und selbst zu Hülfe gegen ihn übernommen hatten. Einzelne weitere Stellen lassen keinen Zweifel dass dies die Bedeutung des Wortes war und dass wir eben von dieser Seite her ein weiteres Licht über die zuletzt besprochenen Verhältnisse verbreiten können. Einem König wird vorgeworfen dass er den Besitz der Kirchen und der Leudes angegriffen habe [1]; beide besassen in gleicher Weise königliches Gut und standen sich in dieser Beziehung gleich; gerade um deshalb werden sonst die hohen Geistlichen selbst zu den Leudes gezählt [2]. In dem Edicte König Chlothachar II wird ausgesprochen [3], dass die Getreuen und Leudes die Besitzungen wiedererhalten sollen welche sie in den Jahren innerer Unruhen verloren hätten, wo zunächst an die ihnen ertheilten königlichen Güter zu denken ist. Bei den Westgothen wird es geradezu als Regel angegeben dass die Leudes durch königliche Verleihungen ihr Gut erworben haben [4]. Als Karl Martell Burgund unterworfen hatte, glaubte er sich den Besitz desselben dadurch am besten sichern zu können dass er seinen Leudes das Land vertheilte [5]. Das

[1] Fred. c. 60: super rebus ecclesiarum et leudibus sagaci desiderio vellet omnibus undique spoliis novos implere thesauros.

[2] S. oben p. 223 n. 7.

[3] c. 17, Pertz Legg. I, p. 17: Et quae unus de fidelibus ac leodibus, suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse, generaliter absque aliquo incommodo de rebus sibi juste debitis praecepimus revestiri; vgl. c. 16, oben p. 217 n.

[4] L. Wisigoth. IV, 5, 5: Quod si inter leudes quicumque nec regiis beneficiis aliquid fuerit consequutus, sed in expeditionibus constitutus de labore suo aliquid adquisierit. Das letzte ist offenbar die Ausnahme.

[5] Fred. cont. c. 107: fines regni illius leudibus suis probatissimis viris industriis statuit.

besondere Verhältniss in dem die Leudes zu dem Majordomus standen erhält eben hieraus seine vollständige Erklärung [1].

Das Wort begegnet häufiger [2] seitdem diese Verleihungen des Königs eine immer grössere Ausdehnung und Bedeutung erlangt haben, so dass unter den Franken in Gallien vielleicht wenige waren die nicht auf die eine oder andere Weise einen Antheil an dem grossen Königsgut erwarben. Man geht aber zu weit wenn man annimmt dass hier im eroberten Lande der Besitz aller Franken auf königliche Verleihung zurückzuführen sei [3]; dann könnte gar nicht von Erbgut gesprochen werden. Dann hätte auch dem König das Eigenthum des ganzen Provinzialbodens zugefallen sein müssen, was allen Wahrnehmungen durchaus widerspricht. Es kann jetzt nur für eine Ueberschreitung des gewöhnlichen Sprachgebrauchs angesehen werden, wenn das Wort mitunter nach seinem ursprünglichen Sinn alle freien Franken umfasst, und es hängt dies vielleicht nur damit zusammen dass sie alle dem König einen Eid leisten mussten dessen Inhalt sie fast auf gleiche Weise wie die Leudes verpflichtete [4].

[1] S. unten im Abschnitt 5.

[2] Bei Gregor seltener, ausser den angeführten Stellen noch Gregor VIII, 9: alicujus ex leudibus nostris sit filius. Am häufigsten bei Fredegar und seinen Fortsetzern (c. 104. 109. 134. 135). Der Sprachgebrauch erhält sich bis in karolingische Zeit, Urk. Karls des Gr., Bouquet V, p. 710. 714. 732. 741. Ann. Xant. a. 839. Merkwürdig dass das Wort auch in einigen falschen Urkunden sich findet; Bréquigny p. 145: cum luidis nostris; p. 171: pro quiete et quibuslibet leudis nostris.

[3] Eichhorn § 26.

[4] Sie versprechen dem König et leode et samio, Marc. I, 40. Vgl. oben p. 116 n. 4.

Einen besonderen Stand haben die Leudes oder Inhaber königlicher Güter nicht gebildet; sie sind auf keine Weise aus der allgemeinen Volksgemeinde ausgeschieden. Für ihre Güter haben sie allerdings in manchen Fällen besondere Begünstigungen erlangt [1], und sie selbst sind häufig genug zu höheren Ehren am Hofe und im Dienste des Königs emporgestiegen. Doch ist dies in der Regel mehr der Anlass zu ihrer Ausstattung mit königlichem Gut als die Folge desselben gewesen. Der einzelne unter den Leudes hat als solcher kein Recht das ihn scharf von den anderen Volksgenossen trennt; aber die Gesammtheit derselben erlangt allerdings das entscheidende Uebergewicht in den öffentlichen Angelegenheiten des Reichs.

Wir sind dahin gelangt dass wir fragen müssen, welche Umstände den einzelnen über die Menge der Freien höher erheben, ihn zu grösserem Ansehn und Recht führen konnten, womit sich die Untersuchung verbindet, was aus dem alten deutschen Adel geworden ist und welche Bedeutung dem Adel im merovingischen Reiche überhaupt zukam.

Die Salischen Franken erkannten in ihrem Gesetz keinen anderen rechtlichen Vorzug an als den welchen die Verbindung mit dem König als Gefolgsgenosse oder als Beamter mit sich führte. Dieser Vorzug war nicht auf die freigebornen Franken beschränkt, sondern er wurde gleicherweise den Leten und den Römern zu theil [2].

[1] Marc. I, 3. 14. 17. Davon später.

[2] Den puer regis als Beamten nennt die L. Sal. LIV, 2; vgl. Recap. Sal. c. 30, Pardessus p. 360; als Antrustio ib. c. 34; den Romanus und lidus in truste ein anderer Text c. 30, p. 358.

Das Gefolge in seiner ursprünglichen Bedeutung und Stellung hängt freilich mit den ältesten Zuständen des deutschen Staatslebens zusammen; es ist eine noch unvollkommene Weise um in der Gemeinde gleichberechtigter Genossen dem Fürsten und später dem König eine hervorragende Stellung zu gewähren [1], um treu verbundene Anhänger um ihn zu versammeln, welche ihm auf den Kriegszügen zur Hand sind und ohne persönliche Abhängigkeit auch daheim in seinem Hause Ehrendienste verrichten. Was der Fürst als solcher nicht besass und von den freien Gemeindegenossen nicht empfangen konnte, das gewährten ihm die Mitglieder des Gefolges, und sie erhielten dafür wieder von ihm was ihnen so lange sie nicht selbst zu Grundbesitz gelangt waren fehlte. Dass auch andere berechtigt waren ein solches Gefolge zu halten, kann nicht erwiesen werden; eine so enge einem wahren Dienste nahekommende Verbindung konnte der freie oder gar edelgeborene Jüngling nur mit dem Fürsten eingehen. Als die Könige an die Stelle der Fürsten traten, nahm das Verhältniss einen etwas anderen Charakter an; er lohnte seine Begleiter mit höherer Ehre, er gewährte sie aber auch anderen als freigebornen Männern; er bedurfte aber des Gefolges immer weniger je mehr er ein allgemeines höheres Recht über alle Bewohner des Landes erreichte

[1] Was Maurer p. 9 ff. gegen meine Ansicht einwendet hat mich in keiner Weise überzeugt. Seine eigene Meinung dass jeder hätte ein Gefolge halten können und dadurch ein Fürst geworden, steht mit der Geschichte, die kein Beispiel weiss, und mit seiner späteren Ausführung selbst im Widerspruch. Fast ebenso Göhrum I, p. 11, der aber überhaupt viel weniger befriedigend die ältesten Standesverhältnisse behandelt.

und zugleich aus anderen Gründen zahlreiche Mitglieder des Volks mit ihm eine persönliche oder sonst bedeutungsvolle Verbindung schlossen. Darum tritt das Gefolge in den neugegründeten grossen Reichen der Deutschen mehr und mehr in den Hintergrund zurück, und es erhält sich nur als ein Mittel um einzelnen Getreuen des Königs die besondere Ehre zu ertheilen welche mit der Aufnahme in dasselbe verbunden war.

So namentlich im fränkischen Reich, wo der Name der Antrustionen sich als Bezeichnung der freien fränkischen Gefolgsgenossen gebildet hat [1]; daneben dauert auch der Name Tischgenossen (convivae regis), zunächst für die Römer, fort [2].

In bestimmter Weise erfolgte die Aufnahme unter die Zahl derselben. Wir kennen die Formel mit der

[1] Er findet sich nicht im alten Text der Lex Sal., aber wohl in den Umarbeitungen, schon im cod. Wolf. (XLII, 1. 2); dann im IV Text (LXVIII. LXIX), und in den Zusätzen (Cap. add. 5. 6. Extrav. bei Pardessus c. 17. 18. Herold 76) die Pertz Legg. II, p. 7 dem Childebert zuschreibt; weiter in einer Handschrift der Recapitulatio c. 33. 34, Pard. p. 360, und Septem causas VIII, 7, ib. p. 355. Vgl. ausserdem Edict. Chilperici, Pertz II, p. 10: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, und Marc. I, 18. In den älteren Stellen steht häufig antruscio oder andruscio, auch antrusio; doch die Ableitung von trustis spricht entschieden für die im Text beibehaltene Form. In den Geschichtschreibern kommt der Name niemals vor.

[2] Er begegnet bei Fortunat VII, 16:

Jussit et egregios inter residere potentes,
Convivam reddens, proficiente gradu.

Jonas V. Columbani c. 50: (Hagnericus) vir nobilis Theodeberti conviva .... et consiliis regis gratus; V. S. Agili c. 1: (Agnoaldus) ejusdem regis conviva et consiliarius. Hier ist die Bedeutung vielleicht schon eine allgemeinere. Vgl. L. Burg. XXXVIII, 1.

es geschah [1]: Es ist recht dass wer uns unverletzte Treue gelobt unseres Schutzes geniesse. Und weil jener Getreue nach Gottes Willen kommend dort in unserem Palaste mit seinen Waffen in unsere Hand Gefolge und Treue beschworen hat, deshalb durch die gegenwärtige Urkunde beschliessen und befehlen wir dass jener obenerwähnte hinfüro unter die Zahl der Antrustionen gerechnet werde. Und wenn jemand sich erfrechen sollte ihn zu tödten, so wisse er dass er sein Wehrgeld mit 600 Sol. zu zahlen schuldig befunden werde.

Das ist doch noch wesentlich verschieden von dem Fall wo jemand sich dem König empfiehlt, sei es um sich förmlich in sein Mundium zu begeben, sei es um Land zu empfangen oder sonst eine Verbindung zu begründen. Hier ist die Abhängigkeit eine andere, die Ehre geringer, als wenn man in das Gefolge eintritt [2].

Das Wehrgeld dreimal so gross als das der gewöhnlichen Freien ist fortwährend das wichtigste Vorrecht der Antrustionen, eben dasjenige welches sie bestimmt über die anderen Volksgenossen erhebt [3]. In

[1] Marculf I, 18. Sie ist schon Bd. I, p. 128. 134 mitgetheilt und p. 153 ist ausführlich über die Lesart ‚cum arma' gesprochen. — Die eidliche Verpflichtung des Antrustionen bestätigt auch die Stelle eines späteren Textes (III) der Lex Sal. XLII, 2: Si in truste dominica est juratus ille etc.

[2] Das von den meisten besonders französischen Autoren regelmässig alles zusammengeworfen wird habe ich schon oben bemerkt; Guérard p. 519 stellt geradezu trustis und mundium gleich, während Lehuerou, inst. Carol. p. 134 den Vasallen, d. h. wohl den welcher ein Beneficium empfangen hat, zugleich in der trustis und im mundium des Herrn stehen lässt.

[3] Einige besondere Anwendungen des allgemeinen Grundsatzes finden sich Cap. add. 5, 2. 3, Pertz Legg. II, p. 7. An der ersten Stelle ist, wie Pardessus p. 408 n. 752 bemerkt, 1800 statt 600 zu lesen.

anderen Beziehungen waren sie keineswegs so von ihnen getrennt, dass sie nicht unter denselben Gerichten gestanden und an allen rechtlichen Verhältnissen in gleicher Weise wie jene theilgehabt hätten [1]. Erst später haben sie wohl vorzugsweise im Gericht des Königs ihr Recht gefunden, doch theilten sie diesen Vorzug mit anderen die an seinem Hofe lebten [2]. Die meisten unter ihnen werden durch höhere Aemter, durch den Empfang königlicher Güter bevorzugt sein; aber sie waren hierzu keineswegs ausschliesslich berechtigt. Ebenso wenig ist von einer Erblichkeit ihres Vorzugs irgendwo eine Spur zu finden [3]; es bedurfte für jeden der bestimmten Erhebung in diesen Stand, wenn wir denn eine solche Classe bevorzugter Grossen einen Stand zu nennen befugt

[1] Cap. add. 6 handelt ausführlich von Rechtsstreitigkeiten unter Antrustionen, enthält aber nichts was sie vor den gewöhnlichen Freien bevorrechtete. Vgl. Pardessus p. 609. Das alte Recht p. 170 n. 2. Die Stelle des Cap. add. 6, 2: Si antrustio contra antrustione testimonium juraverit, 15 sol. culp. judicetur, deuten Montesquieu XXXI, 8 und Guérard p. 578 so, dass sie nicht gegen einander Zeugniss ablegen durften, während Pardessus p. 410 n. 772 glaubt dass vom falschen Zeugniss die Rede ist.

[2] Nur darauf lässt sich dies zurückführen, wenn es in der Weise bestand wie Pardessus p. 609 mit älteren Forschern annimmt.

[3] Darin sind die Franzosen fast alle einig, während man in Deutschland lange das Gegentheil angenommen hat. Pardessus p. 499 führt einige Stellen an wo Antrustionen für ihre Söhne um dieselbe Ehre bitten sollen; doch ist da nur von der Aufnahme an den Hof des Königs die Rede; s. Phillips in den Münch. Gel. Anz. 1844 p. 156. — Dass auch die Frauen der Antrustionen das höhere Wehrgeld hatten, hat man aus Cap. add. 5, 2 schliessen wollen: Si antruscionem vel feminam tale ordine interfecit (Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 128; gegen den auch Göhrum 1, p. 74 spricht); allein Pardessus p. 408 bemerkt mit Recht dass ‚tale ordine' sich auf interfecit bezieht, und dass hier wie auch anderswo die Frauen überhaupt ebenso wie die Antrustionen eine höhere Busse empfangen.

sind. Dass sie keinen Adel bildeten, brauche ich nicht zu wiederholen. Auch unterliegt es keinem Zweifel dass nicht vorzugsweise Mitglieder des alten Adels in dieses Verhältniss eintraten, sondern regelmässig sind es Freigeborne, die aber selbst mit Niedrigerstehenden den Vorzug theilen und dann nur so viel voraus haben dass sie nach ihrem ursprünglichen Stande auch jetzt doppelt so hoch wie jene geschätzt werden. Denn kein für alle gleiches Wehrgeld vereinigt die Mitglieder des Gefolges, sondern jedem wird das welches ihm seiner Geburt nach zukommt in dem gleichen Verhältniss erhöht [1].

Das Recht der Gefolgschaft ist von den Fürsten auf die Könige übergegangen; das besondere Recht welches später die Hauptsache war konnten sie allein verleihen. Schon deshalb kann ein solches Verhältniss jetzt noch weniger als früher in anderen Kreisen vorkommen [2]. Verbindungen der verschiedensten Art mochten zwischen den Freien stattfinden; sie beruhten auf Schutzhörigkeit, auf Empfang von Land oder anderen Gründen und sind mit der Gefolgschaft nicht zusammenzustellen. Selbst die Vorsteher der Gaue, die des Königs Beamte sind, haben keine Befugnisse ausgeübt die damit in Zusammenhang standen. Auch erwähnen nur die Denkmäler des fränkischen Rechtes [3] der Gefolgsgenossen,

[1] Vgl. im allgemeinen auch Maurer p. 83 ff.

[2] Maurer p. 87, der das Gegentheil behauptet, bringt keine Beweise bei. Was Pardessus p. 500 anführt sind alles Verhältnisse anderer Art. In dem Capit. a. 779 c. 14 hat trustis offenbar eine ganz andere Bedeutung; s. unten.

[3] Ausser den angeführten Stellen auch L. Rib. XI, 1: Si quis eum interfecerit qui in truste regia est, 600 sol. culp. jud. et quicquid ei fiet, similiter sicut de reliquo Ribuario in triplum

wahrscheinlich deshalb weil nur selten Mitglieder der anderen Stämme in diese besondere Verbindung zum König traten. Geschah es, so fand leicht der allgemeine Grundsatz auch bei ihnen Anwendung [1]. Erst als später die Herzöge der grossen deutschen Stämme in fast vollständiger Unabhängigkeit den Königen entgegentraten, königliche Rechte in weitem Umfang bei ihrem Volke ausübten und in jeder Weise wenigstens den alten Fürsten an Macht und Bedeutung gleichstanden, erst da erneute sich auch bei ihnen ein Verhältniss freien Dienstes das wir der Gefolgschaft wenigstens vergleichen dürfen, obschon es auch jetzt nicht in gleichem Umfang wie der Königsdienst ein besonderes Vorrecht zu verleihen vermag [2].

Den Antrustionen stehen aber schon nach altem Recht der Salier die Beamten des Königs gleich. Was dort von den Grafen und Sacebaronen ausgesprochen

componatur. Vgl. das Xantener Gaurecht c. 2 (Baluze I, p. 511), wo es heisst: Qui hominem Francum occiderit, sol. 600 componat ad opus dominicum, et pro fredo sol. 200. Der Ausdruck ‚ad opus dominicum' zeigt dass von einem Franken die Rede ist der in einem bestimmten Verhältniss zum König steht. Es scheint dass dieser hier das Wehrgeld empfangen soll. Vgl. Pardessus p. 466, dessen Erklärung, alle Franken in diesem Lande seien als Antrustionen betrachtet worden, freilich nicht sehr glücklich ist. In den Septem causas VII, 7: Si quis Francus Francum occiserit, sol. 600, scheint eine besondere Art des Todschlags gemeint, also ein Wort zu fehlen; vgl. VII, 6.

[1] Vgl. Naudet p. 417.

[2] S. Tassilonis decret. c. 7 (vgl. c. 5) wo sie servi principis qui dicuntur adelschalc, c. 8 wo sie parentes principis heissen. Vgl. Bd. I, p. 130 n. 2. Trotz jenes Namens kann man an Knechte nicht denken, wie Maurer p. 27 thut. Sie haben ein höheres Wehrgeld, doch wie es scheint nicht das dreifache.

wird [1], kommt später auch auf andere zur Anwendung, den königlichen Gesandten [2], den Herzog. Als sich dann bei den deutschen Stämmen jene höhere herzogliche Gewalt ausbildete, wurde ihr namentlich auch ein solches Recht beigelegt, bei den Alamannen das dreifache Wehrgeld des Geburtsstandes [3], bei den Baiern das sechsfache des Freien [4]. Dort sind auch alle Verbrechen welche gegen Personen die mit ihm in Verbindung stehen insonderheit gegen seine Gesandte oder Stellvertreter mit dreifacher Busse belegt [5]. — Den weltlichen Beamten stehen wieder die geistlichen gleich. Wie in anderen Beziehungen die Kirche für ihre Angehörigen und Sachen sich desselben Schutzes und Rechtes erfreut wie der König, so werden auch ihre Diener den königlichen Getreuen und Beamten gleichgehalten, denen sie in manchen Beziehungen ohne weiteres zugerechnet werden können. Das höchste Wehrgeld empfängt der Bischof, der bei den Alamannen dem Herzog gleichsteht; aber auch die niederen Grade erfreuen sich einer ähnlichen Auszeichnung; der Presbyter empfängt hier und bei den Baiern ebenfalls dreifaches, der Diaconus und Mönch zwiefaches Wehrgeld [6]; etwas

[1] Beim Grafen sagen dasselbe Lex Rib. LIII, 1 und Xantener Gaurecht c. 7.

[2] Vom missus dominicus sagt es das Xantener Recht c. 7. Vgl. Septem causas VIII, 6, Pardessus p. 355: Si quis legadario regi in via adsallierit et occiserit et in mordrem miserit, sol. 1800 culp. jud. Das erwähnte Verbrechen wird hier immer dreifach bestraft, also kommen als regelmässiges Wehrgeld 600 Sol.

[3] L. Alam. XII, 1. Vgl. Maurer p. 32. Davoud-Oghlou I, p. 367.

[4] L. Bajuv. II, 20. Vgl. Maurer p. 25. Davoud-Oghlou I, p. 291.

[5] L. Alam. XXIX. XXX. XXXII—XXXIV.

[6] Lex Alam. XII—XVI. Lex Bajuv. I, 8—10. Die Zahlungen in 10, 2. 3. 4 scheinen ausserdem an die Kirche gegeben

anders sind die Verhältnisse bei den rheinischen und Salischen Franken [1], doch geben alle dem Presbyter, dem regelmässigen Diener der Kirche, ebenso viel wie dem Grafen.

Als Kennzeichen der höheren Stellung und des Ranges den die einzelnen im Staate hatten dienten auch ehrende Namen oder Titel welche aus römischen Zeiten beibehalten sind. Wenn die völlig freien Grundbesitzer mitunter schon als viri magnifici oder auch venerabiles bezeichnet werden [2] und für die Geistlichen sich der letztere Name von jeher geltend machte, so wurden die höheren Beamten des Staates oder Hofes in ähnlicher Weise [3] oder häufiger noch mit dem Titel illustres viri benannt, den sie mit dem König theilten [4] und der sie

werden zu sollen. Das Wehrgeld des Bischofs wird hier besonders berechnet I, 11. Immer aber liegt als einfaches Wehrgeld das des freien Franken von 200 Sol. zu Grunde.

[1] L. Rib. XXXVI, 6—9: der Bischof 900, der Presbyter 600, der Diaconus 500, der Subdiaconus 400 Sol. (so auch die Kopenh. Handschrift). Lex Sal. Text IV hat LXXVII, 1. 2. 600 Sol. für den Presbyter, 300 für den Diaconus, eine Handschrift der Lex emend. LVIII, 4 fügt 900 Sol. für den Bischof hinzu.

[2] S. oben p. 185 n. 2.

[3] Gregor IX, 18: cum comitibus et aliis viris magnificis; vgl. IX, 8. Marc. II, 18, wo die angesehenen Weltlichen neben den sacerdotes als viri magnifici bezeichnet werden. Bouquet IV, p. 630: magnifico Ch. comiti; IV, p. 12: sublimibus atque magnificis viris comitibus, tribunis, defensoribus, centenis. Sie werden den illustres nachgesetzt, Fortunat X, 3, p. 342: Dominis illustribus cunctisque magnificis .... servientibus dominorum; Marc. I, 10: magnifici et inlustres. — Eine Steigerung des Ausdrucks ist viri magnificentissimi; Marc. II, 50. 51: Domino inlustre et prae cunctis magnificentissimo ac nobilitatis prosapiae decorato; Chilperici edict., Pertz Legg. II, p. 10, rechnet die obtimates und antrustiones dazu.

[4] S. oben p. 128. Nur heisst der König regelmässig vir inluster, jeder andere inluster vir; eine Unterscheidung die aber doch nicht immer innegehalten wird, s. Bréquigny, Dipl. p. 192.

ebendeshalb über alle übrigen hervorheben musste. Herzöge, Grafen, Hausmeier und die Inhaber anderer höherer Aemter tragen regelmässig diesen auszeichnenden Namen [1], mitunter aber wird er selbst auf die niedriger stehenden, z. B. den Vicarius des Grafen [2], auf die Gesammtheit der vom König Angestellten [3], auf Männer von Reichthum und guter Geburt [4], ja auf die angeseheneren Einwohner einer Stadt [5] übertragen, und er findet in entsprechender Weise auch auf die Frauen Anwendung [6].

Aber auch sonst fühlte man das Bedürfniss eine Unterscheidung unter den freien Bewohnern des Reiches welche sich jedem aufdrängen musste mit entsprechenden Worten auszudrücken. Da galt es nicht blos die Beamten als solche oder die Gefolgsleute des Königs in ihrer Gemeinschaft und im Gegensatz gegen die gemeinen Freien zu bezeichnen; sondern auch die kamen in

[1] Die Beispiele sind sehr häufig; für den dux, Tr. Weiss. 10. 11. 13. 35; comes, Marc. I, 23. App. 1 ff. Bign. 23; majordomus, Dipl. p. 200. 209. 211 etc.; domesticus, Fort. V. S. Germ. c. 61; missus, Marc. I, 20; der majordomus, comes palatii, domesticus und patricius zusammen werden inlustres viri genannt, Bouquet IV, p. 635. Ueberhaupt für hohe Weltliche, Marc. I, 2. 5. 6. 7. 9 etc.

[2] Form. Bign. 6. 12, wo es in der Handschrift heisst: Cum resedisset ille vigarius inluster vir illo comite und ante vigario inluster vir illo comite.

[3] Bouquet IV, p. 660: viris inlustrebus omnibus agentibus.

[4] Fortunat V. S. Leobini c. 24, p. 152: Baudoleni genere et opibus illustris viri. Die späteren Vitae gebrauchen die Bezeichnung sehr oft, dagegen hat Gregor sie nie.

[5] z. B. in Rheims, Bréquigny p. 305: seu et illustribus viris qui infra urbem commanere videntur, wo allerdings auch an die in der Stadt wohnenden Beamten gedacht sein kann.

[6] V. S. Albini c. 12: illustris femina; Dipl. p. 203: illustris matrona; Ep. Pauli bei Bouquet IV, p. 45: illustris materfamilias.

Betracht welche durch grösseren Reichthum, Einfluss oder andere Eigenschaften sich auszeichneten, welche zahlreiche abhängige Leute unter sich hatten oder auf andere Weise hervorragten aus dem Kreise der auf dem Boden der alten Freiheit gleichstehenden Volksgenossen. Waren einige unter ihnen herabgesunken und deshalb zu Minderfreien (minores) geworden, so stiegen andere in demselben Maasse über sie hinaus, und während diese ebendeshalb die Mittelfreien (mediani, mediocres) heissen, oder nach alter Redeweise die Guten Leute (boni homines), so giebt man jenen nun Namen welche die höhere Stufe anzudeuten geeignet sind [1]. Sie heissen die Besseren, meliores [2], und wenn der Ausdruck die Jüngeren, juniores, regelmässig ein Abhängigkeitsverhältniss bezeichnet [3], so sind die Aelteren, seniores, majores natu, majores, eben die Höherstehenden oder geradezu die Herren, freilich noch mit mannigfacher Verschiedenheit je nach den Verhältnissen und Kreisen von denen die Rede ist, so dass andere in der Stadt, andere im Gau, andere für die Gesammtheit des Reichs den Namen zu empfangen würdig sind [4]. Andere Worte drücken

[1] Eine Sammlung von Namen mit welchen die Vornehmen im fränkischen Reich bezeichnet wurden giebt Pertz, Hausmeier p. 117. Ich folge noch anderen Gesichtspunkten.

[2] Gregor VI, 45: convocatis melioribus Francis reliquisque fidelibus, und vorher: multi vero meliores natu; VII, 19: omnes meliores natu regni Chilperici regis. Vgl. Cap. add. Chlodov. 9, Pertz Legg. II, p. 4 (s. oben p. 180 n. 1).

[3] Es kann sehr verschiedener Art sein; die Untergebenen eines Beamten (s. unten) und die Knechte eines Unfreien (s. oben p. 156 n. 2) werden mit demselben Wort benannt.

[4] Die Beispiele in den Geschichtschreibern sind sehr zahlreich und ich hebe nur einzelne hervor: Greg. IV, 12 stellt majores und minores sich entgegen; IV, 44: nec cives nec ullus major natu,

zunächst moralische Eigenschaften aus, Tüchtigkeit, Weisheit und Kraft, aber wie die Neigungen der Menschen sind, werden auch sie eben denjenigen beigelegt welche auf einer höheren Stufe im Leben stehen [1], und welche man ebendeshalb für besser und fähiger zu halten geneigt ist. Aus römischen Verhältnissen ist der Ausdruck honorati beibehalten [2] und bezeichnet nun in verschiedener Anwendung die geehrteren unter ihren Standesgenossen [3]. Allgemeiner sind die Worte welche ohne

nec ipsa vox totius populi. — Greg. VI, 11: seniores civium; VIII, 21: seniores urbis; V. S. Eligii II, 26: a senioribus et abbatibus civitatis suae; Greg. VIII, 31 und Mir. S. Juliani c. 29: seniores loci; de glor. conf. 61: a quibusdam civitatis majoribus. — Greg. Mir. S. Juliani c. 23: neque majoribus neque minoribus natu in Arvernum. — Greg. IV, 27: congregatis senioribus secum; Marc. I, 31: cum consilio seniorum fidelium nostrorum; Greg. VII, 33: omnibus senioribus in regno Childeberti regis; VII, 32: ab omnibus majoribus natu Childeberti regis; vgl. VI, 24; V, 33: Erant autem majores natu et primi apud Chilpericum regem. Häufig stehen Bischöfe und seniores oder majores d. h. hohe Weltliche zusammen, Greg. VI, 31. VIII, 30. — An anderen Stellen hat senior die Bedeutung von Herr, Greg. VIII, 30. 31. 44. X, 2. Marc. I, 2: regi vel seniori commune illius.

[1] Greg. IV, 22: Franci utiliores. — Greg. III, 18: per auxilium virorum fortium; IX, 36: viri fortiores qui in urbe erant; VII, 32: viri fortissimi regionis illius; Fred. c. 90: nobiles et fortes; V. S. Medardi c. 2, Fortunati Op. II, p. 122: de forte Francorum genere, non fuit infimus libertate. — G. Franc. c. 13: sapientes Burgundionum.

[2] S. besonders das Edictum Honorii et Theodosii, Dipl. p. 4; über die Bedeutung Savigny I, p. 83. — Ganz in römischer Weise heisst es in der Epist. Viventioli, Mansi VIII, p. 556: honoratis et possessoribus territorii nostri.

[3] Greg. VIII, 42: cum multis honoratis viris; de gl. conf. c. 20: civium honoratorum ordo praeclarus; c. 106: cives et reliqui viri honorati; V. S. Romarici c. 17: diaconus honoratus vir; V. S. Leodeg. c. 2: honorati; V. S. Ansberti c. 45: R. vir honoratus. Dem

weiteres den Vorrang, den ersten Platz andeuten, priores, dann primores, primarii, primi, primates [1]. Damit sind wir schon bis in die obersten Kreise gelangt; es werden regelmässig diejenigen verstanden welche die ersten Stellen im Reiche einnehmen oder sonst durch Macht und Reichthum besonders einflussreich erscheinen. Mit Rücksicht darauf heissen sie auch die Mächtigen, potentes [2], was

Testament des Bertrannus, Dipl. p. 215, unterschreiben Guntinus honoratus und Hugo honoratus; vgl. die zweifelhafte Urkunde p. 224. — Unbestimmter heisst es in Childeberti const., Pertz Legg. I, p. 1: Si vero ingenuus aut honoratior persona, der servilis persona entgegengesetzt. Die clerici honoratiores kommen in den Concilien öfter vor, Matisc. I c. 8. 11. II c. 15; dieselben nennt Greg. V, 50 majores clericos.

[1] Es giebt priores einer Stadt, Greg. VII, 26; vgl. de glor. mart. I, 33: sententia primorum urbis; Conc. Aurel. IV c. 3, Mansi IX, p. 119: de prioribus civibus; aber auch des Reichs: Greg. VII, 7: priores quoque de regno Chilperici; VII, 33: nonnulli de prioribus regni; IX, 9: cum prioribus regni; VIII, 9: prioribus regni sui id est tribus episcopis et 300 viris optimis. Es werden VIII, 30. Fred. c. 52 selbst Herzöge darunter verstanden. — V. S. Leodeg. c. 3: qui in regno videbantur esse primarii. — Greg. VI, 2: cum primis regni sui; IV, 13: direxit primos de latere suo; vgl. IV, 6. VII, 28. 38. VIII, 29. — Marc. I, 6: primatibus populi nostri; II, 1: omnibusque potestatibus ac primatibus, omnes etiam seniores; primates auch bei Fred. 49. 76. 80. 87.

[2] Greg. VII, 19: qui potentes fuerant cum rege Chilperico; Brief der Radegundis, IX, 42: aliquis princeps aut pontifex aut potens; Fortunat II, 12: Cui genus egregium fulget de stirpe potentum; Conc. Arvern. c. 4, Mansi VIII, p. 860: potentibus saeculi; vgl. C. Aurel. IV c. 25. 26. C. Aurel. V c. 11. C. Matisc. II c. 8; C. Turon. II c. 26, Mansi IX, p. 805: judices aut potentes; C. Matisc. II c. 9, ib. p. 953: potentior persona; C. Paris. V c. 3, ib. X, p. 540: ad principem vel ad potentiores homines; Chlothacharii edict. c. 3, Pertz Legg. I, p. 14: ad potentiores quasque personas; ib. c. 19: Episcopi vel potentes; Chlothach. decret. c. 4, ib. p. 12: Si quislibet de potentibus; Bréquigny p. 363: potentes et nobiles. — Dagegen werden

aber wohl noch in weiterem Sinne steht, die Erhabenen, sublimes [1], oder die Grossen, magni, die in der Regel schon in einem besonderen Verhältniss zum König gedacht werden [2]. Dasselbe gilt, und zwar mit besonderer Beziehung auf die Aemter die sie bekleiden, von den Namen principes und proceres, mit denen freilich auch andere früher angeführte gleichbedeutend gebraucht werden, die uns aber doch hauptsächlich in die Umgebung des Königs führen [3]. Hier haben wir endlich die Optimates zu suchen, ein Wort das häufig die ganz bestimmte Beziehung auf einzelne Hofleute des Königs

sich entgegengesetzt Bouquet IV, p. 703: potens vel vilis persona; form. Bal. 29: potens aut inferior vel emissa persona. — V. S. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 11: a viro potentissimo. — Ueber den Ausdruck viri potestativi s. oben p. 185 n. 1.

[1] Chart. S. Bertini ed. Guérard p. 21: viris illustribus optimatis sublimis personis; Fred. c. 52: seu et ceteris prioribus sublimatis in Auster.

[2] Greg. III, 33: magni cum rege habebantur; IV, 52: de minimis consurgens, magnus per adulationes cum rege effectus est; Chlothach. edict. c. 24, Pertz Legg. I, p. 15: cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris. — Vgl. aber form. And. 7: mos est virorum et magnorum in urbe.

[3] proceres und principes bezeichnet, ebenso wie manchmal seniores und priores, besonders die weltlichen Grossen neben den Geistlichen; Greg. IX, 8: per episcopos et proceres; Fred. c. 55: cum pontifices et universi proceres; V. S. Leodeg. c. 17: sacerdotes ac proceres; vgl. Greg. VI, 2: cum primis Childeberti proceribus. Der letzte Ausdruck ist besonders häufig in den Urkunden, Marc. I, 5. 13. 37. 38. 40. App. 24. 37. Dipl. p. 228. Bouquet IV, p. 637. 639 etc. und bei Fred. c. 36. 40. 42. 44. 53. 54. 55. 56. 58 etc. und umfasst mitunter auch die Bischöfe mit; principes seltener z. B. Greg. VII, 36: ab omnibus regni regis Childeberti principibus; Ursinus V. S. Leod. c. 10. Fred. cont. c. 97. — Ganz allgemein steht Greg. V, 5: cum saecularium principibus.

hat und vielleicht gerade der römische und allgemeinere Ausdruck für die Antrustionen geworden ist [1].

Auch hier ist eine Stufenfolge zu bemerken die uns in derselben Weise wie unsere frühere Betrachtung heranführt bis zu dem Thron des Königs, dem zur Seite die obersten Mitglieder dieser Aristokratie standen und durch den sie den Rang und den Vorzug empfingen, welcher sie zu dem machte was sie nun waren. Denn nicht die Geburt gab hier den Ausschlag, und von einem bestimmten erblichen Vorrecht ist nirgends die Rede. Wenn ein grosser Besitz und später selbst Amt und Würde von dem Vater auf die Kinder übergingen, so konnte sich allerdings auch eine solche Ehre mehrere Generationen hindurch in einem Haus erhalten, und es trug dies gewiss nicht wenig dazu bei um ein Geschlecht überhaupt zu heben und in der Meinung der Leute als besonders gross und angesehen erscheinen zu lassen. Aber es hatte das nichts von einem ausschliesslichen und festen Recht an sich. Ueberhaupt sind auf dem Gebiete des Rechtes diese Vornehmen, wie wir sie am passendsten nennen, an und für sich nicht weiter bevorzugt; sie haben nichts vor denen voraus die wir

[1] S. unten im Abschnitt 5. Gregor braucht das Wort VII, 21. VIII, 2; vgl. Fredeg. c. 8. 30 etc., und es steht öfter in allgemeiner Bedeutung; Fred. 36: proceres aulici, optimates omnes; V. S. Leodeg. c. 12: priores optimates. Vgl. L. Rib. LXXXVIII. Childeberti decret., Pertz Legg. I, p. 9. Bouquet IV, p. 646. 647 etc. — Sie finden sich bei den einzelnen Stämmen, Urk. Tassilos Mon. B. X, p. 9: cum consensu optimatum Bajovarorum; vgl. p. 10: coram judicibus atque optimatibus meis. Ein Bischof hat solche, V. S. Theodardi c. 11 § 15 (Acta SS. Sept. III): optimatum suorum consilio fretus. — Auch in einer Stadt werden omnes optimates et principes erwähnt, Brief des Desiderius bei Bouquet IV, p. 36.

oben als die Vollfreien den Geringeren entgegenstellen mussten; das höhere Wehrgeld ist doch an ganz bestimmte persönliche Berechtigungen gebunden und steht weder erblich einem Geschlechte noch der Gesammtheit derer zu die um eigener oder ihrer Väter Eigenschaften willen dem Kreise solcher angeseheneren und vornehmeren Leute zugezählt werden [1]. Sie bilden wohl eine Aristokratie, aber sie bilden keinen Adel.

Die alten Deutschen kannten einen wahren Adel, bestimmte Geschlechter mit anerkanntem Vorrecht in der Gemeinde. Aus seiner Mitte ist bei allen Stämmen das Haus der Könige hervorgegangen. Aber unter der Königsherrschaft sind dann die anderen Geschlechter, die niemals zahlreich waren, zurückgetreten, und sie haben ihr Vorrecht verloren, ihre Mitglieder sind in andere Verhältnisse übergegangen. Dabei berechtigt nichts sie vorzugsweise unter den Gefolgsgenossen des Königs zu suchen; sondern sie sind hier und anderswo nicht gerade mehr als die übrigen Freien gewesen und haben nur die Schicksale der angeseheneren unter diesen getheilt [2].

So war es schon bei den Salischen Franken vor der Eroberung Galliens gewesen; und nicht anders ist es

[1] Noch Grimm R. A. p. 269 meint alle diese Vornehmeren seien auch im Wehrgeld den Antrustionen gleichgestellt gewesen, eine Ansicht die aber jetzt kaum Vertreter finden wird. Wir wissen aus Fortunat VII, 16, dass es selbst noch für einen Domesticus und Grafen für eine Auszeichnung galt conviva regis zu werden; also standen nicht einmal die hohen Beamten diesen gleich. Vgl. im allgemeinen Naudet p. 401 ff. Löbell p. 176 ff. Maurer p. 91 ff. auch Göhrum I, p. 84 ff.

[2] Nach den Erörterungen welche darüber schon im 1. Bande gegeben sind, habe ich gegen die abweichende Ansicht Eichhorns, Savignys u. a. nichts mehr hinzuzufügen.

nach derselben geworden. Wie hier das Recht einmal keinen Adel mit eigenthümlichen Vorrechten anerkannte, so ist auch unter den späteren Königen von einem solchen keine Rede. Es ist besonders auffallend bei den rheinischen Franken. Von Chlodovech mag das Geschlecht des zu Köln herrschenden Königs ausgerottet sein; weder in den vorangegangenen Kriegen noch damals können alle Mitglieder des alten Adelstandes in den fränkischen Gauen von der Maas bis zur Weser oder bis zum Main ihren Untergang gefunden haben; aber ihr rechtlicher Vorzug ist verloren, und weder das Ripuarische Gesetz noch ältere Schriftsteller erwähnen desselben oder brauchen auch nur einen Namen der den alten und wahren Adel bezeichnete. Es ist offenbar das Salische Königthum welches auch hier bei den unterworfenen Stammgenossen diesen im früheren Recht begründeten Vorzug nicht achtet, sondern immer nur den Gefährten und Beamten dasjenige zugesteht was sie anderswo wenigstens mit den Angehörigen der alten Familien theilen mussten.

Ob auf diese Aenderungen römische Anschauungen Einfluss gehabt haben? So viel ist gewiss, das spätere Römerreich kennt keinen wahren Adel, sondern nur Bevorrechtigungen verschiedener Art und Bedeutung, und dass dies dazu beigetragen die Umwandelung der ständischen Verhältnisse in den deutschen Königreichen zu befördern, möchte ich nicht in Abrede stellen. Doch liegt der Grund dazu tiefer und hängt mit dem Wesen des Königthums nahe zusammen.

Auch die gallische Aristokratie, welche hauptsächlich aus den Mitgliedern der alten städtischen Curien bestand,

die ihre Würde erblich bekleidet hatten, deren Wurzeln aber bis in die Zeiten der alten gallischen Ritterschaft zurückreichte [1], genoss keiner anderen Rechte als die übrigen römischen Possessoren; man sprach noch von senatorischen Geschlechtern [2], man rühmte das Alter und den Ruhm derselben, und ein grosser Reichthum diente oft zur sicheren Grundlage dafür; die römischen Schriftsteller gebrauchten auch nicht selten den Ausdruck Adel, Adlige (nobiles, nobilitas) [3]; aber das Recht nahm keine Rücksicht darauf und achtete solcher Unterschiede nicht weiter als sie schon im Salischen Gesetz zur Anerkennung gekommen waren.

[1] Vgl. Savigny I, p. 79. 48. Roth, Zustand Galliens p. 8.

[2] genere senatorio, Greg. V, 46. X, 31. de gl. mart. I, 87; V. Patrum 20: genere quidem non senatorio, ingenuo tamen; filii senatorum III, 15; vgl. IV, 13. VI, 7; de excelsa senatorii ordinis potentia .... ex senatoribus primis, V. Patrum. 7; Arcadius de prole senatus, Fortun. IV, 17; ex genere senatorum (von Trier), Bobolenus V. S. Germani c. 2.

[3] Greg. VI, 39: vir valde nobilis et de primis senatoribus Galliae; de gl. mart. I, 87: cum esset ex genere senatorio et nullus in vico illo R. .... juxta saeculi dignitatem haberetur nobilior; V. Patrum 6: qui ita de primoribus senatoribus fuerunt ut in Galliis nihil inveniatur esse generosius atque nobilius; de gl. conf. c. 5: senatores urbis qui tunc in loco illo nobilitatis Romanae stemmate refulgebant (aus der Zeit des h. Martin); vgl. noch X, 8. Mir. S. Juliani c. 47. V. Patrum 9. V. Aridii, Bouquet III, p. 412 (wo es heisst: parentela nobili generatus, während Hist. X, 29 gesagt wird: non mediocribus regionis suae ortus parentibus sed valde ingenuus). De gl. conf. praef. — V. S. Boniti (Mab. III, 1) c. 1: e senatu dumtaxat Romano nobili prosapia; V. S. Pardulfi (Mab. III, 1) c. 4: unus ex nobilibus senatorum. — Fortunat spricht an vielen Stellen von der nobilitas der Bischöfe und anderer Personen die aus senatorischen Familien stammen, I, 15. III, 8. IV, 3. 4. 8. 9. 12. 16. 21. 27. X, 19; und sie heisst wohl egregia (IV, 12), opima (IV, 16), ardua (IV, 27).

Etwas anderes ist es mit den deutschen Stämmen, die freilich unter fränkische Herrschaft kamen aber doch ihre Volksthümlichkeit und ihr besonderes Recht zu bewahren vermochten. Da ist auch in dieser Beziehung der alte Zustand nicht völlig verändert worden.

Bei den Burgundern freilich hat die Entwickelung schon vorher denselben Gang wie bei den Franken genommen; der alte Adel hat hier grossentheils seine frühere Stellung verloren, und andere Gegensätze die mehr auf Reichthum und sonstiges Ansehn Bezug haben sind auch hier ausgebildet worden [1]; doch ist der obersten Classe ein höheres Wehrgeld geblieben das die Angehörigen derselben als alte Adelsgenossen erkennen lässt und das mit dem Burgundischen Gesetz selbst auch unter den fränkischen Königen Geltung behalten haben wird.

Unter den Alamannen werden niemals Adlige (nobiles) bestimmt mit diesem Worte benannt; allein die im Gesetz die Ersten (primi) oder Besten (meliorissimi) heissen haben ein bestimmtes höheres Wehrgeld als die Freien, zwar nicht das doppelte wie die allgemeine Regel bei den alten Deutschen gewesen zu sein scheint, aber die Hälfte mehr als die Minderfreien, deren Ansatz für

[1] L. Burg. II, 2: medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere, hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 sol., si aliquem in populo nostro mediocrem, 100, pro minore persona 75 sol. praecipimus numerare. Die Verbindung der Worte optimas und nobilis zeigt eben ein Schwanken zwischen den alten und neuen Verhältnissen; vgl. XXVI, 1: optimati Burgundioni vel nobili Romano. Das Verhältniss der hier erwähnten Busse ist bei ihnen und den mediocres und inferiores personae wie 3 : 2 : 1, während dort 2 : 1 ⅓ : 1 sich findet. Vgl. Maurer p. 47 ff.

den ursprünglichen gelten muss [1]; und wenigstens die Busse welche ihnen zukommt wird an einer Stelle doppelt so hoch als die des Mittelfreien geschätzt [2]. Hierin spricht sich eine wahre ständische Verschiedenheit aus, innerhalb welcher diese Ersten als die Genossen eines höchsten Standes erscheinen, der dann nichts anderes als der alte Adel sein kann. Das unter fränkischem Einfluss abgefasste Gesetz unterlässt freilich davon zu sprechen; aber in den späteren Zusätzen, die vielleicht unter einem einheimischen Herzog aufgezeichnet wurden, treten sie uns entgegen; zum Zeugniss dass ihre Bedeutung noch nicht ganz vernichtet und vergessen worden war, wenn sie gleich zu verschwinden begann.

Dass die Sache bei den Baiern noch anders gegangen ist, erklärt sich aus bestimmten historischen Verhältnissen. Hier sind einzelne hervorragende Geschlechter im Besitz eines höheren Rechts, eben solche aber die sich als die Herrschergeschlechter der zum bairischen Stamm vereinigten Völkerschaften darstellen, und unter denen das herzogliche Geschlecht der Agilolfinger wieder den

[1] Cap. add. 22: Si primus Alamannus fuerit, 240 sol. componat. Das Wehrgeld ist offenbar nach dem des minoflidus berechnet, der hier den niederen Freien bedeutet. Er hat 2mal 80, der primus 3mal 80 Sol. Der medianus mit dem fränkischen Wehrgeld von 200 Sol. ist zwischengeschoben. Davoud-Oghlou I, p. 309 meint, der alamannische Adel sei erst im Entstehen gewesen, während er vielmehr anfing zu verschwinden. Aber er hat doch wohl Recht, wenn er Stälin I, p. 200 widerspricht, der eine Herabsetzung des Wehrgeldes für den alamannischen Edeln durch die Franken annimmt; vgl. oben p. 181.

[2] Cap. add. 39 (= Herold c. 106), für den minofledis 3, den medianus 6, den meliorissimus 12 Sol. Vgl. über diese Stelle Savigny, Beiträge p. 12 n.

ersten Platz einnimmt [1]. Wenn an anderen Stellen des Bairischen Gesetzes Edle oder Adlige genannt werden, so zweifle ich nicht dass es zunächst solche sind die jenen Geschlechtern angehören [2]. Hier ist also der alte Adel geblieben und hat rechtliche Anerkennung bei den fränkischen Königen gefunden; allein die ganze Art und Weise wie diese Bestimmung gemacht wird zeigt auch dass es für eine Ausnahme im fränkischen Reiche galt und ganz besonders hervorgehoben werden musste.

Dagegen finden wir in der Lex Angliorum und Werinorum ohne weitere Erläuterung nicht blos das Vorrecht adliger Männer erwähnt, sondern auch der alte deutsche Ausdruck Adalinge ist beibehalten [3]. Ihnen wird ein dreifaches Wehrgeld beigelegt wie den fränkischen Antrustionen, und diese Bestimmung scheint einen

[1] L. Baj. II, 20; vgl. Bd. I, p. 77 n. und über die Erklärung der Geschlechtsnamen Mederer p. 101. Der Ausdruck nobilis wird hier nicht gebraucht, aber Fred. c. 52: quidam de proceribus de gente nobili Ayglolfinga.

[2] XVIII, 1, 1. De campionibus etc. Si unus ex his ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona, non componatur amplius quam 12 solidis etc. XXI, 6: De his avibus qui de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare cantare. Freilich kann der Begriff hier auch ein weiterer sein, und die letzte Stelle erinnert mich an einen Ausdruck des Conc. Cabill. c. 14, Mansi X, p. 1192: oratoria per villas potentum. — Häufiger finden sich nobiles in dem Edicte Tassilos (Dingolfing.) c. 2. 5. 8. 10; de nobile genere c. 6. 12; und in den bairischen Urkunden, z. B. Trad. Fris. 13 p. 32. Mon. B. XI, p. 16. 17. Tr. Patav. p. 8. 28. 29. 43 (an einer Stelle steht hier, 25 p. 23: vir n. Tagadeo erat nobilis sicut in provincia solent fieri). Not. donat. Salzb. p. 35 sqq. 39 sqq., wo aber alle freien Grundbesitzer so heissen.

[3] Lex Angl. et Werinorum I, 1: Si quis adalingum occiderit, 600 sol. componat. Vgl. III, 1.

Einfluss fränkischer Verhältnisse anzudeuten. Doch ist schwerlich daran zu denken dass es deshalb geschehen weil hier der gesammte Adel in den Dienst des Königs getreten sei [1]. Ich finde in dieser Bestimmung einen wesentlichen Grund um die Aufzeichnung des Gesetzes in merovingischer Zeit in Zweifel zu ziehen. Hier wie in andern Beziehungen zeigt sich Verwandschaft mit den Zuständen und Gesetzen der Sachsen und Friesen.

Nicht völlig also ist innerhalb der Grenzen des fränkischen Reichs die Erinnerung an die alten Zustände ausgetilgt worden; aber diese sind in der Auflösung begriffen und nur mit Mühe haben sie sich einiger Orten Anerkennung verschafft. Am meisten da wo der Standesvorzug auf altem Herrscherrecht beruht oder ein Haus den erblichen Anspruch zur Herzogswürde empfangen hat. Bei den Franken selbst kann nur das Königsgeschlecht mit Recht den Namen eines Adels führen [2]. Man nennt ihn wohl erlaucht, hervorragend, aber es giebt doch keinen anderen der ihm zur Seite gesetzt werden könnte als etwa jene senatorischen Geschlechter Galliens, die für uns in keiner Weise in Betracht kommen [3].

[1] Maurer p. 113.

[2] S. ausser Gregor II, 9 (oben p. 16 n. 4) auch III, 31: nobile genus vom Königsgeschlecht. Vgl. den Brief des Avitus an Chlodovech, Bouquet IV, p. 29: De toto priscae originis stemmate sola nobilitate contenti, quidquid omnis potest fastigium generositatis ornare, prosapiae vestrae a vobis voluistis exsurgere. Fortunat rühmt IV, 25 die inclita nobilitas der Theudechilda, Tochter des Theuderich; vgl. IX, 5 vom Dagobert, Sohn des Chilperich: Regibus antiquis respondens nobilis infans; Bréquigny p. 162: rege Dagoberto et ejus nobilissima stirpe; G. Franc. 40: nobilissimam sobolem regalem.

[3] Dies zeigt besonders eine Stelle Gregors de glor. conf. c. 106: quae secundum seculi dignitatem non modo de senatoribus verum etiam nonnullae de ipsa regali stirpe .... florebant.

Freilich ist manchmal die Ansicht geltend gemacht worden, dass auch in dieser Zeit ein Adel vorhanden war, dessen Recht auf einem festen und sicheren Grunde ruhte. Ich komme hier nicht auf die Meinung derjenigen zurück welche die Theilnahme am Gefolge eben für den Vorzug eines wahren Adels halten. Es sind andere welche vielmehr Gewicht auf den bevorrechteten Grundbesitz legen, welcher sich in den Händen einiger Grossen befand. Allerdings hat es einen solchen gegeben, wo der Besitzer namentlich über die ansässigen Leute Gerichtsbarkeit und andere Rechte in einem gewissen Umfang auszuüben hatte und die Einwirkung der königlichen Beamten ausschloss; hauptsächlich waren es geistliche Stifter, doch auch einzelne Weltliche. Eben die letzteren hat man dann für die wahren Adligen erklären und ihnen auch bestimmte politische Rechte beilegen wollen, namentlich die Befugniss auf den Reichsversammlungen der Könige zu erscheinen und hier eine Stimme zu führen [1]. — Es wird von den Versammlungen des Volks und auch von jenen Exemtionen oder Immunitäten erst im anderen Zusammenhang die Rede sein. Aber schon hier darf behauptet werden dass beide unter sich und mit dem Begriff eines Adels gar nicht in Verbindung stehen. Nicht den Erbgütern, wie angenommen wird, sondern gerade den vom König verliehenen, den Beneficien im späteren Sinn des Wortes, steht mitunter eine solche Befreiung zu, die immer ganz und gar auf königlicher Gunst und Bewilligung beruht und schon deshalb niemals die Basis einer wahren ständischen Unterscheidung sein kann.

[1] Montag, Gesch. d. staatsb. Freiheit I, p. 125 ff. 155. I, 2, p. 29 ff.

So grosse Wichtigkeit auch der freie Grundbesitz hatte, nur die volle Freiheit, nicht ein Vorrang vor den Freien hat auf demselben beruht. So bedeutend andererseits die Verleihungen der Könige an getreue und einflussreiche Männer des Landes waren, ein bestimmtes Standesrecht ist keineswegs daraus hervorgegangen.

Gleichwohl sprechen die Denkmäler dieser Zeit nicht selten von Edlen oder Adligen auch im fränkischen Lande, und häufiger je weiter wir in der Zeit hinabsteigen [1]. Sie legen hier und anderswo Gewicht auf die Abstammung oder Geburt nicht blos von freien, sondern von angesehenen, vornehmen Ahnen oder Eltern [2], sie

[1] Gregor doch nur in sehr wenigen Stellen, VIII, 16: Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua viri; VIII, 29: Unde nunc parentes eorum nobiles effecti, opibus immensis cunctis supereminent. Die letzten Worte spricht Fredegundis um zwei Leute zu einer kühnen That zu bewegen, sie auf das Beispiel anderer die gefallen sind hinweisend. Sie zeigen aber am besten dass hier nobiles nichts als angesehen und reich bedeutet. Ueberall sonst ist bei Gregor von gallischen Geschlechtern die Rede; s. oben p. 244 n. 3. — Auch Fortunat VII, 16 sagt:

Nam si praefertur generis qui servat honorem,
Quanta magis laus est nobilitare genus.

Bei Fredeg. wird nobiles selten und fast ganz wie seniores, proceres gebraucht; c. 78: cum senioribus et nobilioribus exercitus sui; 87 ein dux und comes, et ceteri nobilium fortissimi pugnatores; c. 90: pontifices seu nobiles et fortes. Nur c. 80 und 27 genere nobilis, dort von einem Majordomus, und hier: Quoscumque genere nobiles reperiret, totos humiliare conabatur, damit sie ihm nicht die Würde streitig machten.

[2] Vgl. oben p. 183 n. 1. Es heisst Conc. Epaon. c. 35, Mansi VIII, p. 563: cives superiorum natalium, doch wohl von Römern; Bouquet IV, p. 633 nennt der König: carnis generositate pollentem den Diaconus Blidegiselus; V. Gertrudis c. 6: ex antiquo Francorum genere claro; V. S. Agili c. 12: filii illustris viri Autharii ex praeclara Francorum progenie.

rühmen das Alter und den Glanz eines Hauses, der sich auf die Kinder überträgt und ihnen schon eine geehrtere Stellung in den Jahren der Jugend oder bei dem ersten Eintritt in die Laufbahn des Staatsdienstes sichert [1]. Dabei wird häufig mit ausdrücklichen Worten gesagt dass es Franken der Herkunft nach waren, Mitglieder alter angesehener fränkischer Familien; und sie werden geradezu adelig, hochadelig (nobiles, nobilissimi) genannt [2]. — Sollen wir uns gleichwohl sträuben diese alle als einen wahren Adel zu betrachten?

Wollen wir an einem rechtlich bestimmten und in sich abgeschlossenen Begriff festhalten, so müssen wir es thun. Immer doch ist es ein weiter nicht fest

[1] Flodoard II, 7: Hic prius in aula regis utpote vir illustrissimus traditur conversatus. Vgl. unten im Abschnitt 5.

[2] Schon Fortunat II, 12 vom dux Launebodes:

Dux meritis in gente sua qui pollet opimis,
Celsus ubique, micans nobilitatis ope,
Sed quamvis altum teneat de stirpe cacumen,
Moribus ipse suos amplificavit avos;

IV, 26, von der Vilithuta, Frau des Dagaulfus:

Sanguine nobilium generata Parisius urbe,
Romana studio, barbara prole fuit ....
Stirpe sua reliquas superaret pulchra puellas ....
datur viro,
Nobilitas in gente sua cui celsa refulsit.

Vgl. Jonas V. Burgundofarae: ex genere Francorum nobiles; V. S. Arnulfi c. 2: prosapia genitus Francorum, altus satis et nobilis parentibus; V. S. Geremari c. 1: ex gente Francorum nobili; V. S. Landelini c. 1: claro stemmate ortus, ex progenie celsa Francorum et nobilissima in pago Cameracensi; V. S. Ragnoberti, Bouquet III, p. 619: quoscumque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset .... plures ex Francorum nobilioribus; Ursinus V. S. Leodegarii c. 1: ex progenie celsa Francorum ac nobilissima exortus.

begrenzter Kreis angesehener, vornehmer, durch Aemter, Reichthum oder sonstige Umstände ausgezeichneter Männer und ihrer Angehörigen die auf solche Weise benannt werden. Eben jene hochstehende Aristokratie, die allerdings ihre Stellung in vielen Fällen zu vererben wusste und die hinausragte über andere freigeborne Leute, empfängt auch den römischen Namen dessen genauere Schriftsteller sich zur Bezeichnung des wahren Adels bedienen [1]. Häufig aber bezieht sich derselbe ganz allgemein auf freie Grundbesitzer [2]; oft wird überhaupt zwischen Adel und Freiheit nicht unterschieden [3]; anderswo begegnet blos der Gegensatz höherer und niederer Leute, von denen jene auch adelig heissen [4]. Wir

[1] In den späteren Geschichtschreibern ist er häufig, z. B. bei Jonas V. S. Columbani c. 17. 39. 50. 61 und in dem 2. und 3. Buche (V. Attalae, Bertulfi, Burgundofarae); in der V. Leodegarii c. 2. 3. 5; Audoenus V. Eligii I, 17. II, 65; in den G. Franc. c. 24. 33. 39. 41. 45. 48. 49.

[2] Das ist z. B. in den p. 247 n. 2 angeführten Stellen der salzburger Urkunden der Fall. Vgl. V. Sturmi c. 12: ut congregarent omnes viros nobiles qui in regione Grapfelt commorassent .... ut omnis quicumque in loco illo aliquid proprium videretur habere; auch c. 16 und sonst.

[3] S. die Stelle Gregors aus der V. Aridii, oben p. 244 n. 3; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 1: nobilibus parentibus oriunda, und c. 2: nihil de ingenuitatis natione superbiret ibique quam origo nativitatis liberam genuit; in einer späteren Urk. steht, Lacomblet I, n. 12 p. 8: a Th. ingenuo et nobili homine; vgl. Lezardière II, p. 419 ff., wo noch andere Stellen angeführt sind; auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, p. 53 ff.

[4] Bréquigny p. 429: adstante nobili et firmante vulgari populo. Vgl. V. S. Eptadii, Bouq. III, p. 380, wo die nobilitas und die plebs urbana vel rustica sich entgegengestellt werden; V. S. Desiderii Vienn., Bouq. III, p. 484: alloquitur nobiles et ignobiles, plebejos et militares; V. S. Theodardi, Act. SS. Sept. III, p. 589:

sahen ausserdem dass auch jene Classe bevorzugter Männer nach keiner Seite hin sichere Grenzen, auf keine Weise gleiche und bestimmte Rechte hatte [1], dass ihr Vorzug nicht vollständig und nicht nothwendig auf die Söhne übertragen wurde — und es fehlen also alle Bedingungen um von einem eigentlichen Adel im deutschen Sinne des Wortes zu sprechen.

Aber die Elemente zu der Bildung desselben waren vorhanden. Die steigende Wichtigkeit der Beneficialverhältnisse, der Einfluss den sich die Inhaber königlicher Aemter und Güter auf die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, die Verbindung in welche viele zum König traten und welche ihnen das höhere Wehrgeld verschaffte, das glückliche Streben mächtiger Familien sich die obrigkeitlichen Rechte in den einzelnen Gauen erblich anzueignen, dazu das

nobilium et ignobilium, senum et juvenum cunctique sexus et aetatis unanimi delectu; V. S. Emmerammi c. 2: nobiles ignobiles, locupletes et inopes.

[1] Daher wird es sich erklären dass auch in den königlichen Gesetzen und Urkunden der Ausdruck nobilis niemals vorkommt. Denn Bouquet IV, p. 663, wo der König Theoderich einen Erzbischof genere nobilissimus nennt, ist auch sonst sehr verdächtig. Selbst in den echten Privaturkunden ist das Wort sehr selten; Dipl. p. 222: parentes meos nobiles et divites ist zweifelhaft; Bréquigny p. 484 steht: praesules et nobiles personae, wo es wieder die Vornehmen sind. Bei Marculf I, 5 (Lind. 4) wird von einem Bischof angeführt dass ihn nobilitatis ordo sublimat, wo zunächst an die gallische Aristokratie zu denken ist; II, 50 schreibt ein Privatmann einem Vornehmen: nobilitatis prosapiae decorato atque sublimato. Die Formeln welche sonst das Wort enthalten, Lind. 79 (viri nobiles), 101 (ebenso und nobiles laici), Bal. 23 (nobilitatis titulo decorato), 24 (nobilissimi generis), 37 (nobiles personae) gehören alle der späteren Zeit an. Bal. 21 ist ‚utilitas vestra' statt nobilitas vestra zu lesen.

Herabsinken vieler Freigebornen in Armuth und Dienstbarkeit, während jene Mächtigen und Reicheren ihre Schutzhoheit und sonstige persönliche Gewalt über immer grössere Kreise auszudehnen wussten: diese und andere Umstände trugen allerdings dazu bei die Sonderung zwischen den verschiedenen Classen der Bevölkerung immer mehr zu erweitern. Es mochten auch wirklich Angehörige alter deutscher Adelsgeschlechter sich unter dieser Aristokratie befinden, die dann bald ihr Haupt wieder mächtig emporhoben. Wenn der Adel es bei den Alamannen, wie es scheint, noch nach der Abfassung des Gesetzes zu einer Anerkennung seiner Rechte brachte, so konnte ähnliches anderswo geschehen oder versucht werden. Es musste wenigstens das Vorhandensein eines wahren Adels in einigen Theilen des fränkischen Reichs dazu mitwirken, um auch anderswo, freilich auf wesentlich verschiedenem Boden, eine ähnliche bestimmte standesmässige Unterscheidung herworwachsen zu lassen.

Eben jene Verhältnisse des königlichen Dienstes mit den Vorrechten die sie gaben bilden dabei die Grundlage; diese ist erweitert worden durch die Ausbildung der Pflichten und Rechte welche sich an den Empfang königlichen Gutes knüpften; aber der Uebergang zu einem allgemeineren und zugleich festeren Recht ist erst gemacht durch die Begründung der Erblichkeit und durch die weitere Lösung des Bandes welches den einzelnen zum persönlichen Dienst an den König knüpfte und welches ursprünglich gerade den Besitz der Vorzüge bedingte. Denn wir sprechen wohl der Entstehung nach mit gutem Grund von einem Dienstadel, den wir dem alten Adel entgegenstellen; aber wir dürfen dabei nicht

ausser Acht lassen dass der Dienst in seiner ursprünglichen Beschaffenheit dem Begriff des Adels widerspricht und erst beseitigt oder überwunden werden muss ehe dieser wahrhaft hervortreten kann. Und diesen Gang hat die Entwickelung wenigstens in dieser Zeit noch nicht durchmessen.

Aber einen bedeutenden Weg hat sie allerdings zurückgelegt. Die alten Ordnungen sind in Auflösung begriffen. Einst standen Adlige, Freie und Liten in scharfer ständischer Sonderung und unter allen die unfreien Knechte. Nur die Freilassung bahnte den Uebergang von ihrer Rechtlosigkeit wenigstens zu einem bessern Recht.

Von hier aus ist dann der Process der Zersetzung weiter gegangen. Die zahlreichen Freilassungen, welche bald nicht blos die mindere sondern auch die volle Freiheit gaben, brachten der Volksgemeinde stets neue Elemente zu, welche doch nicht ganz und gar mit dem alten Stamm der Bevölkerung verwachsen konnten. Zu den Formen des heimischen Rechtes kamen die fremden hinzu, zu den Abhängigkeitsverhältnissen welche dort mit der Ertheilung von Land zusammenhingen die Patronatsverhältnisse, welche sich dann wieder mit denen des deutschen Mundiums und mit anderen freieren auf Treue und persönlicher Ergebenheit beruhenden Verbindungen mischten. Auch Deutsche die kein eigenes Land hatten oder einen mächtigen Schutz suchten traten freiwillig oder gezwungen in solche Zustände ein; aber auf verschiedene Weise: bald dienten sie für den Preis ihrer Freiheit, bald wurden sie Colonen; hier gaben sie sich in persönlichen Schutz, dort übertrugen sie ihr Land und behielten blos einen Niessbrauch. Zugleich brachte die Eroberung grössere Landbesitzungen in eine Hand,

die zu veränderten Wirthschaftsverhältnissen Anlass gaben, und den Inhaber häufig auch zu einem Herrn über zinspflichtige Ackerbauer machten, wie sie uns in Baiern und anderswo begegnen. Besonders in den südlichen und westlichen Gegenden des erweiterten deutschen Landes war dies der Fall; sie wurden der Sitz grosser Grundbesitzer, die Wiege mächtiger Geschlechter. So schwand die alte Regelmässigkeit in der Vertheilung der Aecker, auf der die Gleichberechtigung der Freien wesentlich beruht hatte. Es verschwand aber auch der alte Adel, wenigstens verlor er sein bestimmtes Vorrecht. Dagegen erlangten alle Verbindungen mit dem König, mochten sie auf persönlichem Dienst oder auf der Verleihung grösserer königlicher Güter beruhen, eine steigende Wichtigkeit, und die Ehre welche daraus erwuchs, der Einfluss welchen dies gab erhob solche Männer über ihre Standesgenossen, und gab den Anlass zur Bildung einer Aristokratie, welche bald den grössten Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Staats erlangte und die anderen Freien in den Hintergrund drängte.

Auf dem fremden eroberten Boden hat diese Umwandelung begonnen, sie ist dann aber auch in das eigentliche Deutschland gedrungen, und wenn sie hier auch noch keineswegs völlig die alten Zustände aufhob und zerstörte, so hat sie doch angefangen bedeutend auf dieselben einzuwirken.

Es ist jetzt nicht mehr die Genossenschaft der Freien allein welche bei der Betrachtung der Verfassung in Betracht kommt, sondern das Volk in allen seinen Bestandtheilen und seiner mannigfachen Gliederung. Es ist nicht eine Gesammtheit wesentlich gleichstehender

gleichberechtigter Volksgenossen die unter dem König lebt und mit ihm den Staat ausmacht; sondern verschiedene Reihen sich folgender und über einander erhebender Personen und Gewalten führen hinan bis zu den Stufen des Thrones. Die einen haben sich den anderen übergeordnet, ja sie fangen an diese so von sich abhängig zu machen dass sie aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Oberhaupte des Staates und mit dem Staate selbst heraustreten.

Doch ist dazu eben erst ein Anfang gemacht, und es ist entschieden hervorzuheben dass dies bis jetzt nur als Ausnahme angesehen werden kann. Das Princip der Verfassung ist es in keiner Weise. Dass es nicht weiter gekommen, dass mit anderen Worten die alten Grundlagen der Verfassung nicht zerstört worden sind, das liegt hauptsächlich in der Festigkeit der auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse. So sehr auch an diesen gerüttelt sein mag, sie sind noch nicht erschüttert worden. Die alten Gemeinden welche darauf begründet waren dauern fort. Der Staat besteht nicht aus den Individuen deren persönliche Verhältnisse leicht zu bewegen und umzugestalten sind, sondern er wird gebildet eben von den Gemeinden, die sich in und über einander fügen, und die in allem wesentlichen unverrückt dastehen, so sehr auch innerhalb derselben der Zustand ihrer Mitglieder verändert sein mag. Darauf besonders beruht es dass die Verfassung des fränkischen Königthums nicht in dem Maasse den altdeutschen Verhältnissen entgegensteht, wie es nach den stattgehabten und nachgewiesenen Veränderungen erwartet werden könnte.

4. Die Gemeinden und Landschaften.

Auf nichts, scheint es beim ersten Anblick, müsse die Wanderung der Deutschen und was sich später daran schloss einen grösseren Einfluss gehabt haben als auf den Bestand der alten Gemeindeverbindungen. Sie beruhten wesentlich auf dem Grund und Boden. Wurde dieser verlassen, eine neue Heimath eingenommen, so mussten sie sich auflösen, und wenn auch nicht gleich aus einander fallen, doch nur so lange zusammenhalten bis ein gewaltsamer Stoss sie traf und nun, da sie sich auf keinen festen Grund mehr stützten, die Glieder hierhin und dorthin warf. Wer wollte zweifeln dass dies oft geschehen ist. Und doch nicht so oft als man vielleicht denken sollte. Wenigstens die grösseren Vereinigungen überdauerten häufig auch solche Zeiten und Schicksale. Inmitten des fränkischen Reichs giebt es ein Land und ein Volk der Attuarier; die Bewohner des Hamalandes sind die alten Chamaven. Nicht die Sitze sind ganz und gar dieselben, aber der Charakter und die Verbindung einer solchen Völkerschaft muss wesentlich unverändert geblieben sein. Da ist es eben die tieferliegende volksmässige Eigenthümlichkeit der alten Gaugemeinden welche sich durch alle Wechsel hindurch erhält und welche sich auch unabhängig zeigt von dem Boden auf dem sie wohnen.

Es würde gewiss im höchsten Maasse belehrend sein, wenn wir die Geschichte der Wanderung, Ausbreitung

und Niederlassung der Alamannen genauer verfolgen könnten. In ganz neuen Gebieten siedeln sie sich an, nicht einzeln und zerstreut, sondern nach Völkerschaften verbunden, die sogleich neue Gaugemeinden bilden. In früher Zeit werden schon die Lentienses, deren Gebiet später der Linzgau heisst, die Brisigavi oder Breisgauer, die Bucinobantes genannt [1], und anderswo entgehen uns nur die Namen, während die Verhältnisse dieselben sind. Offenbar haben die Deutschen auch auf der Wanderung oder bei einer allmähligen Eroberung den alten Zusammenhang ihrer Volksgemeinden häufig bewahrt.

Nur wo es zu einer förmlichen Theilung des Landes mit den Römern kam oder wo die Deutschen den geringeren Theil der Bevölkerung ausmachten, ist es anders geworden. Da hat aber auch keine Erweiterung des deutschen Landes stattgefunden, sondern die zerstreuten Einwanderer assimilirten sich der vorgefundenen Bevölkerung; und damit vertrug sich weder eine Bewahrung der alten Eintheilungen des Volks noch eine Uebertragung der eigenthümlich deutschen Gemeindeverbindungen. Wenn wir daher sehen dass gleichwohl von den Franken auch in dem eroberten romanischen Lande Einrichtungen getroffen sind, durch welche die früheren verdrängt oder so umgebildet wurden dass sie ein deutsches Gepräge empfingen, so ist dies ein entschiedenes Zeugniss von ihrer Anhänglichkeit an die alten Ordnungen gerade auf politischem Gebiete und von dem entschiedenen Uebergewicht welches diese in Gallien ausübten, wo doch der Stamm der Bevölkerung nicht verändert worden ist.

[1] Ammian XV, 4, 1. XXXI, 10, 2. — Not. dign. Occ. p. 19*. 25*. 33*. 37*. — Amm. XXIX, 4, 7.

Wurde dagegen die alte Bevölkerung von deutschen Einwanderern verdrängt oder unterworfen, und konnten diese das eingenommene Land als das ihre betrachten, so sind immer auch die Formen ihrer Volk- und Landtheilungen zur Herrschaft gekommen. Waren sie eine Zeitlang zerrissen gewesen, man stellte sie her, man knüpfte sie an den neuen Boden an. Es liegt gerade im Charakter des germanischen Stammes dass er aller Orten wohin er gelangt, in der alten und in der neuen Welt, die Institutionen zu erneuern bemüht ist unter denen er sich früher an anderer Stätte wohl befunden hat; ein Zug zwingender Nothwendigkeit treibt ihn die alten Formen wiederzusuchen die ihm angeboren, unentbehrlich sind. Wie bestimmt erkennt man im Osten die deutschen Dörfer, wie scharf sondern sich an der Nordgrenze deutsche und dänische Bauart, Landmaasse und was der Art mehr ist. Es muss möglich sein auf dieselbe Weise an den West- und Südgrenzen unseres Vaterlandes die alte Scheide deutsch gewordenen und römisch gebliebenen Landes zu bestimmen; sie ist unverrückbarer als die Sprachgrenze, in demselben Maasse wie die Verhältnisse des Bodens dauernder sind als die der Menschen welche ihn bewohnen. Allerdings kann aus demselben Grunde leicht einiges mit dem fremden Lande auf die neuen Einwanderer übergehen; doch betrifft es mehr die Einrichtungen und die Lebensweise im einzelnen und kleinen [1]; alle wichtigeren Verhältnisse,

[1] Mone in seiner Urgeschichte des badischen Landes hat den Beweis zu führen gesucht, dass alle Land- und Gemeindeverhältnisse hier aus römischen oder keltischen Wurzeln stammen. Vieles bezieht sich auf Analogien und Aehnlichkeiten die sich aller

die Hufen, die Dörfer, die grösseren Gemeinden der Hundertschaften, bildeten sich in den neuen Gauen wie sie in den alten gewesen waren.

Darnach bedarf es kaum der Bemerkung dass im alten deutschen Lande die stattgehabten politischen Veränderungen auf diese Verhältnisse kaum den geringsten Einfluss üben konnten. Die verschiedenen Gaugemeinden mochten sich ihres Zusammenhanges bewusster werden, mochten geradezu einem grösseren politischen Ganzen sich einfügen, freiwillig oder gezwungen, es hatte dies auf ihren Bestand und ihre Beschaffenheit keinen Einfluss; die ursprüngliche Art der kleineren Abtheilungen, der Hundertschaften und der Dörfer, wurde in keiner Weise davon betroffen. Auch sind diese nicht etwa jetzt erst auf deutschem Boden entstanden und haben einen anderen älteren Zustand verdrängt.

Ist jede Umwandelung agrarischer Zustände eine der gewaltigsten und durchgreifendsten Revolutionen welche sich denken lässt, so muss vor allem der Uebergang aus einzelnen Wirthschaften in die zusammengehöriger Dörfer mit den grössten Schwierigkeiten verbunden sein, ja man muss sie fast als eine Unmöglichkeit bezeichnen. Wer Kunde agrarischer Verhältnisse hat wird sich niemals überreden, die spätere Dorfverfassung sei aus einem ganz andern Zustand des Landanbaus und der Landbewirthschaftung hervorgegangen [1]. Es können sich neue

Orten finden; was die Deutschen aber wirklich gelernt oder entlehnt haben, das sind häusliche Einrichtungen und Bequemlichkeiten, Kunstfertigkeiten und anderes was die Arbeit erleichterte, die Cultur verbesserte. Auf die Grundlagen der ländlichen Zustände erstreckte es sich nicht.

[1] Vgl. Haxthausen, über die Agrarverfassung in Norddeutschland p. 89 ff.

Dörfer bilden wo ungebaute Felder oder grosse Hofländereien lagen, man kann umgekehrt die Hufen niederlegen und in Hofland verwandeln; aber es ist unmöglich dass sich eine ganze Bevölkerung von Einzelhöfen in Dörfer umsiedelt. Es hat noch heutzutage die grössten Schwierigkeiten dass eine Dorfschaft sich auflöst, ihr Land auftheilt und jeder hinauszieht auf seine Aecker um in ihrer Mitte selbständig für sich zu leben; das Gegentheil, wie es nie geschehen, lässt sich eigentlich auch nicht denken, am wenigsten aber in Zeiten wo man nicht mit Bewusstsein und Berechnung die Lebensverhältnisse ordnete, sondern angestammten Gewohnheiten folgte und sich alten Ordnungen fügte die im Volke lebten und die nur in einzelnen Fällen Modificationen erleiden mochten.

Wir haben hier auf keinen Fall nöthig zu der Frage zurückzukehren, wie und wann die Deutschen sich zuerst in Dorfschaften angesiedelt haben. Es muss einleuchten, dass nicht die Auswanderungen zahlreicher Volksgenossen, nicht die Vereinigungen der Stämme zu grösseren politischen Ganzen, am wenigsten die fränkische Herrschaft oder die Einführung des Christenthums hierauf irgend welchen unmittelbaren Einfluss gehabt haben, und dass eben deshalb in dieser Periode kein wesentlich anderer Zustand geherrscht haben kann als in den nächsten Zeiten vorher. Der Uebergang und Wechsel welcher stattfindet ist immer nur der, dass ein Volk während der Zeit der Wanderung und vor der dauernden Begründung seiner neuen Wohnsitze sich in Zuständen befindet welche den regelmässigen und festeren Ordnungen anderer noch nicht entsprechen. So war es mit den Sueven zu Caesars Zeit gewesen. Und ähnliche Zustände

wie hier gehen jeder festen Ansiedelung voran, mag dieselbe niemals gekannt oder blos für einen Augenblick aufgegeben sein. Aber sie nehmen ein Ende so wie das Volk, ich möchte sagen im eigentlichsten Sinne des Wortes, Wohnungen baut. Das hatten die Deutschen in ihrem alten Lande jenseit des Rheines längst gethan, und in allen eroberten Gebieten geschah es mit einer Schnelligkeit und in einer Ausdehnung die uns nur in Verwunderung setzen können [1].

Auch in den deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und in Schwaben überwiegt entschieden die dorfmässige Ansiedelung. Unsere Quellen geben uns darüber in dieser Periode den vollständigsten Aufschluss, und je weiter wir in das innere Deutschland hineinblicken können, desto mehr finden wir dass die Zustände sich aller Orten wesentlich entsprechen. Die ausgezogen und die sitzen geblieben sind, unterscheiden sich nur dadurch dass jene mehr Land haben, und dass leichter ein grösserer Besitz in der Hand des einzelnen vereinigt werden kann.

Nicht als ob es nicht auch Gegenden gegeben hätte wo Einzelhöfe überwogen; dies ist früher anerkannt worden [2], und hängt theils mit besonderen Neigungen einzelner Völkerschaften theils mit den Bodenverhältnissen zusammen. Hier ist die Hufe ein zusammenhängendes Landgebiet, während sie anderswo nur als ein Complex von Landtheilen und Rechten erscheint [3]. Ihrer 20 bis

[1] Sehr lehrreich ist auch hier die Betrachtung der salischen Ansiedelungen in dem Gebiet der Schelde, auf welche ich in der Schrift, Das alte Recht der Salischen Franken, besonders p. 56 ff., hingewiesen habe.

[2] Bd. I, p. 29.

[3] S. oben p. 165 und die Beilage.

40 haben zusammen eine alte Dorfschaft gebildet. Das Land was sie in Gemeinschaft innehatten, bebautes und unbebautes, ward die Mark genannt. Wie sich die Hufe zum Hof, verhält sich die Mark zum Dorfe. Soll der Landbesitz des Reiches nach einer durchgehenden Einheit geschätzt werden, so können nur die Hufen berücksichtigt werden. Aber der Flächenraum des Landes ist in Marken zertheilt, die ein bestimmtes Gebiet umfassen und indem sie an einander grenzen den Boden des Reiches bedecken. Marken vereinigen sich zu Hundertschaften, Hundertschaften zu Gauen, Gauen zu Landschaften, die zuletzt in ihrer Verbindung das Territorium des Reiches bilden.

Jede solche räumliche Gliederung hat auch einen bestimmten politischen Charakter, der eben auf der Verbindung der Menschen mit dem Boden beruht. Die Dorf- oder Markgenossen, die zur Hundertschaft, zum Gau oder zur Völkerschaft, zur Landschaft oder zu einem bestimmten Stamm gehören, stehen auch innerhalb des einen Reiches, dessen Bewohner sie sind, in mannigfacher enger Verbindung zu einander. Und schon deshalb wird es nothwendig genauer von den einzelnen zu handeln.

Eben von der Dorfschaft gehen wir aus. Lateinisch heisst sie vicus oder villa [1]. Dorf wechselt mit

[1] Ueber villa s. Das alte Recht p. 124 und oben p. 188. Den älteren Gebrauch des Wortes vicus, s. Bd. I, p. 22. Ebenso Capitolinus V. Maximini c. 12: Germanorum vicos incendimus; Sulpitius Alexander bei Gregor II, 9: casas habitatoribus vacuas atque ingentes vicos destitutos offendit. Gregor braucht den Ausdruck öfter, um einen grösseren Ort im Gebiet einer civitas zu bezeichnen, III, 6: Columna Aureliacensis urbis vicus; IV, 50:

Heim [1]. So viele Hufen dazu gehören, so viele Hofstätten mit den darauf liegenden Wohngebäuden finden sich; Haus und Land stehen in enger Verbindung zu einander. An der Hofstätte, die eben zuerst unter dem Worte mansus verstanden wird, haftet das Recht auf die bestimmten Ackertheile und den Mitgenuss der ungetheilten Besitzungen. Wem die Hufe gehört, dem steht auch dieses zu [2].

Wo dann wahre Feldgemeinschaft bestand, konnte sie schon zu Berathungen von einiger Bedeutung führen, am meisten wenn sie so weit ging dass sie eine wiederholte oder alljährliche Vertheilung der Ackerstreifen auf den einzelnen Fluren mit sich brachte [3]; waren diese dagegen fest bestimmt, so blieb die gemeinschaftliche Bewirthschaftung an eine stätige Ordnung gebunden und gab zum förmlichen Beschluss wenig Anlass. Vielleicht war dies mehr bei den ungetheilten Stücken der Mark der Fall, wo die späteren Weisthümer eine grosse Mannigfaltigkeit und auch nicht selten einen gewissen Wechsel der Verhältnisse erkennen lassen, die weit zurückgehen müssen, die ich aber doch nicht ohne weiteres in diese

Avallocium Carnotensis vicus; V, 18: Carno Turonicus vicus; vgl. IX, 21. X, 31. Es ist immer ein Ort ohne Mauern: die Mauern einiger italischer Städte wurden zerstört und da: vicos has civitates nominare praecepit, Fred. c. 71. — Anderswo wechselt der Sprachgebrauch zwischen villa und vicus, z. B. Tr. Sang. 7 p. 16: in vico qui dicitur Ailihcauge, und nachher: Actum in villa Ailihccaugia.

[1] Wie Das alte Recht p. 66 n. 53 Stellen angeführt sind wo in denselben Namen villa und heim, heim und dorpf wechseln, so steht auch Bréquigny p. 414: Bollunvilla sive Bolluntorf. Vgl. Graff V, p. 224.

[2] Hierüber ist die Beilage zu vergleichen.

[3] Vgl. Bd. I, p. 27.

Erörterung hineinziehen mag. Es genügt dass unsere Quellen die allgemeinen Grundzüge solcher Einrichtungen erkennen lassen.

In bairischen Denkmälern werden einige Male commarchani genannt. Mitunter ist der blos locale Begriff von Grenznachbarn völlig ausreichend [1]; doch wird an anderen Stellen auch eine nähere Beziehung derselben zu einander und zu einem gemeinsamen Besitzthum angedeutet, wie sie entweder auf besonderen Umständen [2] oder auf der Theilnahme an derselben Dorfgemeinde beruht [3]. Anderswo sind die Ausdrücke gewöhnlicher, die Beziehungen aber in denen sie gebraucht werden bedeutsamer als hier. Die in dem Dorfe angesessen und begütert waren heissen Gaburen, Bauern, Nachgiburen, Nachbaren [4]; lateinisch werden sie vicini, auch

[1] Lex Bajuv. XI, 5: Quotiens de commarchanis contentio nascitur etc.; XVI, 1, 2, bei einem Ackerstreit: ille homo qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse.

[2] So Tr. Fris. 129 p. 97, wo gewisse Personen zwei Theile eines Landes, die commarcani den dritten geben. Hier sind es wohl Miteigenthümer eines Landes. Ebenso schenken die Besitzer commarchiam nostram in loco qui dicitur Eolvespach, Tr. Rat. 8 p. 86. — Gleichbedeutend scheint compartes zu stehen, Not. don. Salzb. c. 12 p. 44: portionem suam in territorio et in sylvam cum compartibus suis. Doch können hier auch Miterben verstanden werden.

[3] L. Baj. XXI, 11: nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, nisi ejus commarcanus fuerit quem calasneo dicimus. Mederers Erklärung von calasneo p. 278 ist unbefriedigend; Grimm, Gramm. II, 735, liest calasueo und bezieht es, R. A. p. 501, auf wirkliche Markgenossenschaft; s. aber Graff II, p. 294. Der Sinn scheint zu sein, dass der commarcanus in der silva des anderen, nicht in einem gemeinschaftlichen Walde, das Recht hatte.

[4] Graff III, p. 19. Das deutsche Wort Bauer hat in manchen Gegenden noch jetzt seine alte Bedeutung behauptet, wornach es nur von dem Hufenbesitzer gilt.

confinitimi genannt. Aber auch die Bezeichnung contribules findet sich [1], und anderswo heissen die berechtigten Mitglieder der Dorfgemeinde cives [2], ein Wort das ohne Rücksicht auf den Wohnort die wahren Gemeindegenossen zu bezeichnen pflegt. Die Glossen setzen municipes gleichbedeutend mit den angeführten deutschen Worten [3], oder deuten noch auf andere Weise an, dass nicht die blos zufällige Nachbarschaft, sondern auch noch ein festeres Band sie vereinigte.

Dies zeigt sich auch wenn wir genauer zusammenstellen in welchen Verhältnissen diese Nachbarn oder Dorfgenossen genannt werden. Nach bairischem Recht sollen sie sich versammeln wenn es gilt eine verrückte Grenze wiederherzustellen [4], sollen als Zeugen herbeigezogen werden wenn ein Thier dem Eigenthum des andern Schaden zugefügt [5] oder wenn jemand einen Todschlag unter solchen Umständen begangen hat dass er nach dem Gesetz straflos bleiben kann [6]. Ebenso

[1] Tr. Sang. p. 133: At illi generali contribulium circumquaque conventu facto etc. Contribules übersetzen alte Glossen cunelinge; Graff IV, p. 442.

[2] Tr. Sang. p. 272 n. 97: sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam; p. 381 n. 1: usus omnes .... cum illis ubique civibus .... esse communes. Die Stellen sind freilich aus karolingischer Zeit.

[3] Graff III, p. 19, wo auch die Uebersetzung ‚kapurun' junctos vorkommt. Vicini wird auch von Stadtbewohnern gebraucht, Ducange VI, p. 816.

[4] L. Baj. XI, 2: vicinis praesentibus restituat terminum. Darauf mag man auch die Worte der L. Wisig. beziehen X, 1, 8: quod a parentibus vel vicinis divisum est. Ueber eine andere Stelle s. Bd. I, p. 272.

[5] L. Baj. XIII, 12, 1: et aliqui de vicinis eorum videant hoc.

[6] Tass. decr. 3: sed tamen ea genera trium homicidiorum debito signo vicinis suis et his qui adsistunt insignet.

werden sie häufig anderswo als Zeugen bei rechtlichen Geschäftnn genannt [1], mitunter so dass sie ausdrücklich ihre Zustimmung geben [2]; sie werden versammelt um über Verhältnisse des Dorfes Aussage zu thun [3]. Aus ihrer Mitte sind manchmal die Eideshelfer genommen [4]. Schon hier würde nur in einigen Fällen der allgemeine Begriff von zusammen oder benachbart wohnenden Leuten für ausreichend gelten können [5]; viel weniger ist dies der Fall wenn König Chilperich bestimmt, dass denselben alle Streitigkeiten zuerst vorgebracht werden sollen, ob sie auch der Meinung sind dass die Sache sich zur

[1] Form. And. 31. 32. 33. Marc. App. 46. Lind. 108. Bal. 8. In den letzten unter sich sehr ähnlichen Formeln, die den Fall betreffen wenn jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, steht vicini pagenses. Vgl. Tr. Sang. p. 68 n. 24: aliquantos juchos ubi vicinos .... supraduxi, wohl in der Absicht damit sie Zeugen seien. S. im allgemeinen Rogge, Gerichtswesen p. 99 ff.

[2] Tr. Fris. 12 p. 31 (Mon. B. IX, p. 7): per consensum .... confinitimorum nostrorum consentientium; 50 p. 57: adstantibus cunctis finitimis, nemo prohibente; 59 p. 61: seu vicini ejus fideles simul cum illo firmaverunt. Vgl. den Ausdruck einer ungedruckten Rheinauer Formel, wo jemand seiner Frau bedeutendes Gut verschreibt: absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum .... possideat.

[3] Tr. Sang. p. 324 n. 10: ipse placito habito in praefata villa Pirithorf populoque circumquaque congregato, cum sacramento et fide data vicinos quosque interrogans, rei veritatem invenit. Vgl. oben p. 267 n. 1.

[4] Form. And. 28. 29. 49: vicini circa manentes.

[5] In anderen Stellen scheint nur dieser obzuwalten, z. B. Greg. III, 15. VIII, 16. 19. Schon weniger ist dies der Fall Lex Alam. XXXVI, 3: respondeat vicino suo aut qualiscunque persona eum mallare voluerit; vgl. L. Bajuv. XVII, 2; oder in Stellen wie Tr. Sang. p. 181 n. 108: jurnales quas conparavit ad illos vicinos, wo sehr wohl die Dorfgenossen gemeint sein können.

gerichtlichen Verfolgung eigne [1]. Dasselbe merkwürdige Gesetz scheint ihnen sogar in älterer Zeit ein Erbrecht an dem Grundbesitz des Genossen beizulegen [2]; was denn freilich später nicht mehr zur Anwendung kam. Dagegen verdient noch eine Stelle in den Zusätzen zur Lex Salica hervorgehoben zu werden [3], wo der Fall erwogen wird wenn zwischen zwei Dörfern jemand erschlagen gefunden ist. Die Dorfgenossen (vicini) auf deren Felde der Leichnam lag sollen auf dem nächsten Gerichtstag erscheinen und sich durch einen Eid reinigen dass sie nicht die Thäter sind, die angeseheneren mit mehr, die geringeren mit 15 Eideshelfern. Alle haften sie gemeinsam, und es wird offenbar vorausgesetzt dass der Acker oder das Feld auf dem der Erschlagene lag allen zusammen gehörte. Dabei kann natürlich nicht blos von dem unbebauten Lande die Rede sein, und die Stelle giebt daher ein starkes Zeugniss von der Gemeinschaftlichkeit die unter ihnen herrschte und die wir nicht anders als eine strenge Feldgemeinschaft nennen können.

[1] Chilperici edict. c. 9, Pertz Legg. II, p. 11: Si quis causam mallare debet, et sic ante vicinos causam suam notum faciat .... et si ipsi hoc dubitant ut malletur causam etc.

[2] Vgl. Das alte Recht p. 130. Lehuerou, inst. Carol. p. 80 hält die vicini hier für Verwandte, und will in dem Gesetz eine Bestimmung zu Gunsten der nächsten Verwandten gegen entferntere die ihnen früher gleichstanden sehen; vgl. p. 54.

[3] Bei Pertz Legg. II, p. 4 als Chlodovechi cap. add. 9 (= Wolf. 75). Hier heisst es: vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est .... Et debet judex nuntiare et dicere: Homo iste in vestro agro vel in vestibulo est occisus .... Tunc vicini illi quibus nuntiatur a judice etc. Im Wolf. Cod. heisst es nachher nochmals: Minoflidis vero vicini. — Was ist exitus oder vestibulum, das hier gleichbedeutend gebraucht wird?

Dagegen lässt das Salische Gesetz selbst nur auf gewöhnliche Markgenossenschaft schliessen. Aber es wird die Frage sein ob diese in früherer Zeit ohne die besondere Art der Feldvertheilung vorgekommen ist. Und jedenfalls sahen wir auch dort schon eine fest ausgebildete rechtliche Genossenschaft welche unter den einzelnen Mitgliedern einer Dorfschaft bestand [1].

Wir werden nachher bemerken dass die Dörfer in dieser Zeit regelmässig ihre besonderen Vorsteher hatten. Daran kann also kein Zweifel sein dass sie als Gemeinden von einer gewissen politischen Wichtigkeit bezeichnet werden müssen [2], die in den Heimathsgegenden von Alters her bestanden und in den neu eroberten Gebieten immer aufs neue begründet wurden, und die ihren allgemeinen Charakter beibehielten, so sehr auch die Verhältnisse der Bewohner wechseln mochten.

Allerdings konnte der Dorfgenosse nicht blos einen Theil der Hufe an Knechte oder Hörige ausgeben, sondern der Eigenthümer konnte die Hufe auch ganz und gar auf einen solchen übertragen, der dann auf dem Hofe wohnte und in der Benutzung des Landes und der damit verbundenen Gerechtsame den freien Gemeindemitgliedern gleichstehen musste [3], während doch das eigentliche Recht im Dorfe nur von den Eigenthümern

[1] Das alte Recht p. 124. 128. Vgl. oben p. 21.

[2] Vgl. Bd. I, p. 52.

[3] Vgl. Eichhorn in der Zeitschrift 1, p. 160. 199. Wenn derselbe an der letzten Stelle sagt, dass der Herr höriger Hufen nicht als Genosse der Gesammtbürgschaft und des Gemeindegerichts gelten könne, so kann überhaupt nur das letzte in Frage kommen und da zeigen die Urkunden gerade das Gegentheil; s. die in der folgenden Note angeführte Urkunde.

selbst wahrgenommen werden konnte. Der Hörige weidete seine Kühe auf der Mark, trieb seine Schweine zur Mast in den Wald; aber war das Recht streitig, so hatte der Herr es zu vertreten. Galt es einen Beschluss zu fassen der allgemeinere Verhältnisse des Dorfes betraf, so konnte nur dieser theilnehmen [1]. Der Bestand der alten Gemeindeordnung wurde auch dann nicht gestört, wenn ein grösserer Theil der Hufen an ein geistliches Stift oder einen höheren weltlichen Herrn gekommen war und nun von abhängigen Leuten bewohnt und bewirthschaftet wurde. Dass aber ganze Dörfer höriger Leute in dieser Zeit sich nur selten finden, ist bereits oben bemerkt worden [2]. Eine solche Umwandelung freier Bauerschaften hat wenigstens nur langsam und allmählig stattgefunden, und Einrichtungen welche damit zusammenhingen dass ein Weltlicher oder ein geistliches Stift die Verhältnisse eines solchen Dorfes zu ordnen, einen eigenen Vorsteher zu ernennen oder die einzelnen Hufen an einen bevorzugten Hof zu knüpfen und so die Zinse zu erheben, die Dienste zu bestimmen hatte, finden sich in dieser Zeit noch nicht; oder wenn ja etwas ähnliches in einigen Gegenden z. B. in Baiern auf herzoglichen Gütern vorkommt, so beruht es darauf dass sich hier eine ältere hörige Bevölkerung befindet [3], und

[1] Man siehe besonders eine Sangaller Urkunde, p. 381 n. 1, die in der Beilage ausführlich angeführt worden ist, und wo das Kloster dasselbe Recht beansprucht und erhält, wie unusquisque liber homo oder cum illis ubique civibus.

[2] S. oben p. 188. Vgl. auch Eichhorn p. 167.

[3] Vgl. besonders das Cong. Arn. p. 21. 22 etc., wo Villen von 10—20 Hufen und mehr geschenkt werden, deren Besitzer immer servi oder barscalci (tributales) sind. In den Not. don.

es bleibt zweifelhaft in wie weit dabei eine förmliche Gemeindeverbindung besteht. Vielleicht wird gerade im Gegensatz gegen solche zusammenwohnende zinspflichtige Leute bei den eigentlichen Dörfern mit ausschliesslich oder doch überwiegend freier Bevölkerung die Bezeichnung villa publica, auch locus publicus oder dergleichen, gebraucht [1], die sich in Baiern häufiger als anderswo findet.

Die Gebiete oder Marken der grösseren Dörfer oder anderer entsprechender Ortschaften sind nicht selten von bedeutenderem Umfang gewesen; und bei fortschreitender Cultur und dichterem Anbau des Landes ist es häufig geschehen dass innerhalb der Marken neue Wohnplätze entstanden sind, deren Inhaber wieder besondere Verhältnisse unter sich, aber innerhalb der alten Mark, begründen konnten [2]. Man verrückte nicht um dieser willen die einmal bestehenden Grenzen, sondern es erhielten vielmehr die ursprünglichen Marken eine allgemeinere Bedeutung. Sie blieben fortwährend rechtlich und räumlich die Eintheilung welche sich, ganz unbewohnte Gegenden ausgenommen, über den ganzen

Salzb. c. 1 ff. p. 32 etc. wird häufig die curtis et casa mit den dazu gehörigen coloniae oder hörigen Hufen erwähnt. Vgl. im allgemeinen die Beilage.

[1] castrum publicum Tr. Fris. 6 p. 28. 8 p. 29; locus publicus Tr. Fris. 8 p. 29. Tr. Pat. 41 p. 38; villa publica Tr. Fris. 96 p. 78. 102 p. 81. Tr. Patav. 76 p. 62; curtis publica, ib. 75 p. 61. 81 p. 65; vgl. V. Ansberti c. 25: de vicis publicis. Conc. Rem. c. 15, Mansi X, p. 1202: in civitatibus et in vicis publicis. Anderswo wird das königliche Gut so bezeichnet; s. unten.

[2] Häufig sind in den Fuldaer und Lorscher Urkunden die Bezeichnungen: in pago ...., in fine oder in marca ...., in villa oder in loco ...., z. B. Tr. Laur. I, p. 28. 30. 31. Tr. Fuld. 209. 210. 212. 218. 252. Vgl. die Beilage.

Umfang des Reiches erstreckte, und deren man sich daher häufig bediente um die Lage eines Grundbesitzes zu bezeichnen. Dieser hat, mag es nun eine Hufe oder ein anderes Landstück sein, eben in Beziehung beides auf die räumliche Lage und das rechtliche Verhältniss, seinen Platz in der einzelnen Mark, und bildet gewissermaassen nur durch diese einen Theil vom Territorium des Reichs und vom Reiche selbst. — Lateinisch wird Mark mit den Worten finis oder confinium wiedergegeben [1]; doch wie die ursprüngliche Bedeutung eine unbestimmte ist, so werden sie auch alle nicht selten für die höheren Abtheilungen des Landes gebraucht [2].

Dass diese Marken mit einer Eintheilung des Volks nach Zehnern oder Zehntschaften zusammenhängen, muss entschieden in Abrede gestellt werden [3]. Solche hat es in Deutschland niemals gegeben.

[1] Auch hier muss ich die weiteren Belege der Beilage vorbehalten.

[2] Tr. Sang. p. 74 n. 34: in pago Turgaugense et in fine Arboninse; p. 11 n. 9: inferne Augustensi vel inferne Prisegauginse (wo wohl ‚in fine' zu lesen ist; es heisst nachher: infra ipsis pagus); Bréquigny p. 244: in fine Remensi, p. 326: in finem Flaviniacinse. — Auch marcha steht öfter in dieser Weise, Tr. Fuld. 100 p. 49: in pago Grapfeldonomarcu; 225 p. 103: in Grapfeldonomarcu; 263 p. 115: in pago Salagewe et in marcu Salagewono; Neugart 394 p. 315: in marcha Argungaunensium; Wenck, Hess. L. G. II, p. 15: in marca Hassorum. So steht in der L. Alam. XLVII, 1: extra marcam, und Cap. add. 34: foris marcha, wofür XLVI, 1: extra terminos, XXXVII, 3: foris terminum; vgl. Lex Baj. XIII, 9, 1: foras terminum .... hoc est foras marca, und ebendort I, 4, 1. XVI, 11, 1. Tass. decr. 7. Bei Marius a. 581 steht sogar: marca Childeberti regis, für Reich, Gebiet.

[3] Jener Ansicht ist Eichhorn, Zeitschrift I, p. 180. Vgl. was dagegen und gegen das Vorkommen von Zehntschaften im alten Deutschland Bd. I, p. 259 ff. beigebracht ist.

Dagegen ist die Bedeutung und allgemeine Verbreitung der Eintheilung nach Hunderten oder Hundertschaften früher ausführlich dargelegt worden. Diese sind umfangreicher als die Marken im eigentlichen Sinn des Wortes und beziehen sich nicht wie diese auf eine bestimmte Ortschaft als Mittelpunkt der Vereinigung [1]. Sie haben andererseits eine mehr politische Wichtigkeit, indem sie zunächst nicht durch die Art und Weise des Zusammenwohnens sondern durch Bedürfnisse allgemeinerer Art hervorgerufen worden sind. Die Völkerschaft wohnt in Dörfern, theilt sich aber und ihr Gebiet nach Hundertschaften, welche für die Geschäfte des Kriegs und des Friedens die allen Verhältnissen zu Grunde liegende Einheit bilden.

Haben wir früher die Spuren verfolgt welche das Vorhandensein dieser Gliederung bei allen germanischen Stämmen zeigen, so bezeichnen wir hier näher in welcher Weise sie sich innerhalb des fränkischen Reiches findet. Bei Ripuarischen und Salischen Franken weist auf eine solche Eintheilung der Name des Centenarius hin, der in den Gesetzen, Urkunden und anderen Denkmälern dieser Zeit häufig genug vorkommt [2] und der von früherer Zeit her eine eigenthümliche Stellung in der Reihe der Beamten einnimmt. Noch bestimmter sind die Ueberlieferungen des alamannischen Landes, wo eine ganze Reihe alter Huntare namhaft gemacht wird [3], die

[1] So ist die von Grimm R. A. p. 532 aufgeworfene Frage: wie verhalten sich huntari und marcha? zu beantworten.

[2] S. den folgenden Abschnitt.

[3] Ich stelle hier die Stellen zusammen: Tr. Sang. p. 31 n. 32: in pago qui dicitur Ettrahuntal; — Mon. B. XXVIII, 1, p. 379:

ihre Bezeichnung theils von einzelnen Personen [1] theils von anderen Umständen empfangen haben. Lateinisch nennt man sie nur selten centena, mitunter marcha, häufiger aber situs, pagellus, oder geradezu pagus [2]. Wenn daher bei anderen Stämmen die Hundertschaft nicht so ausdrücklich in ihrem Namen selbst ihre Bedeutung kundgiebt, so kann schon dadurch ihr Vorkommen versteckt sein, während doch Spuren einer

in pago Glehuntra; — Neugart I, n. 356 p. 289: in pagello Goldineshuntare; vgl. n. 788; — Tr. Sang. p. 71 n. 28: in pago qui vocatur Hattenthuntari, und p. 375 n. 29: in pago Hattinhunta; Tr. Laur. 3240. 3843: in Hattenhuntare; — Tr. Sang. p. 414 n. 52: in pago Munigisingeshuntare; vgl. Neugart 745; — Tr. Sang. p. 77 n. 38: infra marcha illa qui vocatur Muntharieshuntari; p. 376 n. 31: in pago Muntarieshuntere, und p. 455 (n. 2): in pago Mundrieshundera; vgl. Neug. 775; — Tr. Sang. p. 205 n. 5 und p. 206 n. 6: in centena Ruadolteshuntre; — Neug. I, n. 356 p. 289: in pagello Suuercenhuntare; — Tr. Sang. p. 235 n. 26: in situ Waldramnishuntari; p. 237 n. 31 und p. 238 n. 32: in pago Turgaugensi quod tamen specialiter dicitur Waldhrammishuntari; p. 268 n. 88: in Waldrammeshundare. Die Stellen sind allerdings meist späterer Zeit. — Die centena Eriggewe et Apphon nennt ebenfalls eine spätere Urkunde; s. Stälin I, p. 281.

[1] Darauf hat schon Grimm R. A. p. 532 hingewiesen. An den Namen des Centenars kann nicht wohl gedacht werden, da diese Bezeichnungen sich Jahrhunderte lang unverändert erhielten; die Stellen welche Muntharieshuntari betreffen sind von 792. 889. 980. Die Namen müssen doch offenbar mit früheren Verhältnissen dieser Eintheilungen zusammenhängen.

[2] S. die obige Note. Am häufigsten bezeichnet situs die Unterabtheilung des pagus, wird aber doch in ziemlich unbestimmter Bedeutung gebraucht; Tr. Sang. p. 4: in sito Durgaunense; p. 16: in sito Durgoie; — p. 5 n. 5: in pago Durgauginse seu in sito Zurihgauuia; ähnlich p. 6. 35. 39; p. 68 n. 24: in pago Durgaugense et in situ Arbunense; ähnlich p. 69 n. 26 etc.; — p. 23 n. 16: in pago et in sito qui dicitur Perichtoltespara; p. 56 n. 5: in sito vel in paco Lincauginsi; p. 57 n. 6: in pago vel in sito Linzgauwa.

ähnlichen Eintheilung sich aller Orten finden. Am wenigsten bei den Baiern, wo freilich der Centenar oder ein ihm gleichstehender Beamter nicht fehlte, wo es aber kaum wahrscheinlich gemacht werden kann dass ihm bestimmte von dem Gau verschiedene Bezirke angewiesen waren. Dagegen ist selbst in Gallien die deutsche Eintheilung herrschend geworden, bald geradezu als Hundertschaft bezeichnet [1], bald mit dem Worte condita benannt [2], das aus dem Keltischen abgeleitet dieselbe Bedeutung zu haben scheint, sei es dass schon den alten Galliern solche Districte bekannt waren, sei es dass in den westlichen Provinzen des fränkischen Reichs für eine von den Franken eingeführte Ordnung doch ein einheimischer Name entstand. — Auch das Wort ‚aicis' ist hier zu erwähnen, obschon es nur in späterer Zeit und in beschränkter Anwendung begegnet [3].

[1] Zu den Bd. I, p. 33 n. 5 angeführten Beispielen kommt noch Form. Bign. 18, die centena Oscarensis in einer Urkunde vom J. 816, die Guérard, Irminon p. 173 anführt, und eine Stelle des Tabularium abbat. Belliloci, angeführt von Laboulaye, droit de propriété p. 259 n. 4: Haec omnia sunt in pago Lemovicino et Caturcino et centenis Vertelense et Lidense.

[2] Der Ausdruck findet sich Form. Sirm. 1 ff. 35 ff. Lind. 25. 26. And. 28. Vgl. eine ungedruckte Formel aus Cod. Par. N. 2123: in pago illo et illo in conditas et fines illas; V. S. Rigomari, Bouq. III, p. 427: in condita Sagonensi. Das Wort scheint abgeleitet vom keltischen cant, hundert; s. Mone I, p. 6 und über die Hundertschaft als Eintheilung bei den Kelten Leo, Berl. Jahrb. 1844. I, Nr. 107. Auch Guérard, sur le système des divisions territoriales p. 48 sagt dass die condita der centena entspreche, setzt aber beide erst ins 9te Jahrhundert, da doch wenigstens jene auch in Gallien in älteren Denkmälern vorkommt.

[3] Vgl. Guérard a. a. O. p. 49. Auch der Ausdruck actus findet sich; in actu Oscarense gleichbedeutend mit in centena, in pago Oscarense, Irminon p. 173.

Ausserdem aber entsprach auch die alte Eintheilung der Stadtgebiete in pagi [1] im allgemeinen dieser deutschen Gliederung, und wenn sie manchmal den neuen Hundertschaften zu Grunde lag, so blieb sie anderswo ganz unverändert bestehen und vertrat geradezu ihre Stelle, ganz auf dieselbe Weise wie die gallischen civitates den deutschen Gauen gleichgesetzt wurden.

Jene haben schon ursprünglich eine Aehnlichkeit mit den deutschen Gaugemeinden, nur dass bei ihnen regelmässig eine bedeutendere Stadt den Mittelpunkt des Districtes bildete, der eben als ihr Gebiet angesehen werden konnte. Diese Verbindung von Land und Stadt ist von älterer Zeit her auch unter der römischen Herrschaft beibehalten worden [2], und es schloss sich das später ohne Schwierigkeit an die den Franken gewohnten Verhältnisse an. Man nannte einen solchen District, der sonst das territorium oder der terminus der Stadt hiess [3],

[1] Vgl. Guérard p. 47. Beispiele wo solche pagi als Unterabtheilungen der Stadtgebiete genannt werden sind bei Gregor sehr häufig; IX, 19: Vosagensem territorii Biturici pagum; de gl. mart. I, 59: pagum Biturigi territorii; Mir. S. Mart. II, 48: ex pago autem Carnotensi qui in Andegavo territorio habetur; de glor. conf. c. 7: Nobiliacensi pago urbis Turonicae; Mir. S. Mart. II, 13: ex Turonica civitate de pago trans Ligerim. Hierfür steht auch terminus; de gl. mart. I, 48: Brivatensis pagi situm in Arverno territorio terminum; gl. conf. 11: terminum .... Tornodorensis castri Lingonicae civitatis. Und in derselben Bedeutung wird dann anderswo finis gebraucht, Bréquigny p. 272: in pago Virdunense in fine Vindiniaca; Bouq. IV, p. 642: in fine Cartainse; p. 646. 662: in fine Wasciacinse.

[2] Das Verzeichniss der gallischen civitates wie sie unter römischer Herrschaft bestanden giebt die Notitia Galliae, am besten von Guérard, divisions territoriales p. 11 herausgegeben.

[3] terminus Burdegalensis, Lemovicinus, Namneticus, Turonicus; territorium Augustudonense, Namneticum, Trecassinum etc.

nach deutscher Weise einen Gau, pagus [1], und man übertrug auf ihn alle die Verhältnisse für welche eben der Gau im deutschen Lande wichtig war. Darnach wurde jetzt die Ernennung der höheren königlichen Beamten bestimmt, während schon von Alters her ein Bischof als Vorsteher der Kirche hier seinen Sitz und in dem Gebiet die Grenzen seiner Wirksamkeit hatte [2]; die Theilungen des Reichs wurden mit Rücksicht hierauf vorgenommen, und überall wo es höhere politische Verhältnisse betraf kam diese Eintheilung in Betracht [3].

etc.; auch infra Andegavensis territorii terminum u. dgl. Häufig wird die Stadt geradezu als diejenige genannt der das Gebiet angehört: territorium Trevericae urbis, Greg. VIII, 15; ab urbis Carnotenae territorio, IX, 5; urbis Cenomanensis territorium, de gl. mart. I, 5; — a termino Paris. urbis und extra urbis terminum, IX, 6; sub termino Turonicae urbis, de gl. mart. I, 59; — oder man verbindet Stadt und Stadtgebiet: territorium et civitatem Arelatensem, V. S. Caesarii c. 12.

[1] Bei Gregor ist der Gebrauch des Wortes pagus in diesem Sinne noch selten; V, 50: pagus Tornacensis; VI, 34: pagus Suessonicus; VIII, 30: pagus Tholosanus; später gewöhnt man sich das deutsche Gau mit pagus zu übersetzen, und da nennt man auch die gallischen civitates mit diesem Worte: pagus Bellovacensis, Biturícus, Cenomannicus, Parisiacus etc. Vgl. Dipl. p. 69: in pagis vel territoriis Lugdun. Vienn. Gratianopolitano. Greg. VIII, 18 sagt auch: pagus urbis, und öfter steht dann der pagus der civitas entgegen; Marc. App. 28: tam infra civitatem quam et a foris in ipso pago; Bouquet IV, p. 628: neque infra ipsa civitate Par. neque ad foras in ipso pago.

[2] Daher kommt es dass terminus, territorium häufig die Bedeutung Diöcese hat, die dem Worte an sich ganz fremd ist. Deutlich heisst es von einem Bischof, Mansi IX, p. 866: territorium civitatis vestrae, p. 945: intra territorium civitatis ipsius.

[3] Gregor VI, 12: cunctas civitates quae in parte illa ad regem Guntchramnum aspiciebant; VII, 6: ut civitates meas inter se dividèrent; vgl. VII, 14. 33; — VII, 13: Quod si convenit ut

Die Gaue des Landes bilden den Gegensatz gegen den Hof des Königs, und verhalten sich zu diesem wie das Volk selbst dem König gegenübersteht [1].

Sind dies aber in Gallien eben die Districte der Städte, welche selbst aus den Gebieten der alten keltischen Völkerschaften hervorgegangen sind und die Erinnerung an diese bewahrt haben, so stehen die deutschen Gaue, wie wir schon bemerkten, in einem noch unmittelbareren Zusammenhang mit der Zertheilung der alten Stämme in selbständige unter sich volksthümlich verschiedene Gemeinden, welche früher als besondere Staaten erschienen, welche nun freilich ihrer Unabhängigkeit verlustig gegangen, mitunter auch auf andere Lande übertragen sind, die aber doch auch jetzt keineswegs als blos willkührliche Conglomerationen von bestimmten unter sich verschiedenartigen Menschen angesehen werden können. Von dem Recht des einzelnen Gaus ist die Rede [2]; eben hierin, dann in Sprache, Sitte und allgemeiner Lebensweise gab sich die angestammte Gemeinschaft kund.

Allerdings liegen auch auf deutschem Boden manchmal alte Stadtgebiete der Abgrenzung eines solchen Gaus zu Grunde, oder dieser empfängt von einem einzelnen Orte aus seine Bezeichnung und wahrscheinlich durch

pagos hos bonus rex G. accipiat. Häufig stehen auch hier pagi und civitates zusammen; schon Gregor II, 9: juxta pagos vel civitates (wo aber der Sinn wohl ein anderer ist); dann Fred. 24. 25. 57.

[1] tam in palatio quam in pago, heisst es Marc. praef. und öfter, wo zunächst von der Verschiedenheit der Gerichte die Rede ist.

[2] consuetudo pagi, form. And. 53. Anderswo heisst es in den Erlassen an einen Grafen: lex loci vestri, Marc. I, 37. Sirm. 33. Bouq. IV, p. 669; womit doch wieder das Recht seines Gaus gemeint ist.

Beziehungen zu diesem seinen bestimmten Umfang; anderswo hängt seine Bildung mit allgemeinen geographischen Verhältnissen zusammen. Wie aber diese immer schon von Einfluss auf die Bewohner gewesen sind, so bleibt in vielen Fällen die Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit dieser der wahre Grund der ganzen Unterscheidung. Der Worms- und Speier-, der Zürch-, der Lobden- und Salzburggau sind Beispiele der erstern Art; daneben giebt es Rhein- und Donau-, Neckar- und Maingaue, und viele andere von Flüssen bezeichnet, die gerade in diesen Namen weniger ursprünglich erscheinen als andere welche die Namen alter Völker bewahren: pagus Attuariorum, Alsaciorum, Hassorum [1] u. s. w. Die letzteren sind dann freilich nicht häufig innerhalb des fränkischen Reichs und zum Theil doch erst wieder von anderen Worten gebildet, wie pagus Mosariorum [2] oder dergleichen, während in der nördlichen Hälfte Deutschlands solche alte Völkernamen länger Geltung behielten. Allein auch dies ist doch nur eine Bestätigung der allgemeinen Bemerkung, dass historische Vorgänge dort im Süden früher eine Zerstörung der alten Unabhängigkeit dieser Gaugemeinden und eine vollständigere Einverleibung derselben in grössere politische Staatsverbände herbeiführten, während damit der Gauverband selbst keineswegs zerrissen wurde, sondern vielmehr in seiner sonstigen Beschaffenheit unverändert fortdauerte.

[1] Bouquet IV, p. 647. Tr. Weiss. 14 p. 22. Vgl. Bréquigny p. 458: pagus Troningorum; Fred. c. 24: pagus Scotingorum. Derselbe nennt c. 37 die Suggentenses, Campanienses, Alsacii und Turenses, wo die betreffenden Gaue gemeint sind.

[2] Bouquet IV, p. 689.

Der Name Gau ist aber hier vielleicht noch mehr als anderswo in verschiedener bald engerer bald weiterer Bedeutung gebraucht worden, so dass es innerhalb eines Gaus einen kleineren District geben konnte von dem derselbe Name galt [1]. Und dann können natürlich nicht immer dieselben Gründe auf die Bildung des einen und des anderen eingewirkt haben.

Ausserdem sind in verschiedenen Gegenden verschiedene Bezeichnungen in gleichem oder ähnlichem Sinne üblich gewesen; bei den Salischen Franken, aber auch bei den Friesen und anderen Stämmen findet sich der Name Bant: Bracbant, Ostrobant, Teisterbant, Bursibant [2]; im fränkischen Mainlande sind Formen auf -eiba gebräuchlich: Wettereiba, Winegartheiba [3]; häufiger begegnet hier und in benachbarten Gebieten die Bezeichnung Feld: Wormazfeld, Grapfeld, Folcfeld, Tullifeld, Gozfeld, Sualafeld, Meienfeld [4], wo die Beziehung auf das Land überwiegt; während wieder bei den Alamannen Gaunamen auf -bara üblich wurden, die ähnlich wie jene Namen der Hunderten von einzelnen Männern ausgegangen sind [5], dann aber im Laufe der Zeit vielleicht noch

[1] So gehörte der Zürchgau zum grösseren Turgau.

[2] S. Richthofen, in Richters krit. Jahrb. Bd. X. 1841. p. 1006, gegen H. Müller, der den Namen auf die Salischen Franken beschränkt.

[3] Eberhardi summ. tradd. Fuld. ed. Dronke c. 42. c. 4, 10. 12 etc. Tr. Laurish. 2800 ff., 2911 ff. Vol. II, p. 575 ff. 607 ff.

[4] Die meisten kommen in den Fuldaer und Lorscher Traditionen vor; Tr. Fuld. 83 steht auch: in pago Asefelt, 110: in pago Ascfelde et in villa eodem nomine Ascfelde; Eberhardi summ. c. 38, 164: in pago Onfeld, wo man wohl zweifeln kann ob wirklich Gaue gemeint sind, da hier so häufig Dorfnamen auf -feld endigen.

[5] Tr. Sang. p. 30 n. 29: in pago qui dicitur Adalhartespara; — p. 105 n. 83: in pago Albuinipara; p. 206 n. 6: in pago

gewechselt haben [1]. Selbst der Ursprung dieser Bezirke braucht keineswegs auf blos administrative Verhältnisse zurückgeführt zu werden. Der Name einer dieser Baaren hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten durch allen Wechsel des Besitzes und der Herrschaften hindurch. Allerdings waren später auch weitere Veränderungen möglich, welche die Beschaffenheit dieser Landtheilungen selbst betrafen und welche zu einigen der angeführten Namen den Anlass gegeben haben können; aber dass sie in dieser Periode von irgend erheblicher Bedeutung waren, ist durchaus unwahrscheinlich. Hier stehen die Zustände noch in nahem Zusammenhang mit den ersten nach der Wanderung und Eroberung stattgehabten Gründungen.

Die Ursprünglichkeit der Verhältnisse welche eben damit gegeben ist schliesst eine allgemeine Gleichförmigkeit zwischen der Grösse und Beschaffenheit der Gaue in den einzelnen Theilen des Reiches aus; aber dies hinderte wieder nicht dass ihre politische Bedeutung wesentlich dieselbe war. Sie sind es auf denen durchaus die Organisation der Regierung beruht: sie bilden gewissermaassen den Rahmen für die Thätigkeit der höchsten,

Albunesparo; Tr. Laur. 3298: in Albuinesbar; vgl. Neug. II, n. 805; — Tr. Sang. p. 101 n. 77: in pago nuncupante Folcholtespara; — p. 37 n. 42: in pago Perahtoltipara; V. S. Galli, bei Pertz SS. II, p. 20: in Perahtoltespara; andere Stellen Stälin I, p. 286 ff.; — Tr. Sang. p. 58 n. 8: in pago qui vocatur Perithtilinpara; dafür auch in pago Perihteloni oder Peritiloni; Stälin p. 290.

[1] Dies nehmen wenigstens Neugart I, p. 87 n. u. a. an. Stälin p. 285 bemerkt dass Adelhartsbaar und Birchtilosbaar Stücke des grössern Landstrichs sind welcher die Baar, oder gewöhnlich Berchtoltsbaar genannt wird; die Grafen von denen die Namen herzustammen scheinen lebten erst im 8ten Jahrhundert.

d. h. der königlichen Gewalt, während die Hundertschaften mehr als der Schauplatz für die eigene Bewegung des Volks erscheinen.

Gerade die fränkischen Könige haben diesen auch noch eine andere Bedeutung zu geben gesucht. Sie haben sich ihrer nemlich bedient, um bei der zunehmenden Rechtlosigkeit und Unsicherheit des Eigenthums eine gewisse Garantie gegen Diebstahl und Raub zu begründen, die von den Gemeinden übernommen werden sollte als das Recht gegen die einzelnen nicht mehr ausreichend erschien. Wird ein solches Verbrechen begangen, so soll, nach einem Gesetz König Childebert II [1], die Hundertschaft in der es geschehen den Werth der gestohlenen Sache ersetzen und dann derselben nachspüren. Es werden andere Bestimmungen hinzugefügt die sich auf das dabei obwaltende Verhältniss einer Hundertschaft zur andern beziehen. Und daran schliesst sich ein Gesetz König Chlothachar II, das wesentlich denselben Gegenstand betrifft. Hiernach scheint es soll jede Hundertschaft eine besondere Schaar stellen, welche trustis heisst [2], und diese muss erst den Werth der

[1] c. 11. 12, Pertz Legg. I, p. 10. S. Bd. I, p. 270, wo über diese Stellen und den Zusammenhang mit angelsächsischen Einrichtungen bereits gesprochen ist.

[2] Anders kann ich die Worte der Decretio Chlothacharii c. 1, vgl. c. 8, doch nicht verstehen. An der letzten Stelle heisst es: ut in truste electi centenarii ponantur, sie sollen an der Spitze der Schaar stehen, und diese Schaar soll den Werth des Diebstahls ersetzen: caput (capitale) trustes restituat. Vgl. Chlodov. Cap. add. 1: Si quis truste dum vestigio minant detenere aut battere praesumpserit etc. Trustis ist nicht gleichbedeutend mit centena, wie Weiske p. 60 will (vgl. Ducange VI, p. 689, der die Provinz eines Königs versteht), aber sie vertritt die centena; es ist auch nicht eigentlich

gestohlenen Sache ersetzen, dann den Diebstahl verfolgen, und sie empfängt zu dem Ende selbst das Recht über die Grenzen eines Reichs hinaus der Spur nachzugehen [1]. Nicht diese Vereinigung der Hundertschaften selbst, aber die Anwendung welche von derselben gemacht wird und die Art der gegenseitigen Haftung welche ihnen hier aufgelegt ist, stellt sich als das Werk späterer für bestimmte Zeiten und Umstände unternommener Gesetzgebung dar. Vielleicht dass ausserdem Chlothachars Gesetz besonders auf solche Gegenden Rücksicht nimmt wo es noch keine eigentlichen Hundertschaften gab, wie namentlich in Burgund, und dass er hier zum Behuf jener Maassregeln Einrichtungen traf wie sie in Austrasien und anderswo von jeher bestanden [2].

Hier beruht dann die Bedeutung der Hundertschaft ursprünglich auf wesentlich anderem Grunde. In ihr findet namentlich die Versammlung der völlig freien grundbesitzenden Landbewohner statt, welche theils Gericht ist theils aber auch andere Interessen wahrnimmt. Die guten

eine Wache, wie Leo erklärt, Berl. Jahrb. 1844. I, Nr. 108, sondern eine Schaar. Auf die Bildung einer solchen trustis bezieht sich dann das Verbot des Capit. a. 779 c. 14, Pertz I, p. 37: De truste facienda nemo praesumat. — Es ist unbegreiflich wie Davoud-Oghlou I, p. 592 u. a. (selbst Sybel p. 230) hier an die Antrustionen denken können.

[1] Chlothacharii decret. c. 8: centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere .... et in truste quod defuerit .... cumsarciatur. .... Quem si [in] truste per se invenerit .... Nam si persequens latronem ceperit etc. Es ist dies, wie Pardessus Dipl. p. 168 n. bemerkt hat, ein Stück aus dem Vertrag zweier Könige, und die communes provinciae sind wohl solche die unter beide getheilt sind.

[2] So lässt sich doch vielleicht das ‚centenas fierent' c. 1 deuten; vgl. Bd. I, p. 271.

Leute, die Gaugenossen sind es welche hier erscheinen und welche eben in dieser ihrer Thätigkeit bei den Franken Rachineburgen heissen [1]. Im Alamannischen und Bairischen Recht ist aber das Kommen zur förmlichen Verpflichtung geworden, und schon erscheint was früher Recht des Volkes war in der Form eines Befehls der mit Strafandrohung aufrecht erhalten wird. Es gilt aber auch in dieser Versammlung das Recht zu handhaben und den Frieden zu schützen; was jene Gesetze auf andere mehr polizeiliche Weise erreichen wollten.

Es wird hinzugefügt dass auch die Vassen der hohen Beamten oder des Königs, d. h. ohne Zweifel die welche Gut zu Beneficien empfangen haben, hier sich einfinden sollen [2], und das Gebot zu kommen erstreckt sich also auf alle freigebornen Leute, und es muss für ausgemacht gelten dass auch die welche fremdes Land bewohnten, wenn sie nur nicht Colonen oder sonst in wirklicher Abhängigkeit waren, darunter begriffen wurden. Dagegen konnte die Hufe in den Händen eines hörigen oder unfreien Besitzers nun nicht mehr einen Vertreter senden; es sei denn dass ihr Eigenthümer nicht schon aus anderem Grunde Mitglied der Gemeinde war.

[1] Der Name findet sich in allen Denkmälern fränkischen Rechts, Chilperici edict. c. 7. 9, Pertz Legg. II, p. 11. L. Rib. XXXII, 2. 3. LV. Marc. App. 1. 4. 6. Bign. 26. And. 49 (racimburdi).

[2] L. Alam. XXXVI, 4. 5: Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire .... Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, L. Bajuv. II, 15, 1: et omnes liberi conveniant constitutis diebus .... et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi sive ducis, omnes ad placitum veniant.

Hierin lag allerdings eine wesentliche Abweichung von der alten Ordnung, die darauf beruhte dass jede Hufe in der Versammlung sei es zum Kriege sei es zu friedlicher Berathung ihre Vertretung hatte. Sie musste aber weniger empfunden werden, da die alte Regelmässigkeit der Hundertschaften doch schwerlich mehr bestand, an vielen Orten in den neubesetzten Gegenden vielleicht nie bestanden hatte. Es war genug dass der Gemeindeverband vorhanden war und ungeachtet der Wechsel in dem Besitz des Landes und in den Rechten seiner Inhaber wesentlich in seiner alten Beschaffenheit erhalten blieb. Die Zahl derer welche daran theilnahmen mochte sich vermehren oder kleiner werden, das hatte noch keinen Einfluss auf die Fortdauer der Vereinigungen selbst, und konnte ebenso wenig ihre Beziehungen zu dem Ganzen des Staates und seinem Oberhaupt dem König ändern. Wesentlich war allein dass auch für den Krieg die nöthige Anzahl waffenfähiger Mannschaft gestellt wurde; so weit aber dass es daran unter den freien Grundbesitzern fehlte scheint es in dieser Zeit nirgends gekommen zu sein; auch war der Hörige selbst von dem Dienste nicht ausgeschlossen. Die Gerichts- und Heerversammlung kam also trotz der Veränderung in den persönlichen und den Besitzverhältnissen in alter Weise zusammen. Beide standen dann unter dem königlichen Beamten des Gaus, und durch ihn wurden die einzelnen Hundertschaften zugleich unter sich verbunden und an das Oberhaupt des Staates geknüpft, während er selbst die Grenzen seiner Wirksamkeit nach der alten auf der volksthümlichen Selbständigkeit beruhenden Eintheilung des Landes empfing. Die natürlichen und die

administrativen Verhältnisse wurden gewissermaassen an einander gebunden, und dadurch wurde die kräftige Lebendigkeit der alten Zustände mit der nothwendigen staatlichen Organisation in Einklang gebracht.

Nicht ganz zu umgehen ist hier die Erwägung ob innerhalb des fränkischen Reichs die Städte als besondere Gemeinden anerkannt und aufrecht erhalten worden sind. Es ist das nicht ganz dasselbe als wenn wir nach der Fortdauer der römischen Stadtverfassung in Gallien fragen, doch wird die Entscheidung theilweise davon abhängen wie wir hierüber urtheilen. Neuere Untersuchungen haben hinreichend dargethan [1] und die Quellen lehren es an vielen Stellen, dass gewisse städtische Einrichtungen in Gallien geblieben sind, die Führung städtischer Protocolle über Testamente und Schenkungen [2], die Ernennung eigener Magistrate besonders der Defensoren zur Ausübung gewisser hergebrachter Geschäfte [3], wahrscheinlich auch der Bestand einer Curie [4], welche eben die Protocolle führen liess und vor der jene Geschäfte des

[1] S. besonders Savigny I, p. 311 ff.; vgl. mit Raynouard, Histoire du droit municipale en France Bd. I. 1829. 8.

[2] Die Gesta municipalia (codices publici) werden erwähnt Marc. II, 37. 38. App. 53—55. Sirm. 2. 3. Lind. 72. 73. And. 1. Arvern. 1 sqq. Baluze 28. Warnkönig (nach Pardessus) 1. 2. 11. 14. 15. Dipl. p. 215. Bréquigny p. 191. 426. 458. 508.

[3] Die defensores kommen nicht blos in den angeführten Urkunden, sondern auch in den Historikern nicht selten vor; s. den Abschnitt 5. Ueber den curator und magister militum, Aud. 1, s. Savigny p. 319.

[4] Sie wird öfter genannt und die Mitglieder heissen curiales, mitunter principales (Raynouard I, p. 347; ein anderes aber verdorbenes Wort bei Warnkönig 14); dass diese Ausdrücke ohne alle Bedeutung in den Urkunden und Formeln beibehalten seien, ist doch auf keine Weise glaublich.

privaten Lebens nach römischem Recht von den römischen Einwohnern vorgenommen wurden. Dagegen von einer besonderen Gerichtsbarkeit dieser Magistrate [1], von einer eigenen durch den Staat auch in anderer Beziehung anerkannten Gemeindeverbindung der Stadtbewohner, überhaupt von einer selbständigen autonomen Stellung der Städte innerhalb des Reiches findet sich keine Spur; vielmehr zeigt die Geschichte dass ein solcher Zustand unter der fränkischen Hoheit nicht bestanden haben kann. Die Stadt ist der Mittelpunkt des Gaus, der Hauptsitz des Vorstehers im Gau, und unterliegt im ausgedehntesten Maasse seiner Einwirkung, seiner Leitung in gerichtlichen und anderen Verhältnissen [2], ohne dass irgendwo einer ihm gegenüberstehenden, mit ihm concurrirenden oder auch nur ihm untergeordneten städtischen Behörde erwähnt würde [3]. Nur der Bischof der

[1] Die einzige Stelle welche Savigny p. 312 für städtische Gerichtsbarkeit anführt ist Gregor VII, 47. Da ist das judicium civium aber das gewöhnliche Grafengericht, der judex niemand als der Graf selbst.

[2] Raynouard II, p. 157 hebt hervor dass in den Gesetzen der fränkischen Könige nirgends der Städte und ihrer Einrichtungen Erwähnung geschehe, und schliesst daraus dass die Administration derselben ganz ihren besonderen Magistraten überlassen gewesen sei. Allein dies folgt nicht, und jedenfalls übte der Graf, den er selbst als Haupt der Curie ansieht, den entscheidendsten Einfluss in der Stadt aus. Vgl. über seine Stellung den Abschnitt 5. — In einer Formel, Marc. I, 7, wird neben dem König auch der senior commune illius genannt; es handelt sich von der Wahl eines Bischofs, und das Wort commune bezieht sich wohl ohne Zweifel auf die bischöfliche Stadt; der senior ist jedenfalls der Graf.

[3] In einer späteren Urkunde von Angers (Savigny p. 316) unterschreiben der Graf und zwei Centenarii eine in der curia zu Angers vollzogene Urkunde. Dass aber die curia ganz und gar in eine königliche curtis unter dem königlichen Beamten verwandelt

Stadt nimmt manchmal eine solche Stellung ein, als ihr Fürsprecher gegen den Grafen, oder wenn die Gewalt des Königs in einer Stadt nicht anerkannt oder vertreten ist geradezu als ihr Oberhaupt und Gebieter [1]. Für eine andere selbständige städtische Behörde zeigt sich nirgends Raum, und ebenso wenig erscheint die Stadt auch nur unter dem Grafen als ein abgeschlossener Bezirk für sich, der etwa den ländlichen pagis oder den deutschen Hundertschaften zur Seite gestellt werden könnte [2]. Wir werden deshalb die Stadtgemeinden im fränkischen Reich dem Rechte nach nur den kleinen Dorfschaften zu vergleichen haben. Wie diese allerdings durch gemeinsame Interessen vereinigt wurden und gewisse Organe zur Wahrnehmung derselben hatten, so muss es auch mit den Städten gewesen sein. Wenn dort aber die Verhältnisse selbst erst die nothwendigen einfachen Einrichtungen ins Leben riefen, so blieben sie hier aus älterer Zeit bestehen, vielleicht ohne in den Formen viel zu verlieren, aber in einer Weise die ihnen doch alle höhere politische Wichtigkeit raubte und welche

sei, wie es Hegel, Städteverfassung I, p. 482, bei den Langobarden in Italien ausführt, halte ich nicht für wahrscheinlich, so gross auch sonst die Aehnlichkeit zwischen den langobardischen und fränkischen Verhältnissen ist; vgl. über die Stellung der Städte zu der allgemeinen Eintheilung des Reichs p. 474 ff.

[1] S. unten im Abschnitt 5. Wenn sich ein defensor in der angeführten Urkunde von Angers als vicedomnus unterschreibt, so möchte man schliessen dass er in die Stellung des bischöflichen Voigtes oder Untergegebenen übergegangen sei, der beide Namen defensor und vicedomnus führte.

[2] So scheint die Sache Klimrath p. 443 zu fassen, wenn er, übrigens mit Savigny übereinstimmend, den defensor dem centenarius gleichstellt, und mit Recht bemerkt dass die Gewalt der Grafen sich über die Städte mit erstreckt habe.

sich mit der Einordnung in das allgemeine System der Reichsverwaltung unter den fränkischen Königen vertrug. Dass sie dann später eine grössere Bedeutung wieder erlangen und auf die Entwickelung einer neuen städtischen Verfassung einen Einfluss ausüben konnten, ist damit wohl verträglich; aber die Ausscheidung der Städte aus dem allgemeinen Gauverband erfolgte doch auf andere Weise. Jetzt bilden sie mit ihren Stadtgebieten gerade in einem Theil des Reiches die Gaue in welche das ganze zerfällt, und sie selber, wie sehr sie auch als zusammenliegende ummauerte Wohnplätze [1] und als Zufluchtsstätten für jene römischen Einrichtungen sich von dem umliegenden Lande unterscheiden mochten, sind politisch nichts als ein Theil und zwar der Mittelpunkt jener umfassenden Districte.

Dagegen zeigen sich anderswo Spuren einer Entwickelung welche dem allgemeinen Princip der Verfassung im fränkischen Reich entgegenläuft und welche die bestehende Regelmässigkeit aufzuheben droht; nur sind auch dies erst schwache Anfänge bei denen man an die späteren Folgen noch keineswegs gedacht hat, und die nur als die ersten Keime einer bedeutender werdenden Umwandelung zu betrachten sind.

Für alle welche auf den Besitzungen eines Privatmannes oder einer kirchlichen Anstalt wohnhaft waren

[1] Von der ummauerten Stadt (civitas) unterscheidet man die Vorstädte; Bouq. IV, p. 696: sub oppidum Metensium civitatis; form. Bal. 7: in oppidum civitate illius; Bouq. IV, p. 638: in suburbano Trecassinae civitatis; suburbium auch Bouq. IV, p. 704. — An einen befestigten Platz ist doch wahrscheinlich auch zu denken, wenn Bonifacius epist. 132 sagt: Erphesfurt qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.

und entweder in Hörigkeit oder in Schutzhörigkeit oder sonst in irgend welcher Abhängigkeit und Verbindung zu dem Eigenthümer standen, mussten sich Verhältnisse eigenthümlicher Art ausbilden, welche sie als eine kleine für sich bestehende Genossenschaft erscheinen liessen, deren Wesen eben die gleiche Unterordnung unter einen höheren mit Privatrechten ausgestatteten Grundherrn waren. Es ist das in dieser Zeit am wichtigsten bei den Besitzungen der Kirchen, welche durch ihre Grösse und durch die besonderen Verhältnisse in denen sie standen früh schon eine grössere Bedeutung erlangten und welche sich in manchen Beziehungen von dem benachbarten Lande abzusondern begannen [1]. Doch fand dasselbe auch bei reicheren Weltlichen statt, die entweder von Haus aus einen grossen Landbesitz hatten oder in deren Schutz sich viele kleinere Eigenthümer begaben. Ueberall sind es aber zerstreute Besitzungen, deren Inhaber immer noch in einem sehr verschiedenen Recht zu dem Herrn stehen, so dass weder jene ein zusammenhängendes Gebiet noch diese eine gleichstehende Classe der Bevölkerung bilden. Das Gemeinsame ist nur die allgemeine Schutzhoheit welche sich über alle erstreckt [2], und welche zu gewissen Rechten des Herrn,

[1] Ungers Ansicht, Gerichtsverfassung p. 271, dass die Geistlichen weniger Rechte über ihre hörigen Leute gehabt haben, ist gewiss ganz unbegründet, das Folgende von ihm meist missverstanden worden.

[2] Vgl. im allgemeinen Sybel p. 216, der nur darin Unrecht hat wenn er von dem Mundium des Gutsherrn ausgeht. Wäre dies überall wirklich vorhanden, so bedürfte es keines fremden Ausdrucks und die ganze Sache müsste durchaus klar und durchsichtig sein, während nun das Zusammenwirken verschiedener Einflüsse eine gewisse Unklarheit nicht blos in den Worten sondern in der Sache selbst erzeugt hat. S. auch Lehuerou, inst. Carol. p. 218 ff.

besonders auch zu einer Vertretung seiner Angehörigen nach aussen Anlass giebt, ohne dass man diese doch überall auf die Grundsätze des eigentlichen Mundiums zurückführen könnte. Es giebt aber einen besonderen Ausdruck um diese allgemeine Verbindung zu bezeichnen [1], das Wort ‚mittio', welches in verschiedener Weise, freilich meist etwas undeutlich, gebraucht wird [2], vielleicht weil

[1] Ein anderer Ausdruck ist: ‚per eum sperare'. Beispiele s. in der folgenden Note; vgl. Ducange VI, p. 325, wo es mit ‚spectare' erklärt wird, was kaum ausreichend scheint. Form. Bal. 5 steht: qui per ipso legitimo sperare videntur.

[2] Die Stellen wo es gebraucht wird sind folgende: Marc. I, 23: omnes causas ejus aut amicorum suorum tam illorum qui cum ipso pergunt quam qui ad propria eorum resident vel undecunque ipse legitimo redebit mittio; I, 24: cum omnibus rebus vel hominibus suis aut gasindis vel amicis seu undecunque ipse legitimo reddebit mittio .... vel qui per eum sperare videntur vel undecunque legitimo reddebit mittio. Der letzten Formel entsprechen die Urkunden für das Kloster Anisola, Dipl. p. 110. 124: una cum omnibus rebus vel omnibus suis, gasindis, susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur vel unde legitimo redebet (p. 124: debet) mitio (wiederholt in mehreren späteren Urk. für dasselbe Kloster). Vgl. Bréquigny p. 486 für Stablo: de eorum hominibus aut de ingenuos aut de servientibus quae ad ipsos casus legitimo redibunt mitio et earum agros commanere videntur. Der Ausdruck ‚mittio redire' (oder ‚reddere'?) scheint mir ‚zugehören' zu bedeuten: ‚welche zum gesetzmässigen Bereich (mittio) des Klosters oder Gutes gehören'. Deutlicher ist der Ausdruck Marc. I, 24: Et si aliquas causas adversus eum vel suo mittio surrexerint, ‚gegen ihn oder seinen Bereich, seine Angehörigen'; Urk. Karls für einen Presbyter, Tr. Sang. p. 38 n. 44: Et si aliquas causas adversus ipso Arnaldo presbitero seu mitio dicti hominis qui per ipsum sperare noscuntur surrexerint etc. So erläutern sich auch die Stellen der Gesetze: Cap. add. 6, Pertz Legg. II, p. 7: illo mallebergo .... ubi antrustiones si (se) mithio reddant (redebant) heisst: ‚auf dem Mallus wohin der Antrustio gehört'; später: quod ibi fuerint ubi ad mitthio ad noctes 14 solem collocassent: ‚wo er an seinem Bereich (an der Stelle wohin er gehört) die Sonne gesetzt';

es keltischen Ursprungs war [1]; wie denn überhaupt altgallische Gewohnheiten hierauf Einfluss gehabt zu haben scheinen. Es ist bekannt einen wie bedeutenden Umfang hier die Clientelverbindungen niederer Volksclassen zu den Rittern erlangt hatten, und man hat keinen Grund zu glauben dass in römischer und selbst in fränkischer Zeit sich jede Erinnerung daran verloren hat.

Den Deutschen lag die Aneignung dieser Institutionen nicht so ferne, da das Verhältniss zu den Liten

Chilperici edict. c. 6, Pertz II, p. 10: einer der sich durch Zeugen nicht lösen kann, necesse est ut mitium fidem faciant, et non habuerit simili modo qui ipso eum fidem faciat, würde ich erklären: ‚seine Angehörigen sollen Bürgschaft leisten, er hat aber niemand der es thut'; vielleicht ist aber damit nicht der ihm angehörige Untergebene, sondern der Herr gemeint dem er angehört. Endlich folgt Chlodovechi Cap. add. 1, Pertz p. 1, wo ein Gesetz welches bestimmt dass niemand eine die Spur (des Diebes) verfolgende Schaar aufhalten oder verletzen soll die Ueberschrift hat: De mitio fristito. Der Sinn scheint mir zu sein dass eben der Herr eines Guts ihnen kein Hinderniss machen soll; mitium bedeutet also wie Marc. I, 24 hier geradezu den bestimmten District, die Herrschaft eines Privaten. Ebenso heisst es Capitula min. 10, Pertz Legg. I, p. 115: Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere, und im Polypticum Irminonis ed. Guérard p. 114. 115. 116 werden Dienstpflichtige unterschieden, ob sie sind de inframitico (de inframitici) oder de forasmitico (de forasticis), ob sie innerhalb der Herrschaft wohnen oder nicht; vgl. Guérard I, p. 430. — Früher hat man das Wort überhaupt nicht verstanden; noch Pardessus hat es, Dipl. p. 43, mit Bignon, für eine Corruption von missus gehalten; dann, Loi salique p. 405. 409, erklärt er bald Volksversammlung, bald die welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind, bald ein untergeordneter Beamter in derselben. Richtiger Guérard, Journal des Savants, 1845, Octobre, p. 635, der den Sinn einer Herrschaft, seigneurie, feststellt. Vgl. Sybel a. a. O.

[1] Doch befriedigt Leos Erklärung bei Sybel a. a. O., wonach es Wägen, Ausgleichen, die Composition, heissen soll, ebenso wenig wie die meisten anderen welche er aufstellt ohne den Sinn der Stellen richtig gefasst zu haben.

bei ihnen von jeher analoge Seiten darbot. Die ganze Sache erhielt auch nur deshalb eine grössere Wichtigkeit und erstreckte ihren Einfluss hinüber auf das eigentlich politische Gebiet, weil jetzt freigeborne Leute und die aus der Volksgemeinde nicht ausgeschieden waren in eine solche Verbindung eintraten und die Folgen derselben über sich ergehen lassen mussten.

Dann aber empfing diese Entwickelung eine weitere Förderung durch das Hinzutreten besonderer königlicher Privilegien, welche bestimmte Güter den allgemeinen Verpflichtungen der Staatsangehörigen entzogen und die Rechte der königlichen Beamten für dieselbe den Inhabern selbst übertrugen. Dies ist es was wir mit dem Namen der Immunitäten bezeichnen, von denen noch in anderm Zusammenhang gehandelt werden muss. Damit ist eine grössere Sonderung des gefreiten Districts von dem übrigen zum Gau gehörigen Land gegeben, während zugleich alles worauf sich jenes Privilegium bezieht, besonders aber die Bevölkerung welche unter demselben lebt, eine Gemeinschaft für sich bildet, in welcher der Inhaber ausgedehnte Rechte gerichtlicher und finanzieller Art auszuüben hat. In diesem Sinne kann von dem Gebiete, dem Territorium eines weltlichen oder geistlichen Grossen die Rede sein [1].

[1] territurium sancti illius heisst es form. Andeg. 4. 8. 21. 22. 39. 53, wo nicht an die Diöcese von Angers zu denken ist. In einigen Handschriften von Childeberti decret. c. 12, Pertz Legg. I, p. 10, steht auch: in quibuscumque fidelium nostrorum terminis; der echte Text hat blos: aut quos fidelium nostrorum, doch ist der Gegensatz die centena. Die Stelle ist mit Cap. add. Chlodovechi 1 zu vergleichen. Dass aber in den p. 284 n. 1 angeführten Worten ‚in truste .... invenerit' nicht an einen solchen gefreiten District zu denken sei, wie Naudet p. 439 will, zeigt schon die Vergleichung mit c. 1 des Decrets.

Für die Fortdauer der alten deutschen Gemeindeordnungen ist gleichwohl in dieser Zeit weder jene Bildung kleiner Herrschaften, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, noch die Ertheilung der besonderen Vorrechte einer Immunität von entscheidender Bedeutung. Denn jene zeigt sich zumeist auf gallischem Boden wo grosse Hofbesitzungen einzelner vorhanden waren, in Deutschland nur in den Landgütern geistlicher Stifter, und eben diese sind es auch welche hier hauptsächlich des weiteren Vorrechts sich erfreuen. Selbst dies aber hob keineswegs das Verhältniss der zugehörigen Leute zum Vorsteher des Gaues völlig auf, und noch weniger war daran zu denken wo ein solches Privilegium fehlte und blos jene auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Verbindung zwischen dem Grundherrn und seinen Landbauern bestand [1]. Wer frei war hatte in dieser Zeit immer eine Verbindung mit dem Oberhaupt des Staates und seinen Beamten, und sie war nur in dem einen Fall mehr unmittelbar und von privaten Verhältnissen weniger beschränkt als in dem anderen. Das Recht der Immunitäten beruht auf einem persönlichen Privilegium der Besitzer, und ein persönliches Band knüpft diese dann an den Oberherrn des Staates. Ein

[1] Vgl. oben p. 200 ff., wo allerdings bemerkt ist dass auch die Uebertragung des eigenen Landes zu Beneficium oder das Empfangen fremden Bodens zu diesem Recht auf die Stellung des Freien zum Grafen und zum Staate einen gewissen Einfluss hatte. Doch so wenig das Freiheitsrecht selbst dadurch gemindert wurde, ebenso wenig wurde die Verbindung mit der freien Volksgemeinde aufgehoben. Auch die Vassi sollten hier erscheinen, bestimmen das Alamannische und Bairische Gesetz ausdrücklich; s. oben p. 205 n. 1. Im Kriege müssen sie unzweifelhaft seinem Aufgebot Folge leisten. Ueber die gerichtlichen Verhältnisse in den Immunitäten s. unten.

Theil der Bewohner des Landes, die unfreien und hörigen, werden fast ganz von ihnen vertreten; allein die freien Hintersassen sind auch noch als eigentliche Unterthanen des Königs zu betrachten. Ueberwiegend und politisch fast allein zu berücksichtigen ist deshalb immer noch die Verbindung des Volks in Gemeinden und ihre stufenweise Unterordnung unter die Gewalt des Königs und seiner Vertreter.

Die Gaue mit ihren Unterabtheilungen sind und bleiben also die wichtigsten und allgemeinsten Vereinigungen der zum fränkischen Reich gehörigen Völker. Doch sind es nicht die einzigen und nicht die obersten oder höchsten. Ueber denselben erheben sich wieder andere umfassendere, welche theilweise allerdings durch äussere Rücksichten veranlasst sein können, welche aber in der Regel doch auch noch mit politischen Verhältnissen zusammenhängen.

Wenn blos zeitweise einige Gaue einem höheren Beamten untergeben werden, so ist das erste der Fall; man spricht aber auch dann von seinem Amtsbezirk wie von einer besonderen Provinz [1]. Mitunter hat man schon bei der Bildung derselben auf vorhandene provinzielle Unterscheidungen Rücksicht genommen. In Gallien hat die Erinnerung an die römische Eintheilung nicht ganz

[1] Diese heisst wie das Amt des höheren Beamten ducatus, und dies Wort ist früher oder doch allgemeiner auf ein bestimmtes Territorium übertragen als die entsprechenden Worte comitatus etc. (s. Abschnitt 5). So ist von dem ducatus Dentelini öfter die Rede, Fred. 20. 37. Aber auch locale Namen finden sich, ducatus Campaniae, G. Fr. 48; ducatus Campanensis, Fred. cont. c. 100; Hasbaniensis ducatus, V. Bavonis c. 1; ducatus Alsacensis p. 458. Das Ripuarische Land heisst ducatus, L. Rib. XXXIII, 1. LXXII, 2.

aufgehört, und sie konnte sich um so leichter erhalten da die auf ihr beruhenden kirchlichen Institutionen fortdauerten [1]. So sprach man noch von einer Germania prima und Belgica secunda [2], von Aquitania, Novempopulania und Provincia; selbst die alten Namen Raetia und Noricum sind nicht für immer verschwunden [3]. Doch ändern diese ihre Bedeutung, und die erst genannten sind so gut wie ohne alle Beziehung auf die Einrichtungen des Staates gewesen. Viel inhaltsreicher sind die Namen welche mit der Verschiedenheit der Bevölkerung zusammenhängen, Brittannia, Wasconia [4].

Dies ist dann vornemlich innerhalb der germanischen Lande selbst von hervortretender Bedeutung. Behielten alle den Franken unterworfenen Völkerschaften und Stämme ihr eigenes Recht als den bestimmtesten Ausdruck und den Schirm ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, so musste auch das Gebiet welches sie innehatten als solches eine unmittelbare politische Wichtigkeit haben. Freilich die Salier haben sich über ganz Gallien zerstreut und sich hier mit anderen Deutschen vermischt; auch scheidet keine feste politische Grenze ihre deutsch gewordenen und die romanisch gebliebenen Lande, und deshalb lässt sich von einem salischen Gau oder einer

[1] Guérard, divisions territoriales p. 43.

[2] Gregor gl. conf. 79. Mir. S. Juliani c. 32. Bei Gregor II, 25: Novempopulanae geminaeque Germaniae urbes, scheint die Lesart falsch zu sein. Bréquigny p. 428: Gallearum praesules et Belgicae, Aquitaniae. Vgl. auch V. alt. S. Wandregiseli c. 13.

[3] S. den letzten Namen neben Alemannia und Germania in der V. Corbiniani des Aribo c. 9.

[4] Die einzelnen Stellen sind im Register bei Bouquet nachgewiesen. Lehuerou, inst. Mérov. p. 501 ff. will hier alles Spätere zu sehr auf römische Grundlagen zurückführen.

salischen Provinz nicht mehr sprechen. Nur jener Name Francia in seiner engeren Bedeutung [1] oder Neustria wird als Ersatz dafür angesehen werden können. Dagegen ist vom Lande der alten rheinischen Franken, der provincia Ribuaria, wenigstens in ihrem Rechtsbuche bestimmt und oft die Rede [2]. Es ist ein Theil des ostfränkischen Reiches oder Austrasiens, wie dies dem Neustrien in geographischer und politischer Beziehung entgegengesetzt wird.

Noch selbständiger erscheinen aber die Lande der übrigen deutschen Stämme die zum Reich der Franken gehören. Ein Theil des alten alamannischen und thüringischen Gebiets ist freilich fränkisch geworden, wie oben erwähnt wurde [3], und die Grenzen von Alamannien und Thuringien erlitten also früher oder später eine bedeutende Beschränkung. Aber der Wechsel welcher hier stattfand bestätigt gerade dass im allgemeinen die Gebiete dieser Völker vom fränkischen Lande geschieden waren und dass sie nicht als gleichförmige Bestandtheile des Reichs angesehen werden können, sondern vielmehr eigenthümliche politische Körper bildeten die sich dem übrigen wohl vergliedert hatten doch ohne ganz fest mit demselben zusammengewachsen zu sein [4]. Dies zeigt

[1] S. oben p. 68 n. 2. 97.

[2] L. Rib. XXXI, 5 und LXXXVIII: in provincia Ribuaria; provincia allein steht sehr oft, XXV. XXX. XXXIV. XXXV. XXXVI, 2. XXXVII. XLVI, 1. XLVIII. Ebenso in der Lex Bajuv. I, 10, 4. 11, 3. 12. 14, 1. II, 1, 1. 3. 4, 1. 5, 1. 8, 1. 9. 14, 2. IX, 13, 1. XVI, 5, 3. — Die terram Ribuarinsem nennen G. Franc. 38.

[3] S. oben p. 57.

[4] Im weitern Sinne kann wohl Austrasien auch diese Lande umfassen; doch streng genommen ist es nicht der Fall. So stellt Fred. c. 68 die Alemanni den Austrasii entgegen; vgl. Fred. cont.

sich besonders darin dass mächtige Fürsten einem solchen Lande und Volke vorgesetzt sind, die freilich auch als Vertreter und Beamte des Königs angesehen werden sollen, die aber doch ein starkes und selbständiges Recht auszuüben haben und dieses nur dem höheren Recht des Königs unterordnen. So ist es in Alamannien und Bajuvarien, zum Theil auch in Thuringien der Fall. Burgundien dagegen tritt bei den Theilungen des Reichs als ein Hauptland den beiden Hälften des fränkischen Landes Neustrien und Austrasien zur Seite; es hat in dem erweiterten Umfang den es durch die Vereinigung mit einem Theil des fränkischen Galliens empfing seinen besonderen König, oder bildet wenn das nicht der Fall ist doch ein Königreich für sich mit besonderen rechtlichen und politischen Verhältnissen [1]. Das Frankenreich im weiteren Sinn umfasst später die drei selbständigen Herrschaften, die freilich zusammengehören und manchmal unter einem König stehen, aber doch zugleich als staatliche Ganze angesehen werden, die innerhalb der höheren Einheit ihre besondere Stellung einnehmen [2].

c. 110: Auster et Suaviam quae nunc Alamannia vocatur et Thoringiam. Auch die V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 19, setzt Francia dem alamannischen Land entgegen.

[1] regnum Burgundiae z. B. Bréquigny p. 428. Dagegen werden die Gebiete der andern Stämme nicht regna genannt. In L. Alam. XXXV. L. Bajuv. II, 10, 1 steht das Wort gar nicht in localem Sinn, sondern in der Bedeutung von Herrschaft, Recht zur Herrschaft. L. Rib. XXXIII, 1. LXXII, 2 steht regnum als das ganze Frankenreich dem ducatus oder der Provinz entgegen.

[2] Vgl. p. 68 n. 2 und eine Anzahl Stellen wo allgemein die drei Reiche genannt werden; G. Franc. c. 40: Chlotharium regem in totis tribus regnis in monarchiam elevaverunt; c. 42: in monarchia in totis tribus regnis .... accepit; Jonas V. S. Columb. c. 59:

Halten wir uns hier zunächst innerhalb des fränkischen Reichs so weit es auf eigentlich deutschem Boden liegt, so besteht es wieder aus den Landschaften der oben genannten Stämme, der rheinischen Franken und der stammverwandten Völkerschaften an der Mosel auf der einen, dem Main auf der andern Seite, der Alamannen im Elsass und im späteren Schwabenlande bis hinauf zu den rhätischen Alpenhöhen, der Baiern im alten Noricum und nördlich des Donauflusses, der Thüringer endlich südlich und nördlich des von ihnen benannten Waldgebirges; dazu kommen einzelne Gaue der Sachsen und Friesen oder kleinerer Völkerschaften die erst nach und nach mit den grösseren Stämmen zusammengeschmolzen sind. Die innere Gliederung dieser Lande und Völker ist nicht ohne lebendige Mannigfaltigkeit; ihre Verbindung unter einander ist keine unerschütterlich feste und führt zu keiner vollständigen Verschmelzung des Volkes. Allein doch ist sie während der kräftigen Zeit des merovingischen Königreiches, wie wir früher gesehen haben, von grosser politischer Wichtigkeit und nicht ohne Einfluss auf die innern Verhältnisse der Lande geblieben. Das Reich in seiner Gesammtheit erhält aus den verschiedenen Theilen und aus dem Zusammenwirken der in jedem derselben vorhandenen Elemente seinen bestimmten Charakter; aber es überwiegt das fränkische Element, und es fehlt keineswegs an dem was gemeinschaftlich und einigend ist.

Clotharius potitus est trium regnorum solus monarchia; V. S. Leod. c. 4: per tria quae obtinuerat regna; V. S. Balthildis c. 5: ipsa tria regna tunc inter se tenebant pacis concordiam; Audoenus V. S. Eligii II, 30: obtinebat sub ditione sua tria haec regna.

Der Hof und das Königthum sind fränkisch mit Zumischung romanischer Tendenzen; die Zustände des Volks sind in hohem Grade mannigfach und unregelmässig geworden; die Verschiedenheit der Nationalitäten macht sich hier geltend, und sie tritt uns aufs neue entgegen wenn wir die Bestandtheile des Reichs im grossen überblicken. Aber wie die verschiedenen Classen der Bevölkerung für den Staat deshalb weniger bemerkbar werden weil er es zunächst mit den bestehenden und festgeschlossenen Gemeinden zu thun hat, so verschwindet auch der Gegensatz der Stämme auf politischem Gebiete in der gleichmässigen Ordnung der Gaue und Hundertschaften und Dörfer, die sich mit wenigen Ausnahmen über den ganzen Umfang des fränkischen Reichs in Deutschland erstreckt, und nach welcher das Leben im Staate bestimmt wird, sowohl die Einwirkung des Königs auf das Volk als die Thätigkeit welche diesem eigenthümlich verblieben ist.

5. Die Beamten und der Hof des Königs.

Zu dem Wesen einer Gemeinde wird es immer gehören dass sie ihre bestimmten Vorsteher hat, welche die allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigung zu leiten und zu besorgen angewiesen und berufen sind. Ebenso bedarf es in den einzelnen Districten oder Provinzen des grösseren Reiches der Vorsteher und Organe der höchsten Gewalt, welche ihre Rechte wahrnehmen, ausüben, die Verbindung zwischen ihr und dem Volk vermitteln können. Für die Beurtheilung des politischen Zustandes eines Landes ist es von unzweifelhafter Bedeutung, wie sich beide zu einander verhalten: völlig getrennt stehen sie fast nirgends da und können es nicht; ob aber die Vorsteher der Gemeinden aus diesen selbst hervorgehen und dann zugleich als Vertreter des Königs gelten, oder ob umgekehrt des Königs Beamte auch die Befugnisse eines Gemeindeältesten besitzen, in wie weit ausserdem einzelne Personen berechtigt sind aus eigener Machtvollkommenheit obrigkeitliche Rechte auszuüben oder gar auf andere zu übertragen, auf welche Weise endlich diese verschiedenen Gewalten zur staatlichen Einheit verbunden und wieder mit dem Mittelpunkt des Staates in Zusammenhang gesetzt sind, das sind Fragen welche bei jeder weiter entwickelten Verfassung nothwendig entgegentreten müssen. Eine Mischung verschiedenartiger Principien wird sich fast aller Orten zeigen; denn nur sie allein entspricht den Bedürfnissen des Lebens, dem

mit scharfer Durchführung rationeller Grundsätze selten gedient wird. Doch überwiegt bald ein freieres Element, bald das Streben nach einheitlicher Ordnung, nach planmässiger Concentration.

Das letztere war im fränkischen Reich schon jetzt der Fall. Allerdings ist von einer selbständigeren Stellung und Vertretung der Gemeinden aus älterer Zeit noch manches übrig geblieben, und zugleich macht sich der Anfang einer anderen eben dahin gerichteten Entwickelung geltend. Doch ist gleich zu bemerken dass diese nicht mit dem allgemeinen politischen Recht und der gleichmässigen Freiheit des Volks zusammenhängt, sondern gerade aus einem Streben nach Absonderung und privatrechtlicher privilegirter Gemeindebildung im Gegensatz gegen die allgemeinen Ordnungen des Staates hervorgeht. Die alte politische Selbständigkeit erliegt grossentheils der Macht der Königsgewalt, bis diese ihren Gegensatz in eben den Gewalten findet welche sie für ihre Zwecke begründet oder doch mit ihrem Rechte ausgestattet hat.

Wir haben es zunächst mit den Verhältnissen jener früheren Zeit zu thun, wo durch das Königthum eine zusammenhängende und kräftige Organisation der Behörden begründet war. Diese Auffassung wird befremden, wenn man mit den Vorstellungen von einer grossen politischen Rohheit und dem Mangel jeder wahren staatlichen Organisation an die Betrachtung der Verfassungszustände im fränkischen Reich herantritt, oder das Wenige was hier gefunden wird und namentlich alles was die Regierung betrifft auf römischen Ursprung zurückführt. Es soll unsererseits nicht verkannt werden, dass sich vieles

auf der Stufe der Kindheit, anderes in einem Zustand schlimmer Unordnung und Verwirrung befand, und dass das Leben keineswegs immer den allgemeinen Grundsätzen entsprach; aber darum ist noch kein Grund zu behaupten dass diese völlig fehlten; vielmehr muss eingeräumt werden, dass die vorhandenen Gewalten auf geschickte Weise in einander griffen und dass es den Einrichtungen weder an Mannigfaltigkeit noch an der nöthigen Einheit fehlte und wie sie dabei grossentheils auf germanischen Grundlagen beruhten. Dass sie gleichwohl für die dauernde Ruhe des Staates, für den Bestand des merovingischen Reiches selbst nicht ausreichend waren, hing noch mit anderen Umständen zusammen, die später ihre Würdigung finden.

Wir gehen hier wo es auf die Betrachtung des einzelnen ankommt von den niedrigsten Kreisen aus, um stufenweise bis in das Centrum des Reiches und an den Hof des Königs hinanzusteigen.

Die Frage ist zunächst, ob die freien Dorfgemeinden ihre eigenen Vorsteher hatten. Schon in älterer Zeit weisen einzelne Spuren darauf hin [1]; zahlreicher und bedeutender sind die Andeutungen welche sich jetzt finden. Den Tunginus des Salischen Gesetzes den andere angeführt haben lassen wir zur Seite [2]; dagegen berücksichtigen wir dass an verschiedenen Stellen von einem Tribunus die Rede ist. Der Name ist römisch, ohne doch in der Verwaltung des späteren römischen Reichs eine Stelle einzunehmen welche hier in Betracht kommen könnte. Hauptsächlich als unterer Militairbeamter kommt

[1] S. Bd. I, p. 103 n. 4.

[2] Ebendaselbst p. 104. Das alte Recht p. 135.

er dort zur Zeit der deutschen Eroberungen vor [1], und damit wird es zusammenhängen wenn der Anführer bewaffneter Schaaren manchmal auch bei den Franken, wenigstens in Gallien, diesen Namen führt [2]. Allein der Tribunus findet sich hier auch in ganz anderen Verhältnissen, die mit militairischen Befugnissen durchaus nicht zusammenhängen. Mitunter hat er mit der Erhebung königlicher Einkünfte zu thun [3], und einmal wird der Ausdruck ‚tribunus fisci' gebraucht [4]. Doch lässt diese Benennung noch eine verschiedene Erklärung zu, und was wir sonst von seiner Thätigkeit wissen berechtigt nicht ihn für einen blossen Steuerbeamten zu halten [5]. Es mag zweifelhaft sein ob hierhin auch die Stellen gehören wo ein Tribunus die Aufsicht über Gefangene hat oder die zum Tode Verurtheilten zur Execution führt [6];

[1] Walter § 393. 394. Ausserdem giebt es Tribunen welche neben den Notarien genannt werden und kaiserliche Befehle zu überbringen haben; s. Ducange VI, p. 664. Dass diese in den fränkischen Tribunen fortleben, kann man am wenigsten mit Lehuerou, inst. Mérov. p. 310, annehmen.

[2] Jonas V. Columbani c. 34 nennt einen tribunus militum der eine Schaar bewaffneter Leute unter sich hat.

[3] Gregor de gl. conf. 41: Nanninus quidam tribunus ex Arverno de Francia post reddita reginae tributa revertens.

[4] Fortunat V. S. Radegundis c. 38.

[5] So nimmt Lehuerou a. a. O. und p. 529 an. Andere wie Löbell p. 187 lassen die Stellung des Tribunus unentschieden. Ducange führt einige Stellen an wo tribunus von tributum abgeleitet wird; dagegen sagt Salomon von Constanz in seinem Glossar (Neugart I, p. 67 n.): Tribuni dicti sunt ab ope populo tribuenda.

[6] Fortunat V. S. Germani c. 62. 68. Vgl. die angeführte Stelle der V. Columbani, wo der tribunus militum auch als Aufseher eines Gefängnisses erscheint, und V. S. Dalmatii, Bouquet III, p. 420: ubi a quodam tribuno reus ad patibulum ultimo damnatus supplicio ducebatur.

hauptsächlich kommen solche in Betracht nach denen seine Gewalt an einen bestimmten Ort, einen grösseren vielleicht befestigten Platz oder eine blosse Dorfschaft, geknüpft war [1]; einmal wenigstens wird er geradezu als derjenige genannt vor dem in einem Dorfe die Schenkung eines Gutes stattgefunden hat [2]; anderswo kommt er häufiger als Zeuge in den Urkunden ländlicher Grundbesitzer vor [3] oder schenkt und überträgt selbst sein Gut an andere [4]. Dies alles führt vielmehr darauf hin ihn für eine Obrigkeit niedersten Ranges zu halten, die man nicht wohl anders als in den Dörfern und den ihnen gleichstehenden kleineren Ortschaften Galliens suchen kann [5]. Dabei ist es am Ende wohl möglich dass die Franken, bei der Einheit militairischer und civiler Gewalt

[1] Schon in der zuletzt angeführten Stelle ist der tribunus im Brivatensis vicus; V. S. Radeg. c. 38 heisst es: in vicum ejus. V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 12, wird ein tribunus Arbonensis genannt; vgl. p. 18; im Testament des Bertramnus, Dipl. p. 208, wenn die Lesart richtig ist, ein tribunus Bessorum.

[2] Tr. Sang. p. 24 n. 18: Acta sunt hec in villa qui dicitur Chiriheim ante Albuino tribune (unter Pippin).

[3] Bréquigny p. 456 in einer Murbacher Urkunde: Signum Fulcherio tribuno; Tr. Sang. p. 72 n. 30. p. 326 n. 13, die letzten beiden sind aus karolingischer Zeit.

[4] Dipl. p. 82. 214. Tr. Sang. p. 447 n. 3; vgl. p. 48 n. 62, wo Waltrata .... uxor Waldramno tribuno eine Schenkung macht.

[5] Arx zur V. S. Galli p. 12. Stälin p. 210 n. 3 u. a. halten den tribunus und centenarius für gleichbedeutend; allein in der V. S. Salvii, Bouq. III, p. 647, werden tribuni und centuriones, in der Ep. Desiderii 16, Bouq. IV, p. 42, tribuni und centenarii neben einander genannt. Die Reihenfolge in der hier die Beamten aufgezählt werden: comitibus, tribunis, defensoribus, centen(ari)is, und eine Stelle des Fortunat VII, 16, nach der ein tribunus Graf wurde, könnten dafür sprechen ihm eine höhere Stellung beizulegen. Doch sind damit alle anderen Verhältnisse im Widerspruch.

welche auf allen Stufen der Regierung bei ihnen bestand, den Namen des römischen Officiers auf diesen untersten Vorsteher einer Volksgemeinde und ebendeshalb auch einer Heerabtheilung übertragen haben, und dass auf diese Weise hier gar nicht zwischen Tribunen verschiedener Stellung unterschieden werden darf. In Deutschland, wo sie besonders in Alamannien häufig genannt werden, blieben sie dann aber ihrem alten Wesen getreuer als in Gallien, wo sie fast zu blossen Dienern der höheren Beamten geworden sind [1].

Es findet sich eben auch ein deutscher Name welcher hier in Betracht kommt und durch den wir eine weitere Belehrung über die Vorsteher der Dörfer empfangen. Alte alamannische Glossen übersetzen tribunus mit dem deutschen Worte scultheizo [2], und dem entsprechend wird auch in einer Urkunde dieser Gegend ein Schultheiss (sculdaho) genannt wo sonst ein Tribunus vorzukommen pflegt [3].

Es ist wahrscheinlich die älteste Stelle wo jenes Wort auf deutschem Boden begegnet; älter und häufiger ist seine Geltung bei den ausgewanderten Langobarden; im 9ten Jahrhundert kommt es auch sonst ein

[1] In Gallien finden sie sich noch Gregor VII, 23. de mir. S. Martini II, 11. Bei demselben X, 21 wird ein tribuniciae potestatis vir genannt.

[2] Graff IV, p. 1090 aus Sangaller und Strassburger Glossen. Sehr mit Unrecht sagt Unger, Gerichtsverfassung p. 252 dass dies gar keinen Aufschluss gebe. Es ist wahr beide Namen sind dunkel, aber sie erläutern sich gegenseitig, wenn es gelingt zu zeigen dass sie immer denselben Beamten bezeichnen.

[3] Tr. Sang. p. 34 n. 37: Boazo sculdatione vel test. (aus dem J. 771).

und das andere Mal in Urkunden vor [1], später aber ist der Name in verschiedenen Formen weit und breit über Deutschland verbreitet worden [2].

Schon hieraus wird man doch auf ein hohes Alter und eine gewisse allgemeine Bedeutung des Namens unter den Deutschen schliessen dürfen. Wörtlich übersetzt bezeichnet das Wort einen Schuldforderer [3], und man kann dabei an die Schuld des einen gegen den anderen oder doch an die vom Gericht anerkannte und zugeurtheilte denken, man kann es aber vielleicht auch auf dasjenige beziehen was der einzelne dem Fürsten oder König zu leisten schuldig ist. Dem letzteren entspricht der Ausdruck exactor welcher einmal als Uebersetzung gegeben wird [4], und der sonst von dem Steuerbeamten im allgemeinen gilt, und wir kommen damit auf eine Function zurück welche uns auch bei dem Tribunus entgegentrat. Doch reicht diese auch hier keineswegs aus, und erklärt weder jetzt noch später die Stellung des Schultheissen unter den Germanen. Bei den Langobarden hat der Sculdahis offenbar eine wahre wenn auch niedrig stehende obrigkeitliche Gewalt [5]; alte

[1] Tr. Fris. 130 p. 97: ein scul. (abgekürzt) als Zeuge; ebenso 189 p. 121: Engelperht sculhaisus; 244 p. 144 neben dem Grafen zwei sculd (heizen).

[2] Grimm R. A. p. 755. [3] Grimm p. 611.

[4] Graff a. a. O. Exactores kommen in fränkischen Denkmälern öfter vor; s. unten im Abschnitt 7.

[5] Nach Ed. Rotharis 256 verhängt der Sculdahis die Execution, 222. 377 wird er dem actor regis zur Seite gestellt, § 15. 189 dem gastaldius regis und hat Bussen einzutreiben. L. Liutpr. IV, 7. 8 ist er es der dem Kläger Recht verschaffen, d. h. die Sache zur gerichtlichen Entscheidung des judex bringen soll; V, 15 überweist er einen schuldigen Mann dem Richter; vgl. VI, 29. 31,

Zeugnisse erklären ‚rector loci' [1], und dem entspricht wieder eine Bezeichnung im Edict des Königs Rotharis [2]. Die deutschen Glossen des Mittelalters geben meist Erklärungen welche blos im allgemeinen die untergeordnete Gewalt des Mannes andeuten [3]; aber sie zeigen so viel an, dass eine Gleichstellung des Schultheissen und des Vorstehers der Hundertschaft auf keine Weise versucht werden kann, sondern jener steht wenigstens eine Stufe tiefer [4]; schon eine ältere Erklärung weist dann aber bestimmt auf den Dorfvorsteher hin [5], und dem entspricht es nun wenn gerade hier der Name des Schulzen fast in ganz Deutschland gebräuchlich geblieben ist, während derselbe in der älteren Form Schultheiss zugleich auf

wo er als Beamter zwischen dem judex und saltarius genannt wird. S. auch Leo, Geschichte von Italien I, p. 69. 121. Davoud-Oghlou II, p. 126. Hegel, Städteverfassung I, p. 467, der ihn richtig für eine Ortsbehörde erklärt, aber doch ohne Begründung ebenso wie Leo dem Centenarius gleichstellt.

[1] Paul. D. VI, 24: rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt, und langob. Glossen, bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum I, p. 557: sculdahis id est rector loci.

[2] Ed. Rotharis 256: sculdahis qui in loco ordinatus est.

[3] Man übersetzt praefectus, procurator, praeco, commentariensis, einmal auch quingentarius; Graff a. a. O. p. 1090.

[4] Das deutet besonders der zuletzt angeführte Name an; dagegen übersetzt allerdings Otfried einmal den römischen centurio mit scultheizo; allein jener ist doch noch keineswegs der deutsche Vorsteher der Hundertschaft. Dass tribuni und centenarii verschieden sind, ist bereits p. 306 n. 5 bemerkt.

[5] Tatian giebt so den lateinischen Ausdruck vilicaris. Dieser bezeichnet freilich zunächst den Vorsteher auf den Besitzungen eines Privaten, und dem entspricht es wenn Unger, Gerichtsverfassung p. 252, den Schultheissen für den herrschaftlichen Beamten in einer Immunität hält; für spätere Zeit wenigstens in vielen Fällen richtig, allein doch gewiss eine abgeleitete Bedeutung, die sich eben nach der hier gegebenen Erklärung leicht entwickeln konnte.

die städtischen Beamten Anwendung fand, die wenigstens das mit jenen gemein hatten dass sie einer bestimmten räumlich begrenzten Gemeinde und Localität vorgesetzt waren.

Wir zweifeln also nicht, dass Schultheiss oder Tribunus den Vorsteher der kleinen Ortsgemeinden im fränkischen Reich bezeichnet. Man sollte erwarten dass dieser von den Bauern aus ihrer Mitte erwählt wurde. Das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Wie der langobardische Schultheiss ein königlicher Beamter war, so wissen wir auch dass der Tribunus im fränkischen Reich sein Amt vom König empfing und Aussicht hatte von dieser untersten Stufe im Dienste des Staats bis zu den höchsten emporzusteigen [1]. Gerade damit wird es dann zusammenhängen dass derselbe auch mit den Einkünften des Königs zu thun hatte. Eine wahre richterliche Gewalt dagegen können wir ihm nicht beilegen [2], wie überhaupt seine Befugniss nicht gross gewesen sein kann: kein Rechtsbuch des eigentlichen Deutschlands hat Anlass gehabt seiner zu gedenken. Eine Aufsicht über die Ordnung der kleinen Gemeinde lag ihm ob, in der Dorfversammlung hatte er wohl den

[1] Fortunat VII, 16:

A parvo incipiens existi semper in altum
Perque gradus omnes culmina celsa tenes.
Theodericus ovans ornavit honore tribunum;
Surgendi auspicium jam fuit inde tuum.

[2] In der V. S. Germani c. 62 heisst der tribunus freilich judex, und er hat mit der Execution richterlicher Urtheile zu thun. In einer rhätischen Urkunde, Tr. Sang. p. 254 n. 61, heisst es: Secundum judicium domni Remedi et Teudones judices et Vigilii judices et Aureliani scultaizi, und ebenso unterschreibt er: Sign. Aureliani scultaici test.; doch ist er nur ein Urtheiler mit anderen.

Vorsitz zu führen, und auf eigenthümliche Weise waren schon hierdurch diese niederen Kreise des Lebens an den Mittelpunkt des Reiches geknüpft.

Ungefähr die Stellung eines solchen Schultheissen muss der Defensor in den gallischen Städten wo sich Reste römischer Einrichtungen erhielten eingenommen haben [1]; vor ihm finden die Rechtsgeschäfte statt welche einer gewissen Oeffentlichkeit und Feierlichkeit nach alten Formen bedürfen; dagegen Gerichtsbarkeit hatte er nicht; höchstens eine Art von Marktpolizei wird man ihm zuschreiben können, die für die Stadt dieselbe Bedeutung hatte wie die Ordnung in den allgemeinen Verhältnissen des Landbaus für die Dorfgenossen. Dass ihn der König ernannte, ist an sich wahrscheinlich und wird auch bestimmt angedeutet [2]. Doch lässt sich nicht zweifeln dass die Meinung des Volks in den Städten wie in den Dörfern von entscheidendem Einfluss auf den höheren Beamten sein musste, der hier ohne Zweifel regelmässig den König vertrat und die Einsetzung dieser Männer besorgte.

[1] So stellt auch Desiderius in dem p. 306 n. 5 angeführten Brief die tribuni und defensores zusammen. Die defensores kommen fast in allen Formeln vor die römische Municipaleinrichtungen erwähnen (s. oben p. 287 n. 2), auch V. S. Eparchii (Mab. I) c. 7. Gregor V. Patrum 6, und in den Urkunden, Bréquigny p. 364. 429. In einer Formel die Pardessus herausgegeben, Bibliothèque de l'école des chartes I, p. 218 (Warnkönig 15), steht profensor, und ebenso ist vielleicht Marc. App. 53. 54 statt professor zu lesen. Pardessus p. 223 erklärt prodefensor, Stellvertreter des Defensor.

[2] Fortunat X, 23, p. 369: .... et cum defensor amator
Dignus habebaris, haec duo digne regens,
Judicio regis valuisti crescere judex.

Der amator kommt auch Fortunat X, 27 vor, ohne dass Ducange den Namen erklärte.

In jeder Beziehung wichtiger und zugleich wesentlich verschieden war die Stellung dessen welcher der Hundertschaft vorgesetzt war, den die lateinischen Quellen centenarius oder centurio, deutsche Glossen und spätere Urkunden Hunne nennen [1], während sein anderer Name Tunginus nicht über die Grenzen des alten salischen Landes hinaus Geltung erhalten hat. Es mag vergönnt sein jenes Wort beizubehalten, das wenigstens den Franken und Alamannen eigen gewesen sein muss, wenn es gleich in Denkmälern dieser Zeit nicht nachgewiesen werden kann. Das Amt aber findet sich jetzt und in der nächstfolgenden Periode in fast allen Theilen des fränkischen Reichs [2], und wenn auch die karolingischen Einrichtungen hier wie anderswo zur Durchführung grösserer Gleichförmigkeit in den administrativen Verhältnissen mitgewirkt haben, so ist doch kein Zweifel dass auch vorher gerade die Hundertschaften mit ihren Vorstehern einen wesentlichen Theil der deutschen Verfassung ausmachten und in den deutsch gewordenen Gegenden überall vorhanden waren [3]; wobei freilich zu berücksichtigen ist dass die

[1] Hüllmann, Geschichte der Stände p. 21. Grimm R. A. p. 756. Graff IV, p. 976. Der Name findet sich später besonders an der Mosel.

[2] Aus fränkischen Gegenden werden im folgenden Beispiele angeführt; doch in den älteren Urkunden finden sich hier Centenarien nicht; erst in karolingischer Zeit kommen sie so in Gallien vor. Dagegen sind sie sehr häufig in den Weissenburger Traditionen aus dem fränkisch-alamannischen Grenzland, n. 192. 194. 195. 227. 243. 244. 256. 265. 267, sämmtlich aus merovingischer Zeit. Fast ebenso oft wird ein centenarius oder centurio in den etwas jüngeren Sangaller Urkunden genannt, p. 61 n. 12. p. 114 n. 98. p. 125 n. 5 etc. Ueber Baiern s. unten.

[3] Dass keine Centenarien in Marculfs und anderen älteren Urkunden vorkommen, ist bereits bemerkt worden; Eichhorn, Zeit-

Stellung eben dieser Beamten in den verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene war.

Als einen Fürsten des Volks, freilich dem Gaufürsten untergeordnet, doch mit ausgedehnten Befugnissen, als Leiter der Volksversammlung im Frieden und einer Heerabtheilung im Krieg, frei von den Gemeindegenossen gewählt, lernten wir den Hunnen in älterer Zeit kennen. Er hat bei den Salischen Franken seinen Vorsitz im Gericht behauptet, allein die wahre richterliche und obrigkeitliche Gewalt ist bereits dem höheren königlichen Beamten zugefallen [1]. Nun hat jener auch die Leitung der gerichtlichen Versammlung ganz oder doch zum grösseren Theil verloren, und nimmt nur eine untergeordnete oder doch von der früheren wesentlich verschiedene Stellung in derselben ein [2]. Nicht selten wird er freilich mit dem Namen judex benannt, der in dem Alamannischen Gesetz mit centenarius oder centurio wechselt, während das Bairische Rechtsbuch den letzteren nur im Heere kennt [3] und überall mit dem Worte judex gerade denjenigen Beamten bezeichnet der dem Hunnen anderer Stämme gleichsteht [4], und später auch hier den

schrift VIII, p. 306, sagt mit Recht weil es keine fränkischen Gemeinden im westlichen und südlichen Gallien gab; allein er folgert daraus zu viel, indem er den Centenarien selbst eine nicht ganz richtige Stellung anweist und sie als die regelmässigen Richter über die Franken betrachtet, was sie nicht mehr waren.

[1] Vgl. oben p. 26. 31. [2] Davon näher im Abschnitt 6.

[3] L. Bajuv. II, 5, 1: Ponat enim (comes) ordinationem suam super centuriones et decanos; eine Stelle die noch dazu wohl aus dem westgothischen Recht entlehnt ist; s. IX, 3, 5: Thiuphadus vero quaerat per centenarios suos et centenarii per decanos.

[4] Der Beweis für diese von der gewöhnlichen Annahme sehr abweichende Behauptung wird erst da geführt werden können wo

entsprechenden Namen empfangen hat [1]. Dieser judex hat einiges von den alten Rechten des Fürsten der Hundertschaft behalten. Seine Gewalt ist eine obrigkeitliche, richterliche; in manchen Beziehungen wird ihm eine höhere Autorität beigelegt: wer sein Siegel nicht achtete, seinem Befehl nicht nachkam, wurde bestraft [2]; in einzelnen Fällen scheint er noch eine wahre Jurisdiction ausgeübt zu haben. In den Urkunden wird neben dem Namen des Königs und des Grafen unter dem ein Rechtsgeschäft geschehen ist auch der des Centenarius genannt [3]. Dies alles ist bei den Franken in geringerem Maasse der Fall. Aber in den allgemeinen Erlassen an die Beamten des Reiches wird seiner auch hier regelmässig gedacht [4], und nicht alle Theilnahme an den gerichtlichen Versammlungen und Entscheidungen kann ihm genommen sein. Früher angeführte Gesetze

von der Gerichtsversammlung gehandelt wird. Ich bemerke hier dass freilich von kleineren Abtheilungen des Gaus die den Hundertschaften entsprachen nicht die Rede ist, dass aber doch sehr häufig zwei solcher judices in einem Gau, neben einem Grafen genannt werden; Tr. Fris. 103. 120. 122. 123. 125. 170. 181. 253. 256 etc.

[1] Die älteste mir bekannte Stelle, wo hier ein centenarius vorkommt, ist Tr. Fris. 89 p. 75 (unter Tassilo). Andere s. unten.

[2] L. Alam. XXVIII, 3: Si autem centurionis sigillum aut mandatum neglexerit, 3 sol. sit culpabilis.

[3] Tr. Sang. p. 114 n. 98: sub Adalberto comite centurio Hotharío; p. 177 n. 101: sub Erchanbaldo comite et Erchanbaldo centurione. Vgl. Tr. Weiss. 192 p. 181: + Sign. Williberto comite + Hardoino centenario; Tr. Fris. 89 p. 75: Adalhoh com. Cundhart centenarius. Die Stellen sind aus karolingischer Zeit.

[4] S. Dipl. p. 31 und 101 von Chlodovech und Chlothachar, deren Echtheit freilich nicht unzweifelhaft ist: grafionibus, centenariis; Bouq. IV, p. 627: centenariis et ceteris ministris reipublicae nostrae; Marc. App. 10. 44. Lind. 7. 38. 177; Brief des Desiderius, Bouq. IV, p. 42 (oben p. 306 n. 5).

der Könige Childebert und Chlothachar II, welche auf die Eintheilung des Volks und Landes nach Hundertschaften wichtige Maassregeln zur öffentlichen Sicherheit gründeten, haben dabei den Vorstehern derselben besondere Verpflichtungen aufgelegt. Sie sollen überhaupt die Uebelthäter zur Strafe bringen und namentlich die Verfolgung gestohlener Sachen besorgen [1], und zu dem Ende sind sie jenen Schaaren vorgesetzt welche eigens für diesen Zweck organisirt zu sein scheinen [2]. Es muss dies mit ihrer sonstigen Stellung zusammenhängen; sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten der einzelnen Districte und müssen in allen Angelegenheiten thätig sein welche diese eigenthümlich betreffen.

Dabei stehen sie dem Volke nahe, so dass auch der höhere Beamte, wenn er mit demselben zu verkehren oder ihm etwas kundzugeben hat, sich zunächst an sie wendet [3]. Doch ist der Hunne keineswegs ein wahrer Untergebener oder gar ein Stellvertreter des Grafen [4],

[1] Childeberti decr. c. 9, Pertz Legg. I, p. 10: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare; c. 11: si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat et causa centenarius cum centena requirat. Vgl. im allgemeinen oben p. 283.

[2] Chlothacharii decr. c. 8, Pertz l. l. p. 11: De fiscalibus et omnium domibus censuimus, pro tenore pacis jubemus ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem atque sollicitudinem pax praedicta observetur .... centenarii vero vel qui in truste esse dicuntur .... licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata menare.

[3] Bobolenus V. S. Germani Grandivall. c. 10 von dem Herzog Cathicus: jubens ad se venire centenarios illius vallis, eos (die Bewohner des Thals) in exilium ire praecepit.

[4] Eichhorn § 87. Erst in einem Capitular Ludwig des Frommen c. 19, Pertz Legg. I, p. 218 findet sich der Ausdruck:

sondern er hat eine selbständige, für sich berechtigte Gewalt innerhalb seines Bereichs. Und zwar empfängt er diese nicht durch die Einsetzung des Königs, sondern es ist deutlich dass gerade er noch immer vom Volke oder doch mit wesentlicher Betheiligung desselben gewählt wird. Dafür spricht nicht blos der Umstand dass ihm auch jetzt ebenso wenig wie dem Tunginus des Salischen Rechts das höhere Wehrgeld beigelegt wird welches die königlichen Diener empfangen, oder dass seiner keine Erwähnung geschieht wenn aufgezählt wird wie jemand durch königliche Gunst die ganze Stufenleiter des Dienstes durchschritten hat [1], sondern es heissen auch die Centenarien von denen K. Chlothachar II spricht geradezu ‚gewählte' [2]; noch in karolingischer Zeit wird bei ihrer Ernennung dem Volke der wesentlichste Antheil eingeräumt [3], und ebenso setzt den alamannischen judex der Herzog des Volkes nur nach Zustimmung und Beschluss der Gemeinde [4]. Eben daraus erklärt es sich auch dass der Hunne niemals Befugnisse ausübt die recht eigentlich als Recht des Königs angesehen werden müssen, dass er sich nicht um die Einkünfte desselben bekümmert, ihn nicht gegen das Volk vertritt, dass er auch im Gerichte nicht die Leitung und zwingende Gewalt

centenarius comitis. In der Lex Alam. XXXVI, 8 wird ausdrücklich zwischen dem Stellvertreter des Grafen und dem Centenarius unterschieden.

[1] S. oben p. 310 n. 2. [2] S. p. 315 n. 2.

[3] Cap. Aquisgran. a. 809 c. 11, Pertz Legg. I, p. 156; vgl. Cap. a. 805 c. 12, ib. p. 134. Vgl. Savigny I, p. 275. Weiske p. 65. Die entgegengesetzte Ansicht von Unger p. 147. Sybel p. 230 entbehrt aller Begründung.

[4] L. Alam. XLI, 1: qui a duce per conventionem populi judex constitutus est.

hat und mit der Vollstreckung des Urtheils, der Execution von Strafen niemals beschäftigt ist. Das sind Functionen welche in den untersten Kreisen der Schultheiss wahrnimmt, welche aber zunächst und hauptsächlich dem Grafen obliegen. Der Hunne welcher zwischen beiden steht hat eine eigenthümliche Sphäre für seine Bewegung, wie sie sich eben aus der Stellung eines gewählten Vorstehers der kleineren aber aus fernem Alterthum stammenden und einst wichtigeren Volksgemeinden ergiebt. — Hier kann er keinen Stellvertreter, eigentlich auch keinen Untergebenen haben. Wo ein Decanus als Beamter vorkommt [1], finden wir nichts was zu einer solchen Auffassung führte, sondern man wird in der Regel nur den Schultheissen verstehen können, oder gar einen herrschaftlichen Beamten auf den grösseren Besitzungen des Königs, einer Kirche oder eines Privaten.

Eben auf diesen Gütern, welche sich regelmässig einer theilweisen bald kleineren bald grösseren Exemtion von den Verhältnissen der übrigen Gaugemeinde erfreuten, finden sich neben den niederen Aufsehern über Land und Leute [2] auch Angestellte von einer gewissen höheren Bedeutung, die oft geradezu mit dem Namen von Richtern, judices, beehrt werden. Sie hatten zum Theil nur solche Geschäfte welche sich auf die Ordnung des Landbaus und die Verhältnisse der hörigen Bauern bezogen [3];

[1] S. Bd. I, p. 262, wo die Stellen welche der Decani erwähnen zusammengestellt sind. Vgl. Eichhorn § 74.

[2] Sie führen den Namen majores oder villici; Guérard p. 442 ff. Sie kommen aber in dieser Zeit gar nicht vor oder nur als Knechte die andere Knechte unter sich haben.

[3] S. besonders Guérard p. 439, meist nach dem Capitulare de villis. Er meint dass sie doch hauptsächlich nur auf königlichen

allein sie mussten ausserdem doch auch eine polizeiliche Gewalt ausüben, für Frieden und Sicherheit sorgen, die Streitigkeiten der abhängigen Leute welche vor ein Volksgericht nicht kommen konnten entscheiden, und ihre Befugnisse steigerten sich je mehr Rechte auch über freie Landbauer dem Gutsherrn eingeräumt und von den königlichen Beamten abgenommen waren. Solche Richter werden deshalb manchmal neben diesen öffentlichen Beamten aufgeführt, es werden Bestimmungen über ihre Ernennung von den Königen getroffen [1], sie treten für die kleineren auf Privatbesitz und Privilegium beruhenden Gemeinden den Schultheissen und Hunnen ohne weiteres an die Seite, ohne dass sich doch ein allgemeiner und zugleich eigenthümlicher Name für sie angeben liesse. In den Gebieten der geistlichen Stifter sind es regelmässig der vicedomnus, defensor und advocatus [2], deren

Besitzungen vorkamen; und so ist Dipl. p. 76 von dem judex des fiscus Maddoallo die Rede. Allein Marc. I, 14. 17 heisst es: absque ullius introitu judicum, wo ich ‚ullius' vom Herrn des Judex verstehe; Tr. Weiss. 52 p. 52 sagt ein Privater: judicum nostrorum; Bouquet IV, p. 708 werden ecclesiae judices genannt; Chlothacharii II Edict. c. 19, Pertz Legg. I, p. 15, spricht von judices der potentes und episcopi; L. Alam. XXIII, 2 ist von dem judex der Colonen die Rede, § 4 wird der dominus desselben erwähnt; in einer Urkunde bei Bréquigny p. 171, die doch wohl echt ist, stehen judices publici et privati sich entgegen, wie anderswo häufig jene genannt werden; s. unten.

[1] Chlothacharii II edict. l. l.: Episcopi vero vel potentes qui in aliis possident regionibus judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant nisi de loco, qui justitiam percipiant et aliis reddant.

[2] Der defensor ecclesiae wird genannt Dipl. p. 148 (zweifelhafter Echtheit), Bréquigny p. 148. Lex Baj. I, 1, 1; die vicedomini Bréquigny p. 344. 433; ein advocatus episcopi Bréquigny p. 449. Vgl. Kaim, das Kirchenpatronatrecht I, p. 80 ff.

Einsetzung zum Theil noch auf anderen Umständen beruht, welche aber auch in diesen Beziehungen thätig sind; jener recht eigentlich zur Besorgung der weltlichen Geschäfte eines höheren Geistlichen innerhalb seiner Besitzungen ernannt, die letzten beiden zur Vertretung der Kirche nach aussen in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens berufen [1]. Dass der König selbst das Recht gehabt habe irgend einen dieser Beamten zu ernennen oder zu bestätigen, finde ich nicht angedeutet und ist an sich in keiner Weise wahrscheinlich [2].

Zum Theil waren jene gerade an die Stelle des königlichen Beamten gesetzt und schlossen seine Einwirkung in den ihnen untergebenen Districten aus. Doch war diese Ausschliessung niemals eine vollständige. So wie die Eintheilung nach Gauen im ganzen Reich die durchgehende war und überall in Betracht kam wo es sich um die Regierung im Frieden oder das Aufgebot zum Kriege, überhaupt um das Verhältniss zwischen König und Volk handelte, so war auch der Graf als der regelmässige Vertreter königlicher Gewalt und Rechte in allen diesen Beziehungen thätig, und er war ebendeshalb unter allen Beamten nicht blos der wichtigste, sondern derjenige welcher als der eigentliche Repräsentant derselben angesehen werden muss, der wohl andere über und unter sich hat, der aber doch als das allgemeine Organ der bestehenden Herrschergewalt, als der Träger der Regierung in den verschiedenen Theilen des Reiches erscheint.

[1] Nach der Lex Bajuv. l. l. ist es der defensor ecclesiae welcher das Recht hat die Güter per beneficium praestare.

[2] Was sich derartiges anführen lässt, bezieht sich auf die karolingische Zeit, wo die Verhältnisse gleich ganz andere waren.

Der Graf ist allerdings an die Stelle der alten Gaufürsten getreten; allein die hohe und unabhängige Stellung der letzteren hat er verloren; er empfängt nicht unmittelbar vom Volk die höchste Gewalt zur Ausübung, sondern da sie auf den König übergegangen ist, so werden eben von diesem angesehene und zugleich ergebene Männer als seine Vertreter ernannt, und ihnen wird die Geltendmachung der Befugnisse übertragen welche derselbe persönlich nicht aller Orten auszuüben vermag. Diese Grafen sind dann in der Regel den gewählten Vorstehern der Hundertschaften nicht unmittelbar zur Seite gestellt [1], sondern stehen über ihnen in derselben Weise wie es früher die Gaufürsten thaten, und da wo bisher vielleicht keine bestimmte Verbindung der Hundertschaften zu Gauen stattfand, scheint sie eben zu diesem Zweck unter dem Einfluss der fränkischen Könige eingeführt zu sein. Nur bei den Baiern finden sich beide in demselben Districte neben einander, ohne dass wir zu sagen vermöchten wie sich der Gang der Entwickelung hier gemacht hätte. Doch lässt sich vermuthen dass der Graf hier später zu dem Volksbeamten hinzugetreten

[1] Das ist die Ansicht von Weiske p. 64 ff., der sonst besser als die meisten Neueren über die Stellung und Bedeutung der Grafen gehandelt hat; ich habe schon früher bemerkt, Bd. I, p. 49, dass er nur zu weit geht, wenn er das Vorhandensein der Gaue und der Gauvorsteher in der alten Verfassung ganz in Abrede stellt. Auch Stein, Franz. St. u. R. G. III, p. 23, trennt zu scharf zwischen dem alten und dem späteren Gauvorsteher, und irrt durchaus wenn er p. 25 behauptet, es habe in fränkischer Zeit im eigentlichen Deutschland keine Grafen als königliche Beamte gegeben, was ihn zu der kühnen Behauptung hinführt, hier sei alles in alter Form und altem Recht geblieben und deshalb schweige die Geschichte von Deutschland in dieser ganzen Periode.

ist und dann einen Theil seiner Gewalt überkommen hat; während anderswo nicht die Stellung des Grafen überhaupt sondern nur der Grund seiner Macht und das Verhältniss zu dem höheren Herrn als neu erscheinen.

In den meisten Stellen wird die Gewalt des Grafen ausdrücklich an den Gau gebunden [1]; die Angehörigen desselben werden eben als seine Gaugenossen bezeichnet [2]. In Gallien aber ist der Graf den Stadtgebieten vorgesetzt, welche hier den deutschen Gauen entsprechen [3], und die Stadt selbst ist dann sein regelmässiger Sitz, der Mittelpunkt seiner Gewalt, die eben deshalb auch geradezu als eine städtische bezeichnet wird [4]. Aber in

[1] Marc. I, 8: actionem comitatus .... in pago illo; App. 4: in pago illo ubi ille comes esse videtur; Childeberti decret., Pertz Legg. I, p. 9: in cujuslibet judicis pago. Der Brief form. Bign. 24 ist gerichtet ad hominem pagensem, und dem Inhalt nach scheint ein Graf gemeint zu sein.

[2] Marc. I, 28. 37: pagensis vester; 40: pagenses vestros, an den Grafen; Lind. 107: pagenses illius; Fred. c. 87: A. comes Sagiontensis cum pagensibus suis.

[3] Wie die Bezirke der fränkischen Grafen den alten civitates entsprechen, hat Lehuerou, inst. Mérov. p. 501 ff., in einer besonderen Zusammenstellung gezeigt. Einmal kommt der Graf eines castrum vor, Gregor VII, 29. (In einer andern von Lehuerou p. 324 n. angeführten Stelle der V. S. Dalmatii ist der comes nicht auf den Brivatensis vicus sondern auf die Arverna civitas zu beziehen; er heisst comes urbis).

[4] Gregor IV, 30: comes urbis illius; de gl. mart. I, 54: hujus urbis comes; IV, 35: qui in hac civitate comes positus fuerat. So werden einzelne Grafen genannt: comes Turonicae civitatis, de mir. S. Martini I, 24; Lemovicinae urbis comes VI, 22; oder geradezu Rothomagensis comes VI, 31; Aurelianensis comes VII, 13. Ein Graf heisst auch princeps civitatis, V. S. Rusticolae c. 18, und noch mehr wird der städtische Charakter der Würde in folgenden Stellen hervorgehoben, V. S. Praejecti c. 1: Genesius eo tempore .... in praefata urbe municipatum obtinebat; V. S. Johannis Reom. (Mab. I)

Wahrheit ist sie städtisch und ländlich zugleich, und alle wichtigeren Verhältnisse sind gleichmässig ihrer Einwirkung unterworfen. Der Graf ist Richter für die Römer wie für die Deutschen, überhaupt für alle die den Gau bewohnen ohne Rücksicht auf Abstammung oder sonstige Verhältnisse [1].

Wohl hat man mitunter den deutschen Grafen und den römischen comes unterscheiden wollen; allein beide Namen sind wesentlich gleichbedeutend [2], der eine allerdings aus römischen Verhältnissen entlehnt [3], allein eben auf den Beamten übertragen welcher schon bei den Salischen Franken und ohne Zweifel auch bei anderen deutschen Stämmen den Namen Graf, graffio, führte [4].

c. 12: Nicasius, cui etiam Avalensis oppidi regenda reipublicae fuerat cura commissa. Dass beide Grafen sind, erhellt dort aus c. 3, hier aus V. S. Germani Par. c. 30. Und so erklärt sich denn die Aeusserung des Agathias I, 2: ἔχουσι δὲ καὶ ἄρχοντας ἐν ταῖς πόλεσι.

[1] Dies zeigt deutlich die gleich mitzutheilende Formel der Bestallung.

[2] S. Savigny I, p. 267 ff.

[3] Vielleicht weil man eine gewisse Aehnlichkeit der Befugnisse zu erkennen glaubte, oder weil seine Wortbedeutung dem deutschen Namen entsprach. Denn ich kann mich auch nach den Erörterungen von Müllenhoff, Das alte Recht p. 283 ff., noch nicht entschliessen, den deutschen Ursprung des Namens Graf aufzugeben.

[4] Schon in den Cap. add. Chlodovechi 7, 9. 9, Pertz Legg. II, p. 4 heisst es: judex hoc est comis aut grafio, wo das ‚aut' nur den verschiedenen Namen andeutet. Der Name grafio oder graffio steht auch Chilperici edict. c. 7, ib. p. 11. Cap. add. 14, ib. p. 13. L. Rib. LI. LXXXVIII. Bouquet IV, p. 637. 638. 671. 672. 717. Dipl. p. 31. 101. Bréquigny p. 404. 465. 480. Fred. c. 42. 74. Eligius V. Audoeni II, 54. V. S. Tygriae, Bouquet III, p. 466. Allerdings in keiner älteren alamannischen und bairischen Urkunde. Dagegen von den Baiern Paul. D. V, 36, und in alamannischen und bairischen Glossen: kasind vel grafo, comes, princeps militiae, Graff VI, p. 233; vgl. IV, p. 313.

Nach den verschiedenen Gegenden hat wohl der eine oder andere Name überwogen, und wo man vollständig alle möglichen Diener des Königs oder Staates aufzählen wollte, sind auch beide neben einander genannt [1]; allein ein wahrer Unterschied hat niemals stattgefunden. Ausserdem wird auch der Graf häufig mit dem Worte judex bezeichnet, mitunter mit dem Beisatz judex fiscalis, welcher nichts anders bezeichnen kann als dass es eben der königliche Richter war [2]. An sich ist das Wort judex von sehr weiter Bedeutung; einen bestimmten von allen übrigen verschiedenen gerichtlichen Beamten bezeichnet es niemals [3], sondern bezieht sich in den Denkmälern dieser Periode, wo es nicht ganz allgemein von Beamten überhaupt gebraucht wird, abwechselnd auf den höher oder niedriger stehenden; wobei sich aber doch in der Regel sagen lässt welcher in jedem einzelnen Falle gemeint ist. Andere Namen die dem Grafen

[1] L. Rib. l. l.: comites, grafiones; vgl. Dipl. 31. 101, zwei Urkunden zweifelhafter Echtheit; Bouquet IV, p. 672. 717; V. S. Tygriae l. l.: graffiones qui cum comitibus etc. Spätere Stellen bei Savigny p. 271 n.

[2] L. Rib. LIII: Si quis judicem fiscalem quem comitem vocant; vgl. XXXII, wo erst der comes, dann gleichbedeutend der judex fiscalis genannt wird; LI, wo die Ueberschrift lautet: De eo qui grafionem .... invitat, während der Text anfängt: Si quis judicem fiscalem; s. auch LXXXIV. Entscheidende Stellen aus den Cap. add. Chlodovechi sind p. 322 n. 4 angeführt. Ebenso gebraucht Gregor abwechselnd comes und judex von derselben Person, z. B. VI, 8. Mir. S. Mart. III, 53. V. Patrum 8. Der judex loci ist bei ihm offenbar der Graf, IV, 18. 47. V, 21. 50. Vgl. auch Löbell p. 188.

[3] Eichhorns abweichende Ansicht, Zeitschrift VIII, p. 303, ist noch unten zu berücksichtigen.

beigelegt werden sind praeses und praefectus [1], und ausserdem nimmt der Domesticus häufig ganz dieselbe Stellung ein wie jener.

Auf den Grafen sind, eben weil er im fränkischen Reich Römer und Deutsche zugleich unter sich hatte, auch Befugnisse römischer Magistrate übergegangen; allein das Amt selbst hat nichts von eigenthümlich römischem Charakter an sich [2]; denn es ist eben nur die Ausübung der höchsten Gewalt in den einzelnen Gauen gemäss königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als des berechtigten Herrn.

So lautete die Bestallung welche der Graf von dem König empfing [3]:

[1] praeses, V. S. Sulpicii Bit. c. 24. V. S. Walarici Leucon. c. 11. V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 18. V. S. Lantberti (Mab. III, 1) c. 2, und in bairischen Urkunden, Tr. Fris. 6 p. 27. 64 p. 64. 186 p. 120; praefectus, das sonst in höherem Sinn vom Majordomus gebraucht wird, bezeichnet in den Briefen und der Vita Bonifacii ebenso wie in späteren Quellen den Grafen; Ep. 105: vel aliquis praefectorum vel comitum saecnlari potestate fultus; Ep. 29 empfiehlt dem Reginbertho prefecto einen Reisenden, per vestros fines conservatum transire permittatis. Vgl. Willibaldus V. Bonifacii c. 12 § 38: ejusdemque urbis praefecti, und § 40: qui officium praefecturae secundum indictum gl. Pippini regis super pagum locumque illum gerebat. Besonders bezeichnet es den Beamten in der Provence der sonst rector und patricius heisst (s. unten). Rector wird aber auch im allgemeineren Sinn gebraucht, V. S. Leodeg. c. 7: qui rectores provinciarum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere; vgl. c. 4.

[2] Ich komme daranf unten noch zurück.

[3] Marc. I, 8: Praespicue regalis in hoc perfecta conlaudatur clementia ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum; nec facile cuilibet judiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuitas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi actionem comitatus .... in pago illo, quem antecessor

Die hohe königliche Milde wird insonderheit darin gelobt, dass unter allem Volk auf Trefflichkeit und Wachsamkeit der Beamten gesehen wird, und nicht leicht soll jemandem richterliche Gewalt übertragen werden wenn nicht vorher seine Treue und Thätigkeit erprobt ist. Also da wir deine Treue und Tüchtigkeit wohl erkannt haben, so haben wir demgemäss das Amt der Grafschaft in dem Gau so und so, welches dein Vorgänger so und so bisher bekleidet hat, dir zu führen und zu regieren übertragen, so dass du jederzeit gegen unsere Herrschaft unverbrüchliche Treue bewahrest und alles Volk welche da sich aufhalten, sowohl Franken Römer Burgundionen als auch die übrigen Nationen, unter deiner Herrschaft und Regierung leben und geleitet werden, und dass du sie auf rechtem Wege nach dem Gesetz und ihrer Gewohnheit regierest, den Wittwen und Waisen ein kräftiger Vertheidiger seiest, die Missethaten der Räuber und Uebelthäter auf das strengste unterdrückest, damit die Völker glücklich lebend unter deiner Herrschaft sich der Ruhe erfreuen müssen; und was aus jenem Amte für den Bereich des Fiscus erwartet wird, möge von dir alljährlich unserer Schatzkammer eingesandt werden.

tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibatam custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci Romani Burgundiones quam reliquas nationes, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis nostris aerariis inferatur.

Die Pflichten des Grafen bezeichnet die Urkunde ihrem allgemeinen Inhalt nach: Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und Ruhe, Schutz der Schwachen und Hülfsbedürftigen, Unterdrückung der Missethäter, ausserdem besonders Erhebung der königlichen Einkünfte. Anderes wird übergangen, besonders die militairische Gewalt welche dem Grafen ebenfalls zustand. Ein weiter Bereich von Befugnissen ist ihm hiermit gegeben, und zu segensreicher aber auch zu gewaltsamer und eigenmächtiger Wirksamkeit ist dem einzelnen der Weg eröffnet. Wohl sollte der Graf nach dem Laute seiner Beauftragung nur Recht und Frieden seinem Volke bringen, und er hat es manchmal gethan [1]; er sollte zugleich Organ und Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit sein, und er ist es nicht selten geblieben; allein ebenso oft hat er die anvertraute grosse Gewalt zum eigenen Vortheil gehandhabt, willkührlich nach unten und das Volk bedrückend, trotzig gegen seinen Herrn den König. Eulalius von Clermont, Leudastes von Tours sind Beispiele wie auch zur Zeit der höchsten königlichen Macht die fränkischen Grafen gewaltsam und übermüthig alle Schranken des Rechts überschritten. Stolz und raubgierig, streitsüchtig und ausschweifend nennt diesen Gregor; Hader säend, Verläumdungen verbreitend, sammelte er grosse Schätze, durch die er sich die Gunst des Königs erkaufte. Er übte lange unbestraft die ärgsten Frevel: schimpfte die Bürger, misshandelte

[1] Ein Beispiel, Greg. V. Patrum 7, vom Gregorius: in comitatu positus regionem illam per 40 annos justitia comitante correxit et tam severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix eum ullus reorum posset evadere.

die Geistlichen, liess die Krieger die unter ihm standen geiseln [1].

Eine starke Gewalt war dem Grafen besonders dadurch gegeben dass ihm die Vollziehung der meisten Strafen oblag und dass er gegen Missethäter aller Art einzuschreiten hatte. Es genügte nicht der Zustand des alten deutschen Rechts, wonach jedes Verbrechen des Anklägers wartete und wo dann das Urtheil selbst in der Versammlung des Volks gesprochen wurde. Wie die Könige sich selbst eine weitergehende so gut wie ungebundene Strafgewalt beilegten, so übertrugen sie auch auf ihre Diener Befugnisse ähnlicher Art, und forderten von ihnen ein Einschreiten von Amtswegen gegen alle welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich erschienen. Nach dem Gesetz des Königs Childebert soll der Graf in dessen Gau ein Frevel vollführt ist sich an die Spitze der Verfolgung setzen und den Uebelthäter vom Leben zum Tode bringen [2]. Erfährt er dass ein Räuber sich in seinem District befindet, so soll er zu dessen Hause gehen und ihn binden, und ist derselbe ein Franke, so soll er vor den König geführt werden um sein Urtheil zu empfangen, eine Person geringeren Ansehns aber wird auf der Stelle gehängt [3]. Lässt der

[1] Gregor V, 49.

[2] Childeberti decr. c. 4, Pertz Legg. I, p. 9: in cujuslibet judicis pago primitus admissum fuerit, ille judex collectum solatium ipsum raptorem occidat, et jaceat forbattudus. Vgl. L. Rib. LXXVII.

[3] c. 8: ita bannivimus ut unusquisque judex criminosum latronem ut audiret, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat, ita ut si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. Schon dies zeigt dass der judex hier nur der Graf sein kann, obschon c. 9 auch der centenarius so genannt wird; vgl. auch c. 10.

Graf einen gefangenen Räuber frei, so soll er selbst mit dem Leben büssen, damit die Zucht strenge aufrecht erhalten werde [1]. Das sind Bestimmungen die von der alten Sitte des deutschen Lebens weit abgehen und die ihre Erklärung nur in der Auflösung aller sittlichen und rechtlichen Verhältnisse finden wie sie zunächst in Gallien herrschend wurde; aber gerade diese Verordnungen hat König Childebert von Austrasien auf deutschem Boden in öffentlicher Versammlung mit Zustimmung seiner Grossen getroffen, und wir dürfen daher nicht sagen dass das Bedürfniss solcher Strenge auf die romanischen Lande beschränkt war.

Damit hängt es zusammen dass dem Grafen überhaupt eine polizeiliche Gewalt beigelegt ist, dass er den verdächtigen Mann auch ohne weiteres zur Haft bringen lässt [2], dem verhassten auch wenn er ohne Schuld ist die Thore seiner Stadt verschliesst [3], dass alle Gefangenen unter seiner Aufsicht stehen und seiner Verfügung unterliegen, und dass wenn eine Execution nöthig ist diese auf sein Geheiss erfolgt [4]. Zunächst dazu sind

[1] c. 7: Si quis judex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat, et disciplina in populum modis omnibus observetur.

[2] Gregor Mir. S. Mart. II, 58: ein Graf lässt einen Schneider ohne weiteres gefangen setzen; er sagt: refuga es dominorum, nec tibi licebit per diversa vagari; et vinctum in domum suam custodiendum dirigit. Später aber: videns comes nihil se in eum praevalere posse, laxatum a vinculis liberum abscedere jubet.

[3] Es gehört hierhin die Geschichte des Columban, wie er ausgetrieben, ihm der Eintritt in die Städte verboten wird, Jonas c. 37. 41. Damit sind die Grafen beauftragt, Fred. c. 36.

[4] Beispiele sind häufig, Gregor Mir. S. Mart. IV, 35. 39. 40; vgl. IV, 16. V. S. Albini c. 16 (Fortunati Op. II, p. 62). V. S. Radeg. c. 11. V. Gaugerici, Bouq. III, p. 488. Vgl. Greg. V, 21.

ihm bewaffnete Diener oder Trabanten zugeordnet, deren er sich bedient um seinen Befehlen Ansehn zu verschaffen und die Urtheile zu vollstrecken [1]. Wenn er in den römischen Städten von ihnen umgeben zu Gericht sass, so mochte sich leicht die dortige Bevölkerung seinem Willen und seiner Entscheidung fügen; und nicht eben geringer als die Macht eines alten römischen Statthalters musste die Befugniss eines solchen fränkischen Grafen erscheinen.

Aber auch in der Gerichtsversammlung der Deutschen nimmt er eine bedeutendere Stellung ein, indem er den Vorsitz hat, die Ladung bestimmt und für die Execution Sorge trägt [2].

Dem Grafen steht überhaupt das Recht zu die einzelnen durch bestimmten Befehl zu zwingen, wie der Ausdruck ist sie zu bannen. Er empfängt allerdings diese Autorität unmittelbar von dem König; allein wenn er diesem zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist, dessen Verletzung Todesstrafe nach sich ziehen

VI, 24. X, 6. Er schärft die Strafen, Mir. S. Martini II, 35: Cumque eos saevitia judicis ita constringeret ut nec necessaria ulli praebere liceret. Körper- und Lebensstrafen werden von ihm verhängt, Greg. VI, 8. Mir. S. Martini III, 53. Flodoard II, 7: quos Reolus (comes) pro latrocinio quod exercebant suspendio necaverat; und wieder erlassen, Greg. de gl. mart. I, 70. de gl. conf. 101. V. S. Dalmatii, Bouq. III, p. 420. — Anderswo hat er die Aufsicht über höhere Gefangene die der König richtet, Audoenus V. Eligii II, 65.

[1] Solche heissen lictores, V. S. Fidoli (Mab. I) c. 19. Greg. VI, 35. V. S. Amandi 12. V. S. Salvii, Bouq. III, p. 647. Maurer, Gerichtsverfassung p. 27, versteht wohl nicht eben richtig eigentliche Gerichtsboten. Anderswo werden custodes carceris genannt, V. S. Eparchii (Mab. I) c. 8. Greg. Mir. S. Martini II, 35; auch carnifices, V. S. Walarici c. 11. Von den milites der Grafen s. unten.

[2] Davon wird noch im folgenden Abschnitt die Rede sein.

kann [1], so hat auch er hinwiederum das Recht die Untergebenen innerhalb der ihm übertragenen Machtvollkommenheit zur Folgeleistung zu nöthigen. Es bezieht sich dies nicht blos auf gerichtliche Handlungen, sondern auch und wenigstens in dieser Zeit zunächst auf andere Verhältnisse, wo das Volk durch den Grafen der höchsten Gewalt verpflichtet werden soll.

So entbietet er das Volk um dem König den schuldigen Eid der Treue zu leisten [2]. Eben der Graf ist es welcher in den einzelnen Städten für den König die Huldigung einnimmt [3]; durch ihn kommt die Herrschaft desselben nicht blos in bestimmten Fällen zur Ausübung, sondern manchmal empfängt sie überhaupt nur durch ihn die Anerkennung des Volks. Der König ist keineswegs immer persönlich thätig gewesen, und regelmässig hat ihn dann sein Graf in allen Beziehungen zu vertreten.

Das zeigt sich endlich noch besonders in den Verhältnissen des Heeres, wo auch der Graf die Leute seines Gaus führt und ingemäss des königlichen Rechtes

[1] Chlothacharii decret. c. 10, Pertz Legg. II, p. 13: ut si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit, vitae incurrat periculum. Vgl. Greg. VI, 46: Et in praeceptionibus quas ad judices pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contemserit, oculorum avulsione multetur. S. auch Childeberti decret. c. 7, oben p. 328 n. 1.

[2] Marc. I, 40: jubemus ut omnes pagenses vestros tam Francos Romanos vel reliqua natione degentibus bannire .... faciatis. Vgl. oben p. 115.

[3] Gregor VII, 12: Igitur Guntchramnus rex comites suos ad comprehendendas civitates .... direxit, ut exigentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent.

zum Kriege aufbietet [1]. Das Amt hat zugleich einen richterlichen und militairischen Charakter: der Graf kämpft an der Spitze desselben Volks dem er im Mallus vorsitzt, und er versammelt sie wesentlich infolge desselben Rechtes zu dem einen und zu dem andern Zweck.

Auf der besonderen Verbindung zwischen dem König und Grafen beruht es dann dass dieser jederzeit und vornemlich auch mit den Einkünften des ersteren zu thun hat, so dass er nicht blos Friedensgelder und Brüchen einzieht, sondern auch die Grund- und Personensteuer wo sie stattfindet erhebt, den Ertrag der Zölle, Wegegelder und anderer Abgaben in die königliche Casse liefert, ja sogar über die königlichen Besitzungen und Güter die obere Aufsicht führt [1]. Alle die hier rückständig blieben wurden von ihm mit Haft und anderen persönlichen Strafen belegt [2]. Er aber hatte dem König für das Einkommen der bestimmten Abgaben zu haften.

Nur ausnahmsweise scheinen dem Grafen selbst gewisse Quoten der Einnahme zugekommen zu sein; namentlich

[1] Grafen im Heer, Greg. IV, 30. VI, 31. VII, 13. 38. X, 9. Fred. c. 37. 87. An der vorletzten Stelle heisst es: Abbelinus et Herpinus comites cum ceteris de ipso pago comitibus cum exercitu pergunt; c. 87: A. comes Sagiontensis cum pagensibus suis. Vgl. auch c. 74. V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 18; und besonders Lex Bajuv. II, 5, hauptsächlich § 7: Comes tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua, § 1: et exinde curam habeat comes in suo comitatu. Das letzte Wort bezeichnet hier die Heerabtheilung des Grafen.

[2] S. das Nähere im Abschnitt 7. Sybel p. 258 hat diese Stellung der Grafen bestritten, doch die Sache schwerlich richtig gefasst.

[3] Fortunat V. S. Germani c. 30.

bei den Gerichtsgeldern war es der Fall [1]. Regelmässig hat er königliches Gut empfangen als Belohnung für den Dienst welchen er leistete. Das mochte anfangs nach Zeit und Umständen verschieden sein, und nicht gleich in den ersten Jahren ist es so weit gekommen dass ein bestimmtes Land dem jedesmaligen Inhaber einer Grafschaft zum Beneficium gegeben wurde; aber die wiederholte Uebertragung von dem einen auf den anderen liess doch sehr bald eine festere Verbindung zwischen dem Amt und dem zum Amt gehörigen Gut entstehen [2].

Ausserdem ist fortwährend das dreifache Wehrgeld die wichtigste Auszeichnung welche dem Grafen persönlich zu theil wird [3]. Auch der höhere Titel und das allgemeine Recht zu den Grossen des Reiches gezählt zu werden und die Befugnisse auszuüben welche diesen zustanden kann angeschlagen werden wenn es sich von den persönlichen Vortheilen des Grafen handelt.

Das Recht des Grafen den Untergebenen gegenüber hat kein Gesetz bestimmt, und es wird schwer sein dasselbe auf feste Grundsätze zurückzuführen. Was hie

[1] S. auch darüber unten.

[2] Die folgenden Beispiele sind aus karolingischer Zeit, Neugart I, n. 284 p. 232: quicquid .... ex jure comitatus sui inibi possidere dinoscitur; Cod. Lauresh. I, p. 16: Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo, pater Warini, et post eum Warinus comes filius ejus in ministerium habuit ad opus regis, et post eum Baugolfus comes, quousque eam Carolus rex Sancto Nazario tradidit. Diese Stelle reicht aber doch schon bis in den Schluss der merovingischen Herrschaft hinauf.

[3] L. Rib. LIII. Es hängt damit zusammen dass auch wer mit dem Grafen zu thun hat sich eines höheren Schutzes erfreut, L. Alam. XXIX, 2: Si ad comitem perrexerit et ibi vel occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit omnia tripliciter componat.

und da erwähnt wird, die Achtung welche man seinem Siegel schuldig war [1] und dergleichen, ist geringfügig, und erschöpft in keiner Weise den Gegenstand. Dagegen sahen wir vorher schon, wie hier Recht und Willkühr in einander flossen, wie auch die Verhältnisse offenbar in den verschiedenen Gegenden nicht immer dieselben sein konnten, sondern anders in einer gallischen Stadt den Romanen und allen niedriger stehenden Einwohnern gegenüber als inmitten des deutschen Landes unter den freien Gaugenossen, die in dem Grafen doch immer zunächst den gleichen Mann erblickten, der sich ingemäss der königlichen Beauftragung keine Rechte beilegen durfte die gegen ihre Freiheit anliefen. Auch die Art und Weise der Ernennung des Grafen ist hierbei von Bedeutung gewesen.

Unzweifelhaft war es an sich ein unbedingtes Recht des Königs seinen Stellvertreter und Beamten, den Verwalter seiner Einkünfte, den Vollstrecker seiner Befehle, zu ernennen. Und während der ganzen merovingischen Zeit hat er dies auch im allgemeinen unabbrüchlich bewahrt [2]. Er hat die Grafen eingesetzt und wieder entfernt,

[1] L. Alam. XXVIII, 2: Si autem sigillum comitis neglexerit vel mandatum, cum sex solidis componat.

[2] Im allgemeinen zeigt die Bestallungsformel schon hinreichend das Recht des Königs. Vgl. Greg. IV, 40: comitatum in urbe Gaballitana, Sigiberto rege impertiente, promeruit; VIII, 9: Guntramnus rex, volens regnum nepotis sui Chlotharii regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit. Die Bürger vertrieben ihn. Recurrensque ad regem, iterum praeceptum accipiens, a S. duce intromissus, comitatum urbis illius rexit. Fortunat VII, 16: Theodericus comitivae praemia cessit; X, 23: Judicio regis valuisti crescere judex.

sie versetzt [1], zu höheren Aemtern befördert [2], aber auch ganz und gar der amtlichen Stellung beraubt [3]. In den unruhigen Zeiten und bei den steten Kämpfen der Herrscher haben die Grafen besonders in den gallischen Provinzen häufig gewechselt [4]; Emporkömmlinge wie Leudastes kamen in den Besitz der wichtigen Stellen, um wieder bei erster Gelegenheit anderen Werkzeugen königlicher Macht und Willkühr Platz zu machen. Man suchte sich dann aber gegen den zu grossen Missbrauch des königlichen Rechts zu schützen, und König Chlothachar II sprach in seinem Edict den merkwürdigen Grundsatz aus [5], dass der Graf aus der Provinz herstammen solle der er vorgesetzt werde, damit er, wie es heisst, eigenen Grundbesitz habe mit dem er für

[1] Gregor VII, 30: Willacharius Aurelianensis comes qui tunc Turonis acceperat.

[2] Beispiele s. unten.

[3] Gregor IV, 40: semotus a comitatu; V, 48: me (Leudastes spricht) ab actione remoto; VIII, 18: Nicetius a comitatu Arverno submotus. Es werden öfter ehemalige Grafen erwähnt, VII, 23: ex comite vero Eunomius; VIII, 30: Terentiolus comes quondam urbis Lemovicinae.

[4] Gregor VI, 22: pervasis civitatibus .... novos comites ordinat; VII, 12: comites suos ad comprehendendas civitates .... direxit, ut .... suis eas ditionibus subjugarent; vgl. VIII, 9 in n. 2 p. 333.

[5] Chlothacharii II edict. c. 12, Pertz Legg. I, p. 15: ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit juxta legis ordinem debeat restituere. König Childerich III wird von den Grossen angegangen, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent, V. Leod. c. 4.

etwaige Verschuldung haften könne. Es werden der Bestimmung aber wohl noch andere Motive zu Grunde liegen. Ein solches Princip musste jedenfalls dazu beitragen, wohin auch anderes führte, dass häufiger der Sohn dem Vater folgte, dass leichter ein bestimmtes Geschlecht sich in den Besitz der gräflichen Gewalt in den einzelnen Provinzen setzte. Noch ist dies allerdings die Ausnahme, und blos einzelne Fälle können nachgewiesen werden wo der Sohn dem Vater oder sonst ein naher Verwandter folgte [1]; aber es ist doch ein Anfang gemacht und im Laufe der Jahre immer häufiger geworden, hauptsächlich wie es scheint auf deutschem Boden, wo wir freilich jetzt die einzelnen Verhältnisse weniger kennen, wo wir aber später in den verschiedenen Gauen bestimmte Familien in einem wohlbegründeten Besitz der höchsten Würde finden und wo dies vielleicht bis in Zeiten zurückgeht da diese Geschlechter noch als alter Adel galten und bei der Wahl der unabhängigen Gaufürsten besondere Berücksichtigung fanden [2]. Ein solches Recht freilich ist nicht mehr vorhanden; doch

[1] Gregor IV, 42, wo erzählt wird wie der Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters comitatum patris ambivit; V, 37: Nantinus erhält die Grafschaft seines Oheims: in ipsa urbe usus est comitatu; quo officio expleto .... Nantinus comitatum expetiit. Aus späterer Zeit sagt die V. S. Ebbonis c. 3: ipsius regimen pagi (Tornodorensis) adsumsit, quod jure hereditario sibi competens devitare nequivit. Vgl. auch die p. 332 n. 2 angeführte Urkunde.

[2] Ein ähnliches Verhältniss ist es wenn die einheimischen Fürsten der Bretagne zugleich als fränkische Grafen gelten; Gregor IV, 4: Nam semper Britanni sub Francorum potestate post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites non reges appellati sunt. Anderswo heissen sie principes, praesules oder geradezu reges (G. Franc. 28).

hat der König oft dieselben Gründe gehabt um den eingebornen Grossen zu begünstigen, der ihm als Feind gefährlich, als Graf aber zum Dienst verpflichtet war. Ausserdem aber hat er manchmal der Wahl des Volks einen gewissen Raum gelassen [1], und häufiger noch ist dem Bischof der gallischen Städte ein Einfluss auf die Ernennung des Grafen gestattet [2]; wir finden selbst dass sie diesem geradezu übertragen wurde, in einem Falle nemlich wo dem Bischof die königlichen Einkünfte der Stadt überlassen waren [3] und wo eben deshalb auch der mit ihrer Erhebung beauftragte Beamte aus dem

[1] Gregor V, 48: data nobis et populo optione, Eunomius in comitatum erigitur.

[2] Ausser der eben angeführten Stelle kommt hier eine merkwürdige Urkunde in Betracht, Bouq. IV, p. 678, Bréquigny p. 354, welche freilich verdächtiger Echtheit ist, aber jedenfalls ihrem Inhalt nach berücksichtigt werden darf. Nach derselben hat König Chlothachar II das Privilegium gegeben, ut in pago Cenomanico nullus quislibet ullo quoque tempore in actione ducatus vel comitatus ingredi deberet, nisi tantum per electionem .... pontificis aut successorum suorum seu abbatum ac sacerdotum atque pagensium Cenomanensium ibidem per voluntatem Dei consistentium, ibidem per jussionem ipsorum principum ac succedentium regum et ad agendum introire deberet, und so bestätigt der König Childebert: ut in ipso pago Cenomanico accipere non debeant ducem aut comitem nisi per electionem ipsius pagi pontificis et pagensium ...., ut nullo unquam tempore ullus actionem ducat aliter nisi ut dictum est, nec in ipso pago Cenomanico habere debeat nec quisquam cuilibet comiti ipsum pagum sine electione ipsius pontificis civitatis Cenomanicae aut pagensium illorum ingredi aut agere debeat nisi quem episcopus elegerit, ut ille ipsum pagum ad agendum per nostram jussionem debeat habere.

[3] König Dagobert schenkt der Kirche zu Tours die Einkünfte des Fiscus. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur, Audoenus V. Eligii I, 32.

unmittelbaren Verhältniss zum König heraustrat; was aber doch in merkwürdiger Weise Zeugniss giebt wie sehr in der Stellung des Grafen die Beziehung auf die persönlichen Interessen des Königs vorherrschte und wie hierin die öffentlichen Pflichten und Rechte leicht ganz und gar untergehen konnten.

Doch war es jetzt Ausnahme; und die Grafschaft, comitatus, cometiva, behielt einen überwiegend öffentlichen Charakter [1]. Es finden sich einzelne Fälle wo man den Namen des Amtes auf das Land übertrug, und von der Grafschaft, comitatus, grafia, in territorialem Sinne sprach [2]. Wie aber daraus überhaupt keine nähere Beziehung des Grafen zu dem Lande gefolgert werden kann, so ist jetzt namentlich weder an ein bestimmtes persönliches Recht des Inhabers der Grafschaft auf den Besitz derselben noch an eine Verschiedenheit zwischen einer solchen Grafschaft und dem gewöhnlichen Gau zu denken.

Innerhalb des Gaus konnte der Graf einzelne Geschäfte durch Stellvertreter vornehmen lassen, und zwar

[1] Vgl. Fortunat V. S. Medardi c. 2: quod publica in actione comitivam assumeret. Dasselbe Wort auch p. 333 n. 2. Bei Gregor immer comitatus.

[2] L. Baj. II, 15, 1: Qui infra illum comitatum manent (II, 5 ist comitatus der unter dem Grafen stehende Theil des Heeres); V. S. Paterni (Mab. III, 1) c. 7: ad Senonicum pervenit comitatum; V. S. Germerii, Bouquet III, p. 386, heisst es erst: in territorio Tolosano, dann: in Tolosano comitatu. In den Formeln steht Marc. App. 7: in pago illo in grafia illa, 40: in grafia illa, wo möglicher Weise pagus im umfassenderen Sinn gebraucht ist, so dass grafia eine Unterabtheilung bedeutet. Dem entspricht es wenn Fred. c. 37: A. et H. comites cum ceteris de ipso pago comitibus genannt werden, während nachher ein Herzog Vorsteher des Gaus ist.

in verschiedener Weise indem er entweder für den bestimmten Fall jemanden absandte und beauftragte um in seinem Namen diese Angelegenheit zu besorgen, oder indem ständige Unterbeamte vorhanden waren, die in den einzelnen Abtheilungen des Gaus oder in den dazu gehörigen Hundertschaften die Befugnisse ausübten welche an und für sich dem Grafen zustanden. Während jene ausserordentlichen Stellvertreter mit dem Namen von Abgeordneten, missi, bezeichnet zu werden pflegen [1], gilt für die eigentlichen Unterbeamten das Wort vicarius [2]. Jene hat offenbar der Graf selbst ernannt, und bestimmte Gesetze sind dem Missbrauch der damit getrieben werden konnte entgegengetreten [3], während doch anderswo das Recht zu solchen Beauftragungen ausdrücklich anerkannt

[1] Besonders in der L. Alam. XXXVI, 1: coram comite aut misso; vgl. 3. 4. 6.

[2] Dass vicarius nicht den Vorsteher des Dorfes, vicus, bezeichne, habe ich schon Bd. I, p. 103 n. 4 bemerkt. Guérard, divisions territoriales p. 60, hält den vicarius nur für den délégué temporaire des Grafen; allein das ist nach den Zeugnissen doch keineswegs möglich. — Der Ausdruck vicecomes kommt in dieser Zeit gar nicht vor; die Urkunden auf welche sich Sachsse, Grundlagen p. 265 beruft (Dipl. p. 35 ff.) sind entschieden falsch; vgl. schon Savigny I, p. 274 n.

[3] Guntchramni edict., Pertz Legg. I, p. 4: Non vicarios aut quoscumque de latere suo per regionem sibi commissam instituere vel destinare praesumat, qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant. Hier scheint sowohl die Bestellung ausserordentlicher Stellvertreter als auch die eigenmächtige Ernennung regelmässiger Vicarien verboten zu werden. Dass dies doch geschah, zeigt auch die von Savigny p. 275 n. g angeführte Stelle des Agobardus ad Matfredum. Man könnte das Gesetz vielleicht so deuten dass Unterbeamte mit den angegebenen schlechten Eigenschaften nicht gestattet sein sollten; doch verstand sich dies von selbst und ist hier gewiss nicht die Meinung.

wird [1]. Die eigentlichen Vicarien aber waren förmlich königliche Beamte [2], die ohne Zweifel auch von dem König ihre Ernennung erhielten [3], und deren Wirksamkeit ihrer Bedeutung und ihrem Umfang nach genau bestimmt war, so dass man später von einer Vicaria als der Unterabtheilung einer Grafschaft sprechen konnte [4]. Ob in allen Theilen des fränkischen Reichs hier dieselben Verhältnisse bestanden, ist nicht ganz deutlich [5]; mitunter sind vielleicht den Centenarien Geschäfte übertragen welche anderswo der Vicarius hatte [6]; ohne dass jene deshalb als wahre Stellvertreter des Grafen angesehen werden könnten. In einzelnen Fällen hat der Vicarius in Gegenwart und im Auftrag des Grafen

[1] So eben in den angeführten Stellen der Lex Alam.

[2] So erscheinen sie in der allgemeinen Aufzählung der Beamten, Dipl. p. 31. 101. Bouquet IV, p. 627. Marc. App. 10. Lind. 7. 38. 177. Eine Urkunde, Bouquet IV, p. 645, ist zugleich an den comes und vicarius gerichtet. Einem Vicarius wird sogar der Name vir illuster beigelegt; s. oben p. 236 n. 2.

[3] Savigny I, p. 275 meint dass sie vom Volke erwählt wurden; doch möchte ich das aus der Zusammenstellung in Cap. a. 805 c. 12, Pertz I, p. 134, nicht schliessen.

[4] Form. Lind. 19 und ebenso in einigen ungedruckten Formeln Leydener Handschriften, cod. Voss. No. 15 f. 210: in pago Floriacensi vicaria Reinense; f. 206: in pago Aurelianensi in vicaria Pervei; No. 114 f. 158: in pago Biturigo in vigarias illas et illas. Doch scheinen diese Stellen karolingischer Zeit anzugehören, und auch Guérard, divisions terr. p. 60, kennt in Urkunden nur Beispiele dieser Zeit; andere Irminon p. 43, wonach die vicaria der centena bald gleichsteht, bald aber auch untergeordnet ist.

[5] Auf deutschem Boden in alamannischen und bairischen Urkunden kommen die Vicarien erst in karolingischer Zeit vor.

[6] L. Alam. XXXVI werden der centenarius und der missus comitis sich in mehreren Beziehungen gleichgestellt. Dass aber jener kein Unterbeamter des Grafen ist, habe ich schon oben p. 315 bemerkt.

gehandelt [1]; anderswo aber auch selbständig bestimmte Befugnisse ausgeübt [2]. Niemals aber erscheint er als ein Beamter der besonders für die Romanen eingesetzt wäre, um, wenn auch unter der höheren Autorität des Grafen, nach römischem Recht Gericht zu halten, während der Missus seinerseits den Grafen den Deutschen gegenüber vertreten hätte [3]. Am wenigsten bezeichnet das Wort judex einen Unterbeamten des Grafen der eine solche besondere Stellung einnahm; sondern wie der Graf so hat auch sein Stellvertreter die ihm zustehenden Rechte ohne Rücksicht auf die nationale Verschiedenheit der Einwohner ausgeübt [4].

[1] So besonders im Gericht; Marc. App. 1: et ipse vicarius per jussionem ipsius comitis etc. Aehnlich 3. 6.

[2] Gregor X, 5: hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, factum fuisse; wo pagus in der Bedeutung einer Unterabtheilung der civitas steht. Dieser Vicarius wird dann allerdings durch den Grafen zur Verantwortung gezogen: Protinusque directis rex litteris ad comitem urbis, jubet ut eum vinctum in praesentiam regis dirigeret; quod si resistere conaretur, vi oppressum etiam interficeret, si principis gratiam cupiebat adquirere. Wie er aber vorher auf eigene Hand gehandelt hatte, so war auch der exvicario Injuriosus selbständig bei Erhebung der Steuern thätig gewesen, VII, 23. Als Vorsitzer eines Gerichts erscheint der Vicarius form. Bign. 6, wo es in der Handschrift heisst: Cum resedisset ille vigarius inluster vir illo comite in illo mallo publico, und 12: veniens homo alicus nomine ille ante vigario inluster vir illo comite .... in ipso placito ante ipsum vigario etc. Auch diese Formeln sind aber später.

[3] Dies ist Eichhorns Ansicht, Zeitschrift VIII, p. 303 ff., der sich aber selbst viel mehr Schwierigkeiten schafft als vorhanden sind, indem er immer nach besonderen Beamten für die Römer und Franken sucht.

[4] Dies erkennt auch Eichhorn selbst p. 314 an. Ueber den judex s. noch den Abschnitt 6.

Wenn mitunter Untergebene des Grafen und anderer Beamten unter dem Namen juniores aufgeführt werden, so ist der Begriff ein unbestimmt weiter und lässt auf keine bestimmte Classe angestellter Leute eine Anwendung zu [1].

Dieselbe Bestallung welche der Graf empfing galt auch für den Patricius und Herzog. Jener Titel ist aus dem burgundischen Reich [2] und mit der Provence zu den Franken gekommen, und wird besonders von dem Vorsteher des letztern Landes gebraucht [3], doch auch in anderen Gegenden als ein angesehener Name für den Beamten einer grösseren Provinz [4]. Trotz des römischen

[1] Diese juniores kommen besonders in königlichen Urkunden nach der Aufzählung aller anderen Beamten vor, und das Wort, wie es überhaupt den Diener oder Unterthänigen bezeichnet (p. 237 n. 3), bedeutet hier allgemein die Untergebenen, mögen das selbst öffentliche Beamte geringeren Ranges, also z. B. Schultheissen sein, oder wirkliche Diener des Grafen. Beispiele sind Dipl. p. 32. 102. Bouq. IV, p. 628. Form. Lind. 177. Mitunter steht in den Ausgaben juniores nostri, wo ‚j. vestri' zu lesen ist; denn nicht des Königs, sondern der Beamten juniores sind gemeint.

[2] Hier findet er sich in älterer Zeit, V. Caesarii Arelat. II, 8. Gregor de gl. mart. I, 77 etc.

[3] Gregor IX, 22. Fred. c. 5. V. S. Leodeg. c. 5. 11. V. S. Praejecti c. 10. Anderswo heisst der oberste Beamte in der Provence rector, Gregor IV, 44. VI, 7. 11. VIII, 43. Fortunat VII, 5; oder praefectus, Gregor VI, 7. 11. V. Desiderii Cat. c. 4. V. S. Boniti c. 4.

[4] Besonders in Burgund, Gregor IV, 24. 30. 42. V, 13. VII, 1. Vgl. V. Eligii II, 27: Willibadum .... Burgundiae patricium, den auch Fred. c. 58 nennt. Ebenda heisst es c. 24: defuncto Wandelmaro duce, in pago Ultrajurano et Scotingorum Protadius patricius ordinatur; vgl. c. 18: Quolenus .... patricius ordinatur; c. 42, wo ein Aletheus patricius im Heere ist; c. 6, wo ein fränkischer comes, der nach Constantinopel geschickt ist, fraude patricius ordinatur. Auf eine andere Gegend bezieht sich die Stelle Mir. S. Martialis, Bouquet III, p. 580: Felicem nobilissimum et inclytum

Wortes aber sind Recht und Befugniss keineswegs von fremdher entlehnt; dieselbe Verbindung gerichtlicher, administrativer und militairischer Gewalt wie bei dem Grafen findet statt [1], und der Unterschied besteht nur in dem grösseren Umfang des Amtsbezirks und der überwiegend römischen Bevölkerung in den Gegenden wo dieser Titel gebraucht wurde.

In der einen Beziehung stehen die Herzöge, duces, fast ganz auf derselben Stufe. Der Ursprung dieser Würde ist ohne Zweifel rein militairischer Art und hängt unmittelbar mit der alten Sitte der Deutschen zusammen für die Zeit des Krieges einen gemeinschaftlichen Heerführer für mehrere Gaugemeinden zu wählen. Auch im fränkischen Reich beruht das Wesen der herzoglichen Gewalt auf einer Vereinigung mehrerer Gaue unter einem Beamten [2], der nun wie er vom König ernannt wird

patricium ex urbe Tholosanensium, qui et principatum super omnes civitates usque montes Pyrenaeos et super gentem nequissimam Wasconum obtinebat. Dagegen bezeichnet patricius in der V. S. Fursei c. 35 und Mir. c. 3 den Majordomus Herchenoaldus. Es kommen auch mehrere zugleich vor, G. Franc. 36, und in den Formeln königlicher Urkunden, Marc. I, 35. II, 49. Lind. 12. Zwei werden genannt Bouquet IV, p. 658. — Das Amt heisst patriciatus, Gregor IV, 27. 42. Fred. c. 90. V. S. Leodeg. c. 5; und das Wort steht hier c. 11 fast in localer Bedeutung: ad patriciatum subjugandum.

[1] Dies zeigt besonders die V. Desiderii Cat., wo das Amt auf sehr verschiedene Weise bezeichnet wird, c. 1: apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit; c. 4: Massiliae administrationem procuraret, und: praepositi administrationem vigilanter exercuit.

[2] Gregor VIII, 17: Nicetius a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus. Et sic in urbe Arverna Ruthena atque Ucetia dux ordinatus est ....; Chilpericus adepta .... ordinatione ducatus in civitatibus ultra Garonnam; VIII, 42: A quo (Guntchramno) accepta potestate ducatus super civitates illas quas ad Chlotarium Chilperici regis filium

auch ein Vertreter königlicher Macht ist, und der mitunter blos zeitweise, mitunter aber auch regelmässig in einem bestimmten District eine höhere Stellung einnimmt [1], die dann immer noch vorzugsweise mit den Verhältnissen des Krieges zusammenhängt, aber sich doch auch auf alle anderen Seiten der obrigkeitlichen Gewalt überhaupt erstreckt.

Regelmässig hat der Herzog in den Gauen die unter ihm standen die gräfliche Gewalt nicht ausgeschlossen, sondern ist ihr blos übergeordnet wurden [2]. Da gleichwohl

pertinebant; V. S. Ragnoberti, Bouq. III, p. 619: qui (Radbertus dux) scilicet inter amnis Sequanae atque Ligeris confinia plures provincias strenue .... rexit. In der V. S. Licinii, Bouq. III, p. 487, wird ein comes atque dux Andegavensium, G. Dagob. 37 ein ducatus Cenomannicus erwähnt, wo nur von einem Gau die Rede zu sein scheint.

[1] Gregor VIII, 30: Leudegiselum in locum Calumniosi cognomento Aegilanis ducem deligens, omnem ei provinciam Arelatensem commisit; VIII, 45: Austrovaldus comes in ejus (Desiderii) locum dux statuitur; IX, 9: In locum tamen Rauchingi Magnovaldus dirigitur dux; Fred. c. 13: Theudefredus dux Ultrajuranus moritur; cui successit Wandelmarus in honore ducatus; 43: Herponem ducem .... loco Eudelani in pago Ultrajurano instituit. — Die Herzöge werden wie vom König eingesetzt so auch wieder vom Amte entfernt; Gregor IX, 12: Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordinem alii successerunt; IX, 14: (Lupus) quem de Campaniae ducatu .... fuisse depulsum; IX, 7: mandatum accepit (dux Ennodius), ut se ab eisdem (den zum Ducat erhaltenen Städten) removeret, et sic accepto otio ad domum suam reversus etc.

[2] Eichhorn § 24 und Zeitschrift VIII, p. 303 ist der entgegengesetzten Meinung, dass dem dux in der Regel oder überhaupt keine comites untergeordnet waren, sondern dass jener ganz und gar ihre Stelle vertrat. Allein viele Stellen des Gregor und anderer Schriftsteller zeigen dass gerade das Gegentheil stattfand (s. die folgenden Noten). Sehr häufig sind Urkunden an den Herzog und den unter ihm stehenden Grafen gerichtet, Bouquet IV, p. 637. 652. 662. 669; anderswo steht statt des letzteren ein Domesticus, Bouquet IV, p. 628. 650. Vgl. Childeberti decret. c. 3, Pertz Legg. I,

der Auftrag des einen ebenso wie der des anderen lautete, so scheint es musste leicht eine Collision der verschiedenen Behörden eintreten; und es nimmt fast Wunder dass nicht öfter davon die Rede ist. Nur dass die Grafen lieber ohne Herzog über sich blieben, sehen wir aus bestimmten Zeugnissen [1]; auch das Volk hat den Herzog wohl einmal vertrieben [2]. Wo aber die Einsetzung desselben zur Regel geworden war, muss auch eine gewisse Auseinandersetzung der Geschäfte stattgefunden haben. Dem Grafen verblieb namentlich die Leitung der Gerichte. Denn wenn auch dem Herzog eine gerichtliche Gewalt nicht völlig fehlen konnte und eine Wirksamkeit auf diesem Gebiete von manchem einzelnen rühmend erwähnt wird [3], so ist doch keine

p. 9: ut servo campo aut qualibet res ad unum ducem et unum judicem pertinentes, wo der judex wohl der unter dem Herzog stehende Graf ist. — Dass der Herzog zugleich Graf in einem bestimmten Gau gewesen sei, wie Savigny I, p. 190 meint, finde ich in den Quellen auch nicht bestätigt. Aber gewöhnlich wurden Grafen zu Herzogen ernannt; Gregor VIII, 17. 45. Fortunat VII, 31: Vive comes, cui sint jura regenda ducis; X, 20: Qui modo dat comitis, det tibi dona ducis. Oder ein Domesticus, Gregor VI, 11 etc.

[1] Gregor VIII, 26: Turonicis vero atque Pictavis Ennodius dux datus est; IX, 7: Ennodius cum ducatum urbium Turonicae atque Pictavae administraret, adhuc et Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem Childebertum, obtinuerunt eum a se removeri. Dann war kein Herzog.

[2] Gregor VIII, 17: Wintrio dux a pagensibus suis depulsus ducatu caruit; 18: sed postea placato populo ducatum recepit.

[3] Besonders von Fortunat, z. B. VII, 5 von Bodegiselus:

Justitiam pauper numquam, te judice, perdit,
Nec poterit pretio vertere vera potens ....
Qui patrias leges intra tua pectora condens,
Implicitae causae solvere fila potes.

Urkunde bekannt in der ein Herzog geradezu als der Vorsitzer eines Gerichts genannt würde. Es ist also theils eine allgemein aufsehende, für die Interessen des Landes sorgende, den einzelnen schützende, für wichtigere Geschäfte bestimmte höhere Gewalt [1], theils die besondere Stellung als oberer Befehlshaber [2] für den Herzog übrig. Die letzte überwog fortwährend, und sie gab am Ende auch den Anlass dass regelmässig in allen Provinzen des Reichs Herzöge eingesetzt wurden. Der Umfang ihres Gebiets war dann freilich sehr verschieden,

VII, 7 vom Lupus:

Justitia florente te judice leges
Causarumque aequa pondere libra manes ....
Illi te fortem referant, hi jure potentem ....
Judicis ille decus, concinat iste ducis.

Vgl. VII, 6: judex patriae .... Godegiselus dux. Es kann hier theils auf eine frühere gräfliche Stellung, theils auch auf die Thätigkeit im Gericht des Königs Rücksicht genommen sein. Doch konnte der Herzog wenigstens auch ausserordentlicher Weise gerichtliche Untersuchungen führen; Gregor VIII, 12: ad discutiendas causas Rotharius illuc quasi dux in parte regis Childeberti dirigitur. S. auch Savigny I, p. 190.

[1] Im Ganzen sind nur wenige Urkunden allein an einen dux gerichtet, Bouquet IV, p. 641. 647, wo dieser die Bitte eines Untergebenen an den König gebracht hat. Dagegen ist es der Herzog welcher wohl den Grafen in sein Amt einführt, Gregor VIII, 9 (oben p. 333 n. 2), welcher für Ruhe und Frieden im Lande zu sorgen hat, Gregor VIII, 17, und dgl.

[2] Fred. c. 78: Dagobertus de universo regno Burgundiae exercitum promovere jubet .... statuens eis caput exercitus .... Chadoindum referendarium .... qui cum decem ducibus cum exercitibus, exceptis comitibus plurimis qui ducem super se non habebant. Aber die Einsetzung von Herzögen scheint doch die Regel gewesen zu sein. Ein Heer mit zwanzig Herzögen wird Gregor X, 3 erwähnt. Ein Herzog hat die Vertheidigung der Grenze, Gregor VIII, 30, oder die Aufsicht über die Wachen im Reich, Gregor IX, 28.

bald drei bis vier Gaue [1], bald mehrere bis zu zwölf; dabei wurde häufig auf landschaftliche Verbindungen Rücksicht genommen die sich aus früherer Zeit erhalten oder jetzt gebildet hatten [2]; auf deutschem Boden waren es die Landschaften der einzelnen grösseren Stämme welche auch einer herzoglichen Gewalt als Grundlage dienten.

Eben hier hat sie aber bald eine ganz besondere Wichtigkeit erlangt, indem das Amt dieser Herzöge den Charakter einer mehr selbständigen Herrschergewalt annahm. Sie wurden die Vertreter der einzelnen Stämme dem fränkischen König gegenüber, die Repräsentanten ihrer volksthümlichen Verschiedenheit innerhalb der Einheit des Reichs; sie gewannen nach unten an Macht und Einfluss, nach oben an Unabhängigkeit und selbständiger Berechtigung, und wurden so die Träger einer Entwickelung die für den späteren Zustand des fränkischen Reichs und seiner Verfassung höchst bedeutungsvoll werden sollte und welche uns eben deshalb später noch länger beschäftigen wird.

[1] Gregor VIII, 17 nennt drei, VI, 31 vier Gaue oder civitates. Zu Ripuarien, das ein besonderes Herzogthum bildete, gehörten fünf, Theilung von 870 bei Pertz Legg. I, p. 488. Sieben hat ein gothischer Graf unter sich, Gregor V. Patrum c. 3: Victorius dux qui super septem civitates principatum Eoricho Gothorum rege indulgente susceperat. — Ueber die Verbindung von zwölf Gauen zu einem Herzogthum, die sich in späterer Zeit findet, s. Bd. I, p. 285.

[2] S. oben p. 296 und vgl. auch hier Lehuerou, inst. Mérov. p. 503 ff., der jedoch manches Willkührliche hat, was Schäffner nicht, wie fast immer, hätte ausschreiben sollen. Besonders der dux Campanensis, Campaniae, wird öfter erwähnt, Gregor VI, 4. Fred. c. 14. V. S. Leodeg. c. 10; dux Ultrajuranus, Fred. c. 13. Bei Fred. c. 20. 37 wird der ducatus Denteljni genannt. — Ducatus wird schon früh von dem Lande gebraucht auf welches sich das Amt bezieht; s. p. 296 n. 1.

Ausserdem ist von einer herzoglichen Gewalt über den ganzen Umfang des Reiches schon in früherer Zeit die Rede [1], wie sie später von den austrasischen Grossen in Anspruch genommen und unter verschiedenen Rechtstiteln behauptet worden ist.

Es würde uns dies unmittelbar hinüberleiten zu der Betrachtung der Organisation welche der Hof des Königs empfangen hatte und durch die er eine entscheidende Wichtigkeit für die Reichsregierung überhaupt besass, wenn wir nicht vorher ein Verhältniss von eigenthümlicher Bedeutung ins Auge fassen müssten, das bei der Ausübung obrigkeitlicher Rechte in den Provinzen wesentlich in Betracht kommt und nothwendig zur vollständigen Beurtheilung der hier herrschenden Zustände gehört. Ich meine die Stellung der Geistlichen, und besonders der Bischöfe, ihre Beziehungen zu den weltlichen Gewalten, zu dem Volk auf der einen, dem König auf der anderen Seite.

Die merovingischen Könige fanden ein ausgebildetes kirchliches Regiment in den eroberten gallischen Provinzen vor; selbst in den Mosel- und Rheingebieten waren alte Bischofssitze deren Inhaber eine nicht unbedeutende Stellung einnahmen; in dem mittleren und südlichen Gallien waren sie durch Reichthum und persönliches Ansehn ausgezeichnet und hatten zuletzt in den Zeiten des sinkenden Römerreichs eine grosse

[1] Gregor V, 14: dem Guntchramnus wird prophezeit, Merovech werde König werden. Tu vero ducatum totius regni ejus annis quinque tenebis. Vielleicht ist so auch V, 50 zu verstehen: Dicebat enim ob hoc reginae crimen objectum, ut ejecta de regno, interfectis fratribus, a patre Chlodovechus regnum acciperet; Leudastes ducatum.

Macht in ihren Städten zu erlangen gewusst [1]. Den fränkischen Königen schlossen sie sich bereitwillig an und erleichterten ihnen die Eroberung des Landes, wurden aber dafür auch nicht blos in dem Besitz ihrer alten Rechte anerkannt, sondern auch mit neuen Ehren und Würden ausgestattet [2]. Sie waren regelmässig aus alten senatorischen Familien hervorgegangen; schon früh finden sich Beispiele dass Angehörige eines und desselben Hauses wiederholt in derselben Stadt oder Provinz das Bisthum erlangten, und das persönliche Ansehn verband sich also mit der Macht welche das Amt verlieh. Allerdings war dieses seinem Wesen nach keineswegs politisch; allein es erstreckte seine Wirksamkeit doch sehr bald über die Sphäre blos kirchlicher Geschäfte hinaus: die romanischen Bewohner der Städte fanden während der Herrschaft deutscher Völker in den Bischöfen ihre Vertreter und Schützer [3]; diese blieben bei dem Wechsel der Regenten und traten in solchen Fällen oder bei Erhebungen der Städte gegen ihre Landesherren wohl geradezu an die Spitze der Bürger. Als dann die fränkische Herrschaft befestigt war, empfing freilich der Graf die Leitung aller politischen Verhältnisse in der Stadt; allein theils kamen in den Streitigkeiten der Könige oder bei andern Gelegenheiten doch auch jetzt Zeiten wo die Stadt keinen Grafen hatte und

[1] S. Guizot, hist. de la civilisation I, p. 127 ff. Naudet p. 543 ff. Roth, Zustand Galliens p. 9. Löbell p. 316.

[2] Vgl. oben p. 49. 74 ff. und im allgemeinen Roth, von dem Einfluss der Geistlichkeit unter den Merovingern. 1830. 4.

[3] Man vgl. das Leben des Bischofs Caesarius von Arles (Mab. I), die V. Desiderii Lingonensis (Bouquet I, p. 641), V. Aniani episc. Aurelian. (Bouquet I, p. 645). Vgl. Roth p. 7.

wo dem Bischof die Botmässigkeit zufallen musste [1]; theils blieben sie fortwährend die natürlichen Wortführer und Vertreter der alten Bevölkerung gegen die neuen Herren [2], und oft genug finden wir sie gerade deshalb mit den Grafen oder Herzögen in Streit [3], ja sie gerathen in Conflict mit den Königen selbst; theils endlich werden ihnen bestimmte Rechte ausdrücklich neben den weltlichen Obrigkeiten zugestanden, und der König bedient sich ihrer nicht ungern um auch durch sie seine Herrschaft zur festeren Anerkennung zu bringen. Für ihre Besitzungen in der Stadt und dem Stadtgebiet haben sie bedeutende Vorrechte, sie üben nach geistlichem Recht die Jurisdiction über die Diener der Kirche, ingemäss besonderen Privilegiums über die Hintersassen ihrer Güter; in einzelnen Fällen halten sie mit dem Grafen gemeinschaftlich Gericht [4], vielleicht hatten sie das Recht immer an seinen Gerichtsversammlungen in der Stadt theil zu nehmen [5]. Mitunter war ihnen ein

[1] Es finden sich wiederholte Beispiele wo bei den Kriegen der fränkischen Könige die Bischöfe die Vertheidigung der Stadt besorgen, Bertharius von Chartres (Bouquet III, p. 489), Lupus von Sens (p. 491), Rigobertus von Rheims (p. 658).

[2] So widersetzt sich der Bischof der Erhebung drückender Abgaben, Mir. S. Austregiseli c. 1. Vgl. Gregor IX, 30.

[3] z. B. Gregor IV, 40. V, 37. VI, 37.

[4] Dies bestimmt Chlothacharii II edict. c. 4 bei Criminalsachen der Geistlichen.

[5] Gregor VII, 1: cum judicibus saeculi mundiales causas est executus; VIII, 39: cum judicibus causas discutere, militias saeculares exercere. Beispiele sind in den Formeln Marc. App. 3. Andeg. 32. In der ersten Stelle handelt es sich von der Klage eines Abts gegen einen der sich der Knechtschaft widerrechtlich entzieht. In der zweiten heisst es: Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negocio apostolicus vir ill. episcopus necnon et

Einfluss auf die Ernennung des Grafen, ja geradezu die Einsetzung desselben überlassen, was mit dem Recht zur Erhebung der königlichen Einkünfte zusammenhängt [1]. Hierzu kommt die wichtige Stellung welche sie sich bald in den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, als die Bewahrer einer Bildung die man nicht gänzlich verachten konnte, berufen über die Gebote der Kirche zu wachen, ihre Segnungen zu spenden, und eben deshalb dem Volke geehrt und gefürchtet, den Königen im Rathe unentbehrlich. Ein gemeinschaftlicher Geist erfüllte sie, und ihre regelmässigen Zusammenkünfte mussten dazu beitragen ihn zu erhalten, überhaupt die Rechte der Kirche in den Stürmen der Zeit zu wahren; eben diese wurden dann, wie wir sehen werden, noch wichtiger für die Geschäfte des Staates als für die disciplinarischen und kirchenrechtlichen Fragen die hier zunächst verhandelt werden sollten.

Um deswillen musste dem König alles daran liegen die Bischöfe dauernd an sein Interesse zu knüpfen und ergebene Männer zu diesen wichtigen Aemtern zu erheben. Das canonische Recht übertrug dem Clerus und Volk der Stadt die Wahl seines Bischofs, und oft genug kamen die Synoden auf diesen Grundsatz zurück [2]. Allein die Könige nahmen wenigstens das Recht der Bestätigung in Anspruch [3] und verwandelten dies oft

inluster vir ill. comes in civitate Andecavie cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei puplicae viris resedisit.

[1] S. oben p. 336.

[2] Conc. Arvern. c. 2, Mansi VIII, p. 860. C. Aurel. III c. 3, IX, p. 12. C. Paris. III c. 8, IX, p. 746. C. Par. V c. 1, X, p. 539. C. Rem. c. 27, Flod. II, 5. C. Cabilon. c. 10, Mansi X, p. 1191.

[3] Ausdrücklich erkennt dies Conc. Aurel. V c. 10, Mansi IX, p. 131 an: cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis.

geradezu in unmittelbare Ernennung. Besonders vertraute Männer die im Palaste gelebt hatten wurden dann mit solchen Würden belohnt, selbst höhere Staats- und Hofbeamte liessen sie sich gerne übertragen [1], und wenn

Und als das Conc. Paris. a. 614 blos den Grundsatz der freien Wahl ausgesprochen hatte, sagte Chlothachar II in seiner Bestätigung, Edictum c. 1, Pertz Legg. I, p. 14: ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur, et si persona digna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur. Strenger hatte das Conc. Paris. III c. 8 es verpönt, si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, und vorher gesagt: Nullus civibus invitis ordinetur episcopus .... non principis imperio neque per quamlibet conditionem .... ingeratur. Auf die Zustimmung der Einwohner kam es hauptsächlich an, und diese fand auch regelmässig statt, wie die von Lezardière II, p. 218 und Löbell p. 337 gesammelten Beispiele zeigen. Doch ist die Genehmigung oder Bestätigung des Königs ebenso nothwendig. Da die Bischöfe ohne weiteres den vom Volk gewählten Gallus weihen, entschuldigen sie sich: rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus etc., Gregor IV, 6. Der König ernennt doch einen anderen IV, 7. Ebenso verwirft er die Wahl VIII, 22; oder wo sie stattfindet, heisst es: ut de b. L. monacho pontificem .... eligendo regale daret decretum, V. S. Leobini c. 14, Fortun. Op. p. 147. Anderswo bestätigt er die Wahl, Gregor IV, 35, oder gewährt auf Bitten einer Stadt eine bischöfliche Würde, Gregor V, 5. Marc. I, 7. Andere Formeln, Marc. I, 5. 6, thun dessen keine Erwähnung, und in den Schriftstellern finden sich unzählige Belege einer Ernennung blos durch den König, Gregor III, 2. 17. IV, 5. 11. 15. 18. 26. V, 47. VI, 7. 9. 15. 36. VII, 17. 31. VIII, 2. 20. 39. IX, 24. X, 26. Vgl. Lezardière II, p. 27. 216 ff. 244, wo aber zu viel auf die gesetzliche Wahl gegeben wird; Guizot, Essais p. 224. Hist. de la civilisation I, p. 444. Gieseler § 121 u. a.

[1] Grafen werden Bischöfe, Gregor VI, 38. VIII, 22. Flodoard II, 7. 10. V. Boniti (Mab. III, 1); ebenso höhere Hofbeamte wie Desiderius von Cahors, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon.

anfangs besonders Römer im Besitz derselben gewesen waren, so verschmähten es später auch die Franken nicht auf solche Weise sich einflussreiche und einträgliche Stellungen zu verschaffen [1]. Es war vielleicht eine wohl berechnete Maassregel durch die Einsetzung fränkischer Bischöfe auch die Kirche mehr und mehr an die herrschende Gewalt zu knüpfen. Dabei hat es dann an manchem Missbrauch nicht gefehlt [2], und Versprechungen, Dienste, geradezu Geldzahlungen haben oft die Stelle kirchlicher Verdienste vertreten [3], ja es sind Zeiten gekommen wo man in den Bischöfen nichts als mächtige Männer und Inhaber reicher königlicher Güter sah und deshalb rücksichtslos weltliche Getreue auf ihre Stühle setzte die es verschmähten auch nur zum Schein ihr weltliches Treiben mit dem geistlichen Mantel zu umhüllen [4]. Anderswo und in noch früherer Zeit hat sich die Beziehung einzelner Familien zu bestimmten Bisthümern geltend gemacht, und auch in den deutschen

[1] Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, p. 300.

[2] Die Kirche eiferte namentlich gegen den unmittelbaren Uebergang eines Laien in ein geistliches Amt; s. Gregorii M. epist. V, 53, 55. IX, 109. 110; das Conc. Aurel. V c. 9, Mansi IX, p. 131, bestimmt dass ein Jahr conversatio vorangehen solle.

[3] Gregor V. Patrum c. 6: Jam tunc germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis; Audoenus V. Eligii II; 1: crudeliter in diebus illis simoniaca heresis pullulabat in urbibus et in cunctis finibus regni Francorum, maximeque de temporibus Brunichildae infelicissimae reginae usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium catholicam fidem .... Tunc ergo placuit omnibus .... cum regis imperio ut nullus pretio dato ad sacerdotale officium admitteretur. Beispiele wo der König Geschenke oder Geld ablehnt, Gregor VI, 39. VIII, 22; wo er sie nimmt X, 26.

[4] Von diesen Zeiten Karl Martells ist später zu sprechen.

Landen ist eine fast erbliche Folge eingetreten [1], ja es haben wohl dieselben Familien oder gar dieselben Personen die Gewalt eines weltlichen Beamten mit der des kirchlichen Hauptes zu vereinigen gewusst. So verband Arnulf von Metz mit dem Bisthum nicht blos die einflussreichste Stelle am Hofe, sondern er scheint auch die gräflichen Rechte in der Stadt gehabt zu haben. Es finden sich andere Beispiele wo beides wirklich vereinigt war [2], und war dies auch nicht der Fall, so erlangte doch leicht der Bischof eine solche Stellung dass man ihm ebenso gut wie dem Grafen die Regierung, ja die Herrschaft der Stadt zuschreiben konnte [3]. Freilich gründet sich diese auf keinen festen Rechtstitel; aber

[1] So folgt dem Gregorius von Langres sein Sohn Tetricus; Desiderius von Cahors, Bonitus von Clermont, Faro von Meaux succediren ihren Brüdern; Metz bleibt durch mehrere Generationen in der arnulfingischen Familie; ebenso folgen in Trier Basinus, sein Neffe Liutwinus, dessen Sohn Milo. Vgl. Burckhardt, quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes, p. 1 ff. Hierauf ist es ohne Zweifel von Einfluss gewesen dass nach Conc. Rem. c. 27, Flod. II, 5, nur loci illius indigena Bischof werden soll.

[2] V. S. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 13: erat quidam vir inclytus nomine Agatheus, duarum urbium, Namneticae scilicet et Redonicae comes, locumque episcopatus in praedictis occupans urbibus.

[3] Schon bei Gregor de gl. mart. I, 33 heisst es: Bertramno qui tunc in episcopatu urbem regebat; in einer Urkunde bei Bréquigny p. 402: oppido Divione .... quo apostolicus vir Assoricus tenet regimen. Der Bischof heisst caput urbis, V. Lupi Lugdun. (Roth p. 12 n.) Noch bestimmter wird vom Arnulf von Metz gesagt, Vita c. 8: urbem ad gubernandum suscepit, und V. Leodeg. c. 8 steht: Desideratus .... qui in urbe Cabilone quondam habuerat principatum necnon et ejus collega Abbo qui civitatem Valentiam habuerat in dominium; vgl. c. 10: cuidam Boboni, qui nuper .... fuerat de episcopatu Valentiae urbis dejectus, Augustidunum adsignaverunt in dominium.

die Gewalt der Verhältnisse war damals überall grösser als das positive Recht.

Auf dem rechten Rheinufer, wo die meisten Bisthumssitze erst später hergestellt sind und ihrer überhaupt nur wenige sich fanden, sind diese Zustände anders; da ist wohl die einzelne Persönlichkeit — ich erinnere an Cunibert von Cöln — von Einfluss und Bedeutung gewesen; im allgemeinen aber hat die Würde erst nach festerer Begründung und grösserer Macht zu streben.

Unter den Bischöfen sind die Metropolitane die angesehensten und vornehmsten; aber ein bestimmtes höheres Recht wohnt ihnen eigentlich nicht bei, die Abhängigkeit der anderen Bischöfe ist wenigstens zu keiner Zeit geringer gewesen als jetzt [1].

Die Aebte der Klöster dagegen sind regelmässig den Bischöfen untergeordnet und erhalten nur durch Exemtionen eine freiere Stellung [2]. Sind die Klöster auf königlichem Lande erbaut, so hat der König das Recht der Ernennung und des Schutzes, den er in anderen Fällen durch besondere Bewilligung ausdrücklich ertheilt [3]. Anderswo stehen die Aebte in einem gleichen Verhältniss zu denjenigen welche Land und Gut zur Stiftung hergegeben haben [4]. Ein politisches Recht haben sie in diesem Fall am wenigsten auszuüben [5]. Sie

[1] Vgl. Gieseler § 124, Bd. I, 2 (4. Aufl.) p. 446.

[2] Solche sind allerdings sehr häufig, Bréq. p. 340. 424. 494 etc.

[3] Marc. I, 24 etc.

[4] S. Lezardière II, p. 179. 192.

[5] Es kommt auch ein Abt als Richter neben einem Grafen vor, Marc. App. 4, aber wie es scheint als missus des Königs; allein leitet er das Gericht, form. Andeg. 10. 29. 30. 46, aber innerhalb einer Immunität.

erhalten zuerst eine grössere Bedeutung als in den deutschen Landen Klöster gestiftet wurden die als Mittelpunkt für die Christianisirung einer Provinz dienten und häufig älter waren als die Bisthümer deren Diöcesen sie eingereiht worden sind [1]. In dieser Zeit ist aber in den meisten Gegenden der Presbyter von allgemeinerer Wichtigkeit, da er der ordentliche Vorsteher der Kirchen ist, deren regelmässig in jeder Abtheilung des Landes wenigstens eine war. Zahlreicher wurden sie später auf den Gütern der Grossen erbaut, sie und ihre Diener hatten dann aber keinen solchen öffentlichen Charakter wie er den andern beiwohnte [2]. Müssen wir den Bischof dem Grafen zur Seite stellen, so nimmt der Presbyter die Stelle des Hunnen ein, während wir die Aebte herrschaftlicher Klöster und die Vorsteher privater Kirchen nur den herrschaftlichen Beamten vergleichen können [3]. Die letzten hatten alle gar kein Verhältniss zum König, der also seinen Einfluss auf die Kirche und durch die Kirche auf das Volk und Land hauptsächlich durch die Bischöfe und die Metropolitane ausübte.

In gleichförmiger Organisation aber stehen Kirche und Staat neben einander, und so getrennt ihre Gebiete auch besonders in diesen Zeiten erscheinen, es fehlt nicht dass sie in einander greifen; es finden sich selbst Andeutungen dass den Königen der Gedanke nahe gekommen sei wie sie sich gegenseitig zu stützen und

[1] Vgl. Rettberg I, p. 303 ff.

[2] Lezardière II, p. 21. 178 ff. Hüllmann, Geschichte der Stände p. 156.

[3] Ich erinnere an die oft angeführte Stelle des Walafrid Strabo de exordiis rerum ecclesiasticarum c. 31 (form. Alsatica 3).

gemeinschaftlich für die Interessen der Ordnung und des Friedens zu sorgen hätten [1]. Der Staat soll doch ein christlicher Staat sein, und, in roher Weise freilich, sucht man seine Einrichtungen mit einem Geist zu durchdringen wie er in der Kirche lebt; man knüpft ihre Vorsteher an den Staat und an den öffentlichen Dienst, und man will dafür auch den christlich-kirchlichen Institutionen einen Einfluss auf die Leitung desselben und auf die Ausführung desjenigen gewähren was für das Volk nothwendig oder heilsam erscheint.

Beide Gebiete, der Dienst im Staate und in der Kirche, sind von der königlichen Gewalt abhängig; ganz entschieden ist gerade auch die Geistlichkeit ihr untergeordnet, und so selbständig in vielen Beziehungen die politischen, so autonom die kirchlichen Gemeinden sein

[1] Merkwürdig ist Chlothacharii const. c. 6, Pertz Legg. I, p. 2: Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopo castigetur. Naudets Erklärung p. 548, es beziehe sich dies darauf, dass der Bischof im königlichen Gericht den König vertreten könne, passt durchaus nicht. Ebenso werden der geistlichen Excommunication weltliche Strafen hinzugefügt, Childeberti decr. c. 2, Pertz p. 9: Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit .... de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. So sagt Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 10, dass die welche verbotene Ehen eingingen communione priventur et neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeant. Die Geistlichen, heisst es deshalb, wo es geschehen ist, regi vel judicibus scelus perpetratum adnuncient, ut cum ipsis denunciatum fuerit se ab eorum communione aut cohabitatione sequestrent et res eorum ad proprios parentes perveniant. Umgekehrt wenn jemand sich weigert Gefangene juxta praeceptum domini regis freizugeben, so soll er auch von der Kirche excommunicirt sein, C. Lugd. II c. 3, Mansi IX, p. 787. Ausserdem ist hier die Verbindung der Kirchenversammlungen mit weltlichen Reichstagen zu beachten.

mögen, und so gross oft die Macht ihrer Vorsteher innerhalb derselben erscheint, dem König sind sie doch dem Rechte nach jederzeit unterworfen, und seine unmittelbare Einwirkung in jeder einzelnen Angelegenheit ist nirgends ausgeschlossen. Dass sie nicht oft und wenigstens nicht gleichmässig stattfindet, liegt nicht an dem Mangel an Berechtigung die er sich selbst oder die andere ihm beilegten, sondern theils an der Unvollkommenheit der Mittel welche ihm dazu zu Gebote standen, theils aber auch daran dass er weder die Neigung noch das Bedürfniss hatte seine Gewalt überall so wirken zu lassen wie es in einzelnen Fällen geschah. Ihm genügte dass er jeden Augenblick mit seinem Willen hervortreten konnte und dass dann die Organe vorhanden waren um ihn zu vollstrecken. Die Fäden der Regierung über die verschiedenen Provinzen liefen in seiner Hand oder an seinem Hofe zusammen, und liess er auch einmal einen fallen, so lange nur überhaupt das Königthum kräftig war, konnte es ohne Störung des Ganzen geschehen. Im allgemeinen fehlte es auch keineswegs an lebendiger Wechselwirkung zwischen dem König und den Landen oder ihren Vorstehern, und wenn man ein Bild jener Zeiten entwirft wo der König fast isolirt und ohne Einwirkung auf die einzelnen Provinzen erscheint oder höchstens ganz willkührlich ohne allen Plan und alle Ordnung einmal in den Gang der Dinge eingreift, so entfernt man sich weit von der Wahrheit. Eine grössere Unabhängigkeit erlangen die Gaugrafen erst in späteren Zeiten, und zu Anfang stehen fast nur die deutschen Stämme mit ihren eigenen Herzögen in einer gewissen Selbständigkeit da, während innerhalb des

fränkischen und romanischen Landes die Hauptleitung aller Regierung von dem König ausgeht.

Eben deshalb war es nothwendig dass der Person des Königs Männer zur Seite standen welche ihm Rath gewähren, die Geschäfte besorgen, den verschiedenen Bedürfnissen genügen konnten. Bei dem, durchaus persönlichen Charakter welchen alle öffentlichen Verhältnisse unter dem deutschen Königthum annahmen, konnte es aber nicht fehlen dass gerade vorzugsweise hier eine Verbindung verschiedenartiger Obliegenheiten und Berechtigungen eintrat, dass eben die Männer welche ursprünglich nur den Dienst bei der Person des Königs hatten auch für politische Thätigkeit in Anspruch genommen wurden, dass mit einem Worte der Hofdienst unmittelbar auch als ein Staatsdienst erschien. Dies ist dann im fränkischen Reich in sehr ausgedehnter Weise geschehen; es hat darauf die Form und das Wesen der Reichsregierung zum grossen Theil beruht [1].

Nach alter deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen die vorkamen so dass für Speise und für Getränk, für Kleider und Geräth nnd für die Rosse besondere Diener bestimmt waren, die ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen wurden, deren Geschäfte aber bei den Fürsten und Königen früh schon auf höhergestellte und freigeborne Leute übergingen, welche zunächst bei der Person des Herrn persönlich zu fungiren hatten, damit aber zugleich die Aufsicht über zahlreiche Untergebene verbanden,

[1] Ueber die Hofämter vgl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände p. 77 ff., der aber die verschiedenen Zeiten nicht genug unterscheidet; Phillips D. G. I, p. 479 ff.

die immer noch aus unfreien Dienern bestanden und die niedrigeren Arbeiten verrichteten. Es werden Mitglieder des Gefolges gewesen sein welche zuerst in jene bessere Stellung eintraten; aber andere sind gefolgt, und alle gelangten sie im Laufe der Zeit an den verschiedenen Höfen germanischer Könige und später selbst bei den unter ihnen stehenden Fürsten zu bedeutendem Ansehn. Ihre Namen erinnerten fast immer noch an den Ursprung des Verhältnisses, und die Dienste selbst sind auch bei der höheren Ehre dieser Hofämter und ihrer Inhaber niemals ganz in den Hintergrund getreten. Dagegen ist die Regelmässigkeit in der Vertheilung der Geschäfte nicht immer beibehalten worden.

Die Stelle des späteren Truchsessen wird von dem Seneschalk eingenommen, der der Bedeutung des Wortes nach der älteste Knecht ist und ursprünglich eine Aufsicht über das Gesinde überhaupt hatte [1]. Seine Functionen sind später vielleicht auf den Hausmeier übergegangen, doch findet er sich fortwährend am fränkischen Hofe, und regelmässig scheinen des Amtes zwei gewesen zu sein, die aber nur als angesehene Hofleute ohne bestimmte Geschäfte genannt werden [2]. Der Marschalk

[1] Lex Alam. LXXIX, 3: seniscalcus qui servus est et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet. Ueber die Bedeutung des Wortes Grimm R. A. p. 302. Graff VI, p. 482.

[2] So kommen sie in den königlichen Urkunden seit Chlodoveus II vor, Bouquet IV, p. 638. 639. 671. 672. 676. Vgl. Marc. I, 25. Guérard, Irminon p. 442 n. bemerkt dass später seneschallus und major domus gleichbedeutend gebraucht werden. Vgl. jedoch Hincmar de ord. palatii c. 23: eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum, ad eundem senescalcum respiceret. Sie scheinen diese Stellung wieder erlangt zu haben als der Hausmeier zur wahren Staatsregierung gelangte und dann nach der Thronbesteigung der Karolinger ganz wegfiel.

oder Rosseknecht [1] heisst in dieser Zeit mit geehrterem Namen Stallgraf, comes stabuli [2], und wird ausserhalb der Sphäre seiner gewöhnlichen Thätigkeit auch als Gesandter und als Anführer im Heere gebraucht [3], ohne hier aber diejenige Stellung einzunehmen welche später gerade besonders in dem westlichen Frankenreich dem Marschall gegeben worden ist. Wichtiger war in dieser Zeit der Beamte welcher die Aufsicht über das bewegliche Gut des Königs führte und welcher mit lateinischem Namen Thesaurarius heisst [4]. Eben der wichtige Schatz des Königs war seiner Obhut anvertraut, und damit verband sich die Sorge für die Ordnung des Hofwesens überhaupt, wahrscheinlich um der Geschenke willen die gespendet wurden auch der Verkehr mit den fremden Gesandten [5]. Früh schon war der Name

[1] L. Alam. LXXIX, 4: mariscalcus qui super duodecim caballos est. Vgl. L. Sal. Herold XI, 6.

[2] Gregor V, 40. IX, 38. X, 5. Fred. c. 2. 30. V. S. Licinii, Bouquet III, p. 486. Anderswo finden sich stabularii, Gregor Mir. S. Mart. I, 29; equorum custos, Gregor V, 49. Jonas V. Columbani c. 38. Vgl. Gregor VIII, 40: quod jumentorum fiscalium custodes sub ejus potestate consisterent. — Das Amt wird Gregor V, 41 comitatus stabulorum genannt.

[3] Fred. c. 30. 2.

[4] Gregor VII, 4. Fred. c. 67. V. Desiderii Cat. c. 2. Audoenus V. Eligii I, 4. V. S. Lantberti (Mab. III, 1) c. 4. Anderswo heisst es: thesauros praedicti regis sub cura sua habens, V. Agili c. 14; palatii thesaurorum custos effectus, V. Audoeni, Bouquet III, p. 611. Die thesaurarii eines Prinzen werden Gregor V, 40 erwähnt. — Wie hat das Wort deutsch gelautet? tresokamarari, Graf IV, p. 403, oder das einfache kamarari ist wohl nicht alt genug um in Betracht zu kommen. Und doch scheint es kein anderes Wort gegeben zu haben; das letzte übersetzt auch cubicularius.

[5] V. Desiderii c. 3: Opulentissimos quidem thesauros summamque palatii supellectilem hujus arbitrio rex Dagobertus commisit

Cubicularius für diesen Beamten üblich [1], und wir sehen wie dieser einen ziemlich bedeutenden Einfluss am Hofe ausübte. Zunächst war er an die Königin gewiesen die als ordnende Hausfrau selbst die Aufsicht über diese Geschäfte führte. Für die persönlichen Dienstleistungen bei der Person des Herrschers waren dann andere Kämmerer, camerarii, angestellt [2], die jenem untergeordnet gewesen sein müssen, aber ebenfalls zu anderen Geschäften gebraucht wurden. Weniger bedeutend war in dieser Zeit das Amt des Schenken, pincerna, princeps pincernarum, das freilich vornehmen aber meist jüngeren Leuten übertragen wurde [3], noch keinen Zutritt zu den wichtigeren Geschäften gab [4] und nur als ein Anfang auf der Laufbahn des Hofdienstes betrachtet werden kann.

.... ad ejus obtutum data recondebantur, ad ejus nutum danda proferebantur. Vgl. Hincmar c. 22.

[1] Gregor IV, 52. VII, 13. 18. 20. X, 10. V. S. Remigii, Bouquet III, p. 476. Der cubicularius des Herzogs von Baiern wird genannt Aribo V. Corbiniani c. 19, eines Bischofs V. Boniti (Mab. III, 1) c. 13.

[2] Gregor IV, 7. 26. VI, 45. Fred. c. 4. Auf den Unterschied zwischen dem Cubicularius und den mehreren Camerarien hat Löbell p. 184 aufmerksam gemacht.

[3] V. Sigiranni c. 1: pincerna regis in pueritia est deputatus; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: principem eum pincernarum esse praecepit; V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 1: ut nimio eum rex amplectens amore dispensatorem sui potus principem constitueret pincernarum; V. Valentini, Bouquet III, p. 411: vini minister. Das deutsche Wort Schenk, scancio, findet sich L. Sal. Heroldi XI, 6 und in dem lächerlichen Schlusscapitel des Wolf. Textes, Pardessus p. 192. Vgl. Ducange VI, p. 92. Graff VI, p. 519.

[4] Die Schenken werden niemals so wie die übrigen Hofbeamten im Gericht des Königs oder sonst in seinen Urkunden genannt.

Es gab noch andere untergeordnete Stellen der Art: wer dem König das Handtuch reichte, mapparius [1], oder ihm das Schwert trug, spatarius [2]. Dann fanden sich Aerzte [3], Sänger [4], zu Zeiten ein geschickter Goldschmidt [5] und andere Leute zum persönlichen Vergnügen des Königs. Noch einige Stufen niedriger standen die welche die kleinen Dienste des Hauses verrichteten, die Küchenmeister [6], Thürsteher [7], Läufer [8], oder die als Aufseher über die einzelnen Theile des königlichen Gutes, über Ländereien, Forsten und dergleichen [9] eingesetzt

[1] V. S. Austregiseli c. 1: ut linteum quo rex lotis manibus tergere solitus erat ipse proferret et ob hoc mapparius vocabatur. Das Amt findet sich auch am englischen Hof, Ducange III, p. 267. Es ist also nicht ein camerarius, wie Phillips I, p. 480 meint.

[2] Fred. hist. ep. c. 89. Bréquigny p. 364. Dagegen steht armiger G. Franc. 41.

[3] archiater Greg. V, 40. X, 15. Fred. c. 27. Vgl. V. S. Severini (Mab. I): homo in domo regis .... honores artis medicinae gerebat.

[4] Audoenus V. Eligii II, 6: cantor in regis palatio laudatus. Vgl. Cass. II, 41, wo Theoderich dem Chlodovech citharoedum arte sua doctum schickt.

[5] Audoenus I, 5: factus est aurifex peritissimus .... invenitque gratiam in oculis regis et coram cunctis optimatibus ejus. Eligius wurde später Bischof.

[6] cocus regius, Fortunat VI, 10; coqui ac pistores cum reliquis ministris werden als Begleiter Karl Martells genannt, V. Erminonis (Mab. III, 1) c. 9.

[7] ostiarius, Gregor VIII, 11. IX, 9. V. S. Austregiseli c. 2.

[8] cursor Flotharii, V. S. Maximi, Bouquet III, p. 499. — Die creditarii, welche Fred. hist. ep. c. 11. Fortunat V. S. Radeg. c. 8 nennen, scheinen auch nur untergeordnete Diener gewesen zu sein.

[9] terrarum vel silvarum ad regem pertinentium servator, Alcuinus V. S. Richarii c. 12; custos regii saltus, V. alt. S. Wandregiseli c. 18; silvae custos, Greg. X, 10; regius forestarius, V. S. Filiberti c. 15; forestarii öfter, Bouq. IV, p. 651. 677. 694. — Auch die jumentorum fiscalium custodes, Gregor VIII, 40, können hier genannt werden. Sie standen unter dem Stallgrafen.

waren und die nur entfernt mit der Hofhaltung zusammenhingen. Wir erwähnen ihrer, aber mit dem Staat stehen sie ausser aller Verbindung.

Wenn das hingegen schon von den erst erwähnten Aemtern nicht gesagt werden kann, so giebt es andere am Hofe die von vorneherein oder doch in späterer Zeit noch unmittelbarer mit der Gewalt des Königs als Herrn und Regenten des Landes in Zusammenhang standen und welche in verschiedener Weise auf die Regierung einen sehr bedeutenden Einfluss auszuüben wussten: die Aemter des Domesticus, des Majordomus, des Comes Palatii, des Referendarius. Ihre Bedeutung hat im Laufe der Zeit gewechselt, auch der Ursprung ist ein verschiedener. Während bei einigen das Vorbild römischer Einrichtungen von Einfluss gewesen ist, sind andere völlig deutsch und hängen ganz und gar mit Eigenthümlichkeiten des germanischen Lebens zusammen. Und auch jene haben ihren bestimmten Charakter unter der Einwirkung der fränkischen Zustände empfangen.

Am schwierigsten ist es die Stellung der Domestici im fränkischen Reich genau zu bestimmen. Der Name kommt bereits am Hofe der römischen Kaiser vor und bezeichnet bald die Palasttruppen, bald aber auch Leute mit höheren Befugnissen sowohl am Hofe als in der Provinz [1]. Doch ist das letzte ein späterer und übertragener Sprachgebrauch, der auf die fränkischen Verhältnisse keinen Einfluss gehabt haben kann. Auch hier ist die Stellung des Domesticus nicht immer dieselbe [2],

[1] Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen Ducange II, p. 903.

[2] domestici ganz allgemein für Hausdiener, s. V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 9. Vgl. Mir. S. Fursei c. 9. Dagegen ist auch

aber das Wort dient doch keineswegs als ganz allgemeine Bezeichnung für die Hofbeamten überhaupt [1]. Ebenso wenig sind es Leibwächter [2] oder sonst Leute geringeren Ranges und Ansehns. Vielmehr nehmen die Domestici, deren es immer mehrere giebt [3], einen wichtigen Platz am Hofe ein [4], mit dessen allgemeiner Ordnung sie es zunächst zu thun zu haben scheinen. Sie sorgen für die Bedürfnisse der Hofhaltung [5], haben über königliche Gelder und Einkünfte zu verfügen [6]; durch ihre Hand

der domesticus Pippins Dodo, den die V. Lantberti c. 9 nennt, ein vornehmer Mann: erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi.

[1] Das behauptet Eichhorn § 25 b. Allein die von ihm n. v angeführten Stellen können dies nicht darthun. Wenn domestici neben anderen Beamten aufgezählt werden, so ist jenes nicht ein allgemeiner Name dem die anderen speciellen folgen; Dipl. p. 31: comitibus, domesticis, vicariis; Marc. I, 25: referendarii, domestici, seniscalci, cubicularii; L. Rib. LXXXVIII: Ut nullus optimatum, majordomus, domesticus, comes, grafio. Ebenso steht L. Burg. praef. optimates, comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae.

[2] Löbell p. 185.

[3] Bouquet IV, p. 635. 672 werden vier, p. 676 drei im königlichen Gericht genannt; Flavianus domesticus reginae Brunechildis begegnet Gregor IX, 19. Vgl. Fortun. V. S. Radegundis c. 10: per domesticos fideles servientes et proceres, am Hofe des Königs.

[4] Fortun. V. S. Germani c. 61: regalis aulae domesticus; Carm. VII, 16: Instituit cupiens ut deinde domesticus esses,
Crevisti subito, crevit et aula simul;
Florebant pariter veneranda palatia tecum,
Plaudebat vigili dispensatore domus.

[5] Domestici und comites zusammen besorgen regalis expensae necessaria, Gregor X, 28. Vgl. IX, 36: comitibus, domesticis, majoribus atque nutritiis et omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii.

[6] Der Domesticus Flavianus giebt confiscirtes Gut zurück, Gregor IX, 19.

geht was der König den Armen spendet [1]; und damit verbindet sich dann leicht ein bedeutender Einfluss auf die Geschäfte überhaupt welche am Hofe des Königs vorkamen [2]. Bei Berathungen und Gerichtshandlungen waren sie zugegen [3]. Ihr Rang war ein bedeutender, so dass es für den Grafen als Beförderung galt zu einer solchen Stelle erhoben zu werden [4]. Häufig aber sind die Domestici doch gerade da thätig wo wir gewohnt sind die Grafen genannt zu finden. Nicht blos dass sie mit der Verwaltung einzelner königlicher Höfe beauftragt waren [5], sondern sie erscheinen als regelmässige Beamte des Königs in den Provinzen [6], ganz in derselben Weise

[1] V. Arnulfi c. 4. Vielleicht war auch Crescentianus, von dem es heisst: ad quem cura publica pertinebat und der für die Armen sorgte, Fortun. V. S. Paterni c. 12, ein Domesticus.

[2] Auf verschiedene Weise thätig erscheint der Domesticus Fred. c. 4. 54. 86. 87. 90. V. Leodeg. 14. In besonders einflussreicher Stellung nennt ihn V. Arnulfi c. 8: ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii .... teneret.

[3] Marc. I, 25. Bouquet IV, p. 672. 676.

[4] Fortunat VII, 16. Auch ein referendarius wird später domesticus, Gregor Mir. S. Mart. I, 25.

[5] Marc. II, 52: Ego .... ille domesticus acsi indignus gloriosissimi domni illius regis super villas ipsius illas .... Dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit, von jeder villa fiscalis drei Knechte freizulassen etc. Audoenus V. Eligii I, 15 erzählt wie ein domesticus mit der Erhebung von Tribut aus königlichen Besitzungen zu thun hat und das erhaltene Gold einschmelzen lässt; I, 17 sagt der König: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Bouquet IV, p. 651 soll ein domesticus mit den forestarii zusammen Güter ausmessen. Vgl. die Notiz über eine königliche Urkunde in einem Text der Gesta Fontanell., Pertz II, p. 274 n.: directa Teutgislo domestico et custodi saltuum villarumque regalium; was nur eine Person zu sein scheint.

[6] Die in der vorigen Note angeführte Verfügung ist Marc. I, 39 an einen Grafen gerichtet; im Texte aber heisst es auch

wie sonst die Grafen, und ohne dass sie irgend verschiedene Befugnisse gehabt hätten [1]. Eben die Grafen müssen manchmal diesen Titel geführt haben, vielleicht zunächst in den Gegenden wo die Zahl der Domainen besonders gross war und ihre Verwaltung als eine Hauptaufgabe der königlichen Beamten erschien, oder blos als eine Benennung die an ihr Verhältniss zum König, an ihre Abhängigkeit vom Hofe erinnerte; man könnte auch sagen als eine Auszeichnung oder besondere Ehre; und erschiene der Vergleich nicht zu befremdend, so würde ich an unsere Kammerherren erinnern die als Amtmänner und in anderen Gebieten des Staats- und Kriegsdienstes fungiren. Der Domesticus konnte Herzog oder Bischof werden [2]; sein Rang vermehrte sich wenn er als Tischgenosse des Königs aufgenommen wurde [3]. Es kommen Beispiele vor wo einer die Stellung verloren hatte [4]. Später haben Amt und Name aufgehört.

hier: quae in vestra vel in cuncto regno nostro aliorum domesticorum sunt actionibus; V. Arnulfi c. 4: sex provinciae quas et tunc et nunc totidem agunt domestici. Vgl. V. Salvii, Bouq. III, p. 646: magistratus et duces necnon et omnes domesticos suos qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus; V. Desiderii Caturc. c. 3: Multi quoque episcoporum ducum ac domesticorum. Wie die in der vorigen Note erwähnte Urkunde an einen dux und domesticus gerichtet ist, so unterschreibt, Bréq. p. 441, ein domesticus die Urkunde des dux Liutfridus. — Ducange II, p. 904 meint dies seien Untergebene des Domesticus am Hofe gewesen.

[1] Der domesticus erscheint auch als Richter, wie L. Rib. LXXXVIII, so auch form. Lind. 177, wo demselben befohlen wird dass er jemanden den der König in Schutz genommen nec inquietare nec condemnare .... nec dismannire solle. Greg. X, 5 spricht ein domesticus jemanden frei.

[2] Gregor VI, 11. IV, 3.

[3] Fortunat VII, 16.

[4] ex domestico, Gregor VII, 15.

Dies hängt ohne Zweifel mit der Geschichte des Majordomus zusammen. Sein Amt ist ursprünglich dem des Domesticus verwandt gewesen, hat dasselbe aber am Hofe so gut wie ganz verdrängt, während in den Provinzen die Stellung der Grafen die regelmässige blieb und den fremden Namen bald wieder verschwinden liess [1], vielleicht weil jene Verbindung einer Hofwürde und eines öffentlichen Amtes selbst ein Ende nahm.

Dass aber der Majordomus ähnliche Befugnisse hatte wie der Domesticus scheint schon der Name anzudeuten. Beide waren an das Haus des Königs geknüpft, und mit dessen Geschäften, mit der Aufsicht über Güter und Leute die hier waren mussten sie zu thun haben. Der major ist in anderen Fällen eben ein Aufseher und Vorsteher, ursprünglich ein Knecht anderen vorgesetzt [2], später nicht selten mit der Verwaltung kleiner ländlicher Besitzungen beauftragt [3]. Wir haben das Wort Meier eben hiervon abgeleitet [4] und gebrauchen es besonders in dem letzteren Sinn. Auch ein major domus kommt schon früh und in verschiedenen Verhältnissen vor [5]. Der Vorsteher aber des königlichen Hauses hatte von vorneherein eine bedeutendere Stellung, und im Laufe der Zeit nahm sie schnell an

[1] Hie und da kommt er noch vor; z. B. Karoli M. Cap. a. 806 c. 8, Pertz Legg. I, p. 145: obtimates, comites seu domestici etc.

[2] So in dem Heroldschen Texte der Lex Sal. XI, 6.

[3] Vgl. Guérard, Irminon p. 442 ff. Vgl. oben p. 317 n. 2. In dieser Zeit ist das Wort nicht üblich.

[4] Graff II, p. 843. Pertz, Hausmeier p. 147, versucht noch eine Ableitung aus dem Deutschen.

[5] S. die bei Ducange IV, p. 190 angeführten Stellen, wo die majores domus als Mitglieder der Dienerschaft vorkommen, in einem Briefe des Hieronymus und einer Glosse des Donatus.

Ansehn und Einfluss zu. Der Hausmeier drängte zuerst die anderen Hofbeamten in den Hintergrund zurück, um später fast die ganze Leitung des Staates sich anzueignen und eine Gewalt zu begründen welche die des Königs selbst in den Schatten stellte und welche zuletzt einem neuen Herrschergeschlecht als Form für die Ausübung ihrer Machtvollkommenheit dienen musste.

Hier sprechen wir zunächst von der ursprünglichen Stellung des Majordomus am Hofe und im Reiche der Franken. Sehr verschiedene Ansichten sind hier geltend gemacht worden, welche aber meist nur einzelne Seiten hervorheben ohne vollständig die Bedeutung des Amtes zu erklären und ohne auf die Verschiedenheit der Zeiten genügende Rücksicht zu nehmen.

Der Majordomus ist ursprünglich nicht der Befehlshaber über das königliche Dienstgefolge [1], nicht der Stellvertreter des Königs in der Leitung der Staatsangelegenheiten [2]; er ist noch weniger ein Beamter den die Franken zur Verwaltung des dem Volke angehörigen Staatsvermögens erwählten und der die nicht vertheilten Ländereien unter sich hatte [3]; es ist gar nicht daran zu denken dass es ursprünglich zwei ganz verschiedene Beamte des Namens gegeben habe [4] oder dass zwei

[1] Eichhorn § 25 b.

[2] Zinkeisen, comm. de Francorum majore domus. Jenae 1826. 4. Was derselbe p. 9 ff. vorbringt um zu beweisen dass der Majordomus ursprünglich gar kein Hofbeamter gewesen, beruht doch meist auf Missverständnissen und Verwechselungen der Zeiten und Umstände.

[3] Luden III, p. 259 ff.

[4] Gegen diese Ansicht Sismondis, der den einen Major domus als einen grossen Oberrichter, morddom wie er sagt, betrachten will, s. Zinkeisen p. 16 ff. Guizot, Essais p. 309.

verschiedene Functionen sich in der Hand des einen Mannes vereinigt hätten, ein römisches Hofamt und die oberste Befehlshaberschaft unter den Franken [1].

Der Majordomus war ursprünglich wie wir sagten eben nur ein Hausmeier, ein Vorsteher des königlichen Hauses [2]; ein Hofbeamter neben andern, und bei den Franken ebenso wenig wie bei den übrigen deutschen Stämmen, wo er öfter genannt wird [3], von bedeutendem politischem Einfluss. Eine Oberaufsicht über das Hauswesen im ganzen muss ihm zuerst zugestanden haben, die er aber mit dem Domesticus theilte. So hat er in jeder Hofhaltung seinen Platz, bei der Königin, einem Prinzen, einer Prinzessin die zur Vermählung an einen anderen Hof geschickt wird [4]. Auch sonst werden mehrere zugleich genannt, so dass es

[1] So modificirt Chateaubriand, Analyse raisonnée de l'histoire de France, zu Anfang, die Ansicht Sismondis, ohne die Sache damit richtiger zu treffen.

[2] Vgl. besonders Pertz p. 13, der nur nicht deutlich genug hervortreten lässt, warum dieser Haushofmeister, wie er sagt, zugleich der erste der Leute war, der beständige Oberfeldherr, Oberaufseher des Kriegs- und Güterwesens, erster Rath des Königs, Vormund und Reichsverweser während jeder Minderjährigkeit. Die Entwickelung deutet Phillips I, p. 518 an, ist aber wieder nicht vollständig genug. Ueber die Anfänge vgl. Lehuerou, inst. Mérov. p 384, und im allgemeinen Arnd, Entwickelung des französischen Volks I, p. 267.

[3] Bei den Vandalen s. Gennadius de SS. eccl. c. 97; bei den Burgundern s. Lex Burg. praef. Add. II, 13; bei den Langobarden öfter s. Hegel I, p. 465 (vgl. Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit p. 70 n.).

[4] Gregor VII, 27. 28. 43; vgl. Bréquigny p. 215. — Fred. c. 55: qui gubernator palatii Chariberti filii Chlotharii erat. — Gregor VI, 45.

vielleicht in jeder Pfalz des Königs einen eigenen Meier gab [1]. Doch war dies jedenfalls nur vorübergehend der Fall. Die Macht des Majordomus erlangte bald eine solche Bedeutung dass sie eine Theilung unter mehrere in keiner Weise zuliess. Nur dass jedes der drei Reiche noch längere Zeit seinen eigenen hatte, bis erst der neustrische sich über alle zu erheben suchte, zuletzt aber ein austrasisches Geschlecht die Gewalt sich ausschliesslich anzueignen wusste.

Von dem königlichen Hause [2] ist diese Gewalt des Hausmeiers ausgegangen, hat sich dann aber bald in weiteren Sphären geltend gemacht. Denn das Haus umfasste nicht blos den Palast wo der König wohnte, sondern einmal den Hof mit allem was dazu gehörte, sodann die Gesammtheit der Besitzungen welche dem König eigen waren.

[1] Dipl. p. 211: Bradoni et Mamehario majori domus, wo sich der Titel aber vielleicht nur auf den letzten bezieht; Sichelmi epist., Bouquet IV, p. 647 n. (aus dem Chron. Besuense): Leudeberto, Chrodeberto, Emerulfo majoribus domus sacri palatii; V. S. Ursmari, Bouquet III, p. 626: per Hildulphi interventum qui erat unus ex principibus regis majoribus. Ebenso in den Stellen der L. Burg. Eichhorn a. a. O. n. v und Pertz p. 149 meinen, das Wort bezeichne in solchen Stellen überhaupt höhere Hofbeamte oder blos angesehene Diener; doch ist zu einer solchen Erklärung kein Grund vorhanden; höchstens V. Audoeni, Act. SS. Aug. IV, c. 3, § 18: rex cum regina et episcoporum conventu atque majorum domus seu priores palatii una pariter conglobati.

[2] So bezeichnen ihn einige Stellen sehr bestimmt, Fortunat IV, 3 vom Servilio:

Ipse palatinam rexit moderatius aulam
Commissaeque domus crescere fecit opes.

Ursinus V. Leodeg. c. 4: Leodegarium pontificem super omnem domum suam sublimavit et majorem domus in omnibus constituit.

Der königliche Palast blieb der Mittelpunkt der Wirksamkeit und des Einflusses welche diesem Beamten zustanden, und auf ihn beziehen sich daher fast alle Namen welche demselben beigelegt werden [1]: major domus [2] (senior domus [3]), major domus regiae [4], major domus palatii [5], princeps palatii [6], palatii praepositus [7], praefectus (palatii [8]), rector palatii [9], denen sich dann

[1] Ich stelle nur solche zusammen die sich in gleichzeitigen Quellen finden; andere s. bei Pertz p. 13. 147—149. Zinkeisen p. 29 ff.

[2] Dies ist der technische Name, der eben deshalb in den Urkunden und Gesetzen immer gebraucht wird, Dipl. p. 200. 209. 211. Bouquet IV, p. 687. 638. 646 etc. Lex Rib. LXXXVIII. Ebenso sagt regelmässig Gregor VI, 45. VII, 27. 28. 48. Mitunter braucht derselbe blos major, Mir. S. Martini IV, 6. 7. — Davon heisst das Amt major(em) domatus, G. Franc. c. 41. 43. 48. 51. Fred. cont. c. 98; majordominatus, V. S. Gangerici, Bouq. III, p. 488.

[3] V. S. Praejecti c. 12.

[4] oder in anderer Folge domus regiae major; Gregor VI, 9. IX, 30. Fortunat V. S. Germani c. 44.

[5] Fred. c. 24. 84. G. Franc. c. 36. 45; palatii major domus, V. Leod. c. 12; major domus sacri palatii, Sichelmi epist. (p. 370 n. 1).

[6] V. S. Filiberti c. 28.

[7] Audoenus V. Eligii II, 26. 53 (palatii princeps quod vulgo dicitur majordomus).

[8] In der V. alt. S. Wandregiseli c. 14 heisst der major domus blos praefectus, sein Amt praefecturae ordo; vgl. V. S. Ansberti c. 31: praefectoriam administrationem; und ebenso erklärt man wohl den Mummolus praefectus, Gregor VI, 35. VII, 5, für einen Hausmeier. Doch ist dies zweifelhaft, und das Wort bezeichnet anderswo blos den Vorsteher einer Provinz oder Grafen; s. oben p. 324 n. 1. Dagegen brauchen Einhard V. Karoli c. 1 u. a. praefectus palatii für den Hausmeier.

[9] Ursinus V. S. Leodeg. c. 5. V. Arnulfi c. 4. Vgl. gubernator palatii, oben p. 369 n. 4. Auf das palatium beziehen sich auch andere umschreibende Benennungen des major domus, z. B. V. Anstrudis c. 12: vir palatinus; das Amt palatinus honor, V. Filiberti c. 22; oder wie ihn eine Briefformel, Warnkönig p. 5 n. 7

später andere von weitergehender Bedeutung anschliessen [1]. Als Vorsteher des Palastes und königlichen Hauses waren ihm alle Personen und Verhältnisse am Hofe untergeordnet, so dass er der erste und angesehenste unter den Hofbeamten war, und gerade auf diese Stellung wird später das entschiedenste Gewicht gelegt [2]; je mehr die ganze Regierung des fränkischen Reichs den Charakter einer Hofregierung annahm, desto bedeutender und einflussreicher musste die Wirksamkeit der obersten Hofbeamten werden. Die Erziehung der jungen Leute die sich hier für den Staatsdienst ausbilden wollten stand zum Theil unter seiner Leitung [3]; die Besetzung der anderen Hofämter geschah wahrscheinlich unter seiner Mitwirkung [4]; wenn die Umgebung des Königs sich zur Berathung versammelte, musste er den nächsten Platz nach dem König einnehmen, und in anderen Fällen oder wenn derselbe abwesend war ihn geradezu vertreten,

(auch cod. Lugd. 114 f. 95[1]) anredet: procerum palatii regalis ornatum. Auch der Titel patricius wird von einzelnen Hausmeiern gebraucht; s. oben p. 341 n. 4.

[1] besonders der Name subregulus; s. unten im Abschnitt 8.

[2] Fred. c. 75: palatium et regnum gubernandum instituit; c. 79: Aega .... regebat palatium; c. 80: palatium gubernat et regnum; V. S. Leodeg. c. 2: qui sub rege Chlothario tunc regebat palatium. Noch von Pippin dem mittleren sagt die V. S. Boniti (Mab. III, 1) c. 6: curamque palatii gerens. Daher steht in dem Brief des Desiderius, Bouquet IV, p. 38: totius aulae immoque regni rectori Grimoaldo majori domus.

[3] S. unten.

[4] Bestimmte Nachrichten aus früherer Zeit sind wohl nicht nachzuweisen, aber es ergiebt sich aus der Stellung welche der Hausmeier einnahm. Vgl. die V. S. Baboleni, Bouquet III, p. 565: Erchenaldo .... qui tunc Francorum ducatui praeerat et omnia palatina officia suo moderamine procurabat.

für ihn den Vorsitz führen, die Geschäfte besorgen [1]. Daraus entwickelte sich bei minderjährigen Königen das Recht des Majordomus die Erziehung und Reichsverwesung zu leiten.

Das andere aber was zum Bereich des Vorstehers des königlichen Hauses gehörte war die Aufsicht und Verwaltung des königlichen Gutes [2]. Er ist mit der Erhebung der königlichen Einkünfte beschäftigt, die Entwerfung von Steuerrollen und die Beitreibung der Steuern geht zum Theil durch seine Hand [3]. Allerdings concurrirt seine Thätigkeit auch hier mit der des Domesticus, und auch der Schatzmeister hatte Functionen ähnlicher Art. Wenn dieser aber zumeist für die Bewahrung und Anweisung der Gelder, die Domestici einerseits für die Verwendung dieser, andererseits für die Verwaltung einzelner Güter zu sorgen haben, so ist der Majordomus mit einer Oberaufsicht über den ganzen Zustand des königlichen Vermögens, mit einer Vertretung desselben gegen fremde Ansprüche und mit anderen Geschäften allgemeinerer Art beauftragt [4]. Insonderheit

[1] Der major domus ist nicht Beisitzer des königlichen Gerichts, aber später Vertreter des Königs als Vorsitzer oder Richter.

[2] Hierauf legt Pertz p. 149 das grösste Gewicht, und darauf bezieht sich auch Ludens Auffassung, nur dass dieser viel zu sehr an Staatsgut denkt wo es sich von den Besitzungen des Königs handelt. Vgl. Sybel p. 259.

[3] Gregor IX, 30 werden der major domus und comes palatii als descriptores nach Poitou gesandt; Fred. c. 25: den Hausmeier Berthoald per pagos et civitates fiscum inquirendum dirigunt; c. 27 vom Protadius seinem Nachfolger: saeva illi fuit contra personas iniquitas, fisco nimium tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum vellens implere.

[4] Merkwürdig ist besonders eine Urkunde, Bouq. IV, p. 684, nach der in einem Process über einen Zoll der Hausmeier Grimoald

aber sind auch die von dem König ausgehenden Verleihungen von Gut und Land, die Beneficien wie wir sagen, unter die Aufsicht des Hausmeiers gestellt [1]. Eben weil sie nie völlig dem Rechte des Königs entfremdet wurden und weil ihre Inhaber fortwährend in wichtigen Beziehungen zum König standen, gab es hier ein Feld für eine bedeutungsvolle und einflussreiche Thätigkeit. Die Einziehung und Wiederverleihung der Güter, die Wahrnehmung der königlichen Rechte, die Sorge für die Erfüllung der Pflichten der Leudes mussten dem Hausmeier obliegen, und bei der steigenden Wichtigkeit dieser Verhältnisse hob sich nothwendig auch der Einfluss und das Ansehn des Mannes der hiermit zu thun hatte, der den König den Leudes gegenüber vertrat [2], der sie dann auch, wenn sie zum Kriege aufgeboten wurden, befehligte und an ihrer Spitze eine gewiss ebenso bedeutende Stellung im Felde wie im Palast einnahm [3].

das Interesse des Fiscus gegen das Kloster S. Denis wahrnimmt. Er selbst wird durch seine agentes vertreten, während regelmässig unter ihm ein Graf die Erhebung des Geldes zu besorgen hat.

[1] Vgl. Eichhorn § 120. Darum wird der Hausmeier bei königlichen Schenkungen zugezogen, Zinkeisen p. 37. Confiscirte Güter werden mit seinem Rath restituirt, Fred. c. 80: Facultates plurimorum, quae jussu Dagoberti in regno Burgundiae et Neptrico inlicite fuerant usurpatae et fisci ditionibus contra modum justitiae redactae, consilio Aeganis omnibus restaurantur.

[2] Pertz p. 15: ‚durch ihn ging des Königs Befehl an die Leute, der Leute Bericht und Wunsch an den König'.

[3] Das Amt wird immer mit besonders ehrenden Namen bezeichnet; Fred. c. 28: hujus gradus ascensus; Ursinus V. S. Leodeg. c. 7: restitutus est in priori gradu; anderswo gradus honoris, Fred. c. 42. 88. 89; G. Franc. 45: hujus honoris altitudine; Fred. cont. c. 99: in culmine sublimassent honoris.

Auf eigenthümliche Weise sind jene hohe Würde am Hofe und diese über das ganze Reich sich erstreckende Wirksamkeit verbunden worden. Wenn die Regierung der fränkischen Könige eben unter der Einwirkung der Beneficialverhältnisse sich im Laufe der Zeit mehr und mehr in eine Oberherrlichkeit über in verschiedener Weise persönlich abhängige Leute verwandelte, so hat dies auf die Macht des Hausmeiers, der den König gerade hier vertrat, den allerbedeutendsten Einfluss gehabt, und hat unmittelbar dahin geführt ihn zu dem mächtigsten Mann im Reiche zu erheben.

Schon ziemlich früh haben die Leudes, denen der Hausmeier vorgesetzt war, darnach gestrebt auf seine Ernennung wenigstens Einfluss zu üben; alles musste ihnen daran gelegen sein dass ein Mann zu dieser Würde gelangte der ihren Interessen günstig und diese auch dem König gegenüber wahrzunehmen geneigt war, und es konnte nicht fehlen dass sie bei der wachsenden Macht welche sie ausübten dies auch durchzusetzen vermochten [1]. Den strengen Mann und der willkührlich

[1] Einer solchen Wahl erwähnt zuerst Fred. hist. ep. c. 58 und 59 in der Geschichte des Chrodinus und Gogo: Austrasii cum eligerent Chrodinum .... Da er es ablehnt, sagt er: Eligite alium quem vultis .... tunc Chrodini consilio nutritum suum .... Gogonem majorem domus eligunt. Die Geschichte ist freilich, wie Pertz p. 153 zeigt, entstellt und von einem späteren Standpunkte aus aufgefasst. — Bestimmter sind die Nachrichten später, Fred. c. 54: Chlotharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, cum eos sollicitasset, si velleat mortuo jam Warnacharo alium in ejus honoris gradum sublimare; sed omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere; c. 89: ibique omnes seniores, pontifices, duces et primates de regno Burgundiae ad se venire praecepit, ibique cunctos Nantechildis singillatim adtrahens, Flaochatus, genere Francus, major domus in regnum

über ihre Besitzungen zu verfügen gedachte hassten sie und arbeiteten an seinem Sturz [1]; dagegen wird gerühmt wer leutselig und milde ist und mit den Leuten umzugehen weiss [2]. Als die Aristokratie den Kampf gegen die Macht des Königthums begann, lag die Entscheidung grossentheils in der Haltung welche der Hausmeier annahm; die Siege welche sie erfocht verdankte sie vornemlich dem Umstand dass dieser an ihre Spitze trat und ihre Forderungen dem König selber gegenüber geltend machte. Damit vertauschte er dann freilich durchaus seine frühere Stellung. Aus des Königs erstem Rath und Diener wurde er das Haupt der Aristokratie und das Organ durch welches sie ihren Einfluss auf die Regierung ausübte. Aber auch damit nicht zufrieden, wollte der Majordomus zuletzt den König und die Grossen gleichmässig beherrschen und im Palast und im Reich eine Gewalt einnehmen die ihn zum Gebieter über alles

Burgundiae electione pontificum et cunctorum ducum a Nantechilde regina in hunc gradum honoris nobiliter stabilitur. Dass aber der Majordomus nicht von jeher, wie Luden und auch Zinkeisen wollen, vom Volke erwählt wurde, brauche ich kaum zu erwähnen; ebenso wenig fand, wie dieser p. 35 meint, ein jährlicher Wechsel statt.

[1] Fred. c. 27 vom Protadius (s. oben p. 373 n. 3), dann weiter: Quoscumque genere nobiles reperiret, totos humiliare conabatur, ut nullus reperiretur, qui gradum quem adripuerat potuisset adsumere. Vgl. über Ebroin unten den Abschnitt 8.

[2] Fred. c. 24: Berthoaldus .... moribus mensuratus, sapiens et cautus .... fidem cum omnibus servans; c. 28: Claudius fide plenus .... amicitiam cum omnibus sectans .... lenem se et patientem hujus gradus ascensus ostendit. Vgl. c. 84 von Erchinoaldus, c. 85 von Pippin d. ä. und Cunibert: omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

machte. Doch führt uns dies und was sich weiter daran knüpft über die Zeiten hinaus die uns hier zunächst beschäftigen können.

Am Hofe der älteren Frankenkönige gab es lange Zeit hindurch Aemter welche noch auf andere Weise Einfluss gewährten und bei der alten Ordnung des Staates einen mehr politischen Charakter hatten als alle jene ursprünglich zu Diensten bei der Person des Königs oder zur Verwaltung des königlichen Gutes bestimmten Stellen, welche aber gleichwohl später von dem Ansehn des Majordomus weit überragt wurden.

Der Pfalzgraf [1], comes palatii, wird durch seinen Namen zunächst freilich dem Stallgrafen zur Seite gestellt den wir als den Marschalk des Königs kennen lernten. Wenn diesem aber eine Thätigkeit gegeben ist die ihn von politischen Geschäften weit zu entfernen scheint und die nur zu einem gewissen Einfluss auf die kriegerischen Angelegenheiten führt, so ist der Graf des königlichen Palastes oder der königlichen Pfalz von vorneherein auf andere Gebiete angewiesen [2] und vergleicht sich eher den Grafen welche die höheren Provinzialbeamten des fränkischen Reiches waren. Es ist nicht die Aufsicht über den Hof im ganzen und ebenso wenig

[1] comes palatii, Gregor V, 19; palatii regalis comes IX, 12. Der Ausdruck comes palatinus findet sich nur in einigen Vitis dieser Zeit, V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4. V. S. Drausii, Bouq. III, p. 611; allein hier mag der Text leicht einige Veränderungen erlitten haben. Gerechtfertigt wäre freilich auch diese Form. Vgl. Phillips I, p. 486 n. 54.

[2] Eine Verwandschaft mit dem römischen quaestor sacri palatii, dem Eichhorn § 25 b den Pfalzgrafen vergleicht, scheint mir gar nicht obzuwalten.

die Verwaltung einzelner dazu gehöriger Besitzungen die ihm obliegt, sondern er ist dem König bei der Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit zugeordnet. Ausnahmsweise freilich wird ein Pfalzgraf auch bei anderen Gelegenheiten genannt: einer begleitet den Majordomus der ausgeschickt ist um Steuern beizutreiben [1], andere betheiligen sich an den Kämpfen der Könige und Grossen [2], der Pfalzgraf Chrodobertus übernimmt es den Bischof Leodegarius zu tödten [3], und andere ehrenvolle und schmähliche Handlungen mögen von den Inhabern dieser Würde verübt sein. Mit ihrem Amte hat das alles nichts zu thun. Dies bezieht sich entschieden nur auf die Gerichtsbarkeit welche an die Pfalz des Königs gebunden ist [4]. Sind hier die übrigen Hofbeamten und Grossen die regelmässigen Beisitzer des Königs der als Richter den Vorsitz führt, so hat der Pfalzgraf in bestimmter Weise bei der Verhandlung selbst zu fungiren [5]. Er vertritt nicht den König oder hält wie später für ihn Gericht [6], sondern wo eine solche Stellvertretung nöthig und zulässig war, fiel sie dem Majordomus zu,

[1] Gregor IX, 30; s. oben p. 373 n. 3.

[2] Gregor IX, 20. Fred. c. 90.

[3] V. S. Leodeg. c. 14.

[4] Tr. Weiss. 196 p. 186 ist Otakar ille qui in palatio rectum agit wohl ohne Zweifel der Pfalzgraf.

[5] S. Beispiele Marc. I, 25. 37. 38. Bouquet IV, p. 638. 639. 648 und in fast allen Placitis der Könige.

[6] Das sagen freilich fast alle Neueren; allein ich kenne kein Beispiel wo dies der Fall wäre. Die L. Rib. LXXXVIII, die alle Richter aufzählt und mehrere Hofbeamte mitnennt, erwähnt gar nicht des comes palatii, worüber sich Eichhorn a. a. O. n. l freilich sehr wundert, was aber ganz in der Ordnung ist. Wenn Marc. App. 9 die comites palatii zu den judices gerechnet werden, so steht dies Wort eben in der umfassenden Bedeutung von Beamten.

und der Pfalzgraf trat dann zu ihm in dasselbe Verhältniss wie zu dem König selbst [1]. Auf die eigentliche Bedeutung seiner Functionen müssen wir später zurückkommen. Hier ist nur zu bemerken dass von den Geschäften die in karolingischer Zeit dem Pfalzgrafen beigelegt werden und die sich auf eine allgemeine Besorgung der weltlichen Geschäfte am Hofe beziehen [2], in älterer Zeit gar keine Spur sich zeigt. Einmal scheint die pfalzgräfliche Würde mit der des Majordomus vereinigt gewesen zu sein [3]; dann trat auch sie vor dieser in den Hintergrund, erhob sich aber zu grösserer Bedeutung und wurde wie es scheint mit neuen Befugnissen ausgestattet, als die letzten Hausmeier den Thron bestiegen und unter ihnen auch die Domestici am Hofe verschwanden. — In früherer Zeit werden mitunter mehrere Pfalzgrafen genannt [4], doch wahrscheinlich nur in solchen Fällen wo derselbe König die Herrschaft in

[1] Bouquet IV, p. 716. In einer merkwürdigen Urkunde, Bouquet IV, p. 686, ist die Rede davon dass der Majordomus Grimoald ein Gericht gehalten habe. Da wird gerade so wie sonst der Pfalzgraf Sigofridus auditur ipsius viro Grimoaldo genannt, es ist das aber ohne Zweifel derselbe der IV, p. 685 im königlichen Gericht als Pfalzgraf vorkommt.

[2] Hincmar de ord. palatii c. 19. 21.

[3] Ebroin wird öfter auch comes palatii genannt, was wohl nicht blos als ein anderer Name für den Majordomat angesehen werden kann, V. S. Praejecti c. 12; Mir. S. Martialis, Bouquet III, p. 580: cum Ebroinus comes palatii major domus Francorum regise in aula regis adesset; V. S. Drausii, Bouquet III, p. 611: Ebroinus comes palatinus.

[4] Bouquet IV, p. 686: Bero comis palatie nostre, qui .... ad vice Grimberctho comite palatii nostro adestare videbatur. Sonst vertritt den Pfalzgrafen blos ein anderer Grosser des Hofes, Bouquet IV, p. 675. 716. Lezardière III, p. 187 bestreitet dass es mehrere Pfalzgrafen gegeben habe.

allen drei Reichen oder wenigstens in zwei derselben führte. Als diese wieder zu grösserer Einheit verbunden wurden, ist immer nur von einem Pfalzgrafen die Rede. Und so ist es auch in der nächsten Zeit geblieben, wo der Pfalzgraf zu jener höheren Stellung gelangte und sich mit dem Kanzler in der Besorgung der allgemeinen Regierungsgeschäfte am Hofe theilte.

Auch das Amt des Kanzlers hat aber im Laufe der Zeit seine Bedeutung wesentlich geändert, und man darf die späteren Befugnisse und Geschäfte nicht auf den Beamten der merovingischen Zeit übertragen. Dieser führt regelmässig den Namen Referendarius, der aus byzantinischen Verhältnissen entlehnt ist [1]. Amt und Name sind mit dem Gebrauch der Urkunden zu den Franken gekommen. Denn das Geschäft des Referendarius ist zunächst die Urkunden des Königs auszufertigen und zu unterschreiben [2], zu welchem Behuf ihm der königliche Siegelring übergeben ist, den er zu bewahren hat [3].

[1] S. Ducange V, p. 651.

[2] Epist. Conc. Valent. II, Mansi IX, p. 945: per virum illustrem Asclepiodotum referendarium datis ad sanctam synodum epistolis; Gregor X, 19: Otto, qui tunc referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur .... negat se subscripsisse; conficta enim erat manus ejus in hujus praeceptionis scripto. Die Formel in den Urkunden ist: N. referendarius obtulit. Vgl. Ducange a. a. O. Nouveau traité, D. Uebers. VIII, § 483, p. 324.

[3] Gregor V, 3: referendarius qui anulum regis Sigiberti tenuerat; V. S. Agili c. 9: referendarius est constitutus gestans ejus anulum; V. S. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: anulo ex manu regis accepto, referendarii officium adeptus est; V. S. Audoeni, Bouquet III, p. 611: adeptusque regis anulum; V. S. Ansberti c. 4: Rotbertus .... gerulus fuerat anuli regis Hlotharii; vgl. c. 7: coepit esse aulicus scriba doctus conditorque regalium privilegiorum et gerulus anuli regalis, quo eadem signabantur privilegia. Aimoin IV, 41:

Es ist ein weltliches Amt [1], von den übrigen am Hofe nicht wesentlich verschieden; es gewährt aber leicht einen bedeutenden Einfluss auf die Entschlüsse und Handlungen des Königs [2], und unter den älteren Merovingern sehen wir diese Grosssiegelbewahrer nicht selten eine wichtige Rolle spielen [3]. Sie haben durch ihr Amt Sitz und Stimme im königlichen Rath und Gericht [4], und scheinen besonders dort in Ansehn gestanden zu haben [5]. Mitunter

Qui referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones ipseque eas anulo regis sive sigillo ab eo sibi commisso muniret seu firmaret.

[1] Wir finden niemals einen Geistlichen als Referendarius, aber wohl wird dieser, der ein gebildeter Mann sein musste, häufig zu geistlichen Stellen erhoben. Vgl. Gregor IX, 33: Theutharius presbiter qui nuper ex referendario Sigiberti regis conversus presbyterii honorem accepit; V. Ansberti c. 7: in laico adhuc habitu constitutus; später wird er Bischof; ebenso Audoenus, und andere vor ihnen, Gregor V, 43. VIII, 39. IX, 23. X, 31, 16. Schon Hüllmann, Geschichte der Stände p. 82, hat dies bemerkt.

[2] Zu den Urkunden gehörten auch die Steuerrollen, mit deren Anfertigung der Referendarius beauftragt war.

[3] Sie kommen häufiger vor als alle übrigen Hofbeamten; vgl. noch Gregor de gl. conf. c. 95. Mir. S. Mart. I, 25. III, 17. Fortunat VII, 22. IX, 12. Vom Bonitus heisst es noch in etwas späterer Zeit: Quod (officium) ita splendide sibi commissum peregit, ut cunctis sibi palatii ministeriis traditis, principi et cunctis proceribus placens esset et carissimus.

[4] Marc. I, 25. Bouquet IV. p. 639. 672.

[5] Der Name auricularius (deutsche Glossen übersetzen ‚ratgebo', Graff IV, p. 123) ist später. Phillips I, p. 483 n. 45 führt zwei Stellen an. Die eine ist aus der jüngeren Vita S. Audoeni, Acta SS. August IV, p. 811: Audoenus .... auricularii locum in aula regis sortitus, ipse etiam ad signanda scripta vel edicta regalia, quorum ipse conscriptor erat, sigillum vel anulum regis custodiebat. Daraus ist die andere Stelle, V. Desiderati, Bouquet III, p. 444 abgeschrieben. Vgl. Ducange I, p. 499. Mit dem Beichtvater hat der Name nichts zu thun.

sind sie selbst im Kriege thätig gewesen, und dem Referendarius Chadoindus ist vom König Dagobert einmal ein Heer mit zehn Herzögen untergeordnet worden [1]. Diese höhere Stellung haben sie verloren, als der Majordomus alle Gewalt für sich in Anspruch nahm. Auch der Referendarien gab es aber mehrere zugleich, wenigstens die Königin hatte einen besonderen für sich [2]. Die übrigen welche genannt werden [3] scheinen dagegen einem oberen untergeordnet gewesen zu sein [4]. Sie und andere geringere Diener die in den verschiedenen hier vorkommenden Geschäften gebraucht wurden heissen Schreiber, Notare, Kanzler [5]. Vielleicht dass der letzte Name auch auf den Vorsteher des Departements Anwendung fand [6]; die Namen Erzkanzler und Apocrisiarius

[1] Fred. c. 78: statuens eis caput exercitus nomine Chadoindum referendarium, qui temporibus Theuderici quondam regis multis praeliis probatur strenuus; qui cum decem ducibus etc.

[2] Gregor V, 43. VIII, 32.

[3] In einem königlichen Gericht sind einmal vier Referendarien zugleich anwesend, Bouquet IV, p. 672.

[4] In der V. Lantberti Lugdun. c. 1, Bouquet III, p. 584 (freilich aus dem 9ten Jahrh. aber doch werthvoll) heisst es: Hrotbertus summus palatii tum temporis fuerat referendarius. Vgl. V. S. Mauri (Mab. I): Ansebaldus qui scriptoribus testamentorum regalium praeerat.

[5] commentarienses et notarii publici, V. S. Maximini (Mab. I) c. 3, § 11; commentariensis, V. S. Medardi, Bouquet III, p. 453; notarius, Jonas V. S. Eustasii c. 6; notarius et amanuensis, Dipl. p. 118; chartarius, Mir. S. Caesarii II, 29; palatinus scriptor, in einer zweifelhaften Urk., Dipl. p. 150; — cancellarius, V. S. Aridii (Mab. I) c. 3, vgl. Bouquet III, p. 412. V. S. Valentini, Bouquet III, p. 411; Gregor Mir. S. Martini IV, 28: ex cancellariis regalibus.

[6] Nach Hincmar c. 16 stand später der summus cancellarius dem apocrisiarius zur Seite. In der V. Bertharii Carn., Bouquet III, p. 489, wird ein archicapellanus genannt, was aber nur ein späterer Ausdruck zu sein scheint.

sind dieser Zeit völlig fremd geblieben, und mit den geistlichen Angelegenheiten hat der Grosssiegelbewahrer nichts zu thun.

Ueberhaupt findet eine Vertheilung der Staatsgeschäfte so gut wie gar nicht statt. Die Befugnisse aller Beamten die wir am Hofe gefunden haben beziehen sich zunächst auf bestimmte dem König zu leistende Dienste. Die meisten hat auch die Königin für ihre Bedürfnisse zur Hand, und hie und da sind sie selbst den Prinzen des Hauses beigegeben worden [1]. Nur die beiden zuletzt genannten stehen von vorneherein auf einem Gebiete das mit der Herrschergewalt des Königs unmittelbar zusammenhängt: die Ausfertigung der königlichen Urkunden, Erlasse und Befehle, und die Theilnahme an dem königlichen Gericht reiht sie denjenigen unter den Beamten an die wir im Gegensatz gegen die Hofbeamten wohl als die Staatsdiener bezeichnen können. Aber der Pfalzgraf ist auch wesentlich auf diese blos gerichtliche Thätigkeit beschränkt gewesen, der Referendarius hat seinen Einfluss später anderen abtreten müssen. Schon früh sind dagegen auch die anderen Hofbeamten, namentlich die Domestici und Seneschalle, in das Gericht des Königs berufen, und sie haben dann ohne Zweifel auch

[1] Ein Domesticus, Major domus und Referendarius der Königin sind vorher erwähnt worden p. 364 n. 3. 369. 382; ein Marschal oder Aufseher ihrer Rosse wird Gregor V, 49 genannt. Den Thesaurarius und Majordomus eines Prinzen s. p. 360 n. 4. 369. Vgl. Gregor IX, 36, wo König Childebert seinen Sohn Theudebert als Statthalter oder Vicekönig nach Soissons und Meaux schickt: cui comitibus, domesticis, majoribus atque nutritiis et omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii delegatis; VI, 45, wo die Königstochter duces, ein majordomus und camerarii begleiten.

an den Berathungen über politische Angelegenheiten theilgenommen, und der Majordomus, der dem ganzen Hof und zugleich den Leudes vorgesetzt war, hat bald auch hier bei allen Staatsgeschäften die anderen zurückgedrängt.

Es gab aber auch noch andere Männer von Ansehn und Bedeutung welche am Hofe des Königs lebten und auf die Verhältnisse desselben Einfluss hatten. Zum Theil sind es vornehme Weltliche, Herzöge [1] und besonders Grafen [2], sei es dass sie zeitweise von ihrem Amt abwesend waren oder dass sie ohne bestimmten Amtsbezirk diese Würden bekleideten und sich dem Hoflager des Königs anschlossen. Andere werden mit dem allgemeineren Namen Optimates bezeichnet, aber so dass derselbe als ein regelmässiger Titel erscheint und dass sie eben durch die damit gegebene Stellung berechtigt sind zum Rath und Gericht des Königs hinzugezogen zu werden [3]. Wir werden uns kaum täuschen, wenn

[1] Herzöge in der Umgebung des Königs werden Gregor V, 40 und sonst genannt; VI, 45 begleiten sie die Königstochter auf ihrer Reise nach Spanien. Doch kommen sie in den Urkunden über gerichtliche Verhandlungen am Hofe nicht vor; erst in einer Urk. Pippins vom J. 749, Bouquet IV, p. 715.

[2] Diese kommen in den Urkunden als Beisitzer des königlichen Gerichts öfter vor, Bouquet IV, p. 638. 671. 672 ff. An der letzten Stelle werden 8 comites und 8 grafiones genannt; es scheint aber damals eine grössere Versammlung vom König gehalten zu sein.

[3] So finden sie sich in den königlichen Urkunden, Bouquet IV, p. 638. 655. 671. 672. 676. 703; anderswo sind es die hohen Weltlichen überhaupt, besonders aber die am Hofe in der Umgebung des Königs, Bouquet IV, p. 646: episcoporum et optimatum nostrorum; p. 647: episcopis, optimatibus; Chlothacharii edict. c. 24, Pertz I, p. 15: cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris; Childeberti decret. p. 9: cum nostris optimatibus; L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, majordomus etc.

wir in ihnen die Antrustionen der Gesetze erkennen [1], die durch ein enges Band an die Person des Königs geknüpft waren und in Folge davon auch besondere Rechte genossen. Aus ihrer Mitte mochten regelmässig die Vorsteher jener Hofämter genommen werden, aber auch andere musste es geben die ohne Amt in der Umgebung des Königs nach alter Weise als seine Gefolgsgenossen lebten. — Zu diesen kommen dann auch vornehme Geistliche, nicht blos der Abt der königlichen Capelle oder der Beichtvater des Königs [2], sondern auch andere Aebte und Bischöfe die das besondere Vertrauen desselben genossen und deshalb regelmässig oder zeitweise in seiner Umgebung lebten und an den Geschäften des Hofes theilnahmen [3]. Nicht alle sind wie Arnulf

Auch in den Schriftstellern sind Ausdrücke häufig welche hierhin gehören: optimates aulae, Audoenus V. S. Eligii I, 8. II, 34; optimates palatii, V. S. Gaugerici, Bouquet III, p. 488; palatini optimates, V. Leodeg. c. 7. Vgl. V. S. Agili c. 1: ex primis palatii optimatibus; c. 17. 18. Jonas V. Columbani c. 33. V. S. Praejecti c. 9. V. S. Bertilae (Mab. III, 1) c. 6. Godescalcus V. S. Landeberti (Mab. III, 1) c. 3: Optimates viri et illustrissimi qui eo tempore rectores palatii videbantur. — Geradezu als Anrede steht form. Bal. 18: Domino procerumque inlustrem obtimate ill. regale gratia sublimatum. — Vgl. auch oben p. 241 n. 1.

[1] In Chilperici edict., Pertz II, p. 10, steht: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus.

[2] V. S. Desiderii Cat. c. 2: abbatiam palatini oratorii, quod regalis frequentat ambitio, et archidiaconatus officium gessit. Von der Capelle sagt der König, Bouquet IV, p. 659: in oratorio nostro. — Den confessor nennt die V. S. Ansberti c. 22. Ueber den archicapellanus s. vorher p. 382 n. 6. Lezardière II, p. 200 führt sonst nur Stellen aus karolingischer Zeit an.

[3] Bischöfe werden am Hofe sehr häufig genannt, Jonas V. Columbani c. 33. V. S. Agili c. 17. 18. V. S. Romarici c. 3; sie heissen V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 12: praesules aulae regalis; auch in den königlichen Urkunden. Von einem Abt erzählt Ursinus V. S.

von Metz oder Leodegar von Autun bis zu der ersten Stelle am Hofe emporgestiegen; viele haben sich auch ohne dies dem Dienste des Regenten und der Besorgung der politischen Angelegenheiten gewidmet.

Ein weiter Kreis angesehener Männer sammelte sich also um den König und wohnte zum Theil bei ihm im Palast [1], und alle insgesammt, mochten sie durch Dienst und Amt an den Hof gebunden oder blos durch persönliche Verhältnisse angezogen sein, mochten sie dem Staat oder der Kirche oder blos der Person des Herrschers dienen, wurden mit den allgemeinen Namen der Grossen des Hofes oder Palastes, der Hofmänner oder Palatinen bezeichnet [2], oder sie heissen die Diener des

Leodeg. c. 3, wie König und Königin wünschen einen solchen secum habere in aula regia, und sie bitten den Bischof dass er ihm erlaube secum inhabitare palatium.

[1] Dies lässt sich wenigstens aus einigen Stellen schliessen, Bouquet IV, p. 641 (in der folgenden Note); V. Geremari: erantque ei parentes plurimi in palatio regis Dagoberti u. a.

[2] proceres aulici, Fred. c. 36. Jonas V. Columbani c. 33. V. S. Praejecti c. 9; — princeps aulicus, Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I); — proceres palatii, V. S. Audoeni, Bouquet III, p. 612. V. S. Ansberti c. 18. V. S. Ragnoberti, Bouquet III, p. 619; — principes palatii, V. S. Audoeni a. a. O. Ursinus V. Leodeg. c. 10. V. Sturmi c. 12; — qui primi videbantur esse palatii, V. S. Leod. c. 6; primi et quasi rectores palatii, c. 8; — priores palatii, V. S. Audoeni a. a. O.; — multi ex primoribus palatii atque proceribus patriae, V. S. Agili c. 23; — palatii primarii, V. S. Rusticolae c. 23; — seniores palatii, V. S. Rigomeri, Bouquet III, p. 427. — Vgl. über optimates palatii oben p. 384 n. 3. Anderswo steht nobilis in palatio, V. S. Romarici c. 1; — prudentium Francorum palatium nostrum inhabitantium, Bouquet IV, p. 641. — Dann aulici palatii, V. S. Agili c. 2. 5; aulici palatini, Gregor X, 29. — Sehr häufig blos aulici, oder aulici regis, regii, Gregor V, 19. VI, 35. Fred. c. 36. Jonas V. Columbani c. 12. V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3. V. Lupi Senon., Bouquet III, p. 491; — aulicolae, V. S. Vedasti, Bouquet III, p. 372.

Palastes, die Genossen und Knappen des Königs [1]. Sie sind die Umgebung in der dieser lebt, mit der er alle Tage verkehrt [2]; mit ihnen werden die Angelegenheiten des Reiches fortwährend berathen, mit ihrer Hülfe und durch ihre Vermittelung kommen seine Entschlüsse und Befehle zur Kunde und zur Ausführung im Lande. In ihrer Vereinigung mögen wir sie den Rath des Königs nennen, und hie und da wird ein Ausdruck gebraucht der ein geschlossenes Collegium vertrauter Rathgeber nach Weise des römischen Hofes bezeichnet [3]. Doch sind die Verhältnisse freierer Art, und im ganzen lässt sich der eigenthümlich deutsche Charakter dieser Einrichtungen nicht verkennen. Die Diener des Königs und die Gefolgsgenossen sind es welche hier ihren Platz einnehmen und dann ihren Einfluss auch auf das politische Gebiet erstrecken. Einige werden freilich ausdrücklich als Räthe des Königs bezeichnet, aber mitunter gerade solche die zugleich Tisch- oder Gefolgsgenossen des

[1] obtimatibus caeterisque palatii nostri ministris, Bouquet IV, p. 648; qui quondam regis Chl. minister fuerat, Gregor V. Patrum c. 10; ab ejus (Chramni) ministris, de gl. mart. I, 66; reginae Chrodosintae minister, Fortunat V. Germani c. 21; vgl. denselben p. 474 vom thüringischen Hofe: Clara ministrorum stipata corona potentum; — inter ceteros satellites a rege valde credulus (der Referendarius), V. S. Audoeni, Bouquet III, p. 611; — aedituorum palatinorum, V. S. Theodardi, Act. SS. Sept. III, p. 589; puerorum unus aulicorum, Gregor Mir. S. Martini IV, 37; — de pueris qui assistebant regi, V. S. Consortiae (Mab. I) c. 15. Hier nähern wir uns dann den Verhältnissen der pueri regii, die in niederen Kreisen vorkommen; s. oben p. 156 n. 5. Ich bemerke dass Gregor Mir. S. Mart. II, 14 palatina eine Unfreie bezeichnet.

[2] Vgl. Audoenus V. Eligii I, 13: universum palatii ordinem quo regalis frequentatur ambitio; daher regia cohors, bei Fortun. VI, 10.

[3] consistorium principis, V. S. Wandregiseli c. 7.

Königs waren [1], und eine bestimmte Classe blos hierzu berufener Leute scheint es keineswegs gegeben zu haben [2].

Wohl aber musste sich von Anfang her ein Bedürfniss geltend machen dass in dieser eigenthümlichen Welt des Hofes einer über alle den Vorrang hatte, die mannigfachen Verhältnisse die hier vorkamen zusammenfasste und leitete, dem König selbst zur Seite stand und ihn mit seinem Rath vornemlich unterstützte. Das war mit keinem der aufgeführten Aemter von Anfang her nothwendig verbunden; sondern der König wählte den geeignetsten und vertrautesten Mann den er in seiner Umgebung fand, und übertrug ihm eine Stellung für die sich vielleicht kein bestimmter Name und keine scharf begränzte Sphäre angeben lässt, die aber bei einer gewissen Unbestimmtheit ihrer Befugnisse nur um so einflussreicher sein konnte und ihren Inhaber leicht zu dem ersten Manne des Hofes und Staates nach dem König machte [3].

[1] V. S. Mauri (Mab. I) c. 54: unus ex consiliariis, und ähnlich Bouquet III, p. 395. V. S. Salabergae c. 9. V. S. Geremari c. 6. In den oben p. 229 n. 2 angeführten Stellen wird der conviva regis zugleich als Rathgeber bezeichnet. Vgl. Fortun. IV, 24 von Orientius:

Cui palatina prius mansit aperta domus.
Consiliis habilis regalique intimus aulae,
Obtinuit celsum dignus in arce locum.

[2] Vgl. auch V. S. Radegundis II, 11, wo von den proceres überhaupt gesagt wird: ut praecelsis regibus consilia salutifera ministrarent, ut eis regnantibus populi et patria salubrior redderetur. Vgl. Fortunat VII, 14 vom dux Mummolenus:

Mummolenus enim qui celsa palatia regis
Altis consiliis crescere rite facit etc.

Was Lezardière III, p. 16 von den Räthen des Königs als besonders ernannten gelehrten Juristen sagt ist unhaltbar; nur die legis doctores im Placitum des Majordomus, Bouq. IV, p. 717, liessen sich anführen.

[3] Auf sehr verschiedene Weise ist davon in den Quellen die Rede; V. S. Geremari c. 6: (Dagobertus) praefecit eum con-

Solche Männer waren unter König Theudebert Florus der zugleich die Grafschaft in Angers verwaltete und vielleicht gar kein eigentliches Hofamt innehatte [1], später unter Dagobert der oft genannte und viel berühmte Bischof Arnulf von Metz, der auch mit seinem Bisthum jene Stellung verband, die bei ihm früher an die Würde des Domesticus geknüpft gewesen war [2].

siliis suis; V. S. Austregiseli c. 4: Erat tunc in domo regis inter ceteros senatores praestantissimus Aethereus nomine ...., cui rex omnia tractatus sui praecipua arcana pandebat; V. S. Walarici c. 22: Mauronti .... qui et ipse summus inter proceres palatii et dignitatem aulae regiae illo in tempore cunctos suo ingenio praecellebat; V. S. Ebrulfi c. 3: ceteris praelatus maximum in palatio obtineret locum; V. S. Agili c. 3: Agnoaldus quamquam multiplicibus aulae regiae foret implicitus atque ejus industria universa palatii officia gererentur necnon totius regni querimoniae illius aequissima definitione terminarentur; Fred. c. 62: Aega vero a ceteris Neptrasiis consilio Dagoberti erat assiduus, wo er wohl noch nicht Majordomus war. — Besonders heisst es Gregor V. Patrum c. 5: Sigivaldus .... qui tunc primus cum eo (Theoderico) habebatur; de gl. conf. c. 71: Childericus qui tunc primus apud Sigibertum regem habebatur; V. S. Mauri (Mab. I) c. 39: Florus qui primus inter primos totius regni Francorum proceres decentissime omnia jussus a rege palatina disponit moderamina.

[1] Von ihm heisst es ausser der eben angeführten Stelle auch c. 40: (regi) ita familiaris et carissimus erat in omnibus ut quidquid in omni ejus ditione facere vellet, absque alicujus contradictione permissus a rege obtineret; c. 44: cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andecavensi eo tempore fungeretur civitate. Pertz, Hausmeier p. 17, macht ihn ohne Grund zum Majordomus.

[2] V. Arnulfi c. 5: diversis in palatio honoribus et ministerio primus floruit; c. 8: domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii teneret. (Daraus abgeschrieben die V. Licinii, Bouquet III, p. 487). Paulus Diac., Gesta epp. Met., Pertz SS. II, p. 264, nennt den Arnulf palatii moderator, erst die V. Chlodulfi aus dem 9ten Jahrh.: palatii rector und major domus. Ich halte es daher nicht für richtig, wenn Pertz p. 28 u. a. ihn unter die Hausmeier zählen.

Als er gestorben und Cunibert von Cöln an seine Stelle trat, scheint diesem gar kein anderer Titel beigelegt zu sein. Auch der Bischof Leodegar, der in Neustrien eine Zeitlang den ersten Platz im Reiche einnahm, ist nicht wie spätere sagen Majordomus gewesen [1].

In anderen Fällen wurde eine ähnliche Gewalt dem Erzieher eines minderjährigen Königs zu theil. Die Vormundschaft kam an den nächsten Verwandten oder an die Königin Mutter, die Besorgung der Reichsregierung aber wurde regelmässig von den Grossen übernommen [2], und einer unter ihnen verband dann mit der Aufsicht über die Person des jungen Regenten einen vorwiegenden Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte. So standen Gogo und dann Wandelinus dem minderjährigen König Childebert II zur Seite [3]; eben das war auch die Aufgabe welche Chlothachar II dem Arnulf übertrug als er ihn zuerst seinem jungen Sohn Dagobert beiordnete [4]. Bei dessen Nachfolger war Otto, Sohn eines Domesticus, von früher

[1] Erst der spätere Biograph Ursinus c. 4 nennt ihn so; die ältere Vita sagt blos c. 4: Sanctum igitur Leodegarium, eo quod cognoverat prae omnibus sapientiae luce esse conspicuum, secum assidue retinebat in palatio. Schon Cointius und Valesius haben dies bemerkt; s. Bouquets Note und vgl. Zinkeisen p. 32.

[2] S. oben p. 111.

[3] Gregor V, 47. VI, 1. VIII, 22. Der Name für ihn ist nutritor (VIII, 22) oder nutritius (V, 47). Das letzte Wort steht auch IX, 36, wo andere nutriti, junge am Hofe erzogene Leute, verstehen; Ducange IV, 663. Vgl. Gregor IX, 38 vom Droctulfus, qui ad solatium Septiminae ad nutriendum regis parvulos fuerat datus, und der dann freilich weniger angesehen war.

[4] V. Arnulfi c. 16: (Hlotharius) cum prolem suam Dagobertum in principatus culmine sublimasset, eidem (Arnulfo) regnum ad gubernandum et filium ad erudiendum in manu tradidisset.

Jugend auf Erzieher gewesen [1], während die Leitung des austrasischen Reiches anfangs in den Händen des Bischofs Cunibert und des Herzogs Adalgiselus lag [2], und später Pippin an die Stelle des letzteren trat. Nach dessen Tod aber glaubte Otto Anspruch auf die höchste Würde zu haben und stellte sich eben deshalb dem Sohne Pippins, Grimoald, feindlich entgegen [3].

Gerade um diese Zeit ist der Majordomus dahin gelangt dass er auch diese wichtigen Befugnisse für sich in Anspruch nehmen konnte. Seine Stellung erhielt, wie wir es vorher angaben, die höchste Bedeutung unter allen Aemtern des Hofes, sie hatte wegen ihrer Verhältnisse zu den Leudes den grössten Einfluss auf alle Geschäfte die vorkamen; es musste ihm deshalb leicht der erste Platz beim König eingeräumt werden [4], und nicht lange hat er diesen mit anderen auf anderen Gründen beruhenden Gewalten getheilt; ihm ward auch die Erziehung des jungen Königs, ihm die Reichsverweserschaft übertragen. Da Dagobert stirbt und Chlodoveus minderjährig in Neustrien folgen soll, erhält Aega beides mit ausgedehntem Recht [5], und schon vorher war jener Pippin in Austrasien

[1] Fred. c. 86: Otto quidam, filius Uronis domestici, qui bajulus Sigiberti ab adolescentia fuerat. Ueber den Gebrauch des Wortes s. Ducange I, p. 540. Die Gesta Dagob. c. 2 gebrauchen es von Arnulf.

[2] Fred. c. 75.

[3] Fred. c. 86 ff. Vgl. Zinkeisen p. 32.

[4] Schon vom Gundulf heisst es V. Arnulfi c. 4: Gundulfo subregulo seu etiam rectori pálatii vel consiliario regis.

[5] Jonas V. Burgundofarae c. 7: Ega .... vir in seculo sublimis, cui Dagobertus moriens filium Chlodoveum cum regno commendaverat; Fred. sagt c. 79: Post Dagoberti discessum .... Aega .... cum regina Nantechilde .... regebat palatium.

als Majordomus die Seele der Regierung, ja das Haupt des Staates gewesen, und sein Sohn Grimoald hat nachher den jungen Dagobert so völlig in seiner Gewalt gehabt dass er ihn über das Meer in ein irisches Kloster schicken konnte.

Hierbei sind freilich auch noch andere Umstände wirksam gewesen. Das aber ist gerade an dieser Stelle hervorzuheben, wie die Gewalt des Majordomus besonders deshalb so rasch und so bedeutend stieg, weil es ihm als dem Vorsteher des Palastes und dem Aufseher der königlichen Güter gelang, sich an die Spitze jener mächtigen und angesehenen Aristokratie zu stellen die am Hofe des Königs lebte und hier schon lange auf alle Geschäfte des Staates den grössten Einfluss übte, welche auch unter den Leudes wieder den ersten Rang einnahm und aufs wesentlichste dazu beitrug dass die besonderen Verhältnisse dieser zu der Person des Königs und die allgemeinen Beziehungen des Volks zu seinem Herrscher und Regenten vermischt wurden. Unter der Einwirkung dieser Umstände hat die Regierung des Reichs früh schon die Art und Weise einer Hofregierung, die ganze Verfassung des Staates den Charakter einer Hofverfassung angenommen, und es war daher nur ein Fortgang auf den seit lange betretenen Bahnen, wenn ein Hofbeamter scheinbar untergeordneter Art sich zur höchsten Gewalt im Staate emporzuschwingen wusste.

Es sind, um dies vollständig überblicken zu können, hier noch einige besondere Verhältnisse zu erwähnen. Der Hof in seiner bisher geschilderten Zusammensetzung war nicht blos der Staatsrath dessen sich der König bei wichtigen Entscheidungen bediente, nicht allein, wie

wir nachher sehen werden, der Stamm und Mittelpunkt bei grösseren Versammlungen politischer Art, sondern er ist auch die Pflanzschule für alle Beamte des Staates und der Kirche, und von ihm aus wird eine regelmässige unter Umständen sehr bedeutende Einwirkung auf die Regierung der Provinzen ausgeübt; ja die Einheit welche überhaupt im fränkischen Reich vorhanden war beruht grossentheils auf der Wechselwirkung zwischen dem Hof und den einzelnen Landen [1]. Auf der Person des Königs ist jene Einheit begründet, der König aber ist von seinem Hofe nicht zu trennen, und vermag nur durch ihn seine Regierung zu führen; denn nie ist es ihm und jener Zeit überhaupt eingefallen zwischen dem was seine Person und was den Staat betraf zu unterscheiden.

So geschieht es nun dass nicht blos ältere und angesehene Männer sich in den Dienst des Königs begeben und dadurch auch zu wichtigeren politischen Functionen gelangen, sondern dass namentlich auch jüngere Leute, in der Regel die Söhne hochgestellter angesehener Familien, nachdem sie die ersten Knabenjahre zurückgelegt und die Anfänge einer Schulbildung wie sie damals üblich war empfangen haben, an den Hof des Königs geschickt werden um sich hier zu weiterer Tüchtigkeit für die Geschäfte des Friedens oder Krieges auszubilden [2]. Mitunter wurden sie dem König selbst

[1] Wie sich palatium und pagus gegenüberstehen (s. oben p. 279), so müssen sie auch wieder auf eine Weise verbunden werden dass die Einheit beider hervortreten kann.

[2] Beispiele sind häufig und schon von Phillips I, p. 449 ff. gesammelt. Fortun. IV, 4: palatinam regis translatus in aulam; Gregor X, 29: Aredius .... Theodeberto regi traditus aulicis palatinis adjungitur; V. alt. S. Aredii (Mab. I) c. 3: ipsa tamen

empfohlen, übergeben, in einer Weise die mit den besonderen Empfehlungen in den Schutz desselben Aehnlichkeit gehabt haben muss [1] und die ein Verhältniss persönlicher Abhängigkeit begründete, das oft ihr ganzes Leben hindurch dauerte und sie fortwährend an den König knüpfte [2]. In anderen Fällen wurden sie zunächst

generossissimae nobilitas parentelae et illius praedicabilis strenuitas de domo illum parentum regiam transire coegit in aulam, et sub rege Theodeberto palatinis se mancipavit officiis; V. S. Ebrulfi (Mab. I) c. 3: (rex) comperiens quis vel cujus nobilitatis esset, illico praesentari sibi eum jubet, condignum eum fore dijudicans ut .... regalibus ministeriis deserviret; V. S. Austregiseli c. 1: Cum .... a minore ad robustiorem transisset aetatem, in obsequio gloriosi regis Guntramni deputatur a patre, ubi non modicum temporis spatium sub saeculari disciplina prudenter militavit. Erat regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus; V. alt. S. Wandregiseli c. 2: sub praefato rege Dagoberto militaribus gestis ac aulicis disciplinis quippe ut nobilissimus nobiliter educatus est; V. Leodeg. c. 1: a primae vero aetatis infantia a parentibus in palatio Hlotharii Francorum regi traditus; V. S. Ragneberti, Bouquet III, p. 619: scholastico atque dominico educatus est dogmate in aula palatii; Flodoard II, 7: Hic prius in aula regis utpote vir illustrissimus traditur conversatus; Brief des Abbo, Bouquet IV, p. 46: in palatio regis ubi innutriti fuistis, vgl. mit V. Desiderii Cat. c. 2.

[1] Gregor V. Aredii, Bouquet III, p. 412: regi praecellentissimo Theothberto commendatur, ut eum instrueret eruditione palatina; V. S. Licinii, Bouquet III, p. 486: Cumque jam pleniter edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, protinus pater ejus commendavit eum Chlotario regi Francorum; V. S. Filiberti c. 1: eum regi Dagoberto commendare studuit; V. S. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 1: ab scholis eum recipientes, regiam introduxerunt in aulam atque regi Francorum eum magno cum honore militaturum commendaverunt. Vgl. Naudet p. 419.

[2] V. S. Wandregiseli c. 7: Dagobertus rex .... pro eo quod ipsum hominem Dei in juventute in suo ministerio habuisset, volebat eum inquietare, pro eo quod sine sua jussione se tonsorasset, et ipsum in suo palatio perduci jussit.

unter die Aufsicht eines älteren und angeseheneren Mannes gestellt [1], am häufigsten des Majordomus, zu dessen Geschäften es von jeher gehört zu haben scheint über diese dem Hofdienste sich widmende Jugend die Aufsicht zu führen und für ihre Ausbildung Sorge zu tragen [2]. Bei denen die dem geistlichen Stande bestimmt waren trat ein höherer Geistlicher an seine Stelle [3].

Stufenweise stiegen diese Pagen von Jahr zu Jahr in Ansehn und Gunst; ihnen wurden die erledigten Hofämter übertragen, erst geringere wie die eines Schenken

[1] V. S. Sigiranni c. 1: Transacto tempore Flaveado cuidam potenti viro causa nutriendi adjunctus, Francorum in palatio devenit, ibique ab eodem ad altiora, ut saeculi dignitas se habet, venerabiliter provocatus; V. S. Filiberti c. 1: Tunc ille nobilitatis lampade fulgens, consortium adeptus est Audoeni optimatis, qui sub aureo balteo Deum valde diligens inter reliquos regni proceres valde habebatur illustris. Ihm wird er vom König überwiesen.

[2] So Arnulf, cum jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, Gundulfo subregulo .... exercitandus in bonis actibus traditur. Hunc ille cum accepisset, per multa deinceps probatum experimenta, jam Theodeberti regis ministerio dignum aptavit, V. Arnulfi c. 4. So sagt Fortunat vom Gogo, welchen wenigstens Fred. hist. epit. c. 58 als Majordomus bezeichnet, VII, 4:

Sive palatina residet modo laetus in aula,
Cui schola congrediens plaudit amore sequax.

Vgl. Gregor V, 47: filium suum cum Gogone .... commendaverat. — Fortunat sagt IX, 16 vom dux Chrodinus (vgl. über ihn Gregor VI, 20):

Tutorem alii nutritoremque fatentur.

Und so heissen die am Hofe erzogen werden nutriti; Fred. hist. ep. 59, wo Gogo nutritus des Chrodinus heisst; V. alt. S. Wandregiseli c. 6: quia praefatus vir Domini in ejus aula nutritus et suis fuerat olim ministeriis adscitus (vgl. mit p. 394 n. 2). Ueber Gregor IX, 36 s. oben p. 390 n. 3. Vgl. Naudet p. 429.

[3] Godescalcus V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 3: Pater ejus commendavit eum jam supradicto antistiti (dem Bischof Theodardus) divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendum.

oder Notars, dann die einflussreicheren des Referendarius oder Domesticus [1]. Einige erhielten dann Grafschaften oder ähnliche Aemter in den Provinzen [2], andere die sich dem Dienst der Kirche gewidmet hatten oder später in den geistlichen Stand übertraten wurden zu Aebten und Bischöfen ernannt [3]. Sie gaben auch dann wenigstens in manchen Fällen die Verbindung mit dem Hofe nicht auf, und andere wurden in späteren Zeiten als Rathgeber oder zur Theilnahme an der Regierung an den Hof zurückberufen. Gerade hierdurch wurde eine lebendige Wechselwirkung zwischen dem Mittelpunkt der Regierung und den einzelnen oft weit getrennten Provinzen erreicht.

Dass auf die Ausbildung dieser Verhältnisse die alte Sitte der Gefolgschaft Einfluss gehabt habe und dass unter diesen Männern gerade auch diejenigen waren welche noch in späterer Zeit als Antrustionen des Königs aufgenommen wurden, soll nicht in Abrede gestellt werden; andererseits sind die meisten schon deshalb unter die Zahl der Leudes zu rechnen weil sie regelmässig als Belohnung für den geleisteten Dienst mit

[1] So wird Bonitus, nachdem er regis ad aulam usque processit seque Sigiberti principis ministerio tradidit, erst princeps pincernarum, dann referendarius, dann Statthalter von Massilien; s. die Vita desselben. Vgl. V. S. Sigiranni c. 3: Namque ut assolet fieri in aula regali, ut ex nobili prosapia geniti secundum saeculi dignitatem diversis fulciantur honoribus variisque circumdentur ornatibus.

[2] z. B. V. Desiderii Cat. c. 1: Siagrius vero post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria Lotharii regis contubernia comitatus dignitatem apud Albige gessit necnon et apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit.

[3] Darauf bezieht es sich wenn Chlothacharii edict. c. 1 der Ernennung der Bischöfe aus dem Palaste erwähnt; s. oben p. 350 n. 3.

Land beschenkt wurden. Im allgemeinen aber ist der Kreis dieser Verbindungen ein weiterer, so dass sie nicht blos auf eins oder das andere jener Verhältnisse zurückgeführt werden können [1]; sondern die Ehre welche jeder Dienst auch der persönliche beim König gewährte und die eigenthümliche Ausbildung der Hofverfassung im fränkischen Reich haben gleichmässig dazu beigetragen. — Dienst im niederen und höheren Sinn, sodann Genossenschaft sind die Ausdrücke, welche regelmässig zur Bezeichnung dieser Verbindungen dienen [2], welche dann

[1] Wie Phillips a. a. O. alles auf die Gefolgschaft bezieht, so stellen auch die französischen Gelehrten meist zu beschränkte und einseitige Erklärungen auf. So Naudet a. a. O., dem spätere folgen. Eher könnte man glauben dass alle in das Mundium des Königs traten; denn davon wird der Ausdruck commendare sonst gebraucht (s. oben p. 171 n. 1); doch ist auch daran schwerlich zu denken.

[2] Der allgemeinste und gewöhnlichste Ausdruck ist ministerium: V. S. Ebrulfi c. 3. V. S. Austregiseli c. 2. V. Arnulfi c. 4. 5. 6. V. S. Wandregiseli c. 7. V. Desiderii Cat. c. 1. 3. V. Boniti c. 3. V. S. Hermelandi c. 1. Vgl. Bouq. IV, p. 657: comes palatii .... qui de ipso ministerio ad praesens nobis deservire videtur. So heisst es auch V. Leodeg. c. 16: optimati .... qui functionem fiscalem ministravit. Vgl. über den Gebrauch des Wortes minister oben p. 387 n. 1. — Dann steht auch servitium: Greg. IX, 36: qui ad exercendum servitium regale erant necessarii; Bréq. p. 216: quod in regia aula et in servitio principum elaboravi; ib. p. 346: quae a d. n. gl. Childeberto pro servitio nostro adquisivimus. Vgl. V. Sigiberti c. 2, § 4: viros illustres tunc in laicali habitu palatio deservientes. — Aehnlich V. S. Audoeni, Bouq. III, p. 611: ob amorem famulatus, und Marc. I, 14: nobis ab adolescentia aetatis eorum instanti famulantur officio. — Ein anderer Ausdruck ist militia: V. S. Valentini, Bouq. III, p. 411: sub quo palatinam militiam praedictus vir in adolescentia pro dignitate parentum administravit; V. S. Hermelandi c. 1: quatenus per tramitem hujus militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem, und nachher: perfectus miles; Conc. Rem. c. 10, Fred. II, 5: neque in palatio militiam .... habeant.

aber auch auf die Bekleidung eigentlicher Aemter übertragen werden [1].

Dass es überhaupt grosse Schwierigkeiten hat zwischen den Hof- und Staatsämtern genau zu unterscheiden, wird aus dem bisher Gesagten hinreichend erhellen. Nicht blos die einzelnen Männer wechselten Amt und Geschäft, auch die Befugnisse selbst liefen in einander. Ausserdem aber fand auch noch in anderer Weise nicht selten eine unmittelbare Verbindung beider statt, eine Einwirkung von dem Mittelpunkt des Reichs auf die Angelegenheiten der Provinzen, welche nicht immer wo sie erforderlich wurde durch den König persönlich erfolgen konnte und zu welcher dann eben wieder die vornehmen Männer in seiner Umgebung gebraucht wurden. In dem ursprünglichen Geschäftskreis eines Majordomus lag es schon, wenn er ausgeschickt wurde

V. S. Wulframmi (Mab. III, 1) c. 1: in aula regis Dagoberti et filii ejus Hludovici militari operi aevum impendit. Der Hof selbst heisst castra, V. Sulpicii c. 2: castrisque regalibus altus. — Dagegen steht dann an anderen Stellen contubernium: V. Desiderii c. 1: familiaria regis Lotharii contubernia; vgl. c. 2, und die epist. 9, Bouq. IV, p. 39: sicut nos sub seculi habitu in contubernio serenissimi Flothari principis etc.

[1] militia für Amt überhaupt steht Conc. Par. V c. 15, Mansi X, p. 542: Ut nullus Judaeorum qualemcumque militiam aut actionem publicam super christianos aut petere a principe aut agere praesumat; Greg. IV, 42: patriciatum promeruit, de cujus militiae origine etc. Vgl. Dipl. p. 207: Omnium vero quae de proprietate seu ex militia in regestiorolo meo post meum obitum inventa fuerint; und Militia haec fuit viri mei, sagt die Frau eines Bischofs von den Gütern welche der Kirche geschenkt, Greg. VIII, 39; vgl. X, 19. — ministerium bezeichnet später regelmässig das Amt, den Amtsbezirk des Grafen; Marc. App. 30: in vestro ministerio; vgl. Bign. 24. Lind. 100; Tr. Sang. p. 96 n. 69: in ministerio Adalrihen com. und so öfter.

um Steuern einzutreiben, oder sonst für die Einkünfte des Königs Sorge zu tragen. Aber der Pfalzgraf der ihn einmal begleitete [1] hatte damit eigentlich gar nichts zu thun, und ebenso wenig gehörten zum Bereich des Referendarius oder des Stallgrafen die Geschäfte, deren Erledigung ihnen manchmal aufgetragen wurde. Auch andere Männer wurden dazu genommen [2], und oft mit bedeutender Macht, auch Heeresmacht ausgerüstet, um ihrem Auftreten Nachdruck zu verschaffen [3]. Denn mitunter galt es die gestörte Ordnung einer Provinz herzustellen, Widerspenstige zu unterwerfen, aufrührerische Grosse zur Strafe zu ziehen. Wo das Volk sich gegen neue Steuern erhebt, sendet der König seine Leute um zu schrecken, zu züchtigen, den Gehorsam zu erzwingen [4]. Aber auch wo ein Graf seine Gewalt überschritten und seine Untergebenen bedrückt hat, erscheint ein Abgeordneter des Königs um auszugleichen und zu versöhnen [5]. Anderswo soll derselbe die Angelegenheiten

[1] S. oben p. 373 n. 3.

[2] Gregor IV, 13: misit rex J. et S. primos de latere suo; IV, 26: dirigens etiam quosdam de camerariis suis; Mir. S. Austregiseli c. 1: veniebat e palatio Theoderici regis suo permissu homo saevissimus; Marc. I, 23: dum et nos ad praesens apostolico viro illo aut inlustri viro pro nostris utilitatibus ibi ambulare praecepimus etc.

[3] Gregor V, 4: R. ab Chilperico missus Turonis advenit cum magna jactantia, et ultra Ligerim castra ponens nuntios ad nos direxit, ut scilicet G. .... a basilica sancta deberemus extrahere. Quod si non fecerimus, et civitatem et suburbana ejus juberet incendio concremari.

[4] Gregor V, 29: unde multum molestus rex, dirigens de latere suo personas, immensis damnis populum adfixit suppliciisque conterruit, morte multavit.

[5] Gregor V, 48: Audiens autem Chilpericus omnia mala quae faciebat Leudastes ecclesiis Turonicis et omni populo, Anso-

einer Provinz im allgemeinen ordnen [1], oder die Huldigung für einen neuen König einnehmen [2], oder auch blos einzelne gerichtliche Untersuchungen führen [3], Strafen verhängen [4] oder was der Art mehr sein mag. Selbst eine blosse Gütertheilung [5] oder sonst ein geringeres Geschäft konnte zu der Ernennung eines solchen Abgesandten den Anlass geben. Sie müssen auch oft genug vorgekommen sein, da die Könige in ihren allgemeinen

valdum illuc dirigit. Dieser ernennt mit Zustimmung des Volks einen neuen Grafen.

[1] V. S. Consortiae (Mab. I) c. 14. 15: Nach Chlothachars Tod missus est unus ex primoribus palatii Hecca nomine a Sigiberto .... ut provinciam Massiliae disponeret. Nach vollbrachtem Geschäft, festinus ad regem regressus est. Cui quum omnia propter quae missus fuerat prospere acta renuntiasset etc.

[2] Marc. I, 40: quatenus praesente misso nostro inlustri viro illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praecelso filio nostro .... debeant promittere et conjurare.

[3] Gregor VIII, 12: ad discutiendas causas illuc Ratharius quasi dux a parte regis Childeberti dirigitur; X, 16: cum vir ven. Theutharius presbyter in causa directus fuerit; IX, 43: Thentharium presbyterum ad dirimendas querimonias quae inter eosdem agebantur destinat. Missi dominici kommen als Richter vor Marc. App. 4. 7. 9.

[4] Gregor IV, 26, s. p. 399 n. 2 und dann: qui exactis a Leontio episcopo mille aureis reliquos juxta possibilitatem condemnarent episcopos; Gregor VIII, 43: Antestius vero in Andegavo a rege Guntchramno dirigitur, multis ibidem damnis adfligens eos qui in morte Damnolae .... mixti fuerunt etc.; vgl. IV, 13, wo die missi zwei Flüchtlinge aus dem Asyl einer Kirche holen sollen, sie dann auch zur Verbannung und Confiscation der Güter verurtheilen; V. S. Rusticolae c. 18: Rex misit quendam de optimatibus suis nomine Faraulfum, qui suis eam praesentaret obtutibus. Der Graf will sich widersetzen, wird aber mit dem Tode bedroht.

[5] Marc. I, 20: ut missus de palatio nostro ad hoc inter eos dividendum vel exaequandum accedere deberet, ... quod nos misso nostro inlustre viro illo ad hoc inter eos exaequando visi fuimus direxisse.

Erlassen ihrer gewöhnlich neben den anderen Provinzialbeamten gedenken [1], und man könnte fast veranlasst sein zu glauben dass wenigstens in einzelnen Zeiten regelmässige Missi des Königs das Land bereisten und eine Aufsicht über die Beamten und deren Thätigkeit führten und dass solche auch das Recht hatten ausserordentliche Gerichtsversammlungen zu halten.

Diesen Abgeordneten des Königs stehen die Gesandten nahe welche an auswärtige Fürsten geschickt wurden [2]. Auch sie sind in der Regel aus dem Kreise der höheren Hofbeamten genommen, und nicht selten ist ein Geistlicher einem Weltlichen zur Seite gestellt [3].

Haben wir auf diese Weise die Reihe der Angestellten im Reiche und am Hofe einzeln überblickt, und zugleich die eigenthümliche Organisation gerade des Hofes und seine Verhältnisse zu der Regierung des Landes dargelegt, so wird es übrig sein, die Stellung der Beamten überhaupt und eben damit auch die Art und Weise der Regierung etwas näher zu bezeichnen.

Dass hier alles seinen Charakter wesentlich durch das Königthum empfangen hat, zeigt sich gleich zu Anfang und wird durch eine genauere Erforschung der Verhältnisse immer nur bestätigt. Der König ist jederzeit der Mittelpunkt des Staates, und seine Person ist von demselben nirgends zu trennen. Seine Hofleute sind

[1] Sie heissen dann missi de palatio nostro discurrentes oder missi nostri discurrentes, Dipl. p. 110. 124. Bouquet IV, p. 654. Marc. App. 31. 44. Lind. 7. 38. 177.

[2] Diese heissen vorzugsweise legati oder legatarii, Gregor V, 37. VI, 18 etc. Fred. c. 68. V. S. Pardulfi c. 7. Vgl. L. Rib. LXV, 3 und Septem causas VIII, 6.

[3] Gregor VI, 18. 31. IX, 18. Vgl. Marc. I, 11.

die höchsten Beamten; die Vorsteher der Provinzen sind eben auch die Diener des Königs. Nur die Hundertschaften haben das Recht sich nach alter Weise ihre Richter zu wählen; ausserdem findet sich eine ähnliche Befugniss erst wieder in den grossen deutschen Herzogthümern, und hier wird sie doch gleich von dem Erbrecht des einzelnen Geschlechts zurückgedrängt. Die Selbständigkeit welche diese grössern Landschaften und welche später allerdings auch die meisten Gaue unter eingebornen, mehr oder minder erblichen Grafen empfingen, ist gegen das Princip der alten Verfassung, welche in diesen immer nichts als Vertreter des Königs sah. Auch ihr Amt und Amtsgebiet heisst Dienst, ministerium [1].

Allerdings wird nun was des Königs ist eben um dieser Verhältnisse willen auch als dem Reiche oder Volke angehörig betrachtet, und selbst der Hof heisst wohl in eigenthümlicher Weise Palast oder Pfalz der Franken, palatium Francorum [2]. Doch ändert dies in der allgemeinen Auffassung nichts. Anderswo braucht man den Ausdruck ‚respublica' [3], und der König selbst nennt einmal die Beamte Diener des Staates [4]; oder es ist von

[1] S. oben p. 398 n. 1.

[2] V. Sigiranni c. 1: Francorum in palatio; c. 10: Flaucadius Francorum palatio florebat prae omnibus; V. Desiderii Cat. c. 1: post diutina palatii Francorum ministeria.

[3] V. S. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: cui .... oppidi regenda reipublicae fuerat cura commissa. Im allgemeinen ist respublica den Schriftstellern der Zeit ohne weiteres der römische Staat; Gregor II, 3. Fred. c. 23. 64. Jonas Mir. S. Joh. c. 4. Vgl. die Ausdrücke manus publica, Fred. c. 33. 58. 66; pars publica, Fred. c. 66.

[4] Bouquet IV, p. 627: comitibus et omnibus agentibus nostris vicariis centenariis et ceteris ministris reipublicae nostrae.

öffentlicher Verwaltung und Regierung die Rede [1]. Dies aber ist aus römischen Verhältnissen beibehalten.

Auch anderes erinnert an dieselben. Eine Reihe von Namen für die Beamten und die Aemter ist bei dem Gebrauch der lateinischen Sprache hinübergenommen in die Denkmäler dieser Zeit; doch haben sie meist eine etwas andere Anwendung erhalten, und gewähren über das Wesen der Dinge nur geringen Aufschluss. Der allgemeine Name für Beamte ist agentes oder actores, ein Wort das aber die höchsten und die niedrigsten zugleich bezeichnet [2] und ebenso gut für die Geschäftsführer einer Kirche oder eines Privaten wie für die

[1] Fortunat V. Paterni c. 2: generosis parentibus et exterius in administratione publica olim occupatis.

[2] Chlothacharii const., Pertz Legg. I, p. 2, ist gerichtet omnibus agentibus; vgl. c. 11: agentes publici; Dipl. p. 149: omnibus scilicet agentibus regni nostri. — Sehr häufig ist die Bezeichnung omnibus agentibus, Marc. I, 11. Bouq. IV, p. 643. 660. 670. 681. Anderswo werden Herzöge, Grafen und andere Beamte namentlich genannt und dann die agentes hinzugefügt: Gregor VI, 19: comitibus ducibusque et reliquis agentibus; Marc. I, 2: illi comiti vel omnibus agentibus; Bouq. IV, p. 630: illustribus viris ducibus itemque magnifico Ch. comiti vel omnibus agentibus; p. 637: W. duci et E. grafioni vel omnibus agentibus; p. 654 und Tr. Weiss. n. 278 p. 266: ducibus comitibus domesticis vel omnibus agentibus; Marc. I, 35: patricio atque omnibus agentibus. Vgl. Desiderii epist., Bouq. IV, p. 42: sublimibus atque magnificis viris comitibus tribunis defensoribus centenis et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus; form. Lind. 12: patriciis comitibus telonariis vel omnibus curam publicam agentibus. — Der Ausdruck actores ist nicht so häufig, z. B. Gregor VII, 22: actores fecit interpellare; Chlothacharii const. c. 11, Pertz I, p. 3: actor aut decimator; Bouq. IV, p. 658: patriciis ac omnibus ducis seu comitebus vel actorebus publicis. Aribo V. Corbin. c. 10: actoribus vel habitatoribus Alpium; Cod. S. Petri Salzb. p. 291: Tempore Tassiloni ducis Ougo actor ipsius ducis etc. Die späteren Gesta Dagob. sagen c. 18: actores regii.

Stellvertreter des Königs gebraucht wird [1]. Das Amt selbst heisst dann actio [2], mitunter mit dem Zusatz publica, auch ordinatio [3], und beide Ausdrücke bezeichnen zugleich den Geschäftskreis, den Amtsbezirk. Anderswo wird officium [4] und officialis [5] gebraucht, doch seltener und ohne dass die technische Bedeutung der Worte beibehalten wäre. Ausserdem dient honor zur Bezeichnung besonders der höheren Aemter und Würden, allein in einer Weise die gerade mit den besonderen Verhältnissen des fränkischen Königs zu ihren Inhabern nahe

[1] Die Beispiele sind sehr häufig: agentes einer Kirche, Gregor VII, 42. Dipl. p. 147. Marc. II, 6. App. 27. Bouq. IV, p. 628. Tr. Weiss. 10 p. 18; einer villa, eines Privatmannes, Gregor IX, 35. Fortun. V. S. Radeg. c. 34. Marc. II, 27. Bouq. IV, p. 676. Vgl. Chlothacharii II edict. c. 20, Pertz I, p. 15: Agentes igitur episcoporum aut potentum. In anderer Bedeutung steht das Wort in Chilperici edict. c. 7. 9, Pertz II, p. 11. — actores einer Kirche, Ep. Palladii, Bouq. IV, p. 48. ib. p. 638. 639; einer villa, Gregor IX, 38.

[2] Gregor V, 48. Fort. V. S. Medardi c. 2. V. S. Wandregiseli c. 3: et eum in actione instituerunt; Marc. I, 8: actionem comitatus. Wogegen I, 39 die Bedeutung Amtsbezirk eintritt. Vgl. Dipl. p. 210. 211: de actione Nunciana, de actione Arnoaldi. — actio publica für Amt steht Conc. Par. V c. 15, oben p. 398 n. 1; Chlothacharii edict. c. 10. Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Vgl. Conc. Aurel. IV c. 13, Mansi IX, p. 115: Si quis judicum .... clericos publicis actionibus applicare praesumpserit, wo der Sinn aber wohl ein anderer ist.

[3] Gregor VIII, 12: accepta ordinatione ducatus, und: in reliquis ordinationis suae locis.

[4] Gregor V, 37: usus est comitatu. Quo officio expleto; Marc. I, 9: officium legationis; Fortunat X, 3: universae potestatis officiis crescentibus; palatina officia steht V. S. Aredii c. 3. 4.

[5] Bouquet IV, p. 678: neque ullus judex publicus neque officiales ejus, und nachher: judices und officiales nostros. Vgl. Marc. II, 1: ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate; auch V. S. Praejecti c. 15: unus ex officialibus viri Dei et ostiarius domus. Es sind gewöhnlich herrschaftliche Beamte oder Diener.

zusammenhängt [1]. Die Worte rector und praefectus, dann auch comes und dux, die auf fränkische Beamte Anwendung finden, haben meistens ganz andere Beziehungen als früher erhalten. Das Recht und die Geschäfte sind überall anders als im römischen Reich, und selbst bei den Hofbeamten, die sich im Namen oder in den allgemeinen Befugnissen ähnlich sind, ist dasselbe der Fall.

Daran ist also nicht zu denken dass die Franken nach der Eroberung Galliens die alte Organisation der Behörden beibehalten hätten [2]; gerade im Gegentheil sind überall, und wie es scheint sehr früh, ihre Beamte

[1] Bestimmt für Amt steht das Wort z. B. V. Desiderii Cat. c. 3: honorem cometisae indeptus est; Fred. c. 13: successit W. in honore ducatus; Jonas V. Columbani c. 22: der Sohn eines Herzogs in ejus honore est suffectus. Besonders wird es dann von der Würde des Majordomus gebraucht; s. oben p. 374 n. 3, und diese heisst V. Filiberti c. 22 geradezu palatinus honor. Immer wird hauptsächlich auf die Ertheilung durch den König Rücksicht genommen; Fortun. VII, 21: Sic vester crescat munere regis honor; VII, 31: Cui rite excellens rex Guntheramus honores; IX, 1: Summus honor regis per quem donantur honores. Ebenso später beim Majordomus, V. Ragneberti, Bouq. III, p. 619: tales in eorum honore sublevaret; V. Eucherii c. 7: honoresque eorum quosdam propriis usibus adnecteret, quosdam vero suis satellitibus cumularet. Das Wort erhielt dann die besondere Beziehung auf die mit den Aemtern verbundenen Beneficien. Vgl. Lezardière II, p. 69. 368. Guérard, Irminon p. 529.

[2] Was Lehuerou, inst. Mérov. p. 529 und vorher, zu Gunsten dieser Meinung beibringt, beschränkt sich darauf dass die alte Eintheilung des Landes nach civitates wesentlich unverändert fortdauerte. Allein sie wurden eben den deutschen Gauen gleichgestellt; s. oben p. 277 ff. Eichhorns Ansicht, Zeitschrift VIII, p. 300 ff., dass der Zustand des fränkischen Beamtenwesens in den früher eroberten und später den Gothen und Burgundern entrissenen Provinzen ein verschiedener gewesen sei, hat schon im Früheren ihre Beurtheilung gefunden.

an die Stelle der alten Magistrate getreten, und haben nur Befugnisse überkommen welche früher diesen zugestanden hatten. Dass dies dann auf ihre Stellung einen wesentlichen Einfluss übte und dass eben hierdurch die Regierung des Reiches überhaupt einen anderen Charakter empfing als in den Zeiten da die Deutschen allein auf deutschem Boden lebten, ergiebt sich aus den Verhältnissen selbst.

Aber es fehlt doch vieles dass wir sagen könnten, der Begriff einer Regierung sei eben hier den Deutschen zugetragen oder gar sie hätten nun zuerst wahre Beamte kennen gelernt und in der Form der Grafschaft wesentlich das Beamtenthum des römischen Reichs zu sich hinübergenommen [1].

Gerade die Grafschaft zeigt die wesentlichen Unterschiede welche obwalten. Während der römische Staat eine mannigfache Theilung der obrigkeitlichen Gewalt, der civilen und militairischen Aemter, des imperium und der potestas, kennt und darauf die Organisation der Regierung begründet, ist bei den Deutschen die Vereinigung der verschiedenen Befugnisse in einer Hand das Princip der Verfassung [2], und bei den mehreren höheren und

[1] So Stein in der Hall. Lit. Zeit. 1845, Nr. 104, p. 827. 828. Wesentlich verschieden scheint mir die Ausführung des Verfassers in der Franz. St. u. R. G. III, p. 23 ff. zu sein, wo manches richtige nur nicht eben deutlich und bestimmt gesagt ist, wo aber doch ohne allen Grund wieder der Comitat und das Beneficium zusammengestellt, und der mehr als kühne Satz gewagt wird, in Deutschland habe es (vor Karl dem Grossen) keine Beneficien und keine Comitate gegeben. Wenn der Verf. sich der Volksrechte erinnert, wird er anders urtheilen.

[2] Vgl. Pardessus, Loi Salique p. 571, der ausdrücklich die Vereinigung aller Gewalten in einer Hand als eine Folge der deut-

niederen Beamten welche sich finden ist im allgemeinen nicht das Recht selbst sondern nur der Wirkungskreis und der Umfang des Gebietes über welches es sich erstreckt verschieden. Nur ein Gegensatz findet sich, ob ein Vorsteher eines Landdistricts vom Volke gewählt oder von dem König gesetzt wird; denn darnach bestimmt sich die Befugniss welche ihm übertragen ist. Wir sahen wie jenes durchaus die Ausnahme bildete; wir könnten vielleicht den Namen der Beamten auf die vom König ernannten beschränken, und insofern jene dazu gehören, haben sie ihren ursprünglichen Charakter schon wesentlich verändert. Eben weil die Beamten Stellvertreter des Königs sind und zwar für den ganzen Umfang der ihm zustehenden Gewalt, so haben sie auch, wie der König selbst, im Krieg und im Frieden, im Gericht und in der Verwaltung ihre Thätigkeit zu üben. Die Grundlage aber ihrer Gewalt ist richterlicher Art. Der König selbst ist der oberste Richter, der für Recht und Frieden zu sorgen hat; die ganze zwingende Gewalt, die früher im Volke lag, ist auf ihn übergegangen, und sie ist es die wenigstens in ihren einzelnen Aeusserungen unter dem Worte Bann verstanden wird. Eben diesen Bann, Gerichtsbann und Heerbann, überträgt der König auf seine Vertreter, und giebt ihnen damit das was nach deutschem Begriff zur wahren obrigkeitlichen Gewalt gehört [1]. Dazu konnte dann viel anderes hinzukommen,

schen Gewohnheiten bezeichnet, während Lehuerou, inst. Mérov. p. 325, es nur als einen Beweis der ‚confusion universelle' die geherrscht habe betrachtet.

[1] Es hängt damit zusammen dass das Wort judices in sehr allgemeiner Bedeutung für die Beamten überhaupt steht. Es kann die Grafen, es kann auch die Hunnen bezeichnen, und mitunter

nach deutscher Weise die Sorge auch für die persönlichen Interessen ihres Oberen und Herrn, aus römischen Zuständen die Aufgabe für Gegenstände der Verwaltung einzutreten welche den Deutschen nun erst bekannt geworden sind [1], für Zölle und Strassengelder, für Wege und Brücken, für Handel und Verkehr, für städtische Einrichtungen und was der Art mehr ist. So wichtig es sein mochte, es änderte wenig in der Stellung und in dem Rechte des Grafen, und er wurde damit noch keineswegs zu einem römischen Magistrat [2].

Andere Einrichtungen welche stattfanden, oder welche im Laufe der Zeit sich geltend machten und dann auch zu Umwandelungen in dem ursprünglichen Zustand führten, weichen noch mehr von den Gewohnheiten römischer Zeiten ab und finden ihre Erklärung nur in der Eigenthümlichkeit der germanischen Entwickelung überhaupt. Nirgends ist von eigentlichem Sold oder Gehalt der Beamten und Diener des Königs die Rede [3], sondern sie empfangen als Belohnung für den geleisteten Dienst nur Geschenke oder Verleihungen von Land. Gerade die letzteren wurden

braucht man es in umfassender Weise, z. B. Bouquet IV, p. 628: judices vel agentes nostri; vgl. Marc. I, 2. 3 etc.; anderswo steht judiciaria potestas. Der Ausdruck judices publici findet sich Dipl. p. 32. 102. Bouq. IV, p. 633. 646. Bréq. p. 171; s. oben p. 318 n., wo gezeigt ist wie selbst die herrschaftlichen Beamten judices heissen.

[1] Wirth I, p. 425. 473 hat die wunderliche Idee, dass erst Pippin den Grafen die Administration übertragen habe.

[2] Die V. Salvii, Bouq. III, p. 646 gebraucht einmal den Ausdruck magistratus, den sie nach der Aufzählung der einzelnen Beamten hinzufügt, und woran sich die Worte schliessen: qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus.

[3] Nur der Graf erhält regelmässig eine Quote der Gerichtsgelder; s. unten.

mehr und mehr zur Regel und wurden dann allerdings auch so mit dem einzelnen Amt vereinigt dass sie auf den jedesmaligen Inhaber übergingen [1]. Dadurch aber wurde nur die persönliche Verbindung zwischen ihm und dem König noch inniger und fester; er trat damit in das Verhältniss derer ein die eben durch den Empfang königlichen Gutes demselben persönlich verpflichtet, zur Treue und zum Dienste angehalten waren. Von jeher sind die königlichen Beamten den Gefolgsgenossen in wichtigen Rechten gleichgestellt worden; sie müssen auch deshalb die Pflichten dieser getheilt, sie müssen namentlich eben wie sie ihre Verbindung mit dem König auf Treue begründet haben. Die Treue, welche sich durch alle Verbindungen des deutschen Lebens hindurchzieht und überall die zusammengehörigen Personen auch wirklich vereinigt und namentlich die niederen Kreise an die höheren, die Untergebenen an den Herrn und König knüpft, waltet auch hier in dem Verhältniss der Beamten zu ihm dem Oberhaupte des Reiches [2]. Soll dann die Pflicht des Untergebenen näher bezeichnet

[1] Vgl. p. 332 n. 2 über den Grafen. Andere Beispiele Bouq. IV, p. 664: qui fuit inlustribus viris Ebroino Warattone et Ghislemaro quondam majoris domus nostrum, et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata; ibid. p. 686, wonach der Majordomus Grimoald ein Gut besass das früher Ebroin gehabt hatte.

[2] So heisst es besonders in der oben mitgetheilten Formel der Bestallung, Marc. I, 8: erga regimine nostro fidem inlibatam custodias. Einem Bischof wird vorgeworfen: quia infidelis adparuisti domino nostro regi, Gregor VIII, 43. Zu den fideles (oben p. 221) gehören immer vornemlich auch die Beamten. — Von einem vornehmen Manne, von dem wir freilich nicht wissen welches Amt er bekleidete, sagt Jonas V. Columb. c. 43: fatetur se foedus fidei promisisse (dem König Theuderich), et quamdiu valeret servaret.

werden so heisst es, er solle den Nutzen oder Vortheil des Königs und nichts dawider thun [1].

Freilich sind die Könige weiter gegangen und haben nach der Macht die sie sich beilegten und mit der Willkühr welche vielen eigen war, statt dessen einen Gehorsam, eine Knechtschaft gefordert, welche nicht in dem Wesen des Dienstes bei den Deutschen begründet lag. Nicht blos Verlust des Amtes und des mit dem Amte verliehenen Gutes wurde häufig verhängt oder angedroht, Könige wie Chilperich gingen bis zu körperlichen grausamen Strafen wenn ihr Befehl nicht gleich die unbedingte Folge fand [2].

[1] L. Alam. XXXV, 1 vom Herzog: utilitatem regis potest facere .... utilitatem regis implere (dafür L. Baj. II, 10, 1: in omnibus jussionem regis potest implere). Gregor X, 9: der Graf der Bretagne verspricht, se numquam contra utilitatem Guntchramni regis esse venturum, der Bischof Regalis sagt: Quia nihil nos dominis nostris regibus culpabiles sumus nec umquam contra utilitatem eorum superbi exstitimus; vgl. X, 19: non tamen contra utilitatem regis Childeberti haec amicitia pullulavit, und nachher: Nam ego novi me ob crimen majestatis reum esse mortis qui semper contra utilitatem hujus regis matrisque ejus abii; V, 19: contra utilitatem suam populis munera daret. Auch IX, 8: Peccavi .... non obediendo praeceptionibus vestris sed agendo contra voluntatem vestram et utilitatem publicam. Vgl. L. Rib. LXV, 1. 3: in utilitatem regis .... bannitus, ... pergens. — Im anderen Sinn wird utilitas auch als nöthige Eigenschaft des Beamten genannt; Marc. I, 8, oben p. 324 n. 3. Es dient selbst als Titel, utilitas vestra, Bouq. IV, p. 652 und öfter.

[2] Gregor VI, 46, s. oben p. 330 n. 1. Vgl. VIII, 30: Certe si vos regalia jussa contemnitis et ea quae praecipio implere differtis, jam debet securis capiti vestro submergi .... Si quis legem mandatumque nostrum respuit, jam pereat. S. auch die V. Leodeg. c. 8: etiam in nomine sui regis quem falso fecerunt praecepta judicibus dabant. Tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut jura potestatis amisit aut, si non fuga latenter discessit, gladii internecione deperiit, und die Stellen der Gesetze p. 330 n. 1.

Andererseits ist aber auch die Treue der Beamten häufig ausser Augen gesetzt und das anvertraute Amt nur zum eigenen Vortheil angewandt worden. Es fehlte dem König nur zu oft die Macht um den Grafen oder Herzog in der Abhängigkeit zu halten welche für die Einheit des Reiches nothwendig war; die inneren Kriege der Merovinger zerrütteten gerade hier die Verhältnisse und lösten alle Bande der Ordnung die bestehen sollten.

Fortwährende Wechsel fanden statt, durch die Willkühr der Herrscher, durch die Zügellosigkeit des Volks. Wollen wir uns vergegenwärtigen wohin die Dinge im 6ten Jahrhundert gekommen waren, so mögen wir einmal an uns vorübergehen lassen was Gregor in wenigen Zeilen zusammenstellt [1]. Unter König Childebert wurde der Herzog Wintrio von seinem Volk vertrieben und seiner herzoglichen Würde beraubt, und er hätte das Leben verloren wenn er nicht in der Flucht Rettung gesucht hätte. Nachher da das Volk beruhigt war erhielt er das Herzogthum wieder. — Nicetius war auf Anschuldigungen des Eulalius von der Grafschaft zu Clermont entfernt, suchte aber bei dem König um ein Herzogthum nach und bot dafür ungeheure Summen. Und so wurde er in Clermont, Rodez und Uzes zum Herzog ernannt, damals noch ein sehr junger Mann, aber von scharfem Verstand. Er stellte den Frieden her in der Auvergne und in den übrigen zu seinem Amtsbezirk gehörigen Orten. — Childerich mit dem Beinamen Saxo fiel um diese Zeit in Ungnade bei dem König Guntchram und floh zum Kloster des heiligen Martinus zu Tours. Allein es währte nicht lange, so erhielt er die Gunst des Königs

[1] Gregor VIII, 18.

wieder und dazu die herzogliche Gewalt in den Städten des Königs südlich der Garonne. — Guntchram wollte damals das Reich seines unmündigen Neffen Chlothachar regieren und ernannte den Theodulf zum Grafen von Angers. Als dieser aber in die Stadt kam, wurde er von den Bürgern schmählich wieder herausgetrieben. Aber er kehrte zum König zurück, erhielt einen neuen Befehl, und wurde nun vom Herzog Sigulf eingeführt, worauf er dann die Grafschaft der Stadt regierte. — Gundobald aber erhielt die Grafschaft zu Meaux gegen den Guerpinus, und als er in die Stadt kam, begann er Gericht zu halten. Als er aber den Gau der Stadt in seinem Beruf durchreiste, wurde er in einem Dorfe von Guerpinus ermordet. Da sammelten sich seine Verwandten, schlossen den Mörder in einem Hause ein und erschlugen denselben. So, sagt Gregor, verloren beide durch den Tod die Grafschaft.

Hier ist von romanischen Landen die Rede; es mag anders, nicht immer besser auf deutschem Boden gewesen sein. Und als es wesentlich anders wurde, da war es eben die Gewalt der Grafen und Herzöge welche sich in den einzelnen Gauen und Landen fester begründete und einen mehr selbständigen Charakter annahm, die allerdings der besonderen und freien Entwickelung des Volks in diesen Districten förderlich sein mochte, dafür aber wieder der Einheit der Regierung Abbruch that. Eben der Kampf zwischen diesen beiden entgegengesetzten Principien zieht sich durch die ganze Geschichte der Merovinger hindurch, und wenn hier etwas hervorgehoben werden muss, so ist es der Umstand dass den Herrschern niemals gelang eine wahre

Ausgleichung und Versöhnung der verschiedenen Verhältnisse zu erzielen [1]. Die Einheit fehlte nicht und war auch keineswegs immer schwach und untergeordnet; vielmehr hat das Königthum vieles gethan um die grosse ihm überwiesene Stellung zu behaupten und die ungleichartigen durch die Person des Königs vereinigten Theile des Reiches zusammenzuhalten; es hat sich aus dem Grunde altgermanischer Gewohnheiten heraus jene Hofverfassung gebildet, welche in Verbindung mit der gleichmässigen Organisation der Grafschaft in allen Gauen und Städten des Landes wohl geeignet schien um nach dem Maasse der Ansprüche jener Zeit eine kräftige und einheitliche Regierung neben der nothwendigen Freiheit der verschiedenen Gemeinden zu sichern.

Allein alles hatte einen zu persönlichen Charakter; überall traten die privatrechtlichen Beziehungen zu dem höchsten Haupte in den Vordergrund. Der Begriff des Staates, das Verhältniss von Angehörigen des Staates zu dem Regenten desselben war nicht vorhanden oder verschwand gleich wieder wenn es einmal hervortreten wollte. Wie das öffentliche und private Recht des Königs an jeder Stelle fast in einander liefen, wie er über das eine und das andere in gleicher Weise zu Gunsten einzelner verfügte, so verwandelten sich auch im Gegensatz dagegen die übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse gar zu leicht in Privatrechte der Inhaber, und in ihrer Stellung mischten sich nach oben und nach unten bald die Beziehungen der verschiedensten Art.

[1] Vgl. die Bemerkungen von Guizot, Essais p. 252 ff., der die Sache freilich noch wesentlich anders fasst, aber doch treffend hervorgehoben hat wie entgegengesetzte Principien hier im Kampf mit einander lagen.

Als dann vollends das Königthum seine Kraft verlor und eine Zeitlang eben derjenige unter den Hofbeamten alle politische Macht erlangte welcher recht eigentlich die persönlichen und privatrechtlichen Seiten in der königlichen Gewalt vertrat, als dieser dann eben nur wegen der hierauf beruhenden Verpflichtungen Treue und Heeresfolge und Gehorsam fordern konnte, als neben ihm aber auch alle anderen die dem König gedient hatten sich erhoben um die vacant gewordene Macht ganz oder theilweise an sich zu reissen, da war die alte Ordnung des fränkischen Reichs durchaus unhaltbar geworden, sie drohte den gewaltsamsten Einsturz, und machte nur zu bald einer fast völligen Auflösung Platz. Da zeigte sich der Mangel einer wahrhaft politischen Organisation des Reiches, welche nur darauf beruhen kann dass Volk und Regent beide an dem Leben des Staates Antheil haben. Dass diese fehlte werden wir im Folgenden sehen. Nur die Beamten sollten die Gemeinden und Landschaften in denen das Volk lebte mit der Einheit des Reiches in Verbindung setzen; sie aber standen anfangs zu abhängig von dem König und dem Volke zu fern. Und wenn sie mit diesem verwuchsen oder wenn sie sich dort zu grösserer Selbständigkeit erhoben, so nahmen sie alles Recht für sich persönlich in Anspruch; sie lebten nun als kleine Dynasten in den Gauen und Städten und bildeten in ihrer Gesammtheit eine Aristokratie welche allein den Staat auszumachen glaubte. Sie waren früher wohl geeignet gewesen die Organe der Regierung zu sein, aber weder damals noch jetzt konnten sie als die Träger der Verfassung dienen.

6. Die Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen.

Haben wir bisher schon öfter bemerkt, wie an die Stelle der Einfachheit und Gleichmässigkeit die in den altdeutschen Zuständen vorherrschend waren zur Zeit des fränkischen Reichs eine grosse Mannigfaltigkeit und zugleich eine gewisse Unbestimmtheit der Verhältnisse getreten war, die es schwer machte den Charakter des politischen Lebens und der staatlichen Einrichtungen ganz genau aufzufassen, so werden wir dasselbe in noch höherem Grade auf dem Gebiete bemerken welches wir jetzt betreten, und wo wir nach dem Rechte fragen welches das Volk in seinen Versammlungen ausübte.

Dies Volk war vielfach gegliedert, und statt der alten scharf gesonderten Stände zeigten sich Abstufungen und Uebergänge von den niedrigsten bis zu den höchsten Kreisen des Lebens hinauf, und wenn sie auch nicht alle auf das persönliche Recht den gleichen Einfluss hatten, so erlitt doch auch dieses nicht selten wesentliche Beschränkung oder Steigerung. Wenn als Gegensatz dagegen die Fortdauer der alten Gemeinden als besonders wichtig angeschlagen werden musste, so sahen wir dass doch auch diese keineswegs so gleichförmig waren wie früher, und dass demgemäss auch die hierauf beruhende Organisation des Beamtenwesens einen mehr zusammengesetzten Charakter an sich trug; nur dass der Gau und die Grafschaft als der Mittelpunkt aller

politischen Einrichtungen, namentlich der von dem König ausgehenden Einwirkungen, d. h. der Regierung überhaupt, angesehen werden konnten.

Diese Verschiedenheit der Verhältnisse musste nothwendig auch da von grossem Einfluss sein wo es sich um die Art und Weise handelte wie nun das Volk sich an dem politischen Leben zu betheiligen hatte. Von dem Recht der einzelnen und von dem Bestand der Gemeinden hing dies wesentlich ab. Auch wird gerade hier eine grössere Mannigfaltigkeit nur vortheilhaft erscheinen, wenn dieselbe sich nur mit der Einheit zu vertragen und auszugleichen versteht. Denn am meisten kommt es darauf an, wie sich die Gemeinden und das Volk überhaupt zu der Gesammtheit des Staates verhalten, und ob es in der Verfassung des Reiches Formen giebt die es allen möglich machen über den Kreis ihrer kleinen Gemeinden hinauszugehen und sich als Angehörige des grossen Staatsganzen zu bethätigen.

Hierüber haben immer die verschiedensten Ansichten geherrscht, doch vorzüglich deshalb weil man zu wenig den eigenthümlichen Charakter jener Zeit erkannt oder das Wechselnde in fast allen Zuständen aufgefasst hat. Wir dürfen hoffen durch eine genaue und zugleich umfassende Betrachtung des einzelnen auch hier zu einem richtigen Urtheil über das ganze gelangen zu können; wir berücksichtigen dabei Verhältnisse die an sich freilich weit aus einander zu liegen scheinen, die aber gerade hier sich an einander schliessen. Denn es gilt zu zeigen, wo und in welcher Weise überall das Volk in dem Staate handelnd auftrat, mochte es die Handhabung des Rechtes, die Entscheidung eigentlich politischer

Angelegenheiten oder die Vertheidigung des Vaterlandes und den Krieg überhaupt betreffen.

Schon früher ist bemerkt worden, wie die kleineren Abtheilungen des Volks, die Hundertschaften, insbesondere die Stätten waren für die eigene Bewegung des Volks. Dass ausserdem die Dorfgenossen in ihren Angelegenheiten zusammenkamen, beriethen und Beschlüsse fassten, liegt wohl in der Natur der Dinge, kommt aber für die mehr politischen Zustände nicht weiter in Betracht. Von eigenen Dorfgerichten ist nicht die Rede [1]. Die Versammlungen der Hundertschaft waren jetzt wie im Alterthum bei den deutschen Stämmen die allgemein verbreiteten, regelmässig wiederkehrenden, und die, wie sie dem Volk am nächsten standen und mit seinem Leben aufs engste zusammenhingen, auch am unverändertsten in diese spätere Zeit übergegangen sind. Die deutlichsten Nachrichten liegen uns bei den grossen Stämmen der Alamannen und Baiern vor. Die Versammlung aber finde statt nach alter Gewohnheit in jeder Hundertschaft vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenarius. Das Gericht finde statt von Sonnabend zu Sonnabend oder an welchem Tage der Graf oder Centenarius wollen, von 7 zu 7 Nächten wenn der Friede im Lande schwach ist, wenn er aber besser ist, so finde nach 14 Nächten die Versammlung statt in jeder Hundertschaft wie wir oben gesagt haben. So spricht das Alamannische Gesetz [2].

[1] Vgl. Bd. I, p. 52.

[2] L. Alam. XXXVI, 1. 2: Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut misso et coram centenario. Ipsum placitum fiat de sabbato in sabbatum aut quali die comes aut centenarius voluerit, a septem in septem

Etwas abweichend ist bei den Baiern festgesetzt [1], die Gerichtsversammlungen sollten stattfinden von dem ersten zum ersten eines Monats oder wenn es nöthig sei nach 14 Tagen. Da es hier keine Hundertschaften gab, so bezieht sich die Bestimmung auf den ganzen Umfang eines gräflichen Bezirks oder Gaus [2].

Das Ripuarische Gesetz bezeichnet weniger genau die Versammlung welche für alle gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen bestimmt war; es nennt aber den Mallus [3], den wir im Salischen Recht als die regelmässige Zusammenkunft eben der Hundertschaft kennen lernen, und es unterliegt keinem Zweifel dass bei beiden Stämmen die alten Zustände in dieser Beziehung wesentlich unverändert fortgedauert haben [4]. Wenn sich aber bei den alten Saliern aus den achttägigen Fristen auch auf

noctes quando pax parva est in provincia; quando autem melior est in provincia, post quatuordecim noctes fiat conventus in omni centena sicut superius diximus. Die Stelle ist schon Bd. I, p. 57 benutzt.

[1] L. Baj. II, 15, 1: Ut placita fiant per Kalendas, aut post quindecim dies si necesse est, ad causas inquirendas ut sit pax in provincia.

[2] Denn es heisst weiter: Qui infra illum comitatum manent etc. Vgl. oben p. 276.

[3] L. Rib. XXXII, 1. XXXIII, 1. L, 1. Vgl. Fred. c. 83.

[4] Auch der Ausdruck mallus publicus (Das alte Recht p. 144) ist gleichmässig den späteren fränkischen Quellen und den übrigen deutschen eigen, Dipl. p. 223. Marc. App. 1. 2. 3. 5. 6. 22. 29. 32. 33. 34. Bign. 6. 8. Lind. 169; — L. Alam. XXXVI, 3: Et si quis alium mallare vult de qualicunque causa in ipso mallo publico debet mallare; vgl. Tr. Sang. 5 p. 5: in mallo publici etc. — Ausserdem steht placitum, während es mitunter blos den Termin bezeichnet (p. 419 n. 3), ganz gleichbedeutend; vgl. L. Alam. XXXVI, 2, s. oben p. 417 n. 2. Childeberti et Chlothacharii pactum c. 5, Pertz Legg. I, p. 8. Marc. I, 37. 38. App. 5. 22. 37. Bign. 7. 12. 13. Lind. 168. And. 12. 13. 14. 16. 52. Gregor V, 5. 20. VII, 47.

allwöchentliche Wiederkehr des Mallus schliessen lässt [1], so finden sich später hier [2] und immer bei den Ripuariern [3] gerichtliche Zeitbestimmungen von der doppelten Dauer, und wir können daraus mit einiger Sicherheit entnehmen, dass jetzt auch bei den Franken die regelmässige Wiederkehr der Versammlung alle vierzehn Tage statthatte. Nach den Umständen konnte sich die Zeit verkürzen oder wie bei den Baiern zu einer vierwöchentlichen ausdehnen; ebenso waren gewiss ausserordentliche Versammlungen zulässig und für bestimmte Geschäfte auch nicht selten erforderlich.

Früher bereits ist bemerkt worden, wie bei Baiern und Alamannen alle Freie des Districts verpflichtet waren auf der Versammlung zu erscheinen [4]. Es ist das alte

[1] Das alte Recht p. 144.

[2] Chlodovechi cap. add. 6, Pertz Legg. II, p. 7. Nur in dem Edictum Chilperici c. 7, Pertz II, p. 11, ist noch einmal von der Frist von 7 Nächten die Rede, doch bei einer Zahlung und in einer Weise dass man sieht wie diese nicht mit einem Gerichtstage zusammenfiel. Es heisst: rogit inter septem noctes. Et si nec fidem facere nec conponere voluerit, tunc in proximo mallo etc. Mit eben diesem Worte wird auch sonst die regelmässig wiederkehrende Versammlung benannt, Chlodovechi cap. add. 9: ut in mallo proximo veniatis. Eine Frist von drei Wochen wird erwähnt im Pactum Childeberti et Chlotharii c. 5, Pertz I, p. 8.

[3] L. Rib. XXX, 1. 2. XXXIII, 2. LXVI, 1. LXXII, 2. Der gewöhnliche Ausdruck für die Frist ist placitum, und selbst die willkührlich bestimmte heisst so, LII; vgl. LXVI, 1: in die placito.

[4] Es heisst L. Alam. XXXVI, 5: Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas; L. Baj. a. a. O.: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi sive ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis. Vgl. oben p. 285.

Recht in einen Zwang umgewandelt. Bei den Franken ist von einer ähnlichen Strafandrohung nirgends die Rede, aber ebenso wenig von einer Beschränkung des Rechts auf einzelne Mitglieder der Gemeinde, und wenn auch die Gesetze von der Art und Weise wie das Volk in seiner Gesammtheit zusammenkam keine nähere Kunde geben, so liegen doch sonst genügende Zeugnisse vor dass fortwährend die gerichtliche Verhandlung öffentlich mit allen Eingesessenen des Districts gehalten wurde [1]. Die Bürger [2], die Angeseheneren der Stadt [3] werden hie und da als die Beisitzer eines Gerichts genannt, häufiger die guten Leute [4] oder wie sie sonst mit ehrenden Namen genannt werden [5]. Dieselben heissen aber auch

[1] V. S. Amandi c. 12: quod comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto, congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi iujunctum, ad dirimendas resederet actiones; V. S. Walarici Leucon. c. 11: perveniunt Gualiniago, ubi quidam comes nomine Sigoberdus juxta morem saeculi concioni praesidebat quod rustici mallum vocant; Marc. App. 1: ante .... comite vel aliis quam pluribus personis ibidem residentibus; 2: ante .... comite vel aliis quam pluris qui ibidem aderant; 5: ante .... comite vel ante quam pluris personis qui ibidem aderant ad universorum causas audiendum vel recta judicia in Dei nomine terminandum.

[2] Gregor VII, 47: cum in judicio civium convenissent.

[3] Gregor de gl. mart. I, 33: decretum est sententia primorum urbis; Gregor V, 49: jam si in judicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset. Vgl. form. And. 32: Wer durch ein Verbrechen Schaden erlitten, oportet hoc eidem rectores civium seu curiales provinciae ... palam ostendere ... Igitur cum ... comes ... cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei puplicae viris resedisset etc.

[4] Sie stehen als Urtheiler Marc. II, 9. App. 1. 22. 29. 32. 33. 34. 51. Bign. 8. 13. And. 5. 6. 42. 46. Vgl. Trad. Fris. 212 p. 129: coram Cundharto comite et ceteris quam plurimis bonis hominibus in mallo publico. S. oben p. 183.

[5] S. oben p. 185 n. 2. per bonos homines et magnificos viros, Bouquet IV, p. 715.

allgemein die Gaugenossen [1], und es ist früher hinreichend dargelegt worden, wie darunter immer die grundbesitzenden Gemeindemitglieder verstanden werden, die einzigen welche im politischen Sinn für wahre Freie gelten können. Bei den Franken führen sie dann mit Bezug auf ihre Thätigkeit im Gericht oder bei gerichtlichen Geschäften den Namen Rachinburgen [2].

Diese haben bei den Berathungen der Gemeindeangelegenheiten die entscheidende Stimme gehabt, und ob andere nicht angesessene oder jüngere Einwohner zugegen waren kann wenig in Betracht kommen. Dieselben sind aber insgesammt auch die Urtheiler gewesen welche das Recht nach alter Gewohnheit wiesen. Es berechtigt nichts zu der Annahme dass einzelne aus der Gesammtheit der Freien ausgewählte Urtheiler, sei es für längere Zeit sei es für einzelne Fälle, berufen wurden [3]. Zwischen sitzenden und stehenden Rachinburgen waltet kein bestimmter Unterschied ob, und die Namen scheinen nur daher entstanden zu sein dass die welche sich unmittelbar am Urtheil betheiligen wollten auf Bänken sassen, während andere wie man später sagt den Umstand bildeten, was sie aber von der Theilnahme an

[1] Form. Bign. 12. Trad. Sang. 24 p. 27 (aus dem J. 767): ante Cozperto preside et ante pagensis nostros .... ante pagensis nostros.

[2] Die hierher gehörigen Stellen sind schon oben p. 285 n. 1 (vgl. p. 184 n. 2) angeführt worden. Besonders zu beachten ist Marc. App. 6: vel praesentibus quam pluribus viris venerabilibus rachimburgis qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta in Dei (nomine) judicia residebant vel adstabant.

[3] Ich habe hierüber im 1. Bande und besonders Das alte Recht p. 151 ff. hinlänglich und mit Rücksicht auf die abweichenden Ansichten anderer gesprochen.

der Entscheidung der Versammlung keineswegs ausschloss. Der Name Scabinen welcher später die ständigen Urtheiler bezeichnet findet sich in dieser Zeit noch nicht [1], zum sicheren Zeichen dass auch die Einrichtung nicht bestand welche diesen unterscheidenden Namen ins Leben rief. Einzelne Male kommen die Urtheiler unter dem Namen auditores vor [2], doch nur in romanischen Gegenden wo sich das fremde Wort erhielt auch als die Verhältnisse ganz andere geworden waren.

Im Uebrigen standen sich hier Deutsche und Römer gleich. Auch diese hatten theil an den gerichtlichen Versammlungen welche in den einzelnen Abtheilungen der gallischen Gaue oder Stadtgebiete gehalten wurden. Wie sie unter denselben Beamten lebten und nirgends besondere Vorsteher für sich hatten, so waren auch die Gerichte in denen sie Recht gaben und empfingen durchaus dieselben wie für die Franken, und nur so viel steht zu vermuthen dass wo die Grundsätze des ihnen verbliebenen römischen Rechtes zur Anwendung kamen eben ihre Volksgenossen allein oder vorzugsweise auch das

[1] Unter den Formeln haben nur Bign. 6 und Lind. 124 den Ausdruck, gehören aber gewiss in eine spätere Zeit. Warnkönig, Flandr. St. u. R. G. I, p. 424, führt eine Urkunde an von St. Bertin aus dem Jahre 745 mit der Unterschrift Gumbarii scavvini (Anhang p. 11), und sagt später, Franz. St. u. R. G. I, p. 151 n., dass in der französischen Ausgabe jenes Werks die Urkunde im Facsimile mitgetheilt worden sei. Leider ist mir diese nicht zugänglich; doch muss ich bemerken dass das Chartularium St. Bertini in Guérards später erschienener Ausgabe den Ausdruck nicht kennt, sondern statt dessen: Guntharii sacerdotis, was ich wenigstens für das richtige halte. Es giebt dann meines Wissens keine Stelle vor der Zeit Karls des Grossen.

[2] Form. Sirm. 40. And. 12. Vgl. Maurer, Gerichtsverfassung p. 15.

Urtheil sprachen [1]. Wonach sich übrigens in den Städten das Recht zur Theilnahme an den Versammlungen bestimmte, ist nicht deutlich. Ob man an römischen Einrichtungen festhielt, oder ländlichen oder blos städtischen Grundbesitz forderte, wird sich nicht mit voller Sicherheit sagen lassen. Doch ist es wahrscheinlich dass alle Possessoren sich gleichstanden [2].

Die Theilnahme der Geistlichen an den gewöhnlichen Gerichtsversammlungen, namentlich das Recht sie hier zu belangen und ihre Befugniss klagend aufzutreten, unterlag gewissen Beschränkungen welche die Kirchengesetze einführten [3]; doch wurden diese nicht immer

[1] Vgl. Eichhorn, in der Zeitschrift VIII, p. 307 ff. Die von ihm behandelte Frage, wie es bei Streitigkeiten zwischen Provinzialen und Franken gehalten wurde, erledigt sich aber viel einfacher wenn man festhält dass es weder besondere Richter für jedes Volk noch eigentliche Urtheiler gab; sondern die ganze Gemeinde unter dem Grafen als Richter urtheilte über die ihr angehörigen Leute. Die Bestimmung in der Constitutio Chlothacharii c. 4: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari, hätte kaum einen Sinn, wenn die Römer eigene Gerichte gehabt hätten. Vgl. auch Lezardière III, p. 152.

[2] Dass nur die alten Decurionen berechtigt gewesen seien, wie Savigny I, § 87. 99, annimmt, scheint mir nicht hinreichend begründet. Es nöthigt nichts die angeführten Worte in den Städten auf sie allein zu beziehen; Gregor V, 49 steht ausdrücklich: cum senioribus vel laicis vel clericis. Die scabini Romani finden sich später.

[3] Von den Beschlüssen der Kirchenversammlungen aus dieser Zeit gehören zunächst folgende hierher: Ein Geistlicher soll nicht den andern vor einem weltlichen Gericht belangen, Conc. Autissiod. c. 35, Mansi IX, p. 915. Matisc. I c. 8, ib. p. 933; überhaupt nur solche Sachen hier führen zu denen er die Erlaubniss des Bischofs erhalten, C. Rem. c. 6, Flod. II, 5; es bedarf derselben Erlaubniss um einen Geistlichen vor Gericht zu ziehen und damit er sich stelle, C. Aurel. IV c. 13. 20, Mansi IX, p. 115. 116. C. Par. V c. 4, ib. X, p. 540. C. Rem. c. 6. Nur in Criminalsachen sollen

gehalten, und als Urtheiler zu fungiren scheint den Geistlichen nicht untersagt gewesen zu sein [1]. Wir werden auf ihre gewöhnlichen Gerichte anderswo hinweisen, und ebenso berücksichtigen wir nachher auf welche Weise einzelne oder ganze Districte von den allgemeinen Versammlungen abgetrennt waren.

Zunächst ist es von entscheidender Wichtigkeit, wer die kleinen Gemeindeversammlungen leitete, wer mit andern Worten dem Gerichte vorstand das regelmässig in der Hundertschaft gehalten wurde. Es ist aber oben bereits gesagt, dass dieses Recht dem Volksbeamten entzogen und auf den königlichen Stellvertreter, den Grafen, übergegangen war, und es ist hier der Ort näher darzulegen wie dies geschehen ist und wie sich dann zu dem Grafen der Centenarius oder Hunne (Tunginus) verhielt.

Auch hier sind die ausführlichsten Nachrichten in den Gesetzen der Alamannen und Baiern enthalten, und da sie einen wichtigen Theil des deutschen Landes betreffen, so mag es gestattet sein von ihren Verhältnissen auszugehen und diesen die fränkischen Einrichtungen vergleichend zur Seite zu stellen.

Vollkommen deutlich und zweifellos sind aber auch jene keineswegs. So viel ergiebt sich jedoch mit Sicherheit, dass regelmässig der Graf selber das Gericht hält und hegt, statt seiner auch ein Stellvertreter, vielleicht in

dieselben sich dem Richter stellen, C. Matisc. I c. 7, Mansi IX, p. 933. Chlothacharii edict. c. 4. Selbst Freigelassene im Schutz einer Kirche und Wittwen und Waisen sollen nur mit Genehmigung des Bischofs vom gewöhnlichen Richter belangt werden, Conc. Matisc. II c. 7. 12, ib. p. 953. 954.

[1] S. p. 423 n. 2.

einzelnen Fällen der Centenarius, der dann aber auch als ein solcher Stellvertreter des Grafen angesehen werden muss [1]. Anderswo ist dieser neben oder unter dem Grafen thätig: beide sind sie in der Versammlung zugegen [2], beide können sie nach Alamannischem Recht den Tag bestimmen wann sie stattfinden soll [3]. Weiter ist hier jedoch von dem Centenarius nicht die Rede; statt seiner wird an dieser Stelle und später ein judex genannt; und bei den Baiern tritt dieser auch da ein wo das Alamannische Gesetz noch den Namen des Vorstehers der Hundertschaft hat: Der Graf soll den Judex mit sich haben wenn er die Versammlung hält [4].

Wer dann dieser Judex oder Richter sei ist manchmal gefragt worden, und gewöhnlich hat man einen besonderen Beamten verstanden, der entweder ganz allein mit der Ertheilung des Urtheils beauftragt war [5], oder der doch dem Volke Rechtsbelehrung zu geben und vielleicht

[1] L. Alam. XXXVI, 1 heisst es: coram comite aut misso et centenario. Es kann der Graf oder sein Stellvertreter sein, neben ihm aber der Centenarius; vgl. L. Baj. II, 15, 2: Comes vero secum habeat judicem. Vgl. XXXVI, 3: misso comitis vel illi centenario qui praeest, wo es zweifelhaft sein kann ob der centenarius neben dem missus im Gericht anzunehmen ist oder statt seiner. Mehr coordinirt stehen sich alle drei XXXVI, 4: vel semet ipsum non praesentaverit aut comiti aut centenario aut misso comitis in placito, und 6: quam comes in placito vel centenarius vel missus comitis distringere non potest.

[2] Dies zeigt sich auch in den Urkunden wo sie häufig zusammen genannt werden, z. B. Rheinauer Formel p. 6: interpellatus est in publico mallo .... in praesentia comitis Pindari vel centurionis Zoteri ceterique populi. Vgl. die oben p. 314 n. 3 angeführten Stellen wo beide neben einander unterschreiben.

[3] L. Alam. XXXVI, 2: quali die comes aut centenarius voluerit.

[4] S. oben n. 1.

[5] So die ältere Ansicht Rogges, Gerichtswesen p. 77 ff.

an der Fassung des Urtheils theilzunehmen hatte [1], und durch Vergleichung anderer Verhältnisse ist man zu der Annahme gelangt, dass ein solcher rechtskundiger Mann in jedem alten Volksgericht der Deutschen neben dem vorsitzenden Richter oder Fürsten seinen Platz gefunden habe.

Ich will kein Gewicht darauf legen dass der Name judex, der sonst und besonders in dieser Zeit so allgemein für den Richter selbst gilt, hier unpassend in ganz anderer Bedeutung gebraucht worden wäre. Viel wichtiger ist es dass die Befugnisse die ihm zugeschrieben werden für einen solchen blosse Rechtsbelehrung gebenden Mann keineswegs als angemessen erscheinen. Vornemlich die eigentliche Entscheidung der Rechtsstreite soll von ihm ausgehen: das ‚judicare', welches hier mehr urtheilen als richten bedeuten muss, wird ihm beigelegt. Dazu ist er eingesetzt dass er die Rechtssachen urtheile, sagt das Alamannische Gesetz, und kein anderer soll sie hören und entscheiden als er [2]. Wer klagen will, bringe seine Sache bei ihm an, damit er den Gegner nach dem Gesetz anhalte zu leisten was er schuldig ist [3]. Ebenso das Bairische Recht: der Graf soll den Richter

[1] Maurer p. 22. Grimm R. A. p. 782. Eichhorn § 75. Vgl. Bd. I, p. 174, wo ich dieser Ansicht beigetreten war, die wenigstens nicht den Ursprung und die ganze Bedeutung des judex auffasst.

[2] L. Alam. XLI, 1: Nullus causas audire praesumat nisi qui a duce per conventionem populi judex constitutus est ut causas judicet; 3: illius qui ad judicandum constitutus est.

[3] L. Alam. XXXVI, 3: Et si quis alium mallare vult de qualicunque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante judicem suum, ut ille judex eum distringat secundum legem et cum justitia respondeat vicino suo. Vgl. LXXXVII: conventus fuerit ante judicem; L. Bajuv. VIII, 15, 1: ante judicem suum judicetur.

bei sich haben der gesetzt ist um zu urtheilen und das Gesetzbuch, damit sie immer ein gerechtes Urtheil urtheilen [1]. Es werden die Eigenschaften aufgezählt die er besitzen soll, die Hauptsache ist dass er nicht auf das Ansehn der Person oder Geld sehe [2]. Urtheilt er um Geldes willen unrichtig, so soll er Busse zahlen und das Urtheil ungültig sein [3], urtheilt er aus Unwissenheit falsch, so hat das Urtheil keinen Bestand [4]. Wenn er recht urtheilt, so soll er ein Neuntel der Busse empfangen [5]. Anderswo wird seine Thätigkeit noch weiter ausgeführt: er soll eine Sache genau untersuchen ehe über sie geurtheilt und Eide geleistet werden [6], Schuld und Verbrechen soll er ans Licht bringen [7], und auch die Schuldigen selbst werden ihm deshalb überantwortet [8]. Er soll ungesetzliche Ehen scheiden [9];

[1] L. Baj. II, 15, 2: judicem qui ibi constitutus est judicare et librum legis ut semper rectum judicium judicent (so Mederers Ausgabe).

[2] L. Baj. II, 17: Propterea talis constituatur judex qui plus diligat justitiam quam pecuniam. Vgl. L. Alam. XLI, 1.

[3] L. Alam. XLI, 2. L. Baj. II, 18.

[4] L. Baj. II, 19.

[5] L. Baj. II, 16: Judex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit .... De omni compositione semper nonam partem accipiat dum rectum judicat.

[6] L. Baj. VIII, 16, 1: Ut sacramenta non cito fiant, judex causam suam bene cognoscat et prius veraciter inquirat, ut eum veritas latere non possit; 2: ut causa investigata et veraciter inventa apud judicem sit judicata. Vgl. L. Alam. XLII, 1: Cognoscat hoc judex etc.

[7] L. Baj. VIII, 6: et fraus ipsa fuerit detecta per investigationem judicis.

[8] L. Baj. VIII, 8: tunc fur comprehensus judici tradatur; III, 15, 1: dominus ejus ligatum praesentet coram judice.

[9] L. Alam. XXXIX, 1 und L. Baj. VI, 1, 2: a loci judicibus separetur.

Verpfändungen, Abschätzungen hängen von ihm ab [1]; vielleicht wurden sogar die Bussen zunächst an ihn gezahlt [2]. An einigen Stellen mag das Wort judex den Grafen selbst oder doch die Beamten überhaupt den Grafen mit eingeschlossen bezeichnen [3]; doch regelmässig kann dies nicht der Fall sein, da beide neben einander genannt und bestimmt von einander geschieden werden. Es sind aber was wir angeführt haben zum grössern Theile Functionen die nur einer obrigkeitlichen Person beigelegt werden können, in denen sich allerdings die sonst schärfer getrennten Gebiete eines Richters und Urtheilers begegnen, wo aber das Recht des ersteren viel zu bedeutend hervortritt um für die Nebensache angesehen zu werden. Das Alamannische Gesetz erwähnt seiner Einsetzung durch den Herzog nach Wunsch und Wahl des Volks [4]; das Bairische schreibt ihm sogar einen Einfluss auf die Berufung der Versammlungen zu [5]. Dasselbe wird dort auf den Centenarius bezogen; wo aber dieser eben genannt ist, fährt das Gesetz fort von

[1] L. Baj. XII, 1, 1: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis; XV, 4, 3: Et quicquid ad comparatae rei profectum studio suae utilitatis emptor adjecerit, a loci judicibus aestimetur.

[2] Es heisst L. Baj. I, 6, 3: tantum solvat quantum judex jusserit; I, 7, 4 und I, 10, 4: componat .... judice cogente; I, 2: judici terreno persolvat.

[3] Hierhin gehören besonders die Stellen, wo der König oder Herzog und judex neben einander stehen, L. Baj. I, 11, 1: Hoc per imperium regis vel judicis fiat; VI, 3, 2: Qui contra hoc praeceptum fecerit sive dux sive judex; VII, 7: et ejus (viduae) defensio in Deo et in duce atque in judicibus debet consistere.

[4] L. Alam. XLI, 1; s. oben p. 316 n. 4.

[5] L. Baj. II, 15, 1: et omnes liberi conveniant ubi judex ordinaverit; vgl. mit L. Alam. XXXVI, 2: quali die comes aut centenarius voluerit.

dem Judex zu sprechen [1]. Dass der Centenar im Gericht gegenwärtig sein solle wird angeführt, aber von seinen Geschäften wird weder hier noch sonst irgend etwas gesagt; umgekehrt ist nicht angegeben wie der Judex da erscheine, aber seine Functionen werden ausführlich dargelegt. Es kann glaube ich nicht dem mindesten Zweifel unterliegen dass beide Namen denselben Beamten bezeichnen.

Dem entspricht es wenn in zahlreichen Urkunden Graf und Centenar, in ebenso vielen Graf und Judex zusammen genannt werden [2]; Centenar und Judex stehen niemals neben einander, der eine findet sich gerade so wie der andere; von drei verschiedenen Beamten ist an keiner Stelle die Rede.

Auf den Centenar aber bezieht sich passend alles was wir aufgezählt haben. Es sind wesentlich Befugnisse wie sie der alte Vorsteher der Hundertschaft besitzen musste. Der Vorsitz im Gericht ist diesem regelmässig

[1] Man vgl. L. Alam. XXXVI, 2 und 3, und dann wieder 3 in der Mitte, 4. 6.

[2] Beispiele wo Graf und Centenar zusammenstehen sind oben p. 314 n. 3 und p. 425 n. 2 angeführt worden. Hiermit vergleiche man: Trad. Sang. p. 58 n. 8: Periltalone com. test. Sign. Arnolto jud. test.; p. 85 n. 51: Actum .... ante Seinharto comite et postea ante Hiranharto judice; p. 91 n. 60: + Caremanni comitis. + Wichardi judicis; Tr. Fris. 6 p. 27: Sign. Raginoni presidi. Sign. Cundpaldi judici; 137 p. 100: Manus Cundharti comitis. Manus sign. Wolfperhti judicis; 148 p. 105: Liutbald com. Ellanperht judex; 245 p. 141: coram comite Job et Ellanperto judice; 269 p. 148: Tunc jussit Audulfus (missus) Job comes et Ellenberto judice, ut hoc caute et sollicite inquirerent. Deinde venerunt Job com. et Ellenbertus judex, et ibi collocata multitudine nobilium hominum .... et fecerunt inde jurare in reliquiis. Die Stellen sind meist aus karolingischer Zeit; allein die Verhältnisse blieben dieselben.

entzogen; dafür hat er aber einen wichtigen Einfluss auf das Urtheil selbst erlangt, wie er früher schwerlich dem Vorsteher des Gerichtes zustehen konnte. Wollten wir blos auf einige Ausdrücke des Gesetzes sehen, so könnten wir zu der Annahme gelangen dass er jede Theilnahme des Volkes ausgeschlossen und allein die Sache zur Entscheidung gebracht habe. Wenn wir aber erwägen dass er doch eben nur in der allgemeinen Versammlung fungirte [1], dass alle Volksgenossen sogar mit Strafandrohung verpflichtet waren hier zu erscheinen, wenn wir ausserdem andere Zeugnisse zu Rathe ziehen welche immer das Gericht von dem versammelten Volk halten lassen [2], so können wir nicht zweifeln dass auch hier das frühere Recht desselben gewahrt blieb, und dass nicht der Centenarius allein die Sache erledigte, sondern nur dem Urtheil des Volks mit genauer Untersuchung der Verhältnisse und mit Nachweis der gesetzlichen Bestimmungen zu Hülfe kam. Es hängt das wohl mit der Abfassung der schriftlichen Gesetze zusammen. Der judex ist auf die genaue Beobachtung derselben ausdrücklich angewiesen [3], und auch bei der Aufzeichnung des Rechts wird er zu Rathe gezogen [4]. Dazu

[1] Es heisst namentlich L. Alam. XXXVI, 3: in ipso mallo publico debet mallare ante judicem suum.

[2] Maurer p. 14 ff. 65.

[3] L. Baj. II, 17: judex vero talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum judicet; vgl. II, 15, 2: et librum legis, ut semper rectum judicium judicent; L. Alam. XLI, 1: sed causas secundum legem veraciter judicet.

[4] L. Baj. XVI, 4: Sed hic discordant nostri judices de pacto etc.; VII, 20: Propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri compositionem et judices, postquam religio christianitatis inolevit in mundo.

sind eben die vom Volke oder doch mit dessen Zustimmung gewählten Vorsteher der kleineren Gemeinden vor allen geeignet [1], und es begreift sich leicht wie sie dies, als die Function des Richters dem königlichen Grafen anheimfiel, gewissermaassen als Ersatz für das verlorne Recht empfingen. Der Centenar erschien nun theils als der erste der Volksgemeinde dem Grafen gegenüber, theils aber behielt er etwas von seiner alten obrigkeitlichen Befugniss bei. So untersucht er die Sache um die es sich handelt, entscheidet ob sie zum Urtheil reif und fertig ist, giebt an was das Gesetz über den vorliegenden Fall bestimmt; er spricht aus was die Busse ist, und die Gemeinde sagt dann ob nun wirklich die Verurtheilung eintreten oder die Reinigung versucht werden solle oder was sonst noch etwa geschehen konnte. Viel anderes hat sie auch in älterer Zeit nicht gethan [2].

Dass übrigens der Name Centenarius den Baiern in älterer Zeit bei den gerichtlichen Einrichtungen abgeht, erklären wir daraus dass hier die Hundertschaften als regelmässige Unterabtheilungen des Gaus nicht vorkamen; doch bemerken wir dass häufig zwei Judices neben einem Grafen genannt werden [3], sei es weil der Gau zu einem administrativen Zweck in zwei Hälften getheilt oder dass überhaupt dem einen Grafen für den Umfang seiner Grafschaft die doppelte Zahl zur Besorgung der Geschäfte zugeordnet war. Diese judices sind also freilich keine wahren Centenare, sie entsprechen eben nur den

[1] So sahen wir dass die alte Lex Salica von den Vorstehern der Hundertschaften aufgezeichnet wurde, Das alte Recht p. 71.

[2] Vgl. Das alte Recht p. 169 ff.

[3] S. oben p. 313 n. 4.

Beamten die sich bei den Alamannen und anderswo an der Spitze der Hundertschaften finden. Derer konnte es mehrere in einem Gau geben, und häufig kommen auch mehrere ihrer Vorsteher neben einander vor [1]. Und wenn in Baiern nur eine Gerichtsstätte für den ganzen Gau gewesen zu sein scheint, so hatte hier jede Centene ihre besondere, und auf dieser wurde eben von dem Grafen das Gericht gehalten.

Auch bei den Franken war nun der Graf der regelmässige Richter in der Hundertschaft. In fast allen Urkunden die erhalten sind wird er als der Vorsitzer genannt [2], in einzelnen wenigen, die vielleicht erst späterer Zeit angehören der Vicarius [3], ebenso selten ein judex [4], unter dem sowohl der Graf als ein niederer Beamter verstanden werden kann; ausserdem nur höhere Beamte oder solche denen in Folge ganz besonderer

[1] Trad. Sang. p. 72 n. 30: coram presentibus judicibus et cetere populo; in den Unterschriften steht doch nur ein judex und ein tribunus. In einer ungedruckten Urkunde in der Sammlung des Iso heisst es: vir inluster comis ille in pago illo resedissem in villa illa cum judicibus et reginburgis et aliis populis multis, und nachher: illa causa que ante nos fuit dijudicata et (lies: a) judicibus nostris vel regimburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem sistentibus, wo man mit der Menge der urtheilenden Personen einigermaassen in Verlegenheit ist. Vgl. Lex Alam. XLI, 3, wo von dem Fall die Rede ist dass ein Urtheil angefochten wird: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit.

[2] Marc. I, 8. 28. App. 1—6. 29. 30. 32. 46. Bign. 7. 8. 26. Lind. 124. 169. And. 12. 32. 49.

[3] Form. Bign. 6. 12.

[4] Form. Sirm. 39. 42. Vgl. L. Rib. XXXI, 7. LXXVII. Childeberti decret. c. 6, Pertz Legg. I, p. 10. Chlothacharii decret. c. 19, ib. p. 12. In den Zusätzen zur Lex Salica, Chlodovechi cap. add. 7. 19 wird der judex in mallo erklärt: comes aut grafio.

Umstände richterliche Gewalt zustand, königliche Abgesandte oder Geistliche [1]. Auch andere Zeugnisse nennen fast jederzeit den Grafen als den regelmässigen Richter, welcher der Versammlung des Volks vorsass und die allgemeine Besorgung der Geschäfte in seiner Hand hatte [2]. Das weicht von den Einrichtungen des Salischen Rechtes wesentlich ab, und es wäre ein zwiefaches möglich, entweder dass ein besonderes Grafengericht für den ganzen Umfang des Gaus zu den alten Versammlungen der Hundertschaften hinzugekommen oder dass eben in diesen der Vorsitz auf den Grafen übergegangen ist. Die erste Annahme lässt sich aber in keiner Weise begründen; wir sehen vielmehr dass der Graf in dem alten Mallus auftritt, dass er die Grafschaft durchreist um an den verschiedenen Gerichtsstätten die Versammlung zu halten [3], ein anderes hiervon verschiedenes dem Grafen eigenes Gericht wird nirgends genannt. Selbst das wird nicht zugestanden werden können dass der Graf in anderen Sachen zu anderen Zeiten als der Centenarius sein Gericht gehalten habe [4]; er ist diesem nicht zur Seite, sondern geradezu an seine Stelle getreten, er hat in den gewöhnlichen Volksgerichten ihn der Leitung und Vorsteherschaft förmlich beraubt.

[1] Diese besonders in den form. Andeg.

[2] S. die p. 420 n. 1 angeführten Stellen der Vitae.

[3] Gregor VIII, 18: causarum actionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circumiret etc.

[4] Dies ist die Ansicht von Eichhorn § 74, der sonst n. d sehr richtig bemerkt, dass es eine besondere Gerichtsstätte für Gerichte bei welchen der Graf persönlich zugegen war im Gegensatz der Gerichte des Centenars wohl nie gegeben habe. Vgl. Weiske p. 65.

Die Thätigkeit des Grafen wird auch nach römischer Weise mit den Worten ‚publicas actiones agere' oder ‚causarum actionem agere' bezeichnet [1], und in allem was das Strafrecht betrifft hat seine Gewalt, wie wir schon oben sahen, eine bedeutende Ausdehnung empfangen. Wie ihm das Recht und die Pflicht zum unmittelbaren Einschreiten gegen Diebe, Räuber und andere Uebelthäter überwiesen ist, wie die Ausführung von Freiheits- und Lebensstrafen grossentheils von ihm abhängt [2], so scheint er auch in allen diesen Fällen geradezu die verurtheilende Sentenz gesprochen, den Schuldigen erst der Folter, dann der gesetzlichen Strafe überantwortet zu haben [3].

Von einer Theilnahme des Volks ist hier so gut wie gar keine Rede, und höchstens einzelne Andeutungen finden sich dass die Wirksamkeit desselben sich auch auf solche Sachen erstreckte [4]. Allein damit ist keineswegs

[1] Gregor VIII, 18. Mir. S. Juliani c. 16. Vgl. Conc. Aur. IV c. 13, Mansi IX, p. 115: Si quis judicum clericos .... publicis actionibus applicare praesumpserit; C. Rem. c. 6, Flod. II, 5: Ut si quis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit.

[2] S. oben p. 327. Aber nur wenn es keine freien Franken sind.

[3] S. z. B. Gregor de gl. mart. I, 73: ein Dieb judici manifestatur, nec mora adprehensus et in vincula compactus, supplicio subditur; opus suum proprio ore judicans, patibulo dijudicatur .... severitas judicis .... reum patibulo judicavit; de gl. conf. c. 101: comes autem antedictae urbis Equolensis, fure invento ac suppliciis dedito, patibulo condemnari praecepit. Vgl. Mir. S. Juliani c. 10. V. S. Eparchii (Mab. I) c. 9. 10. Vgl. damit p. 328 n. 4.

[4] Gregor VI, 8, wo ein judex um die Freilassung eines Gefangenen gebeten wird; sed, insultante vulgo atque vociferante, quod, si hic dimitteretur, neque regioni neque judici possit esse consultum, dimitti non potuit. Hier ist aber eine gesetzliche Theilnahme der Volksgemeinde keineswegs zu erkennen. Anders vielleicht V. S. Amandi c. 12, wo es nach den oben p. 420 n. 1 angeführten

gesagt dass das Urtheilen überhaupt der Gemeinde entzogen und auf den königlichen Beamten übergegangen, etwa durch den Einfluss römischer Anschauungen diesem die Stellung eines wahren Einzelrichters angewiesen war.

Es kommen hier noch einige Stellen in Betracht, wo im allgemeinen dem Judex der Ausfall eines Processes oder die Fassung des Urtheils beigelegt zu werden scheint. König Chlothachar sagt [1]: Wenn ein Richter jemanden gegen das Gesetz ungerecht verurtheilt, so soll er gestraft werden damit er das was er falsch urtheilte nach genauer Untersuchung zu bessern strebe. Keine Entscheidung eines Richters soll Gültigkeit haben die das Maass des Rechtes und der Billigkeit überschreitet. Entsprechend heisst es in dem Edict König Guntchrams [2]: Alle Richter sollen sich bestreben gerechte Urtheile zu geben. Und auf ähnliche Weise wird auch noch anderswo gesprochen [3], immer so dass man nicht

Worten weiter heisst: Tum subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem omnis turba acclamabat dignum esse morte. Erat namque isdem fur etc. Dann aber wird doch fortgefahren: Cumque praefatus Dotto (comes) decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere etc. Vgl. V. S. Walarici c. 11.

[1] Chlothacharii const. c. 6, Pertz Legg. I, p. 2: Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere judicavit versatim melius discussione habita emendare procuret; c. 1: ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur et nulla sententia a quolibet judicum vim firmitatis obtineat, quae modum legis atque aequitatis excedit. Das Hinweisen auf die Lex erinnert an die oben p. 430 n. 3 angeführten Stellen der Lex Alam. und Bajuv.

[2] Guntchramni edict., Pertz Legg. I, p. 4: Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia .... distringat legalis ultio judicum.

[3] Vgl. Chlothacharii II edict. c. 4, Pertz I, p. 14: ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter

umhin kann dem Richter einen Einfluss auf die Fassung des Urtheils einzuräumen. Unter dem Richter aber kann man hier wie an anderen Stellen den Grafen, den regelmässigen Vorsitzer des Gerichts verstehen; man kann umgekehrt das Wort im weitesten und unbestimmtesten Sinn für den richterlichen Beamten überhaupt nehmen: es würde dann immer geltend gemacht werden müssen, dass freilich der Graf und jeder andere Beamte in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten nur in und mit der Volksversammlung thätig war, dass er aber leicht einen solchen Einfluss auf die Entscheidungen ausüben konnte der berechtigte auch seine Thätigkeit mit einem Worte (judicare) zu bezeichnen das an und für sich ebenso gut richten wie urtheilen heissen kann und das eigentlich jede Function des Richters (judex) passend auszudrücken scheint. Allein es wird zulässig sein, wenigstens an einigen Stellen zunächst und hauptsächlich an den Vorsteher der Hundertschaft zu denken und ihm hier eine ähnliche Thätigkeit beizulegen wie er sie bei den Stämmen der Alamannen und Baiern erlangt hatte. Mitunter wird ausdrücklich der Beamte welcher den einzelnen Abtheilungen des Gaus vorgesetzt war judex genannt [1]; anderswo werden mehrere judices neben dem Grafen im Gericht als thätig und am Urtheil theilnehmend aufgeführt. Das

criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus.

[1] Form. And. 33 in dem oft vorkommenden Fall wo jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, ut melius possit exinde appenne in civetate regione ipse ipsius prosequere et adfirmare (damit er in der Hauptstadt des Gaus, also bei dem Grafen, die Sache besser betreiben könne), petiit ad ipsius vicinus et judice, qui in ipsa cautione(?) fuerunt, die Sache zu bestätigen. Vgl. form. 31:

Wort auf die Rachinburgen zu beziehen scheint mehr als bedenklich [1]; dagegen wird man hier wie in den früher angeführten bairischen Quellen am ehesten die Vorsteher der Hundertschaften oder andere ihnen entsprechende untergeordnete Beamte verstehen können [2], die im Gericht des Grafen zugegen waren und nun bei der Fassung des Urtheils den Ausspruch des versammelten Volks leiteten oder bestimmten.

Auf andere Weise wird manchmal der Vicarius des Grafen in seinem Gericht genannt, indem er namentlich nach gefälltem Urtheil die Vollstreckung desselben zu besorgen hat [3], was der Stellung des Centenarius nicht entsprechen würde.

Der Vicarius hat auch selbst Gericht gehalten [4]; er war recht eigentlich dazu berufen um den Grafen zu vertreten, wenn dieser, was häufig geschehen musste, im Kriege oder am Hofe abwesend oder sonst verhindert

necesse ei fuit advocare judecis seu et vicinis circamanentis seu et universa parocia illa, wo also mehrere judices in einer parocia, d. h. einem Gau, sich befinden. Vgl. Childeberti decret. c. 9, Pertz Legg. I, p. 10: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit etc.

[1] Schon Sybel p. 231 hat mit Recht gegen Pardessus bemerkt, dass die judices nicht die Rachinburgen sein können. Dieser bringt freilich p. 575 eine Stelle bei, wonach die Glosse des Cod. Par. 4418 diese judices nennt, und in späterer Zeit werden wohl die Scabinen mitunter auch so bezeichnet; doch kann dies hier nichts austragen. Sybel selbst misst dem Grafen zu viel bei. Vgl. auch Unger, Gerichtsverfassung p. 114.

[2] Fortunat V. S. Germani c. 38 nennt auch einen Tribunus judex, und ebenso heissen in der oben p. 432 n. 1 angeführten Sangaller Urkunde ein Centenarius und Tribunus zusammen judices.

[3] Marc. App. 1. 3. 6.

[4] Form. Bign. 6. 12; s. oben p. 340 n. 2.

war, und er konnte wohl auch sonst in den einzelnen Abtheilungen des Gaus die Stelle desselben einnehmen.

Dagegen lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, dass der Centenarius auch nur in einzelnen Fällen einer Gerichtsversammlung vorzustehen hatte. Allerdings erwähnt noch das Ripuarische Gesetz des Mallus vor dem Centenarius [1]; allein an einer anderen Stelle wo die richterlichen Beamten aufgezählt werden ist dieser nicht genannt [2]. Und keine einzige Urkunde oder Formel bezieht sich auf ein Rechtsgeschäft das vor ihm verhandelt und entschieden wäre. Jene Anführung scheint daher nur als eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf ausserordentliche Umstände betrachtet werden zu können; es mochte vorkommen dass der Centenarius den Grafen vertrat, aber sein eigenes Recht erstreckte sich nicht mehr bis auf dieses Gebiet. Dasselbe war der Gewalt des königlichen Beamten gewichen.

Das Volk urtheilt nach alter Weise in den Versammlungen der Hundertschaft; der Vorsteher derselben nimmt mit seinen Genossen an der Weisung des Rechtes theil; der Graf aber hat den Vorsitz und die wahre richterliche Gewalt, und neben ihm hat mitunter der Bischof seinen Platz [3]; der Vicarius fungirt hier dann in untergeordneter Weise. Ausser ihnen ist endlich auch der Schreiber zugegen, dessen man nun nicht mehr

[1] L. Rib. L, 1: ad mallum ante centenarium vel comitem seu ante ducem etc.

[2] L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia Ribuaria in judicio residens etc.

[3] S. oben p. 349.

entbehrt [1]. Die Sacebaronen aber werden so gut wie gar nicht genannt, nur ein einziges Mal in einer Urkunde des salischen Landes, über dessen Grenzen hinaus sich ihre Einsetzung niemals erstreckt zu haben scheint [2].

Fragen wir nach der äusseren Beschaffenheit einer solchen Gerichtsversammlung, so ist schon bemerkt, wie ein Theil des Volks zu stehen, ein anderer im engern Kreise zu sitzen pflegte; an erhöhtem Platze, wie es scheint, der Graf [3]. Regelmässig fand alles unter freiem Himmel statt, höchstens in den gallischen Städten einmal in Kirchen oder anderen grösseren Gebäuden [4]. Dass jede Hundertschaft ihre bestimmte Gerichtsstätte hatte, muss für wahrscheinlich gelten; doch finden wir dass auch der Ort der Versammlung von den Beamten bestimmt wurde [5].

Es konnte ganz ähnliche Versammlungen in den Districten geben die der Gewalt des Grafen entzogen und wo alle Rechte desselben an den Eigenthümer übergegangen waren. Da hatte dieser, war es ein geistliches Stift der Bischof oder Abt oder sein Stellvertreter,

[1] L. Rib. LIX, 2—5. LXXXVIII. V. S. Eparchii (Mab. I) c. 2. Vgl. Maurer p. 28.

[2] S. Das alte Recht p. 140. 64.

[3] Die V. S. Amantii, Fortunati Op. II, p. 97 sagt: Igitur cum in praedictae urbis foro consedisset praeses altiori caeteris sede sublimior; sie handelt freilich von römischen Zeiten, doch hat sie wahrscheinlich auch spätere Verhältnisse vor Augen.

[4] Maurer p. 31.

[5] L. Baj. II, 15, 1: ubi judex ordinaverit. Eine genauere Vergleichung der Urkunden wird wohl zeigen dass nicht blos innerhalb eines Gaus sondern auch einer Hundertschaft an verschiedenen Orten Versammlungen (malli publici) gehalten sind.

den Vorsitz [1]; aber das Urtheil wurde auch hier von den freien Gemeindegenossen gefunden. Davon verschieden sind die geistlichen Gerichte welche der Bischof über die Angehörigen der Kirche nach canonischem Rechte hielt und welche nicht den Gerichtsversammlungen von denen hier die Rede ist an die Seite gestellt werden können [2].

Die Art der Verhandlung und das Verfahren welches in den ordentlichen Gerichten stattfand deute ich nur mit wenigen Worten an, da die nähere Entwickelung des Gegenstandes der hier gestellten Aufgabe zu ferne liegt [3].

Alle Verhandlung beginnt mit der Ladung, die fortwährend durch den Kläger selbst geschieht; er fordert den Gegner auf in der nächsten ordentlichen Versammlung zu erscheinen und hier seine Sache zu vertreten. Von einer Citation durch den Grafen oder einen anderen Beamten ist in dieser Zeit nirgends die Rede; doch ist es schon nach Salischem Recht die höhere Autorität des Königs welche der Ladung die volle Rechtskraft ertheilt. Wer der Aufforderung nicht Folge leistet, zieht sich Strafen oder andere rechtliche Nachtheile zu.

[1] Beispiele aus dieser Zeit finden sich besonders in den form. And., wo 10. 29. 30. 46 ein Abt, 16. 22 ein Praepositus zu Gericht sitzt. Neben ihm werden immer die Urtheiler genannt. Der agens der 11. 12. 13. 14. 28 als Richter aufgeführt wird ist wahrscheinlich ein Beamter des Stifts.

[2] Vgl. Eichhorn § 105—107.

[3] Vgl. die nähere Auseinandersetzung über das gerichtliche Verfahren nach der Lex Salica, Das alte Recht p. 154 ff. Dasselbe hat freilich manche bedeutende Modification erlitten und ist bei den anderen Stämmen von jeher verschieden gewesen, doch kann ich hier auf das einzelne nicht eingehen. Eine genauere Darstellung fehlt aber der Wissenschaft noch immer, da Rogges Arbeit in keiner Weise ausreicht.

Doch braucht der Beklagte nicht immer selbst zu kommen, sondern kann seine Sache einem andern übertragen. Das Princip der Vertretung hat eine weite Geltung erlangt [1], und jemand übergiebt wohl mit des Königs Erlaubniss die Führung aller seiner Processe an einen Mandatar [2]. In anderen Fällen entschuldigt der Beklagte sein Ausbleiben mit ehhafter Noth. Geschieht aber nichts von alle dem und verstreicht der Gerichtstag ohne Erfolg, so lässt bei den Franken der Kläger es förmlich aussprechen und vom Gerichte anerkennen dass er den Gegner umsonst erwartet habe: d. h. er setzt ihm die Sonne; eine eigene Urkunde wird darüber ausgestellt [3], den Ausbleibenden aber treffen besondere rechtliche Nachtheile. Es kann das auch der Kläger sein, und dann wird der Beklagte regelmässig freigesprochen. Sind beide Partheien erschienen, so findet die Verhandlung selber statt: das Vorbringen der Klage und die Widerrede des Beklagten, auch Zeugenaussage und was sonst dazu gehörte. Darnach erfolgt das Urtheil der Gemeinde, und wenn es möglich ist wird es gleich vollstreckt [4]. Es lautet aber häufig auf Reinigung des Beklagten, und diese geschieht dann regelmässig durch Eid mit Eideshelfern, mitunter auch durch Gottesurtheil oder Zweikampf, und dazu pflegt ein neuer Termin angesetzt zu werden, entweder die nächste ordentliche Versammlung [5] oder ein anderer Tag an einer passenden

[1] Maurer p. 24. [2] Marc. I, 21 ff.

[3] Marc. App. 22. And. 12; vgl. Bouquet IV, p. 668. 672.

[4] z. B. Marc. App. 1. 2. 3.

[5] L. Alam. XXXVI, 3: In uno enim placito mallet causam suam, in secundo si vult jurare juret secundum constitutam legem; Marc. App. 5: in proximo mallo quem ipse comes ibidem tenebit.

Stätte: die Eidesleistung findet in der Kirche statt [1], Zweikampf nach Ripuarischem Recht meistens vor dem König [2], aber beides kann auch in der Volksversammlung geschehen [3]. Wie nun auch wahre Urkunden als Beweismittel dienten, so wurde das Urtheil selbst regelmässig schriftlich abgefasst und dem Sieger als Zeugniss über den Ausgang des Processes gegeben [4]. Geschah die Vollziehung des Urtheils, die Zahlung der Busse oder was es sein mochte, nicht gleich an Ort und Stelle, so war auch für sie ein späterer Termin bestimmt. Mit dem Verfahren gegen den Säumigen und Ungehorsamen hatte aber die Volksversammlung nichts zu thun, oder höchstens nur in dem Fall wenn eine allgemeine Pfändung gegen den Schuldner verhängt werden sollte, wie das Salische Recht es vorschrieb [5].

Da das Urtheil immer als der Ausspruch des versammelten Volkes angesehen werden muss, so ist die Frage von eigenthümlicher Bedeutung, ob ihm eine unverletzliche Kraft beiwohnte oder ob dasselbe angefochten und verändert werden konnte. Das Salische Gesetz setzte wenigstens eine Strafe fest für die Rachinburgen welche falsch geurtheilt hatten, was wieder eine Klage gegen sie voraussetzt [6]. Weiter geht das Alamannische

[1] Marc. App. 33: in basilica sancto illo, ubi plurima sacramenta percurrere videntur.

[2] L. Rib. XXXII, 4. LIX, 4. LXVII, 5. Nur LVII, 2 wird es nicht ausdrücklich gesagt.

[3] Eine Eidesleistung s. Marc. App. 34; von Zeugen heisst es L. Baj. XVI, 5: Si plurimi testes fuerint et ad unum conventum venerint; über die Förmlichkeiten eines Zweikampfs vgl. L. Alam. LXXXIV.

[4] Solche sind eben in den Formeln häufig erhalten; s. besonders Marc. App. und form. Andeg.

[5] Das alte Recht p. 179 ff. [6] Ebendaselbst p. 175.

Recht [1]: wenn jemand ein Urtheil verwirft und sagt der Richter richte nicht recht, so soll die Sache von anderen Richtern untersucht werden. Das kann nur so verstanden werden dass der Judex, welcher hier auf die Fassung des Urtheils den grössten Einfluss hatte, nun vor den andern Centenaren des Gaus belangt wurde; weder hat die eigene Versammlung des ersten Richters die Sache an sich genommen und entschieden [2], noch ist von einem neuen Gericht ein neues Urtheil in derselben Angelegenheit gesprochen worden [3]: jenes wäre mit der ganzen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens nicht zu vereinigen, und dies würde nur zu Verwickelungen führen die dem Wesen des alten Rechtes fremd sind. Die Anfechtung des gesprochenen Urtheils geschieht

[1] L. Alam. XLI, 3: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit. Hier wird der Fall vorausgesetzt dass das Vorgeben ungerechtfertigt ist: et dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat.

[2] Eichhorn § 80 n. d hält die judices für andere Urtheiler aus der Gemeinde. Seine Erklärung beruht aber auf einer falschen Lesart. Nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes können die judices durchaus nicht den Rachinburgen verglichen werden.

[3] So fassen die meisten, auch Unger p. 122, die Sache auf, und dieser stellt deshalb die Frage, was denn geschah wenn das zweite Urtheil von dem ersten abweichend ausfiel, woran offenbar gar nicht zu denken ist. Vgl. Rogge p. 88. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt p. 16, welche allgemein die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils bestreiten; der letzte unterscheidet davon mit Recht die Beschwerdeführung über den Richter, wovon öfter die Rede ist. Grimm, in der Vorrede p. XI, nimmt dagegen die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils an, das er aber, wenn es von einer fremden Gemeinde gesprochen wurde, als eine Rechtsbelehrung ansieht: man liess sich das Recht weisen um es den Partheien wieder auf der ersten Gerichtsstätte zu verkünden. Mir scheint dies eine viel zu künstliche Auffassung.

auch hier offenbar in der Weise dass man denjenigen anklagt der dasselbe gefällt hat, und von der Entscheidung hierüber hängt dann ohne Zweifel auch die Gültigkeit des ersten Urtheils ab. Das Ansehn der Versammlung wurde gewahrt, der Zwiespalt zwischen dem Ausspruch mehrerer Gerichte vermieden. Ausserdem gab es besondere Mittel um eine Sache zur Verhandlung vor dem König zu bringen, worüber nachher einiges zu bemerken sein wird.

Eine grössere und angesehenere Versammlung des Volks, welche über dem Gericht der Hundertschaft stand, hat es in den einzelnen Gauen zu dieser Zeit nicht gegeben; dort hielt der Graf die Zusammenkunft der er präsidirte, und keine Spur findet sich dass es ein anderes Gericht des Grafen gegeben hat, dass die freien Gaugenossen jemals zu einer allgemeinen Versammlung berufen worden sind. Es ist dies wichtiger für die eigentlich politischen als für die gerichtlichen Verhältnisse die uns bisher beschäftigt haben. Wenn jene schon aus ganz allgemeinen Gründen nicht mehr der Berathung und Entscheidung der kleinen Landgemeinden unterliegen können, so ist dem Volke nun auch die Möglichkeit entzogen sich innerhalb der Gaue dem Grafen gegenüber bei der Erledigung wichtigerer Angelegenheiten zu betheiligen. Das ist eine der bedeutendsten Veränderungen welche stattgefunden hat durch das Königthum und unter dem Einfluss der fränkischen Herrschaft. Wie bei den Salischen Franken die Gauversammlung verschwunden und alle Gewalt derselben auf den König übergegangen war, so finden wir jenes nun in allen Gegenden des grossen Reichs, und es bleibt nur undeutlich ob schon vor den Eroberungen der

merovingischen Könige die eingetretene politische Umwandelung bei den verschiedenen Stämmen dasselbe Resultat herbeigeführt oder ob gerade ihre Regierung auch diese Veränderung im alten Recht der Deutschen veranlasst hat. Ueber die Sache selbst kann aber kein Zweifel sein. Da ist nirgends von einer grösseren in längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Gauversammlung die Rede [1]; erst in der karolingischen Periode ist wieder eine Einrichtung der Art getroffen, die man aber nicht auf diese Zeit übertragen darf [2].

Nur an die abweichenden Verhältnisse der Baiern muss hier noch einmal erinnert werden, wo die Versammlung des Gaus oder der Grafschaft dem Mallus der Hundertschaft bei anderen Stämmen gleichstand. Es erinnert daran dass auch bei den Sachsen in der älteren Zeit nur kleinere Gemeinden sich fanden welche Gaue (pagi) hiessen, die wir aber den Hundertschaften anderer Stämme vergleichen mussten [3].

Immer ist das politische Leben der Deutschen reich an solchen Verschiedenheiten gewesen, und sie werden grösser so wie wir über die Grenzen des eigentlichen

[1] Die Worte der L. Alam. XVIII, 5: nec ante ducem nec ante comitem nec in publico mallo (vgl. Tassil. decret. c. 10: nec ante comitem nec ante ducem nec ante regem nec in publico mallo) sind nicht nothwendig so zu verstehen, als sei das ‚ante comitem' von dem ‚in publico mallo' verschieden. Will man das aber auch annehmen, so hat man doch keinen Grund dort an eine förmliche Gerichtsversammlung zu denken, sondern es bezieht sich wohl darauf dass in publico mallo nach XXXVI, 3 regelmässig ante judicem geklagt wurde. Vgl. Weiske p. 80.

[2] Dies geschieht fast allgemein. Auch mir war das Verhältniss noch nicht ganz klar als ich Bd. I, p. 55 n. 2 schrieb.

[3] Bd. I, p. 105.

Deutschlands hinausgehen. Immer sind aber auch wieder analoge Bildungen entstanden die auf gleichmässig wirkende Kräfte schliessen lassen. Bei den Angelsachsen hat sich eine Versammlung des Gaus (Shire) erhalten, aber sie ist nicht von dem ganzen Volke besucht worden; bei den nordischen Germanen haben sich für die grösseren Abtheilungen des Volkes die Landesthinge gebildet, auf denen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen bestimmte Männer des Volks zusammenkamen. Auch den alten Deutschen waren solche nicht völlig fremd [1], und sie entstanden mit einer gewissen Nothwendigkeit, so oft die einzelnen Völkerschaften zu grösseren politischen Vereinigungen zusammentraten. Es hat dies aber vielleicht ebenso viel zum Aufhören der Gauversammlungen beigetragen als die Ausbildung der höheren Herrschergewalt; wenn die verschiedenen Gaugemeinden ein politisches Ganzes bildeten, so mussten sie offenbar gemeinschaftlich die Angelegenheiten berathen und entscheiden die früher den einzelnen überlassen gewesen waren. Dass dies auch in Deutschland geschehen und dass auch unter fränkischer Herrschaft eine solche Landesversammlung vorgekommen ist, lässt sich nach den Zeugnissen welche vorliegen nicht bezweifeln.

Wenigstens bei den Alamannen wird derselben öfter und in sehr bestimmter Weise gedacht. Das Alamannische Gesetz führt einen Rechtssatz auf die Einigung des Herzogs und des gesammten Volks in öffentlicher Versammlung zurück [2], und an einer anderen Stelle wird

[1] Bd. I, p. 62.

[2] L. Alam. XLI, 3: quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio. Die Lesart judici (auch im kopenhagener Codex) würde den Sinn der Worte ganz entstellen.

gesagt dass es allen Alamannen so beliebte, und dabei wird hingewiesen auf eine Berathung welche der König mit ihnen gehalten habe [1]. In einer alten Ueberschrift des Gesetzes wird noch deutlicher gesprochen und gesagt dass dasselbe mit den Fürsten, Bischöfen, Herzögen, Grafen und dem übrigen Volk festgesetzt sei [2]. Hier sehen wir wie die Versammlung war. Die Grossen des Landes, die weltlichen und geistlichen Beamten schaarten sich um den König, und das übrige Volk, dessen dabei gedacht wird, bestand theils aus ihren Begleitern, theils aus freien Volksgenossen die sonst sich einfinden mochten, die nicht gerade förmlich geladen wurden aber das Recht hatten zu kommen. Hierauf haben dann allerdings schon Verhältnisse des fränkischen Reiches Einfluss gehabt, und etwas anders wird es gewesen sein, wenn nicht der König eine solche Versammlung hielt, sondern der Herzog als der Vorsteher oder Fürst des Stammes die Männer desselben zur Berathung vereinigte. Aber an eine förmliche Berufung und an eine Zusammenkunft des ganzen Volks ist doch auch in diesem Fall keineswegs zu denken, und von der Wahl bestimmter Stellvertreter ist ebenso wenig wie von einer regelmässigen Wiederkehr des Landtags die Rede. Hier war alles den Umständen überlassen, und die Verschiedenheit der Zeit hat hier ähnliche Verschiedenheiten hervorgerufen wie sie innerhalb des fränkischen Reiches überhaupt sich finden.

Bei den Baiern ist in dem alten Gesetz von der allgemeinen Landesversammlung nicht ausdrücklich die

[1] L. Alam. XXXVII, 4: post conventum nostrum quod complacuit cunctis Alamannis. Nach der Analogie anderer Stellen muss ‚noster' auf den König gehen.

[2] S. oben p. 84 n. 5.

Rede. Doch heisst es dass das Volk den Herzog wählte [1], und zu dem Ende ward eine solche offenbar erfordert. Kirchliche Versammlungen sind hier im 8ten Jahrhundert ebenso wie in anderen Theilen des Frankenreichs gehalten worden [2]. Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Landtage aus der Zeit des letzten Herzogs Tassilo [3]. Allerdings ist damals der Charakter der Verfassung überall schon ein anderer geworden und zugleich ist die Selbständigkeit Baierns unter dem agilolfingischen Hause noch einmal fester ausgebildet als früher; allein die Versammlungen welche damals statthatten hängen doch ohne Zweifel mit älteren Einrichtungen zusammen und haben nur eine höhere politische Bedeutung erlangt. Sie scheinen manchmal ausdrücklich berufen zu sein [4], sind aber vielleicht auch regelmässig zu Anfang des März

[1] L. Baj. II, 1, 1: quem .... populus sibi elegerit ducem. Ebenso vom Bischof I, 11, 1: quem .... populus sibi elegit pontificem.

[2] So giebt Papst Gregor II seinen Gesandten den Auftrag (im J. 716), ut datis nostris scriptis ita ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum; s. Hansiz, Germ. sacra I, p. 40.

[3] S. die Beschlüsse bei Walter I, p. 293 ff.

[4] Die Versammlung zu Neuching war im October. Von dieser heisst es: ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret in villam publicam Niuihhingas nuncupatam, Mederer in seiner Ausgabe p. 288. Eine andere Versammlung im J. 765 im Mai zu Freisingen war kein allgemeiner Landtag. Es heisst: condictum est publicum synodum seu alium placitum ad Frigisingun fieri; drei Grafen waren zugegen, aber nicht der Herzog, Tr. Fris. 13 p. 32. Vielleicht nur auf die nähere Umgebung des Herzogs bezieht sich 22 p. 38, wo dieser eine Urkunde unterschreibt coram judicibus atque optimatibus meis, oder wie es vorher heisst: cum consensu optimatum Bajovarorum.

gehalten worden [1]. Ob dies aber auf älterer Gewohnheit beruht oder vielmehr auf die spätere Wiederherstellung der Sitte im fränkischen Reich zurückgeführt werden muss, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. In einzelnen dieser Versammlungen sind wichtige gesetzliche Bestimmungen getroffen worden [2]. Ausserdem nahm man auch hier die Uebertragungen von Land und andere Rechtsgeschäfte vor. Dass eine solche Volksversammlung auch gerichtliche Thätigkeit übte wird nicht gesagt [3]; doch gehört es zu dem Wesen aller deutschen Thinge dass sie immer zugleich Gerichte waren. Die Gesetze der Baiern und der Alamannen lassen in vielen Fällen den Herzog als Richter einschreiten wo der Graf oder Judex eine Sache nicht erledigen konnte [4]; es ist nicht nothwendig da jedesmal den Herzog an der Spitze des

[1] Dies entnehme ich besonders aus den Beschlüssen von Neuching c. 10: transactis tribus Kal. Martiis. Vgl. die Urk. in den Tr. Fris. 10 p. 30: Actum est hoc in Bajoaria coram Tassiloni duce ipso confirmante in Idus Marcias.

[2] Die weltlichen Gesetze tragen die Ueberschrift: De popularibus legibus; doch bedeutet dies Wort nicht den volksmässigen Ursprung und Charakter, sondern steht im Gegensatz gegen die geistlichen Gesetze. So steht populares für laici, Tr. Fris. 5 p. 27. 6 p. 34; vgl. 28 p. 44: tam ecclesiastica jura quam popularem possessionem.

[3] Nur eine Urkunde ist hier anzuführen, Tr. Fris. 54 p. 59, wo einer gerichtlichen Ausgleichung in folgender Weise gedacht wird: haec convenientia vel firmitas .... duce jubente vel senatu facta est, nachher: duce consentiente vel proceribus qui ibidem esse potuerunt .... et judices firmantibus atque consencientibus seu jure judicantibus.

[4] L. Baj. II, 5, 4: Et si talis homo potens hoc fecerit quem ille comes distringere non potest, tunc dicat duci suo et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 6: Et si est talis persona quam comes in placito vel centenarius vel missus comitis

ganzen Volks oder der Grossen desselben zu denken; aber es entspricht den Gewohnheiten des deutschen Lebens am besten wenn wir annehmen dass er vorzugsweise in der Landesversammlung oder doch in Gemeinschaft mit den Vornehmen des Landes die ihm zustehende richterliche Gewalt ausübte [1]. Hier fand er die Urtheiler die für jede gerichtliche Entscheidung auch ihm nothwendig waren.

Eine Spur ähnlicher Einrichtungen zeigt sich auch in den Maingegenden welche früher thüringisch waren und später fränkisch wurden. Der Herzog, heisst es [2], berief das gesammte Volk und befragte es wie der Mörder des Kyllena, der ihnen das Christenthum gebracht hatte, bestraft werden solle. Da scheint eine Zusammenkunft wenigstens eines grossen Theiles der Volksgenossen gemeint zu sein. Dagegen ist schon bei den Ripuarischen Franken keine Rede von einer Versammlung die den ganzen Umfang des Landes repräsentirt hätte. Und ebenso wenig fand sie bei den alten Saliern statt. Gerade das fränkische Königthum ist hier weiter gegangen als die meisten andern Herrschaften deutscher Stämme. Dass ein königlicher Beamter ausser-

distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat. Vgl. L. Baj. I, 11, 2: Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet ...., mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam.

[1] Ein Beispiel dass es geschah L. Alam. XXIV: Si aliquis homo in mortem ducis consiliatus fuerit et inde convictus fuerit, aut vitam perdat aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint. Das ‚aut' muss hier für ‚et' stehen.

[2] V. S. Kiliani c. 11: Gozbertus dux, congregato omni populo qui cum illo simul erat, sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus, interrogavit quid eidem misero facere debuisset.

ordentlicher Weise das Volk zusammenberief[1], kam allerdings vor; ob es sich aber auf grössere Districte als die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen erstreckte, ist zweifelhaft, und als Ersatz für einen regelmässigen Landtag kann es auf keinen Fall angesehen werden. Auch musste dieser wenn er stattfand bei dem herrschenden Volk sofort die Bedeutung einer Reichsversammlung annehmen.

Wenn wir zuletzt fragen in wie weit eine solche Reichsversammlung unter den Merovingern bestand, so haben wir noch verschiedene Verhältnisse näher zu erwägen. Zunächst wie eben der König auch in eigener Person Gericht hielt und wie sich dies zu den Gerichtsversammlungen des Volks in den Hundertschaften, zu den Landesthingen der Herzöge in den grösseren Provinzen des Reichs verhielt. Es kann die Frage sein, ob das königliche Gericht etwa schon den Charakter einer Reichsversammlung an sich trug.

Wir müssen dies entschieden in Abrede stellen. Das Gericht des Königs ist ein Hofgericht, das allerdings seine Beisitzer und Urtheiler hat wie jedes andere unter den deutschen Völkern, wo diese aber eben aus den Beamten und Grossen bestehen[2] die am Hofe des

[1] V. S. Tygriae, Bouq. III, p. 467: missus est a rege Mero dux ut ibidem conventum haberet.

[2] Marc. I, 25: Ergo cum nos in Dei nomine ibi in palatio nostro ad universorum causas recto judicio terminandas una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum pluribus optimatibus nostris, illis patribus (patriciis?), illis referendariis, illis domesticis, illis seniscalcis, illis cubiculariis, et illo comite palatii, vel reliquis quam pluribus nostris fidelibus resideremus. Vgl. damit besonders Bouq. IV, p. 638. 671. 672. 676.

Königs leben. Der Kreis ist bald ein grösserer bald auf weniger Personen beschränkt. Findet aus besonderen Gründen eine zahlreichere Zusammenkunft angesehener Männer bei dem König statt, so kann sie auch an einer gerichtlichen Entscheidung Antheil nehmen [1]; aber an eine wahre Reichsversammlung ist doch auch in solchen Fällen nicht zu denken. Wenigstens bedurfte es ihrer niemals zur Bildung des königlichen Gerichts, sondern nur zufällig konnte beides manchmal zusammenfallen. Geschah dies aber, so veränderte es die Sache nicht, und man ist keineswegs befugt dem gewöhnlichen Hofgericht ein anderes der Reichsversammlung unter des Königs Vorsitz entgegenzustellen [2]. Nur in untergeordneter Weise hängt jenes also mit der Frage nach den Versammlungen des Volks zusammen. Dennoch ist hier einen Augenblick dabei zu verweilen.

Denn es vertrat offenbar die alte Gauversammlung. Wenn früher diese allein die höchste Strafe verhängte welche jemanden treffen konnte indem sie ihm den Frieden der Gemeinde entzog, so war schon nach Salischem Recht dem König die Befugniss ertheilt den Ungehorsamen und Unrechtfertigen von seinem Schutze auszuschliessen und damit alle Folgen der alten Friedlosigkeit über ihn zu verhängen [3]. Dies verblieb ihm

[1] So war es offenbar bei den Urtheilen, Bouq. IV, p. 636. 672.

[2] Das thut namentlich Pardessus p. 566; allein die Beispiele welche er anführt beweisen das keineswegs. Nur die Stelle aus der Vita S. Salvii, Bouq. III, p. 647, könnte in Betracht kommen, wo auf dem Campus Martius des Karl Martell auch über eine Erbsache entschieden wird. Allein es ist doch eben nur ein Gericht des Königs das hier mit mehr Beisitzern gehalten wird.

[3] Das alte Recht p. 184. 201.

in späterer Zeit [1]. Ebenso wurde ihm die Entscheidung über das Leben des freigebornen Franken vorbehalten [2], und alle öffentlichen Verbrechen, welche früher in der Gaugemeinde ihr Urtheil fanden, kamen schon deshalb vor das Gericht des Königs, wenigstens wenn die Uebelthäter angesehenere dem berechtigten Volke angehörige Leute waren. Ausserdem konnte aber jede Sache vor den König wie an eine höhere Instanz gebracht werden. Es ist freilich kein allgemeines Verfahren festgesetzt welches das Urtheil der Hundertschaft auf regelmässige Weise zur Aenderung oder Bestätigung dem Könige vorzutragen gestattete. Allein einmal hat der König als der oberste Schirmer und Schützer des Rechts auch eine gerichtliche Gewalt welche sich auf alle Angehörige des Reichs erstrecken kann [3], sodann waren einzelne

[1] Chilperici edict. c. 9, Pertz Legg. II, p. 11: tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat. Vgl. Dipl. p. 149: wer des Königs Befehl nicht achtet: quantumcumque possessionem habere videtur amittat et insuper exul et profugus a potestate totius regni nostri fugiens recedat.

[2] Childeberti decret. c. 8, oben p. 327 n. 3. L. Rib. LXXIX: Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit et legitime superjuratus et judicio principis pendutus. Ein solcher fur ligatus darf nicht absque judicio principis freigelassen werden, LXXIII, 1. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 10: Qualiter vero si quis pro culpa criminali, ut assolet, a rege deputabatur interfici. — Es gehört hierhin auch der Fall in Chilperici edict. c. 7, Pertz II, p. 11, wenn jemand nicht zahlen kann und die Verwandten ihm in drei Gerichtsversammlungen nicht geholfen haben, in quarto mallo nobis presentibus veniant; nos ordinemus, cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint. Nam agens et qui mallat ipsum ad nos adducant. Ueber die allgemeine Strafgewalt welche der König sich beilegte s. auch oben p. 135.

[3] Dies spricht sich schon in den Ausdrücken aus welche in den königlichen Urtheilen gebraucht werden, Marc. I, 25: ad univer-

Bestimmungen getroffen welche häufiger zu einer Betheiligung des Königs hinführen mussten. Wenn jemand in dem gewöhnlichen Gericht sein Recht nicht empfängt, so nimmt der König die Entscheidung in Anspruch [1]; die Partheien welche mit einem Urtheil nicht zufrieden sind wenden sich ohne weiteres an den König [2]. Wenn einer behauptet dass der Graf unrechtmässig Execution gegen ihn verhänge, so soll die Sache nach dem Edict Chilperichs vor dem König verhandelt werden [3]. Nach Ripuarischem Recht konnte jemand gegen den nach siebenmaliger vergeblicher Ladung, wie es hier zulässig

sorum causas recto judicio terminandas; Bouquet IV, p. 639: ad universorum causas audiendum vel recto judicio termenando. Vgl. Marc. App. 38 und andere Urkunden. Auch die Vorrede zu I, 25: Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportet. Beispiele wo Sachen ohne besondere Gründe vor dem König entschieden werden sind Marc. I, 37 (Sirm. 33). 38. App. 38. Lind. 168. 171. Bouq. IV, 659. Vgl. Thomas, Oberhof zu Frankfurt p. 3 ff., der freilich mit Recht bemerkt dass kein wahrer Instanzenzug im neuern Sinn des Wortes an den König ging.

[1] Marc. I, 28. Jemand hat sich beschwert dass er kein Recht erlangen könne. Deshalb schreibt der König an den Grafen: Propterea ordinationem praesentem ad vos direximus, per quam omnino jubemus, ut ipso illo taliter constringatur, qualiter si ita agitur hanc causam contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe si noluerit et ante vos recte non finitur, memorato illo tultis fidejussoribus Kalendas illas ad nostram eum omnimodis dirigere faciatis praesentiam.

[2] Gregor VII, 23: judicatum est, ut se insontem redderet sacramento. Sed nec hoc his adquiescentibus, placitum in regis Childeberti praesentia posuerunt.

[3] Chilperici edict. c. 7, Pertz II, p. 11: Et si dixerit illi cui res tolluntur quod male eum destruat et contra legem et justitia, tunc maniat graphio eum inter noctis 42 et ille et suo contractorem qui eum invitavit similiter maneat .... nobis presentibus erit.

war, Execution verhängt werden sollte, sein Schwert vor die Thüre seines Hauses legen und auf Entscheidung mit den Waffen vor dem König provociren [1]. Das Salische Recht ging noch weiter und zeigte den Weg wie jedesmal wo der Beklagte einer Ladung oder einem Urtheil nicht Folge geben wollte die Sache an das Gericht des Königs kommen musste [2]. Es sind dies alles Fälle, von denen wir mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen können dass sie früher der gerichtlichen Thätigkeit der grösseren Volksversammlung anheimfielen und welche jetzt dem königlichen Gericht eine unmittelbare politische Wichtigkeit verleihen.

Hiermit hängt es dann zusammen dass alle Klagen gegen Beamte wegen verletzter oder versäumter Pflicht vor den König gebracht werden sollten [3]. Eine gewisse Nothwendigkeit musste dahin führen, da die eigenen Gerichte der Grafen nicht wohl der Ort sein konnten wo sie selbst etwa wegen schlecht gehandhabter Gerechtigkeit oder aus anderen Gründen belangt wurden; Klagen gegen die Urtheiler oder den am Urtheil theilnehmenden Hunnen mochten sich in einer anderen Hundertschaft erledigen lassen; der Graf und selbst der Vicarius des Grafen konnten bei dem Mangel eines anderen

[1] L. Rib. XXXII, 4: ut se ante regem repraesentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare.

[2] Das alte Recht p. 183.

[3] Dies scheint sich aus Chlothacharii II edict. c. 6 zu ergeben: Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Nach Gregor X, 5 wird ein Vicarius zur Verantwortung vor den König gerufen (s. p. 340 n. 2). Beispiele wo dieser Grafen und Herzöge vor sein Gericht zieht oder ohne weiteres bestraft sind häufig.

höheren Gerichts nur vor dem König zur Rechenschaft gezogen werden. Auch andere Angelegenheiten derselben fanden passender hier als in dem gewöhnlichen Volksgericht ihre Entscheidung. Aus verschiedenen Gründen war dasselbe bei den höheren Geistlichen der Fall. Sie standen den Grafen an Macht und Ansehn gleich, nahmen häufig mit ihnen an der Leitung des Gerichtes theil, waren sonst durch ihr geistliches Recht und durch besondere Privilegien von dem Volke weit getrennt; und konnten die Klagen welche man gegen sie hatte nicht vor dem Metropolitan ihre Erledigung finden [1], so musste wohl das königliche Gericht ihr Forum werden [2]. Doch ist, wenn von einem öffentlichen Verbrechen die Rede war, das Erkenntniss häufig einer Versammlung von Bischöfen überwiesen worden [3].

Den Dienern des Staates und der Kirche lassen sich wieder die Hofbeamten zur Seite stellen, die auch schon wegen des regelmässigen Aufenthalts im Palaste des Königs hier ihren natürlichen Gerichtsstand hatten. Aber keineswegs stehen alle Gefolgsgenossen (Antrustionen)

[1] An ihn verweist bei Klagen gegen Bischöfe Conc. Matisc. II c. 9, Mansi IX, p. 953; ebenso wenn ein Bischof gegen den andern auftreten will Conc. Par. V c. 4, X, p. 540.

[2] Auch Aebte waren in demselben Fall; s. den Brief des Abts Bertegyselus an den Desiderius, Bouq. IV, p. 44: Et licet placitum cum Philippo patricio illuc ante ipso domno habemus, pro eo quod ministeriales nostros post se retinere videtur.

[3] In einzelnen Fällen wird der Bischof geradezu vor den König geladen, Greg. VIII, 43. Vgl. V. Leod. c. 6: Interea cum hi qui primi videbantur esse palatii cum simul ab Hilderico fuissent conquisiti quod judicium de sancto Dei decernerent, hoc consona responderunt voce, ut, si ei vitam concederet, sub perpetuo exsilio eum in Luxovio permanere juberet; confirmans subito decretum judicum etc.; vgl. auch c. 14.

des Königs oder gar die königliches Gut empfangen haben und seine Leudes heissen in dem gleichen Verhältniss [1]. Nur wer in den besonderen Schutz des Königs genommen war hatte das Recht seine Streitigkeiten hier entschieden zu sehen [2], und ebenso wurden die Angelegenheiten welche sich auf den Besitz königlicher Güter bezogen vor den König selbst gebracht [3]; und darin lag dann allerdings die Möglichkeit um auf dem Wege einer solchen privatrechtlichen Verbindung die Wirksamkeit des königlichen Gerichts weiter und weiter auszudehnen. Kaum dass die allgemeine und höchste Gerichtsgewalt des Königs im Leben so viel bedeutete wie das Recht welches er auf diese Weise über das Vermögen und die ganze Stellung eines grossen Theils der angeseheneren Franken erlangte.

Es hängt vielleicht eben hiermit zusammen dass der Majordomus der Stellvertreter des Königs in dem Pfalzgerichte wurde. Der Pfalzgraf dagegen hat, wie wir schon vorher bemerkten [4], in dieser Zeit niemals den Vorsitz gehabt, sondern er ist unter dem König oder seinem Stellvertreter thätig gewesen; und zwar in der Weise dass er als rechtskundiger Mann die Entscheidung

[1] Vgl. Pardessus p. 567 ff. Die meisten Neueren gehen zu weit wenn sie annehmen dass alle die ein persönliches Verhältniss zum König haben auch unmittelbar unter seinem Gerichte stehen.

[2] Marc. I, 24: Et si aliquas causas adversus eum vel suo mittio surrexerint quae in pago absque ejus gravi dispendio definitae non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Vgl. form. Lind. 38. 177 und oben p. 142. 171.

[3] Die meisten königlichen Placita die uns erhalten sind beziehen sich auf Streitigkeiten über den Besitz von Gütern welche Geistliche und zwar durch königliche Verleihung besassen.

[4] S. oben p. 378.

der Beisitzer zusammenfasste und so das Urtheil gewissermaassen aussprach und abschloss. Dies wird mit dem Worte ‚testimoniare' bezeichnet, d. h. Zeugniss geben, aber nicht über die factischen Verhältnisse, sondern über die Führung der Sache und die Anwendung des Rechtes in dem bestimmten Fall [1]. Es liegt sehr nahe hiermit die Thätigkeit des Hunnen oder Judex in dem Gericht des Grafen zu vergleichen.

Auch das königliche Gericht war öffentlich und wurde an einer bestimmten Stelle in den einzelnen Pfalzen gehalten [2]. Ob es aber in regelmässiger Wiederkehr

[1] Der Ausdruck findet sich in fast allen königlichen Rechtssprüchen, Marc. I, 37. 38. Bouq. IV, p. 648. 659. 668 etc. So heisst es p. 671: testimuniavit quod haec causa taliter acta fuisset denuscitur; p. 672: suum praebuit testimonium, quod (h)ac causa taliter acta vel judicata seu defenita fuissit denuscitur; p. 684: testimoniavit quod (h)ac causa sic facta vel inquiseta fuissit per ordene; anderswo wo das Urtheil darauf geht dass der Gegner ausgeblieben, p. 669: testimuniavit quod memorati agentis jam dicto Chainone abbati placitum eorum ligebus custudierunt et suprascriptus E. abba placitum suum custodire neclixit. Mitunter steht es auch ohne solche nähere Bestimmung, p. 677: Sic ei a suscriptis viris domnis episcopis vel optimatibus nostris, in quantum ipsi iluster vir H. comis palatii noster testimuniavit, nuscitur judecasse vel defenisse. Man könnte hier verstehen: die anderen urtheilten wie der Pfalzgraf testimoniavit; doch scheint das nicht die richtige Ansicht, sondern er bezeugt wie die Sache geführt sei und wie die Entscheidung falle, und darnach richtet sich dann der Befehl des Königs als des vorsitzenden Richters. Vgl. Riedel, de comite palatii p. 30 ff., der nur zu wenig auf die ältere Zeit eingeht. Eine Arbeit von C. Pfaff ist ganz unbrauchbar; und auch sonst vermisse ich eine nähere Erörterung der Sache.

[2] V. S. Praejecti c. 11: apud regis aulam in loco ubi causae ventilantur introiit. Früher war das Gericht gewiss unter freiem Himmel; s. Greg. IX, 38, wo der König sagt: Egredimini in judicium ut cognoscamus etc. Tunc educti foras cum rege venerunt

statthatte, ist nicht ganz deutlich; doch finden wir dass eine Ladung auch hierfür längere Zeit vorher ergangen ist [1], und zwar zu dem ersten eines Monats [2]. Ausserdem konnte es sich ohne Zweifel in jedem Augenblick bei eintretendem Bedürfniss constituiren.

So wichtig aber dieses Gericht auch war und so zahlreich und angesehen mitunter die herbeigerufenen Mitglieder desselben sein mochten, so ist es doch wesentlich an den Hof des Königs gebunden, ein Hofgericht gerade wie es einen Hofrath giebt; dieselben Personen nehmen an beiden theil, und nur die Art der Thätigkeit ist in dem einen und dem anderen Fall eine verschiedene. Wie die Reichsregierung so ist auch die höchste gerichtliche Thätigkeit im Staate zunächst an diesen Kreis vertrauter Männer des Königs übergeben.

Allerdings konnte aber derselbe erweitert werden durch die Herbeiziehung anderer angesehener Leute aus den Provinzen des Reiches. Und fanden auch die älteren Könige nur seltener Anlass oder Nöthigung dazu, so ist es doch mitunter geschehen, und regelmässig besonders dann wenn entweder die verwandten Könige unter sich

ad judicium. In der Lex Rib. XXXIII, 1. LXVII, 5. LXXV steht als Bezeichnung des königlichen Gerichts ‚ad regis stapp(u)lum'. Grimm R. A. p. 804 meint eine Steinstaffel vor dem Palast des Königs.

[1] Marc. I, 37. App. 38. Die Ladung erfolgte ‚apud nostro signaculo'. Citationen durch den König selbst s. Marc. I, 26. 27. 29.

[2] Marc. I, 28, oben p. 454 n. 1. Vgl. Bouq. IV, p. 659: jodecatum, ut de novo denominatus aput se sua mano septima dies duos ante istas Calendas Julias in oratorio nostro super cappella domni Martini, ubi reliqua sacramenta percurribant, haec dibiret conjurare. In dem Brief des Sulpitius, Bouq. IV, p. 44: quod Kal. Aprilis vobiscum exinde placitum debeat habere, scheint nicht von einem königlichen Gericht die Rede zu sein.

haderten und es galt unter Mitwirkung des Volks oder seiner Vorsteher eine Ausgleichung der streitigen Fragen zu erlangen, oder wenn ein Mitglied der königlichen Familie selbst zur Verantwortung gezogen und einer Strafe unterworfen werden sollte. Da kamen die einzelnen Fürsten begleitet von den edelsten und einflussreichsten Männern ihres Landes zusammen: es waren auch Gerichte die sie bildeten, welche nun aber nicht blos wirkliche Streitigkeiten oder förmliche Verbrechen, sondern auch allgemeine politische Fragen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen.

Da König Childebert die Auslieferung der Fredegundis forderte die ihre Zuflucht zu Guntchram genommen hatte: sie habe seine Tante erstickt, seinen Vater und Oheim ermordet, seinen Vetter getödtet: so verschiebt jener die Entscheidung auf eine Versammlung welche er zu halten gedenkt [1]. Einige Zeit später findet wirklich eine Zusammenkunft zur Schlichtung der unter den Königen obwaltenden Streitigkeiten statt: König Childedert hat einige geistliche und weltliche Grosse geschickt welche mit Guntchram unterhandeln, aber unverrichteter Dinge zurückkehren [2]; von einer zahlreicheren Vereinigung auch nur der Grossen ist aber nicht die Rede. Dagegen kamen die Könige später persönlich zusammen

[1] Gregor VII, 7: In placito, inquit, quod habemus cuncta decernimus tractantes quid oporteat fieri. Ueber placitum s. oben p. 418 n. 4. Der Ausdruck generale placitum findet sich aber erst später und ist in echten Denkmälern dieser Zeit selten; s. unten.

[2] Gregor VII, 14: Igitur adveniente placito (VII, 13 wird auf dasselbe hingewiesen: in placito quod inter se G. et Ch. reges habent) directi sunt a Childeberto rege Egidius episcopus, Guntchramnus Boso, Sigivaldus et alii multi ad Guntchramnum.

um die Aussagen gefangener Männer zu hören, welche von einer Verschwörung in den Reichen beider Fürsten berichteten [1], und bei dieser Gelegenheit war es wo Guntchram den Childebert zum Nachfolger in seinem Reiche erklärte; er wendet sich dabei an das versammelte Volk und bezeichnet es mit dem Worte Heer.

Ein ander Mal hat Guntchram noch bei Lebzeiten seines Bruders Sigibert, Childeberts Vater, die Bischöfe seines Reichs in Paris versammelt damit sie über die Lage der Dinge erkennen möchten [2]. Doch war ihr Wort damals ohne Erfolg geblieben. Zu einer wirklichen Verhandlung und Entscheidung aber zwischen den Königen kam es im Jahre 587 zu Andelau, wo man unter Vermittelung geistlicher und weltlicher Grossen [3] sich über wichtige Gegenstände einigte, über Besitzverhältnisse der Fürsten, über die Ansprüche der Königin Brunichild auf einzelne Städte und Landschaften, über die Beziehungen zu den Leudes, und wo man sich zugleich verpflichtete gegenseitig Frieden und Eintracht zu bewahren. Hier ist offenbar ein grösserer Kreis angesehener Männer vereinigt gewesen, und solche Versammlungen haben auch später noch wiederholt bei

[1] Gregor VII, 33: Quibus caesis et in carcerem retrusis, rex accessiri nepotem suum Childebertum jubet, ut scilicet conjuncti pariter homines istos audire deberent. Nachher: Et ob hoc nonnulli de prioribus regis Childeberti in hoc placitum abire timuerunt.

[2] Gregor IV, 48: Cum autem intentio inter Guntchramnum et Sigibertum reges verteretur, Guntchramnus rex apud Parisius omnes episcopos regni sui congregat, ut inter utrosque quid veritas haberet edicerent. Sed ut bellum civile in majore pernicitate cresceret, eos audire peccatis facientibus distulerunt.

[3] mediantibus sacerdotibus atque proceribus, Gregor IX, 20, wo das ganze Pactum mitgetheilt ist.

ähnlichem Anlass stattgefunden [1]. Es verdienen hier besonders zwei hervorgehoben zu werden, die wegen der Wichtigkeit der getroffenen Entscheidungen ein höheres Interesse in Anspruch nehmen.

Die Brüder Theuderich II und Theudebert II stritten um den Besitz des Elsasses. Deshalb wurde eine Versammlung zu Selz beschlossen um die Sache nach dem Urtheil der Franken zu entscheiden [2]. Theuderich, heisst es, kam mit einer Schaar von zehntausend, Theudebert mit einem grossen Heer Austrasischer Franken, und mehr durch Gewalt als nach dem Rechte trug er den Sieg davon. Fast wie zum Kampf und nicht zur friedlichen Berathung ist man hier zusammengetreten; doch sollte dieses der Zweck des Tages sein. — Drei Jahre später erheben sich die Völker des östlichen Frankenreichs gegen die Brunichild und berufen den neustrischen König zur Herrschaft auch in ihrem Land, und damals wurde die Königin zahlreicher und schimpflicher Verbrechen angeklagt und zum schmählichen Tode verurtheilt, und es geschah dies, wie wenigstens einige Quellen berichten, nach förmlichem Urtheil der versammelten Franken, des Heeres der Franken [3].

[1] Vgl. auch Fred. c. 35: placitum inter Colerensem et Suentensem fitur, ut has duas reginas pro pace inter Theudericum et Theudebertum conjungerent ad colloquendum. Sed Bilichildis consiliis Austrasiorum inibi venire distulit.

[2] Fred. c. 37: Unde placitum inter hos duos reges, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro instituunt. Vgl. auch c. 40: Chlotharius respondebat et per suos legatos Brunichildi mandabat, judicio Francorum electorum quicquid praecedente Domino inter eosdem judicabitur, pollicetur sese implere.

[3] G. Franc. c. 40: Tunc coadunato exercitu Francorum et Burgundionum, in unum cunctis vociferantibus Brunichilde morte

In allen diesen Fällen sind es Streitigkeiten unter den Königen oder Anklagen gegen einzelne Mitglieder des Königshauses welche zu diesen grösseren und besonders feierlichen Zusammenkünften Anlass geben. Ebenso betheiligten sich die Grossen des Reiches oftmals bei den Verträgen der Könige unter einander, denen sie ihre Zustimmung und Unterschrift ertheilten [1]. Es konnte aber auch geschehen dass die Sache eines anderen besonders hervorragenden Mannes zu einer Vereinigung und Berathung mit ihnen führte [2]. Vor allen Dingen aber

turpissima esse dignissimam, tunc jubente Chlothario rege etc. V. S. Desiderii Vienn., Bouquet III, p. 485: congregataque optimatum suorum curia .... judicantibus Francis, eam indomitis equis praecepit religari. Der Zuziehung der Grossen gedenkt Fred. c. 42 übrigens nicht.

[1] So sagt, Gregor VII, 6, Guntchram zu den Gesandten des Childebert: cum Chilperico rege novam pactionem scripsistis ut me a regno depulso civitates meas inter se dividerent. Ecce pactiones ipsas, ecce manus vestrae subscriptiones, quibus hanc conniventiam confirmastis. Nachher heisst es: Ecce pactiones quae inter nos factae sunt ut quisquis sine fratris voluntate Parisius urbem ingrederetur amitteret partem suam, und davon sagt die hist. ep. c. 90: Parisius contra pactum quod cum Francis inierat ingreditur. Von Verträgen die einzelne Gesandte unterschreiben ist Greg. VIII, 3 die Rede. Dagegen ist der Vertrag zu Andelau, von dem oben gesprochen worden, eben in einer allgemeineren Versammlung zu Stande gekommen. Vgl. X, 28, wo Guntchram drei Bischöfe nach Paris zu einer Zusammenkunft schickt, indicans se postmodum secuturum. Fuerunt etiam ad hoc placitum multi de regno ejus tam domestici quam comites ad praeparanda regalis expensae necessaria.

[2] S. Gregor VIII, 21: Childebertus rex apud Belsonam villam, quae in medio Ardoennensis silvae sita est, cum suis conjungitur. Ibique Brunichildis regina .... omnibus prioribus questa est .... Sed cum ad placitum in villam quam diximus Ch. cum proceribus suis convenisset etc. Hier wird über den mächtigen Guntchram Boso Gericht gehalten und da er entfloh sein Gut confiscirt.

war es wichtig wenn zwischen dem König und seinem Volk streitige Verhältnisse zu entscheiden, Vereinbarungen zu treffen oder sonst wichtigere Angelegenheiten zu erledigen waren. So haben diese Versammlungen mitunter geradezu den Charakter ausserordentlicher Gerichte, während sie anderswo mehr als diplomatische Congresse erscheinen oder auch umgekehrt einen grösseren Theil des Volks in Verhandlung mit dem König zeigen. Hie und da wird schon in den angeführten Stellen darauf hingewiesen, dass besonders den Bischöfen die Entscheidung übertragen wurde, anderswo ist dagegen auch von einer viel allgemeineren Vereinigung des Volks die Rede, welche mit dem Namen Heer, exercitus, bezeichnet wird. Wir haben auf beides noch etwas näher einzugehen um zu ermitteln wie eben diese Beziehungen so hauptsächlich hervortreten können.

Es ist kaum nothwendig hier noch einmal an die einflussreiche Stellung zu erinnern welche die Bischöfe überhaupt im fränkischen Reiche einnahmen. Wir mögen nur darauf hinweisen, wie eben sie durch alle ihre Verhältnisse erhaben erschienen über die kleineren Interessen des Lebens, und wie sie bei aller Abhängigkeit von dem König doch in dem Besitz einer Würde waren welche keineswegs blos auf königliche Uebertragung und Verleihung zurückgeführt werden konnte. Darin lag offenbar ein Anlass ihnen vorzugsweise die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen den Königen selbst zu übertragen, denen gegenüber alle weltlichen Grossen in viel höherem Maasse als partheiisch erscheinen mussten. Ausserdem aber kam es wesentlich in Betracht dass die Bischöfe schon nach kirchlichen Ordnungen häufige

Zusammenkünfte hielten, welche die Interessen der Geistlichkeit wahrnehmen, zweifelhafte Fälle der Disciplin entscheiden, unter Umständen auch als Gerichte über ihre Standesgenossen dienen sollten [1]. Für die einzelnen Provinzen war eine alljährliche Wiederkehr derselben vorgeschrieben [2], sie kamen aber meist nur ausserordentlicher Weise zusammen, so wie Angelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit zur Erledigung standen. Von jeher aber nahmen die Könige die Befugniss in Anspruch dazu ihre Zustimmung zu ertheilen oder geradezu der Synode Zeit und Ort zu bestimmen. Schon Chlodovech hat Concilien seiner Bischöfe zusammenberufen [3], und seine Nachfolger sind nur in seine Fussstapfen getreten, wenn sie sich dieses Recht ganz allgemein beigelegt haben; und so finden wir dass fast in allen Acten der Synoden die uns erhalten sind ihrer Autorisation Erwähnung geschieht [4]

[1] So Gregor V, 19. 21. 50. VI, 1. VIII, 20, wo es heisst: Interim dies placiti advenit et episcopi jussu regis Guntchramni apud Matiscensem urbem collecti sunt.

[2] S. die Stellen bei Lezardière II, p. 263.

[3] V. S. Remigii, Bouquet III, p. 378: per consilium beati Remigii in Aurelianensi civitate episcoporum synodum convocavit; in quo conventu multa utilia constituta fuere; V. S. Melanii, Bouq. III, p. 395: Denique reperitur quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum 32 episcoporum. S. die Acten des Concilium Aurel. praef., Mansi VIII, p. 350: Cum auctore Deo ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum etc.

[4] Conc. Aurel. II, Mansi VIII, p. 835: Cum ex praeceptione gloriossimorum regum in Aurelianensem urbem .... convenissemus etc.; C. Arvern. VIII, p. 859: Cum .... consentiente domno nostro gloriosissimo piissimoque rege Theodeberto in Arverna urbe sancta synodus convenisset .... ut qui nobis congregationis tribuerat potestatem; C. Aurel. V, IX, p. 128: cum clementissimus princeps .... d. Childebertus rex pro amore sacrae fidei et statu religionis in

und König Sigibert es geradezu verbietet ein Concilium zu besuchen welches nicht mit seinem Wissen angesetzt worden war [1]. Hatte der König selbst zur Versammlung eingeladen und wurde sie nicht blos für eine einzelne Provinz sondern für den Umfang des ganzen Reichs

Aurelianensi urbe congregasset in unum Domini sacerdotes; C. Par. II, IX, p. 739: cum in urbem Parisios ad invitationem d. regis gl. Childeberti venissemus; C. Turon. II, IX, p. 792: juxta conniventiam gloriosissimi domini Chariberti regis annuentis; C. Matisc. I, IX, p. 931: Cum ex evocatione gl. d. Guntchramni regis tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum in urbe Matisconensi nostra mediocritas convenisset; C. Valent. IX, p. 945: Cum in urbe Valentina juxta imperium gl. Guntheramni regis nostra mediocritas pro diversis pauperum querimoniis convenisset; C. Matisc. II, IX, p. 957: una cum dispositione magnifici principis nostri .... definientis locum mediterraneum, ad quem omnes episcopi; C. Paris. V, X, p. 538: cum .... ex evocatione gl. principis d. Clotachari regis in synodali concilio convenissemus .... tractantes quid principi quid saluti populi utilius competeret; C. Cabilon., X, p. 1189: ex evocatione vel ordinatione gl. d. Clodovei regis .... in Cabilonensi urbe .... pariter conglobati. Vgl. Greg. V. Patrum c. 6: magnus episcoporum conventus est aggregatus Childeberto rege jubente; Jonas V. Eustasii c. 10: Emanante ergo regali auctoritate, multi Burgundiae episcopi in suburbano Matisconensis urbis conveniunt; Audoenus V. Eligii I, 35: episcopos commonendo et optimates, quousque ex jussu principis sacerdotale concilium apud urbem Aurelianensem congregaretur; Urk. bei Bouquet IV, p. 658: Dum et episcopos de regna nostra tam de Niuster quam et de Burgundia pro statu ecclesiae vel confirmacione pacis ad nostro palatio Marlaco villa jussemus advenire.

[1] Sigiberti epist., Bouquet IV, p. 47: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur, nec ad dictas Kal. Sept. nulla conjunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur non fiatur. Postea vero opportuno tempore si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem.

gehalten, so pflegte jener auch persönlich sich einzufinden, und mit ihm kamen dann die weltlichen Grossen [1]; und nun konnte es nicht fehlen dass hier auch politische Angelegenheiten zur Verhandlung kamen [2]. Die Versammlungen wurden mitunter geradezu für diesen Zweck berufen, und es schlossen sich dann natürlich die hohen Beamten des Hofes und andere angesehene Männer an die Bischöfe an und beriethen oder entschieden mit ihnen die vorgelegten Fragen [3], und sie thaten dies häufiger, je mehr ihre Interessen zusammenfielen und beide als eine mächtige Aristokratie den Königen zur Seite oder auch feindlich entgegen traten.

[1] Schon auf einem burgundischen Concil befanden sich honorati et possessores, Dipl. p. 64, auf einem andern zu Agaunum 60(?) comites, Dipl. p. 66. Guntchram und mit ihm offenbar auch weltliche Grosse waren auf dem Concil zu Macon im Jahr 587, Pertz Legg. I, p. 3. Man kann also das Pariser Concil vom Jahr 614 nicht wohl als die erste gemischte Versammlung betrachten, wie Runde thut, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Göttingen 1775. 4. p. 53. Auch seine Ansicht, dass die Reichsversammlungen der Franken sich ganz und allein aus den Kirchenversammlungen gebildet haben, halte ich für unrichtig. S. dagegen Montag, staatsbürg. Freiheit I, 2, p. 54 ff.

[2] S. die Ausdrücke in den p. 466 n. angeführten Stellen: pro causis publicis, pro utilitate regni, und andere. Schon Greg. IX, 32 heisst es, da Guntchram mit Childebert und Brunichild unzufrieden ist: Unde etiam synodum episcoporum in Kal. Novembr. congregari praecepit. Multique de extremis partibus Galliarum ad hunc conventum properantes etc. Vgl. IV, 48, oben p. 461 n. 2.

[3] Das Edictum Guntchramni regis, Pertz Legg. I, p. 3, welches sich auf die Beschlüsse der Versammlung zu Macon stützt, spricht zu omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis judicibus in regione nostra constitutis. Am Schlusse heisst es: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in cuncto synodo Matisconensi haec omnia sicut nostis studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

Aber dies alles ist doch nur dann zu erklären, wenn es nicht an und für sich schon Versammlungen gab recht eigentlich bestimmt die politischen Angelegenheiten des Reichs zu erledigen, wo Vertreter des Volks erschienen und die Rechte desselben wahrnahmen oder wo auch alle gesammt die freigeboren waren sich einzufinden die Befugniss hatten um nach alter Sitte mitzurathen, mitzuurtheilen in allen grossen und wichtigen Dingen, wie sie es daheim auf dem Mallus der Hundertschaft bei den geringeren Sachen thaten. Allerdings ist auch in der Zeit Chlodovechs und seiner Söhne mehr als einmal davon die Rede dass der König das Volk berufen habe um ihm seine Entschlüsse mitzutheilen oder sich seiner Zustimmung zu versichern, hauptsächlich wo es sich von Krieg und Eroberung handelt; einigemale geschieht dasselbe bei der Erhebung eines Königs oder anderem Anlass [1]. Uns ist ausserdem wo von den Streitigkeiten der Könige die Rede war auch eine solche grössere Versammlung begegnet die mit dem Namen eines Heeres bezeichnet wurde, und noch bestimmter und ausdrücklicher ist an anderen Stellen von einer Vereinigung des fränkischen Volks als eines zum Kriege gerüsteten Heeres die Rede.

Das Heer aber ist auch das Volk, und eine Heerversammlung muss auch als eine Volksversammlung angesehen werden.

Eben zu Chlodovechs Zeiten fand eine solche Versammlung des ganzen fränkischen Heeres statt, die mit dem Namen des Campus Martius, Märzfeld, bezeichnet

[1] S. die Stellen gesammelt bei Pertz, Hausmeier p. 113—116. Sie werden einzeln noch im folgenden benutzt wurden.

wird [1]. Es scheint möglich und ist oft genug behauptet worden, dass diese recht eigentlich die Bedeutung einer grossen und allgemeinen Volks- oder Reichsversammlung bei den Franken hatte.

Doch ist wesentlich zu berücksichtigen, wer sie berief und welches Recht sie ausübte zunächst in den Angelegenheiten des Krieges selbst, ob ihr die Entscheidung über die Führung desselben zustand oder ob sie nur dem Gebot des Königs Folge leistete, ob mit anderen Worten der König die freien Franken zum Kriege aufbieten konnte oder nicht.

Wir können glaube ich keinen Zweifel hegen dass dem Rechte nach jenes der Fall war [2]. Schon aus der Bestimmung des Salischen Gesetzes dass jeder Franke im Kriege ein höheres Wehrgeld habe liess sich ein solches folgern [3]; die Berichte Gregors von den Kämpfen des grossen Chlodovech führen immer den Beginn der einzelnen Unternehmungen auf den Beschluss und Willen des Königs zurück: er zieht aus wider die Romanen, Thoringer und Alamannen; er ist unwillig dass die arianischen Gothen den Süden Galliens innehaben und beschliesst sie anzugreifen. In dem letzten Falle meldet er freilich nach Gregors Erzählung dem versammelten

[1] Gregor II. 27: Transacto vero anno jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangem, ostensuram in Campo Martio suorum armorum nitorem.

[2] Vgl. Sybel p. 237, der dies wieder ganz auf römischen Einfluss zurückführt. Dass dieser hier wie überall zur Steigerung der königlichen Macht beigetragen habe, verkenne ich nicht, und es mag auf diesem Gebiete mehr als anderswo der Fall gewesen sein; doch eine directe Entlehnung oder Nachahmung römischer Einrichtungen kann ich auch hier keineswegs zugestehen. Vgl. oben p. 35.

[3] Das alte Recht p. 208; vgl. oben p. 34.

Heer was er beabsichtigt und sucht dasselbe mit kräftigen Worten zu der Unternehmung zu begeistern [1]. Doch von einem Beschluss des Volkes von dem die Sache abhängig gewesen wäre ist nicht die Rede. Und ebenso ist es, da später Theuderich den Zug gegen die Thüringer zu unternehmen gedenkt [2]. Andere Fälle wo allerdings das Heer auch dem Willen des Königs sich entgegensetzt und mehr denselben leitet als dass es geleitet wurde sind oben zusammengestellt [3]; es handelt sich aber aller Orten nicht sowohl von dem Aufgebot zum Kriege als vielmehr von den Entschlüssen die während desselben zu fassen sind, und bei denen freilich die versammelte bewaffnete Menge sich und ihren Willen wohl geltend zu machen im Stande ist. Nur einmal wird erzählt wie das Heer den König zu einem Kriegszug bewegen will und wie es droht ihn zu verlassen wenn er nicht darein willigt. Aber es erscheint als Ausnahme, und man sieht dass das Volk wenigstens nichts ohne den König unternehmen kann und dass es eben darauf ankommt ihn zu bestimmen; auch gelingt es diesem am Ende, freilich mehr durch Bitten als Gewalt, dem kriegerischen Eifer eine andere Richtung zu geben [4].

Dass in späterer Zeit das Aufgebot des Heeres von dem König ausging und der Auszug auf seinen Befehl erfolgte, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Erzählungen Gregors [5] und der sogenannten Fredegarischen

[1] Gregor II, 37; vgl. oben p. 49. [2] Gregor III, 7.

[3] S. p. 132. [4] Gregor III, 11; vgl. oben a. a. O.

[5] Gregor VI, 19: Cumque haec regi Chilperico nuntiata fuissent, mittit nuntios comitibus ducibusque et reliquis agentibus, ut collecto exercitu in regnum germani sui inruerent; VIII, 30: Guntchramnus rex commovens exercitum in Hispanias praecepit;

Chronik [1] sprechen auf das bestimmteste darüber. Die Heeresfolge selbst wird ein Dienst genannt [2], wie anderswo der Staats- oder Hofdienst mit Worten bezeichnet wird die eigentlich von dem Kriegsdienst gelten [3]. Der Ausdruck bannire, welcher gerade die zwingende Machtvollkommenheit des Königs dem Volke gegenüber bezeichnet, wird auch hier gebraucht [4]: das ganze Volk wird zum Kriege gebannt, und dies gab für gerichtliche Handlungen einen gültigen Aufschub [5]; wer aber dem Gebot nicht Folge leistete verfiel in eine Strafe wie sie für Vernachlässigung jedes im Recht begründeten Befehls gezahlt werden musste und welche Heerbann hiess [6].

IX, 18: jussit commoveri exercitum; X, 9: exercitum .... commoveri jussit. Andere Stellen Gregors gebrauchen blos den Ausdruck commovere, VIII, 30: Tunc commoto omni exercitu regni sui illuc dirigit; VII, 24: commotis gentibus regni sui magnum junxit exercitum; IV, 50: Sigibertus rex gentes illas quae ultra Rhenum habentur commovet. Vgl. V. S. Medardi c. 7: Chlotarius .... Francorum movens exercitum. Damit ist keineswegs, wie Eichhorn § 27 n. c will, eine freiwillige Heerfolge angedeutet.

[1] Fred. c. 27: jussu Theuderici movetur exercitus; c. 38: de Auster et Burgundia movere praecepit; c. 68: Dagobertus jubet de universo regno Austrasiorum .... movere exercitum; c. 78: Dagobertus de universo regno Burgundiae exercitum promovere jubet.

[2] V. S. Eusicii, Bouquet III, p. 429: Reverso igitur rege cum exercitu suo in Galliarum partibus, unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[3] S. oben p. 397 n. 2. 398 n. 1.

[4] Fred. c. 73: Dagobertus .... exercitum .... de toto regno Burgundiae bannire praecepit. Eigene Beamte dafür waren vielleicht die monitores, Gregor III, 12 mit Ruinarts Note.

[5] L. Rib. LXVII, 2: Si quis autem .... in hostem bannitus fuerit ...., post armorum depositionem super 14 noctes conjurare studeat. Das letzte heisst Marc. App. 2: post bannum resisum.

[6] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime

Es ist nicht daran zu denken dass sich dies alles nur auf solche Franken bezog welche sich in das Gefolge des Königs begeben oder welche königliche Güter als Beneficium empfangen und auf die eine oder andere Weise eine persönliche Verpflichtung gegen den König begründet hatten [1]. Vielmehr wird deutlich von allem Volk gesprochen, und es gelten dieselben Grundsätze im deutschen wie im romanischen Land, nur dass dort die Ausführung grössere Schwierigkeiten haben konnte als in Gallien [2]. Ein Unterschied zwischen Römern und Deutschen scheint auch nicht stattgefunden zu haben [3],

adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, 60 sol. multetur. Vgl. Gregor V, 27. VII, 42 und Bouquet IV, p. 675: quod ante hos annus quando genetur noster Theudericus quondam rex partibus Auster hostiliter visus fuit ambolasse, homo nomine Ibbo quondam nullatenus ibidem ambolasset et ob hoc sol. sexcentos(?) fidem ficisset. Vgl. über den Heerbann den folgenden Abschnitt.

[1] So Eichhorn § 26. 27, dessen ganze Darstellung hier auf willkührlichen Annahmen beruht. Es ist namentlich nicht richtig wenn gesagt wird in Austrasien sei nur von dem Aufgebot der Leudes die Rede; s. Fred. c. 38: Theudebertus cum Saxonibus, Thuringis et ceteris gentibus, quos de ultra Rhenum vel undique potuerat adunare; vgl. c. 68, oben p. 471 n. 1; L. Alam. XXVII: in exercitu ubi rex ordinaverit exercitum; L. Baj. II, 4, 1: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux etc. Vgl. im allgemeinen Lezardière I, p. 109. 501 ff. II, p. 80. 425 ff. und Stenzel, Kriegsverfassung p. 319, gegen Mösers Ansichten von dem Unterschied des Mannens und Bannens zum Heer, die immer noch Eichhorn beherrschen, D. St. u. R. G. § 133.

[2] Es wird immer mit einer gewissen Wichtigkeit erzählt dass die deutschen Völker jenseits des Rheins aufgeboten sind; vgl. die Stellen p. 470 n. 5 und vorher n. 1.

[3] S. Löbell p. 146 ff. 526 ff. gegen Eichhorn. Vgl. Gregor V, 27: Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae bannos jussit exigi pro eo quod in exercitu non ambulassent. Nur die Armuth, nicht der Stand — und es waren unzweifelhaft Römer

sondern wie beide Nationen an denselben Gerichtsversammlungen theilnahmen, so haben sie auch im Heere sich gleichgestanden. Alle Gaugenossen zogen mit dem Grafen aus [1]; das heisst die freien Grundbesitzer, von denen jener Name allein im politischen Sinne gebraucht wurde. Eben auf dem Grundbesitz muss fortwährend die selbständige Verpflichtung zur Theilnahme an der Heeresversammlung beruht haben [2]; wobei jedoch die Regel galt, dass der Sohn den Vater, vielleicht auch sonst ein jüngerer den älteren vertreten konnte [3], und dass überhaupt wegen höheren Alters eine Befreiung

— sollte sie schützen. Vgl. VII, 42, wo die Leute des h. Martin zu Tours nur wegen besonderer Exemtion frei zu sein behaupten. Vgl. Naudet p. 494.

[1] Fred. c. 87: Aenovalaus comes Sagiontensis cum pagensibus suis. Nach den Stadt- oder Gaugebieten werden die ausziehenden Krieger genannt, Gregor V, 27: Dehinc Turonici, Pictavi, Bajocassini, Cenomannici, Andegavi cum aliis multis in Britanniam ex jussu Chilperici regis abierunt; VIII, 30: Similiter et Biturici, Santonici cum Petragoricis, Egolismensibus et reliquarum urbium populo, qui tunc ad antedicti regis imperium pertinebant, usque ad Carcassonam urbem devecti etc.; IX, 31: Ipse cum Santonicis, Petragoricis Burdegalensibusque, Agennensibus etiam ac Tholosanis illuc direxit, wo nicht blos die Franken in der Stadt und überhaupt nicht blos die Stadtbewohner gemeint sein können, sondern alle Angehörigen der Grafschaft. Vgl. auch VII, 2: Aurelianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses inruunt.

[2] Ob jetzt schon ein bestimmter grösserer Besitz von mehreren Mansen erfordert wurde, wie Lezardière I, p. 510 annimmt, mag ich nicht entscheiden, scheint mir aber kaum wahrscheinlich.

[3] In der form. Andeg. 36 sagt ein Vater von seinem Sohn: et in utilitate domnorum partibus Britannici seu Wasconici hostiliter ad specie mea fuisti. Vgl. V. S. Geremari c. 8: Cum autem procurarentur Franci in exercitum, ipse per omnia, loco patris, regis lateri adhaerebat.

von der Pflicht gegeben wurde [1]. Die Hörigen waren freilich nicht ausgeschlossen, aber sie folgten, wie es scheint, ihrem Herrn [2].

Eine Vereinigung der politisch berechtigten Volksgenossen blieb also das Heer der Franken allerdings auch in späterer Zeit. Da dies aber durch den Befehl des Königs berufen war und seinem Gebot Folge zu leisten hatte, so fehlte ihm das selbständige Recht welches einer Versammlung als Vertretung des Volkes beiwohnen muss. Sie kamen auf dem Märzfeld zusammen um sich mustern zu lassen [3] und zugleich zu hören wohin der Zug des Jahres gehen solle [4]; gerade hier hielt der König Chlodovech sich für berechtigt an einem Krieger die früher erlittene Beleidigung mit eigener Hand zu rächen, zum deutlichen Zeugniss dass seine Macht dem Heer gegenüber eine festbegründete war und selbst in jener Zeit mehr wagen konnte als ihm sonst vergönnt sein mochte. Allerdings blieb dann die Möglichkeit dass eben ein solches Heer im Gefühl seiner Kraft auch drohend oder gebietend auftrat; aber immer hat dies einen tumultuarischen die regelmässige Ordnung gefährdenden Charakter, und verschiedene Nachrichten zeigen dass der König sich fortwährend das Recht beilegte

[1] Marc. App. 31: dum et ipse senus esse videtur, wird ihm verliehen, ut de omnes hostes vel omnibus bannis seu et arribannis sit conservatus.

[2] S. oben p. 207.

[3] Wie Gregor II, 27 sagt: ostensuram in Campo Martio suorum armorum nitorem.

[4] Hincmar V. Remigii, Bouquet III, p. 427, von dem Campus Martius des Chlodovech sprechend, fügt hinzu: Quem conventum posteriores Franci Magi campum, quando reges ad bella solent procedere, vocari instituerunt.

während des Krieges ohne weiteres Befehle zu ertheilen die einen unbedingten Gehorsam finden sollten [1]. Von jeher waltete im Heere ein höherer Friede, dessen Verletzung mit strengen Strafen gebüsst wurde, die nun unter der Autorität des Königs standen [2].

Zugleich bot aber die Heeresversammlung einen Anlass dar um auch andere Angelegenheiten zur Kenntniss des Volkes zu bringen. Hier sollen dem König regelmässig die jährlichen Geschenke dargebracht worden sein [3], und auch dies führt darauf hin dass sie immer zu einer bestimmten Zeit abgehalten wurde, wie eben der Name Märzfeld es angiebt. Aber alles bezieht sich mehr auf Leistungen und Verpflichtungen des Volks als auf

[1] So schreibt Chlodovech, Bouquet IV, p. 54: Enuntiante fama quid actum fuerit vel praeceptum omni exercitui nostro, priusquam in patriam Gothorum ingrederemur, beatitudinem vestram praeterire non potuit. In primo quoque praecepimus .... ut nullus ad subripiendum in aliquo conaretur, ... praeceptum est observare, ut nullus ex ipsis aliquam violentiam vel damnum pateretur; Gregor II, 37: dedit edictum ut nullus in regione illa aliud quam herbarum alimenta aquamque praesumeret; V. Patrum c. 4: König Theuderich Clermont belagernd praeceptum posuit, ne ullus ab octavo urbis milliario laederetur. Da ein deutsches Heer in Gallien plünderte: Obtestabatur .... rex ne haec fierent; sed furorem gentium, quae de ulteriore Rheni amnis parte venerunt, superare non poterat; sed omnia patienter ferebat, donec redire posset ad patriam. Tunc ex gentibus illis contra eum quidam murmuraverunt, cur se a certamine subtraxisset. Sed ille, ut erat intrepidus, ascenso equo ad eos dirigit, eosque verbis lenibus demulsit, multis ex eis postea lapidibus obrui praecipiens.

[2] Strenge Bestimmungen über das Verhalten im Heer geben besonders die L. Alam. XXVI. XXVII und L. Baj. II, 4. 5. 6, wo Strafen bis zu 600 Sol., 50 Schlägen, ja selbst Verlust des Lebens gedroht werden. Vgl. über den alten Heerfrieden Bd. I, p. 58.

[3] S. den folgenden Abschnitt.

eigene Rechte desselben. Ist von Berathungen mit demselben die Rede, so betreffen sie doch nur die Führung des Krieges [1].

Das Heer hat auch eine Organisation erhalten welche den Unterschied zwischen seiner Vereinigung und einer anderen Volksversammlung bedeutend hervortreten lassen musste.

Die Gaue und Hundertschaften standen freilich unter ihren Grafen und Vorstehern zusammen, allein diese hatten nun eine strenge Gewalt um die Ordnung aufrecht zu erhalten [2]; und das ganze Heer zerfiel ausserdem in kleinere Abtheilungen von je zehn, die aus römischen Einrichtungen beibehalten waren [3] und wenigstens bei den Baiern ihre besonderen Hauptmänner oder Decane hatten [4], deren Thätigkeit auf die Geschäfte und Disciplin des Krieges beschränkt war.

Bewaffnet war der freie Franke auch im gewöhnlichen Leben, und zu keiner Versammlung ging er ohne diesen Schmuck des Mannes [5]. Doch vollständiger war die Rüstung des Krieges. Im Heere standen die schwergerüsteten Fussstreiter mit Schwertern oder wie sie auch heissen Frameen und Streitäxten oder auch mit Speeren

[1] S. die Stellen welche vorher p. 469 ff. angeführt sind.

[2] S. die p. 475 n. 2 angeführten Stellen der Leges.

[3] Vgl. über die Contubernien Bd. I, p. 264 ff. Nach Agathias II, 8 war das fränkisch-alamannische Heer an den Flügeln κατὰ στίχους τε καὶ λόχους geordnet, was die lateinische Uebersetzung etwas frei wiedergiebt: ex centuriis et decuriis.

[4] L. Baj. II, 5, 1: comes' .... ponat ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit.

[5] Die Frau welche sich als Mann verkleidet erscheint armis accincta, baculoque quasi pro potentia et decore innixa, Mir. S. Carileffi (Mab. I) c. 11.

bewaffnet, mit Schildern, Helmen und Harnischen geschützt, keilweise beisammen [1]. Die Leichtbewaffneten welche Pfeile oder kleinere Spiesse trugen bestanden wahrscheinlich aus Liten und Hörigen welche ihren Herren folgten. Die Reiter aber, deren es niemals viele gab, waren reichere, angesehenere Männer, gewiss hauptsächlich solche die dem König zu persönlichem Dienst verpflichtet waren und ihn umgaben [2].

In diesen Verhältnissen traten im Laufe der Zeit dann weitere bedeutende Veränderungen ein, die mit den allgemeinen historischen und politischen Bewegungen unmittelbar zusammenhängen. Einmal konnte bei der wachsenden Grösse des Frankenreichs gar nicht oder nur in ganz besonderen Fällen daran gedacht werden die Bevölkerung des ganzen Landes zu einem Kriegszuge

[1] Procop. II, 25: *ἱππέας μὲν ὀλίγους τινὰς ἀμφὶ τὸν ἡγούμενον ἔχοντες, οἳ δὴ καὶ μόνοι δόρατα ἔφερον· οἱ λοιποὶ δὲ πεζοὶ ἅπαντες οὔτε τόξα οὔτε δόρατα ἔχοντες, ἀλλὰ ξίφος τε καὶ ασπίδα φέρων ἕκαστος καὶ πέλεκυν ἕνα.* Vgl. Agath. I, 21. II, 5. Gregor II, 27 nennt die securis oder bipennis (G. Franc. c. 10: bipenne quod est francisca); III, 15 und VII, 46 die framea, IV, 49 hastilia lancearum. Vgl. die Aufzählung der Waffen und ihres Werthes L. Rib. XXXVI, 11 und V. Lantberti c. 10: Et erant induti loricis et cassidis, clipeis et lanceis gladiisque praecincti et sagittas cum pharetris habentes. — Ueber die Schlachtordnung s. Agath. II, 8. Gregor nennt öfter den cuneus IV, 49. X, 5; vgl. G. Franc. c. 32. — Vgl. im allgemeinen Luden III, p. 314 ff.

[2] S. die angeführten Worte des Procop und Agath. II, 5: *ἵπποις δὲ ἥκιστα χρῶνται, πλὴν σφύδρα ὀλίγων.* Hie und da werden equites bei Gregor genannt III, 28. IV, 30 etc. — Eigenthümlich ist folgende Stelle der V. S. Aldegundis c. 2: Gundelandi et Landrici .... qui primatum pugnae istius regionis tenuisse memorantur quos Graeci scholares, nos quoque bellatores vocamus. Scholares heissen in karolingischen Quellen die jungen Leute welche am Hofe des Königs erzogen wurden; s. Ducange VI, p. 111.

aufzubieten, zu einer Heeresversammlung zu vereinigen. Die Führung der Vertheidigungskriege gegen auswärtige Feinde wurde meistens den zunächst benachbarten Provinzen überlassen [1], und der König begnügte sich entweder dem Herzog der hier seinen Sitz hatte die Leitung zu übertragen oder einen besonderen Befehlshaber für den einzelnen Fall zu ernennen, unter dem dann die Herzöge und Grafen standen [2]; nur in dringender Noth oder bei ungewöhnlichem Anlass ist er selber ausgezogen, und dies ist natürlich seltener geschehen je mehr die Kraft der früheren Regenten einem weichlichen Hofleben unwürdiger und schwacher Fürsten Raum machte. Die alten Eroberungskriege oder Heerfahrten

[1] Lezardière I, p. 494 behauptet für alle Zeiten das Gegentheil; allein die angeführten Stellen wonach einmal Franken nördlich der Seine nach Spanien zogen, Gregor VIII, 30, oder Deutsche vom rechten Rheinufer in Gallien kämpften, können das nicht beweisen. Wenigstens die Vertheidigung war regelmässig den angegriffenen Gegenden überlassen, wie selbst p. 495 ff. ausgeführt wird; Stenzel, Kriegsverfassung p. 29. Vgl. Gregor V, 27. IX, 31, oben p. 473 n. 1, wo die benachbarten Gaue aufgeboten werden.

[2] Gregor de gl. mart. I, 60: Chilloni cuidam qui tunc huic exercitui praeerat (schon unter Chlodovech); Jonas Mir. S. Johannis (Mab. I) c. 4: Qui (Theudebertus) celerrime reversus, dimisso duce, cui summam bellorum commiserat, nomine Buccelleno, alium etiam nomine Mummolenum in auxilium ei direxit; Gregor X, 9: exercitum in cujus capite Beppolenum et Ebrachārium duces delegit; Fred. c. 10: Boso .... qui caput exercitus fuit; c. 78: statuens eis caput exercitus .... Chadoindum referendarium ...., qui cum decem ducibus cum exercitibus, exceptis comitibus plurimis qui ducem super se non habebant. Mitunter werden nur die einzelnen Herzöge ohne Oberbefehlshaber genannt: Gregor VIII, 17: cum duces inter se altercarentur; VIII, 30: Duces vero saepedicti exercitus; IX, 24: Commotis ducibus cum exercitu; X, 3: Childebertus .... viginti duces ad Langobardorum gentem debellandam dirigit etc.

nahmen mit den Enkeln Chlodovechs meist ein Ende, und wenn später noch grössere Heere gegen Italien oder Spanien zogen, so wurde auch hier der Oberbefehl regelmässig einem solchen höheren Feldherrn gegeben [1]; nur an den Kriegen gegen die heidnischen Völker Deutschlands haben die Könige persönlich Theil genommen [2]. Sehr bald wurden die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Königen und den Mitgliedern des merovingischen Hauses wichtiger als die Vertheidigung oder Vergrösserung des Reiches; jene nahmen alle Kraft und Kriegslust die übrig war in Anspruch, eben sie aber trugen auch vornemlich dazu bei die alten Einrichtungen zu verdrängen. Denn zu einer solchen Fehde war ein Aufgebot des Volks durch den königlichen Befehl doch nicht ohne weiteres möglich; wenn kein bestimmtes Gesetz es hinderte, so widerstrebte es der Sitte und dem Gefühl des Volks, die herrschende Abneigung gegen diese Bürgerkriege [3] musste dem Willen der Könige oft genug feindlich entgegentreten, und diesen fehlte gerade in solchen Zeiten am ehesten die Macht ihn unbedingt zur Herrschaft zu bringen; sie mussten daher wohl bedacht sein sich auf andere Weise die Mittel und die Werkzeuge zur Durchführung ihrer Absichten zu verschaffen. Diese fanden sie theils in den abhängigen Leuten die ihnen dienten und bewaffnet einhergingen, theils aber und besonders in den zahlreichen Grossen welche Land von ihnen empfingen und deren

[1] Wie eigenmächtig er oft verfuhr, zeigt der Brief Bouquet IV, p. 87.

[2] Dagobert und sein Vater Chlothachar gegen die Sachsen, G. Franc. c. 41; Dagobert gegen die Wenden, Fred. c. 74.

[3] S. oben p. 99.

allgemeine auf dem Grundbesitz beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst eine eigenthümliche Beziehung zu der Person des Königs annahm.

In dem Palast und auf den Höfen des Königs gab es von jeher zahlreiche hörige und unfreie Diener, welche häufig durch das Recht die Waffen zu führen ausgezeichnet wurden und dadurch auch die Fähigkeit zu weiterer Beförderung erlangten [1]. Ebenso hatten die Beamten des Königs in ihren eigenen Leuten eine solche bewaffnete Umgebung, und ausserdem standen ihnen andere von Amts wegen zu Gebote, um ihre Befehle zu vollstrecken, die Aufsicht über die Gefangenen zu führen und andere Geschäfte zu besorgen [2]; ihr Dienst war von einer gewissen festen Dauer und wurde mit Sold belohnt [3]. Aehnlicher Art scheinen die gewesen zu sein welche als Wachen zur Aufrechthaltung der

[1] Vgl. Gregor IV, 47, wo erzählt wird wie der König einen Unfreien per loca diversa dirigens locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus etc. Gregor spricht an vielen Stellen von pueri, die bewaffnet waren, s. oben p. 156 n. 5. Anderswo werden in ähnlicher Weise satellites genannt, G. Franc. c. 32. V. Leodeg. c. 4. 5. V. S. Baomiri, Bouquet III, p. 430. V. S. Wandregiseli c. 7.

[2] Gregor Mir. S. Juliani c. 16: comes cum caterva satellitum; vgl. de gl. mart. I, 31. 61. V. Agili c. 7. Anderswo heissen sie milites, Gregor Mir. S. Mart. I, 21. V. Patrum c. 4. V. Eparchii (Mab. I) c. 9. Vgl. Jonas V. Columb. c. 34: tribunus militum (oben p. 305 n. 2). Der Ausdruck wird noch nicht in dem höheren Sinne gebraucht wie später; vgl. oben p. 184 n. 6. Ausserdem gehört wohl das Wort apparitores hierhin, das aus römischen Verhältnissen hinübergenommen ist; V. S. Carileffi (Mab. I) c. 27 (bei der Königin). V. S. Praejecti c. 16. V. S. Amandi c. 12. 22. Ueber die Bedeutung von lictores ist schon vorher p. 329 n. 1 gesprochen.

[3] V. S. Paterni (Mab. III, 1) c. 5: praefectoriae dignitati quodam debitae successionis officio obsequentem. Hic indigentis matris inopiam militari more adsecuto solabatur subsidio.

öffentlichen Sicherheit dienten [1] oder beauftragt wurden unter bestimmten Umständen die Grenzen oder Heerstrassen zu bewachen [2] und was der Art mehr sein mochte. Wurden sie vereinigt, so mussten sie einen nicht unbedeutenden Haufen bilden und konnten gewiss auch für den Fall eines Krieges gar sehr von Belang sein.

Viel mehr aber musste hier auf die Leudes ankommen, deren Zahl und Ansehn sich steigerte je mehr die Streitigkeiten der Könige unter einander zunahmen und diese um solcher Hülfe sich zu vergewissern ihr Land hingaben oder wechselseitig einer die Getreuen des anderen zu gewinnen und sich zu verbinden suchten [3]. Dies hat auf die Ausbildung der Beneficialverhältnisse und auf die damit zusammenhängende Umgestaltung in den wichtigsten politischen Einrichtungen den allerbedeu-

[1] Chlothacharii decret. c. 1, Pertz Legg. I, p. 11: Decretum est, ut qui ad vigilias, hoc est ad wactas, constituti nocturnas, fures non caperent, eo quod per diversa, intercedente conludio, scelera sua praetermissa custodias exercerent etc.

[2] Gregor VIII, 30: ducem deligens, omnem ei provinciam Arelatensem commisit custodesque per terminos super quatuor virorum millia conlocavit; IX, 28: jussit (rex) custodias arduas per vias regni sui facere, ita ut nullus praeterire posset qui non discuteretur; IX, 32: vias claudi per regnum suum praecepit, ne ullus de Childeberti regno per ejus regni territorium pervium posset habere; Galli epist., Bouquet IV, p. 58: dominus ordinet custodias mittere et nullus de Cadurcino ad istas ferias in Rutenico vel vicinas urbes non praesumat exire .... Nam per ista contigua illis partibus loca custodiae positae sunt, ut nullus emendi aut vendendi aditum penitus habeat. Si non sollicite cogitabitis praevidere, periculum mortis instat. Vgl. V. S. Tygriae, Bouquet III, p. 466: leudes et graffiones qui cum comitibus marcam defendebant. Dass das gewöhnliche Aufgebot der Freien auch hierzu gebraucht wurde, zeigt freilich Caroli C. praeceptum pro Hispanis c. 1, Baluze II, p. 27.

[3] Vgl. oben p. 216.

tendsten Einfluss gehabt. Man unterscheidet zu Anfang noch in manchen Fällen zwischen den Leudes und dem übrigen Heer [1]; allein oft besteht dies auch ganz und gar aus solchen die dem König persönlich verbunden sind [2]. Namentlich in Neustrien war dies ziemlich früh der Fall, während in Austrasien die allgemeine Kriegspflicht länger von Wichtigkeit blieb [3]. Dort erlangte der Majordomus, welcher die Aufsicht über die Beneficien hatte, eben um des willen auch den Oberbefehl im Kriege, was nicht wenig dazu beitrug seine Macht und die Bedeutung der von ihm vertretenen Interessen zu erhöhen [4]. Allerdings waren die Leudes dem Aufgebot und Befehl des Königs Folge zu leisten in höherem Grade als die anderen Unterthanen verpflichtet; allein sie waren zugleich so stark und einflussreich dass wider ihren Willen nicht leicht irgend etwas unternommen werden konnte und dass es fortwährend darauf ankam sie durch Zugeständnisse mancherlei Art für die Maassregeln ihres Herrn zu gewinnen. Jeder von ihnen war

[1] Fred. c. 27: cum .... Theudericus cum exercitu castra metasset, hortabatur a leudibus suis .... Tunc omnis exercitus Theuderici .... supra Pretadium inruunt .... quem undique cum jam exercitus circumdasset, et Theudericum leudes sui tenebant. Vgl. c. 37: Theudericus cum scaritis tantum decem milibus accessit. Theudebertus vero cum magno exercitu Austrasiorum; c. 74: scaram de electis viris fortibus de Neuster et Burgundia cum ducibus et grafionibus secum habens, und dagegen: cum exercitu de regno Austrasiorum.

[2] Fred. c. 56: universos leudes, quos regebat in Auster, jubet in exercitu promovere; c. 87: jussu Sigiberti omnes leudes Austrasiorum in exercitu gradiendum hannitî sunt.

[3] Das folgt meine ich unerachtet der in der vorigen Note mitgetheilten Stellen aus dem was n. 1 angeführt worden ist.

[4] Vgl. Stenzel, Kriegsverfassung p. 52 ff.

reicher und mächtiger als die alten Freien es gewesen waren, und dienten sie nicht blos mit ihrer Person sondern auch mit den Hörigen oder Liten die sie auf ihren Besitzungen hatten, so war vollends ihre Macht überwiegend.

Dies alles aber musste nothwendig auf die Beschaffenheit des Heeres und der Heerversammlung einen bedeutenden Einfluss haben. Das ganze Volk kam wegen der Theilungen der Reiche, wegen der Beschränkung der auswärtigen Kriege auf einzelne Gebiete, wegen der immer wiederkehrenden inneren Streitigkeiten kaum jemals mehr zusammen. Ein Heer bestand nicht mehr aus dem ganzen Volk, sondern nur aus einzelnen Theilen oder einzelnen Classen desselben. Hatte daher die Vereinigung auf dem Märzfelde schon in früherer Zeit sehr wenig von dem Charakter einer wahren Volksversammlung an sich gehabt und eigentlich nur die gebietende Gewalt des Königs über alle Volksgenossen bethätigt, so fand sie jetzt entweder gar nicht oder doch in ganz veränderter Weise statt.

Schon in den nächsten Generationen nach Chlodovechs Tod ist wenigstens auf gallischem Boden nirgends von einem Märzfeld die Rede; Gregor erwähnt desselben während der hundert Jahre die seine Erzählung umfasst an keiner einzigen Stelle, und auch die Urkunden oder andere Denkmäler dieser Zeit deuten nirgends auf die Fortdauer einer solchen wesentlich germanischen Sitte hin. Es bleibt die Erinnerung dass Heer und Volk früher durchaus identisch waren, und auch die kleinere Versammlung wird mit jenem Namen bezeichnet [1];

[1] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent cohortabatur Guntchramnus rex omnem exercitum; V. S. Amandi

ein Heer repräsentirt noch das Volk [1], aber es übt keine wahren politischen Befugnisse aus. Und ebenso wenig giebt es sonst eine allgemeine Versammlung welche wahrhaft als eine Vertretung des Volks angesehen werden könnte, welche regelmässig bestimmte Rechte wahrzunehmen berufen wäre [2]. Chlodovech hat die wichtigeren Entschliessungen die er fasste von der Berathung mit seinen Begleitern abhängig gemacht [3]. Seine Nachfolger glaubten der Kraft entbehren zu können welche jeder Herrscher dadurch gewinnt dass er weiss seine Absichten und

c. 16: regem atque omnem ejus exercitum S. Amandus magno replevit gaudio (durch die Taufe seines Sohnes); G. Franc. c. 35: Mallulfo igitur Silvanectensi episcopo .... cum Fredegunde regina vel reliquo exercitu .... eum (den König) sepelierunt; vgl. c. 40, oben p. 462 n. 3. Vgl. Lezardière I, p. 118. 572 ff., wo der Zusammenhang zwischen Volks- und Heerversammlung mit Recht hervorgehoben, aber alles zu regelmässig und gesetzlich gedacht wird. Man darf daran erinnern, dass castra regalia den Hof bezeichnet (oben p. 398 n.), und dass exercitus auch wohl von der nähern Umgebung des Königs gebraucht werden kann.

[1] So sagen die G. Franc. c. 17: Commovit autem rex cunctum exercitum suum populum Francorum. Häufig bezieht sich populus auf das Heer, z. B. Gregor X, 3: commoto Campaniae populo; vgl. IX, 20. G. Franc. c. 37. 41.

[2] Abgesehen von den Stellen des Gregor, die anderswo berücksichtigt sind, giebt es nur zwei Urkunden älterer Zeit die auf allgemeine Versammlungen hinzudeuten scheinen, und beide sind verdächtiger Echtheit; Dipl. p. 117: cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum, wo der letzte Name Anstoss erregt (s. oben p. 67 n. 1); p. 149: Actum Rotomagi in generali conventu, wo ausser diesem Ausdruck auch der Name palatinus scriptor bedenklich machen muss.

[3] Hierhin gehört namentlich noch Gregor II, 31 von der Taufe: populus qui me sequitur non patitur relinquere deos suos; sed vado et loquar eis juxta verbum tuum. Conveniens autem cum suis .... omnis populus pariter adclamavit etc. Nachher: De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria milia.

Maassregeln seien in Uebereinstimmung mit der Meinung der Besseren seines Volks.

Nur in Austrasien war es anders. Hier wo das Reich des Königs zusammenhängend und zugleich weitumfassend war, wo die Kriege mit den feindlichen Stämmen des Ostens und Nordens fast ununterbrochen fortdauerten, wo andererseits die königliche Gewalt und die fremde Sitte viel weniger vollständig als im Westen die deutschen Gewohnheiten zu überwinden und die von Alters hergebrachten Institutionen aufzuheben vermochten, hier muss sich auch die Sitte erhalten haben dass die Könige das Volk alljährlich wenigstens einmal um sich versammelten; und es wurde ihm dabei sogar ein grösseres Recht eingeräumt als wir demselben in anderen Verhältnissen zugestanden sehen. Wenn noch bei der Erhebung Childebert II die Völker über welche sein Vater geherrscht hatte förmlich zusammenberufen wurden um den jungen König anzuerkennen [1], so bezeugt derselbe später dass er alljährlich am ersten März mit seinen Grossen über wichtige Dinge Rath zu halten pflegte [2], und wir haben die Gesetze welche auf solche

[1] Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; vgl. IV, 52: collectus est ad eum omnis exercitus impositumque super clypeo sibi regem statuunt, und II, 40 von Chlodovech: convocat omnem populum illum dicens .... At illi ista audientes plaudentes tam armis quam vocibus eum clypeo evectum super se regem constituunt.

[2] Childeberti decret., Pertz Legg. I, p. 9: Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Marcias de quascumque conditionis una cum nostris optimatibus pertractavimus; c. 1: Ita Deo propitiante Antonaco Kal. Marcias anno 20. regni nostri convenit ....; c. 2: In sequenti hoc convenit una cum leodis nostros ....; c. 3: Similiter Trejecto convenit nobis ....; c. 4: Pari conditione convenit

Weise zu Andernach, Mastricht und Köln zu Stande gekommen sind. Ebenso bewahren die austrasischen Herzöge, als sie die Regierung erlangen, die alte Sitte [1], ja gerade sie haben dieselbe wieder zu allgemeiner Bedeutung im ganzen Reich erhoben: nun wurde das Märzfeld oder wie es nach der Verlegung auf den ersten Mai genannt wurde das Maifeld für die Verhältnisse des Kriegs und Friedens von neuer grosser Bedeutung.

Aber man ist in keiner Weise berechtigt dies in die ältere Zeit der Merovinger zurückzuverlegen und für alle Reiche derselben eine stätige und ununterbrochene Fortdauer derselben seit Chlodovechs Zeiten anzunehmen [2].

Kalendas Marcias omnibus nobis adunatis ....; c. 8: Similiter Kal. Marcias Colonia convenit .... Vgl. hierüber Lezardière I, p. 593 ff., wo schon gezeigt wird dass es die Beschlüsse von drei Jahren sind.

[1] Vgl. V. Salvii, Bouquet III, p. 647: Eo namque tempore jussit Carolus campum magnum (Marcium?) parari, sicut mos erat Francorum. Venerunt autem optimates et magistratus omnisque populus, et castra metati sunt in circuitu ubi dux residebat. Hier kann wohl nur an die jährliche Versammlung gedacht werden. Jedenfalls ist es eine Heerversammlung die aber auch Gericht hält. Vgl. ausserdem Ann. Petav. a. 755. Ann. Laur. min. a. 750. Die Stelle in den Ann. Met., Pertz I, p. 320, von Pippin d. m.: Singulis vero annis in Kal. Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat, ist ohne Autorität und geht auf Einhard zurück.

[2] So Lezardière I, p. 117. 525 ff. Es wird noch eine Stelle angeführt aus den Gest. Fontanell., wo es heisst: Edita fuit .... Kalendarum Martiarum die, congregatis Francorum populis in Campo Martio, ubi omnibus annis convenire soliti erant. Allein die Zeit und Autorität dieser Stelle ist unbekannt; s. Pertz II, p. 274 n.; aus karolingischer Zeit ist sie auf jeden Fall. Uebrigens ist hier am vollständigsten die Ansicht von einer ununterbrochenen Fortdauer einer wahren Volksversammlung durchgeführt worden, auf deren Bestreitung oder weitere Vertheidigung ich mich hier nicht einlasse. In vielen Beziehungen kann man Guizot, Essais p. 315 ff.,

Auch hat das Märzfeld, wo es stattfand, doch wesentlich seinen früheren Charakter verändert. Wurde das ganze Volk nicht mehr zu allen Kriegen aufgeboten und kam selbst in Austrasien auf die Leudes oftmals das meiste an, so mussten eben sie auch bei der jährlichen Heerversammlung hauptsächlich berücksichtigt werden. Waren dagegen Volk und Leudes früher in grosser Abhängigkeit von dem berufenden König gewesen, so wussten die letzteren nun ihren Willen auch gegen den König geltend zu machen. Seit ihrem Auftreten erhalten die Versammlungen wieder einen mehr politischen Charakter; sie drängen das übrige Volk in den Hintergrund und sie beschränken zugleich die Gewalt des Königs.

Wir erinnern uns der aristokratischen Umbildung welcher die ständischen Verhältnisse im allgemeinen unterlagen; wir weisen darauf zurück, wie die Regierung von den Königen nur mit der Hülfe und dem Rath eines grösseren Kreises von Hofbeamten geführt zu werden pflegte, wie ausserdem die Diener des Staates und der Kirche zu wichtigeren Entscheidungen hinzugezogen wurden, die alle doch auch zu den Leudes gehörten und nur als die Ersten und Führer derselben angesehen werden können. Nun bemächtigen sich diese Grossen auf der jährlichen Heerversammlung eines entscheidenden Einflusses, so dass nicht blos die Angelegenheiten des Krieges, sondern auch neue Anordnungen politischer und rechtlicher Art hier mit ihnen berathen werden; eben

beistimmen. Die neueren Geschichten der états-généraux von Boulée und Rathery, Paris 1845. 8., behandeln dies Gebiet nur einleitungsweise; das zweite Buch ist mir bisher nicht zu Gesicht gekommen.

sie nöthigen aber auch die Könige zu anderen Zeiten alle wichtigeren Sachen zu ihrer Begutachtung und Entscheidung zu bringen. Etwas derartiges ist zu allen Zeiten in einem gewissen Maasse geschehen. Auch König Chilperich hat neue Gesetze wie er sagt mit den angesehensten Männern den Grossen und Antrustionen und seinem ganzen Volk berathen [1]; wir haben gesehen wie Streitigkeiten unter den Königen und ähnliche Verhältnisse den Anlass gaben bald eine Versammlung von Bischöfen, bald aber auch von geistlichen und weltlichen Grossen zusammenzurufen. Das Entscheidende aber war dass diese anfingen nicht blos als Rathgeber der Könige zu fungiren, sondern ihre Interessen und Ansprüche auf solche Weise den Herrschern gegenüber durchzusetzen und alle allgemeinen politischen Verhältnisse wenigstens ihrer Mitwirkung zu unterwerfen suchten. Hier ist die Versammlung zu Paris im Jahre 614 von grosser Bedeutung, wo Weltliche und Geistliche zusammenkamen und den Sieg den die Aristokratie über entgegenstehende Bestrebungen dse Königshauses erfochten hatte wohl zu benutzen verstanden um sich Freiheiten und Vortheile von bedeutendem Umfang zu sichern. Die Versammlung heisst eine Synode, aber sie hat keineswegs blos einen kirchlichen Charakter, sondern eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen werden hier getroffen [2]. Sie ist zugleich

[1] Chilperici edict., Pertz Legg. II, p. 10: Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, convenit.

[2] Selbst in den Acten der eigentlichen Synode heisst es sie sei zusammengekommen, tractantes quid principi quid saluti populi utilius competeret, Mansi X, p. 539. In dem Edictum Chlothacharii, das sich auf diese Versammlung bezieht, steht c. 24, Pertz Legg. I,

die Vorläuferin anderer Tage wo fortwährend die wichtigsten Angelegenheiten den Grossen vorgelegt wurden. Derselbe König Chlothachar II hielt einige Jahre später eine solche Versammlung in seiner Pfalz zu Clichy um über die Interessen des Reiches Beschlüsse zu fassen [1]. Anderswo galt es zunächst die Forderungen der Leudes zu befriedigen und mit ihnen ein Abkommen zu treffen oder mit ihnen zu Gericht zu sitzen [2]. Dann aber gaben auch wieder allgemeinere Fragen den Anlass. Im Jahre 634 wurde mit den Grossen, Bischöfen und anderen Leudes Austrasiens über den Umfang und die Grenzen ihres Reichs unterhandelt [3]. Wiederholt veranstaltete nun der König oder der Majordomus solche Zusammenkünfte die wir wohl als Reichstage bezeichnen können [4], und

p. 14: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumpserit, in ipsum capitali sententia judicetur. Runde geht jedoch zu weit, wenn er in der oben angeführten Schrift die späteren fränkischen Reichstage geradezu seit dieser Versammlung datirt.

[1] Fred. c. 55: cum pontifices et universi proceres regni sui tam de Neuster quam de Burgundia Clippiaco ad Chlotarium pro utilitate regia et salute patriae conjunxissent.

[2] Fred. c. 44: Chlotharius Warnacharium majorem domus cum universis pontificibus seu et Burgundefarones B. villa ad se venire praecepit, ibique cunctis illorum justis petitionibus annuens praeceptionibus roborat; c. 58: Cumque (Dagobertus) Lingonas civitatem venisset, tanta in universis leudibus suis, tam sublimibus quam pauperibus, judicabat justitia, ut crederetur omnino fuisse Deo placabile.

[3] Fred. c. 76: Et Austrasiorum omnes primates pontifices ceterique leudes Sigiberti, manus eorum ponentes insuper, sacramentis firmaverunt etc.

[4] Der Ausdruck generale placitum, der später eine gewisse technische Bedeutung erlangte (Hincmar c. 29. 33; vgl. Lezardière I,

die bald an das alte Märzfeld sich anschliessen, bald wie eine Kirchenversammlung mit Herbeiziehung weltlicher Beamten erscheinen, bald auch für nicht viel mehr als ein grosser Hofrath gelten können, freilich mit dem Unterschied dass seine Mitglieder jetzt in allen wichtigen Sachen das Recht der Entscheidung in Händen haben [1]. Von solchen Versammlungen geht die Wahl der Hausmeier und der Könige selber aus [2]; sie sind das Gericht

p. 523), findet sich nur in der V. Ansberti c. 22; vgl. G. Dagoberti c. 39. Zwei Urkunden, die eine Dagoberts, die andere aus Theoderich III Zeit, wo es heisst: in generali placito, Bréquigny p. 170. 286, sind zweifelhaft; vgl. oben p. 484 u. 2 über generalis conventus. Und so gleichbedeutend sind andere Namen doch nicht, wie Lezardière p. 117. 514 gemeint hat.

[1] Solche Versammlungen werden erwähnt Fred. c. 85. 89. 90. V. Leod. c. 3. V. Ansberti c. 22. Vgl. G. Dag. c. 39. 51. Runde lässt nur eine Versammlung in Metz (Fred. c. 75, s. die folgende Note) und die zu Clichy 659 (653) gelten, welche wir aus der Urkunde von Clodovens II, Bouquet IV, p. 636, mit zahlreichen Unterschriften, kennen. Es heisst aber z. B. in der V. Ansberti a. a. O.: Morabatur enim praefatus rex (Theodericus III) in villa Clypiaco .... ubi conventum magnum populorum habens, de utilitate ac tutela regni tractabat. Nach Fred. c. 72 wird die Entscheidung über eingewanderte Bulgaren von Dagobert aufgeschoben, dummodo pertractaret cum Francis quid exinde fieret.

[2] Fred. c. 54: cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, und frägt sie ob sie einen Hausmeier wählen wollen; c. 89: omnes seniores pontifices duces et primates de regno Burgundiae ad se venire praecepit, ibique cunctos Nantechildis singillatim adtrahens, Flaochatus .... major domus in regnum Burgundiae electione pontificum et cunctorum ducum .... stabilitur; — c. 56: omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae sind es die den Dagobert als König annehmen; c. 75: da Dagobert nach Metz gekommen, giebt er den Austrasiern seinen Sohn als König cum consilio pontificum seu et procerum omnibusque primatibus regni sui consentientibus; c. 79: omnes leudes de Neuster et Burgundia eum .... sublimant in regnum. Doch sind nicht immer förmliche Versammlungen gehalten, s. oben p. 110.

in Streitigkeiten unter den Fürsten, und sie vertreten in gewisser Weise auch die Rechte des Volkes gegen die königliche Gewalt.

Auf diese Weise hat sich eine Reichsversammlung gebildet wie sie den ersten Zeiten des Frankenreiches durchaus fremd war, welche aber, wie wir darzulegen suchten, in verschiedener Weise mit älteren Einrichtungen zusammenhing. Sie hat sich allmählig Raum verschafft, hauptsächlich unter dem Einfluss des aristokratischen Elements; sie hat aber niemals einen ganz festen und abgeschlossenen Charakter erlangt. Weder über die Zeit der Berufung noch über das Recht zur Theilnahme gab es allgemeine und durchgehende Bestimmungen.

Nur wo die Versammlung sich an das alte Märzfeld anschloss war ein fester Zeitpunkt gegeben. Aber wir sind keineswegs im Stande auch nur auf deutschem Boden die ununterbrochene Fortdauer des Märzfeldes nachzuweisen; sondern blos in ganz einzelnen Fällen geschieht desselben Erwähnung, und es bleibt unentschieden ob der Grund dazu in dem Mangel an Nachrichten oder in einer wiederholten Störung der alten Sitte gesucht werden muss. Alle anderen Versammlungen hingen ab von der Berufung des Königs oder des Mannes der die königliche Gewalt ausübte [1].

Wahrscheinlich wurde auf diese Weise auch entschieden, wer nun sich einfinden sollte. Dabei war man aber an keine bestimmten Grundsätze gebunden, und

[1] Der Berufung durch den König oder Majordomus geschieht aller Orten Erwähnung; vgl. noch Fred. c. 90: Flaochatus collectis secum pontificibus et ducibus de regno Burgundiae Cabillono pro utilitate patriae tractandum mense Madio placitum instituit.

ebenso wenig gab es ein allgemeines Recht an den Versammlungen theilzunehmen. So viele Versuche man auch gemacht hat um die Reichsstandschaft schon in dieser Zeit auf feste Regeln zurückzuführen [1], so ist es doch keineswegs gelungen hier ein sicheres Resultat zu gewinnen. Denn daran ist nicht zu denken dass die Leudes allein berechtigt oder dass sie umgekehrt immer sämmtlich zu erscheinen verpflichtet waren. Auch hat keineswegs sonst ein besonders bevorzugter Grundbesitz die Entscheidung gegeben, und hohe Aemter im Staate und in der Kirche waren es wenigstens nicht allein worauf es ankam [2]. Vielmehr dürfen wir sagen dass immer noch die alte Freiheit mit Grundbesitz verbunden als die einzige nothwendige Bedingung für die Theilnahme

[1] Vgl. besonders die Abhandlung von Runde, der das Recht zur Theilnahme an den Kirchenversammlungen auch als die Grundlage der Reichsstandschaft ansieht; Montag p. 89 ff., der das hohe Amt oder den Besitz freier Herrschaften für die Bedingung hält. Ungers Ansicht, Geschichte der Landstände I, p. 46 ff., die Zusammensetzung des fränkischen Reichstags erkläre sich aus den gallischen Versammlungen der Ritter und Druiden, scheint mir ganz unbegründet und nicht viel besser als die von Runde widerlegte Meinung älterer Gelehrten, die Theilnahme der Bischöfe folge aus der Anwesenheit der deutschen Priester in den alten Volksversammlungen. Phillips, D. G. I, p. 472, führt alles auf die Gefolgschaft zurück. Uebrigens pflegten Aebte nicht zugezogen zu werden, Runde p. 80, Montag I, p. 96. Bréquigny p. 31 n.; aber andere Geistliche wie Diaconi mitunter, unten p. 494 n. 2.

[2] Unger macht nach einem Capitulare des Jahrs 858 einen Unterschied zwischen den majores privilegio und proceres potestate. Dieser ist allerdings vorhanden gewesen, aber er war doch keineswegs so scharf ausgeprägt oder den Zeitgenossen so bestimmt zum Bewusstsein gekommen. Es hätten auch jetzt alle freien Grundbesitzer und alle Inhaber von königlichen Gütern für majores privilegio gelten müssen, woran sicherlich damals niemand dachte.

auch an dieser Versammlung galt [1], dass aber in der Regel freilich ganz andere Umstände den Anlass gaben dass einer geladen wurde oder freiwillig hinging. Die Bischöfe, die Herzöge und Grafen der Gegend wo die Versammlung gehalten werden sollte, erhielten regelmässig die Aufforderung zu erscheinen; die hohen Hofbeamten kamen mit dem König oder seinem Stellvertreter; von den übrigen Grossen oder Leudes fanden sich besonders diejenigen ein deren Interesse unmittelbar betroffen wurde. Keine feste Grenze war gezogen, und von den besonderen Umständen die obwalteten hing immer das meiste ab. War niemand ausdrücklich berufen, so war auch niemand geradezu ausgeschlossen. Galt es neue Gesetze zu geben oder Aufzeichnungen des Rechts zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so fühlte auch die Regierung das Bedürfniss sich einer allgemeineren Zustimmung zu versichern, und neben den zahlreicher als sonst versammelten Grossen eines Stammes wird auch das übrige Volk als beipflichtend genannt [2]. War ein Krieg von grösserer Wichtigkeit gegen auswärtige Feinde zu führen, so musste auch schon die Noth zu einer Versammlung in grösserem Maassstab drängen. Aber Wahlen der Könige, Berathungen über

[1] Darin stimme ich Lezardière I, p. 118. 562 ff. 586 ganz bei, nur dass man nicht annehmen kann es sei jemals die Gesammtheit der Freien gekommen oder auch nur regelmässig ein Reichstag gehalten wo sie kommen sollten. Sie konnten es aber jedesmal wenn eine Versammlung stattfand.

[2] So in dem Edict Chilperichs, oben p. 488 n. 1, und in der Ueberschrift zur Lex Bajuv.: Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt. Vgl. oben p. 84 n. 5 über die Abfassung der Lex Alamannorum.

gewöhnliche Geschäfte, auch die Streitigkeiten unter den einzelnen Fürsten wurden immer von einem kleineren Kreise erledigt [1]. Hier wurden zu den Männern die regelmässig schon am Hofe lebten und sich mit den politischen Angelegenheiten beschäftigten nur mitunter einzelne hinzugezogen die selbst durch persönliches Ansehn oder amtliche Stellung ausgezeichnet waren und die eben als die Vertreter der Leudes, als die Häupter der Aristokratie angesehen werden konnten [2]. Und wenn diese Aristokratie am Ende ihre kaum gewonnene Gewalt an den Majordomus, und zuletzt an ein bestimmtes austrasisches Geschlecht übergehen sah, so sind namentlich auch die Reichstage, welche sie gehoben und auf denen sie eine Zeitlang eine bedeutendere Rolle gespielt hat, bald wieder beschränkt, seltener berufen, weniger beachtet

[1] In den späteren Urkunden, seit Chlothachar II, wird allerdings regelmässig angegeben dass die Maassregeln oder Entschliessungen des Königs mit dem Rath und der Zustimmung der Getreuen oder Grossen vorgenommen seien; Bouquet IV, p. 634: ex consensu fidelium nostrorum; p. 637: cum consilio pontificum et inlustrium virorum procerum nostrorum; p. 646: consensu episcoporum et optimatum nostrorum; ähnlich p. 655. 664. Marc. I, 5. 6. Lind. 89. Allein die gebrauchten Ausdrücke zeigen schon dass zunächst an die Grossen am Hofe (s. oben p. 386) zu denken ist; p. 634 wird näher angegeben, dass es 4 Bischöfe, 5 hohe Beamte und 4 Domestici sind; vgl. p. 641: per consilium Einhildae reginae seu .... episcopi seu omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium.

[2] Eine solche grössere Versammlung ist die vom Jahr 653 welche wir aus der Urkunde des Chlodoveus kennen und wo 14 Bischöfe, 2 Diaconi und 30 andere vornehme Männer unterschreiben, zum Theil die hohen Hofbeamten; Bouquet IV, p. 636. Ebenso unter Chlodoveus III, 693, wo 12 Bischöfe, 12 optimates, 8 comites, 6 grafiones, 4 domestici, 4 referendarii, 2 seniscalci genannt werden; Bouquet IV, p. 672.

worden [1], und am Ende ist nach dem vielfachen Wechsel der politischen Verhältnisse fast nur die alte Heerversammlung zu neuer Bedeutung in das neue Königthum hinübergetragen.

Eine wahre Volksversammlung im altgermanischen Sinn hat es also niemals für den ganzen Umfang des fränkischen Reichs gegeben. Wie dem König hier die höchste richterliche Gewalt zustand und wie das Volk so weit von demselben abhängig geworden war dass es ohne weiteres zum Kriege aufgeboten werden konnte: so war ihm auch das Recht zu der bestimmten Theilnahme an den politischen Geschäften und Entscheidungen entzogen. So sehr sich auch die Volksfreiheit in den niederen Kreisen mit dem Königthum vertrug, hier auf der Höhe des staatlichen Lebens waren beide nicht in Einklang gesetzt, hier hatte man nicht gewusst oder nicht daran gedacht Institutionen zu begründen welche dazu dienen konnten die Einheit des Reichs noch auf etwas anderes als auf die Person des Königs zu begründen und die ganze Entwickelung des Staates mit dem Leben des Volkes selbst in nothwendigen Zusammenhang zu setzen. Das Aufkommen der mächtigen Herrentage war schon eine Abweichung von den ursprünglichen Einrichtungen des Reichs. Sie bildeten sich als das Bedürfniss einer Betheiligung anderer Gewalten an der Staatsregierung entstand. Da waren es theils die hohen Beamten welche auch hier einzugreifen suchten,

[1] Hierhin gehört was schon oben p. 110 angeführt wurde dass einzelne Vornehme am Hofe und besonders der Majordomus sich allein die Verfügung über den Thron beilegten und die übrigen Grossen nicht zur Theilnahme an der Erhebung des Königs beriefen.

und welche, wie sie früher Vertreter des Königs gegen das Volk gewesen waren, nun wohl das Volk dem König gegenüber zu repräsentiren dienten, theils waren es gerade die welche dem König persönlich am nächsten verpflichtet waren und in grösserer Abhängigkeit von ihm stehen sollten, welche nun aber Rechte in Anspruch nahmen die das Königthum selbst wesentlich beschränkten. Auf verschiedene Weise bildeten sich aus diesen Kreisen heraus, wenn man so sagen darf, Surrogate einer wahren Reichsversammlung. Sie gelangen bis zu einer gewissen Höhe, bis zur Sicherstellung ständischer Rechte durch den König; in den Versammlungen selbst ist manches enthalten was den Keim zu einer weiteren politischen Entwickelung in sich trug; aber es ist zu wenig frei und kräftig ausgebildet, als dass es einen genügenden Ersatz für die mangelnde Kraft und Ordnung gewähren und bei den einbrechenden Gefahren als sichere Hülfe dienen könnte.

Die Genossenschaft der Freien welche den Kern des Volkes bildete ist zu wenig bei der Organisation des Staates betheiligt, und die kleinen Gemeinden in denen sie lebte und ihre alten Rechte bewahrte sind zu wenig — sie sind es fast gar nicht — zu einer wahren Einheit verbunden. Verschiedene Umstände haben darauf eingewirkt, die Zerstreuung des Volks über ein weites Territorium, die Vermischung in Gallien mit einer anderen Bevölkerung, die Auflösung der alten ständischen Verhältnisse, das Streben der einzelnen Personen und Gemeinden sich selbständig für sich zu bewegen[1].

[1] Hierauf legt besonders Guizot, Essais p. 315 ff., Gewicht; nur dass er im Gegensatz gegen andere alles zu sehr in Auflösung und Trennung sein lässt.

Aber dies alles ist es nicht allein gewesen. Auch das Königthum hat die Thätigkeit des Volks auf die beschränkteren Kreise des Lebens zurückgedrängt; die Aristokratie aber, welche sich gegen das Königthum erhob und sich des leitenden Einflusses in der Verfassung bemächtigte, hat am Ende König und Volk gleichmässig beschränkt; sie hat die Selbständigkeit der einzelnen Kreise und Landschaften befördert, sie hat andererseits zu Reichsversammlungen wie wir sie kennen lernten geführt; aber ein lebendiges Ineinandergreifen und Zusammenwirken aller Kräfte ist niemals erreicht worden; vielmehr ist der Untergang der merovingischen Herrschaft gerade hierdurch vorbereitet worden.

In Austrasien, auf deutschem Boden, ist es etwas anders gegangen als in dem romanischen Lande. Wie hier die Leudes niemals das volle Uebergewicht über das Volksheer erlangten, wie das alte Märzfeld sich in seiner Bedeutung erhielt, wie die einzelnen Stämme grössere Landesversammlungen kannten: so blieben hier überhaupt Elemente, mit denen wohl eine Verjüngung der fränkischen Verfassung, eine Zurückführung des Königthums zu ursprünglich germanischen Grundsätzen versucht werden konnte. Sie sind aber erst von dem neuen Herrschergeschlecht ergriffen worden, das sich des Erbes der Merovinger zu bemächtigen wusste und dann das zu vollführen suchte wozu diese nicht mehr die Kraft und das Vermögen besessen hatten.

7. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs.

Bei der Würdigung politischer Verhältnisse wird immer eine der wichtigsten Fragen sein, wie sich die herrschenden Gewalten zu den Beherrschten verhalten. Auf verschiedene Weise kann der Standpunkt genommen werden von dem aus man dies betrachtet. Wir haben darzulegen versucht, wie der König durch seine Beamten auf die Verhältnisse des Volks und seiner Gemeinden einwirkte, und wie umgekehrt das Volk die alten Rechte der Freiheit ausübte und sich bei dem politischen Leben überhaupt betheiligte. Von besonderer Bedeutung ist es ferner zu ermitteln, was das Volk als solches zu leisten und was der Herrscher von ihm zu fordern hatte. Dem Recht des Volks steht seine Pflicht gegenüber.

Zum Wesen der alten Volksfreiheit gehörte es dass beide in gewissem Sinne wenigstens zusammenfielen, dass man keine Pflichten hatte die nicht auch Rechte waren: alle Leistungen beruhten auf Gegenseitigkeit oder trugen den Charakter der Freiwilligkeit an sich. Aber die Herrschaft des einzelnen wie sie die Befugniss vermindert so vermehrt sie die Leistung und sucht diese auf feste Ordnung und Regel zurückzuführen. Von grosser Bedeutung musste hier auf diesem Gebiete die Bekanntschaft mit den Einrichtungen des römischen Staates sein, der Uebergang von Rechten und Befugnissen auf den deutschen König welche bisher dem Kaiser

zugestanden hatten. Freilich bezog es sich zunächst nur auf die Verhältnisse zu den romanischen Unterthanen und Landen, und was hier geltend war liess nicht immer eine Uebertragung auf die Franken in Gallien und noch weniger auf die Bewohner der deutschen Gebiete zu. Dagegen sind auch auf die Romanen Leistungen übergegangen welche diesen eigen waren; häufig sind Gewohnheiten des einen und des anderen Theils vermischt worden; und immer hat doch in diesen Verhältnissen der Einfluss der fremden Einrichtungen eine grössere Bedeutung gehabt als irgendwo sonst im politischen Leben des fränkischen Staats. Manches ist deutschen Ursprungs und das Ganze hat deutsche Weise angenommen; aber ohne die Einwirkung der römischen Zustände hätte es sich schwerlich auf diese Weise ausgebildet.

Altgermanischer Sitte waren die Geschenke welche den Fürsten dargebracht wurden als ein Zeichen der Ehrfurcht und des Dankes die man hegte. Sie sind der Anfang aller Leistungen, ihrem Wesen nach durchaus als freiwillig zu betrachten, und sie haben diesen Charakter selbst dann bewahrt wenn sie mit einer gewissen Regelmässigkeit gegeben werden, die in Wahrheit von einer Verpflichtung nicht mehr weit absteht. Auch laufen hier Verhältnisse sehr verschiedener Art in einander. Gaben die man aus ganz persönlichen Gründen dem König darbrachte [1], oder Güter die ihm aus Dankbarkeit

[1] V. Balthildis c. 12: ut et regem et reginam et proceres condigno honore cum eulogiis semper visitarent, von einem Kloster. Für solche eulogiae dankt König Sigibert dem Bischof Desiderius, Bouquet IV, p. 44. Ueber die ursprüngliche Bedeutung, geweihte Brode oder Speisen, wie sie die Geistlichen unter sich zu geben pflegten, s. Ducange III, p. 119. Aber auch eine feste Geldabgabe hiess später so, p. 120.

für empfangene Wohlthaten vielleicht erst nach dem Tode bestimmt wurden [1], und dem entgegen Geschenke zur Unterstützung einer Bitte, zur Erlangung eines Amtes [2], und andere wieder die durch einen bestimmten Anlass, eine Reise des Königs [3], ein Fest in seinem Hause hervorgerufen wurden. Man pflegte wohl besonders die Hochzeiten in der Familie des Königs auf solche Weise zu ehren [4], und wenn sonst meistens nur reichere und angesehenere Männer von ihrem Gute spendeten, so scheint bei der Vermählung einer Königstochter eine allgemeinere Verpflichtung anerkannt worden zu sein.

Wesentlich anderer Art ist aber die jährliche Darbringung einer gewissen festbestimmten oder dem Gutdünken des einzelnen überlassenen Gabe welche von Alters her zu geschehen pflegte, so lange die Märzversammlungen bestanden auf diesen [5], wo sie aufhörten,

[1] Testament des Bertrannus, Dipl. p. 201: Attamen de eo quod gloria vestra nobis contulit praesumentes in hoc testamento nostro vestram celsitudinem memorare, offerimus itaque regno vestro de muneribus vestris, unde nobis per praeceptum vigore vestrae manus roboratum licentiam tribuisti faciendi quod volebamus, villas .... hoc celsitudo vestra in suam recipiat dominationem. Ebenso an die Königin. Vgl. Abbonis epist., Bouquet IV, p. 46: Severus .... domino Dagoberto (villam) una cum alia sua facultate delegavit.

[2] Beispiele davon sind schon oben p. 352 n. 3 und p. 411 angeführt. Vgl. auch Gregor IV, 41: (comes) ad renovandam actionem munera regi per filium transmisit.

[3] Gregor VIII, 1, oben p. 122 n. 2.

[4] Gregor VI, 45, bei der Vermählung der Rigunthis, Chilperichs Tochter: Franci vero multa munera obtulerunt: alii aurum, alii argentum, nonnulli equites, plerique vestimenta, et unusquisque ut potuit donativum dedit.

[5] Ann. Lauriss. min. a. 750, Pertz SS. I, p. 116: in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur. Vgl. Grimm R. A. p. 246.

wahrscheinlich an einem andern Termin zu Anfang des Jahres. An einer Stelle wird einer Leistung zu Weihnachten gedacht die noch aus freiwilligen Geschenken bestand aber doch bereits als eine Abgabe angesehen wurde [1]. Dasselbe war später allgemeiner der Fall. Namentlich pflegte oftmals geistlichen Stiftern eine Leistung auferlegt zu werden die als ein Zeichen der Anerkennung des königlichen Hoheitrechtes oder des besonderen Schutzes zu betrachten ist: sie gaben Rosse und Waffen [2]. Anderswo aber war eine bedeutendere Summe festgesetzt welche vielmehr als Ersatz diente für andere Einkünfte des Königs auf welche er Verzicht gethan hatte. So soll die Kirche zu Lemans 400 Solidi gezahlt haben, und diese Steuer wird auf einen zwiefachen Grund zurückgeführt: theils ist es eine Abgabe die inferenda heisst, theils bezieht sie sich auf eine Leistung welche Gaugold (aurum pagense) genannt wird [3]. Auf beides müssen wir nachher zurückkommen.

[1] Es heisst Marc. II, 44: Dum generaliter dominicae nativitatis exultamus adventum, censum debitae subjectionis desolvere perurgemur ex voto; atque ideo salutationum munia cum eulogias peculiaris patroni vestri sancti ill. clementiae vestrae .... dependentes. Hier scheint von einer regelmässig wiederkehrenden Leistung die Rede zu sein.

[2] Die Beispiele sind freilich etwas später, Ratperti casus S. Galli c. 8, Pertz SS. II, p. 69; Neugart I, p. 338 von Reichenau; Bouquet VI, p. 547 von der Abtei Brioude.

[3] Bouquet IV, p. 688: ipse pontifex aut agentes sui ill. 200 inferendalis et ill. sol. alios 200 auro pagins., quod ad fiscum nostrum de ipsa villa vel de ipsis curtis suis vel ecclesiis suis et monasteriis suis reddebantur, et in sacello publico fuit consuetudo reddendi, ipse pontifex aut successores sui per missos suos hoc debeant reddere atque transsolvere. Vgl. die Bestätigung p. 700. Beide Urkunden erklärt Bréquigny p. 397. 437 für falsch. Die

Eine solche festbestimmte Abgabe hat auch in anderen Verhältnissen bei den Deutschen und namentlich im fränkischen Reich keineswegs gefehlt, und wo sie vorkommt ist sie mit jenen freiwilligen aber jährlich wiederkehrenden Gaben auf eigenthümliche Weise in Verbindung gesetzt.

Zunächst findet sie besonders da statt wo ein Volksstamm von einem anderen unterworfen ist oder doch in gewisse Abhängigkeit zu demselben tritt oder wo auch nur ein König die Hoheit eines anderen mächtigeren Fürsten anzuerkennen genöthigt wird. Der Burgunder Godegisel verspricht dem Chlodovech jährlichen Tribut zu zahlen für das Land das er unter seiner Herrschaft behält, und der König Gundobald wird nach seiner Besiegung genöthigt sich der gleichen Bedingung zu unterwerfen [1]. Zeitweise haben selbst die Langobardischen Fürsten eine Abgabe bezahlt welche sich bis zu der bedeutenden Summe von 12000 Solidi belief [2].

Sache selbst aber erhält ihre Beglaubigung durch eine Urkunde für das Kloster des h. Sergius und Bachus zu Angers, Bouquet IV, p. 681 (Bréq. p. 372): quod de curtibus praedictae sanctae basilicae .... annis singulis inferendam sol. 6 inferendales et alios 6 de remissaria auri pagensis inferendo in fisci ditiones reddebant .... nisi quod ipsam inferendam idem abbas per se ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum reddere deberet. Vgl. auch die unten (p. 504 n.) zu berücksichtigende Urkunde, Bréquigny p. 433.

[1] Gregor II, 32: tributum annis singulis dissolvam .... Tunc missa legatione ad Gundobadum ut ei per singulos annos tributa imposita reddere debeat jubet. At ille de praesenti solvit et deinceps solutürum esse se promittit. Vgl. später Procop de b. G. I, 13: *καὶ τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργουζίωνες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο.*

[2] Gregor IX, 29 erzählt wie die Langobarden schon dem Childebert versprachen: dissolvamus certum ditioni tuae tributum,

Tributpflichtig wurden auch die Basken und der Herzog des Cantabrischen Landes [1], während Procop bezeugt dass die früher schon unterworfenen gallischen Küstengegenden der Bretagne frei davon blieben [2]. Dagegen findet sich in dem Gau von Lemans die eigenthümliche Abgabe von 100 Kühen, die vorzugsweise den Namen der inferenda führt [3], welche aber später sei es zu Gunsten der Kirche oder aus anderen Gründen auf Geld reducirt zu sein scheint und zwar so dass für jede Kuh 2 Solidi gezahlt wurden [4], was etwas mehr ist als man sonst für

setzt aber hinzu: sed minime est impletum. Dagegen sagt später Fred. c. 45: Langobardorum gens quemadmodum tributa 12 milia solidorum ditioni Francorum annis singulis dissolvebant referam. Die zwölf Herzöge wandten sich zuerst an die Könige Childebert und Guntchram: ut patrocinium et defensionem Francorum habentes 12 milia solidorum annis singulis his duobus regibus in tributa implerent. Nachher da Authari König wurde, tributa quae Langobardi ad partem Francorum spoponderant annis singulis reddidit. Post ejus discessum filius ejus Ago in regnum sublimatus similiter implesse dignoscitur.

[1] Fred. c. 21: Wascones .... tributarios faciunt; c. 33: Dux Francio nomine, qui Cantabriam tempore Francorum subegerat, tributa Francorum regibus multo tempore impleverat.

[2] Procop. de b. G. IV, 20: *παρὰ τὴν ἀκτὴν τῆς κατὰ τὴν Βριττίαν τοῦ ὠκεανοῦ νήσου κώμας παμπληθεῖς ξυμβαίνει εἶναι. οἰκοῦσι δὲ αὐτὰς ἄνθρωποι σαγηνεύοντές τε καὶ γῆν γεωργοῦντες .... τὰ μὲν ἄλλα Φράγγων κατήκοοι ὄντες, φόρου μέντοι ἀπαγωγὴν οὐδεπώποτε παρασχόμενοι, ὑφειμένου αὐτοῖς ἐκ παλαιοῦ τοῦδε τοῦ ἄχθους.*

[3] Bouquet IV, p. 692: vaccas cento solduris quod in inferenda de pago Cinomanneco in fisce dicionebus sperabatur; vgl. Gesta Dag. c. 37: centum vaccas inferendales quae ei de ducatu Cinomannico annis singulis solvebantur.

[4] S. die p. 501 n. 3 angeführte Stelle. Die 200 Solidi entsprechen den 100 Kühen, wenn wir eine Stelle vergleichen aus dem Capit. Wormac. a. 829 c. 13, Pertz Legg. I, p. 352: Quicumque

den Werth derselben rechnete. Auch die Sachsen an der thüringischen Grenze haben eine Zeitlang eine Abgabe von 500 Kühen tragen müssen [1], während vorher nur unbestimmt von dem Tribut einiger sächsischen Gaue die Rede ist [2], später aber Pippin anderen Abtheilungen des Volks eine Lieferung von 300 Pferden auferlegte, die sie alljährlich auf der Reichsversammlung darbringen mussten [3]. Spätere Schriftsteller tragen keinen Zweifel dass auch die Alamannen und Thüringer bei ihrer Unterwerfung unter die fränkischen Könige einem ähnlichen

vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur majoris pretii a populo exigere praesumpsit quam a missis b. m. genitoris nostri constitutum fuit, hoc est duos solidos pro una vacca etc. In der That kommt der Name fast nur in Beziehung auf eine Kuhsteuer vor. Blos in einer Urkunde bei Bréquigny p. 433 bezeugen die juniores eines agens de villa, wie sie von den pagenses zu empfangen haben: illas inferendas vel omnia exactum quod ex ipsa villa ad partem S. Gervasii reddere debetur, und es scheint der Sinn ein allgemeinerer zu sein; doch gehört die Urkunde gerade nach Lemans. Ducange III, p. 823 hat nichts anderes.

[1] Fred. c. 74: quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant. Diese Abgabe erliess ihnen Dagobert.

[2] Gregor IV, 14: Chlothachar I hört, effervescere Saxones sibique esse rebelles, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contemnerent reddere. Dieser König stellte den Tribut trotz seiner Niederlage wieder her; denn es heisst Fred. cont. c. 117, sie versprachen: et ea tributa quae Chlotario quondam praestiterant plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros. Karl Martell machte sie wie damals so auch früher tributarios, c. 108.

[3] Ann. Laur. a. 758: et honores in placito suo praesentandum usque in equos 300 per singulos annos; Einhard h. a.: et annis singulis honoris causa ad generalem conventum equos 300 pro munere daturos. Vgl. Ann. Met. a. 753.

Schicksal unterlagen [1], und wie sehr es auch damit in Widerspruch zu stehen scheint dass diese Stämme wie gleichberechtigt zu den Franken hinzutraten ohne Schmälerung ihrer Freiheit und Rechte, so findet es doch in späteren Zuständen seine Bestätigung. Von den eigentlichen Thüringern wird bezeugt dass sie bis tief in das Mittelalter einen Zins in Schweinen zahlten den ihnen der König Theuderich auferlegt hatte [2]. Aus den Gegenden am Main aber die später fränkisch waren wird einer andern Abgabe erwähnt die hierhin zu gehören scheint.

Diese trug den Namen Steuer oder Osterstuopha [3], und die letztere Bezeichnung weist darauf hin, dass sie um die Osterzeit, also zur Frühlingsversammlung, dargebracht werden musste. Sie wurde hier in Honig und Gewändern, aber auch anderswo und zwar in Lämmern,

[1] So erzählen die G. Franc. c. 10: tota illa terra vastata, sub tributo servire fecit; c. 15: Alamannosque cepit vel terram eorum sub jugo tributario constituit. Aber so auch c. 26. 35 von den Langobarden und Italien, und die erste Stelle aus einer Zeit da es noch gar keine Langobarden in diesem Lande gab.

[2] Ann. Quedlinb., Pertz SS. III, p. 32: Theuderich giebt den Sachsen Nordthüringen, absque tributo perpetuo possidendam. Thuringos vero qui caedi superfuerant cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit. Vgl. Thietmar V, 9. Annal. Saxo a. 1002: Qui census a tempore Theuderici .... usque ad hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur per annos 582.

[3] Mon. B. XXVIII, 1, p. 98: Der König Karlmann hat der Kirche zu Würzburg geschenkt decimam tributi quae de partibus orientalium Franchorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolvatur, sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet redibitione, quae ut diximus prius e pagis orientalium Franchorum persolvebatur.

Hühnern, Eiern und Holz oder theilweise auch in Gelde entrichtet [1]. Der Name Stuofa begegnet dann auch in rheinischen und alamannischen Gegenden [2]. Ob freilich dieser Steuer alle verpflichtet waren ist noch keineswegs deutlich: eine alte Glosse sagt stopharius heisse wer dem König Zins zahle [3], und es kann sich dies auf blos privatrechtliche Verpflichtungen beziehen wie sie aus verschiedenen Gründen bestanden und gleich noch berücksichtigt werden sollen. Aber auch jener Tribut hat einen solchen privatrechtlichen Charakter an sich, am wenigsten wenn ihn ein Stamm im ganzen entrichtet oder ein Fürst dem anderen zahlt; muss dagegen jeder für sich die Abgabe darbringen, so ist er nach deutscher Auffassung fast wie ein Höriger des Königs. Es sei denn dass die Leistung wieder als eine mehr freiwillige Darbringung aufgefasst und den Geschenken des Märzfeldes

[1] Tr. Laur. 3675, III, p. 215: mansus ingenualis reddit .... ad osterstopha frisk. 1, ovinam valentem solidum, pullos duos, ova 12, de lignis carradas 5 etc.; 3672, p. 212: solvunt .... de osterstaapha denarios 4, pullum 1, ova 10, de lignis carradas 2.

[2] Trad. Weiss. 12 p. 20: der Vater des Herzogs Liutfridus schenkte dem Kloster die Abgaben von neun Leuten: ad monasterio .... concessit .... ipsos homines .... et nobis (?) de ipsos cinsos quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio retdant, ut neque nos neque juniores nostri neque freta neque stuafa nec haribanno nullumquam tempore non requiramus, nisi sicut diximus ad ipso monasterio ipsum censum retdant. Acta Palat. VII, p. 182: Childerich II verleiht dem Bisthum Speier, ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesie sue ubicunque habere dinoscitur freda nec schopha nec herebanno recipere nec requirere non presumat. Schon der Herausgeber Loebel hat erkannt dass hier stopha zu lesen sei. — Sollte man an das dänische stuth erinnern dürfen? es war auch eine Landsteuer, Dahlmann, Dän. Gesch. III, p. 71.

[3] Gl. Pith. zur Lex Salica, bei Laspeyres p. 110: et stopharius dicitur qui censum regi solvit.

gleichgestellt wird, was mit der Stuofa allerdings der Fall zu sein scheint. Wie sie in den Maingegenden zur Frühlingsversammlung dargebracht wurde, so steht sie am Rhein anderen öffentlichen Leistungen an den König oder seinen Herzog zur Seite, und wir müssen annehmen dass hier von früher Zeit her auch die freien Hufenbesitzer zu einer solchen Leistung verbunden waren welche die Mitte hielt zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins und welche zu den eigenthümlichsten Erzeugnissen des deutschen Alterthums gehört [1].

Wir werden hier gleich einige andere Verhältnisse anschliessen können, die vielleicht auf die eine oder andere Weise damit zusammenhängen. Es gab unter den Alamannen Leute die auf verschiedene Weise steuerpflichtig waren. Die Zeugnisse sind zum Theil aus karolingischer Zeit, doch weisen sie auf ältere Zustände zurück. Einige Mitglieder des Volkes kaufen sich von einer Steuer los welche ihre Vorfahren früher den fränkischen Königen zu zahlen pflegten; sie sind wohl frei, haben aber nicht das volle Recht ihrer Volksgenossen sondern wünschen nun dieses welches phaath genannt wird zu empfangen, und der König ertheilt es ihnen für den Preis von neun Hufen Land [2]. Diese gehörten

[1] Vgl. Grimm R. A. p. 298, der nur die erste Stelle berücksichtigt und den Namen noch nicht befriedigend erklärt hat.

[2] Trad. Sang. p. 316 n. 170 (von Ludwig d. D.): quod quidam homines de Argengewe deprecarentur celsitudinem nostram, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath sicut ceteri Alamanni et se redimerent de tali censu sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Sie geben 9 mansos, ea scilicet ratione, ut securi essent de illo censu quod illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt et illorum legem quae vulgo dicitur phaath plenam habuissent sicut ceteri Alamanni, und

ihnen also und als Eigenthümer derselben hatten sie bisher die Abgabe entrichtet. Noch weiter geht eine andere Urkunde, welche oben bereits angeführt worden ist, und wo die Söhne eines angesehenen Mannes, der sein Gut dem Kloster Sangallen geschenkt hatte, indem sie dies als Beneficium wiedererhalten, das Versprechen geben dass sie den Zins zahlen wollen so weit sie können in wilden Thieren, insoweit das aber nicht möglich ist wollen sie dem Kloster leisten was die übrigen Gaugenossen dem Könige und Grafen thun [1]. Hier scheint von einer Abgabe die Rede zu sein welche die freien Bewohner des Landes dem Herrscher oder seinen Stellvertretern zu entrichten hatten, welche aber durch eine Uebertragung des Gutes an das geistliche Stift auf dieses übergehen konnte. Beides ist in gleichem Maasse befremdend, und es darf wohl auf keinen Fall als ein regelmässiger Zustand angesehen werden. Bestimmter werden aber in einigen Stellen Zinspflichtige (tributarii) unter den Alamannen genannt, die persönlich frei und Landbesitzer waren, die aber eben von diesem Land eine Abgabe bezahlten [2]. Veräussern sie ihren Besitz,

nochmals: Deo auxiliante illorum legem plenam habeant quae vulgo dicitur phaath. Ueber die Bedeutung dieses Wortes hat Graff III, p. 325 nichts Befriedigendes.

[1] S. oben p. 201. Es heisst: ut sicut debuemus regi et comite servire ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviam(us) .... et ipsum censum in silvaticas feras quantum possumus consequi solvamus, et quantum non possimus quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comite ita et nos ad ipsum monasterium faciamus.

[2] S. oben p. 174 n. 3. Ebenda heisst es weiter: ut sicut praedicti homines ingenui illud censum quod annis singulis fisco conferri solebant eidem monasterio S. Galli .... exhibuerunt. Und mit Beziehung darauf sagt Walafrid V. S. Galli II, 11: tributarii

so geht die Verpflichtung zu der Leistung der Abgabe auf den Empfänger über [1], während umgekehrt auch der König das Recht auf diesen Zins verschenken kann; wodurch diese Leute in ein eigenthümliches Verhältniss zu dem geistlichen Stifte treten dem dasselbe verliehen wird. Offenbar sind dies ähnliche Zustände wie bei den Baiern, wo ein bedeutender Theil des Volks, wir vermutheten die römischen Landbauer die zurückgeblieben waren, ihr Land gegen einen jährlichen Zins bebauten [2]; und da diese Verpflichtung nicht blos gegen den König oder Herzog, sondern auch gegen einzelne Private bestehen konnte, so betreten wir ein Gebiet wo nicht mehr von öffentlichen Pflichten und Leistungen sondern von Praestationen die Rede ist welche unmittelbar mit der Hörigkeit zusammenhängen.

Dies liegt aber in der ganzen Auffassung der Deutschen wesentlich begründet. Da sie niemals die persönlichen Rechte des Königs und die politischen Befugnisse zu trennen wussten, so musste auch jede wahre Steuer fast nothwendig als ein Zins erscheinen den man dem Herrscher als seinem Herrn zu entrichten hatte; und es erklärt sich wie namentlich die Verpflichtung zur Personensteuer jederzeit als eine Minderung der Freiheit, als das Zeichen einer gewissen Hörigkeit angesehen wurde.

.... vectigalia quae annuatim regis redditibus inferre debebant; cf. c. 15: tributa quae b. m. Pippinus fratribus concesserat.

[1] Tr. Sang. p. 167 n. 83: quod quidam tributarius Gisilmar nomine unam hobam in Ch. sitam ad coenobium S. G. contradidit; sed cum partibus regis ipsum tributum exigeretur etc.; die Urk. ist vom J. 826. In einer andern von 831, Neugart II, p. 6, heisst es auch: ex eisdem hobis census annualis ad publicum persolvebatur.

[2] S. oben p. 163 und vgl. p. 174 n. 2.

Darnach wird die Frage nach der Fortdauer und Ausdehnung der römischen Steuern im fränkischen Reich auch für uns ein besonderes Interesse gewinnen. Die Franken fanden die ausgebildetste Steuerverfassung in Gallien vor, welche wenn sie beibehalten wurde den Königen ein bedeutendes Einkommen sichern musste, welche allerdings auf den fruchtbaren Landen als ein schwerer Druck lastete so dass die Hoffnung diesen gelindert zu sehen nicht wenig zur bereitwilligen Aufnahme der Deutschen in den romanischen Gebieten beitrug [1], deren völlige Aufhebung aber doch den Siegern nicht eben nahe liegen musste. Wie die Gothen und andere Völker, bei manchen Erleichterungen die sie im einzelnen gewährten, doch das System keineswegs vollständig beseitigten, sondern fortfuhren die Abgaben von Land und Leuten nach alter Weise zu erheben, so ist es offenbar

[1] Salvian V, p. 167 ed. Rittersh.: Jam vero illud, quale, quam saevum .... quam alienum a barbaris, quam familiare Romanis, quod se invicem exactione proscribunt? .... p. 169: ad hostes fugiant ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt .... p. 170: Itaque passim vel ad Gothos vel ad Bagaudas vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et commigrasse non poenitet. Malunt enim sub specie captivitatis esse liberi, quam sub specie libertatis esse captivi .... p. 177: Ubi enim aut in quibus sunt nisi in Romanis tantum haec mala? .... Franci enim hoc scelus nesciunt, Hunni ab his sceleribus immunes sunt. Nihil horum est apud Wandalos, nihil horum apud Gothos. Tam longe enim est ut haec inter Gothos barbari tolerent, ut ne Romani quidem, qui inter eos vivunt, ista patiantur etc. Vgl. Orosius VII, 41: ut jam inveniantur Romani qui malunt inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. Doch können diese Stellen sich nur auf die Verhältnisse vor den grossen Reichsgründungen beziehen.

auch im fränkischen Reich geschehen [1]. Die Hauptsache war eine Grundsteuer [2], die nach einem festen Kataster erhoben wurde, so dass ein Grundbesitz 1000 Solidi an Werth als Einheit der Berechnung zur Grundlage diente, und der tausendste Theil als das Simplum der Steuer galt, welches aber nach den Umständen so und so viel mal gefordert werden konnte, und seit lange schon auf eine bedeutende Weise erhöht worden war [3]. In wie weit statt der Geldzahlungen oder neben ihnen später noch Naturalleistungen vorkamen ist nicht ganz deutlich; von Wichtigkeit kann es auf keinen Fall gewesen sein. Die aber keinen Grundbesitz hatten, waren einer Kopfsteuer unterworfen welche eben deshalb als Zeichen des geringeren Standes und Rechtes galt. Beides aber, Grundsteuer und Kopfsteuer, und zu dem Behuf auch Einrichtungen wie sie die römische Verwaltung kannte, haben unter den Merovingern in Gallien bestanden [4].

[1] Dies hat bereits Dubos VI, c. 14, III, p. 560 ff. hinreichend dargethan; und seine Ansicht vertheidigten gegen die Einreden von Montesquieu, Mably und Lezardière Pardessus p. 560 u. a. Vgl. über die älteren Ansichten p. 556 ff. Schäffner I, p. 192. Am ausführlichsten hat zuletzt Lehuerou, inst. Mérov. p. 281 ff., den Gegenstand behandelt. Ueber eine Preisschrift von Guadet s. Guérard, Bibl. de l'école des chartes I, p. 336 ff.

[2] Nach den Arbeiten von Savigny (Zeitschrift B. VI und XI), Baude de Vesme und Dureau de Malle handelt übersichtlich von der römischen Steuerverfassung, mit besonderer Rücksicht auf Gallien, Giraud, Origines du droit français I, p. 93 ff. S. auch Walter § 384.

[3] Seit Julian wurde das 7fache des simplum gezahlt, Giraud p. 103.

[4] Die gewöhnlichen Namen sind census und tributum, und beide bezeichnen allerdings auch privatrechtliche Zinse; doch ist dies keineswegs, wie Montesquieu XXX, 12. Lezardière u. a. wollen, die alleinige Bedeutung.

Gregor erzählt der Kaiser Leo habe auf Bitten des Archidiaconus Helias den Tribut auf drei Meilen im Umkreis von Lyon dem Volk erlassen; und deshalb werde er noch zu seiner Zeit in diesem Districte nicht gezahlt [1]. Zu Clermont hatte sich die Tradition erhalten, dass auf Verwendung des Illidius die Leistung des Tributs von Korn und Wein in eine Geldzahlung verwandelt sei, und es wird dabei vorausgesetzt dass diese noch zu Gregors Zeiten in derselben Weise erfolgte [2]. Ausführlich erfahren wir wie sich König Chilperich zu der bestehenden Einrichtung verhielt. Er war nicht zufrieden mit dem alten Kataster, sondern liess um die Einnahme zu vermehren neue Aufnahmen und Ausschreibungen vornehmen. Diese aber wichen von der alten Ordnung wesentlich ab und erregten deshalb grosse Unzufriedenheit. Da sollte jeder Aripennis Land ein Maass Wein steuern, und andere Abgaben wurden von den Aeckern und Sklaven verlangt, und zu dem Ende liess der König neue Steuerrollen entwerfen und sandte angesehene Männer um die Sache zu betreiben. Aber viele verliessen unwillig ihre Besitzungen und begaben sich in andere Theile des Reichs; in Limoges kam es zu einer offenen Empörung, man verbrannte die Rollen, und musste man dann mit strengen Strafen büssen, so entschloss sich Chilperich doch zuletzt von seinem Vorhaben

[1] Gregor de gl. conf. c. 63: Helias bittet: tributum in tertio circa muros milliario populis cede .... Quod ille non abnuens .... tributum petitum civitati concedit. Unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio milliario non redduntur in publico.

[2] Gregor V. Patr. c. 2: ut Arverna civitas, quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore penui inferebantur imperiali.

abzustehen, die neuen Rollen zu vernichten und zu dem Zustand zurückzukehren der zu Chlothachar I Zeiten bestanden hatte [1]. Auch zu Tours war unter diesem König eine neue Steuerausschreibung vorgenommen [2], der jedoch aus besonderen Gründen hier keine weitere Folge gegeben wurde. Wahrscheinlich dass damals nach der Wiedervereinigung des fränkischen Reichs eine allgemeine Aufnahme des steuerpflichtigen Landes und Volkes stattgefunden hat. Und damit hängt es wohl zusammen wenn erzählt wird, dass dieser König von allen Kirchengütern ein Drittel der Früchte verlangte [3]: eine Forderung die nothwendig sehr drückend sein musste und allerdings auf wesentlich anderen Grundlagen beruhte als die gewöhnliche römische Grundsteuer. Diese dagegen wird gemeint sein wenn die Synode zu Clermont dem König

[1] Gregor V, 29: Chilpericus vero rex descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit .... Statutum enim fuerat, ut possessor de propria terra unam amphoram vini per aripennem redderet. Sed et aliae functiones infligebantur multae tam de reliquis terris quam de mancipiis .... Arreptis quoque libris descriptionum incendio multitudo conjuncta concremavit .... c. 35: Die Fredegundis räth dem König: incendamus omnes descriptiones iniquas, sufficiatque fisco nostro quod suffecit patri regique Chlothachario .... jussit libros exhiberi, qui de civitatibus suis .... venerant, projectisque in ignem etc. Tunc rex compunctus corde tradidit omnes libros descriptionum igni conflagratisque illis misit qui futuras prohiberent descriptiones. Vgl. die V. Aridii, Bouquet III, p. 413: libros ipsos, quibus inscriptus pro gravi censu populus regni ejus tenebatur afflictus .... manibus suis tradidit, ut ipsos sui auctoritate incendio concremaret.

[2] Gregor IX, 30: Descriptam urbem Turonicam Chlothacharii regis tempore manifestum est librique illi ad regis praesentiam abierunt.

[3] Gregor IV, 2: Chlothacharius rex indixerat ut omnes ecclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent. Vgl. Dubos VI, 14, p. 563.

Theudebert schreibt [1], es möge die Theilung des Reiches nicht für die Angehörigen der einen oder anderen Herrschaft den Verlust ihrer anderswo belegenen Besitzungen zur Folge haben, sondern es möchten alle Geistliche und Weltliche ruhig ihr Eigenthum behaupten und die hergebrachten Abgaben demjenigen zahlen in dessen Land es belegen sei; dies werde auch für den Schatz des Königs nur vortheilhaft sein. Auch sonst ist davon die Rede dass einzelne Städte einen regelmässigen Tribut zahlten, oder dass ihnen ein solcher aufgelegt und ausgeschrieben worden ist [2]. Dabei gab es denn allerdings Freiheiten für manche Orte welche von jeder Erhebung der Steuer ausgenommen waren oder wenigstens der Auflegung neuer Steuern sich erwehren

[1] Bouquet IV, p. 58: ut tam rectores ecclesiarum quam universi clerici atque etiam saeculares sub regni vestri conditione manentes necnon ad domnorum regum patrum vestrorum dominium pertinentes, de quod in sorte vestra est extraneos de quod habere proprium visi sunt non permittatis existere, ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino in cujus sortem possessio sua pervenit. Quod et thesauris vestris omnino utilius esse censemus, si per pietatem vestram salvata possessio consuetudinariam intulerit functionem.

[2] Gregor V, 27: Der Graf der Bretagne verspricht, ut si mereretur eam (die Stadt der Veneti) regere, tributa vel omnia quae exinde debebantur annis singulis nullo admonente dissolveret; VI, 22: et cuncta jubet sibi urbium tributa deferri; X, 7: In saepe dicta urbe Ch. rex omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis .... concessit. V. S. Aridii, Bouquet III, p. 413: Quodam tempore accidit ut populis tributa vel census a regibus fuissent descripta; quae conditio universis urbibus per Gallias constitutis summopere est adhibita; Gregor IX, 30: Childebertus vero rex descriptores in Pictavos, invitante Maroveo episcopo, jussit abire .... ut scilicet populus censum quem tempore patris reddiderat, facta ratione innovaturae, reddere deberet.

konnten. So stand Chlothachar I, wohl auf dem Grund älterer Rechte, von der Erhebung der Abgaben zu Tours freiwillig ab, und sein Nachfolger Charibert verpflichtete sich aufs neue nichts in den Freiheiten der Stadt zu ändern. Dennoch begann damals der Graf nach früheren Rollen die Abgaben zu erheben, und der König musste es ihm erst ausdrücklich untersagen [1]. Als daher unter Childebert II seine Gesandte wie in Poitiers so auch in Tours die Steuern wieder nach der Weise früherer Zeiten eintreiben wollten, trat der Bischof Gregor dem entgegen, und er erreichte dass der Stadt aufs neue ihre Steuerfreiheit bestätigt wurde [2]. Einige Jahre später aber schenkte Dagobert der bischöflichen

[1] Gregor IX, 30: Charibertus .... neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos quod pertineret ad spolium spopondit. Gaiso vero comes ejusdem temporis, accepto capitulario, quod anteriores scriptores fecisse commemoravimus, tributa coepit exigere; sed ab Eufronio episcopo prohibitus cum exacta pravitate ad regis direxit praesentiam, ostendens capitularium in quo tributa continebantur. Sed rex .... ipsum incendio tradidit, aureos exactos basilicae S. Martini remisit, obtestans ut nullus de populo Turonico ullum tributum publico redderet. Sein Nachfolger Sigibert nec ullius tributi pondus invexit.

[2] cum populis tributariam functionem infligere vellent, dicentes quia librum prae manibus haberent qualiter sub anteriorum regum tempore dissolvissent, respondimus nos etc. Der Bischof, nachdem er das in der vorigen Note Angeführte auseinandergesetzt hat, fährt fort: Sic et nunc 14. anno Childebertus post patris obitum regnans nihil exegit nec ullo tributi onere haec urbs adgravata congemuit. Nunc autem potestatis vestrae est utrum censeatis tributum annon. Die Steuerausschreiber antworten ihm: Ecce librum prae manibus habemus in quo census huic populo est inflictus. Gregor: Liber hic a regis thesauro delatus non est nec umquam per tot convaluit annos .... Der König entscheidet, ne populus Turonicus pro reverentia S. Martini describeretur.

Kirche was die Stadt an Abgaben zahlte [1]. Aehnliche Verhältnisse waren es wohl welche dem Widerstand von Bourges zu Grunde lagen als hier eine Steuer erhoben werden sollte; auch hier setzten die Bischöfe Austregiselus und Sulpicius es durch dass die Zahlung nicht weiter stattfand [2].

In allen diesen Fällen sind ohne Zweifel Grund- und Personensteuer gemeint. Unter der städtischen Bevölkerung mussten viele sein welche gerade der letzteren unterworfen waren; aber auch Häuser und Landbesitz gab es hier zu versteuern. Dabei sind wie wir sahen die römischen Grundsätze nicht ohne weiteres beibehalten, sondern man hat zu verschiedenen Zeiten versucht neue Abschätzungen vorzunehmen und neue Leistungen zu fordern. Doch hat sich das Volk fast jedesmal widersetzt, ist in der Regel auch mit seinem Widerstand

[1] V. S. Eligii c. 32: omnem censum qui reipublicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit atque per chartam confirmavit. Das ist aber nicht, wie Lehuerou p. 291 meint, eine Bestätigung der früheren Verleihungen. Vgl. Dubos p. 575 und was unten über solche Schenkungen gesagt wird.

[2] Mir. S. Austregiseli c. 1: Nach Bourges kommt e palatio Theoderici regis Guarnerius, ut urbem vel pagum Bituricum ditioni regis subditum ipse tributa vel quaeque exigenda erant jussu regis exigeret et ei inferret. Die Bürger bitten den Bischof Austregiselus, ut eos ab hac inconsueta violentia liberaret, Gott werde nicht dulden, descriptionem populi facere; und so unterbleibt es; c. 2: Sein Nachfolger bittet, quos tempore beati praedecessoris sui tributarios non habuerat, pro tempore liberos esse sineret; c. 3: Postea nullus umquam ausus est virorum regalium urbem Bituricam hujuscemodi tributis summittere. — Dieselbe Geschichte auch Vita Sulpicii c. 24. 25, wo es heisst, es sei befohlen, ut Bituricam plebem cum ecclesiae sacerdotibus nefando censu conscribat, was ein ‚cogere deservire' genannt wird. Das Ende ist: Rex adjecit ut generalis daretur auctoritas, ne imposterum impia exactio iteraretur in plebe.

durchgedrungen, und Chlothachar II hat zuletzt ausdrücklich versprochen dass wenn eine neue Steuer ungerechter Weise eingeführt sei, auf Ansuchen des Volkes Abhülfe geschehen solle [1]. Die Kopfsteuer wurde von Knechten und Colonen und allen die auf fremdem Boden wohnten gezahlt [2]. Selbst die Kinder waren ihr von einem gewissen Alter an unterworfen, und erst die Königin Balthildis soll hier eine Veränderung getroffen haben [3]. Für ganz Arme und Hülflose, sodann auch für Wittwen und Waisen, galt ebenso wie in römischer Zeit der Grundsatz dass sie von öffentlichen Leistungen frei sein sollten [4]. Geistliche und Kirchen dagegen genossen an und für sich keinerlei Freiheit, sondern empfingen diese nur durch besonderes königliches Privilegium [5].

[1] Chlothacharii edict. c. 8, Pertz Legg. I, p. 15: Ut ubicumque census novus impie additus est et a populo reclamatur, justa inquisitione misericorditer emendatur.

[2] Gregor V, 29, oben p. 513 n. 1.

[3] V. Balthildis c. 6: ut alia pessima et impia cessaret consuetudo, pro qua plures homines sobolem suam interire potius quam nutrire studebant, dum de eis videbant exactiones publicas (so ist aus der jüngeren Vita zu emendiren), quae eis ex consuetudine ingerebantur, accipere, ut illis ex hoc gravissimum rerum suarum inferrent damnum. Prohibuit hoc ipsa domna .... ut hoc nullus facere praesumeret. Vgl. Lehuerou p. 303.

[4] Vgl. Gregor IX, 30, wo es nach den p. 514 n. 2 angeführten Worten weiter heisst: Multi enim ex his defuncti fuerant, et ob hoc viduis orphanisque ac debilibus tributi pondus insederat. Quod hi discutientes per ordinem, relaxantes pauperes ac infirmos, illos quos justitiae conditio tributarios dabat censu publico subdiderunt. Nach der V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5 war es aber der Sohn einer Wittwe, der für sie fisci debiti .... praestabat redditus.

[5] Die allgemeine Steuerpflichtigkeit der Geistlichen erhellt aus mehreren der angeführten Stellen, Conc. Arvern. Gregor IX, 30.

Die Ausschreibung der Steuern geschah manchmal nach alter Gewohnheit am 1. März [1], sechs Monat vor dem Beginn des Steuerjahres das bei den Römern mit dem 1. September seinen Anfang nahm. Nur dass sie keineswegs jedes Jahr vorgenommen wurde, sondern man hielt sich oft längere Zeit hindurch an die alten Aufnahmen auch wenn sie mangelhaft und unzureichend geworden waren; daher wird Klage geführt bald dass Personen die Last der Abgabe tragen mussten welche nach den Gesetzen frei sein sollten [2], bald dass die Theilungen des Landes die Beitreibung der Steuern erschwerten und deshalb die Steuerbeamten Einbusse litten [3]. Denn es galt noch der römische Grundsatz, dass sie für

V. Sulpicii l. l. Vgl. Gregor III, 25: Omne tributum quod fisco suo ab ecclesiis in Arverno sitis reddebatur; Gregor M. epist. IX, 110, Bouquet IV, p. 26: Audivimus autem quia ecclesiarum praedia tributa nunc praebeant et magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quaerantur accipi quibus etiam licita relaxantur. Ein Beispiel des Erlasses Gregor X, 7: omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis qui ad ecclesias pertinere videbantur aut quicumque ecclesiae officium excolebant larga pietate concessit.

[1] S. Lehuerou p. 512, der Gregor V, 29 und V, 4 anführt. Nach der ersten Stelle ist das Volk in Kalendis Martiis versammelt um die zu tödten welche mit der Ausschreibung neuer Steuern beauftragt sind. An der zweiten heisst es, ein Gesandter sei gestorben, dispositis actionibus quibus in Kalendis Martiis cives Pictavos vel adfligeret vel damnaret, wo an das Verfahren gegen Rückständige gedacht zu werden scheint. Merkwürdig ist das Zusammentreffen dieses Tags mit der alten Heerversammlung der Franken.

[2] S. p. 517 n. 4.

[3] Gregor X, 7: Multum enim jam exactores hujus tributi exspoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentium generationes ac divisis in multas partes ipsis possessionibus colligi vix poterat hoc tributum.

die bestimmte Summe ihres Districtes aufkommen mussten [1], und ihnen erwuchs also der Nachtheil wenn der Ertrag unter dem Anschlag blieb, so dass sie schon genöthigt waren mit Strenge auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sehen. Um schnell zu Geld zu kommen, gaben sie dann wieder anderen Anweisungen auf die zu erhebenden Abgaben [2]. Hie und da scheint für gewisse Besitzungen eine Abfindungssumme festgesetzt zu sein, welche ein für allemal gezahlt wurde und mit deren Aufbringung die königlichen Beamten nichts zu thun hatten [3].

Die Steuerrollen, liber descriptionum [4], polypticum (polepticum [5]), capitularium [6], tabulae fiscorum rega-

[1] Die Stelle fährt fort: quod hic .... ita praecepit emendari, ut quod super haec fisco deberetur nec exactorem damna percuterent nec ecclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret. Es wird der Kirche, wie p. 518 n. angeführt ist, die Steuer erlassen, was Lehuerou p. 307 aber nicht richtig blos auf einen rückständigen Tribut bezieht.

[2] So verstehe ich die Geschichte, Gregor VII, 33, von dem Juden der nach Tours kam ad exigendas cautiones quas ei propter tributa publica Injuriosus ex-vicario, ex-comite vero Eunomius deposuerant .... promissionem accepit de reddendo pecuniae foenore cum usuris.

[3] Nach den oben p. 501 n. 3 angeführten Stellen bezahlte das Kloster zu Angers 6 Sol. de remissaria auri pagensis und der Bischof von Lemans 200 Sol. auro pagins. Lehuerou p. 286 schlägt eine doppelte Erklärung der remissaria auri pagensis vor, entweder eine bestimmte Art von Steuern (so Ducange V, p. 698) oder der Transport der Abgaben. Ich halte dagegen die im Text gegebene Auslegung für allein richtig. Neben den ebenda genannten Solidi inferendales wurde diese Summe statt der sonst üblichen Grund- und Personensteuer gezahlt.

[4] Gregor V, 29. 35. IX, 30.

[5] Marc. I, 19: in poleptico publico; Fred. hist. ep. c. 80: omnes polepticos. Vgl. über dieses Wort Guérard, Irminon p. 16 ff.

[6] Gregor IX, 30. Man kann daran denken dass capita die einzelnen Theile hiessen nach denen die Grundsteuer berechnet

lium [1], wie sie mit verschiedenen Namen genannt wurden, hatten ihren Platz im königlichen Schatz [2]; aber dem Provinzialbeamten muss eine Abschrift zu Gebote gestanden haben. Zu Aenderungen oder Anfertigung neuer Bücher wurden höhere Reichs- oder Hofbeamte ernannt, und eben dies gab gewöhnlich zu den Streitigkeiten Anlass deren vorher gedacht worden ist.

Aus allem aber erhellt dass diese Verhältnisse und Einrichtungen sich in wesentlichen Punkten an die römische Steuerverfassung anschlossen, in anderen aber auch einen abweichenden Charakter angenommen hatten [3]. So wenig wie die alten Kataster, so wenig sind überall die früheren Quoten beibehalten worden; an die Stelle der alten Regelmässigkeit ist vielmehr Unordnung und Willkühr getreten der nur schwer abgeholfen werden konnte, ausserdem aber ist auch hier der Einfluss einer

wurde. Es kann aber auch die allgemeinere Bedeutung des Worts, wonach es ein kleines Buch, eine kleine Schrift, bezeichnet, gemeint sein; Ducange II, p. 149.

[1] Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1.

[2] Gregor IX, 30, oben p. 515 n. 2. Hier wird auch erzählt dass der Majordomus und Pfalzgraf die neue Ausschreibung machen sollen. Nach Mir. S. Austregiseli c. 1 wird Guarnerius aus dem Palast des Königs gesandt. Vgl. Gregor VI, 28: Marius .... referendarius .... post congregatos de iniquis descriptionibus thesauros etc.

[3] Es wird mit der Sache wie mit dem Namen sein. Theils entsprechen sie dem früheren Sprachgebrauch, theils sind sie neu. Describere, descriptor (vgl. auch Fortunat X, 14: Versus facti .... ante descriptores) und libri descriptionum werden früher nicht gebraucht; sondern discussio und discussor, und so sagt Gregor IX, 30: Quod hi discutientes per ordinem. Der Name polypticum ist alt, capitularium neu. Lehuerou hat immer zu sehr die völlige Uebereinstimmung mit den altrömischen Einrichtungen angenommen.

veränderten Auffassung der Steuerpflicht und der Steuerleistung nicht ferne geblieben. Die Annahme ist freilich in keiner Weise begründet, dass an allen den angeführten Stellen blos von eigentlichen Grundrenten des Königs die Rede sei. Ich will kein Gewicht darauf legen dass die Steuer an vielen Orten als eine öffentliche [1], dem Staat geleistete bezeichnet wird [2]; dies geschieht mit allem was dem König anheimfällt; aber es ist nicht daran zu denken dass überall wo diese Abgaben gezahlt wurden Grundstücke und hörige Leute des Königs vorhanden waren; und die nachgewiesene Uebereinstimmung mit den römischen Einrichtungen zeigt wenigstens dass diese den fränkischen Verhältnissen zu Grunde lagen. Man hat aber auch hier keineswegs streng zwischen solchen öffentlichen Leistungen und anderen Zahlungen unterschieden, sondern beides ist in der Auffassung jener Zeit oft genug zusammengeflossen. So finden wir dass eine öffentliche Steuer welche dem König im Gau von Limoges gehörte auf einen Privaten überging dem derselbe ein Gut in dieser Gegend geschenkt hatte [3]. Es

[1] publicum tributum, Gregor VII, 23. VIII, 15. de gl. mart. 44; publicus census, Gregor IX, 30. V. Aridii, Bouquet III, p. 413. V. Eligii I, 15. Conc. Rem. c. 7; exactiones publicae, V. Balthildis, oben p. 517 n. 3; publica functio, Gregor V, 27. Flod. hist. Rem. II, 11. Bouquet IV, p. 661; tributaria functio nennt Cassiodor III, 40 die römische Steuer im gothischen Reich, und denselben Ausdruck gebraucht Gregor IX, 30. Sehr häufig steht functio, functiones in ziemlich umfassendem Sinn, Dipl. p. 32. 86. 94. 98. 109. Bouquet IV, p. 652 etc.; functiones et exactiones, Marc. II, 1.

[2] Audoenus V. Eligii I, 32: censum qui reipublicae solvebatur.

[3] Audoenus V. Eligii I, 15: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus etc. Und die ganze Erzählung der Sache.

muss entweder bei jenem Namen nur an die Einkünfte dieser Besitzung gedacht sein oder es war das Recht zur Erhebung der Steuer eben an diese gebunden. Aehnliche Schenkungen finden sich auch anderer Orten [1], und sie berühren sich mit jenen die wir oben anführten wo der König die Abgaben einzelner Personen an ein geistliches Stift übertrug.

Wenn dies aber möglich war, so begreift es sich wie den Deutschen insbesondere jede Verpflichtung zur Kopfsteuer als eine Minderung der persönlichen Freiheit erschien und wie sie gegen jeden Versuch der zur Einführung einer solchen gemacht wurde auf das entschiedenste ankämpften. Es gehört zum Wesen der wahren Freiheit dass einer nicht in den öffentlichen Steuerrollen steht [2], es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben bezeichnet wenn er dem öffentlichen Tribut unterworfen wird [3]. Wer sich in dieser Lage befand sollte nach der Bestimmung eines fränkischen Concils ohne Erlaubniss des Königs oder seiner Beamten nicht einmal in den geistlichen Stand treten [4], eine

[1] Vgl. Bouquet IV, p. 649: der König schenkt tributo illo quicquid de curte cognomento A. .... omnia quod ad fiscum nostrum exigitur. Deshalb superius conscripto tributo, quod ad fiscum nostrum de A. sperabatur, nullus nostri judex exactare faciat ad fiscum nostrum. Hier kann wohl Grundrente und Grundsteuer gemeint sein. Beispiele wo einem Bisthum alle Einkünfte eines Districts überlassen werden sind nachher anzuführen. Ebenso wurde die Königin auf die Einkünfte bestimmter Gegenden angewiesen; s. unten.

[2] Marc. I, 19: bene ingenuus .... et in poleptico publico censitus non est.

[3] Gregor VII, 15, s. p. 523 n. 3.

[4] Conc. Rem. c. 7, Flod. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant.

Vorschrift welche hinreichend bezeichnet wie sehr ihre ganze Lage als eine abhängige angesehen wurde.

Gleichwohl wird wiederholter Versuche zur Einführung einer solchen Abgabe erwähnt. Die Sage will dass schon jener Aegidius, der nach Childerichs Vertreibung eine Zeitlang über die Franken geherrscht haben soll, erst einen, dann drei Sol. von jedem Kopf forderte [1], und dass am Ende noch Härteres hinzukommen musste ehe das Volk sich gegen sein Regiment empörte und zu dem angestammten König zurückkehrte. Später unter König Theudebert hat Parthenius, der eine hervorragende Stellung wie ein späterer Hausmeier bei dem König einnahm, den Franken Tribut aufgelegt [2], und sie scheinen es eine Zeitlang geduldet zu haben. Da aber der König krank danieder lag, machte sich der Hass gegen den Günstling Luft. Er wurde in einer Kirche zu Trier von dem empörten Volk aufgesucht, man führte ihn mit auf dem Rücken gebundenen Händen ihn schlagend und anspeiend zu einer Säule und steinigte ihn zu Tode. Ebenso, heisst es, haben unter König Chilperich der Richter Audo und der Praefectus Mummolus viele Franken die bis dahin frei gewesen dem öffentlichen Tribut unterworfen [3]; aber auch jener muss

[1] Fred. hist. epit. c. 11: omnes Francos singulis aureis tributavit. Wiomadus aber sagt ihm: parum adtributati sunt, superbia saeviunt, jube ut ternos solidos tributentur.

[2] Gregor III, 36: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset.

[3] Gregor VII, 15: Ipse enim (Audo judex) cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

nach dem Tode seines Beschützers dafür büssen: sein Gut wird ihm entzogen, seine Häuser verbrannt, und nur mit Mühe rettet er das nackte Leben. Später wird besonders dem König Dagobert III vorgeworfen dass er das Volk mit Tributen demüthigte [1].

Alle diese Stellen lassen sich nur auf eine Kopf- oder Personensteuer beziehen [2]; nur sie ist geeignet eine solche persönliche Erbitterung im Volk zu erwecken wie sie hier geschildert wird; eben sie haftete dem einzelnen einen Makel an als sei er ein Höriger, der alten Freiheit beraubt, nicht des Königs Unterthan oder Getreuer, sondern sein Knecht und Zinsmann.

Aber auch eine Steuer vom eigenen Grund und Boden ist den Deutschen ursprünglich unbekannt, und nur bei fremdem Land das einer bebaute verstand er sich zu Zins und Dienst an den Eigenthümer oder Herrn. Deshalb muss es wesentlichen Bedenken unterliegen ob auch nur die römische Grundsteuer auf deutsche Grundbesitzer angewandt werden konnte; und andererseits dass die fränkische Herkunft jeden von der Pflicht

[1] V. S. Wilfridi, Bouquet III, p. 602: dissipator erat urbium, consilia seniorum despiciens, populos ut Roboam filius Salomonis tributis humilians.

[2] Das geschieht freilich nicht immer, sondern sie werden häufig angeführt um die Freiheit von jeder Steuer bei den Franken zu erweisen. Auch Lehuerou, inst. Mérov. p. 432 ff., unterscheidet hier nicht genau genug. Dass der publicus census im Conc. Rem. wenigstens nur die Personensteuer bezeichnet, ist wohl gewiss; denn sonst hätten auch alle grundbesitzenden Römer zum Eintritt in den geistlichen Stand der Erlaubniss des Königs bedurft; es ist schon genug dass die tributarii (nach dem Sprachgebrauch der Lex Sal.) daran gebunden waren. Man müsste sonst an die oben p. 136 n. 2 angeführte Stelle erinnern die für alle Weltliche eine solche Beschränkung auflegt; dann wäre aber wieder der Zusatz überflüssig.

zur Zahlung befreite, ist eine Annahme der ebenfalls nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstehen [1]. Dann musste es einerlei sein auf welche Weise er das Gut erworben hatte, und jeden Augenblick konnte durch den Uebergang eines Landes aus römischen in deutsche Hände eine Freiheit begründet werden die wesentlich als ein persönliches Privilegium des Inhabers zu betrachten war. Und die Folge davon musste nothwendig ein Schwanken, ja eine völlige Unsicherheit in den Steuerverhältnissen, in der Ordnung der Rollen und in dem Ertrag der einzelnen Districte sein, wie es nicht ärger gedacht werden kann. Davon finden sich aber doch keine hinreichenden Spuren, und auch anderes scheint mit einer solchen Annahme unvereinbar zu sein. Man hat daher unterscheiden wollen zwischen dem was Allode der Franken und was auf anderem Wege erworben sei, und zum Allode rechnet man eben was sie bei der ersten Besitznahme Galliens, sei es durch eine förmliche Landtheilung sei es auf andere Weise, als Eigenthum erhalten haben, und meint gerade die Steuerfreiheit habe recht eigentlich zum Wesen dieser Güter gehört und an ihnen gehaftet [2]. Doch beruht dies auf einer

[1] Bekanntlich hat Dubos mit Entschiedenheit behauptet, dass die Franken wenigstens dann die römische Grundsteuer zahlen mussten, wenn sie Land erhielten welches derselben früher unterworfen gewesen war. Dagegen haben sich die meisten späteren erklärt; s. Guizot, Essais p. 97 ff. Pardessus p. 557 ff. Vgl. Warnkönig, Fr. St. u. R. G. I, p. 156 n. Doch finde ich nicht dass die Ansicht von Dubos hinreichend widerlegt worden ist. Vgl. Löbell p. 204, der nur zu viel als schwankend und unsicher bezeichnet, aber wohl Recht hat wenn er die gesetzliche Steuerfreiheit der Deutschen läugnet.

[2] So mit den meisten älteren Forschern auch Pardessus p. 539. Derselbe meint jedoch p. 559, das Land welches die

unrichtigen Auffassung der Verhältnisse des Grundbesitzes welche damals bestanden; weder hat das Wort Alodis eine solche Bedeutung, noch hat es überhaupt Güter dieser Art in der Zeit von der wir sprechen gegeben. Hier werden wir nur zwischen dem unterscheiden können was dem einzelnen eigen gehört und was er durch Geschenk oder Gunst des Königs erhalten hat. Das letzte war regelmässig von aller Abgabe frei weil es sich des besonderen Rechtes der Immunität im fränkischen Reich erfreute. Lag der eigene Grund und Boden eines Franken aber in Gegenden wo die römische Steuerverfassung überhaupt geltend gewesen war, so glaube ich nicht dass er der regelmässigen Leistung entzogen werden konnte. Wäre es der Fall gewesen, so liesse sich denken, dass der alte Grundsatz wonach die Aecker der angesiedelten Veteranen Steuerfreiheit genossen hierauf Einfluss gehabt hätte; allein es konnte nicht das ganze fränkische Volk nach seiner allmähligen Verbreitung über den gallischen Boden und bei der vielleicht täglichen Vergrösserung seines Besitzthums als ein angesiedeltes Heer angesehen werden, und es unterliegt grossen Zweifeln ob eine solche Auffassung auch nur bei der ersten Niederlassung der Franken zur Anwendung gekommen ist. An eine regelmässige Ordnung der Verhältnisse und Einführung einer allgemeinen Verpflichtung lässt sich damals überhaupt nicht denken; aber ein anderes ist, ob die Franken

Deutschen von den Römern erworben hätten, sei steuerpflichtig geblieben und bezieht auf dieses die p. 523 angeführten Stellen des Gregor: für solches Land hätten sie Steuer zahlen sollen, sich aber möglichst gesträubt. Sybel p. 243 schliesst sich im allgemeinen seiner Auffassung an. Eichhorn § 171 u. a. halten die terra salica für frei, aber ohne allen genügenden Beweis.

zu jener Zeit und später gesetzlich völlige Steuerfreiheit für ihre Aecker empfingen und ob eine solche ganz allgemein bei den Mitgliedern des deutschen herrschenden Volkes vorausgesetzt werden muss. Es ist zu erwägen dass die Franken welche Bischöfe wurden, wenn nicht die Immunität ihr Recht vermehrte [1], wenigstens für alle Besitzungen der Kirche Steuer zahlen mussten, und diese wurden in der Regel nicht streng von denen des Bischofs unterschieden. Beruft man sich aber auf die Freiheit des Volks welche auch solche Leistung nicht zugelassen habe, so muss berücksichtigt werden dass auch der freie und edle Franke es nicht für unehrenhaft ansah für ein zu Beneficium empfangenes Land einer Kirche oder einem Privaten Zins zu zahlen und dass eben deshalb der Erwerb von römischen Aeckern gewiss auch die auf denselben ruhenden Verpflichtungen an den fränkischen Herrn übertragen konnte. Allerdings beschränkte eine solche Leistung nach deutscher Auffassung das freie Eigenthum; aber dass die römischen Possessoren schlechter daran waren als die fränkischen Grundbesitzer, lässt sich weder aus den allgemeinen Verhältnissen schliessen, noch geht es aus den Berichten der Schriftsteller hervor.

[1] Merkwürdig ist allerdings, was besonders Lezardière III, p. 288 ff. hervorhebt, dass die gewöhnlichen Immunitätsprivilegien niemals ausdrücklich der Freiheit von Grundsteuer erwähnen. Doch ist sie immer unter den aufgezählten Freiheiten mitzuverstehen, und in mehreren Fällen wird gerade das Wesen der Immunität darin gesetzt dass der Empfänger auch solche Abgaben statt des Königs zu erheben hatte, z. B. bei Rheims, Lemans etc. Gerade dieses scheint der Anfang zu den später ertheilten Rechten zu sein. Die weiteren Privilegien beginnen besonders seit Dagobert, während sein Vater Chlothachar II die bisherigen Freiheiten in umfassender Weise bestätigte; s. unten und vgl. Naudet p. 539.

Denn dahin ist es offenbar niemals gekommen dass die gallischen Römer mit ihrem Land als Hörige des Königs erschienen, wie es die tributarii des bairischen Herzogs waren, und wohin eine ausschliessliche Steuerverpflichtung ihrer Besitzungen wohl hätte führen müssen.

Aber nur insoweit und von den Gegenden kann das Gesagte gelten wie und wo überhaupt die römische Steuerverfassung ihr Leben erhalten hat, und dies war fast allein im Süden und Westen Galliens der Fall. Selbst hier sind die alten Einrichtungen nicht unverändert geblieben. Da die Könige neue Ordnungen einzuführen versuchten aber nicht durchdringen konnten, da immer neue Freiheiten entstanden oder Anerkennung fanden und zugleich die Abneigung gegen alle feste Abgabe sich nur vermehrte, so ist am Ende das Steuerwesen in völlige Zerrüttung gerathen, und zuletzt scheint nicht viel übrig geblieben zu sein als eine hie und da beibehaltene Abgabe die den Charakter von Zins und Rente angenommen hatte und mit anderen Leistungen der Art zusammenfiel [1]. In den Gebieten aber wo die fränkische Bevölkerung überwog, wo nicht blos die Könige herrschten, sondern das Volk in dichteren Schaaren sich niederliess, überall also wo das Land deutsch geworden ist, hat früher schon jede Erinnerung an die römischen Zustände aufgehört, und nichts zeigt dass man hier jemals auch nur den Versuch gemacht hat eine Steuerverfassung wie sie in andern Provinzen bestand ins Leben zu rufen. Wollte man die Einkünfte steigern, die Freiheit beschränken, so griff man hier zu der roheren Art die Menschen zu beschatzen so viel ihrer im Lande

[1] Aehnlich Guadet; s. Guérard a. a. O. p. 339.

lebten. Hier aber fand man jedesmal den Widerstand den die volle Freiheit jeder aufgedrungenen Beschränkung ihres Rechts entgegenstellte.

Bei der eigenthümlichen Art und Weise aber wie sich Zins und Rente mit wahrer Steuer berühren, ist es unerlässlich sogleich noch einzelner Abgaben zu gedenken die allerdings mehr zu jenen privatrechtlichen Leistungen gehören, die aber doch nicht ohne eine gewisse allgemeinere Bedeutung gewesen zu sein scheinen. König Chlothachar II bestimmt, dass Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten von den Kirchen nicht erhoben werden sollen [1]. Es scheint dass sie bis dahin wenigstens öfter gezahlt worden sind, und wahrscheinlich haben sie auch später nicht ganz aufgehört. Auf welchem Titel sie aber beruhten und wie sie entstanden waren, ist wenig deutlich. Man hat wohl die Ansicht ausgesprochen, ein allgemeines Recht des Obereigenthums, wie es den römischen Kaisern am Provinzialboden zugestanden, sei auf die fränkischen Herrscher in Gallien übergegangen, und diese hätten deshalb von den Possessoren ausser der eigentlichen Grundsteuer auch noch andere Leistungen und Zinse zu fordern gehabt die man im Gegensatz gegen die Staatsabgaben mit dem Namen von Domanialgefällen bezeichnen könnte [2]. Allein weder dass solche Verpflichtungen in das fränkische Reich übergingen, noch

[1] Chlothacharii const. c. 11, Pertz Legg. I, p. 3: Agraria pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat.

[2] So ist die Ansicht von Birnbaum in seiner Schrift über die Zehnten, der sich aber über die Stelle aus dem Edict Chlothachars verhältnissmässig kurz äussert, p. 125.

dass sie in den späteren Zeiten des römischen Reiches bestanden, scheint auf genügende Weise dargethan zu sein [1], und eine Unterscheidung wie sie hier zwischen verschiedenen Rechten des Königs vorausgesetzt wird ist ganz und gar gegen die Betrachtungsweise der deutschen Eroberer. Allerdings können wir einen Zins von abhängigem Grundbesitz der öffentlichen Steuer entgegenstellen, doch kommt jener nur da vor wo eine wirkliche Uebertragung des Landes durch den Eigenthümer an andere stattgefunden hatte. Wenn der König Theuderich II dem Kloster St. Bertin alles das bestätigt was es aus dem Fiscalgute Attigny an sich gebracht hat und es dabei sowohl von allem Landzins wie von allen öffentlichen Abgaben befreit [2], so ist bei dem ersteren an eine Leistung zu denken wie sie durch Verträge von Privaten festgesetzt und in einzelnen Fällen auch bei der Ertheilung von Fiscalgütern vorbehalten werden mochte. Diese soll von den Kirchen niemals gezahlt werden, bestimmt das Gesetz König Chlothachars, und er fügt hinzu, wenn sie die Immunität erhalten haben, so sollen sie auch

[1] Gegen die Ausführung von Birnbaum p. 72 ff. s. die kurze aber ausreichende Bemerkung von Savigny, Zeitschrift XI, p. 84. Auch Eichhorn § 172 hält die angeführten Steuern für die allgemeinen Grundabgaben der Provinzialen; allein dann müsste der ganze Provinzialboden nicht die römische Steuer bezahlt haben, sondern nach deutscher Weise zinspflichtig geworden sein; woran nicht zu denken ist.

[2] Bouquet IV, p. 661 (Guérard, Chart. S. Bertini p. 28): ut nullo redditu (reddita) terrae nec nullas functiones publicas eisdem ob hoc exigere nec requirere non debeatis. Sehr mit Unrecht hält Birnbaum p. 76 n. 86 die functiones publicae in römischen Gesetzen für die dem Kaiser als Eigenthümer zukommenden Gefälle, und im fränkischen Reich ist vollends daran nicht zu denken. Ebenso wenig kann hier der p. 98 aufgestellte Unterschied gelten.

von den öffentlichen Leistungen frei sein [1]. Diesen sind also jene Abgaben von Aeckern, Weiden und Schweinen entgegengesetzt, und ihr privatrechtlicher Charakter wird eben damit auf das bestimmteste angedeutet [2]. Die Weidegelder braucht man auch nicht gerade darauf zu beziehen dass den Königen die grossen Weiden zugefallen waren welche einst zu den Domanialgütern der Kaiser gehörten und gegen bestimmte Abgaben zur Benutzung überlassen wurden [3]; andere konnten auf andere Weise gewonnen sein und derselben Benutzung unterliegen. Des Schweinezehntens gedenkt das Westgothische Rechtsbuch als einer Zahlung welche regelmässig für das Recht auf die Mast im fremden Walde

[1] Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem (lies: publicam functionem, oder wie eine Handschrift hat: publica functione), qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt.

[2] Zu vergleichen sind folgende Stellen, Marc. II, 36: jemand (vielleicht der König) schenkt einem Knecht oder Gasindus Land, ita ut ab hac die ipso jure proprietario (si ita convenit, aut sub reditus terrae) in tua revoces potestate, et nulla functione aut reditus terrae, vel pascuario aut agrario, carropera aut quodcunque dici potest, exinde solvere .... nobis nec heredibus nostris nec cuicunque post nos ipsa villa possederit non debeatis (nisi tantum, si ita vult, riga); L. Bajuv. I, 14, 1: De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel qualia tributa reddant, hoc est agrarium, secundum aestimationem judicis .... De 30 modiis 3 donet, et pascuarium desolvat secundum usum provinciae .... Reddant decimum fascem de lino, de apibus decimum vas etc. Dass es ein Zehnte ist, sagt auch die Urkunde bei Bréquigny p. 331: Concessimus .... omnes decimas de suprascriptis villulis, tam de annonis quam agrario etc. Vgl. Ducange I, p. 149. Guérard, Irminon p. 680 ff.

[3] So Dubos p. 559 mit Rücksicht auf eine Stelle Gregors de gl. mart. II, 17: pascuaria quae fisco debebantur. Es folgt eben nur dass der König solche Weiden besass.

gegeben wurde [1], und bei der grossen Ausdehnung der königlichen Forsten musste oft genug Anlass zur Begründung solcher Verhältnisse sein [2].

Wo sonst der Zehnte erwähnt wird, hat er meistens einen ausschliesslich kirchlichen Charakter: er wird von der Geistlichkeit nach einem alten göttlichen Recht und nach dem Vorbild des alten Bundes in Anspruch genommen [3], ohne dass andere Verpflichtungen irgend welcher Art nachgewiesen werden könnten. Nur in einzelnen Fällen wird eines Zehnten gedacht der einem Privaten zustand, der dann aber von einem andern Zins nicht unterschieden war [4]. Am häufigsten ist es seit dem Ende der Periode dass die auf den Gütern angesehener Männer erbauten Kirchen mit einem Zehnten aus den ihnen gehörigen Besitzungen dotirt waren [5], und es ist

[1] L. Wisigoth. VIII, 5, 1 — 4.

[2] S. ein Beispiel nachher p. 533 n. 1 im Speiergau. Auf diese Steuer wird auch in Chlothacharii edict. c. 15 Rücksicht genommen: Et quandoquidem pastio non fuerit unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exigatur. Vgl. Ducange II, p. 268 und unten über cellarium.

[3] So Conc. Turon. II, Mansi IX, p. 809; C. Matisc. II c. 5, ib. p. 951; C. Rothomag. c. 3, X, p. 1200. Dabei wird freilich auf ältere Gewohnheiten Rücksicht genommen. So gab Radegundis von allem was sie einnahm decimas an ihr Kloster, Vita I, 3. Vgl. Lezardière II, p. 62. 347. Lang, Steuerverfassung p. 32 ff. Kühlenthal, die Geschichte des deutschen Zehntens p. 13. Gieseler II, 1, p. 74.

[4] Bréquigny p. 462: cum domibus .... pratis, decimis etc., als Zubehör eines Gutes; Tr. Weiss. 193 p. 182: terram salicam cum decimatione .... mansis et mancipiis; und so später öfter. Vgl. Mon. B. XI, p. 14, wo der Herzog schenkt decimam .... quae nobis injuste abstractum est.

[5] In älteren Urkunden bei Bréquigny wird ein Zehnte gar nicht genannt, nur in falschen Diplomen. Echt ist p. 366 vom

dann später nicht selten geschehen dass sie mit demselben an eine öffentliche oder bischöfliche Kirche übertragen worden sind. Religiöse Gründe haben zu einer solchen privatrechtlichen Bestimmung geführt. Auf gleiche Weise konnten auch Bisthümer [1] und königliche Klöster bei der ersten Gründung oder durch spätere Schenkungen in den Besitz von Zehnten gelangen [2]. Für die Beurtheilung dessen was dem Grundbesitz an Lasten auferlegt worden ist hat dies alles seine Bedeutung; aber für das Steuerwesen des Staates kommt es nicht weiter in Betracht.

Jahre 702: Quicquid scilicet illi ecclesie aut est datum aut est dandum, scilicet ville, ecclesie, decime. Vgl. Trad. Fris. 75 p. 70 unter Tassilo: omnem decimam quae ad nostram ecclesiam pertinet. Dies sind die ältesten Stellen die ich kenne wo der Zehnte als Zubehör einer bestimmten Kirche erwähnt wird. Eine Schenkung eines schon vorhandenen Zehntens scheint auch die in der Urkunde Chrodegangs zu sein, Calmet I, p. 277: illam decimam de vino vel de annona vel de aliis fructibus.

[1] Hierhin gehört besonders das oft angeführte Beispiel von Speier, indem K. Sigibert in einer wahrscheinlich echten Urkunde bestimmt, Act. Palat. III, p. 262: ut de omnes fructus terre infra pago Spirense quantumcumque fiscus noster continet, tam de annona quam de vino mel sive jumenta, de porcos, quam et de reliqua solucione ad nos aspiciencia, sic et homines fisci faciunt decimas porcorum qui in forestis insaginatur, aut omne genus pecodum quantum in ipso pago Spirense ad fiscos nostros pertinetur, annis singulis ad ecclesiam Nemetense .... decimus caput debeatur offerre et adimplere, quatinus dum ipse decimus annis singulis idem in stipendia clerum vel alimonia pauperum praesentemur. Offenbar ist hier nur von den Fiscalgütern im Speiergau die Rede; vgl. Kühlenthal p. 25 ff. Ueber einen Salzzehnten s. unten.

[2] Dass aber der Zehnte der Kirchen im allgemeinen auf solche privatrechtliche Weise entstanden sei, wie Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte p. 230, Birnbaum u. a. annehmen, findet in den Denkmälern keineswegs seine Bestätigung.

Nur eine ganz besondere Art des Zehntens ist in dieser Beziehung zu erwähnen: der König erhielt ihn bei einer Erbtheilung die durch seinen Abgeordneten vorgenommen wurde von dem gesammten Vermögen das vorhanden war [1]; es kann dies nur als eine fiscalische Maassregel neuerer Zeit angesehen werden und scheint weder mit älteren Einrichtungen [2] noch mit allgemeinen Grundsätzen in Zusammenhang zu stehen.

Freigelassene welche unter dem Schutz des Königs lebten haben mitunter auch einen Zins zahlen müssen, der dann freilich dem Lidimonium, das heisst der gewöhnlichen Abgabe höriger Leute, gleichstehen [3], dennoch aber hierhin gerechnet werden muss, weil eben die Ertheilung auch dieses Schutzes ein dem Königthum beiwohnendes Recht war. Der König tritt in anderer Weise auch sonst mit seinem allgemeinen Schutzrecht ein, und nimmt Erbgut oder Wehrgeld in Anspruch wenn jemand ohne Erben gestorben ist, sei es weil derselbe als Freigelassener keine Familie hatte oder aus anderen Gründen der Verwandten entbehrte [4].

[1] Marc. I, 20: et decima illius sumptus litis quod exinde in fisci ditionibus tam de terra, vineis, mancipiis vel undeque rede betur, ipse vir ille (der missus) habeat ex nostra indulgentia concessum.

[2] Dass es nicht aus dem römischen Recht stamme, hat schon Savigny II, p. 129 n. p bemerkt.

[3] S. oben p. 162. Es ist nicht von den ‚per denarium' Freigelassenen die Rede, sondern die Schutzhörige des Königs, pueri regis, waren; oben p. 158 n. 2. Auf solche die dafür gelten sollten nimmt das Conc. Paris. III c. 9, Mansi IX, p. 747, Rücksicht: Quod si ecclesia eos de fisci functionibus in omni parte defenderit, ecclesiae tam ille quam posteri eorum defensione potiantur et occursum impendant.

[4] Das alte Recht p. 206. Vgl. L. Rib. LVII, 4. LXI, 1. L. Baj. XIV, 9, 4 und oben p. 159 n. 4.

Wir kehren hiermit zu den Leistungen zurück welche bereits nach altgermanischer Sitte dem König zufallen mussten. Führt die Schutzhoheit des Königs über alle Volksgenossen wenigstens in einzelnen Fällen zu solchen Erhebungen, so verleiht die ihm übertragene Gewalt den Frieden zu schützen, das Recht zu schirmen und wo es verletzt ist für seine Herstellung zu sorgen, auch den Anspruch auf das Friedensgeld, welches als Sühne für den verwirkten Frieden gezahlt werden musste. Vor Alters mochte es der Gemeinde oder ihren Vorstehern zufallen, nun gehörte es dem König oder seinen Beamten [1], und bei der Häufigkeit der Friedensstörungen und Verbrechen musste es wohl einen bedeutenden Ertrag gewähren.

Aber auch andere Bussen oder Strafgelder sind dem König zu theil geworden. Die regelmässige Busse von 15 oder 12 Solidi, welche auf Rechtswidrigkeiten gesetzt war [2], konnte nicht immer einem bestimmten Verletzten zuerkannt werden, sondern wenn sie wegen Uebertretung eines obrigkeitlichen oder königlichen Befehls oder wegen einer Widersetzlichkeit gegen die allgemeine Ordnung des Rechts verhängt wurde [3], so musste sie den mit der Handhabung derselben beauftragten Personen und durch sie dem König selbst zufallen. Später

[1] Das alte Recht p. 192. Vgl. L. Rib. LXXXIX: Nec nullus judex fiscalis de quacunque libet causa freda non exigat priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi judici componat cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit tertiam partem coram testibus fisco tribuat, ut pax perpetua stabilis permaneat.

[2] S. Wilda, Strafrecht p. 357 ff.

[3] Das alte Recht p. 190 ff.

aber wurde auf die Uebertretung des königlichen Befehls die höhere Strafe von 60 Sol. gesetzt. Wenn jemand nach den Gesetzen, sagt das Ripuarische Gesetz [1], zum Nutzen des Königs sei es zum Kriege oder sonst zum Nutzen desselben befehligt, gebannt worden ist, und er hat nicht Folge geleistet und keine Krankheit hat ihn abgehalten, so soll er 60 Sol. zahlen. Dieselbe Strafe ward auch da festgesetzt wo ein Versäumniss oder ein Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung des Königs, eine Verletzung seines Rechts und seiner Befugniss zu enthalten schien. Wer den Gesandten des Königs nicht aufnimmt [2], oder jemanden des Königs Schutz entzieht [3], oder auch nur innerhalb eines vom König geschenkten Landes sich etwas aneignet [4], weiter wer den Beamten nicht die nöthige Hülfe zur Verfolgung der Uebelthäter leistet [5], wer einen gebundenen Dieb ohne Erlaubniss des Königs befreit, hat diese Strafe zu zahlen [6]. Das Alamannische Gesetz nennt dieselbe Summe als Friedensgeld bei einzelnen besonders schweren, auch für den König persönlich oder als Oberhaupt des Staates wichtigen

[1] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

[2] L. Rib. LXV, 3.

[3] L. Rib. LVIII, 12: Quod si quis hominem regium tabularium tam baronem quam feminam de mundeburde regis abstulerit, 60 sol. culp. jud.

[4] L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit ...., cum 60 sol. omnem redditionem restituat.

[5] Childeberti decret. c. 9, Pertz Legg. I, p. 10.

[6] L. Rib. LXXIII, 1. 2. Ebenso wenn der welcher die Aufsicht führen soll entflieht, 4. Vgl. auch LXXXVII.

Vergehungen [1]. Sonst wird die Strafe ebenso wie der Befehl mit dem Worte Bann bezeichnet [2], und ihre Bedeutung ist ursprünglich noch eine wesentlich andere als die des Friedensgeldes [3]. Denn der Bann dient recht eigentlich um die Verletzung des königlichen Ansehns zu sühnen, es ist die Busse welche verwirkt wird wenn das Haupt des Volkes sei es in seinen persönlichen Rechten sei es in seinen Befugnissen als Herrscher gekränkt worden ist. Diese Auffassung hat aber ihren Einfluss hinübererstreckt auf Gebiete wo früher nur von gestörtem und herzustellendem Frieden die Rede sein konnte. Doch haben sich beide längere Zeit neben einander behauptet [4].

[1] L. Alam. I, 2 (nach der Lesart einiger Handschriften); III, 3, wo es heisst: solvat in fiscum 60 sol., quia contra legem fecit; vgl. IV. XXX, 1. XXXVI, 3. In XXXVII, 4 hat ein Text bannum statt fredum. Die Lex Bajuv. hat statt dessen regelmässig 40 sol; vgl. Wilda p. 469.

[2] Zuerst bei dem Bann zum Kriege; s. p. 538 n. 1. Eine Urkunde, Bouquet IV, p. 628, wo es heisst: bannum nostrum persolvat ad partem sancti Dionysii, ist zweifelhafter Echtheit; ebenso Bréquigny p. 170: ad fredos vel bannos exigendum. L. Rib. LXV in der Ueberschrift: De eo qui bannum non adimplet, bezieht sich das Wort noch auf den Befehl. Dagegen steht L. Angl. et Wer. X, 9: et in bannum regis sol. 60. Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte p. 152. Wilda p. 473 ff.

[3] Nicht genau genug ist Bd. I, p. 176 gesagt, der Königsbann sei später an die Stelle des Friedensgeldes getreten. Woringen, Beiträge p. 166—168, hat mit Recht schärfer zwischen beiden unterschieden, was Wilda p. 470 nicht hätte bestreiten sollen.

[4] Fredus ist dann die Summe die bei Verbrechen als Sühne für den Frieden, zu der Busse für den Verletzten, an den König gezahlt wurde; der Bannus aber tritt ein wenn der König allein oder doch direct neben einem andern verletzt ist. Ist jenes der Fall, wird nicht auch Fredus bezahlt; erhält ein anderer eine Busse, so empfängt der König die gewöhnliche Quote als Friedensgeld. Da

Eine besonders wichtige Anwendung hat der Bann auf die Verhältnisse des Krieges erhalten. Hier war man dem Befehl des Herrschers Folge zu leisten verpflichtet, und wer es unterliess oder ohne ehhafte Noth verabsäumte verfiel eben jener Strafe von 60 Solidi, die hier mit dem Namen Bann und Heerbann bezeichnet wurde [1] und welche von jeher mit besonderer Strenge eingetrieben zu sein scheint und deshalb allein schon einen bedeutenden Ertrag gewährt haben kann.

Alte Urkunden stellen Stuofa, Friedensgeld und Heerbann zusammen; anderswo stehen die letzteren beiden neben einander, und ausser den jährlichen Darbringungen waren dies ohne Zweifel die bedeutendsten Zahlungen welche den Freigebornen treffen konnten, und welche auch die Einkünfte des Königs zum grossen Theil ausmachten.

Verschiedene Strafgelder sind ausserdem im Laufe der Zeit bei den Franken üblich geworden. In den Urkunden und Verträgen wird regelmässig dem welcher die hier getroffenen Bestimmungen verletzt eine Busse

das letzte aber die Ausnahme ist, so kommen Bannus und Fredus nur selten zugleich vor. Dies erledigt Wildas Bedenken p. 470.

[1] Ausser der p. 536 n. 1 angeführten Stelle s. Gregor VII, 42: edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur; Gregor V, 27: bannos jussit exigi pro eo quod in exercitu non ambulassent; Bouquet IV, p. 707: et quicquid tam de ingenuis quam de servientibus super territoriis ipsius monasterii omni commanentibus fiscus de freda aut herebannus unde poterat sperare (so ist für praeparare zu lesen); p. 675, oben p. 472 n. 8. die oben p. 506 n. 2 angeführten Urkunden für Speier und Weissenburg. In einer andern Bedeutung kommt das Wort haribannus, Heerbann, nicht vor, wie schon Stenzel, Kriegsverfassung p. 40. 69. 420 richtig bemerkt hat. Nur wird es mitunter auf eine Zahlung von etwas verschiedener Art übertragen; s. unten.

gedroht, und die Hälfte davon, heisst es fast jederzeit, soll in die königliche Kasse fallen [1]. In anderen Fällen konnte wohl der Fiscus eine Schenkung anfechten und das Gut dann für sich in Anspruch nehmen [2]; oder es konnten ihm Güter anheimfallen über welche jemand in gesetzwidriger Weise verfügt hatte [3]. Mitunter sind eigentliche Geldstrafen verhängt [4].

Bei weitem am wichtigsten aber sind die Confiscationen, die Einziehungen des gesammten Gutes das einer hat, welche unter den merovingischen Herrschern als eine reich fliessende Quelle königlichen Einkommens angesehen werden müssen. Das Recht dazu ist zum Theil aus germanischen Gewohnheiten abzuleiten, doch hat es weitere Ausdehnung durch die Anwendung römischer Grundsätze erhalten. Wen in alter Zeit die Gemeinde für friedlos erklärte oder wem später der König seinen Schutz entzog, ihn damit ausstossend aus der Gemein-

[1] Auf verschiedene Weise wird dies ausgedrückt, z. B. Dipl. p. 186 und Tr. Sang. 5 p. 5: sociante fisco multa componat; Marc. II, 1: sociante quoque tam in persecutione quam in exactione sacratissimo fisco; Marc. App. 14 und Bréquigny p. 306. 315 etc.: una cum socio fisco; Trad. Sang. p. 23: indiscutienti fisco multa componat; Marc. II, 4. 67 und öfter: cum cogente fisco; And. 2. 3: inter tibi et fisco. Vgl. Bréquigny p. 351: Insuper cogatur solvere fisco regis, oder es heisst blos: in fisco solvat, Tr. Sang. 4 p. 8; solvat in publico, Form. Isonis 25; solvat judici, Tr. Sang. p. 3. Noch andere Wendungen finden sich in karolingischer Zeit.

[2] Wenigstens wird ausdrücklich bei einer Schenkung zwischen Ehegatten gesagt Marc. I, 12: ita ut nulla refragatio nec de parte fisci nostri nec a parentibus eorum .... possit convelli.

[3] Ein Fall der hierhin gehört ist freilich singulärer Art. Wenn Juden ihre Sklaven zum Judaismus bekehren wollen, ipsa mancipia fisci ditionibus revocentur, Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5.

[4] Gregor IV, 26: qui, exactis a Leontio ep. mille aureis, reliquos juxta possibilitatem condemnarent episcopos.

schaft des Volks, der verlor all sein Gut [1]; und soweit dies nicht durch Verschuldung einem Mitglied der Gemeinde verfallen war, ist es ohne Zweifel für den König in Anspruch genommen worden. Später tritt die Friedlosigkeit in der einen wie in der anderen Form seltener hervor; aber öffentliche Verbrechen, Verrath des Landes, Untreue gegen den König, wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft. Da ist allerdings wesentlich zu unterscheiden ob dem Beamten und angeseheneren Manne blos dasjenige entzogen wurde was er durch Gunst oder Geschenk des Königs besass [2] oder ob eine förmliche Confiscation des ganzen Vermögens eintrat. Aber schon das Ripuarische Gesetz will die Untreue gegen den König mit Verlust des Lebens und allen Gutes bestraft wissen [3], und je mehr der römische Begriff des Verbrechens der verletzten Majestät bei den Franken Eingang gewann, desto häufiger wurde auch die Ausdehnung der Güterentziehung auf alles was der Schuldige besass [4]. Hie und da sind römische Vor-

[1] Das alte Recht p. 201; vgl. oben p. 31. Wilda p. 520.

[2] S. oben p. 212.

[3] L. Rib. LXIX, 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat et omnes res ejus fisco censeantur. Vgl. Bouquet IV, p. 657: Merito beneficia quae possident amittere videntur, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur. Ad hujusmodi exemplum, postquam omnibus patefactum est, qualiter Adalricus dux .... nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit, ut adversus nos et nostros fideles scelera sua .... exercuisset, nos propter ipsum facinus omnes res suas ad nostrum fiscum jussimus revocari. Trad. Fris. 27 p. 43: territorium quem Cotefrid jure tenere videbatur, et suis amisit culpis, ut Bajoariorum continet lex atque pactus.

[4] Gregor V, 26: ob crimen majestatis laesae judicio mortis suscepto .... resque omnes .... fisco conlatae sunt; G. Dagob.

schriften dabei unmittelbar zur Anwendung gekommen [1], anderswo haben sie wenigstens auf die Auffassung dieser Verhältnisse Einfluss erlangt. Die alte Friedlosigkeit ist gewichen oder gemildert, aber die Lebensstrafen werden häufiger; sie und die Verbannungen, welche entweder ihre Stelle vertraten oder als mildere Form verhängt wurden, sind aber jederzeit mit Confiscation verbunden [2]. Mitunter ist es dann den Verurtheilten gelungen die Gnade des Königs und das verlorne Gut wiederzuerhalten [3]; anderswo ist dasselbe an Getreue als Geschenk

c. 35: secundum legem Romanam a regni proceribus redarguti omnes paternas possessiones perdiderunt. Cumque omnia ad regalem fiscum fuissent recepta etc. Vgl. oben p. 137.

[1] Vielleicht am meisten wo auf verbotene Ehen und Verwandtenmord die Strafe der Verbannung und der Confiscation gesetzt ist, Childeberti decret. c. 4, Pertz I, p. 10. L. Rib. LXIX, 2. L. Alam. XXXIX. XL. L. Bajuv. VI, 1, 2. Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5. Doch möchte sich das exilium auch hier zunächst von der alten Friedlosigkeit ableiten, während das römische Recht immer Todesstrafe kennt. Vgl. auch Wilda p. 521. Sybel p. 249.

[2] L. Rib. LXIX, 2: exilium sustineat et omnes res ejus fisco censeantur; L. Alam. XXV. XXVI: aut vitam perdat aut in exilium eat .... et res ejus infiscentur in publico; L. Baj. II, 1, 1: in ducis sit potestate homo ille et vita illius, et res ejus infiscentur in publico; vgl. § 3. Es finden sich Beispiele genug für beides in der Geschichte: jemand wird erschlagen und sein Gut confiscirt, Gregor III, 14. 24. V, 17. 26. VIII, 11. 36. IX, 10; oder er wird ins Exil geschickt, IV, 13. V, 25. VI, 35; oder er flieht und verliert seine Güter, V, 5. Nur durch besondere Gunst wird einem verurtheilten Bischof sein Gut gelassen, Bouquet IV, p. 659. Die Ausdrücke sind: res fisco conlatae sunt, aerario publico inlatae sunt; fisco redigere, subdere; infiscare.

[3] Gregor V, 25: sed post annum et patriae et facultatibus redditus est; VII, 10: uxori facultatique restituitur; VIII, 6: reddens quae illis ablata fuerant; Fred. c. 80: Facultates consilio Aeganis omnibus restaurantur.

übertragen [1]; aber regelmässig diente es zur Bereicherung des Königs, und in den Zeiten allgemeiner Ungerechtigkeit und Willkühr hat die Habgier der Herrscher häufig den schnödesten Missbrauch mit diesem Recht getrieben [2].

Auch erhielt es eine gefährliche Anwendung während der innern Kriege unter den Mitgliedern des merovingischen Hauses, indem es dazu diente um die Anhänger des Gegners wie zur Strafe ihrer Besitzungen zu berauben [3]. Auch dies mag sich zuerst und hauptsächlich auf die Verleihungen königlichen Gutes bezogen haben [4]; doch erstreckte es sich weiter, und berührte sich dann mit dem allgemeinen Recht des Krieges den Feinden alles zu nehmen was sie an Gut und Geldeswerth besassen, sogar den eigenen Leib der verknechtet als gute Beute gelten konnte. Der Beschränkungen welche in letzterer Beziehung eintraten ist schon vorher gedacht worden [5]. Immer aber blieb ein solches Kriegsrecht in

[1] Gregor VII, 29: Res tamen ipsius infelicis tam mobiles quam immobiles quod a prioribus relictum fuerat suis fidelibus condonavit (über die Lesart s. Löbell p. 191 n. 1); vgl. Gregor IX, 19. Bouquet IV, p. 657. 705.

[2] Gregor VI, 46: (Chilpericus) persaepe homines pro facultatibus eorum injuste punivit; Fred. c. 21: Aegila patricius nullis culpis exstantibus instigante Brunichilde ligatus interficitur, nisi tantum cupiditatis instinctu ut facultates ejus fiscus adsumeret; c. 86: Facultates plurimorum quae jussu Dagoberti in regno Burgundiae et Neptrico inlicite fuerant usurpatae et fisci ditionibus contra modum justitiae redactae.

[3] V. S. Romarici c. 3: Cum Theodericus rex germanum suum Theodebertum persecutus fuisset, genitore supradicti viri interfecto, villae eorum fisci ditionibus redactae sunt.

[4] Vgl. die oben p. 216 n. 2 angeführten Stellen.

[5] S. oben p. 157 n. 2. Vgl. aber p. 543 n. 1. Bei ausbrechenden Feindseligkeiten sind Geisel ad servitium publicum addicti .... servos sibi ex his fecit, Gregor III, 15.

Anwendung, und nicht blos gegen auswärtige Feinde. Mit der Beute wurden die Streiter belohnt [1]; in alter Zeit theilten Heer und König wie zu gleichem Recht [2], später übte der König einen bedeutenderen Einfluss aus und bestimmte wenigstens in manchen Fällen den einzelnen ihre Loose [3]. Immer aber erhielt derselbe seinen Antheil, auch wenn er selbst bei dem Feldzuge nicht gegenwärtig gewesen war [4].

Zahlte ein anderes Volk den Franken eine bestimmte Summe für den Frieden, so ist sie ebenfalls dem Schatz des Königs anheimgefallen; solche Leistungen werden als grosse Bussen betrachtet zur Sühne für Beleidigungen welche dieser erfahren hat [5]. — In

[1] Vgl. Gregor III, 11: König Theuderich sagt: et ego vos inducam in patriam ubi aurum et argentum accipiatis quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua pecora, de qua mancipia, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis. Der Beute wird oft genug erwähnt.

[2] Gregor II, 27: Chlodovech sagt: quia ibi cuncta quae acquisita sunt dividenda erunt. Cumque mihi vas illud sors dederit etc. Er bittet: ut saltem mihi vas istud .... extra partem concedere non abnuatis. Ein Krieger antwortet: Nihil hinc accipies nisi quae tibi sors vera largitur.

[3] V. S. Eusicii, Bouquet III, p. 429: der König nach der Rückkehr von einem Kriegszug unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[4] Gregor Mir. S. Juliani c. 8. Ein König verspricht dem andern wenn er ihm hilft partem praedae, Gregor III, 7.

[5] Da die Britten sich unterwerfen, versprechen sie 1000 Sol. in compositionem daturos, Gregor IX, 18. Ebenso heisst es da die Sachsen dem König Chlothachar ihr halbes Eigenthum anbieten, hist. ep. c. 51: dimidiam partem de omnibus rebus eorum .... in compositione offerunt; dieselbe c. 44 erzählt, als der Gothenkönig Theodatus die Amalasuntha ermordet habe, causa compositionis 50 milia solidorum Childeberto, Chlotario et Theudeberto transmissi sunt.

anderen Fällen sind Hülfsgelder zur Führung eines Krieges vorgekommen: die byzantinischen Kaiser boten und gaben sie den Merovingern wider die Langobarden [1], während die Gothen ihnen früher ganze Provinzen als Preis der Unterstützung überlassen hatten.

Das sind alles Einkünfte des Königs welche dem Volk keine Lasten auferlegten.

Aber es gab noch verschiedene Leistungen welche dieses zu tragen hatte.

So lag es schon in alter Sitte begründet dass das Volk den im Reich umherziehenden König mit seinem Gefolge aufnehmen und unterhalten musste [2], und es ist nur deshalb bei den Franken seltener zur Anwendung gekommen weil derselbe rings im ganzen Reich seine Domainen hatte die alles Nöthige in reichster Fülle darbieten konnten. Wo der König von dem Volke Bewirthung empfing hat es daher mehr den Charakter gastlicher Einladung [3]. Aber mitunter wurde doch auch Drückenderes gefordert [4]; z. B. für die Tochter die zur Vermählung nach Spanien in zahlreicher Begleitung geschickt wurde, musste der Unterhalt von den einzelnen Districten geliefert werden [5]. Ausserdem aber stand ein

[1] Gregor VI, 42: Ab imperatore .... Mauricio ante hos annos 50 milia solidorum acceperat, ut Langobardos de Italia extruderet.

[2] Grimm R. A. p. 297. Leo, rectitudines p. 193.

[3] Gregor VIII, 1; s. oben p. 122 n. 2.

[4] Gregor VI, 31: Chilpericus, commoto regni sui exercitu, Parisius venit; ubi cum resedisset, magnum dispendium rerum incolis intulit.

[5] Gregor VI, 45: Adparatus quoque magnus expensae de diversis civitatibus in itinere congregatus est; in quo nihil de fisco suo rex dari praecepit, nisi omnia de pauperum conjecturis. Der Ausdruck conjectum ist später häufiger.

gleiches Recht den königlichen Beamten zu, die in besonderem Auftrag oder in amtlicher Eigenschaft durch das Land reisten[1], ebenso den Gesandten fremder Fürsten[2], und durch bestimmte Verleihung konnten andere Personen ihnen gleichgestellt werden. Dies hat sich aber in seiner weiteren Ausbildung sehr entschieden an römische Einrichtungen angeschlossen: sie erhielten das Recht der freien Beförderung (evectio)[3], und eine bestimmte Urkunde (tractoria)[4] berechtigte sie für ihr

[1] Marc. I, 11. Vgl. L. Rib. LXV, 3: Si quis autem legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospicio suscipere contempserit, nisi emunitas regis hoc contradixerit, 60 sol. culp. jud. — Gesandte erhielten wohl auch Geld aus der königlichen Kasse zur Reise, Jonas V. S. Columb. c. 61: cum supplemento publico legationem fungi curet.

[2] Vgl. L. Burg. XXXVIII: De hospitalitate legatis exterarum gentium et itinerantibus non deneganda, und aus späterer Zeit Capit. Aquisgr. a. 825 c. 18, Pertz I, p. 245. Da ein Gesandter der Britten in sein Land nicht zurückkehren konnte, ut Andegavis pasceretur de publico, a rege praeceptum est, Gregor V, 41.

[3] Gregor IX, 9: puerisque destinatis cum evectione publica; Marc. I, 11: eisdem a vobis evectio simul et humanitas ministretur; Bouquet IV, p. 694: immoque et evectiones ad ipsius missos, qui hoc exigere ambularent, perpetualiter absque renovata tractoria annis singulis dare praecipimus. Vgl. L. Burg. XX, 2. Gaupp, Ansiedelungen p. 348 n. Böcking, zur Notitia dign. Or. p. XIV—XVI.

[4] Eine solche Formel ist Marc. I, 11: Trac(ta)toria legatariorum, wo die einzelnen Gegenstände aufgezählt werden. Ein bestimmtes Beispiel ist die in der vorigen Note angeführte Urkunde, wo es heisst: veredos sive paraveredos 10, panis nited. 10, sequentes 20, vino mod. 1, cervisa mod. 2, lardo lib. 10, carne pond. 20, cassio lib. 20, pisos lib. 20, capro 1, pullos 11, ova 10, oleo lib. 2, garo lib. 1, piper uncia 1, cimino uncias 2, sal, acetum, olera, lignum sufficienter. Dies scheint jedoch für die ganze Reise zu sein, während die Formel sich auf die einzelnen Tage bezieht und ein noch grösseres Detail anführt. Beispiele aus späterer Zeit s. Ansegis IV, 70. Ludovici Cap. a. 828, Pertz I, p. 328. Vgl.

Bedürfniss so und so viel zu erheben. Diese ist zunächst an die ordentlichen Beamten gerichtet, bezieht sich aber wohl nicht auf die königlichen Güter welche diese unter sich hatten, sondern die Meinung ist offenbar dass alle Unterthanen nach Verhältniss die Leistung aufbringen sollten [1]. Es gehört aber dahin die Einquartierung (mansiones), der Unterhalt (paratae und pastus) [2], der Gebrauch der nöthigen Pferde zur Beförderung des Gepäcks oder zu anderem Gebrauch (veredi und paraveredi) [3]. Diese konnten auch von den Grafen selbst in Anspruch genommen werden, und ebenso mussten unter Umständen die Bewohner des Reiches Dienste mit Pferd und Wagen (angariae und parangariae) [4] und andere

Cap. Aquisgr. a. 817 c. 16. 26, Pertz I, p. 213. 218. In anderer Bedeutung steht das Wort tractoria Marc. App. 44; vgl. Ducange VI, p. 629. Guérard, Irminon p. 809.

[1] Auch nicht blos die Römer, wie Eichhorn § 88 meint.

[2] Dies wird sehr häufig in den Urkunden zusammengestellt, Marc. I, 3: mansiones aut paratas tollere; I, 4: mansiones aut paratas faciendum; Bonquet IV, p. 646: nec mansiones faciendum .... nec ullas paratas aut quaslibet redibutiones exactare; p. 681: nec ad pastus nec ad paratas; Bréquigny p. 341: mansiones aut pastus aut paratas; p. 340 werden noch convivia und munera expetenda hinzugefügt; vgl. p. 424 und Marc. II, 1: nullas functiones vel exactiones neque exquisita et lauta convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscula neque etiam caballorum pastus aut paravereda vel ceteras angarias aut in quodcumque functionis titulum dici potest. Bréquigny p. 428 heisst es: ad mansionaticos aut repastus exigendo. Jenes Wort findet sich sonst nur in karolingischen Denkmälern; s. Ducange IV, p. 239.

[3] S. die beiden vorigen Noten. Der Ausdruck ist römisch, Cod. Just. XII, 51.

[4] Solche angariae werden Bréquigny p. 424 in dem Verhältniss eines Klosters zum Bischof genannt; die L. Baj. I, 14, 4 spricht von ihnen und parafredi insofern sie von Hörigen ihrem

Hülfe leisten, wie sie zu öffentlichen Zwecken erfordert wurden. Solche Verpflichtungen bestehen regelmässig zwischen den Hörigen und ihren Herren, aber sie finden sich auch in den Beziehungen des Volks zu dem Oberhaupt des Staates. Wie öffentliche Abgaben und gewöhnliche Zinse in einander fliessen, so haben auch diese Dienste in privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen eine gewisse Gemeinschaft mit einander. Sie machen sich im Staate mit Nothwendigkeit geltend so wie die Bedürfnisse und Forderungen desselben grösser werden, sie sind dann meistentheils in den Formen hinübergenommen die bei den Römern in reicher Ausbildung vorgefunden wurden; aber sie erscheinen den Franken immer noch als Verpflichtungen wie sie sonst nur mit abhängigem Grundbesitz verbunden zu sein pflegen.

Das Heer hatte ohne Zweifel das Recht den nöthigsten Unterhalt auf seinem Wege zu fordern und wo es hinkam wenigstens Gras, Holz und Wasser für den Bedarf zu nehmen, ein Recht das auch jedem Reisenden zustand [1]. Einigen lag wenigstens später die Verpflichtung ob dem Heer auch andere Hülfe zu gewähren, Wagen und Zugochsen oder Proviant (hostilitium und

Herrn geleistet werden. Und davon handelt ausführlich und erschöpfend Guérard p. 793 ff. Vgl. im allgemeinen Hüllmann p. 92 ff. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens I, p. 36.

[1] Capit. a. 779 c. 17, Pertz I, p. 38. Cap. a. 818 c. 10, ib. p. 188. Vgl. Karoli epist. ad Fulradum, Mon. B. XI, p. 100: ut cum bona pace pergatis .... hoc est ut preter herbam et ligna et aquam nihil de ceteris rebus tangere presumatis. Die Lex Baj. II, 5, 1 sagt: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortiam hostilem aliquid depraedare voluerit aut foenum tollere aut granum .... hoc omnino detestamur ne fiat.

carnaticum) [1]; sie ruhte besonders auf geistlichen Gütern, wo sie von den abhängigen Bewohnern derselben getragen wurde, und sie ist häufig an die Stelle der Kriegspflicht selbst oder anderer öffentlicher Leistungen getreten. Die hiervon frei waren sollten auf solche Weise dem öffentlichen Besten dienen, und diese Leistung nimmt für die Zahlenden dann einen festen Charakter an, während die geistlichen Herren dem König wahrscheinlich nur bei dem Fall eines wirklichen Krieges diese Entschädigung zu entrichten brauchten [2].

Sind aber bei allen bisher erwähnten Prästationen oder Einnahmen deutsche und römische Einrichtungen verbunden worden, und zwar bald in der Weise dass eine auch den Deutschen bekannte Verpflichtung auf römische Weise ausgebildet worden ist, bald wieder so dass ein römisches Institut sich nach germanischer Auffassung umgebildet hat, so ist zuletzt der indirecten Abgaben zu gedenken, die den Deutschen ursprünglich ganz und gar fremd waren und von ihnen deshalb wesentlich so beibehalten worden sind wie sie dieselben

[1] Ausführlich hat davon gehandelt Guérard p. 661 ff. Im allgemeinen heissen diese Abgaben ‚ad hostem'; das hostilitium ist die Stellung von Wagen, carnaticum die Lieferung von Hammeln und anderem Vieh. — Einen Zuschuss zu den Kosten eines Kriegszuges liessen sich die Geistlichen gerne geben, z. B. der Bischof von Constanz ad iter hostile sibi de ipsius monasterii (Sangallen) sumptibus viaticum praeparari jussit, Walafrid V. S. Galli II, 17.

[2] Jene zahlten häufig eine bestimmte Abgabe in Geld, während der Herr die Sachen wahrscheinlich in natura liefern musste. Jene Abgabe wird aber mitunter haribannum, aribannum, genannt; Irminon XXV, 20 p. 274. Polyptic. Fossat. 6, bei Guérard II, p. 284. Das Wort bedeutet eigentlich das Strafgeld für den nicht geleisteten Dienst, konnte aber auch diese Abfindungssumme für die Kriegspflicht überhaupt bezeichnen.

in den eingenommenen Landen angetroffen haben [1]. Es gehören dahin theils eigentliche Zölle, theils verschiedene Zahlungen die wir nicht unpassend unter dem Namen Wegegelder zusammenfassen werden, wozu einige andere hinzukommen welche mehr als Gewerbesteuern erscheinen.

Die Zölle sind in dieser Zeit ebenso wie bei den Alten rein finanzieller Art, sie haben keinen andern Zweck als Geld aufzubringen. Sie lassen sich auch nicht als Einfuhr- und Ausfuhrzölle unterscheiden, sondern man wird sie am richtigsten Transitzölle nennen. Denn sie werden gezahlt überall wo eine Waare eine bestimmte Zollstätte passirt, und diese sind immer eben da angelegt wo ein lebhafterer Verkehr stattfindet, nicht blos an den Häfen oder an den Grenzen sondern auch in allen bedeutenden Städten [2]. Die Entrichtung des Zolls an einer Stelle schützte nicht gegen die wiederholte Forderung innerhalb derselben Grenzen [3], und von bestimmten Zolllinien wusste man ebenso wenig etwas wie von der Entrichtung der Zölle an dem Orte wohin

[1] Lezardière III, p. 31 und Hüllmann p. 230 meinen freilich die Zölle seien nicht aus römischen Verhältnissen beibehalten, sondern leiten sie vielmehr aus der Grundherrlichkeit des Königs ab, was in dieser Weise auf keinen Fall zu vertheidigen ist. Man kann weder mit Hüllmann annehmen dass diese sich über das ganze Reich erstreckte, noch mit Lezardière, dass solche Zölle und Abgaben von jedem Grundbesitzer und von dem König nur auf seinen Besitzungen erhoben sind.

[2] Vgl. Bouquet IV, p. 660: nec per civetates nec per castella nec per portus nec per exitus ubi et ubi telloneus exigitur.

[3] Dies ergiebt sich daraus dass in den Zollprivilegien öfter alle Zollstätten auf einer Route von Marseille z. B. bis zum Kloster S. Denis oder Corbie genannt werden. Vgl. die Formel 6 bei Warnkönig, die sich auch im cod. Lugd. N. 114 findet (hier steht hinter Vienna noch Lugdune).

die Waaren bestimmt waren; sondern so oft diese der Zollstätte begegneten mussten sie die festgesetzte Abgabe zahlen. Diese scheint ungefähr nach dem Werthe und dann nach ganzen Ladungen, seien es Wagen oder Schiffe, berechnet zu sein [1]. Was von einer näheren Unterscheidung der Waaren sich finden mochte ist wenig bekannt. Mitunter ist von verschiedenen Kaufleuten auch ein verschiedener Zoll gefordert worden [2]. Die Zahlung geschah aber regelmässig nicht in Geld sondern in den Waaren selbst die durchgeführt wurden [3]. Neue Zölle waren ebenso wenig beliebt wie neue Abgaben, und König Chlothachar II musste versprechen weder von anderen Gegenständen noch an anderen Stellen

[1] Bouquet IV, p. 627: de unaquaque quarrada de melle persolvant partibus S. Dionisii sol. 2, et de unaquaque quarrade de garantia similiter sol. 2. Bouquet im Register erklärt ein Fass; allein richtiger bei Ducange V, p. 544 ein Wagen voll, eine Ladung (carrada); vgl. p. 660: de quantacumque carra, ubi .... ambolare aut discursare videntur, tam carrale quam navigale nullus .... nullo tilloneo de ipsa carra exigere nec requirere non praesumatur, und nachher: ipso tilloneo de omnia carra .... tam carrale quam navigale, womit der Unterschied von Land- und Wasserfuhren angedeutet scheint; vgl. die Formel Lind. 12 und Warnkönig 6: nec de navale nec de carrale evectione. Ebenso heisst es Bouquet IV, p. 660 (691): es solle kein Zoll erhoben werden de carradeci (carra eorum) qui hoc inferire (inferre) vedintur.

[2] Nach der Urkunde bei Bouquet IV, p. 627 zahlen das in der vorigen Note angeführte diejenigen qui veniunt de ultra mare, die Sachsen dagegen und andere persolvant de illos navigios de unaquaque quarrada denarios 12.

[3] S. besonders die merkwürdige Urkunde Bouquet IV, p. 693 über eine Schenkung an Corbie: de teloneo ad Fossis annis singulis ad monasterio concesserunt; nun folgt eine Aufzählung von Oel, Garum, Pfeffer und andern Gewürzen, Früchten, Fellen und dgl. Die Urkunden IV, p. 669. 691 erhalten ihre Erläuterung aus G. Dag. c. 19.

Zoll zu nehmen als seine Vorfahren [1]. Regelmässig war aber mit jedem Markt eine Zollerhebung verbunden; sie wurde erlassen um einen neuen Markt zu begünstigen [2], oder sie fiel demjenigen zu dem der Markt gehörte [3]; und auch sonst konnte ein Zoll mit seinen Revenuen verschenkt werden [4]. In anderen Fällen wurde bestimmten Personen oder geistlichen Stiftern Zollfreiheit für alle oder einzelne Gegenstände, unbedingt oder bis zu einem bestimmten Belauf verliehen [5]. Hier haben sich überall die allgemeinen Grundsätze der fränkischen Finanzwirthschaft geltend gemacht. Auch haben die merovingischen

[1] Chlothacharii edict. c. 9, Pertz Legg. I, p. 15: De teloneo ut per ea loca debeat exigi vel de speciebus ipsis de quibus praecedentium principum tempore, id est usque ad transitum b. m. domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigeberti regum, est exactum.

[2] Zwei Jahre lang zu S. Denis, Bouquet IV, p. 627.

[3] So in der eben angeführten Urkunde nach Ablauf der zwei Jahre. Nachher nahm der Graf die Hälfte in Anspruch, und es entstand ein Process der durch die Urkunde p. 684 entschieden wurde. Zoll und Markt in Lobdenburg zusammen werden verliehen in der freilich zweifelhaften Urkunde für Worms, Dipl. p. 229.

[4] Ein Zoll zu Tournay an die dortige Kirche, zweifelhafte Urkunde Dipl. p. 123; Zoll und Hafengelder an der Loire an das Kloster Stablo, Bouquet IV, p. 635. In einer Urkunde bei Bréquigny p. 450 findet sich ein Zoll in der Hand eines Privaten: Rohingus schenkt dem Willibrord telonium quod ad partem nostram ibidem venerat. Ich bezweifle dass es auf eine bestimmte Schenkung zurückzuführen ist.

[5] S. die Urkunden für Corbie, Bouquet IV, p. 643, für S. Denis p. 646 (vgl. p. 660. 691), für Honau, Bréquigny p. 497. Flod. II, 7 sagt: Praeceptum etiam immunitatis a Childeberto rege super teloneis et quibusdam tributis ecclesiae Remensi obtinuit, und II, 11: teloneorum remissionis praecepta ecclesiae suae studuit obtinere. Zollfreiheit als Theil der Immunität, in einer päpstlichen Urkunde, s. Bréquigny p. CCLXXXIX.

Könige wohl schon angefangen die römischen Einrichtungen auf deutschen Boden zu übertragen [1].

Den Zöllen am nächsten stehen die Hafengelder, welche von den einlaufenden Schiffen gezahlt wurden, theils für die Schiffsladung selbst (navalis evectio) [2], theils für das Recht die Waaren an das Ufer zu bringen oder blos die Ufer eines Flusses zu befahren (ripaticum). Das erste ist ja nur eine Art des Zolls.

Ausserdem werden Abgaben verschiedener Art aufgezählt, für die Erlaubniss gewisse Strassen zu Lande oder Wasser zu passiren oder bestimmte Plätze zu besuchen und zu benutzen [3]: pulveraticus, Strassen- oder eigentlich Kiesgeld [4]; passionaticus, Passagegeld; pon-

[1] S. die p. 551 n. 3. 4 erwähnten freilich zweifelhaften Urkunden für Tournay und Worms.

[2] Bouquet IV, p. 635: tam quod navalis evectio conferebat aut undique negotiantum commercia in theloneo aut quolibet ripatico in ipsis portubus superius nominatis in fisco nostro solebant recipere; vgl. p. 628: theloneos vel navigios, und oben p. 550 n. 1, wonach die navalis evectio wohl als die Abgabe von einer ganzen Schiffsladung gefasst werden muss. Wenn es heisst Dipl. p. 57: absque tributis, naulo et exactione, so scheint ziemlich dasselbe gemeint zu sein. Oder heisst naulum hier Fährgeld, Ducange IV, p. 612? Ueber ripaticus s. denselben V, p. 775.

[3] Die Haupturkunden sind Bouquet IV, p. 628: portaticos, rivaticos, rotaticos, vultaticos, themonaticos, chespetaticos, pulveraticos, foraticos, mestaticos, laudaticos, saumaticos, salutaticos; p. 660: nec pontatico, nec portatico, nec pulviratico, nec rotatico, nec salutatico, nec sispetatico, nec qualibet redebitione. Einzeln werden genannt vultaticus und passionaticus p. 627, pontaticus und rotaticus p. 643, rotaticus p. 646, pontaticus, portaticus und rotaticus p. 669. 691. Aus etwas späterer Zeit aber übereinstimmend sind die Urkunden Pippins, Bouquet V, p. 700 u. a. S. auch form. Lind. 11. 12. Vgl. Ducange s. v. Lang p. 23. Hüllmann p. 223.

[4] Ducange V, p. 515 hält es für eine allgemeine Benennung von Wegegeld oder dgl.

taticus, Brückengeld; portaticus, Thorgeld [1]; foraticus, Marktgeld; saumaticus, Lastthiergeld; rotaticus, vultaticus, themonaticus, Wagengelder nach den Rädern oder der Deichsel berechnet; cespetaticus, ein Schiffsgeld vielleicht für den Pfad zum Ziehen auf den Flüssen. Dazu kommen laudaticus und salutaticus, wahrscheinlich Abgaben für die Erlaubniss den Handel anfangen zu dürfen [2]; mestaticus, vielleicht Messgeld [3].

Diese Ausdrücke und also auch die Verhältnisse denen sie entsprechen sind meistens aus römischen Zeiten nicht bekannt; wenn sie daher auch in manchen Fällen nur formelartig in den Urkunden zusammengestellt sind, so muss ihnen doch eine bestimmte Bedeutung in diesen Jahren beigewohnt haben; und es bleibt merkwürdig in wie reichem Detail dieselben gerade jetzt ausgebildet worden sind.

Wir wenden uns zu einigen andern Rechten welche dem König Einkünfte oder Vortheile gewährten. Der König liess die Münzen schlagen durch eigene Leute in den verschiedenen grösseren Städten des Landes [4]. Es waren Solidi und Drittel derselben (Trientes) in Gold, Denarii, deren 40 auf den Solidus gingen, in Silber. Jene sind bedeutend leichter geworden als zu den

[1] Vielleicht auch Hafengeld, von portus.

[2] Ducange VI, p. 51 bezieht das letzte auf das Recht überhaupt Geschenke (salutationes) zu fordern.

[3] Spätere Urkunden fügen tranaticus, cenaticus und andere Namen hinzu. In allgemeiner Bedeutung scheint transiturae oder trasturae zu stehen; s. Ducange s. v.

[4] Audoenus V. Eligii I, 3: qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. Andere werden genannt in Paris, Gregor de gl. conf. c. 105; in Tours, V. S. Aridii (Mab. I) c. 8.

römischen Zeiten [1]. Die Mark Silber hat man beibehalten und prägte aus ihr 300 Den., welche gleich 25 Silbersolidi waren. Zwar sind diese Bestimmungen wohl nicht immer aufrecht erhalten, aber die Schwankungen scheinen mehr aus Unkunde als aus Gewinnsucht entstanden zu sein. Sie schadeten auch weniger, da man sich das Gold nach alter Sitte zuwog. Der König wird aber immer seinen Vortheil beim Prägen gezogen haben [2], und deshalb wurde auch die Verleihung des Münzrechts später ein eifrig gesuchtes Privilegium. Doch giebt es aus merovingischer Zeit kein authentisches Beispiel [3].

Dass dem König die Bergwerke als Regale zugehört hätten lässt sich nicht behaupten. Nur eine spätere Stelle erwähnt dass demselben ein Theil des Ertrags von Bleiwerken geliefert werden musste [4]. Wenigstens in deutschen Gegenden scheint eine solche Beschränkung des Grundeigenthums unbekannt gewesen zu sein. Salinen werden als Zubehör eines Privatgutes genannt [5]; in Baiern hatte nicht blos der Herzog zahlreiche Kothen [6].

[1] Der römische Solidus des Constantin wiegt 85 1/3 Pariser Gran, der merovingische durchschnittlich nur 70 1/2, einer des Königs Theudebert aber 81 Gr. S. Guérard p. 116, dem ich diese Angaben entlehne.

[2] Vgl. Hüllmann p. 53 ff.

[3] Die Urkunde in der K. Theuderich II dem Bischof von Lemans publicam monetam verleiht, Bouquet IV, p. 663, ist auch aus andern Gründen für falsch zu halten; vgl. Bréquigny p. 304 n.

[4] G. Dagoberti c. 40: plumbum quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur. Dubos p. 559 und Lehuerou p. 313 schliessen zu viel aus dieser Stelle. Vgl. Eichhorn § 58.

[5] Tr. Sang. p. 180 n. 107: cum .... pascuis montibus salectis.

[6] S. besonders die Schenkungen an Salzburg. Cong. Ars. p. 28: Tradidit ipse dux in ipso pago in loco qui vocatur Hal ad

Weiden und grosse Forsten waren in fast allen Theilen des Reichs im Besitz des Königs, doch wird man sie nicht passend als Regalien bezeichnen können, wenigstens nur insofern als weite unbebaute Gegenden immer als des Königs Eigenthum angesehen wurden und seiner Verfügung unterlagen; was in vielen Fällen geschehen zu sein scheint [1].

Aber auch dann war kein Unterschied zwischen diesem Gut und was sonst der König besitzen mochte. Allerdings war dies sehr bedeutend, und des Herrschers Macht und Reichthum beruhte zum guten Theil darauf; allein es war immer wie ein Privatbesitz der ihm und seinem Hause angehörte.

Deshalb wurde nicht unterschieden was die königliche Familie vorher gehabt und was sie im Laufe der Zeit eben durch die Eroberungen in Gallien und Deutschland erhalten hatte. So wenig der deutsche König früher eine besondere Ausstattung mit Grundbesitz empfing, die etwa bei dem Wechsel der Würde in verschiedenen Geschlechtern mit derselben übertragen wäre, ebenso wenig wurde später ein besonderes Staatsgut ausgesondert dessen Verwaltung oder Niessbrauch nur dem König zugestanden hätte. Sondern was er empfing das hatte er wie ein Erbgut, das freilich mit der königlichen Würde verbunden war, aber eben wie diese selbst dem

sal coquendum fornaces 9; Not. don. p. 31: tradidit .... fornatium loca 20 cum patellis et servitoribus suis. Im Cong. Arn. p. 21 (Not. don. p. 31) wird eine decima de sale erwähnt die der Herzog Theodo schenkt; doch ist es wohl so zu verstehen dass er den Zehnten von seinem Salzertrag an die Kirche giebt.

[1] Der König schenkt einmal in foreste nostra nuncupata Arduenna 12 Meilen im Umkreis, Bouq. IV, p. 634. Ueber Weiden s. p. 531.

ganzen Geschlecht angehörte. Und man kann ebenso gut sagen dass die Herrschaft dem Gute folgte als umgekehrt dass das Gut mit dem Recht des Königthums verbunden war.

Allerdings besteht dies königliche Besitzthum zum grossen Theil aus den Staatsgütern welche es in Gallien zahlreich gegeben hatte und welche nach der Eroberung meist an den König fielen [1]. Dazu kam wenn ein anderes germanisches Reich unterworfen war das Eigenthum des bisherigen Fürstenhauses, welches nun zugleich mit der Herrschaft auf den Sieger übergehen musste. Durch Confiscationen und Schenkungen [2], durch Kauf und Tausch [3] und auf anderem Wege konnte es dann fortwährend Vermehrung erhalten, während anderes vergabt, verschenkt oder doch zu zeitweisem Gebrauch überlassen wurde. Es war ein höchst ausgedehnter Landbesitz, der aus ganzen Höfen oder einzelnen Hufen, aus Aeckern und Häusern, Wäldern und Wassern mit Mühlen und Fischereien bestand, und auf dem es grosse Heerden und zahlreiche Knechte gab [4]. Der König

[1] Vgl. Eichhorn § 25 a. Gaupp p. 335. Schon Dubos p. 555 und Lehuerou p. 270 haben im einzelnen nachzuweisen gesucht dass unter dem späteren Königsgut sich altrömisches Staatsgut befunden habe. S. auch V. S. Vigoris, Bouquet III, p. 422.

[2] S. oben p. 539 und p. 499.

[3] Dipl. p. 117. Bouquet IV, p. 629. 642. Marc. I, 30. G. Dagob. c. 37.

[4] Von jeder Art des Besitzes lassen sich aus den Schenkungsurkunden und sonst zahlreiche Belege geben; vgl. Bouquet IV, p. 633: quandam terram ex jure nostrae proprietatis .... illum videlicet castellionem qui Fossatus dicitur .... cum tota terra vocabulo Varenna .... una cum manentibus illis qui ibidem super terram fisci nostri commanent et ad fiscum nostrum usque nunc

erscheint eben als ein grosser Grundbesitzer, dessen Land rings in allen Theilen des Reiches zerstreut liegt, und auf die verschiedenste Weise benutzt und bewirthschaftet wird.

Was aber des Königs ist das gehört gewissermaassen auch dem Staat [1]; es hat eben dadurch einen öffentlichen Charakter an sich. Nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch wird sonst der Fiscus als der Eigenthümer und Besitzer genannt.

Fiscus als Bezeichnung für die königliche Kasse hat schon das Salische Gesetz gesagt [2]; in diesem und dem weiteren Sinn für alles königliche Eigenthum wird es später fortwährend gebraucht [3], mitunter mit einem

aspexerunt; Gregor IX, 19: possessionum fiscalium praedia; IX, 20: agri fiscales; VI, 45: de domibus fiscalibus, und ebenso Chlothacharii II decret. c. 8, Pertz Legg. I, p. 13; — villa fiscalis steht öfter, Gregor VI, 32. Marc. II, 52, und ebenso villa regia oder regalis, V. S. Radegundis c. 1. Ursinus V. Leodeg. c. 14. V. Ansberti c. 38; G. Franc. c. 47. V. S. Bertilae (Mab. III, 1) c. 4; — regalis silva, Gregor X, 10. silva regis, L. Rib. LXXVI; silva dominica, Bouquet IV, p. 634. in foreste dominica, IV, p. 651; vgl. p. 642. 646. 653. 677. 694; — Bouquet IV, p. 633: cum garricis et ulmis, cum aqua et omni piscatione fisci nostri, insulis quoque ac molendinis seu piscatoriis; — Gregor VIII, 40: jumentorum fiscalium custodes; — Fortun. V. S. Germani c. 14: fiscales famuli; Gregor V, 59: fiscalis vinitoris servus etc.; Chlothacharii II edict. c. 21: porcarii fiscales. Vgl. Sigiberts Urkunde, oben p. 533 n. 1: homines fisci.

[1] Gregor Mir. S. Juliani c. 22 gebraucht den Ausdruck: ex reipublicae praedio. Ueber die Bezeichnung ‚publicus' s. die folgenden Noten und besonders p. 561 n. 1.

[2] Das alte Recht p. 213 n. 2; oben p. 35.

[3] Fred. c. 27: fiscum vellens implere; Bouquet IV, p. 629: fiscus augmentare potuerat; — Dipl. p. 75: Dedimus ergo ei de fisco nostro; Gregor V, 3: villas quas ei rex a fisco indulserat; V. Balthildis c. 8: multa munera et pastus de fisco dominico .... concessit; G. Franc. c. 42: elemosinarum copia de fisco palatii ....

Zusatz der auf die öffentliche Beziehung hinweist [1]. In manchen Fällen oder Ausdrücken wird er nach römischer Weise wie ein selbständiges Rechtssubject gefasst [2]. Aber es wohnt dem keine weitere Bedeutung bei: das Recht und die Herrschaft des Fiscus [3] ist eben nur des Königs Recht und Besitz, und alles was dieser hat und besitzt gehört auch zum Fiscus [4]. Auch das einzelne Gut trägt diesen Namen [5] und behält ihn selbst dann wenn es auf

distribuere censum jussit; — Dipl. p. 229: ad fiscum nostrum hactenus pertinebat; Bouquet IV, p. 642: ad fiscum nostrum pervenerat. Diese Beispiele liessen sich sehr vermehren. Auffallend ist der Gebrauch L. Alam. XXVII: Sin autem dux exercitum ordinaverit et in illo fisco aliquid furaverit etc.

[1] So heisst es fiscus publicus, Gregor Mir. S. Juliani c. 17. Bouq. IV, p. 628. Einmal steht fisco publicae rei, Bréquigny p. 403; vgl. Audoenus V. Eligii I, 20: nec respublica eripit, nec fiscus invadit. Häufiger ist nach römischer Weise der Beisatz sacratissimus, Bréquigny p. 317. 361. 435. Marc. II, 1, 3. Auch findet sich: ex originario fisco, Bouquet IV, p. 636.

[2] Dipl. p. 116: quidquid fiscus noster tenet; Bouquet IV, p. 633: quod fiscus noster ibidem ad praesens tenere vel dominare videtur; Dipl. p. 57 und Marc. I, 15 etc.: quidquid est fisci nostri; Bouquet IV, p. 629: a fisco nostro .... possidetur; IV, p. 631: fiscus noster .... poterat sperare; IV, p. 643: fiscus noster .... exigere consuevit; L. Baj. VI, 1, 2: fiscus adquirat; Gregor X, 21: debitum fisco servitium; VI, 23: compositiones .... fisco debitas; L. Rib. LVII, 4: fiscum nostrum heredem relinquat; Bouquet IV, p. 631 und Marc. I, 3: a fisco grave damnum sustineat. Die meisten dieser Bezeichnungen sind sehr gewöhnlich. Vgl. auch die oben p. 539 ff. angeführten Stellen über Strafgelder die an den Fiscus fallen.

[3] Der Ausdruck ‚(in) fisci ditionibus' ist sehr häufig, Fred. c. 80. Marc. I, 8. 20. Bouquet IV, p. 662 etc.

[4] Ludens Ansicht III, p. 258. 298, dass der Fiscus eine gemeinschaftliche Kasse der Franken sei, entbehrt aller wahren Begründung. Auch Guérard p. 48. 349 unterscheidet zwischen dem Gut des Fiscus und des Königs, was durchaus nicht richtig sein kann.

[5] Die ältesten Stellen wären Dipl. p. 75 vom J. 528 und p. 117 vom J. 558, wenn diese echt wären. Dort heisst es: de

einen anderen übertragen wird [1], allerdings ein Zeichen dass diese königlichen Besitzungen eine besondere Stellung einnahmen, aber zugleich ein Beweis dass das Wort sich nicht auf ein besonderes Staatsvermögen bezieht.

Zu dem Fiscus gehört des Königs Schatz [2], wie er nach deutscher Weise heisst, d. i. seine Schatzkammer, in welche alle Einkünfte fliessen, mögen sie aus dem Ertrag des Gutes oder aus Steuern oder aus andern Revenuen kommen. Diese Schatzkammer heisst mit römischem Worte aerarium, und der Beisatz publicum [3] bezeichnet auch hier nur die Beziehung zu dem Ober-

fisco nostro Maddoallo .... dominationem fisci Maddoallensis, und in der Unterschrift: Maddoallo fisco dominico. V. S. Mauri c. 52. 62: fiscum regium. Vgl. Dipl. p. 164 in einer Urk. Papst Gregors I: Cusiacum vero et Murosnetum fiscos regios. Spätere Stellen sind sehr häufig. V. S. Eucherii c. 8 steht: Vernum fiscum publicae ditionis.

[1] S. oben p. 211 n. 2. [2] S. oben p. 124.

[3] Gregor VIII, 36. IX, 9. 10. G. Dagob. c. 19. sacellum publicum steht Bouquet IV, p. 674. 681. 688. Andere Bezeichnungen sind regestum, Gregor IX, 10. 34. X, 19, und man sagt auch: in ipso aerarii publici regesto, Gregor IX, 9; oder: sicut ad cellario fisci potuerunt esse exactati; oder Dipl. p. 112: ex nostra camera vel fiscalibus reditibus. Wie diese Worte unter sich und mit thesaurus abwechselnd gebraucht werden, zeigen viele Stellen. Nach Gregor IX, 30 sind die Steuerrollen in regis thesauro, und Bouquet IV, p. 674 heisst es, ein Exemplar der Urkunde solle sein in regis thesauro; Gregor X, 19 ist eine Urkunde in regesto Chilperici; — wo von Confiscationen die Rede ist steht Gregor VI, 28: resque ejus fisco conlatae sunt; VIII, 36: resque ejus .... aerario publico .... sunt inlatae; IX, 19: regalibus thesauris sunt inlata; — von Steuern wird gesagt Bouquet IV, p. 681 erst: in fisci ditiones reddebant, dann: in sacellum publicum reddere deberet, endlich: nostris aerariis inferri debeant. Bouquet IV, p. 694 scheint cellarius (-um) den Theil der königlichen Einkünfte zu bedeuten den der König verschenkt hat, und cellarinsis heisst wieder die Abgabe für Schweinetrift in den königlichen Forsten, oben p. 532 n. 2.

haupt des Staates [1], und auch der Name ‚aerarium Francorum' giebt der Sache noch keinen anderen Charakter [2]. Alles was darin enthalten ist unterliegt durchaus der persönlichen Verfügung des Königs. Hie und da wird bei bedeutenden Ausgaben darauf hingewiesen dass dem Volk daran gelegen war zu erfahren wie sie bestritten worden sind [3]; doch von einer Zustimmung zu bestimmten Verwendungen kann in dieser Zeit niemals die Rede sein.

Der Schatz des Königs kann wohl in gewissem Sinne als ein Besitz des ganzen Volks oder Staates angesehen werden, doch nur insofern als alles was dem Haupte desselben angehört eben dadurch eine politische Bedeutung erlangt, und ohne dass daraus die Behandlung und Verwaltung desselben auf besondere Weise bestimmt wird.

Es zeigt sich hier im Grunde nur dasselbe was wir überall bei der Betrachtung der königlichen Einkünfte bemerkt haben. Wie man zwischen öffentlichen Steuern und herrschaftlichen Zinsen keine scharfe Grenze ziehen kann, wie die Einkünfte aus Friedens- oder Strafgeldern wohl als ein Privatrecht des Königs betrachtet

[1] in publico steht auch oftmals geradezu für ‚in fisco (-um)' sowohl bei Strafgeldern, L. Alam. I, 2. XXX, 1. L. Baj. I, 10, 5. II, 1, 1. 4, 1 etc., als bei Abgaben oder Zinsen, Chlothacharii edict. c. 23, oben p. 532 n. 2. Vielleicht ist so die Stelle p. 545 n. 2 zu erklären.

[2] Fred. c. 45: 12000 solidorum quae annis singulis Francorum aerariis dissolvebant. Ueber sie verfügt der König.

[3] Die Königin Fredegundis sagt von der Ausstattung ihrer Tochter, Gregor VI, 45: Ne putetis, o viri, quicquam hic de thesauris anteriorum regum haberi .... nam hic de thesauris publicis nihil habetur. Der Gegensatz ist aber das Privatvermögen der Königin. Darum folgern Stenzel, Kriegsvf. p. 68. 329 u. a. zu viel aus dieser Stelle.

wurden, so erscheint auch der Grundbesitz und das ganze Vermögen welches das Oberhaupt des Staates zur Verfügung hat in einer solchen Weise dass es freilich dem öffentlichen Besten bestimmt und gewidmet ist, zunächst aber doch der Person des Königs angehört und seiner Verfügung ganz überlassen bleibt. Es erstreckt sich dies so weit dass in einer gewissen Weise selbst die völlig freien Ortschaften des deutschen Landes den königlichen Villen gleichgestellt wurden [1], weil sie beide, freilich in einem sehr verschiedenen Sinn, den König und nur ihn zum Herrn hatten.

Es erhält hieraus auch die ganze Finanzverwaltung ihre Erklärung. Der Vorsteher der Schatzkammer und der mit den Ausgaben zu thun hat ist der Schatzmeister oder Oberkämmerer des Königs [2]. Die Verwaltung dagegen des Vermögens im Ganzen ist den Domestici und später insbesondere dem Majordomus übertragen. Dieser hat aber gleich von Anfang her ebenso gut mit den römischen Steuern, mit Zöllen und andern Einkünften, wie mit den Eigengütern des Königs zu thun. Es ist oben dargelegt wie dieses wesentlich dazu beitrug ihm die bedeutende Stellung zu verschaffen

[1] Sie heissen vicus publicus, castrum publicum u. dgl.; s. oben p. 272 n. 1; zunächst im Gegensatz gegen die Ortschaften welche einen Privatmann zum Herrn hatten. Aber ebenso werden auch die eigenen Besitzungen des Königs genannt: villa publica steht gleichbedeutend mit villa regia, Jonas V. Columb. c. 31. 32. Trad. Fris. 96 p. 78; ebenso heisst es: in palatio publico, Bouquet IV, p. 713. 716. Vgl. Pertz p. 177, der bemerkt dass dies besonders in späterer Zeit der Fall ist. Von diesen unterschied man dann jene ersteren nicht, und sie wurden fast so angesehen als sei der König auch in privatrechtlichem Sinn ihr Herr; vgl. p. 572.

[2] S. oben p. 360. Der Schatz heisst ja camera, tresokamari.

welche er bald im fränkischen Reich einnahm, und wir können uns nicht wundern dass bei dem Sinken der königlichen Macht eben dieser Hof- und Finanzbeamte zuletzt auch das Recht der Verfügung über die königlichen Besitzungen für sich behauptete.

Unter dem Majordomus waren mit der Verwaltung der königlichen Güter und Erhebung der königlichen Einkünfte die ordentlichen Provinzialbeamten beauftragt, die Grafen oder die mitunter statt ihrer genannt werden die Domestici [1]. Der Graf hatte nicht blos die Friedens- und Strafgelder beizutreiben, sondern auch die römische Grund- und Kopfsteuer ward von ihm eingenommen [2], und die Verpflichtung zu persönlicher Abgabe unterlag ebenfalls seiner Controle [3]; Zölle und Wegegelder standen unter seiner Aufsicht [4], und die königlichen Besitzungen selbst gehörten durchaus zu dem Kreise der ihm überwiesenen Verwaltung [5]. Eben deshalb hatte sein Amt

[1] Oben p. 365. Vgl. über die Grafen p. 331.

[2] Gregor VI, 22: novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa deferri; IX, 30: Gaiso vero comes ejusdem temporis accepto capitulario .... tributa coepit exigere; VII, 33: A. Judaeus .... ad exigendas cautiones quas ei propter tributa publica Injuriosus exvicario, excomite vero Eunomius deposuerant, Turonis venit; X, 29: Eunte autem comite ut debitum fisco servitium solite deberet inferre. Vgl. auch V, 27.

[3] Gregor VII, 15: Ipse (Audo judex) enim cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

[4] Die Befehle der Könige keine Zölle oder ähnliche Abgaben zu erheben sind immer an die comites oder judices publici gerichtet, Bouquet IV, p. 628. 646. 660. 669. Der comes de ipso pago Parisiaco erhebt Zoll ad partem fisci nostri, Bouquet IV, p. 685.

[5] S. Marc. I, 39, oben p. 365 n. 6. Nach Gregor X, 28 sollen comites und domestici regalis expensae necessaria besorgen.

einen wesentlich finanziellen Charakter [1], und so erscheint es trotz der wichtigen öffentlichen Befugnisse die damit verbunden sind in mancher Beziehung wie die Stellung eines herrschaftlichen Dieners. Aber er verband damit die Gewalt des Richters und Executivbeamten, und da er schon im eigenen Interesse gegen säumige Zahler strenge verfahren musste [2], so wurde dem Volke die obliegende Verpflichtung und die Art wie sie ausgeführt wurde oft in hohem Maasse drückend: die Gefängnisse waren mit Schuldnern angefüllt welche die von ihnen geforderten Leistungen oder die Brüchen denen sie verfallen waren nicht zu tragen vermochten [3]; bis dann bei frohen Ereignissen der König wohl die Zahlung erliess und die Gefangenen der Freiheit wiedergab [4].

Neben den Grafen waren die niederen königlichen Beamten, die Vicarien [5] und Tribunen oder Schultheissen, auch auf diesem Gebiete thätig. Die letztern scheinen in den einzelnen Dörfern denen sie vorstanden was des Königs war eingefordert zu haben, und wie überall so wird auch hier kein Unterschied zwischen herrschaft-

[1] Ich will nicht gerade den Namen judex fiscalis geltend machen, der zunächst den Beamten als königlichen bezeichnet (oben p. 323); doch ist auch hier die Beziehung gerade auf die Einkünfte, den Fiscus des Königs nicht gleichgültig. Ausserdem heisst es V. S. Sigiranni c. 7: Stephanus qui tunc fore videbatur rector praefatae civitatis sub ditione fisci; vgl. eine Formel der Leydener Handschrift N. 114 f. 89: ducibus comitibus vel omni jure fisci regentibus.

[2] S. oben p. 519.

[3] Fortunat V. S. Germani c. 30. 37. 62. 68. Vgl. Carm. X, 14 mit der Note.

[4] Gregor VI, 23: Als dem Chilperich ein Sohn geboren war, jubet omnes custodias relaxari, vinctos absolvi compositionesque negligentum fisco debitas praecepit omnino non exigi.

[5] Ueber diese s. oben p. 340 n. 2; über den Tribunus p. 305.

lichen und öffentlichen Abgaben gemacht worden sein. Hatte der König eigene Hufen in einem Dorfe, so muss der Dorfvorsteher so gut den Zins der hörigen Leute als die den Freien obliegenden Zahlungen eingefordert haben. Wie er manchmal geradezu mit einem Namen bezeichnet wird der die Steuerbeamten andeutet (ausser tribunus fisci auch exactor [1]), so kommen diese auch anderswo in mehr allgemeiner Weise vor, ohne dass man doch berechtigt wäre an eine besondere Classe solcher Hebungsbeamten zu denken [2]. Es sind bald die Grafen, bald ihre Untergebenen gemeint, in einzelnen Fällen vielleicht blosse Diener oder abhängige Leute, die für ihre Herren die Beitreibung der Gelder besorgten.

Dagegen gab es eigene Zöllner [3] die mitunter wohl freier Herkunft waren, anderswo aber auch als

[1] Oben p. 308.

[2] Gregor X, 7. Bouquet IV, p. 655. 662, wo es heisst: duci et .... comiti ceterisque fisci nostri exactoribus. In einer von Pithoeus angeführten Urkunde von St. Denis steht: ab oppressione exactorum regiorum quos dicunt graffiones. Aber Bréquigny p. 455 werden exactores eines Bischofs genannt. Der Ausdruck exactura, V. Wandregiseli c. 3, scheint, wie Mabillon in der Note bemerkt, ein anderes Amt zu bezeichnen. In der jüngern Vita wird statt dessen ein Pfalzgraf genannt, woraus man doch nicht mit Lehuerou p. 311 (Schäffner p. 194) folgern darf, ein Pfalzgraf sei den Finanzen vorgesetzt gewesen, obschon derselbe einmal neben dem Majordomus thätig war, oben p. 373 n. 3. — Ein assessor oder assisor wird als Steuerbeamter V. Sulpicii c. 24 genannt; vgl. Ducange I, p. 445. — Merkwürdig ist der Ausdruck in Chlothacharii II edict. c. 10, Pertz Legg. I, p. 15: qui se quaestuoso ordini sociare praesumpserit, von den Juden denen es verboten wird publicas actiones agere. An den Kaufmannsstand, wie andere wollen, oder gar eine Wuchergesellschaft, Luden III, p. 565, ist dabei nicht zu denken. Sie dürfen auch nicht Zöllner sein.

[3] Bouquet IV, p. 680. 694. Form. Lind. 12. Conc. Matisc. I c. 13, Mansi IX, p. 934.

Hörige oder Knechte des Königs erscheinen, über deren Person er zu verfügen berechtigt ist [1]. Sie sind gewissermaassen doch nur Aufseher über eine Art königlicher Besitzungen, ähnlich wie der Zehnteneinnehmer, der einmal genannt wird [2], und sie unterscheiden sich also rechtlich nicht von denen welche einzelnen Höfen oder Heerden vorgesetzt sind [3] und mit den niederen Knechten die Bewirthschaftung aller der Güter zu besorgen haben die nicht an einen Nutzniesser ausgethan wurden. Die Vorsteher der Münzen dagegen sind meistens angesehenere Männer gewesen [4]; die grössere Geschicklichkeit deren es bedurfte, vielleicht auch das bedeutende Vertrauen welches hier bewiesen werden musste, scheint dahin geführt zu haben nur persönlich höher gestellte Leute zu der Stelle eines Münzmeisters zu erheben. Sie wurden aber auch als die Verwalter eines königlichen Gutes betrachtet [5].

[1] König Sigibert schenkt, Bouquet IV, p. 635: pariter et homines qui in ipsis portubus commanent vel ipsos portus custodiunt aut ibi aspicere videntur. Vgl. G. Dagob. c. 12: portam ipsius civitatis (Paris.), quae posita est juxta carcerem Glaucini, quam negociator suus Salomon eo tempore praesidebat, cum omnibus teloneis quemadmodum ad suam cameram deservire videbatur.

[2] Chlothacharii const. c. 11, Pertz Legg. I, p. 3.

[3] Bouquet IV, p. 682 wird ein königliches Gut genannt, ubi M. servus noster custos praeesse videtur; vgl. p. 362 n. 9 und p. 557 n., wo auch andere Namen zusammengestellt sind. Ueber servi fisci s. oben p. 157.

[4] Audoenus V. Eligii I, 3: honorabili viro Abboni vocabulo, fabro aurifici opinatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. Der monetarius wird genannt ib. 15. Gregor de gl. conf. c. 105. V. S. Aridii (Mab. I) c. 8.

[5] Audoenus V. Eligii I, 15 erzählt: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus. Sed cum omnis census in unum collectus regi pararetur

Alle öffentlichen Rechte haben wenn sie dem König Einkommen gewähren den Charakter eines Besitzthums angenommen, das nicht wesentlich anders behandelt wird als ein Acker oder Hof der ihm eigenthümlich angehört und vielleicht auf einem ganz privatrechtlichen Wege erworben worden ist. Nicht der Staat oder das Land und am wenigsten das Volk sind das Eigenthum des Herrschers, aber was es an Einkünften überhaupt zu erheben giebt, auch das was Land und Leute nur aus politischen Rücksichten leisten, wird durchaus auf solche Weise behandelt.

Dies zeigt sich noch besonders wenn wir fragen welche Verwendung diese Einkünfte erhielten. Viel ist hier freilich unserer Kunde nicht aufbewahrt worden, aber nur weil überhaupt wenig von allgemeinerer Bedeutung feststand [1]. Die Unterhaltung des Königs und des zahlreichen Personals das an seinem Hofe lebte war offenbar die Hauptsache. Zu Geschenken wurde viel verwandt [2], auch zu Almosen scheinen bedeutende Summen gegeben worden zu sein [3]; Klöster erhielten mitunter alljährlich grössere Zahlungen [4]. Von Verwendungen zu öffentlichen Zwecken

ferendus ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut juxta ritum purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum etc. Der monetarius arbeitet also ganz wie ein Diener des Königs; er hat nicht etwa die Münze für eigene Rechnung zu führen.

[1] Vgl. Pertz p. 136.

[2] Davon ist zum Theil oben p. 122. 125 die Rede gewesen, und es ergiebt sich ausserdem aus allem was wir von dem Leben der Könige wissen. Alle die im Palaste lebten (p. 386) mussten offenbar ihren Unterhalt vom König empfangen.

[3] Fortunat V. S. Paterni c. 12. Vgl. oben p. 365 n. 1.

[4] Gregor V. Patrum c. 1: der König schenkt 300 modios tritici, ebenso viel Wein, 100 Sol. für Kleider, quod usque nunc ex

dagegen ist nicht die Rede. Was an nützlichen Anlagen zu Stande kam, Brückenbau oder Ausbesserung von Strassen und dgl., wurde ohne Zweifel als besondere Last den Unterthanen aufgelegt [1]. Oeffentliche Gebäude gab es nicht; die königlichen Paläste in den Städten oder auf den Villen gehörten eben zu den Besitzungen und wurden durch diese unterhalten. Die Rüstung zum Kriege hatte jeder selbst zu besorgen, und es gab weder ein Material zu erhalten, noch Magazine anzulegen, noch Flotten zu bauen, im allgemeinen auch kein Heer zu besolden. Hier zahlte die Beute des Kriegs. Nur für einzelne bewaffnete Diener der Grafen und des Königs selbst scheint eine regelmässige Geldlöhnung eingeführt zu sein [2]; Freie aber die dem König persönlich verbunden waren wurden auf andere Weise belohnt.

Denn allerdings ist über sehr bedeutende Theile des Einkommens zu Gunsten anderer verfügt worden, ja es hat auf den ganzen Zustand des Reichs und die Umbildung der Verfassung vielleicht nichts so grossen Einfluss gehabt wie eben die Art und Weise in der der König seine Besitzungen und seine Einkünfte verwandte.

Zunächst ist hervorzuheben wie eine Quote gewisser Einnahmen, wenigstens der Friedensgelder, den

fisci ditionibus capere referuntur; Dipl. p. 57 wird gesagt, den Mönchen eines Klosters omnia necessaria .... ex censu nostro regio praebeantur, oder wie es in einer bestätigenden Urkunde heisst: ex nostra camera vel fiscalibus reditibus.

[1] Es giebt darüber aus merovingischer Zeit keine bestimmten Nachrichten; die späteren Stellen geben Lezardière III, p. 268. Sybel p. 248. Hier beruft sich das Capit. Langobardicum Pippins c. 5 auf die antiqua consuetudo, bezieht sich aber zunächst auf Italien.

[2] S. oben p. 480 n. 3.

ordentlichen Beamten, d. h. den Grafen, zukam; vielleicht war es schon jetzt der dritte Theil [1]; mitunter ist ein solcher Antheil auch dem Centenarius zugesprochen worden [2], der sonst als Beamter des Volks hierauf keinen Anspruch machen konnte. Bei den deutschen Stämmen aber die eigene Herzöge hatten muss diesen früh schon die Erhebung sowohl der Gerichtsgelder als auch anderer Einkünfte die im allgemeinen dem König anheimfielen überlassen sein [3]; und ist es nicht förmlich ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden, so ist es doch im Laufe der Zeit bei der grösser werdenden Unabhängigkeit der herzoglichen Gewalten dahin gekommen. Selbst von königlichen Besitzungen ist hier nur selten die Rede, und man hat Grund zu glauben dass sie mit den Gütern des herzoglichen Hauses zum

[1] Diesen Grundsatz spricht das spätere Capit. a. 783, c. 5, Pertz I, p. 46, aus: ⅓ an den Grafen, ⅔ ad palatium.

[2] L. Baj. II, 16, oben p. 427 n. 5. Ein Neuntel der Composition. Da das Friedensgeld ein Drittel der Composition war, so scheint hier wieder ein Drittel davon dem Beamten zuerkannt zu sein. Einzelne Bussen müssen geradezu dem Judex zugefallen sein, z. B. wenn einer das Urtheil desselben verworfen hat und andere Richter es bestätigen, ille contemptor qui judici injuriam fecit solvat 12 sol. judici illo, L. Alam. XLI, 3. Auch von Strafgeldern heisst es mitunter dass sie dem judex gezahlt wurden; s. oben p. 539 n. 1; vgl. form. And. 56.

[3] L. Baj. XII, 2, 2: Duci vero 40 sol. pro fredo. Ebenso XII, 3, 1. 6. Anderswo steht: in fisco, oder: in publico (p. 560 n. 1). Auch andere Einkünfte hat der Herzog; so verfügt er, Cong. Arn. p. 21, über decimam .... de teloneo quod datur in censo dominico; (Not. don. p. 31: decimam partem de theoloneo qui ibi in dominico tollitur); ebenso über andere Steuern, Cong. p. 28. Not. p. 31—34; der Herzog Liutfried schenkt Stuofa, Fredus und Heerbann, oben p. 506 n. 2.

grossen Theil verbunden worden sind [1]. Dass selbst die Grafen sich häufig der Güter welche sie verwalten sollten bemächtigten und die Einkünfte welche sie erhoben für sich behielten, wird uns entweder ausdrücklich gesagt [2] oder ergiebt sich bei der später eintretenden Auflösung des Reiches nur zu sehr von selbst.

Wie diesen Beamten gewisse Güter mit ihrem Ertrag gewissermaassen als Besoldung für das Amt übertragen waren, ist vorher schon angeführt worden [3], und ebenso ist ausführlich dargelegt, wie die Könige einen gar bedeutenden Theil ihres Besitzes an Getreue, Weltliche und Geistliche, vergabten und verschenkten. Wir sahen wie dadurch eine nähere Verbindung zwischen den Inhabern und dem König begründet wurde, wie auch nicht jedes Recht desselben auf diese Besitzungen verloren ging [4]: sie wurden betrachtet als seien sie zu Beneficium gegeben und fielen bei dem Tod des Empfängers oder unter andern Umständen an den König zurück. Doch wurden sie in der Regel auch wieder ausgethan, und die immer steigende Zahl der Verleihungen musste am Ende auch den reichsten Vorrath an Land und ähnlichem Besitz erschöpfen. Deshalb wurden wohl Versuche gemacht durch Einziehungen und andere Maassregeln das Vermögen des Königs wieder herzustellen; solches beabsichtigte Protadius als er Hausmeier war [5]; ein Rath des Königs Dagobert, wird erzählt,

[1] So schenkt Tassilo ein Landstück in fisco dominico, Cong. Arn. p. 23.

[2] Audoenus V. Eligii I, 20, wo der König sagt: duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Vgl. unten.

[3] Oben p. 322. 409. [4] Oben p. 211.

[5] Fred. c. 27, oben p. 376 n. 1.

nahm erst die Hälfte aller geistlichen Güter in Anspruch [1], und damit nicht zufrieden beschloss er später die Hälfte noch einmal zu theilen. Freilich geschah es nur um die Krieger des Königs zu belohnen, und vielleicht ist die Sache in dieser Zeit nicht gerade so zur Ausführung gekommen. Allein in einzelnen Fällen ist etwas ähnliches offenbar wiederholt geschehen [2], und später hat Karl Martell dem Grundsatz dass das Kirchengut auch für die Interessen des Herrschers benutzt werden könne die weiteste Anwendung gegeben; dasselbe ist nun fast ebenso wie der eigene Besitz des Fiscus für Verleihungen an die Kriegsgefährten in Anspruch genommen, ja es sind die geistlichen Würden selbst nur als einträgliche, Geld und Macht verleihende Stellen betrachtet worden [3].

Die merovingischen Könige haben aber auch noch in ganz anderer Weise über ihre Einkünfte verfügt. Einmal wurden der Königin und wahrscheinlich auch den Prinzen nicht blos einzelne Güter und Ländereien, sondern ganze Districte, Städte oder Gaue überlassen, um eben die Einkünfte derselben zu ziehen, welche sie dann nach ihrem Gefallen und zu ihrem Vortheil verwenden

[1] Mirac. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1: coepit facultates sanctorum locorum inquirere et medias tabulis fiscorum regalium inscribere. Nach dem Kloster Vertavum kommend, ubi nobilia habebantur praedia, mediam eorum partem fisco addidit et mediam fratribus reliquit etc. Dies wird dadurch motivirt: cum multis et variis bellorum eventibus premeretur, de coenobiis sanctorum multa abstulit, quae suis militibus partitus est.

[2] S. oben p. 216 n. 1.

[3] Ich führe hier nur an Bonifacii epist. ad Zachar., ed. Serrarius 132: Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis. Vgl. Montag I, 1, p. 331 ff.

konnten [1]. Die Beamten hatten ihnen den Ertrag zu liefern, und dieser floss in den Schatz den sie für ihren eigenen Gebrauch hatten und mit dessen Verwaltung besondere Vorsteher beauftragt waren [2].

Es ist nicht so gar sehr davon verschieden wenn der König einem geistlichen Stift die Einkünfte einer ganzen Gegend, etwa dem Bischof die der bischöflichen Stadt oder der ganzen Diöcese überlässt. Ein solches Recht soll schon Chlodovech dem Remigius von Rheims verliehen haben [3]; bestimmter wissen wir dass Dagobert der Kirche zu Tours die Erhebung aller Einkünfte übertrug und dass damit selbst das Recht zur Ernennung des Grafen auf den Bischof überging [4]. Etwas ähnliches ist in Lemans und an anderen Orten geschehen [5], und es haben selbst die Verleihungen einzelner Güter mitunter einen ähnlichen Charakter.

[1] Gregor VI, 45 sagt die Königin, wo von der Ausstattung ihrer Tochter die Rede ist: omnia enim quae cernitis de mea proprietate oblata sunt, quia mihi gloriosissimus rex multa largitus est. Et ego nonnulla de proprio congregavi labore et de domibus mihi concessis tam de fructibus quam de tributis plurima reparavi. Sed et vos plerumque me muneribus vestris ditastis. In dem Pactum zu Andelau, Gregor IX, 20, werden civitates agri und reditus der Königin erwähnt, welche sie als dos und morgengeba empfangen hatte. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 3: Nam cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus quae venissent ad eam ante dedit decimas quam recepit; Gregor de glor. conf. c. 41: post reddita reginae tributa.

[2] Oben p. 125. 383. Vgl. Fortunat VII, 17: Reginae egregiae patrimonia celsa gubernas.

[3] V. Remigii, Bouquet III, p. 378: der König bewilligt petentibus locorum incolis, qui multiplicibus exeniis erant gravati, ut quod regi debebant ecclesiae Remensi persolverent. Vgl. Flod. I, 14.

[4] Audoenus V. Eligii I, 32, oben p. 336 n. 3.

[5] S. oben a. a. O.

Denn die Villen oder Dörfer die der König an jemanden überträgt sind nicht alle im eigentlichen Besitz des Fiscus gewesen, sondern die Schenkung hat mitunter nur den Sinn dass die Rechte welche der König besitzt, und das heisst besonders die Einkünfte welche er zieht, auf den Empfänger übergehen sollen [1]. So verfügt der König über Leute die ihm Steuern oder Zinse zahlen zu Gunsten eines Dritten und unterwirft sie gewissermaassen der Hoheit desselben, obschon sie keine Knechte sind und es auch durch die Uebertragung nicht werden können [2]. Ebenso werden Zölle und andere Abgaben verschenkt [3]: alles was der königlichen Kasse Vortheil gewährt kann sie auch anderen bringen, und der Regent hat die unbestrittene Befugniss das öffentliche Recht wie das private Gut auf solche Weise in andere Hände übergehen zu lassen, die nun jenes eben auch wie ein Eigenthum besitzen und gebrauchen.

[1] So heisst es V. Ansberti c. 25: Census etiam qui de vicis publicis canonico ordine ad partem pontificis persolvi consueverant. In der freilich zweifelhaften Schenkungsurkunde über Lobdenburg an Worms heisst es, Dipl. p. 229: der König schenke die Stadt, Zoll, Markt u. s. w. sicut prius ad nostrum usum ambulare videbatur, die Kirche solle indultum quieto ordine possidere atque dominare quod partibus fisci nostri fuit consuetudo reddendi. Vgl. V. Tygriae, Bouquet III, p. 466: insuper eidem ecclesiae Maurianensi .... Secusiam civitatem subjectam esse praecepit cum omnibus pagensibus loci illius qui nominentur publici curiales .... Concessit autem et leudes et graffiones .... ut ab eo die deinceps episcopo Mauriennae obedirent et in omnibus subditi essent. Hier haben freilich schon spätere Anschauungen Einfluss erlangt. Vielleicht gehört hierhin auch die oben p. 521 angeführte Schenkung an Eligius.

[2] Oben p. 174. 508.

[3] S. oben p. 551. Davon verschieden ist es wenn blos ein Theil des Ertrags vergeben wird, z. B. 100 Sol. aus dem Ertrag

Am häufigsten aber geschieht dies allerdings bei Besitzungen die der König verschenkt oder die auch jemand schon vorher als Eigenthum hat. Es wird für ein einzelnes verliehenes Gut oder für alle welche dem Empfänger gehören Immunität gegeben, d. h. zunächst Freiheit von Abgaben und Leistungen an den König, sowohl von eigentlicher Steuer als auch von Diensten verschiedener Art; es ist aber damit regelmässig die weitergehende Befugniss verbunden von den Bewohnern alles das was sie sonst den öffentlichen Beamten oder dem König hätten zahlen sollen zum eigenen Vortheil zu erheben, namentlich auch die Friedens- und Strafgelder welche vorkommen mochten, vielleicht den Heerbann allein ausgenommen, und auch diesen mitunter [1], wo denn wahrscheinlich die besondere Kriegssteuer (hostilitium) dafür gezahlt wurde.

Ueber die Entstehung und weitere Bedeutung dieser Immunitäten ist manche verschiedene Ansicht aufgestellt worden. Ein besonderes Recht deutschen Grundeigenthums wird sich darin niemals erkennen lassen [2]. Vielmehr scheinen römische Verhältnisse auf die erste Einführung dieser Berechtigungen Einfluss gehabt zu haben [3],

des Zolls zu Marseille an St. Denis, G. Dag. c. 18; ein Theil der Waaren welche zu Fosses einkamen an Corbie, Bouquet IV, p. 693.

[1] S. oben p. 506 n. 2; vgl. p. 548.

[2] So Montag I, p. 130. 180. An der letzten Stelle bezeichnet er die Ertheilung der Immunität an die Kirchen: ‚Vom Uebergange der adelichen Immunität auf Kirchen und fromme Stiftungen'. S. auch p. 211 ff. 227.

[3] Vgl. Sybel p. 251 ff. 264 ff., der aber doch nicht genug hervorhebt wie nun aus römischen Einrichtungen bei den Franken ein ganz anderes wurde als früher da gewesen war.

während die weitere Entwickelung ein eigenthümlich deutsches Gepräge an sich trägt. Den Römern ist die Immunität wesentlich Freiheit von Grundsteuer und ähnlicher Leistung, und so haben auch die ersten fränkischen Könige sie verliehen [1]. Den Besitzungen des Königs aber stand sie jedesmal zu: diese konnten keine Steuern zahlen oder Dienste leisten [2], weil ihr Ertrag und ihre Abgabe durchaus in dieselbe Kasse geflossen wären. Wurde nun ein solches Gut an einen anderen verliehen, so lag es nicht so fern ihm dieselbe Freiheit zu lassen; aber der König ging weiter und übertrug nun alles Recht was er selbst gehabt hatte, und da hier wie überall zwischen dem Recht des Herrschers und des Herrn nicht unterschieden wurde, so ist beides, wenigstens insofern es Einkommen gewährte, dem Besitzer

[1] Das ist offenbar der Sinn wenn es von Chlodovech heisst, Conc. Aurel. c. 5, Mansi VIII, p. 352: ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa. Vgl. Dipl. p. 57, wo der König schenkt quidquid est fisci nostri .... absque tributis, naulo et exactione; Flod. II, 11: Suggerens .... qualiter ipsa ecclesia sub praecedentibus regibus a tempore domni Remigii et Chlodovei regis .... ab omni functionum publicarum jugo liberrima semper extiterit; ebend. II, 2 wird vom Egidius gesagt: immunitatis praeceptum ecclesiae suae obtinuit, ut ab omni fiscali functione vel mutilatione prorsus haberetur ac permaneret immunis. S. namentlich Chlothacharii const. c. 11, Pertz I, p. 3: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt.

[2] Bei den Leistungen für Beamte und Gesandte könnte wohl ein Zweifel sein; doch glaube ich hat Sybel p. 263 Recht auch diese Freiheit anzunehmen. Derselbe bemerkt übrigens p. 265 n., dass Bouquet IV, p. 696: sub emunitatis nomine cum omnis fiscus concessus hoc habeat, zu lesen sei ‚fredos'; ebenso p. 642 statt: omnes fiscos debeant possidere.

zugefallen [1]. Die Immunität in diesem Sinn ist nicht blos eine Freiheit, sondern ein Recht, und dieses hat nichts mehr mit römischen Verhältnissen gemein, sondern erklärt sich allein aus der den Deutschen eigenthümlichen Vermischung öffentlicher und privatrechtlicher Befugnisse. Es bezieht sich auch nicht blos auf wirkliche Colonen der befreiten Herrschaft [2], sondern auf alle die unter dem weltlichen oder geistlichen Herrn standen und auf seinem Lande wohnten [3]. Selbst wenn blos die Erhebung von Einkünften in einer Ortschaft gegeben ist, braucht man den Namen Immunität, obschon keine Steuer erlassen sondern blos einem andern der Ertrag und die Aufbringung derselben überlassen ward [4]. Wo aber die Besitzungen nicht aus königlicher

[1] Sybel p. 265 bemerkt mit Recht, es zeige sich hier wesentlich die Unfähigkeit zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden. Er sagt: ‚In derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- und Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen und Ackerflächen'; aber er statuirt unnöthiger und unrichtiger Weise dass die Könige eine Patrimonialgerichtsbarkeit auf ihren Gütern gehabt und diese dann verschenkt hätten. Dies wäre an sich viel weniger auffallend, aber mit jener Auffassung im Widerspruch. Sie verschenkten mit den Einkünften auch die öffentliche Gerichtsgewalt. Gegen jene Ansicht hat auch schon Lezardière III, p. 139 gesprochen.

[2] So Eichhorn § 172, der die Bedeutung der Immunität viel zu sehr beschränkt.

[3] Eine gewisse Beschränkung ist aber vielleicht angedeutet, wenn es, Bouquet IV, p. 633, heisst: ut nullus judex publicus .... ad causas audiendas vel injusta freda tollenda .... nec ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas .... ingredi audeat. Hier wird aber der Name Immunität auch nicht ausdrücklich gebraucht.

[4] So ist es bei der Villa Arduno der Fall, p. 522 n. 1; der Kirche von Tours waren von Dagobert alle Einkünfte der Stadt

Verleihung herrühren, wird dasselbe Recht entweder durch die Aufnahme in das königliche Mundium [1] oder durch ausdrückliche Verleihung gegeben. Begründete eine solche in früherer Zeit regelmässig nur die Steuerfreiheit, so übertrug sie später auch das weitere Recht, und seit Dagobert [2] ist sie häufig den gesammten Besitzungen besonders geistlicher Stifter beigelegt worden [3].

geschenkt, p. 516 n. 1; da sagt der Bischof, Bréquigny p. 424: praestante piissimo Dagoberto quondam rege integram emunitatem suscipit. Selbst die Verleihung der Immunität an Rheims durch Chlodovech, p. 574 n. 1, hat vielleicht darin bestanden, dass er der Kirche die Einkünfte eines bestimmten Districtes verlieh, oben p. 571 n. 3.

[1] Hierhin würde besonders Chlodovechs Urkunde für Reomaus gehören, wenn sie echt ist, Dipl. p. 31: der Abt locellum suum .... nostrae celsitudini tradidit et commendavit, ut sub nostra emunitate et mundiburnio nostrorumque successorum regum semper maneat .... was sie besitzen teneant in omni defensione, reclamatione, advocatione et immunitate .... et nemo praedictas res eorum inquietare audeat, nec in eorum vicos vel villas et curtes ad causas audiendas nec ad mansiones faciendas nec freda exactanda nec ullas functiones requirendas ingredi praesumat, sed sub nostra nostrorumque regum successorum tuitione et mundiburnio praedictum monasterium .... permaneat. Die Urkunde ist wohl auf jeden Fall interpolirt. In der Bestätigung Chlothachars I heisst es blos p. 102: sub nostra nostrorumque regum successorum emunitate et defensione recipimus et revocamus .... nullasque requisitiones nec nos nec publici judices ab ipso loco vel a dominis ejusdem monasterii requiramus. Vgl. ib. p. 77. 110.

[2] Vgl. Montag I, 1, p. 217.

[3] Die ältesten echten und vollständigeren Immunitätsurkunden die wir haben sind wohl: Bouquet IV, p. 628 von Dagobert: die Kirche soll das Gut besitzen absque introitu judicum (so auch p. 642 etc.) .... et quicquid de freciis (fredis) aut de reliquis exinde fiscus augmentare potuerat ad pauperes proficiat in augmentis; IV, p. 631: nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi; sed sub omni emunitate hoc ipsum monasterium

Auch was ein Privater schenkte trat nun in dasselbe Verhältniss ein [1].

Dies finanzielle Recht aber ist in dem einen und dem andern Fall die Grundlage für andere wichtige Verhältnisse gewesen. Es hat sich unmittelbar daran die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit, die Bestellung eigener nicht von dem König abhängiger Beamten geschlossen. Wie der Bischof von Tours mit den Einkünften der Stadt auch die Ernennung des Grafen erhielt, so ist anderswo der District wo der Graf keine

vel congregatio sua sibimet omnes fredos concessos debeat possidere, vel quidquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare, ex indulgentia nostra in luminaribus ipsius sancti loci vel stipendia servorum Dei .... debeant cuncta proficere. Dem entsprechen schon die Formeln Marc. I, 2. 3. 4. In der letzten heisst es: integram emunitatem concessisset, ut nullus judex publicus ad causas audiendum vel freda exigendum nec mansiones aut paratas faciendum nec fidejussores tollendum nec homines ipsius ecclesiae de quaslibet causas distringendum nec nullas redhibitiones requirendum ibidem ingredere non debeant. Etwas anders IV, p. 662: ut a judicibus nostris nullam inquietudinem vel quamlibet requisitionem aut fredam seu redhibitionem vel mandatum, quod ad vos vel juniores vestros pertinuerit .... Et quod fisci nostri ditionibus debuerant inferre hoc ad ipsam sanctam congregationem hac auctoritate concedimus. Vgl. Bréquigny p. 479: ut quidquid de villa ipsius ecclesiae nuncupante Arduno .... ad fiscum sperabatur, hoc nullus judex neque quislibet exactare deberet nec in ipsa villa mansiones facere nec freda exactare nec causas audire nec ullas paratas nec ullum lucrum terrenum requireret nec exactare praesumserit etc. Die Urkunde p. 433 zeigt wie nun ein agens und seine juniores hier die Steuern erhoben, illas inferendas vel omnia exactum quod ex ipsa villa ad partem S. Gervasii reddere debetur. Ein anderes Beispiel Marc. I, 14.

[1] Bouquet IV, p. 690: quicumque justi et rationabiliter cum omne substantia ad ipso monasterio se tradiderit .... sub integra emunitati .... valeat resedire quietus ac securus.

Einkünfte zu erheben hatte auch seiner gerichtlichen und obrigkeitlichen Gewalt entzogen, und der Eigenthümer hat diese für sich erlangt oder sie auf einen Stellvertreter übertragen können [1]. Eben die Gerichtsbarkeit selbst wird als ein Recht auf die Straf- und Friedensgelder aufgefasst und fällt dem anheim der diese zu erheben befugt ist [2]. Weil die öffentlichen Rechte wie ein Privatbesitz behandelt werden, so geschieht es dass ein Grundherr sie als Zubehör seines Bodens, fast wie einen Ertrag seines Landes empfängt; sein Eigenthum wird zu einem herrschaftlichen Recht in höherem Sinn des Wortes, die grossen Gütercomplexe welche Private oder geistliche Stifter in Händen haben bilden Herrschaften von staatsrechtlicher Bedeutung [3].

[1] S. oben p. 319. Auch hier ist Eichhorn § 86. 172 abweichender Ansicht; allein s. Weiske p. 96 ff. u. a.

[2] Allerdings wird in späteren Urkunden als Inhalt der Immunität vorangestellt dass der Judex nicht ad causas audiendum die Besitzungen betreten solle; doch zeigt die Vergleichung älterer Urkunden dass dies nicht das Ursprüngliche sondern das Abgeleitete ist. Vgl. Naudet p. 440, der dies sehr richtig bemerkt hat, während die meisten Forscher in Deutschland wie in Frankreich zu sehr auf die gerichtlichen Verhältnisse Gewicht legen. Vgl. auch Laboulaye p. 326.

[3] S. oben p. 291 ff. Es war darauf natürlich von Einfluss dass auch ohne die Immunität ein grösserer Besitz mit abhängigen Leuten als ein geschlossener District erschien, wie a. a. O. gezeigt worden ist. Ohne die Immunität aber hatte der Eigenthümer über die freien Hintersassen keinerlei gerichtliches Recht, und Lehuerou, inst. Carol. p. 218 ff., hat Unrecht, wenn er die jurisdiction domestique, wie er sagt, als ein allgemeines Recht der Grundbesitzer betrachtet. Nur von einem Recht über Knechte und Hörige kann die Rede sein; aber dies ist keine wahre Gerichtsbarkeit, ebenso wenig wie ihre Zinse und Leistungen Steuern sind. Erst durch die Erwerbung des königlichen Rechts erhält auch das Recht des Herrn eine höhere Bedeutung.

Es geht so weit dass wieder Afterverleihungen vorkommen können. Ein Bischof der ein Kloster errichtet oder in dessen Diöcese es von einem andern gegründet wird ist im Stande auf dies dasselbe Recht zu übertragen [1]. Es konnte ebenso wenig Bedenken haben dass ein Weltlicher ein Gut mit dem Recht das er hatte an einen anderen veräusserte [2].

Dabei ist freilich niemals ganz und durchaus die Verbindung des gefreiten Landes mit dem Oberhaupt des Staats und mit der Gemeinde der es ursprünglich angehörte zerrissen worden. Gerade die Entstehung der Immunitäten aus der Verleihung wesentlich finanzieller Rechte hat dies hindern müssen, und sie hat wenigstens dazu beigetragen die Befugniss des Empfängers immer in einer gewissen Beschränkung zu erhalten. Aber es haben diese Immunitäten nicht blos die Einkünfte des

[1] Bréquigny p. 424, wo der Bischof sich ausdrücklich auf die ihm und der Stadt zustehende Immunität beruft; diese wird anderswo vorausgesetzt, p. 340. 428. 494. Flod. II, 7. Bouquet IV, p. 708. Vgl. die Bestätigung des Papstes, Bréquigny p. 270, wo er sich zuletzt auf eine königliche Verleihung bezieht. Dies ist in anderen Urkunden, z. B. Bréquigny p. CCLXXXIX, nicht der Fall, doch gelten diese meist für zweifelhaft.

[2] Die Urkunden, Dipl. p. 73 und 97, sind wahrscheinlich falsch. Aber Marc. II, 1 wird dieselbe Formel gebraucht: ut remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate, nullas functiones vel exactiones neque exquisita et lauta convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscula neque etiam caballorum pastus aut paravereda vel caeteras angarias aut in quodcumque functionis titulum dici potest de ipsa facultate penitus non requiratur, sed sub integra emunitate facultaticula ipsa, sicut a me hucusque possessa est, in jure .... debeant .... persistere. — Eine Urkunde, Bréquigny p. 160, wo jemand ein Gut cum omnibus justiciis et dominiis schenkt, ist auch nicht unverdächtig.

Königs gemindert, sondern seiner Gewalt überhaupt Abbruch gethan.

Des Königs Einkünfte sind ein wesentlicher Theil seiner Macht, oft die Stütze, die Grundlage seiner Herrschaft. Ihre Verhältnisse haben aber Wechseln unterlegen, wie sie in anderen Gebieten des Staates stattgefunden haben, und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen. Hätte der König zu genügendem Grundbesitz die jährliche Darbringung (die Stuofa), das Recht auf Friedensgeld und Heerbann behalten, so hätte das Königthum einen festeren Grund gehabt, als nun da es der Leistungen und Steuern manche von den Römern überkam und andere neu einführte oder weiter ausdehnte, zugleich aber die Anleitung empfing das eine mit dem andern zu Gunsten der Privilegirten aufzugeben.

An jeder Seite des öffentlichen Lebens lässt sich der Charakter und der Gang der Verfassung überhaupt darlegen. Immer bemerken wir dass die Person des Königs wesentlich den Staat, die Einheit und die ganze Organisation desselben trägt und leitet, dass aber zugleich die verschiedenen Gewalten im Reiche und die höheren Kreise der Bevölkerung sich der Rechte bemächtigen welche des Königs sein sollen. Dieser blieb mit der alten Würde und der alten Autorität, aber Befugnisse und Rechte gab er hin, und er hatte zuzusehen wie er sie bei seinen Beamten und Untergebenen bewahren oder wieder erlangen könne. Es hat sich dieser Gang in der Geschichte der deutschen Verfassung mehr als einmal wiederholt; zum Theil aber ist schon in dieser Zeit Grund der zu weit späteren Gestaltungen gelegt.

8. Charakter und Umbildung der Verfassung.

Eine Reihe von nahe dreihundert Jahren fassen wir zusammen wenn wir im allgemeinen von der merovingischen Zeit sprechen, eine Periode gerade des Uebergangs aus den altdeutschen Zuständen in eine Verfassung und ein Leben die den Zusammenhang mit jenen keineswegs völlig zerrissen haben, die aber zugleich auf noch wesentlich anderen Grundlagen beruhen, auf der Herrschaft des Christenthums, auf der Verbindung mit der Welt des Alterthums, auf der Ausbildung einer umfassenden und in sich starken königlichen Gewalt. Wir haben den Gang dieser Entwickelung bis zu einem gewissen Abschluss und bis zu einem Höhepunkt äusserer und innerer Stärke verfolgt, wir haben dann die verschiedenen Grundlagen und Seiten des staatlichen Lebens während dieser Periode ins Auge gefasst und auch da den allmähligen Wandel und die rastlos fortgehende Umbildung jederzeit berücksichtigt; es wird uns übrig bleiben die einzelnen Züge so weit wir vermögen zu einem Gesammtbilde zusammenzufassen, den Unterschied dieser Zeit von dem was vorangegangen festzustellen, und weiter darzulegen, wie die ganze Verfassung, nachdem das merovingische Reich jenen Höhepunkt erreicht und alsobald auch überschritten hatte, einer wesentlichen Umwandelung unterlag, und zwar in der Weise dass einzelne Elemente die früher vorhanden aber von unter-

geordneter Bedeutung gewesen waren ein entschiedenes Uebergewicht erlangten, die alten Formen zersprengten, die vorhandene Einheit grösstentheils zerstörten, und nun einen Zustand herbeiführten der zunächst nur den Anblick wilder Anarchie und Auflösung gewährte, dann aber doch wieder zu einer neuen Ordnung der Dinge hinüberführte.

In der Blüthezeit des merovingischen Reichs hatte offenbar das Königthum in jeder Beziehung das Uebergewicht; von ihm erhielt die ganze Verfassung des Reichs und Volks ihr Gepräge, ihren bestimmten unterscheidenden Charakter.

Nicht blos dass der König wie er konnte mit persönlicher Kraft und Willkühr gebot und seinem Willen keine Schranke setzte als die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Ausführung: der König hatte auch sehr bestimmte Rechte, das Königthum übte auf alle Verhältnisse den entscheidendsten Einfluss aus; selbst die persönlichen Zustände des Volks wandelten sich unter seiner Einwirkung. Es ist dabei weniger von plötzlichem Wechsel, von der auf einmal geschehenen Einführung neuer Grundsätze, als von einem schrittweisen Uebergang die Rede, der aber zuletzt nur um so tiefer dringende Veränderungen zur Folge hatte.

Die Gründung des Reichs in Folge einer wahren Eroberung, die Unterwerfung der meisten deutschen Stämme durch das Recht des Krieges sind hier zuerst von grosser Wichtigkeit; die Befestigung der Herrschaft in dem einen königlichen Geschlecht trug dann nicht wenig dazu bei die königliche Gewalt zu stärken; dass sie ihren Hauptsitz anfangs in romanischen Landen hatte

und dass auch das austrasisch-deutsche Reich immer mit diesen in Zusammenhang gehalten wurde, dass eben dadurch fortwährend die Beziehungen zu den an Gehorsam gewöhnten mit bestimmten Rechten wenig versehenen römischen Unterthanen in den Vordergrund traten oder doch einen grossen Theil der königlichen Wirksamkeit ausmachten, dies alles muss hoch angeschlagen werden wenn es gilt die allgemeine Stellung der einzelnen Könige und der Königsherrschaft überhaupt unter den Franken richtig zu würdigen. Gerade unter dem Schutz dieser Verhältnisse mussten die Rechte des Königs, wenn sie auch selbst wesentlich deutsch waren und nur selten auf unmittelbarer Entlehnung aus römischen Institutionen beruhten, eine andere Bedeutung, die bestehenden Formen mussten einen volleren Inhalt bekommen als es sonst möglich gewesen wäre.

Dies zeigt sich bei den Abgaben welche der König erhebt, bei dem Aufgebot des Volks zum Kriege, bei dem Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen und bei der Besorgung alles dessen was wir zur Regierung im engeren Sinn des Wortes zählen. Wenn das letzte grossentheils erst jetzt in den veränderten Verhältnissen entstanden oder für die Deutschen in den Kreis öffentlicher Berücksichtigung hineingetreten ist, wenn umgekehrt die Abgaben und Leistungen der Deutschen gegen den König, obschon sie in vielen Fällen nur eine Fortsetzung derer sind welche sie früher ihrem gewählten Fürsten zu entrichten pflegten, jetzt doch durch die Bekanntschaft mit römischen Einrichtungen und durch das Recht der Eroberung eine bedeutende Ausdehnung erlitten haben: so ist der König in den Beziehungen

zur Gerichtsversammlung und zum kriegerischen Aufgebot des Volks wesentlich an die Stelle der Gauversammlung getreten. Er ist der Nachfolger der alten Gaufürsten, hat aber zugleich die Rechte des Volks dem diese vorstanden zum grossen Theil in seine Gewalt aufgenommen, und sie dann wieder seinen Grafen und Herzögen zur Handhabung übertragen.

Die königliche Gewalt hat hier ihren Ausdruck in dem Bann, Gerichts- und Heerbann, dem das Volk unterworfen ist, dessen Ausführung den Beamten obliegt: der Befehl der als Bann erlassen wird bezeichnet die königliche Macht, die Strafe für Nichtachtung oder Ueberschreitung desselben schützt sie und sichert ihre Anwendung. Wie dann aber in den Gerichten das Volk nach alter Weise urtheilt und Entscheidungen trifft, so wohnt auch dem versammelten Heer wo es zur Entscheidung des Krieges kommt die Macht oder selbst das Recht bei seinem Willen eine Geltung zu verschaffen. Nur fehlt eine wahrhafte und gesetzliche Betheiligung der freien Volksgenossen an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, dessen Einheit, dessen Existenz lange blos von der Person des Königs abhängt und wo das politische Leben immer von ihm und seiner Umgebung geleitet wird.

Die höhere Gerichtsgewalt ist ebenso wie die allgemeine obere Regierungsgewalt dem Hof des Königs vorbehalten. Hier ist dieser mit seinen Getreuen thätig, und die Hofbeamten, welche aus Dienern seines Hauses und seiner Person zu einflussreichen Staatsmännern geworden sind, üben den wichtigsten Einfluss aus, wobei sich ihnen dann andere höhergestellte und persönlich geehrte

Männer, Geistliche und Weltliche, anschliessen. Die Fäden der Regierung laufen hier zusammen, die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen werden hier getroffen. Aus dem erweiterten Kreise der zum Hofe gehörigen und an den Hof kommenden Leute, gewissermaassen aus einem grösseren Staatsrath, bildet sich zum Theil erst eine Reichsversammlung, welche aber auf deutschem Boden zugleich mit der alten Volks- oder Heerversammlung in Verbindung steht. Diese hat hier nicht aufgehört, doch ist ihre Bedeutung lange eine sehr beschränkte gewesen.

Der König vertritt das Reich und die Völker die er beherrscht in allen Verhältnissen zu anderen Staaten: wie Krieg und Frieden so hängen auch andere Verträge allein von ihm ab, und ihm kommen die Leistungen zu gut die von besiegten oder verbündeten Fürsten übernommen werden. Mit den gothischen Königen Spaniens, den langobardischen Italiens bestehen Verbindungen von einer nicht geringen Wichtigkeit; die Beziehungen zu den fernen Kaisern Byzanz sind vielfachem Wechsel unterworfen; aber die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des fränkischen Reichs sind immer durch den König vertreten und aufrecht erhalten worden.

Hier ist der König wahrhaft das Oberhaupt des Staates. Bedeutender ist die Theilnahme des Volks oder doch seiner Grossen an den Verhältnissen der mehreren fränkischen Könige unter einander. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch den Frieden und die Eintracht zu erhalten, führte dahin, dass jene häufiger herzutraten um Streitigkeiten zu schlichten, Verträge zu befestigen und so das Wohl des Ganzen zu fördern. Doch bleibt der König auch in den Verhältnissen zum

eigenen Volk der oberste Herr und zugleich der wahre Regent. Das öffentliche Recht und das öffentliche Beste soll seine Sorge sein wie die seiner Diener und Beamten [1]; ist es ihre und des Volkes. Pflicht des Königs Nutzen zu schaffen, so hat auch der König eine Stellung in der er eben nicht blos als der Gewalthaber, sondern auch als der Schirmer des Rechts, der Schutzherr des ganzen Volks, der Träger der öffentlichen Angelegenheiten erscheint.

Es fehlt nicht ganz und gar an Einrichtungen und Instituten die einen öffentlichen Charakter an sich tragen und der Gesammtheit des Volks oder dem Staate angehören. Freilich sind sie meist aus römischen Verhältnissen entlehnt und dann oft genug verderbt worden: Münzen und Maasse ebenso wie das Steuer- und Zollsystem [2]. Die alten Heerstrassen sind beibehalten und

[1] Fortunat II, 14 von Childebert: publica jura regens; VI, 4: Charibertus adest qui publica jura gubernans; vgl. die p. 141 angeführten Stellen. Gregor IX, 10, da König Guntchram eine Zusammenkunft mit Childebert will, so ist der Grund: tam pro vitae nostrae commodo quam pro utilitatibus publicis. Aehnlich wird der Anlass zu Versammlungen von Geistlichen angegeben, oben p. 466 n. König Guntchram sagt in seinem Edict, Pertz Legg. I, p. 5: Dum pro regni ergo nostri stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine pervigili attentius pertractaremus, und pro stabilitate regni, heisst es häufig in den Urkunden, sollen die beten denen der König Gutes thut. Wie die Beamte und Unterthanen ‚utilitatem regis' befördern und nichts dawider thun sollen (oben p. 410 n. 1), so sagt Gregor X, 8 vom Guntchram Boso, er habe gefehlt non obediendo praeceptionibus vestris sed agendo contra voluntatem vestram atque utilitatem publicam.

[2] Vgl. besonders Guérard, Irminon p. 112. 118. 160, der aber diese Verhältnisse zu grell darstellt. An gesetzlichen Bestimmungen über Münzen und Maasse fehlt es vor der karolingischen Zeit durchaus. In Chilperichs Edict. c. 10, Pertz Legg. II, p. 11,

andere sind im deutschen Lande angelegt, und die Gesetze haben auf ihren Schutz Rücksicht genommen [1]. Diese suchten auch sonst Störungen gemeinnützlicher Dinge zu hindern [2], und stellten des Königs oder Herzogs Höfe [3] und ebenso die neuerbauten Kirchen unter einen besonderen Frieden. Hie und da erstreckte sich eine Maassregel des Königs auf Verhältnisse des Verkehrs oder Handels [4]; sonst ist es fast immer nur das Bedürfniss der öffentlichen Sicherheit, welches zu besonderen Einrichtungen, zu der Aufstellung von Wachen,

steht: De tronia vero sic convenit observare ut sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patri vel genitoris nostri, sic sequatur et mali homines reprimantur. Pertz meint es sei ‚trutina', die Waage, gemeint; Pardessus dagegen, Dipl. p. 145 n. 11, will ‚telonia' lesen. Die Stelle kann nur als ein Beweis angeführt werden dass der König eingerissenen Missbräuchen der mali homines zu wehren suchte.

[1] L. Baj. IX, 13: Si quis viam publicam ubi rex vel dux egreditur vel viam aequalem alicujus clauserit contra legem, cum 12 componat. Die folgenden Capitel enthalten ähnliche Bestimmungen über die via convicinalis vel pastoralis und die semita convicinalis. Vgl. L. Burg. XXVII, 3. Add. 1, 1. Der via publica wird öfter erwähnt, auch in den Städten Mainz, Worms u. s. w. — Einen transitum publicum nennt die Urkunde, Bouquet IV, p. 633.

[2] Vgl. L. Alam. LXXXIII. L. Fris. addit. 7 über die Sperrung eines Flusses. Ueber Mühlen und anderes s. L. Baj. VIII, 2 in der folgenden Note. Vgl. auch IX, 16 über Quellen und Brunnen.

[3] L. Alam. XXIX, 1. XXXI, 1. L. Baj. II, 11. 12. 13. An der letzten Stelle heisst es: domus ducis domus publica est. VIII, 2, 1: Et si in ecclesia vel infra curtem ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, ter niungeldum componat ...., quia istae quatuor domus casae publicae sunt et semper patentes.

[4] Bouquet IV, p. 635: jubemus ut navigia ad portus ipsos, ubi per tempora praecedentium regum parentum nostrorum ire consuetudinem habuerant, discurrant. Die Vorschrift hat finanzielle Bedeutung.

zu der Organisation von besonderen Schaaren in den einzelnen Hundertschaften Anlass gab [1]. Der Krieg führte zu Grenzsperren gegen die Nachbarn und unter den einzelnen fränkischen Reichen [2]; wogegen dann in Friedensschlüssen wieder der freie Verkehr gesichert wurde [3].

Immer ist die Verwaltung also von untergeordneter Bedeutung [4] und tritt gegen die richterliche Gewalt bei dem König wie bei seinen Stellvertretern und Beamten in den Hintergrund.

Wichtiger ist die Art und Weise wie neue Anordnungen und Einrichtungen im Reiche getroffen wurden, und wie es sich mit der Erlassung neuer Gesetze, mit der Festsetzung oder Redaction des Rechtes verhielt.

In der ersten Zeit des merovingischen Reichs erscheinen einzelne Erlasse des Königs in der Form und Weise kaiserlicher Constitutionen: es sind Edicte, Decrete, die freilich nicht gerade neues Recht machen, aber doch Vorschriften über verschiedene Gegenstände

[1] S. oben p. 283. Ein Streben der Könige ist, wie es Chlothacharii II edict. c. 11 heisst: ut pax et disciplina in regno nostro sit.

[2] Die Stellen sind zu anderem Zwecke oben p. 484 n. 2 zusammengestellt. Vgl. Gregor IX, 1: Unde talis postmodum inter eos inimicitia pullulavit, ut ad civitates Septimaniae nullum de regno ejus transire permitterent.

[3] So im Vertrag von Andelau, Gregor IX, 20: Et quia inter praefatos reges pura et simplex est .... concordia inligata, convenit ut in utroque regno utriusque fidelibus, tam pro causis publicis quam privatis, quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur.

[4] Eine Stelle wie Marc. I, 5 wird wenig entscheiden: Quamvis nos administrandum gubernandumque rerum statum praecelsis occupationibus regiae sollicitudinis cura constringat. Vgl. oben p. 402 ff. 408.

enthalten und einschärfen was von dem Volke beobachtet werden soll [1].

Andere Verordnungen der Zeit beruhen auf gegenseitiger Vereinbarung mehrerer Könige, welche sich eben im Interesse des Friedens und der öffentlichen Sicherheit über Maassregeln einigten die in den Rechtszustand des Volkes ebenso sehr wie in die eigentlich politischen Verhältnisse eingriffen [2]. Zum Theil werden hier auch geradezu privatrechtliche Bestimmungen in der Weise der alten Volksrechte getroffen; und dass diese sogar bei den deutschen Stämmen unter fränkischer Herrschaft

[1] S. die epistola Childeberti, das edictum Guntchramni, bei Pertz Legg. I. Zu vergleichen ist besonders Chlothacharii constitutio, mit der ganz römischen Einleitung: Usus est clementiae principalis necessitatem provincialium vel subjectorum sibi omnium populorum provida sollicitius mente tractare et pro quiete eorum quaecumque juste sunt observanda, indita in titulis constitutione, conscribere; quibus quantum plus fuerit justitiae atque integritatis impensum, tantum pronius amor devotionis incumbit. Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes jubemus ut etc. Für die königlichen Erlasse wird der Ausdruck edictus gebraucht: Pertz Legg. II, p. 10. I, p. 14; p. 9 c. 4: Qui vero edictum nostrum ausus fuerit contemnere; vgl. die Stellen aus L. Baj. oben p. 81 n. 2; häufiger decretus: I, p. 4: hujus decreti ac definitionis generalis vigore decernimus; p. 13 c. 10: si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit. Vgl. Dipl. p. 149: per hanc decreti nostri paginam, contra hoc nostrae sanctionis decretum. Königliche Urkunden heissen sonst im allgemeinen praeceptum, praeceptio, Marc. praef. I, 12. 13. 16. 17 etc., oder auctoritas, Marc. I, 12. 13 etc. Vgl. oben p. 135 ff.

[2] Ich schliesse mich hier an die Bemerkung an welche schon mehrere gemacht haben dass die Decretio Chlothacharii regis, Pertz I, p. 11—13, offenbar mit dem Pactum Childeberti und Chlothacharii nahe zusammenhängt und dass besonders c. 8 ff. aus dem Vertrage selbst genommen sind. S. Pardessus, Dipl. Proleg. p. 368. Text p. 168 n.; vgl. oben p. 284 n. 1.

zum grossen Theil den Charakter königlicher Verordnungen an sich tragen, ist oben bemerkt worden [1]. Nichts ist mehr geeignet um zu zeigen wie bedeutend die Stellung der Könige auch auf diesem Gebiete geworden war. Das Abfassen des Gesetzes (dictare legem), welches früher von dem Volke gesagt ward [2], ist nun ein Recht des Königs [3], der die Arbeit seinerseits einzelnen Männern überträgt. Das vollendete Gesetz ist aber in allen Fällen der Versammlung der Grossen und des Volks zur Billigung und Annahme vorgelegt worden. Zuerst bei Chilperichs Edict, dann bei den Gesetzen Childeberts von Austrasien und ebenso bei der Lex Alamannorum geschieht dessen ausdrücklich Erwähnung [4], während König Chlothachar II Edict nichts als die Bestätigung von Beschlüssen ist welche die Grossen des Reichs fast ohne den König gefasst haben, und welche uns, wie wir noch sehen werden, eben ein Bild stattgehabter Veränderung in den politischen Zuständen gewähren. Das Volk hat seine Theilnahme bei der Abfassung neuer Gesetze oder bei der schriftlichen Aufzeichnung des alten Rechtes also niemals völlig verloren [5]; wenn aber zu Anfang des

[1] S. p. 81 ff. [2] S. Das alte Recht p. 71.

[3] Prolog zur Lex Rib. Alam. et Bajuv. (Walter p. 238): Theodoricus rex Francorum cum esset Catalonis elegit viros sapientes qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajowariorum unicuique genti quae in ejus potestate erant secundum consuetudinem suam, addiditque quae addenda erant, et inprovisa et inconposita in melius reformavit etc.

[4] S. oben im Abschnitt 6 p. 493.

[5] Es heisst in Childeberts Decret c. 2: hoc convenit una cum leodis nostros; c. 3: convenit nobis; vgl. c. 4. 6. 8. 11. 12; c. 14: placuit observare; in Chilperichs Edict c. 3: placuit atque

Königs Wille und Autorität von überwiegendem Einfluss waren [1], so ist die Macht später an die Aristokratie übergegangen, welche auf den Reichsversammlungen allein thätig war oder doch die übrigen Classen des Volks auch auf diesem Gebiete beschränkte.

Die Merovinger sind sehr früh mit der Geistlichkeit in enge Verbindung getreten, und eifrige Christen wie sie wenigstens dem Namen nach waren, mussten sie bemüht sein den Grundsätzen des Christenthums auch auf die rechtlichen Verhältnisse des Volks Eingang zu verschaffen. Gerade das wird als die Absicht bei den späteren Redactionen der Volksrechte genannt, und auch andere Gesetze tragen davon die Spur deutlich an sich [2]. Da wurden nicht allein die Uebertragungen von Erbgut an die Kirchen begünstigt und von der früheren Strenge

convenit; ebenso c. 5, convenit c. 1. 2. 4. 6. 7. 10; auch in den Zusätzen zur Lex Salica, Pertz Legg. II, p. 12, c. 5: nobis convenit observare; ein Ausdruck der schon in der alten Lex gewöhnlich ist, II, 6. IV, 4 etc. Vgl. den Epilog zur Lex Salica, Das alte Recht p. 43, in einer Recension: una cum Francis pertractavit .... quod ibi cum suis Francis addere deberet, nachher: cum regnum suum perinvenit. An der ersten Stelle hat der andere Text: cum obtimatis suis.

[1] Er erliess doch die Gesetze, und von ihm ging die Abfassung derselben aus; darum nennt ihn Fortunat IX, 1: legifer. Lezardière I, p. 121 ff. 603 ff. hat viel zusammengestellt, nur alles wieder zu regelmässig und systematisch aufgefasst.

[2] Eine Geschichte des deutschen Rechts welche ohne Staatsgeschichte zu sein mit Rücksicht auf die politischen Veränderungen ausführlich die Umwandelungen in den Rechtsgrundsätzen darstellte, wäre eine wichtige Aufgabe, die durch Eichhorn in keiner Weise gelöst worden ist. Das wäre auch ein würdigerer Inhalt einer Geschichte der Gesetzgebung der alten Deutschen gewesen als das was Davoud-Oghlou geben konnte.

des Rechts gelöst [1], auch die Familienverhältnisse, die alten Beziehungen der Verwandschaft, das ganze Strafrecht erlitten wesentliche Modificationen. Man verbot die Ehe in mehreren Graden der Verwandschaft [2], man beförderte dagegen das Erbrecht der Angehörigen, selbst der Weiber [3], und führte das Repräsentationsrecht der Enkel ein [4]. Dagegen ward die Verpflichtung der Verwandten zur gegenseitigen Haftung beschränkt [5], der alte Grundsatz der Chrenecruda beseitigt [6], das Stellen der Eideshelfer von der engen Verbindung mit der Familie gelöst [7]. Die Kesselprobe wurde in der Anwendung erschwert [8] und in ein christliches Gottesurtheil verwandelt;

[1] L. Alam. I. L. Baj. I, 1. Vgl. Eichhorn § 57.

[2] Childeberti decret. c. 2, Pertz Legg. I, p. 9. III Text der Lex Sal. XIII, 11; vgl. Pardessus p. 35. Das Conc. Rem. c. 10 setzte als Strafe Ausschluss von allen Aemtern; s. oben p. 356 n. 2. Auch das Verbot der Ehe mit Nonnen gehört hierhin, Chlotharii const. c. 9. edict. c. 18.

[3] Chilperici edict. c. 3, Pertz II, p. 10. Ueber die Nachfolge der Töchter s. oben p. 192.

[4] Childeberti decr. c. 1.

[5] Childeberti decr. c. 5; vgl. Wilda, Strafrecht I, p. 393.

[6] S. den IV Text der L. Sal. XCIX in zwei Handschriften: De chrenechruta lege quae paganorum tempore observabant deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. Der Satz ist mit Unrecht früher dem Decret Childeberts angehängt; s. Pertz Legg. I, p. 10 n.

[7] Vgl. Das alte Recht p. 172.

[8] Das Cap. add. 4, Pertz Legg. II, p. 12, enthält den nicht ganz deutlichen Satz: Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam .... sol. 15 culp. jud. Die Lex Rib. lässt das Gottesurtheil erst zu wenn jemand Eideshelfer nicht finden kann, XXXI, 5: Quod si in provincia Ripuaria juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat.

dies kam dann auch in anderen Formen [1], aber immer nur in besonderen Fällen, zur Anwendung im gerichtlichen Verfahren. Auch der Zweikampf erhielt eine kirchliche Weihe und wurde in dieser Weise als Mittel der Rechtsentscheidung zugelassen [2]. Bei den Franken fand er so viel wir sehen immer vor dem König statt [3]; das Recht der Alamannen und Baiern kennt aber eine solche Beschränkung nicht [4], und dieses hat sogar den Unterschied zwischen Wehadinc und Camfwic; in dem letztern führen nicht die Partheien selbst die Waffen, sondern gedungene Kämpfer die daraus ein Gewerbe machen; alles aber von alter Sitte sehr verschieden [5]. Wie ausserdem der Beweis durch Zeugen und Urkunden theils ausgedehnt theils zuerst eingeführt wurde [6], soll hier nur angeführt werden als weiterer Beleg der stattgehabten

[1] Darüber s. Grimm R. A. p. 912 ff. Eine ganz christliche Art, ad crucem stare et cadere, nennt form. Bign. 12.

[2] Gregor VII, 14: Guntchramnus Boso sich zum Zweikampf erbietend sagt: At si aliquis est similis mihi qui hoc crimen impingat occulte, veniat nunc palam et loquatur. Tu, o rex piissime, ponens hoc in Dei judicio etc.; vgl. VII, 32. Fred. 51 (von den Langobarden): et procedat .... quique armatus ad singulare certamen ut judicio Dei his duobus confligentibus cognoscatur etc.

[3] Wenn in der L. Sal. der Zweikampf gar nicht, und in den Zusätzen nur einmal, Cap. add. 15, Pertz II, p. 13, vorkommt, so kennt ihn die L. Rib. öfter, aber immer vor dem König; s. oben p. 442.

[4] Die L. Alam. stellt ganz allgemein den Zweikampf neben den Eid, LVI, 1: cum sacramento cum nominatis quinque aut cum spata tracta pugna duorum; LXXXIX: cum quinque nominatis juret aut cum tracta spata defendat.

[5] Neben einander werden beide genannt in Tassilos decret. c. 4. 5. Die campiones kommen in dem Gesetze selbst häufig vor, II, 12, 1. VIII, 2, 6. VIII, 3. IX, 4, 4. XI, 5. XI, 6, 1. XII, 8. 9. XV, 11, 1. XVI, 2, 3.

[6] Vgl. Pardessus, Loi Salique p. 634 ff.

Veränderungen, die auch mit anderen Umständen, namentlich mit der Steigerung der obrigkeitlichen Gewalt in nahem Zusammenhang stehen. Die Selbsthülfe wurde beschränkt, sogar auf eigene Hand durch Empfang der Busse mit dem Schuldigen sich abzufinden verboten [1]; das Recht des Angeklagten sich jeder Execution zu widersetzen wenn er sich nicht freiwillig dem Urtheil unterworfen hatte verschwand [2]. Dafür ist auch die alte Friedlosigkeit gewichen und hat anderen Strafen Platz gemacht, entweder der Entziehung des königlichen Schutzes [3] oder blosser Verbannung, die aber regelmässig mit Verlust des Vermögens verbunden ist [4]. Auch Lebensstrafen sind häufig geworden. Regelmässig sollten sie bei Capitalverbrechen eintreten, d. h. wenn sich jemand gegen den Herrscher oder das Beste des Staates unmittelbar

[1] Chlothacharii II decret. c. 5, Pertz Legg. I, p. 12: Si quis occulte rem sive conposicionem a quolibet latrone acceperit, utraque latronis culpam subjaceat.

[2] Ausdrücklich lässt L. Rib. XXXII eine Execution zu wenn jemand siebenmal geladen ist, wo dann die letzte Ladung ad strudem legitimam (s. über die Bedeutung Grimm R. A. p. 866) gehen musste. Doch konnte freilich auch dann der Beklagte noch die Sache vor den König zur Entscheidung durch den Zweikampf bringen.

[3] L. Rib. LXXXVII: Si quis hominem qui forbannitus est in domum recipere praesumpserit, si Ripuarius est 60 sol. etc. Chilperici edict. c. 9, Pertz Legg. II, p. 11: Nam si certe fuerit malus homo, qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde conponat, et per silvas vadit et in praesentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adeuseut, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

[4] Das Exilium ist eine sehr gewöhnliche Strafe für höhere Leute, Gregor IV, 13. 23. 26. V, 1. 5. 14. 19 etc. Ueber die Bestimmungen der Gesetze und den Verlust der Güter s. oben p. 541.

vergangen hatte [1]; aber das Ripuarische Gesetz rechnet dahin selbst den Fall wenn er des Königs Urkunde für falsch erklärte [2]. Sie konnten durch den König auch in andern Fällen gegen den freigebornen und angesehenen Franken erkannt werden; den geringeren Mann aber konnte der Graf tödten und körperlich züchtigen lassen [3]. Gefängnisse waren fast an jedem grösseren Ort vorhanden und mit Schuldigen gefüllt, besonders solchen die verwirkte Bussen oder auch Abgaben und Steuern nicht hatten zahlen können [4]. Nur die Kirche gewährte den Schuldigen ein Asyl gegen Verfolgung [5]. — Dem König

[1] L. Baj. II, 1, 3: Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si aut in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. Dahin gehört dann L. Rib. LXIX, 1.

[2] L. Rib. LX, 2: Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.

[3] Childeberti decret. c. 8, oben p. 327 n. 3. Vgl. L. Rib. LXXIX. LXXIII, wo der princeps der König ist und eben von einem freien Ripuarier gesprochen wird. Ueber die Strafen der minores s. L. Baj. II, 4, 4. VI, 1, 3; vgl. p. 180 n. 1. Diebstahl wird sehr häufig mit dem Tod am Galgen bestraft; Gregor VI, 8. mir. S. Mart. I, 21. III, 53. Vgl. Chlodovechi Cap. add. 2. 3, und über den Diebstahl überhaupt Pactum Childeberti et Chlotharii c. 1—4. Chlothacharii II decret. c. 2. L. Baj. VIII, 8. S. Wilda p. 892.

[4] Die Beispiele sind sehr häufig, Gregor V, 8. X, 6. Mir. S. Mart. IV, 26; vgl. II, 42. Fortunat V. S. Albini c. 16. V. Severini (Mab. I) c. 6. V. Maximini (Mab. I) c. 8. V. S. Genovefae, Bouquet III, p. 370, c. 11. Jonas V. S. Columbani c. 34. Vgl. oben p. 563 n. 3. Auch angesehene Männer mit Ketten belastet, Gregor VII, 32. IX, 13.

[5] Löbell p. 331. Wilda p. 537 ff. Aber auch dies galt nicht unbedingt; Childeberti decret. c. 4 verordnet von dem raptor: et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo. Doch ist dies ein besonderer Fall, und Chlothacharii decret. c. 6 sagt: Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere praesumat etc. Vgl. L. Alam. III. L. Baj. I, 7.

wird ausser dem Friedensgeld für Nichtachtung seines Befehls oder Verletzung seines Ansehns der Bann gezahlt [1]. Das Bussystem selbst ist vollständiger entwickelt. Das Strafrecht erhielt auf diese Weise eine weitere Ausbildung, aber es nahm auch theils einen mehr privatrechtlichen, theils einen polizeilichen Charakter an [2].

Der von den Königen Chlothachar II und Childebert II getroffenen Anstalten zur Aufrechthaltung oder Herstellung rechtlicher Sicherheit ist wiederholt gedacht worden [3]. Ebenso der grossen Gewalt welche in die Hände der Grafen gelegt war und welche nur der ebenso grossen Verantwortlichkeit entsprach der sie unterworfen sein sollten [4]. Wie wenig aber das alles half, und wie unter den neuen Gesetzen nicht eine Verbesserung sondern die ärgste Verderbung aller Sitte und Ordnung eintrat, haben wir auch gesehen. Gerade diese Zustände haben dann dazu beigetragen um den Uebergang vieler freien Leute römischer und deutscher Herkunft in den Schutz mächtiger Grossen, seien es Geistliche oder Weltliche, zu veranlassen. Viele gedachten sich auch auf solche Weise den Leistungen zu entziehen welche der Staat von ihnen forderte, den Kopfsteuern welche auf den Römern lasteten und welche mehr als einmal auch den Franken aufzulegen versucht wurde; während andere schon um dieselbe Zeit ihre Hände nach den königlichen Gütern und Rechten ausstreckten, was ihnen zeitweise übertragen war in erbliches Besitzthum verwandelten, und im raschen Wechsel der Verbindung und Anhänglichkeit

[1] S. oben p. 536. [2] Vgl. Wilda p. 484 ff.
[3] S. oben p. 283. 315. 588. [4] Oben p. 328 ff.

bald dem einen bald dem anderen der Könige neue Zugeständnisse abtrotzten.

Es grenzen die Zeiten gebieterischer Königsmacht und herrischer Willkühr einer gross gewordenen Aristokratie nahe an einander, und es scheint weder in der einen noch in der anderen Raum für eine kräftige Volksfreiheit zu sein. Und doch war sie noch vorhanden. Sie hatte ihre Stätte in den kleineren Volksgemeinden die nach alter Weise ihre Angelegenheiten besorgten, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder entschieden, überhaupt das Recht wiesen und unter sich den Frieden wahrten. Hier steht der freie Grundbesitz in ungeschwächtem Ansehn, und hier erhielt sich, namentlich auf deutschem Boden, der Stamm einer freien ländlichen Bevölkerung, welche doch nur wenig betroffen wurde von den Veränderungen die in den öffentlichen Verhältnissen und in den Kreisen des Hofes vorgingen. Die Zeit der vollen Unabhängigkeit, des freien Entschlusses über Krieg und Frieden, ebenso die Möglichkeit rascher Eroberung oder weiter Wanderung ist freilich für sie vorüber; auch das Heidenthum ist im Verschwinden und die alten Bande zwischen Recht und Glauben sind zerrissen; an den meisten Stellen ist das Christenthum gepredigt und hat äusserliche Annahme gefunden; das Recht spürt vielfach die Einwirkung davon, und selbst die alte Lebensweise beginnt vor dem Beispiel vorangeschrittener Nachbarn und dem Eindringen neuer Gewohnheiten zu weichen. Man wird dadurch nicht immer glücklicher und besser; die alte Härte macht oft einer grösseren Rohheit Platz. Doch mildert sich auch die Sitte, der Blick reicht weiter, und die alte Freiheit, wie sie der Deutsche liebte und

die weder eine schrankenlose Zügellosigkeit der einzelnen noch in jedem Fall eine unmittelbare Betheiligung an der obersten Leitung des Staates sein will, dauerte fort.

Allerdings haben die Gaue nun königliche Beamte zu Vorstehern, und wenn diese Grafen im allgemeinen die Organe des königlichen Willens sind, so leiten sie auch die Gerichtsversammlungen der Hundertschaften. Doch stehen ihnen hier die vom Volk gewählten Hunnen zur Seite, als Vertreter desselben, mit eigenthümlichen Befugnissen und Rechten. Wir haben den Grafen ein weites Gebiet von Geschäften beilegen müssen; allein dass ihre amtliche Thätigkeit doch nicht tief in die Verhältnisse des Lebens eindrang und überall der freien Bewegung der einzelnen und der alten Gewohnheit des Lebens den weitesten Spielraum liess, ergiebt sich aus der Natur der Sache, und wird durch die Geschichte hinlänglich bestätigt.

Dazu kommt dass die Grafen im Laufe der Zeit mehr und mehr, besonders im deutschen Lande, entweder aus eingebornen Geschlechtern jedes einzelnen Gaus genommen wurden, oder sich in demselben fest niederliessen und dann die Würde erblich an sich zu ziehen wussten, so dass sie bei dem Sinken der Königsmacht in späterer Zeit als die eigentlichen und unmittelbaren Fürsten dieses Gebietes erschienen, die mit dem Volke dem sie vorstanden durch mannigfache Bande gleichen Rechtes, gemeinschaftlichen Besitzes und anderer Verhältnisse verbunden waren, und die auch auf den Reichsversammlungen und bei anderen Gelegenheiten fast als die Vertreter des Volks gegen den König, nicht wie früher als die Diener des letzteren erschienen.

Ueberhaupt steht der Einheit des Reichs, welche durch das Königthum gebildet und gehalten wird, die Selbständigkeit der Gemeinden und die Verschiedenheit der Völkerschaften und Stämme entgegen, und diese führt einen fast unablässig fortgehenden stillen Kampf gegen jene Einheit an, und es gelingt ihr nicht selten die Organe welche dieser dienen sollen für sich zu gewinnen und so der zusammenhaltenden Herrschergewalt den stärksten Abbruch zu thun. Wie die Grafen ihre Stellung auf diese Weise verändert haben, so ist es in noch höherem Maasse mit den Herzögen geschehen.

Auch die Herzöge sollten königliche Beamte sein, sollten zunächst die kriegerischen Verhältnisse leiten [1], dem Heer vorstehen und es dahin führen wohin der König gebot. Aber die Bedeutung der deutschen Herzöge ist früh schon eine andere geworden. Sie sind die Häupter der Stämme, welche zunächst alle wichtigeren Rechte unter denselben ausüben und diesen innerhalb des fränkischen Reichs eine besondere politische Entwickelung gewähren.

Ursprünglich sind sie von den Königen eingesetzt [2]. Unter Childebert II wird der alamannische Herzog Leudefrid von seinem Amt entfernt und ein anderer, Uncilenus,

[1] Dass auch bei den deutschen Stämmen die Bedeutung des Herzogthums ursprünglich eine militairische war, zeigt wohl die Lex Bajuv. XV, 11, 1, wo der Umfang des Herzogthums so bezeichnet wird: terminum ubi dux exercitum duxit.

[2] Agathias I, 6 von Leutharis und Buccelinus: *τούτω δὲ τὼ ἄνδρε ἦστην μὲν ἀδελφώ, καὶ τὸ γένος Ἀλαμανώ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεσθαι, Θευδιβέρτου πρότερον παρασχόντος.*

an seine Stelle gesetzt [1]. Allein sehr bald hat sich in bestimmten Geschlechtern ein erbliches Recht gebildet, welches die Könige anzuerkennen hatten. Am entschiedensten tritt dasselbe bei den Baiern entgegen, wo das Gesetz selbst darauf Rücksicht nimmt und den Agilolfingern den Besitz der herzoglichen Würde sichert. Es bedarf freilich der königlichen Bestätigung oder Anerkennung für den jedesmaligen Herzog, und ausserdem wird dem Volk ein Einfluss auf die Erhebung desselben eingeräumt [2], so dass in eigenthümlicher Weise die verschiedenen Grundsätze der Uebertragung fürstlicher Gewalt zusammenwirkend erscheinen: erblicher Anspruch des Geschlechts, Wahl des Volkes, Uebertragung durch einen höheren Herrn; wie es aber innerhalb des deutschen Reichs auch später vereinigt gewesen ist. Der also eingesetzte Herzog, heisst es dann, soll des Königs Nutzen thun, d. h. das Heer führen, das Ross besteigen, er soll das Volk richten, im Gericht streiten [3], eben

[1] Fred. c. 8: Leudefridus Alamannorum dux in offensam antedicti regis incidit .... Ordinatus est loco ipsius Uncilenus dux. Noch unter Sigibert ist der Herzog Leutharius am fränkischen Hofe und erschlägt hier einen verhassten Grossen ‚factione Grimoaldi'.

[2] L. Baj. II, 20, 2 heisst es: Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. Vgl. II, 1, 1: ducem .... quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem; II, 9: dux de provincia illa quem rex ordinaverit. Ist ein Sohn ungehorsam gewesen, heisst es II, 10, 4: et si ille solus de heredibus ejus supervixerit patrem suum, in regis erit potestate cui vult donet aut illi aut alteri.

[3] L. Baj. II, 10, 1: dum adhuc .... potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascen-

den höchsten Gerichts- und Heerbann üben, dabei aber dem König treu sein. Denn ist er also tollkühn oder trotzig oder von Leichtsinn getrieben oder anmaassend und aufgeblasen oder stolz und rebellisch dass er den Befehl des Königs verachtet, so soll er des Geschenks der Würde des Herzogthums entbehren, ja ewiger Verdammniss hingegeben sein [1]. Auf solche Weise fordert das Gesetz Treue und Gehorsam gegen den höheren Willen.

Aber es gewährt dafür auch höhere Rechte [2]. Als Schutz für die persönliche Würde dient das mehrfach gesteigerte Wehrgeld, ebenso die höhere Busse welche für Vergehen entrichtet werden soll welche Personen und Sachen treffen die mit dem Herzog in Verbinduug stehen. Der Frevel gegen seinen Abgeordneten oder auf seinem Hofe wird schwerer gesühnt [3]; denn sein Haus, heisst es, ist ein öffentliches Haus das eines höheren Friedens genoss [4]. Wenn der Herzog das Heer befehligte

dere, arma sua vivaciter bajulare .... in omnibus jussionem regis potest implere. L. Alam. XXXV, 1: dum adhuc .... potens est et utilitatem regis potest facere, id est exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere.

[1] L. Baj. II, 9: Si quis autem dux .... tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit, donatu dignitatis ipsius ducati careat, etiam et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat.

[2] L. Baj. II, 20, 4: Et pro eo quia dux est addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus etc.

[3] L. Alam. XXIX—XXXIV. L. Bajuv. II, 11—13.

[4] L. Baj. II, 13, 1: Si quis infra curtem ducis aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, trimniungeldum componat; vgl. VIII, 2, 1, oben p. 587 n. 3. L. Alam. XXIX, 1: unusquisque homo pacem habeat ad dominum suum veniendo et de

das aus seiner Provinz auszog, so wurden Diebstahl und Unruhe strenger bestraft [1]. Jede Empörung wird mit hohen Bussen belegt [2]; wer ihm nach dem Leben trachtet hat sein eigenes verwirkt [3]; wer ihn tödtet muss mit dem Tode büssen und all sein Gut verlieren [4]. Wenn der Sohn sich gegen den Vater erhebt, ist er mit Verbannung und mit dem Verlust des ganzen väterlichen Erbes bedroht [5].

Dem entspricht es wenn er das Volk der Provinz zu allgemeinen Versammlungen um sich vereinigt [6], und es hängt mit seiner ganzen Stellung zusammen dass er nach den Gesetzen selbst überall innerhalb des Landes die höchste Gewalt auszuüben hat und da einschreitet wo die Grafen oder niederen Beamten nicht durchzudringen vermögen: wer ihnen zu mächtig ist, den soll der Herzog zu Recht ziehen [7]. Er hat eine gerichtliche

illo revertendo. Auch seinem Befehl oder Siegel wird höhere Autorität beigelegt als dem anderer Beamten, L. Alam. XXVIII. L. Baj. II, 14.

[1] L. Baj. II, 4. L. Alam. XXVI. XXVII.

[2] L. Baj. II, 3.

[3] L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate homo ille et vita illius et res ejus infiscentur in publico; L. Alam. XXIV: aut vitam perdat aut se redimat sicut dux aut principes judicaverint.

[4] L. Baj. II, 2: Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus sit, mortem quam intulit recipiat, et res ejus infiscentur in publico in sempiternum.

[5] L. Baj. II, 10. L. Alam. XXXV.

[6] S. oben p. 446 ff.

[7] L. Baj. II, 5, 4: Et si talis homo potens hoc fecerit quem ille comes distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 6: Et si est talis persona quam comes .... distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat.

Gewalt wie der König selbst [1]; er entscheidet wem derjenige dienen soll der der Knechtschaft verfallen ist [2]. Confiscationen scheinen zu seinen Gunsten stattzufinden [3], und das Friedensgeld wird ihm gezahlt [4]. Er tritt auch wie sonst der König an die Stelle fehlender Verwandten [5], und auf ihn ist also die allgemeine Schutzgewalt des höchsten Herrn übertragen. So heisst es er habe das Land in seiner Gewalt [6], und seine Herrschaft wird geradezu mit demselben Worte wie die des Königs (regnum) bezeichnet [7], wie es denn auch in manchen

[1] L. Alam. XLIV, 1: Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit et ad regem aut ad ducem eum accusaverit etc. XLI, 1: Si quis interpellatus ante ducem de qualicunque causa etc. Vgl. XVIII, 5. XXIV. — L. Baj. I, 11, 2: mallet eum ante regem aut ducem; vgl. II, 10, 1 und p. 602 n. 7.

[2] L. Baj. VII, 18: servitio deputanda cui dux jusserit; L. Alam. XXXVIII, 4: ubi tunc dux ordinaverit in servitium tradatur.

[3] L. Baj. III, 14, 3. 4.

[4] L. Baj. XII, 2, 2: duci vero 40 sol. pro fredo. Ebenso XII, 3, 1. 6. Anderswo steht dass die 40 Sol. in publico (oben p. 560 n. 1) oder ad fiscum gezahlt werden, I, 6, 3. I, 7, 4. VIII, 13, 2 (ebenso von der Strafe von 600 Sol. II, 4, 1, während II, 3, 1 gesagt wird: componat duci 600 sol.); allein auch diese Zahlungen empfing wohl der Herzog. Vgl. oben p. 568 n. 3. Mitunter konnte er sie freilich selbst verwirken, VI, 3, 2. — Vgl. L. Alam. XII, 2: ita eum solvat aut regi aut duci.

[5] L. Baj. III, 13, 1: solvat parentibus si habet, si autem non habet solvat duci etc.

[6] L. Baj. II, 8, 1: ducis sui qui illam provinciam in potestate habet. Denselben Ausdruck gebraucht der Prolog zur Lex Rib. Alam. et Baj. von dem König (p. 590 n. 3).

[7] L. Baj. II, 10, 1: et regnum ejus auferre ab eo; L. Alam. XXXV, 1: aut per raptum regnum ejus possidere. Paulus Diac. III, 29 nennt schon den Garibald, den ersten bairischen Herzog den wir kennen, rex; vgl. die V. Austrobertae (Mab. III) c. 4: Alamannorum regis ex prosapia.

Beziehungen für gleich gilt ob der Herzog oder der König selbst betheiligt ist [1]: auch des Herzogs Befehl kann einen Todschlag straflos machen [2].

Eine solche Gewalt vom Gesetz anerkannt und ausdrücklich festgesetzt musste nothwendig im Laufe der Zeit und unter der Einwirkung der allgemeinen historischen Verhältnisse zu einer fast völligen Selbständigkeit innerhalb des beherrschten Territoriums führen, und wenn auch keineswegs jede Einwirkung der Könige und der fränkischen Verhältnisse ausgeschlossen war [3], wenn namentlich zu Anfang von einer Unabhängigkeit nach oben nicht die Rede sein konnte, so sehen wir doch hinreichend wie für diese deutschen Stämme eine mehr eigenthümliche Entwickelung unter eingebornen oder einheimisch gewordenen Fürsten möglich wurde. Es macht freilich an sich noch keinen Unterschied ob der König oder der Herzog die königlichen Rechte ausübte; dieser ernannte

[1] L. Baj. II, 4, 1: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux; II, 15, 1; sive regis vassi sive ducis; IX, 13: viam publicam ubi rex vel dux egreditur. Angelegenheiten die den Herzog betreffen heissen L. Alam. XXXII res dominicae; vgl. oben p. 568 n. 3. 569 n. 1. Doch ist nach L. Alam. XXVII ein Unterschied ob der König oder Herzog ein Heer führt. Im ersteren Fall wird ein Diebstahl noch dreimal höher bestraft.

[2] L. Baj. II, 8: Si quis per jussionem regis vel ducis sui .... occiderit, non requiratur ei nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit et non potuit contradicere jussionem. Sed dux defendat eum et filios ejus pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux qui in loco ejus succedit defendat eum.

[3] So empfängt der Herzog Cunzo von Alamannien Befehle vom König Sigibert, V. S. Galli, Pertz SS. II, p. 12. Aber derselbe beruft die principes seines Landes zur Synode und lässt einen Bischof einsetzen.

vielleicht die Grafen [1], und ihre Stellung war dann hier im allgemeinen dieselbe wie in den fränkischen Gegenden und in Gallien selbst; doch je entfernter vom Mittelpunkt des Reichs sie waren, desto selbständiger standen sie da, und weder die Abhängigkeit gegen den König noch die Gewalt über die Unterthanen wird hier dieselbe gewesen sein wie anderswo. Das Königthum gefiel sich oft am meisten in willkührlicher Anwendung seiner Macht, seine Gewalt war keineswegs gleichmässig vertheilt, überall gegenwärtig, auf alles einwirkend, und wenn sie viel wagen konnte und mitunter sich stark und eingreifend zeigte, so lag es in der Beschaffenheit der Dinge überhaupt dass sie auch ebenso oft unwirksam und fast wie nicht vorhanden erschien. Dass dies in den entlegenen deutschen Gebieten am meisten der Fall war, ist aus allem deutlich; aber auch die fränkisch-deutschen Lande standen später in einem nicht sehr verschiedenen Verhältniss zu den merovingischen Königen, die immer auf dem linken Rheinufer ihren Sitz behielten und mehr und mehr mit ihrer nächsten Umgebung romanisirt wurden.

Ehe jedoch diese Umstände eine noch grössere Bedeutung erlangten, stellte sich dem Königthum, seinen eigenthümlichen Rechten und der darauf beruhenden Einheit des Reichs noch anderes von nicht geringerer Bedeutung entgegen, das wir gleichfalls berücksichtigen müssen wenn wir uns zuerst den allgemeinen Charakter

[1] Das nehmen Stälin I, p. 219. Mederer Beiträge p. 183 u. a. an. Es lässt sich daraus schliessen dass nach Lex Alam. XLI, 1 der Herzog auch auf die Ernennung des judex Einfluss übte. In der L. Bajuv. II, 4, 4 heisst es vom Grafen: tunc dicat duci suo etc.

der Verfassung und dann ihre weiteren Schicksale deutlich machen wollen.

Von jeher hat die königliche Gewalt etwas privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt oder sie ist doch in Beziehungen eingetreten die nicht nothwendig mit der Bedeutung einer öffentlichen Gewalt zusammenhängen. Es gehört dies, wie es scheint, zu dem Charakter der deutschen politischen Entwickelung und wiederholt sich zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene und doch analoge Weise. Schon die alte Gefolgschaft, so bestimmt wir sie auch als ein ausschliessliches Recht des Fürsten in Anspruch nehmen, ist wesentlich dieser Art, indem einzelne Mitglieder der Gemeinde dadurch in eine besondere persönliche Verbindung mit dem Fürsten und ebenso später mit dem König treten. Das eigenthümliche Recht des Schutzes oder Mundiums welches dieser ausübt begründet ebenfalls Verhältnisse privatrechtlicher Natur; die Gewalt des Königs ist hier einer erweiterten Familiengewalt gleichgesetzt, und seine Schützlinge, mögen sie freigeboren oder freigelassen sein, sind ihm nicht als dem Haupte des Volks oder Staates sondern als einem Herrn wie anderen Herren untergeordnet. Erst in der weiteren Ausdehnung auf alle Unterthanen fällt die Schutzgewalt des Königs mit seinem Herrscherrecht zusammen. Die öffentlichen Einkünfte die derselbe empfängt vermischen sich mit herrschaftlichen Abgaben und Zinsen, und namentlich die römische Personensteuer weiss man bald nicht von den Zinsgeldern zu unterscheiden zu denen hörige oder andere niedrige Leute verpflichtet sind. Wenn der König zu Gunsten einzelner über öffentliche Abgaben verfügt, so betrachtet er diese

als ein Privatgut das blos zu seinem Besten da ist und von ihm nach Gutdünken verwandt werden kann. Es giebt keinen Unterschied zwischen einer Kasse des Staates und des Königs, zwischen einem Besitz des einen und des anderen, sondern indem alles der Person des Königs beigelegt wird, verfährt er mit Geld und Land oder was es ist nicht viel anders als ein reicher Privatmann mit seinem Gute thun mag. Es begründen dann die zahlreichen Ertheilungen königlichen Landes an Mitglieder des Volks immer auch besondere Verbindungen mit dem König, und je häufiger sie stattfinden, je mehr die grosse Zahl der angesehenen Männer des Reichs in dies Verhältniss eintritt, desto mehr überwiegt auch diese Stellung und die hierauf beruhende Macht des Herrschers und drängt seine allgemeine öffentliche Gewalt fast in den Hintergrund zurück. Die Grafen sind schon weil sie die königlichen Einkünfte erheben als Fiscalbeamte bezeichnet, und es lässt sich auch sonst keine ganz scharfe Grenze zwischen herrschaftlichen Beamten höheren und niederen Ranges und den öffentlichen ziehen. Alle Diener des Königs sind auch Beamte des Staates, und alle die hier gebraucht werden haben auch mit den eigenen Angelegenheiten des Königs zu thun [1]. Nun erhalten auch die Grafen Beneficien die mit ihrem Amte eng verbunden sind; die hohen Geistlichen haben ihrer von jeher für sich oder ihre Kirchen in bedeutendem Umfang bekommen. Dadurch werden sie so gut wie andere früher unabhängige Männer Leudes des Königs,

[1] Vgl. Guérard p. 436, der mit Recht darauf aufmerksam macht, wie damals aux charges de l'état s'adjoignaient ordinairement des emplois domestiques.

und dies Verhältniss ist bald das überwiegende bei dem Aufgebot des Heeres, bei den Versammlungen zur Berathung öffentlicher Geschäfte, bei der Betheiligung also an den wichtigsten Angelegenheiten des Staates überhaupt.

Eben mit diesen Beneficien hängt auch jenes Recht der Immunitäten eng zusammen [1], welches zahlreiche kleinere und grössere Districte der Einwirkung der königlichen Beamten entzieht. Gerade weil der König die finanziellen und selbst die gerichtlichen Rechte als persönliche ansah, legte er sich die Befugniss bei sie auf andere zu übertragen, und dies hatte zur Folge dass sie nun von den Besitzern selbst oder von ihren Dienern und Stellvertretern in gleicher Weise wie sonst durch die Beamten des Königs ausgeübt wurden, und dass die Besitzungen für welche das Recht gegeben war als besondere Herrschaften erschienen. In einzelnen Verhältnissen, namentlich für das Aufgebot des Krieges, blieben freilich auch dann die Hintersassen regelmässig der Gewalt des Grafen unterworfen, und auch in gerichtlichen Sachen mussten sie immer noch manchmal auf dem öffentlichen Mallus zur Verantwortung bereit oder durch ihren Herrn vertreten sein [2]; aber innerhalb

[1] Wir sind schon in verschiedenem Zusammenhang auf ihre Bedeutung gekommen; die Freiheit von Abgaben liegt zu Grunde, p. 573 ff., daraus entwickelt sich ein Recht auf Gerichtshoheit, welche sich mit einer allgemeinen Gewalt über hörige Leute begegnet, und es entstehen besondere Districte oder kleine Gemeinden, p. 291 ff. Diese haben ihre besonderen Vorsteher, p. 317, und selbst eigene Gerichtsversammlungen, p. 439. Hier ist die Bedeutung dieser Entwickelung für den Bestand und die Verfassung des Reichs überhaupt zu würdigen.

[2] Soviel glaube ich ist Eichhorn, Zeitschrift II, p. 122 ff. D. St. u. R. G. § 86 zuzugeben, obschon er gewiss Unrecht hat wenn

des gefreiten Districts standen diesem selbst alle Befugnisse zu, und er verknüpfte ihn und seine Bewohner gewissermaassen nur durch seine eigene Person mit der öffentlichen Gemeinde. Der Zusammenhang dieser wurde noch nicht ganz zerrissen, und die freien Grundbesitzer, selbst wenn sie zu höherem Range und Reichthum kamen, wurden ihr nicht entzogen. Gleichwohl ist die Veränderung welche eintrat schon jetzt bedeutend und für die Folge fast entscheidend gewesen. Es gab grössere Gebiete wo die unmittelbare Einwirkung des königlichen Beamten ausgeschlossen war und wo die Ausführung allgemeiner Maassregeln nur durch den Herrn geschah [1]; es gab Männer mit gerichtlichen und öffentlichen Functionen, deren Recht wohl auf eine Verleihung des Königs zurückging, die aber nicht unter der unmittelbaren Autorität desselben standen. Gewiss sind diese Zustände noch nicht vollkommen entwickelt, und sie haben auch noch kein völliges Uebergewicht über die alten Ordnungen erlangt; allein sie untergraben dieselben doch jetzt schon, und eine gleichmässige Stellung des ganzen Volkes und Landes zum obersten Herrn dem König ist

er die ganze Bedeutung der Immunitäten darin setzen will dass der Herr seinen Hintersassen vertreten habe. Denn in dem Fall L. Rib. XXXI, 1. 2 ist von einer Immunität nicht die Rede. Aber der Freie welcher gegen einen Angehörigen der Immunität klagen wollte konnte schwerlich genöthigt werden sich an das Gericht derselben zu wenden, s. Pardessus p. 592. Anderer Meinung ist freilich Lehuerou, inst. Carol. p. 247, der das Wesen der Immunität in vollständiger Unabhängigkeit von der gräflichen Gewalt setzt; ähnlich Schäffner p. 354.

[1] Dies zeigt Childeberti decret. c. 12, wo bei der Verfolgung von Uebelthätern das Gebiet der fideles von dem der Hundertschaften unterschieden wird; vgl. oben p. 294 n. 1.

ebenso wohl hierdurch wie durch die Ausbildung der ständischen Unterschiede unmöglich gemacht.

Die privatrechtliche Seite in der königlichen Gewalt führt also dahin, dass einmal persönliche Verbindungen zu dem König den allgemeinen Unterthanenverband ersetzen, dass andererseits die Rechte welche dieser nur von Staats wegen als dessen Oberhaupt ausüben und auf seine Organe übertragen sollte, wie Privatrechte verliehen und besessen werden. In beidem liegt eine Gefahr zur Auflösung des Reichs, zur Umwälzung der Zustände wie sie hier in Anschluss an die alte Volksverfassung aber unter der Herrschaft eines kräftigen Königthums zuerst gebildet worden sind. Beides hat zunächst hauptsächlich auf dem eroberten gallischen Boden Bedeutung, wo die Zahl der königlichen Beneficien und der ertheilten Immunitäten bei weitem am grössten ist. Wenn aber die Entwickelung auf dem einen Gebiete auch hier nur langsamer vorschreitet und erst in späterer Zeit ihre ganze folgenreiche Wichtigkeit zeigt, so führt jenes sehr bald zu einer Katastrophe, die dem alten Königthum den Untergang bereitet und wahrscheinlich in den gallisch-fränkischen Theilen des Reichs zu einer ganz neuen Ordnung der Dinge geführt hätte, wenn nicht eben damals das östliche Frankenland sich in eigenthümlicher Kraft erhoben und ein neues hier einheimisches Geschlecht die Geschicke des ganzen Frankenreichs in seine Hand genommen hätte, in einer Weise dass noch einmal den Grundsätzen des deutschen Königthums der Sieg verschafft wurde.

Bis zu diesem Wechsel der Dinge heran haben wir diese Entwickelung zu begleiten.

Die weltlichen und geistlichen Leudes, sagten wir, erlangten früh schon einen bedeutenden Einfluss im Reich der Merovinger. Sie und die hohen Beamten, die meistens zu ihnen gehörten, bildeten eine Aristokratie, welche nicht allein die geringeren Freien mehr und mehr unterdrückte, sondern welche auch sehr bald anfing den Königen selbst entgegenzutreten. Es wäre allerdings ein solches Uebergewicht hochgestellter reicher Leute auch ohne die eigenthümliche Weise der Beneficienertheilung und die damit zusammenhängenden Verhältnisse möglich gewesen; allein die grosse Schwäche in der sich sehr bald die Könige ihren Grossen gegenüber befanden, die fast völlige Abhängigkeit in die sie versanken nachdem sie kurz vorher so stolz und übermüthig geboten hatten, erklärt sich nur wenn man erwägt dass eben die welche die Hauptstützen des Königs sein sollten sich gegen ihn wandten und dass sein grosses Besitzthum auf welchem seine Macht wesentlich beruhte nun in den Händen derer war die als seine Gegner auftraten [1].

Schon unter den Söhnen Chlothachar I zeigen sich einzelne hervorragende Männer die es wagen sich in offener Empörung gegen den König zu stellen [2] und welche die inneren Streitigkeiten der Merovinger zu

[1] Schon der König Chilperich sagt, Gregor VI, 46: Ecce pauper remansit fiscus noster; ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum. Aehnlich sagt Dagobert, Eligius V. Audoeni I, 20: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas.

[2] S. Löbell p. 232 ff. Lehuerou, inst. Mérov. p. 439 ff.

benutzen gedenken um sich die Herrschaft zu verschaffen [1]. Allein ihnen fehlte der allgemeinere Anhang oder sie fanden ihn nur bei den Romanen im Süden, welche wohl begierig die Gelegenheit ergriffen sich an ihren fränkischen Herrn zu rächen [2], die aber dann doch nicht die Kraft zur glücklichen Hinausführung der Sache besassen; und da jene gegen das berechtigte Königshaus, freilich unter dem trügerischen Schein selbst demselben anzugehören, sich erhoben, misslang das Unternehmen durchaus. Aber auch die fränkischen Grossen begannen nach höheren Dingen zu trachten; dort in Austrasien waren sie mächtig und stark, theils alte Geschlechter des Landes, theils eben durch königliches Gut reich gemacht. Während der Minderjährigkeit des Königs Childebert II nahmen sie die Herrschaft in Anspruch [3], und als die Königin Brunichild ihren Forderungen entgegentrat und keck den Kampf gegen ihre wachsende

[1] So schon Munderich, Gregor III, 14, wo er sagt: Quid mihi et Theuderico regi. Sic enim mihi solium regni debetur ut illi .... sciat Theudericus, quia rex sum ego sicut et ille. Zum Volk sagt er: Princeps ego sum; sequimini me.

[2] Ueber die Erhebung des Gundobald, Gregor VI, 24. VII, 10, s. besonders Fauriel II, p. 265 ff. Dem Bischof Theodorus von Massilien wurde vorgeworfen: voluisset Francorum regnum imperialibus per haec subdere ditionibus, Gregor VI, 24. Der ersten Erhebung lagen aber andere Motive zu Grunde. Ueber spätere Bewegungen im Süden Galliens s. Fauriel II, p. 437, der nur zu viel auf den Gegensatz der Nationen giebt.

[3] Gregor VI, 4 sagen die Grossen: Nunc autem filius tuus regnat regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Vgl. oben p. 112. Da aber Childeberts Erzieher Wandelin gestorben, in locum ejus nullus est subrogatus, eo quod regina mater curam velit propriam habere de filio, Gregor VIII, 22.

Macht aufnahm [1], den sie mit grosser Rücksichtslosigkeit und Gewaltsamkeit führte [2], so liessen jene in ihrem Widerstand nicht nach und trugen am Ende einen entscheidenden Sieg davon. Brunichild büsste mit dem blutigsten Tode, ihr Geschlecht verlor die Herrschaft welche ihm zukam, und ein anderer Merovinger, Chlothachar II von Neustrien, wurde auf den austrasischen

[1] Die Empörung des Rauchingus, von dem es heisst: ut ita dicam ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam pervenire, hing mit dem Widerstand gegen Brunichild zusammen; er wird ermordet, andere müssen auf andere Weise büssen; Gregor IX, 9. 12. 14. Dann folgte freilich der Vertrag von Andelau.

[2] Schon Lehuerou p. 471 stellt einige Stellen aus Fredegar zusammen. Fred. c. 18: Wintrio dux instigante Brunichilde interficitur; c. 20: Cautinus dux Theudeberti interficitur; c. 21: Aegila patricius, nullis culpis exstantibus, instigante Brunichilde ligatus interficitur, nisi tantum cupiditatis instinctu ut facultates ejus fiscus adsumeret; c. 24: Desiderium Viennensem episcopum dejiciunt, et instigante .... Brunichilde subrogatus est loco ipsius .... Domnolus; Desiderius vero in insulam quandam exilio retruditur; .... Protadius patricius ordinatur instigatione Brunichildis. Ut Bertoaldus potius interiret, eum etc.; c. 27: Protadius, instigante Brunichilde, Theuderico jubente, major domus substituitur; aber er wird ermordet; c. 28: Uncilenus, qui ad mortem Protadii insidiose fuerat locutus, instigante Brunichilde, pede truncato de rebus exspoliatus ad debilitatem perductus est; c. 29: Vulfus patricius, idemque Brunichilde instigante consilio .... jubente Theuderico occiditur; c. 32: Theudericus .... persuasu aviae suae Brunichildae sanctum Desiderium de exilio regressum lapidare praecepit. So in Burgund; dann hetzt sie einen Sohn gegen den andern auf. Zu neuer Macht in Austrasien gekommen, aber von Chlothachar bedroht, schickt sie den Warnachar um die Deutschen aufzubieten. Post tergum indiculum direxit, ut Alboenus cum ceteris Warnacharium interficeret. Dies veranlasst ihren endlichen Sturz. Da wird ihr vorgeworfen, quod decem reges Francorum per ipsam interfecti essent. Dagegen wird das Lob Gregors, das Luden III, p. 538 u. a. geltend machen, doch nicht ausreichen.

Thron erhoben. Wir haben schon gesehen dass in Folge davon die Aristokratie das Recht behauptete sich bei der Erhebung der folgenden Könige zu betheiligen wie es ihr früher nicht zugestanden hatte. Aber auch andere Folgen knüpften sich unmittelbar daran.

Schon früher haben die Könige in ihren Edicten und Verträgen den Unterthanen und besonders den Leudes mitunter Versicherungen oder Bestätigungen ihrer Rechte gewährt. Strenge Handhabung der Gerechtigkeit verspricht König Guntchram in seinem Edict [1]: Verbrechen sollen bestraft, Urtheil und Recht gehandhabt werden; den Richtern wird befohlen persönlich ihr Amt zu verwalten und nicht Stellvertreter zu senden die leichter sich bestechen lassen oder nach fremdem Gute trachten. Die Geistlichen sollen mit den Beamten Hand in Hand gehen und ihres theils zur Besserung des öffentlichen Zustandes beitragen. In dem Vertrage den der König mit Childebert II zu Andelau im Jahre 587 abgeschlossen hat werden dann Verpflichtungen übernommen, theils die Leudes gegenseitig nicht zu verführen, theils ihnen die Besitzungen welche sie empfangen haben zu lassen, und wo in den letzten Kriegsjahren der alte Zustand gestört ist ihn herzustellen zur Befriedigung der Könige und des Volks [2]. Noch waren jene kräftig genug, und in den folgenden Jahren konnten die oben erwähnten strengeren Gesetze Chlothachar II und Childebert II erlassen werden, die zur Sicherheit

[1] Pertz Legg. I, p. 3, wo es z. B. heisst: Convenit ergo ut justitiae et aequitatis in omnibus vigore servato distringat legalis ultio judicum quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum .... Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia.

[2] S. oben p. 216 n. 2.

des Eigenthums und des Friedens Einrichtungen von eigenthümlicher Bedeutung begründen oder doch in schärferer Weise als vorher erneuern sollten [1]. Lebensstrafen werden für Räuber und Diebe und andere Verbrecher ausgesprochen [2] und die Beamten für die Vollziehung der Strafen verantwortlich gemacht. Das Volk soll in seinen Hundertschaften unter sich haften, Wachen bilden, die Uebelthäter verfolgen; die Könige aber versprechen nur dass ihre Knechte nicht besser gehalten werden sollen als andere Unfreie [3].

Es ist ein wesentlich anderer Geist der in der Constitution König Chlothachars sich ausspricht [4]. Er giebt den Grossen Versprechungen die ihre Rechte sichern und der königlichen Willkühr Schranken setzen, und er geht dabei auf sehr wichtige politische Verhältnisse ein die recht eigentlich den fränkischen Staat in späterer Zeit bewegten. Dass schon der König Chlothachar I in der Zeit höchster Machtvollkommenheit der merovingischen Herrscher freiwillig ein solches Gesetz erlassen habe ist nicht zu denken, und wir sehen nicht dass Verhältnisse obgewaltet die ihm dasselbe hätten abnöthigen können. Es sind freilich keine ganz neuen Grundsätze und nichts ist darin enthalten was mit dem Wesen auch des alten Königthums geradezu in Widerspruch stände; allein dass der König so allgemein und so umfassend die bestehenden Rechte sicher zu stellen

[1] S. vorher p. 596 und die dort n. 3 angeführten früheren Stellen.

[2] Pactus c. 1. 2. 3. Chlothacharii decret. c. 2. 3. Childeberti decret. c. 4. 5. 7. 8.

[3] Childeberti decret. c. 13. Vgl. Chlothacharii decret. c. 8.

[4] Pertz Legg. I, p. 2.

verspricht, dass er namentlich dem Missbrauch königlicher Befugnisse entsagt, und den weltlichen Grossen, mehr aber noch den Geistlichen wichtige Versprechungen macht, dies weist auf eine Zeit hin wo die Macht der Aristokratie sich bereits höher gehoben hatte und wo sie auch den offenen Kampf gegen die Könige nicht scheute um ihre Freiheiten zu sichern und zu erweitern [1].

Kurz nach dem Sturz der Brunichild vereinigten sich die Grossen in Paris zu einer allgemeinen Versammlung, die Geistlichen zur Berathung ihrer Interessen [2], aber auch die Weltlichen um eine Gewährleistung ihrer Freiheiten zu erhalten. Der König hat die Beschlüsse welche jene fassten, insoweit sie in das Bereich des Staates hineinreichten, bestätigt, und hat weitere Bestimmungen zu Gunsten der andern Stände hinzugefügt, welche alle dem Missbrauch wehren, das vorhandene Recht befestigen, allem Volk gewissermaassen eine urkundliche Festsetzung der Regierungsgrundsätze gewähren sollten. Man hat es die erste Magna charta genannt welche ein germanischer König seinen Unterthanen gegeben [3]. Es sind aber zum Theil dieselben

[1] Ich glaube nun doch auch dass die Erwähnung des pater und avus welche der Kirche Immunitäten ertheilt haben für Chlothachar II spricht. Denn es ist gewiss gezwungen unter dem avus den Heiden Childerich zu verstehen (oben p. 47 n. 3), während Chlothachar II passend von seinen nächsten Vorgängern sprach. Deshalb haben sich für diesen Montesquieu XXXI, 11. Naudet p. 540. Guérard, Biblioth. de l'école des chartes I, p. 341, u. a. ausgesprochen.

[2] S. die Beschlüsse des Pariser Concils bei Mansi X, p. 539.

[3] Zöpfl D. St. u. R. G. I, p. 82. Aehnlich Lehuerou p. 485: c'est la Charte du VIIe siècle. Es sind natürlich nicht alle und nicht hauptsächlich neue Grundsätze, die hier festgestellt werden; doch fasst Lezardière III, p. 58. 357 die Sache nicht richtig, wenn

Punkte welche auch in der andern Constitution Chlothachars enthalten sind. Theils wiederholen sie sich, theils ergänzen sie sich gegenseitig, und man wird nicht zweifeln können beide demselben König und ziemlich derselben Zeit beizulegen. Wenn es gestattet ist die wichtigsten Artikel zusammenzustellen, so werden sie den Charakter der Bewegung vollständiger überblicken lassen.

Die Constitution beginnt damit dass in allen Fällen die Norm des alten Rechtes bewahrt werden soll [1], und sie schliesst mit der Versicherung dass den Römern das römische Recht, allen Völkern aber das ihre nach alter Festsetzung verbleiben werde [2]. Ausdrücklich wird auch den Römern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach römischem Recht gesichert [3]. Die geistlichen Gesetze sollen gehalten werden. Das Edict bestätigt gerade eine Anzahl Beschlüsse welche frühere Synoden und zuletzt wieder die Bischöfe zu Paris gefasst haben: die freie Wahl der Bischöfe wird der Geistlichkeit und dem Volk versprochen, nur fügt der König hinzu dass der Gewählte von ihm die Bestätigung empfängt, und er lässt die Möglichkeit dass einer aus dem Palast genommen werde, wo denn auf das Verdienst der Person und der geistlichen Bildung gesehen werden soll [4]. Kein Bischof

das Gesetz als eine blosse Wiederherstellung und Befestigung der alten Verfassung gelten soll.

[1] ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur et nulla sententia a quolibet judicum vim firmitatis obtineat quae modum legis atque aequitatis excedit.

[2] S. oben p. 79 n. 1. [3] Const. c. 4, oben p. 79 n. 1.

[4] Edict. c. 1, oben p. 351 n. Das Ende fehlt in dem entsprechenden Canon 1 der Pariser Synode. Und es ist der Satz wohl nicht so zu verstehen dass auch der welcher de palatio eligitur vom Clerus und Volk gewählt wird, wie Lezardière II, p. 245 will.

darf sich selbst bei Lebzeiten einen Nachfolger wählen und ebenso wenig soll ihm ein anderer gesetzt werden: alle Gesuche die darauf gehen sind zurückzuweisen. Ein Geistlicher darf sich nicht von seinem Bischof an den König oder einen Mächtigen wenden und in dessen Schutz begeben; wer ihn aufnimmt und unerachtet der Mahnung des Bischofs behält verfällt der Excommunication. Nur wenn er etwas verschuldet hat soll eine königliche Verwendung ihm Verzeihung verschaffen. In Civilsachen soll kein Richter die Geistlichen vor sein Gericht ziehen. Werden sie eines Verbrechens überführt, so mögen sie auch nach geistlichem Recht beurtheilt werden und die Bischöfe haben an dem Gericht theilzunehmen. Liegt aber eine Rechtssache zwischen den Leuten der Kirche und öffentlichen Personen d. h. anderen Staatsangehörigen vor, so sollen der Propst und der Richter zusammen zu Gericht sitzen [1]. Dasselbe gilt von Freigelassenen die unter dem Schutz der Kirche stehen, und welche von dieser im Genuss ihrer Freiheit geschützt werden sollen [2]. Alles Bestimmungen um die Unabhängigkeit des geistlichen Standes gegen Eingriffe zu schützen. Es lehnt sich daran die Bestätigung der Immunitäten in der Constitution des Königs [3], und diese geht fast noch weiter wenn sie dem Bischof selbst eine Aufsicht über den Richter oder Grafen beilegt: dieser soll

[1] Diese Einsetzung eines gemischten Gerichts, Edict. c. 4. 5, ist ein Zusatz des königlichen Erlasses. Nach c. 4 können niedere Geistliche (excepto presbytero aut diacono), wenn sie in Civilsachen offen überführt sind, vom weltlichen Richter verurtheilt werden.

[2] Auch hier weicht Edict. c. 6 von Concil. c. 5 ab. Vgl. p. 424 n.

[3] Const. c. 11, oben p. 574 n. 1.

von ihm ermahnt oder veranlasst werden, wenn er unrecht richtet, es zu bessern [1].

Beide Gesetze sagen, dass niemand, wenn er nicht auf handhafter That beim Diebstahl gefunden ist setzt das Edict hinzu, ungehört verurtheilt werden kann [2]. Dem gegenüber steht in dem einen der Grundsatz dass jeder der eines Verbrechens überführt ist auch die verschuldete Strafe zu leiden hat [3]. Friede und Zucht herrsche im Reich, und der Uebermuth und der Ungehorsam der Uebelwollenden werde aufs strengste unterdrückt [4]. Zur Sicherheit aber der Rechtspflege bestimmt das Edict, dass in den einzelnen Gauen nur Richter gewählt werden sollen welche dort ansässig sind und mit ihrem Vermögen für etwaige Ueberschreitungen ihrer Befugniss haften können [5]. Und die geistlichen und weltlichen Grossen die in verschiedenen Gegenden des Reichs Besitzungen haben sollen immer ihre Beamte aus den Eingebornen jedes Landes nehmen [6]. Auch sollen sich diese keine Gewaltthätigkeiten gegen andere

[1] Const. c. 6, oben p. 356 n. 1.

[2] Const. c. 3: Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penitus inauditus. Edict. c. 22: Neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ab judicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus.

[3] Const. c. 3: Sed si in crimine accusatur et habita discussione fuerit fortasse convictus, pro modo criminis sententiam qua meretur excipiat ultione.

[4] Edict. c. 11: Ut pax et disciplina in regno nostro sit Christo propitiante perpetua, rebellio vel insolentia malorum hominum severissime reprimatur.

[5] Edict. c. 12, oben p. 334 n. 5.

[6] Edict. c. 19, oben p. 318 n. 1.

erlauben [1]. Juden dürfen gar keine öffentlichen Aemter bekleiden [2].

Insonderheit verspricht der König mit königlichen Urkunden keinen Missbrauch zu treiben, so dass eine der anderen Abbruch thue oder den Gesetzen entgegentrete [3]; die Erbschaften sollen den rechtmässigen Besitzern ohne königliche Einmischung gelassen werden [4], und ebenso kein königlicher Befehl jemanden zur Ehe zwingen, am wenigsten Wittwen oder Mädchen die sich der Kirche gewidmet haben [5]. Auf gewaltsame Entführung steht Todesstrafe.

Neue und ungerechte Steuern sollen abgethan, Zölle nur in der Weise erhoben werden wie zu den

[1] Edict. c. 20: Agentes igitur episcoporum aut potentum per potestatem nullius rei collecta solatia nec auferant nec cujuscumque contemptum per se facere non praesumant.

[2] Edict. c. 10; vgl. p. 177 n. 2. 564 n. 2.

[3] Const. c. 9: Ut auctoritates cum justitia et lege competente in omnibus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elicitis vacuentur; c. 5: Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem non valebit; vgl. c. 7. Decret. c. 13: Praeceptiones nostrae per omnia impleantur .... (das weitere fehlt in unsern Texten). Diese Bestimmungen gegen das Erschleichen und Missbrauchen königlicher auctoritates begreift sich wenn man in den Schriftstellern liest wie oft dergleichen wirklich geschehen ist; s. oben p. 135 und Naudet p. 500.

[4] Edict. c. 6: Cuicumque defuncto, si intestatus decesserit, propinqui absque contrarietate judicum in ejus facultate juxta legem succedant. Const. c. 2: In parentum ergo successionibus quicquid legibus decernitur, observetur, omnibus contra impetrandi aliquid licentia derogata; quae si quolibet ordine impetrata fuerit vel obtenta, a judicibus repudiata et inanis habeatur et vacua.

[5] Const. c. 7: Nullus per auctoritatem nostram matrimonium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetere; neque per suggestiones subreptitias rapiantur injuste; ib. c. 8. Edict. c. 18.

Zeiten der Könige Guntchram, Chilperich und Sigibert [1]. Die Schweinehirten des Königs dürfen die Wälder der Privaten oder Kirchen ohne ihre Genehmigung nicht betreten [2]. Wenn keine Mast gewachsen ist, soll die Abgabe von Schweinen an den König ganz wegfallen. So das Pariser Edict [3], während die Constitution alle Acker-, Weidegelder und Schweinezehnten den Kirchen erlässt [4], denen es zugleich die alte Immunität sichert.

Besonders zu ihren Gunsten wird die dreissigjährige Verjährung des römischen Rechts bestätigt [5]. Auch alle Schenkungen welche diesen gemacht sind sollen Bestand haben [6]. Insonderheit aber alle Verleihungen früherer Könige, mögen sie geistlichen oder weltlichen Personen gegeben sein, unabbrüchlich dauern [7]. Und hat einer der Getreuen und Leudes in den letzten Unruhen, weil er seinem Herrn treu blieb, sein Besitzthum verloren, so soll er dasselbe wiedererhalten [8].

Jede Uebertretung des Edicts wird zum Schluss mit Todesstrafe belegt [9]. Aber die meisten Bestimmungen

[1] Edict. c. 8. 9, oben p. 517 n. 1. 551 n. 1.

[2] Edict. c. 21: Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredi non praesumant.

[3] Edict. 23, oben p. 532 n. 2.

[4] Const. c. 11, oben p. 529 n. 1. [5] Const. c. 13.

[6] Const. c. 10: Ut oblationibus defunctorum ecclesiis deputata nullorum competitionibus auferantur, praesenti constitutione praestamus.

[7] Const. c. 12. Edict. c. 16, oben p. 216 und 217 n.

[8] Edict. c. 17, oben p. 225 n. 3.

[9] Edict. c. 24: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumpserit, in ipsum capitali sententia judicetur, qualiter alii non debeant similia perpetrare.

sind gegen den König gerichtet, und was sollte ihm geschehen wenn er sie nicht hielt? Ihm drohte wohl der Verlust des Throns und Lebens, wie sie den Enkeln der Brunichild genommen worden sind.

Die hohe Geistlichkeit und mit ihnen die Romanen des westlichen Frankenreichs haben in diesen Gesetzen wichtige Versicherungen gerade zu ihren Gunsten erlangt; aber die fränkische Aristokratie welche mit ihnen verbunden war hat auch das Uebergewicht das sie hatte behauptet, ihren Besitz rechtlich befestigt, ihre Befugnisse ausgedehnt [1]. Wie sie die Erhebung des Königs von sich abhängig macht, so beginnt sie auch auf grösseren oder kleineren Versammlungen die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu berathen. Die einzelnen Geschlechter befestigen sich in ihren Würden und Besitzungen, und die Gesammtheit derselben weiss sich die bedeutendsten Rechte anzueignen und sicher zu stellen. Das Königshaus dagegen sinkt tiefer und tiefer, als ruhe ein Fluch auf den Nachkommen der gewaltsamen sündenvollen Generationen die bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts geschaltet hatten. Chlothachar II Sohn, Dagobert, ist fast der letzte Regent, der einige Jahre mit

[1] Wesentlich anders beurtheilt Pertz, Hausmeier p. 29 ff., diese Veränderung. Nach ihm soll die Vereinigung der drei Reiche gerade dazu dienen um die Uebermacht der Leudes zu beschränken. ‚Die Macht des Königs sei gestiegen, die Leute kamen in eine wohlthätige Abhängigkeit, und das Land zwischen Pyrenäen und Elbe habe zum erstenmal das Ansehn eines geordneten Staates gewonnen.' Allerdings wurde die Ordnung hergestellt, aber nicht eben auf dauernden Grundlagen und zu Gunsten des Königthums. Auf die bedeutende Veränderung welche durch oder nach König Chlothachar II Erhebung herbeigeführt ist, weist auch Mannert, Geschichte der alten Deutschen I, p. 249 ff., entschieden hin.

Kraft und Einsicht regiert [1], und auch er ist von seiner Umgebung abhängig und hält nicht aus auf der betretenen Bahn. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erzählte man wie die Kraft des Löwen von den Königen gewichen sei, und wie erst sie als gierige Wölfe um den Besitz stritten, dann aber die Grossen gleich bissigen Hunden alles zu zerfleischen suchten [2]. Da war bei den Herrschern keine Kraft um dem einbrechenden Verfall zu wehren.

Eben damals aber traten die Hausmeier an der Spitze der Grossen hervor; der Sieg den diese erfochten hatten wurde auch für ihre Stellung und für die ganze weitere Entwickelung der Verhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Es ist oben dargelegt worden, wie sich der Vorsteher des königlichen Hauses oder Vermögens allmählig zu der ersten Stelle am Hofe und eben damit auch im Reiche der Franken erhoben hat. Gerade dass die Verleihung des königlichen Gutes durch seine Hand ging und dass er die Beziehungen zwischen dem König und seinen Leudes vermittelte, gab ihm zumeist die wichtige Stellung in der er bald als der erste Mann des Reiches neben dem König erschien. Er sollte den König und seine Interessen den Leudes gegenüber vertreten, er war ihr Vorsteher, ihr Anführer im Kriege, und er hatte sie in der Pflicht zu erhalten die sie schuldig waren. Aus ihrer Mitte wurde er genommen, ursprünglich wie jeder andere Beamte von dem König eingesetzt, allein sehr bald unter Mitwirkung der Grossen denen er vorstand

[1] Vgl. über ihn Fauriel II, p. 424 ff.

[2] S. die Geschichte von der Vision der Basina, hist. epit. c. 12.

gewählt. Die Macht welche diese erlangten, die Siege welche sie erfochten wurden benutzt um einen immer grösseren Einfluss auf die Besetzung der wichtigen Stelle zu erlangen. An ihrer Spitze hat der Hausmeier Warnachar den Sturz der Brunichild herbeigeführt [1], und von dem neuen König liess er sich versprechen dass er so lange er lebe die Würde behalten solle [2]; und zwar in Burgund, während in Austrasien Rado die Stelle erhielt. Dort aber setzte er dann dem König gegenüber Forderungen durch welche die Leudes erhoben hatten [3]: in der That vertritt er nicht den König gegen sie, sondern er ist der Anführer der Grossen und der Verfechter ihrer Ansprüche und Rechte auch gegen die königliche Gewalt [4]. Das Verhältniss hat sich geändert, das ursprüngliche Recht des Majordomus ist fast in das Gegentheil umgeschlagen.

[1] Fred. c. 41: Burgundefarones vero, tam episcopi quam ceteri leudes, timentes Brunichildem et odium in eam habentes, cum Warnachario consilium inientes tractabant etc.; c. 42: Chlotharius obviam cum exercitu venit, multos jam de Austrasiis secum habens factione Warnacharii majoris domus .... Factione Warnacharii majoris domus cum reliquis maxime totis proceribus de regno Burgundiae Brunichildis .... producitur etc.

[2] Fred. c. 42: Warnacharius in regno Burgundiae substituitur major domus, sacramento a Chlothario accepto, ne umquam vitae suae temporibus degradaretur.

[3] Fred. c. 44: Warnacharium majorem domus cum universis pontificibus sed et Burgundefarones Bonogelo villa ad se venire praecepit, ibique cunctis illorum justis petitionibus annuens, praeceptionibus roborat. Sollte hierhin die Constitutio Chlothacharii gehören? Es war im Jahr 616.

[4] Vgl. oben p. 376, auch Guizot, Hist. de la civilisation II, p. 241, der aber übersieht dass noch eine weitere Wendung in der Geschichte der Hausmeier eintrat. Ludens Auffassung III, p. 561, ist in manchen Puncten abweichend.

Dies musste zu den wichtigsten Resultaten führen, wenn vollends ein König geistig schwach oder ein Knabe an Jahren die Herrschaft empfing und der Majordomus für ihn zugleich die Regierung zu führen hatte, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grossen die ihm beigeordnet waren. Das geschah zuerst wieder als Chlothachar II den Austrasiern seinen Sohn Dagobert zum König gab, und unter ihm Arnulf Bischof von Metz und der neue Majordomus Pippin die Leitung der Geschäfte bekamen. Beide waren hier bei dem Sturz der Brunichild thätig gewesen [1], sie haben ohne Zweifel veranlasst dass das östliche Frankenreich den eigenen König erhielt [2], unter dem sie dann einen solchen Einfluss übten dass alles mit ihrem Rath und Willen geschah [3]. Sie stammten aus alten vornehmen Geschlechtern, die reich begütert waren in den Landen zwischen Maas und

[1] Fred. c. 40: Chlotharius factione Arnulfi et Pippini vel ceterorum procerum Auster ingreditur.

[2] G. Franc. c. 41: Quem (Dagobertum) rex adultum una cum Pipino duce in Auster regnaturum direxit. Austrasii vero Franci superiores congregati in unum Dagobertum super se regem statuunt. V. Arnulfi c. 16, oben p. 390 n. 4.

[3] Vgl. Fred. c. 52: instigantibus beatissimo viro atque pontifice Arnulfo et Pippino majore domus seu et ceteris prioribus sublimatis in Auster. S. besonders aber Fred. c. 58: Usque eodem tempore ab initio quo regnare coeperat consilio primitus beatissimi Arnulfi Mettensis urbis pontificis et Pippini majoris domus usus, tanta prosperitate regale regimen in Auster regebat ut a cunctis gentibus immenso ordine laudem haberet .... Post discessum beati Arnulfi adhuc consilio Pippini majoris domus et Chuniberti pontificis urbis Coloniae utens et ab ipso fortiter admonitus, tantae prosperitatis et justitiae amore complexus universas sibi subditas gentes etc. Auch c. 62: Pippinus .... pro justitiae amore qua Dagobertum consiliose instruxerat, dum suo usus fuerat consilio etc.

Rhein, Arnulf besonders in der Gegend von Metz, wo er, nachdem er die Reihe hoher Staatsämter durchlaufen hatte, die bischöfliche Würde mit einer einflussreichen Stellung an dem Hof des hier residirenden austrasischen Königs verband [1]. Wir wissen weniger von Pippins Geschlecht, dessen Wiege in den belgischen Provinzen gesucht werden muss [2] und das hier ohne Zweifel früh schon begütert war. Pippin scheint dem Rado als Hausmeier gefolgt zu sein [3]: eine gleichzeitige Chronik schildert ihn als vorsichtig und klug, treu und wegen seiner Gerechtigkeit beliebt [4]. Seine Tochter Begga war dem Sohne Arnulfs Ansegiselus vermählt, und die beiden Männer standen verschwägert und in gleicher Politik verbunden an der Spitze des ostfränkischen Volkes, zugleich dem König Dagobert persönlich ergeben. Ihn begleitete später Pippin nach Neustrien, wo derselbe seinem Vater folgte [5]; aber die Selbständigkeit Austrasiens erhielt unter Dagoberts Sohne Sigibert neue Anerkennung, die Grenzen desselben wurden fester bestimmt als früher [6],

[1] Auf den fabelhaften Ursprung des Arnulfingischen Geschlechts gehe ich hier nicht ein; s. Pertz in der Vorrede zu den alten Genealogien, SS. II, p. 309. Ueber die Besitzungen des Hauses vgl. Burckhardt, quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes p. 19.

[2] Dort gründete seine Tochter Gertrudis das Kloster Nivelles; s. V. S. Gertrudis bei Mabillon II.

[3] Vgl. Pertz, Hausmeier p. 162.

[4] Fred. c. 61: Pippinus cum esset cautior cunctis et consiliosus valde, plenissimus fide, ab omnibus dilectus etc.

[5] Fred. c. 56—61.

[6] Fred. c. 75. 76. An der letzten Stelle heisst es: ut Neptricum et Burgundia solidato ordine ad regnum Chlodovei .... aspicerent, Auster vero idemque ordine solidato .... ad regnum Sigiberti idemque in integritate deberet adspicere. Die Austrasier

und einheimische Grosse, der Bischof Cunibert von Köln und der Herzog Adalgiselus, führten auch jetzt die Regierung [1], bis Pippin selbst zurückkehrte, der bei der Theilung des Reichs nach Dagoberts Tode seinem Vaterlande treu blieb und hier fortan in hohem Ansehn die Leitung der Leudes und des Reiches behielt [2], eine Stellung welche nach kurzer Unterbrechung auch sein Sohn Grimoald erlangte und mehrere Jahre hindurch mit Kraft behauptete [3].

Dieser wagte es dann den Blick noch weiter zu tragen. Den rechtmässigen Erben des Reichs, Sigiberts jungen Sohn Dagobert II, schickte er in ein irisches Kloster und übertrug die Krone auf den eigenen Sohn [4]. Das aber war zu viel, das widersprach dem Rechte, der festen Gewohnheit des fränkischen Volks, der treuen Anhänglichkeit an das alte Königshaus. Da erhoben sich

waren damals freilich unzufrieden dass ihr König nicht das ganze Reich erben solle. Vgl. oben p. 109.

[1] Fred. c. 75: Chunibertum Coloniae urbis pontificem et Adalgiselum ducem palatium et regnum gubernandum instituit.

[2] Fred. c. 85: Cum Pippinus major domus post Dagoberti obitum et ceteri duces Austrasiorum, qui usque in transitu Dagoberti suae fuerant ditioni retenti, Sigibertum unanimi conspiratione expetiissent, Pippinus cum Chuniberto, ... omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

[3] Fred. c. 86. 88: Gradus honoris majoris domus in palatio Sigiberti et omni regno Austrasiorum in manu Grimoaldi confirmatus est vehementer.

[4] Dass der König diesem früher die Annahme an Sohnes Statt und die Nachfolge versprochen habe, ist eine Nachricht der späteren Vita Sigiberti, die sicherer Begründung entbehrt; s. Zinkeisen, de Francorum majore domus p. 74 ff. Vgl. oben p. 103 n. 1.

die Austrasier, erschlugen den Grimoald, unterwarfen sich dem neustrischen König Chlodoveus II [1].

Ueberhaupt sehen wir wohl dass die steigende Macht der Hausmeier den Grossen selber gefährlich ward, und dass sie nicht geneigt waren dieselben auf dem Wege ihrer wachsenden Machtvollkommenheit weiter zu unterstützen. Der Hausmeier ist jetzt fast schon der Regent des Staates geworden, und er heisst eben deshalb der Fürst der Franken [2], er wird anderswo als Unterkönig bezeichnet [3]: alle wichtigen Geschäfte gehen durch seine Hand [4], von ihm hängen die Beamten ab [5], er ertheilt Gnaden und Ehren [6], er vertritt den König gegen seine Unterthanen [7]. Die in den Schutz des Königs aufgenommen

[1] G. Franc. c. 43; vgl. oben p. 91. Die Worte welche Pertz p. 44 dem Romarich in den Mund legt stützen sich wohl auf keine Quelle. Nur auf eine Warnung im allgemeinen weist die jüngere Vita hin.

[2] princeps Francorum; so Erchinoaldus V. Balthildis c. 2; Ebroin V. S. Filiberti c. 10; Pippin V. altera S. Wandregiseli c. 1. Die Würde heisst principatus, G. Franc. c. 35. V. Ansberti c. 31. Andere Stellen später. Pertz p. 174 führt ihn erst bei Pippin d. m. an.

[3] subregulus schon Gundulf V. Arnulfi c. 4; Grimoald V. Romarici c. 11; Ebroin Ursinus V. Leodeg. c. 8. Ebenso nennt später Papst Gregor den Karl Martell, Cod. Carol. 1. 2.

[4] Die Befehle welche sonst an alle Beamte gerichtet werden sind jetzt mitunter blos dem Majordomus adressirt, Bouq. IV, p. 634.

[5] Die freilich spätere V. Gengulphi, Bouquet III, p. 635, sagt: majordomus ideo cognominabatur, quia qui palatio adhaerebant et per provincias jura dabant cum ejus consilio quae agenda erant regni gubernacula administrabant.

[6] V. S. Praejecti c. 9: Einem Bischof der an den Hof kam Dominus tantam apud majorem domus praestitit gratiam ut .... summo cum honore adeptus sit. Gaudent rex et aulici ejus, proceres atque optimates.

[7] An ihn sind die Briefe mitgerichtet die für den König bestimmt waren, Marc. I, 34. Auf einen Empfehlungsbrief an den

werden stehen unter der Vormundschaft des Hausmeiers [1], und dieser verleiht dieselbe Sicherheit welche sonst nur von der Person des Königs gewährt werden konnte [2]. Der Majordomus hält sogar an des Königs Statt das Gericht in der Pfalz [3].

Ihm waren daher die Leudes in jeder Beziehung untergeordnet, und wenn er manchmal für sie gegen den König auftrat, so konnte und musste er sich doch sicherlich oft genug ihrem Uebermuth und der Willkühr die sie übten entgegenstellen. Gerade von Pippin wird die strenge Gerechtigkeit gerühmt die er handhabte, die aber den Grossen nur gefährlich erschien. In Burgund wurden zur Zeit da er den vollen Einfluss bei Dagobert behauptete die angesehensten Männer zur Rechenschaft gezogen, und sie bebten und zürnten, während die Aermeren ihren Beifall laut zu erkennen gaben [4]. Später stieg der Hass der Grossen gegen ihn so weit dass sie seinem Leben nachstellten. Doch die Liebe zur Gerechtigkeit und die Furcht Gottes, sagt der Chronist, befreiten ihn von der Gefahr [5]. Dies erklärt aber warum

Majordomus Grimoald, Bouquet IV, p. 37, erfolgt (nach Mabillons Ansicht) die Antwort des Königs, ib. p. 44.

[1] Marc. I, 24.

[2] Form. Bign. 15. Bouquet IV, p. 683. 689.

[3] Ein Beispiel von Grimoald Bouquet IV, p. 686.

[4] Fred. c. 58: Tanto timore pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes seu et ceteros leudes adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset admirandum. Pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer inrogaverat.

[5] Fred. c. 58: zelus Austrasiorum adversus eundem vehementer suggerebat, ut etiam ipsum cum Dagoberto conarentur facere odiosum, ut potius interficeretur. Dass zelus Austrasiorum den Hass gegen die Austrasier bedeute, wie Pertz p. 164 meint, scheint

man nicht gleich dem Grimoald die Stelle des Vaters gönnte und warum man später bereitwillig den Anlass ergriff sich seiner Herrschaft zu entledigen; nahm sie vollends den königlichen Namen an, so musste sie der ganzen Aristokratie im höchsten Maasse verhasst und feindlich werden. Anderswo hatte diese sogar das Amt des Hausmeiers eingehen lassen wollen. Als Warnachar von Burgund gestorben war, lehnten es die Leudes einstimmig ab einen Nachfolger zu wählen und erklärten dass sie lieber unmittelbar mit dem König verkehren wollten [1]. Da später Flaochat doch zu dieser Würde erhoben wurde, musste er den weltlichen und geistlichen Grossen schwören dass er ihnen ihre Aemter und Ehren erhalten wolle [2]; so suchten sie sich gegen die Willkühr zu schützen die der Hausmeier bei Ertheilung der Beneficien zu üben vermochte. Freilich ohne dass es

mir nicht richtig. Es sind offenbar die Grossen überhaupt welche gegen den König sind (cum leudes sui ejus nequitiam gemerent) und welche sich jetzt gegen seinen Rathgeber erklären. Pippin war Hausmeier in Austrasien.

[1] Fred. c. 54: Chlotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, cum eos sollicitasset si vellent mortuo jam Warnachario alium in ejus honoris gradum sublimare. Sed omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes cum rege transigere. Ludens Erklärung, III, p. 571. 796, die Burgunder seien mit den Neustriern enger zusammengetreten und hätten mit ihnen eine Herrschaft unter demselben Majordomus gebildet, ist durchaus willkührlich.

[2] Fred. c. 89: Flaochatus cunctis ducibus de regno Burgundiae seu et pontificibus per epistolam etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignitatem seu et amicitiam perpetuo conservare. Darauf ist auch das Versprechen einiger Könige gerichtet, dass nicht Beamte aus einer Provinz in die andere geschickt werden sollen; s. oben p. 334 n. 5.

ihnen auf die Dauer gelungen wäre; denn es kamen die Zeiten da im Neustrischen Reich Ebroin die Stellung mit zügelloser Gewalt missbrauchte und ein Regiment voll Härte und launischer Eigenmächtigkeit führte. Schwachen unmündigen Prinzen blieb der königliche Name, aber kaum ein Schatten der Macht. Während der Hausmeier sie beherrschte, kämpfte er zugleich gegen den unruhigen Trotz der anderen Grossen, aber auch gegen die längst begründeten Rechte und Besitzungen derselben, und ohne auf Gesetz und Billigkeit zu sehen, nur den blinden Begierden und der augenblicklichen Befriedigung der Herrschsucht hingegeben [1]. Er erlangte eben deshalb auch keinen dauernden Erfolg; rasch wechselte die Entscheidung, und in dem Kampf des Ehrgeizes und der Leidenschaften war bald der eine, bald der andere Sieger; eine mächtige Aristokratie bestritt nicht dem Merovinger den Thron, aber dem Emporkömmling die nächste Stelle am Thron und die Gewalt welche der Krone selbst fehlte [2].

[1] V. Ragnoberti, Bouquet III, p. 619: Ebroinus ...., qui ex infimo genere ortus majoris domus honore a rege fuerat sublimatus. Huic studium erat ut quoscumque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset in saeculi utilitate proficere, ipsis vel interfectis aut effugatis sive sublatis de medio, tales in eorum honore sublevaret, qui aut mollitia obligati vel sensu debilitati aut vilitate aliqua parentelae degeneres, non auderent ejus praeceptis impiis resultare; V. Leodeg. c. 12: priores optimates coepit instanter persequi, quos autem comprehendere valuit aut gladii interfectione prostravit aut ad gentes extraneas ablatis facultatibus effugavit. Vgl. auch V. Leodeg. c. 2. 3. 12. G. Franc. c. 45. Ueber Ebroins Stellung den Grossen gegenüber vgl. Luden III, p. 696. Fauriel II, p. 461. Lehuerou, inst. Carol. p. 270 ff.

[2] Nach V. Leodeg. c. 4 muss der König Childerich II versprochen, neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales despiceret, sed dum mutua sibi

Zu erblichem Besitz der Würde hat es in Neustrien und Burgund kein einziger gebracht. Erwägen wir daher wie die Verhältnisse waren, so müssen wir sagen dass es doch keineswegs zu erwarten stand, der Hausmeier werde bei der beginnenden Auflösung aller Verhältnisse den Sieg und für sich und seine Würde die höchste Gewalt davon tragen. Wenn er sich von den Leudes trennte und weder den König gegen sie noch sie gegen den König zu vertreten geneigt war, sondern eine Stellung zwischen beiden einzunehmen suchte wo er allein gebot und alle die sonst berechtigt waren beschränkte, so musste ihm bald der sichere Boden für seine Wirksamkeit fehlen, und persönliche Kraft oder rohe Gewalt konnten nicht ausreichen um eine Herrschaft zu schützen die der allgemeinen Anerkennung ebenso sehr wie der inneren Stärke entbehrte. Befehle wie sie Ebroin gab, dass niemand ohne seine Erlaubniss an den Hof kommen solle, dass Gewaltthätigkeiten seiner Anhänger straflos seien [1], die Art und Weise wie er mit wenigen Getreuen über den Thron verfügte [2], konnten

successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet. Die Meinung scheint fast zu sein dass die Grossen abwechselnd die Würde des Hausmeiers (culmen) bekleiden wollen. Vgl. Pertz p. 48. Luden III, p. 598. 806.

[1] V. Leodeg. c. 3: Tyrannicum enim dederat tunc edictum ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire palatium nisi qui ejus accepisset mandatum; c. 12: tale dedit edictum, ut si quis quod cuiquam, dum in turbatione fuerat, intulisset dispendium vel praedam, nullius ex hoc generaretur calumnia. Haec fuit occasio ut non redderet spolium quod ministri sui ei contulerant de praedatione multorum.

[2] V. Leodeg. c. 3: rex Lotharius a Domino vocatus de hac luce migravit. Sed cum Hebroinus ejus fratrem germanum,

am wenigsten jetzt bestehen wo die Grossen schon gewohnt waren in den Reichsversammlungen einen erheblichen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte zu üben [1].

Mehr aber noch als die romanisirten an alle Gräuel längst gewöhnten Bewohner des westlichen Landes widerstrebte dem Sinn der austrasischen Franken eine solche Ordnung der Dinge. Hier war die Königsmacht immer geringer gewesen, während alte und reiche Geschlechter in den Gegenden zwischen Maas und Rhein in stolzer Unabhängigkeit und andere Freigeborne in der angestammten Sitte und Gewohnheit des Lebens verharrten. Auch sie hatten königliches Gut empfangen und dienten den früheren Königen als Leudes; doch gab es auch ansehnlichen Erbbesitz, und der Willkühr eines Hausmeiers konnte es nicht gelingen hier alle Verhältnisse des Reichs von sich abhängig zu machen. Eine alte Abneigung gegen Neustrien dauerte fort, und hatte man nach Grimoalds Tod die Verbindung mit demselben unter König Chlodoveus erneuert, und auch bei seinem Sohne Chlothar III ausgehalten, so freute man sich doch nach dem frühen Tod desselben einen eigenen Regenten, Childerich II, aufstellen zu können [2], welcher den Grossen

nomine Theodericum, convocatis optimatibus sollemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluit deinde convocare .... Cumque multitudo nobilium, qui ad regis novi properabant occursum, mandante Hebroino itineris accepissent repudium etc. Vgl. oben p. 110.

[1] Pertz p. 41 betrachtet den Widerstand der Leudes zu sehr als einen ungerechten, während er sich doch eigentlich auf das Streben zur Bewahrung der alten Verhältnisse gründet.

[2] G. Franc. 45: Childericus .... in Austria una cum Vulfaldo duce regnum suscipere perrexit.

nicht blos Schutz gegen die Willkühr des Hausmeiers versprechen und jeder Provinz eingeborne Beamte versichern sondern auch die Unabhängigkeit und das besondere Recht der verschiedenen Reiche gewährleisten musste [1]. Dem König stand der Herzog Wulfald zur Seite der als sein Hausmeier genannt wird [2], und der eine Zeitlang sogar für ihn und für sich die Herrschaft in Neustrien übernahm [3], bald aber, als jener wegen Grausamkeit und Willkühr ermordet wurde, flüchtig in die Heimath zurückkehren musste; wo dann ein Fürst auf den Thron gesetzt wurde dessen Name kaum eine Stätte in der geschichtlichen Ueberlieferung gefunden hat [4]. Was er that war wohl hauptsächlich gegen die übermächtigen Grossen gerichtet, verletzte aber Weltliche und Geistliche in gleichem Maasse [5] und führte zu keiner Wandelung in dem Gang der Ereignisse. Von solchen Königen war hier keine bessere Zukunft zu hoffen, und die Würde eines übermächtigen Palastbeamten, der alle Hülfsmittel und Rechte des alten Königthums für seine Zwecke in Anspruch nahm, konnte ebenso wenig als ein

[1] V. Leodeg. c. 4, oben p. 334 n. 5 und p. 631 n. 2.

[2] V. Leodeg. c. 5.

[3] Doch wurde er nicht Majordomus in Neustrien; nach Ursinus V. Leodeg. c. 4 kam diese Würde an den Bischof Leodegarius, während die ältere Vita und G. Franc. c. 45 blos seinen Einfluss im Palast rühmen.

[4] Nur die V. Wilfridi Eborac. hat uns eine Nachricht von K. Dagobert II erhalten, was aber bei der Armuth unserer Quellen weniger zu verwundern ist als es beim ersten Anblick scheinen mag. Einige Urkunden bestätigen dann seine Regierung.

[5] Nach der V. Wilfridi, Bouquet III, p. 602, werfen die Grossen dem König vor: dissipator erat urbium, consilia seniorum despiciens, populos, ut Roboam filius Salomonis, tributo humilians, ecclesias Dei cum praesulibus contemnens.

Ersatz für die mangelnde Führung des Volkes dienen. Auf der einen Seite hielt man mit deutscher Treue an dem Königshause fest das seit zwei Jahrhunderten die Krone trug, wenn es auch ursprünglich kein einheimisches gewesen und in seinen auf austrasischen Boden verpflanzten Zweigen mehr als einmal erloschen war; andererseits gab das Verhältniss zu den übrigen deutschen Stämmen, sowohl zu den früher eng verbundenen im Süden und in der Mitte Deutschlands als auch zu den feindlichen Sachsen und Friesen, das Bedürfniss einer kräftigen Leitung, die Nothwendigkeit einen Mann an die Spitze des Volks zu stellen, der im Innern Ordnung und Recht zu handhaben, gegen die äussern Feinde und die Nachbarn das alte Uebergewicht des fränkischen Namens zu behaupten im Stande sei. Man hatte dies früher eben dadurch zu erreichen gesucht, dass man bei der Vereinigung mit dem neustrischen Königshause jüngeren Prinzen desselben unter der Obhut eingeborner ausgezeichneter Männer die Krone übergab. Es war ein aristokratisches Regiment unter den Formen des alten Königthums gewesen: ein Vertreter der hohen Geistlichkeit, ein vornehmer Weltlicher mit der Würde des Majordomus bekleidet. Doch war diese damals schon mehr die Form als der Grund der Gewalt: Arnulf, Pippin und Grimoald und auch Wulfald stützen sich offenbar noch auf ganz andere Verhältnisse: sie sind die Angehörigen der reichsten und edelsten Geschlechter, die Inhaber eines grossen Grundbesitzes, welcher hier mit dem königlichen an Bedeutung wetteifern mochte, selbst die Herren zahlreicher abhängiger Leute, dazu gewiss durch die Bekleidung gräflicher Aemter in mehreren Gauen

von dem Volke seit lange als Vorsteher und Fürsten geehrt, vielleicht von den Königen selbst mit herzoglichem Titel und Rechte ausgestattet [1], und daher als die Führer der austrasischen Franken zu betrachten, den Neustriern, den andern Stämmen, den Königen selbst gegenüber.

So traten auch am Ende des siebenten Jahrhunderts nach Wulfalds Tode Pippin und Martin hervor, zwei Vetter und so lange der letzte lebte zusammen die Häupter des austrasischen Volks. Keiner wird als Hausmeier genannt, am wenigsten hätten sie gemeinschaftlich die hohe Hofwürde bekleiden können, und wenn sie einer vielleicht seinen übrigen Rechten hinzugefügt hat, so geschah es nur um der Gewohnheit der letzten Zeit nicht untreu zu werden und um die königlichen Leudes ebenso wie das übrige Volk an ihre Herrschaft zu binden. Doch waren jene hier im deutschen Frankenlande, wo die Könige niemals so ausgedehnte Besitzungen wie im römischen Gallien haben konnten, offenbar an Macht und Einfluss von geringerer Bedeutung, und schon deshalb ist hier die Würde des Hausmeiers niemals zu solcher Wichtigkeit wie in Neustrien gelangt. Die Macht Pippins und seines Genossen beruhte auf wesentlich anderen Verhältnissen: als die Häupter der ersten und vornehmsten Familie übernahmen diese Männer die Leitung

[1] Den Wulfaldus nennen die G. Franc. c. 46 dux. Leider sind sie hier fast die einzige Quelle, aus der die Cont. Fredeg. nur abgeschrieben ist. Vgl. lib. de maj. domus regiae, Bouquet II, p. 699: Vulfoaldo apud Austrasiam ducis officio fungente. Von ihm verschieden ist der Wolfaudus comes dessen Urkunde bei Bréquigny p. 271 steht. Wer ist der dux Austrasiorum, dessen Sohn die Tochter des älteren Pippin zur Ehe verlangt, V. Gertrudis c. 1?

der austrasischen Franken [1], und wie sie den herzoglichen Titel führten, so entsprach auch ihre ganze Stellung dem Herzogthum das sich bei anderen Stämmen schon früher ausgebildet hatte. Auch diese Franken traten den romanischen Landen unter eingebornen Fürsten mit dem Streben nach grösserer Selbständigkeit gegenüber, und nur das gab ihren Verhältnissen etwas Eigenthümliches dass sie immer noch in einer mehr unmittelbaren Verbindung mit dem Hauptsitze der Merovinger standen und dass wenigstens früher ein König dieses Hauses in ihrer Mitte lebte, neben dem dann der austrasische Herzog nur als ein Erster unter den Grossen erscheinen konnte und eine Stellung einnahm die sich eine Zeitlang der des Hausmeiers in den vereinigten Reichen Neustrien und Burgund verglich.

Pippin war des Arnulf und des älteren Pippin Enkel und vereinigte die Güter beider Familien; als Martin gefallen, war er unbestritten das alleinige Haupt seines Volks, das er gegen die Ansprüche der neustrischen Könige und Hausmeier schützte. Es gab nach Dagoberts Tode (678) lange Zeit keinen König im Lande, und wenn man auch die Jahre nach den Regierungsjahren des schwachen Theoderich III von Neustrien zählte oder einzelne Urkunden mit seinem Namen versehen

[1] G. Franc. c. 46: Martinus et Pippinus junior, filius Ansigiseli quondam, decedentibus regibus dominabantur in Auster, donec tandem aliquando hi duces etc. Derselbe heisst auch dux Francorum in der V. Wironis, Bouquet III, p. 638, dux beim Alcuin in der V. Willibrordi c. 6 etc. Es beruht auf einer im Ganzen durchaus richtigen Auffassung wenn die Ann. Mettenses, Pertz SS. I, p. 316, sagen: orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum.

liess [1], für die politischen Verhältnisse trug es wenig aus; dem Ebroin, der dort noch immer waltete, war man am wenigsten zu gehorchen bereit, und obschon derselbe in der Schlacht bei Locofao gesiegt und den Martin beseitigt hatte, so blieb Pippin doch in ungeschwächtem Besitz seiner Macht. Als der berechtigte Fürst schloss er mit dem Nachfolger Ebroins einen Frieden [2]. Von ihm wird gesagt dass er viele Städte und Gaue innehatte [3], dass er die Herrschaft des deutschen Landes von dem Kohlenwalde bis zum Rhein, von der Maas bis zur Mosel führte [4], und wenn auch spätere Darstellungen ihre Auffassung von den Einflüssen der folgenden Ereignisse nicht frei halten mögen [5], so erhellt doch deutlich dass Pippin wahrhaft dem Lande der

[1] Es gehört dahin eine Urkunde für Stablo, Bréquigny p. 294, eine etwas zweifelhafte für Ebermünster p. 300. Ausserdem kommt eine Urkunde in Betracht wo der König sagt: per rigna Deo propicio nostra tam in Niustreco quam Austrea vel in Burgundia, oben p. 68 n. 2. Man setzt diese Urkunden nach dem Sieg über Martin und Pippin um das Jahr 680.

[2] G. Franc. c. 47: Accepit itaque Waratto inter haec obsides a praedicto Pippino et pacem cum eo iniit. Mit seinem Nachfolger ist Pippin wieder im Kriege.

[3] V. S. Lantberti (Mab. III, 1) c. 6: In illo tempore erat princeps Pippinûs super plurimas regiones et civitates sitas in Europa.

[4] V. S. Evermari, Bouquet III, p. 637: Germaniae partis monarchiam a silva Carbonaria usque ad Rheni fluvium et a Mosa usque ad Mosellam tenente mediano Pippino. Vgl. was die Ann. Mettenses l. l. von seinem Grossvater sagen: qui populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat.

[5] Ich meine besonders die Annales Mettenses l. l., wo doch folgende Stelle hervorgehoben zu werden verdient: Interea duces ac optimates Francorum, quos gloriosus geniter ejus nutriverat magnisque olim honoribus exaltaverat .... ad Pippinum properant seque cum hominibus quos gubernabant suae ditioni mancipant.

Ripuarischen und Moselfranken gebot, wo seine Familiengüter lagen, wo ihm ohne Zweifel zahlreiche Freie durch den Empfang von Land verbunden waren, und wo selbst die königlichen Leudes sich ihm anschlossen und unterordneten, da sie dem Neustrier zu gehorchen keine Verpflichtung fühlten, ohne dass es viel austrug ob er geradezu als Majordomus fungirte oder als Herzog die Ausübung aller königlichen Rechte in seine Hand nahm [1]. Hätte Pippin sich hieran genügen lassen und seine Wirksamkeit und Macht auf das heimische Land beschränken wollen, niemand wäre im Stande gewesen ihn zu hindern; ihren eigenen Weg hätten diese deutschen Franken fortsetzen mögen, ungestört von den wilden Partheikämpfen welche fortwährend den Westen erschütterten und die Auflösung des merovingischen Reiches raschen Ganges weiter führten. Dann aber wäre auch das Werk Chlodovechs gänzlich zerstört, das deutsche Land von dem römischen Westen getrennt worden, und nicht von einer Umbildung, sondern von einer Vernichtung des von ihm gegründeten Reiches und der in demselben herrschenden Verfassung hätten wir zu sprechen.

Das einst so kräftige merovingische Königthum war aller seiner Stärke beraubt.' Was half die Heiligkeit des einen Geschlechts, wenn seinen Mitgliedern auf dem Throne selbst alle Macht und Würde fehlte, wenn statt seiner mächtige Grosse oder ehrgeizige Emporkömmlinge als Vezire nach Gutdünken schalteten. Wie mussten alle Grundsätze der alten Verfassung verschwinden, wenn die Beamten eigenmächtig und erblich in ihren Provinzen

[1] Vgl. Pertz p. 55: ‚so als Herr und Feldherr vereinigte er ohne den Namen die alte Macht des Hausmeiers und Königs'.

geboten, für sich die Einkünfte erhoben, zu ihrem Vortheil alle königlichen Rechte ausübten. Wie war auch die alte Hofverfassung ganz und gar in ihr Gegentheil umgeschlagen, wenn an dem Hofe selbst der König nicht der Mittelpunkt aller Verhältnisse war, sondern ein Schattenbild von der Gnade des gewaltigen Palastbeamten abhängig. An die Stelle von Unterthanen mit bestimmten Pflichten gegen den König und Herrn waren die Leudes getreten, welche ihre zahlreichen Untergebenen von der unmittelbaren Einwirkung des Staatsoberhauptes trennten und welche statt zu dienen oder die alte Treue zu halten übermüthig und trotzig ihrem Obern gegenüber standen. Wäre es wenigstens dem Hausmeier gelungen sie in Abhängigkeit und mit ihnen auch die Beamten in der alten Verbindung und Unterordnung gegen den Thron zu erhalten: man hätte es geschehen lassen können dass jener für den König die zwingende und vereinigende Gewalt des Herrschers ausübte. Allein nach dem harten und willkührlichen Regiment des Ebroin zeigt sich nur grössere Widersetzlichkeit und allgemeinere Auflösung als je. Rasch folgten sich die Prätendenten: den Waratto verdrängte der eigene Sohn; dann trat jener wieder an seine Stelle; und ihm folgte Bertharius schwach an Geist und ungestalt an Körper [1].

Ueber Neustrien und einen Theil Burgunds hinaus hat sich die Gewalt dieser Männer und ihrer Könige eigentlich niemals erstreckt. Die West- und Südprovinzen Galliens waren sich ohne Zweifel ganz überlassen, die austrasischen Franken standen in trotziger Selbständigkeit, bei den übrigen deutschen Stämmen geboten Herzöge

[1] G. Franc. c. 47. 48.

in völlig unabhängiger Weise. Schon trennten sich wieder die kaum vereinigten Völker des deutschen Landes, es trat die alte Zersplitterung wenigstens der grössern Massen aufs neue hervor, und wenig fehlte dass der Verfall des merovingischen Königthums auch zu einer völligen Auflösung des grossen Frankenreichs führte. Beides ist mit einander gegründet und gewachsen; es scheint nur natürlich dass auch die Schwäche des einen den Untergang des anderen verursacht.

Schon unter König Dagobert I hatte sich der Herzog Radulf, der von ihm zur Vertheidigung der Ostgrenze gegen die Wenden eingesetzt war, empört und eine unabhängige Stellung in Anspruch genommen [1], und seine Nachfolger waren es ohne Zweifel die ihren Sitz in Würzburg hatten und von hier aus das Land der späteren Ostfranken am Main beherrschten [2]. Da ist von einer Abhängigkeit gegen die fränkischen Könige oder auch nur von einer Verbindung mit ihnen nicht die Rede: vielleicht weniger eine absichtliche Trennung als eine allmählige Entfremdung dieser fernliegenden Gebiete war die Folge der Ereignisse in Neustrien und Austrasien. Auch Pippin, der diesen Völkern doch näher stand,

[1] Fred. c. 87: Radulfus superbia elatus ad modum regis in Thoringia se esse censebat .... In verbis tamen Sigiberto regimen non denegabat, sed in factis fortiter ejusdem resistebat dominationi. Treffend wird mit diesen Worten das Verhältniss dieser Herzöge angegeben.

[2] S. besonders die V. Kiliani c. 2: regnante ibi eodem tempore quodam duce Gozberto, filio Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis. Vgl. V. Burchardi II, 6: locus idem (Wirzeburg) sub antiquis olim ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franciae. Erläuterungen dazu giebt besonders Eccard in der Francia orientalis I.

hat seinen Einfluss in früherer Zeit schwerlich bis hierhin erstreckt [1].

Das Alamannische Land war damals nicht unter einem Herzog verbunden, sondern die Gaue auf dem linken Rheinufer, der Elsass namentlich, hatten ihren besonderen Fürsten, der in engerer Verbindung mit dem Frankenreiche geblieben zu sein scheint [2], während aus dem deutschen Lande längere Zeit hindurch jede Nachricht fehlt, die uns erst da wieder geboten wird als es galt die fränkische Herrschaft bei Herzögen zur Anerkennung zu bringen die volle Unabhängigkeit für sich in Anspruch nahmen [3]. Es ist nicht zu bezweifeln dass in der Zwischenzeit Volk und Fürsten sich durchaus selbst überlassen waren und ihre eigenen Wege verfolgten.

Noch deutlicher zeigt sich ein solcher Zustand bei den Baiern. Es mag einigermaassen zweifelhaft sein wann die Herzöge Theodo lebten zu denen Emmeram und Rudbert kamen [4]; gewiss ist dass sie und ihre Nachfolger so durchaus als die alleinigen und wahren Regenten des Landes erscheinen dass sich auch gar keine Spur einer Einwirkung durch die fränkischen Herrscher

[1] Die Nachricht der Ann. Mett. p. 317, dass Pippin gleich anfangs die Schwaben und Baiern, Thüringer und Sachsen bekämpft und unterworfen habe, entbehrt der Begründung.

[2] Ueber die Herzöge im Elsass s. Schöpflin, Alsatia ill. I, p. 753. Dazu kommen die Weissenburger Urkunden vom dux Liutfridus.

[3] S. Stälin I, p. 179. Das Nähere wird später berücksichtigt werden müssen.

[4] Vgl. die gründliche Darstellung von Mederer, Beiträge zur Geschichte von Baiern III, p. 133 ff. Was neuerdings Filz u. a. hierüber gestritten haben, brauche ich hier nicht zu berücksichtigen und es hat auch zu keinen anderen Resultaten geführt als die schon Mabillon festgesetzt hat.

zeigt. In Regensburg der alten wohlerhaltenen Römerstadt war die Residenz des Herzogs, wo er hofhielt umgeben von Getreuen und Dienern wie sie anderswo der König selber hatte [1]. Ein ausgedehnter Grundbesitz mit darauf wohnenden hörigen oder zinspflichtigen Leuten stand ihm zu, und wurde zum Theil den neu gegründeten Kirchen geschenkt, zum Theil auch an angesehene oder doch freie Männer zu Beneficium gegeben [2]. Die Beamten können nur durch den Herzog eingesetzt sein; als seine Satrapen werden sie bezeichnet [3], mit einem Worte das auch von den Gaufürsten des nördlichen Deutschlands gebraucht wird, das aber im fränkischen Reich nirgends vorkommt. Die Geistlichen stehen ebenso in Abhängigkeit von dem Herzog, unter dessen Schutz sie an der weiteren Bekehrung des Landes arbeiten, und von dem sie die Sitze und die Grenzen ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten. In der nächsten Zeit hat der Herzog sogar das Land unter seine Söhne getheilt [4], später auf Versammlungen der weltlichen und geistlichen Grossen gesetzliche Bestimmungen getroffen, und selbst

[1] Vgl. die V. Emmerammi von Aribo, z. B. c. 21: princeps terrae cum satrapis et sacerdotibus etc.; V. Corbiniani c. 22: cum primatibus suis palatium egressus. Das palatium wird auch c. 19, ebenda ein cubicularius genannt.

[2] Dies zeigen besonders die salzburger Nachrichten im Congestum Arnonis und den Not. donat. Salzb. Vgl. V. Rudberti c. 3. 4 und Mederer p. 174 ff., oben p. 198 n. 2. 220 n. 1.

[3] S. die n. 1. Ebenso Tr. Fris. 12 p. 31 (Mon. B. X, p. 7): per consensum Tassilonis et satrabum ejus. Beda braucht das Wort von den sächsischen Gaufürsten, Bd. I, p. 101.

[4] Aribo V. Corbiniani c. 10: Theodo dux .... nobilium virorum alacritate praecipuus .... provinciam ipsam sibi et liberis in quatuor partes divisit.

das äussere Zeichen selbständiger Regierung, die Rechnung nach den Jahren seiner Herrschaft, hat ihm nicht gefehlt [1].

Pippin und sein Geschlecht waren auf einem Wege der ganz zu demselben Ziele führen konnte; es fehlen die Quellen um vollständig seine Beziehungen zu dem Lande dem er angehörte zu überblicken; aber dass er die Grafen ernannte, auf die Bischöfe Einfluss übte, die königlichen Einkünfte erhob und in der königlichen Pfalz zu Gericht sass, lässt sich nicht bezweifeln. Ebenso wenig wie die Herzöge der entfernteren Stämme waren er und die Austrasier durch die Kräfte Neustriens in die alte Verbindung und in die Abhängigkeit von dem romanisch-fränkischen Lande zurückzuführen. Gerade dies aber bedrohte am stärksten die Einheit des fränkischen Reichs. Was bei einer solchen Trennung aus Gallien geworden, liegt im Dunkeln. Deutschland, dürfen wir sagen, hätte seine alte auf der Verschiedenheit der Stämme beruhende Verfassung fortführen müssen; das aber zu einer Zeit da sie in ihrem ursprünglichen Wesen nicht mehr bestand, und da auch die neuen Elemente insonderheit die christliche Bildung noch keineswegs völlig durchgedrungen waren.

Darum nun war es von so entscheidender Bedeutung, dass Pippin nicht ohne Zusammenhang mit Neustrien blieb, dass er nicht die Absicht hatte und vielleicht wegen der langen und mannigfachen Verbindung seines Hauses und Volkes mit dem Westen sie nicht haben konnte, blos der Herzog der Austrasier zu sein [2], sondern

[1] Dies letzte wissen wir freilich erst von Tassilo.

[2] Ob die Kämpfe mit Warattos Nachfolger von Pippin oder Gislemar ausgingen, sagen unsere Quellen nicht. G. Franc. 47:

vielmehr getrieben wurde dem schwachen Regiment in dem Mittelpunkt der merovingischen Herrschaft ein Ende zu machen und die Leitung der Dinge auch hier in seine Hand zu nehmen. Sein Grossvater hatte hier am Hofe Dagoberts geboten, Wulfald war dem König Childerich gefolgt. Pippin, ohne den König für sich zu haben, aber angerufen von den Gegnern des Hausmeiers Bertharius, zieht mit seinen Austrasiern aus und schlägt die grosse Schlacht bei Testri, welche über die Zukunft des Frankenreichs entscheidet [1]. Es ist nicht sowohl, wie eine spätere Chronik es darstellt [2], die Unabhängigkeit der Austrasier oder die Sicherheit ihres Landes warum es sich handelt, sondern es gilt vielmehr die Entscheidung, ob das Frankenreich aus einander fallen oder ob es sich zu neuer Einheit und Kraft erheben soll, ob die deutschen Völker sich von den romanischen Landen lossagen, diese der inneren Auflösung überlassen und sich dafür mit den bereits empfangenen Elementen einer neuen christlichen Bildung begnügen werden, oder ob beide zu einer neuen Einheit zusammengefügt auf den früher betretenen Bahnen fortgehen wollen. Einst hat die fränkische Macht vom römischen Lande aus die deutschen Stämme unterworfen und in die eigene neu begonnene Entwickelung hineingezogen; nun ist dort die

Fueruntque inter ipso Gislemaro et Pippino bella civilia et multae discordiae. Noch hielt man an der alten Einheit fest und sprach von Bürgerkriegen. Fred. cont. c. 98 hat einen Zusatz: Nam ad castrum Namugo contra hostem Pippini ducis Gislemarus consurgens, fraudulenter falso juramento dato, quam plurimos eorum nobiles viros occidit.

[1] G. Franc. 48. Fred. cont. 99.

[2] Ann. Mettenses p. 318, die dies alles sehr ausgemalt haben.

Kraft entwichen, die alte Verfassung ist zerrüttet; Anarchie und grössere Corruption als je haben alle frischen Keime und selbst die Aussicht auf eine bessere Zukunft erstickt. Aber dafür ist das deutsche Frankenland in sich stärker, in Recht und Sitte reiner, den deutschen Zuständen treuer geblieben, und es bietet nun den stammverwandten oder enge verbundenen Bewohnern des Westens einen Anhalt und eine Stütze, an der sie sich aus der Verwirrung und Versunkenheit in die sie gerathen sind hervorheben können. Dem Pippin ist es gegeben dies zu vermitteln: der Sieg welcher ihn zum Herrn des fränkischen Reichs in Gallien macht knüpft noch einmal das deutsche und romanische Land an einander, aber so dass jenes nun das Uebergewicht und sein Fürstenhaus die wahre Herrschaft erlangt.

Als Herzog aber kann Pippin in Neustrien die Regierung nicht führen. Soll er sich die Krone aufsetzen? Es wäre wohl möglich gewesen und der Gedanke konnte so ferne nicht liegen. Aber das Beispiel des Oheims musste schrecken; der Vortheil wäre zweifelhaft, der Erfolg doch unsicher gewesen, während alles was für den Augenblick nöthig und wünschenswerth erschien auch auf anderem Wege erreicht werden konnte. Die Verfassung Neustriens wie sie damals war gab die Mittel an die Hand; König und Unterthanen waren die Herrschaft des Hausmeiers gleichmässig gewöhnt. Deshalb übernahm Pippin diese Würde [1], welche seine Vorfahren bereits innegehabt hatten, schaltete aber mit derselben wie

[1] Sehr gut sagen die G. Franc. c. 48: Post haec Pippinus cum Theuderico rege coepit esse principeps regiminis ac major-domus (principale regimine majordomus).

die Umstände und sein Interesse es fordern mochten. Da er selber nach Austrasien zurückging, ernannte er anfangs einen Vertreter oder Statthalter, dann machte er seinen Sohn Grimoald zum Majordomus, und da dieser vor dem Vater starb trat der Enkel Theudoald an seine Stelle. In Austrasien gebot Pippin auch ferner allein und ohne jede Beschränkung, hier ist er Herzog und nicht Hausmeier gewesen [1]; in Neustrien waren die Söhne — der zweite Bruder Drogo war Herzog von Campanien — die Organe deren er sich bediente; die gewohnten Formen blieben und wurden benutzt um die gewonnene Herrschaft ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnungen zu befestigen und zu behaupten. Dabei haben Prinzen des alten merovingischen Hauses die Krone getragen, und auch Austrasien hat sie wieder als die rechtmässigen Könige anerkannt [2]. Aber der letzte Schatten einer selbständigen Macht ist von ihnen gewichen und nichts als leere Ehren und Titel sind übrig geblieben. Des Königs Rechte lagen sämmtlich in der Hand des neuen Herrschers, dem alles gehörte was bis dahin königlich hiess, der den Hof und die Leudes, die

[1] Dies scheint mir sehr wichtig und nach den angeführten Zeugnissen der Quellen gar nicht bezweifelt werden zu können. Auch in den Urkunden heisst Pippin niemals major domus, Bréquigny p. 308. 364. 376. 377. 401. Bréquigny p. 318 steht als Einleitung zu einem Diplom: Pippinus dux, Anchisi regis filius ...: sub majoris domus nomine Francorum administrabat principatum regalem etc. Die spätere Auffassung zeigt sich hier in jedem Wort. Dagegen die Ann. Mett. p. 320: Dispositis autem prudenter omnibus in occidente regni gubernaculis, ad orientalem Franciam, imperii sui sedes, cum summa gloria et exaltatione revertitur.

[2] Dies zeigen die Urkunden der letzten Merovinger für diese Gegenden.

Versammlung des Volks und das Heer in gleicher Weise unter sich hatte [1].

Wohl haben die neustrischen Grossen noch einen Versuch gemacht sich der Herrschaft des austrasischen Fürstenhauses zu entziehen; aber wenn der junge Enkel Pippins erlag, so hat sein grosser Sohn Karl durch eine Schlacht und durch seine glorreiche Regierung alles hergestellt und weiter geführt was der Vater begründet hatte [2].

Fassen wir die Bedeutung dieses Ereignisses, so sehen wir, dass es doch nicht blos und nicht hauptsächlich eine Revolution im Palast der Könige war welche damals geschah. Die Merovinger sind allerdings durch ihre Grossen um Ansehn und Kraft gebracht und von den hohen Hofbeamten zuletzt fast jedes Einflusses auf

[1] Was Pertz p. 58 über die Verwandelung des königlichen Gefolges (der Leudes) in Getreue Pippins bemerkt, ist wohl nicht auf so bestimmte Vorgänge zurückzuführen, und stützt sich nur auf einzelne nicht genaue Ausdrücke der späteren Ann. Mettenses. Aber factisch wurde dasselbe allerdings erreicht. — Einen domesticus des Pippin nennt die V. S. Lantberti c. 9; homo magnus in palatio Pippini, V. Erminonis c. 4; eine Urkunde desselben unterschreiben 8 Grafen, Bréquigny p. 365. Vom Karl Martell werden optimates und domestici, V. S. Salvii p. 646, ein referendarius, Paulus Gest. epp. Mett. Pertz II, p. 267, ein legatarius, V. S. Pardulfi (Mab. III, 1) c. 7, und andere Beamte erwähnt. — Dass jetzt die jährliche Reichsversammlung regelmässig geworden sei, wird man auch nicht aus den Ann. Mett. entnehmen (vgl. p. 486 n. 1); aber Karl hält den campum magnum, von dem die V. Salvii erzählt, oben p. 486 n. 1. — Karl schenkt auch omnem rem in fisci ditionibus, Bouq. IV, p. 699. Schon wird in Urkunden seiner als des Regenten gedacht, Bréquigny p. 403: defuncto domno Theoderico et electo Karolo majore domus; vgl. p. 468 und Alcuin V. Willibrordi c. 8, die schon von dem regnum des Pippin spricht, ja ihn nach späterer Auffassung c. 12 sogar ‚rex' titulirt.

[2] Gest. Franc. c. 51—53.

die Regierung beraubt. Allein das zügellose Regiment das dadurch entstand hat sich nicht zu behaupten vermocht, sondern ist dem Uebergewicht eines neuen fränkischen Geschlechts erlegen, das sich zuerst in seiner Heimath Austrasien der Herrschaft bemächtigte, hier den merovingischen König so gut wie völlig beseitigte, dann aber hinübergriff in die Verhältnisse des Nachbarlandes und diese ebenfalls von sich abhängig machte. Das Auftreten dieses deutsch-fränkischen Hauses ist von viel grösserer Wichtigkeit als die Erhebung der Würde des Majordomus jemals hätte werden können. Diese hat nur den Verfall und die Auflösung des Reichs befördert, während das Geschlecht Pippins sogleich seine grosse Aufgabe begriff, die Einheit des Reiches herzustellen und auch die alten Ordnungen der Verfassung, so weit es möglich war, wieder ins Leben zu rufen.

Beides war aber mit den grössten Schwierigkeiten verbunden. Gerade den austrasischen Fürsten, die kurz vorher nichts mehr als die übrigen deutschen Herzöge gewesen waren, die diesen an Alter und Macht der Würde sogar nachstanden, wollten die anderen Stämme und ihre Fürsten sich am wenigsten unterwerfen [1]. Ihnen zu gehorchen schien unrühmlich, und die Schattenkönige

[1] Erchanberti breviarium, Pertz SS. II, p. 328: Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant; ideo se unusquisque secum tenuit. Vgl. die Ann. Mett. p. 317: Hae etenim gentes .... propter desidiam regum et domesticas dissensiones et bella civilia, quae in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere; vgl. p. 320.

welche aufgestellt wurden konnten die alte Anerkennung ihrer Herrschaft und die früher geleistete Treue wohl in Anspruch nehmen, aber es war nicht zu erwarten dass dem mit freiem Willen Folge geleistet werde. Ihre Vorfahren hatten die Herzöge ziemlich ungestört walten lassen; traten nun Pippin und seine Nachfolger mit bestimmteren Ansprüchen hervor, so musste sich ein Kampf entzünden der über das Schicksal Deutschlands zu entscheiden hatte.

Etwas ähnliches aber konnte auch innerhalb des fränkischen Landes geschehen. Da waren die Leudes zur alten Treue, die Grafen und sonstigen Beamte zur Abhängigkeit früherer Zeiten zurückzuführen. Jener ganzen Entwickelung selbständiger localer Gewalten geistlicher und weltlicher Art hatte man sich entgegenzustellen, um erst wieder eine Einheit zu begründen wie sie früher vorhanden gewesen war [1]. Dass man dabei die stattgehabten Veränderungen in dem Recht des Volks, die grossen Umwälzungen in den Besitzverhältnissen nicht ungeschehen machen konnte, versteht sich von selbst. Es galt vielmehr die neuen Zustände mit den alten Ordnungen in Einklang zu bringen, eine feste Herrscher- und Regierungsgewalt in den vorhandenen Verhältnissen zu

[1] Vgl. Guizot, Essais p. 267, der aber zu viel sagt wenn er seine Betrachtungen schliesst: La dissolution et le désordre n'étaient pas moindres dans chaque comté que dans l'état. Aber noch weiter geht er Hist. de la civilisation II, p. 227 ff. 238, wo er schliesst: A aucune époque, peut-être, le chaos n'a été si grand, l'état n'a si peu existé. Wohl mit Recht hebt er hervor wie die verschiedenen Elemente und Gewalten im Kampf mit einander lagen; auch fehlte die Einheit und fester Zusammenhang; aber ein solcher Zustand völliger Auflösung ist keineswegs der Erhebung des ersten Karolingers vorangegangen.

begründen, und dann auch die einst so gefürchtete Macht der fränkischen Waffen wieder herzustellen, damit in den kommenden Zeiten das fränkische Volk und Reich die Stelle in Europas Geschichte einnehme, die ihm Chlodovech bereitet hatte und die auch während der Ausartung seines Geschlechtes kein anderes deutsches Volk zu behaupten vermochte.

Das war die Arbeit welche Pippin seinen Nachfolgern hinterliess. Wie sie dieselbe zu vollbringen, wie sie das Werk des Ahnherrn auszuführen, zuletzt in der grossartigsten Weise zu vollenden vermochten, wie noch einmal die Verfassung des Reichs in kräftiger und gewaltiger Weise einheitlich geordnet wurde und selbst zu einer höheren Lösung der politischen Aufgaben heranstrebte, ist der Inhalt unserer weiteren Darstellung.

Nachträge.

S. 9 n. 3. Die Sicambern statt der Franken nennt Sidonius Apoll. noch an mehreren Stellen seiner Gedichte:

7, 42: et flavis in pocula fracte Sicambris
Rhene tumens.

7, 114: quo formidata Sicambris
Agrippina fuit.

23, 243: Tu Tuncrum et Vachalim, Visurgin, Albin,
Francorum et penitissimas paludes
Intrares, venerantibus Sicambris.

Es ist neuerdings wieder bestritten worden dass die Salier derer die Römer in Toxandrien und Belgien gedenken irgend etwas mit der Lex Salica oder den Franken welche Salici hiessen zu thun haben. A. H. Rein, die Namen Salier und Salische Franken als Bezeichnungen eines Frankenstammes. Crefeld. 1847. Mir scheint es immer ein sehr unglückliches Beginnen in alter Geschichte naheliegende und fast unzweifelhafte Combinationen zu verwerfen um unsichern Vermuthungen nachzugehen. Es giebt Franci, quos consuetudo Salios appellavit, es giebt Franken welche Salici heissen, diese wohnen einige Jahrhunderte später den Sitzen nahe welche jene innehatten; es giebt eine lex Salica welche bei ihnen und in den von ihnen eroberten Landen gilt; der Name verhält sich zu Salicus wie Lex Ribuaria zu Ribuarius, und doch soll er nicht von einem Volke abgeleitet, jenes nicht die Benennung eines Volks sondern eines Standes sein. Das wird keine besonnene Kritik annehmen. — Dass Salicus auch später nur den freien Volksgenossen bedeutet, ist p. 182 n. bemerkt; vgl. 183 n. 2. Die dort angeführte Stelle, Cap. add. 5, 3, zeigt, dass Herolds Text XXXII, 17. 19 auf Verwirrung verschiedener Ueberlieferungen beruht.

S. 138 n. 1. Denselben Befehl giebt später K. Dagobert, auf den Wunsch des Kaisers Heraclius; Fred. c. 65.

S. 143 n. 3. Hier war besonders anzuführen Guntchramni edict., Pertz Legg. I, p. 4: nos quibus facultatem regnandi superni regis commisit auctoritas.

S. 154 n. 2. Knechte mit ihren Hufen werden oft genannt; s. schon a. a. O. n. 3. Hier genügen wenige andere Beispiele. Tr. Sang. 12 p. 10: servum .... cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt et alium servum meum .... cum oba sua et cum omnia quo vestitus est; Tr. Weiss. 228 p. 218: mancipia id est dua .... cum hobas eorum casa ubi ipse manere videntur; Tr. Laur. 659: servum cum hoba sua. Anderswo sind andere Ausdrücke gewöhnlich; in gallischen, bairischen u. a. Urkunden bedeutet regelmässig colonia die Hufe des Knechtes oder Hörigen; auch casata (p. 154 n. 1). Stellen wo der Ausdruck manentes für mansi vorkommt (p. 153 n. 3) brauche ich hier nicht anzuführen.

S. 155 n. 2. Vgl. auch Trad. Laur. 868: quae sibimet 3 dies in ebdoma proficiant, 3 dies Sancto Nazario serviant.

S. 178 n. 1. In den Trad. Lauc. kann man die n. 1603 genannten Maximus und Albinus der Namen wegen für Römer halten. — In Regensburg begegnet im 9ten Jahrhundert ein Römer Ratheri: Traditio Ratharii cujusdam Romani; worauf Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg. 1817. 8., wo die Urkunde p. 67 abgedruckt ist, ein gar grosses Gewicht legt. — Dagegen geht die folgende Stelle über die Grenzen des deutschen Landes hinaus, Aribo V. Corbiniani c. 35: quidam nobilis Romanus nomine Dominicus Breonensium plebis civis. Nach dem Sprachgebrauch der Zeit ist es ein freier römischer Grundbesitzer.

S. 185 ff. Die Beilage auf die ich verwiesen habe wird später besonders erscheinen. Das einzelne was hier ausgeführt werden muss dient der Verfassungsgeschichte zur Erläuterung an mehr als einer Stelle ohne doch ganz und gar in ihren Kreis zu gehören. Auch die Belege über die wahre Bedeutung von ‚terra salica' darf ich bis dahin versparen. Ich will hier nur zwei Stellen anführen welche das oben Gesagte hinreichend belegen. Trad. Sang. p. 22 n. 15: dono sala mea cum curtile circumcinctum cum omnes edificiis qui ibidem esse videntur et terram salicam et (qui ad?) ipsam salam colitur; ebend. p. 84 n. 50: hobas 5 excepto ea que in usus proprios colere videtur quod dicitur hoba siliga (l.: saliga, salica). Dagegen sind zu

S. 194 n. 3 die Stellen vollständiger anzuführen wo ‚sors' den Antheil des einzelnen in der Mark bezeichnet und welche zeigen dass an eine Landtheilung mit den Römern oder andern älteren Bewohnern bei dem Worte gar nicht immer zu denken ist. Trad.

Laur. 441: cum manso et sorte; 537: servum 1 n. H. cum manso et sorte sua ad ipsum mansum attingente; 812: servum 1 .... et mansum in quo ipse manet cum sorte sua etc. Mansus bedeutet hier die Hofstätte, den Hof, sors das dazu gehörige Land, die Hufe im engern Sinn, wie es in unzähligen anderen Stellen heisst: mansum cum hoba etc. Ebenso erklären sich Trad. Laur. 697: quae terra habet minus plus tribus sortibus servilibus; Trad. Weiss. 200 p. 191: inter ipsas fenes sortes 4; 262 p. 252: dono sorte una campo et silva simul; Trad. Werth. bei Lacomblet 65 p. 31: in pago Kinhem in villa Obinghem sortes 30.

S. 265. Eine Zusammenstellung dessen was über die Markgenossenschaft der Dorfbewohner sich in älterer Zeit bis zu den Karolingern ermitteln lässt wäre in diesem Bande wohl an seiner Stelle gewesen, muss aber nun der ausführlicheren Darstellung in der Beilage vorbehalten bleiben. Ich führe nur die S. 271 n. 1 angezogene Sangaller Urkunde vollständiger an. Die Mönche des Klosters behaupten: de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere, in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus. Die Aussagen von Zeugen bestätigen dies: quod de legitimis curtilibus usus omnes isti, ut praedicti sunt, et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago praenuncupato commanentibus cum illis absque civibus ubique contradictione esse communes.

S. 402 n. 2. Hinzuzufügen ist V. Leodeg. c 1, oben p. 128 n. 1.

S. 506 n. 2. Dass in der Speirer Urkunde die Handschrift ‚stopha' habe, bezeugt Rau, Regimentsverfassung I, p. 1 n.

S. 647 n. 1. Hier ist die älteste und wichtigste Stelle nicht angeführt, Gregor II, 37, oben p. 475 n. 1. Chlodovech befahl das Land nicht als ein feindliches sondern wie das zum Reich gehörige Gebiet zu behandeln.

Einige andere Ergänzungen der in den Noten gesammelten Zeugnisse oder wo bisher eine Zusammenstellung bestimmter Ausdrücke nicht gegeben ist finden sich in dem folgenden Wortregister; weshalb hier bald vollständiger einzelne Stellen nachgewiesen bald nur die Seiten angegeben sind wo ausdrücklich von der Sache gehandelt wird.

Wortregister[1].

abbates 354. 355. 385 n. 3. 440 n. 1. 456 n. 2. 492 n. 1. — abbatia palatini oratorii 385 n. 2.
accolae 161 n. 3. 173 n. 1.
actio (publica) 404 (n. 2). — actiones publicae 434 (n. 1). — causarum actio 434 (n. 1).
actores 403 (n. 2). 404 (n. 1). a. publici 403 n. 2.
actus 276 n. 3.
adalingus 247 n. 3. Vgl. nobiles. — adelschalc 233 n. 1.
administratio 342 n. 1. a. publica 403 n. 1. praefectoria 371 n. 8.
advocatus (episcopi) 318 n. 2.
aeditui palatini 387 n. 1.
aerarium (publicum) 559 n. 3. aerarium Francorum 560 n. 2.
agentes 403 (n. 2). 404 (n. 1). 440 n. 1. 620 n. 1. ag. publici 403 n 2.
Agilolfingi 246. 600.
agrarium 529 (n. 1). 531 (n. 2).
aicis 276 (n. 3).
Alamanni XXI. 56—59. 64. 182 n. 2. 245. 259. 274. 313. 417. 419. 424 ff. 447. 505 (n. 1). 599 ff. 642. — Alamannia 298. — Lex Alamannorum.
aldiones 162 (n. 4).
alodis 191 (n. 2. 3). 192 (n. 3). 194 (n. 4). 525. 526. — allodienes 191 n. 2. — aloarii 193 (n. 1).
amanuensis 382 n. 5.
amator 311 n. 2.
amici 175 (n. 1). a. (regis) 221 n. 3.
angariae 547 (n. 2. 4).
Anglii et Werini s. Lex.
antrustiones 229—231. 242 n. 1. 385 (n. 1). 396. 456. 457. Vgl. trustis.
anulus (regis) 121. 380 (n. 3).
apocrisiarius 382.
apparitores 480 n. 2.
archiater 362 n. 3.
archicapellanus 382 (n. 6).
armiger 362 n. 2.

[1] Es sind unter den lateinischen Worten der Quellen auch solche Stellen bemerkt wo überhaupt von dem Gegenstand gehandelt wird, unter comes, dux, rex z. B. wenigstens diejenigen wo etwas Bemerkenswerthes von den Grafen, Herzögen und Königen angeführt ist.

assessor, assisor 564 n. 2.
auctoritas (regis) 589 n. 1. 620 (n. 3. 5). Vgl. praeceptum.
auditor 379 n. 1. — auditores 422 (n. 2).
aula (regia) 123 n. 3. 385 n. 3. 388 n. 1 etc. aula palatina 370 n. 2. — aulici, aulicolae 386 n. 2. aulici palatini 386 n. 2. pueri aulici 387 n. 1. optimates aulae 385 n. principes, proceres, aulici 386 n. 2. — aulae rector. — Vgl. palatium.
auricularius 381 n. 5.
aurifex 151 n. 1. 176 n. 3. 362 (n. 5). 565 n. 4.
aurum pagense 501 (n. 3). 519 n. 3.
Auster, Austrasia, Austrasii, Austrenses 67 (n. 1). 68 (n. 2). 98. 110. 298 n. 4. 485 ff. 612 ff. 625 ff. 633 ff.
aviatica hereditas 191 n. 3.
bajulus 391 n. 1.
Bajuvarii XX. 64 (n. 3). 182 n. 2. 246. 276. 313. 417. 419. 424 ff. 431. 448—450. 600. 642. 643. — Lex Bajuvariorum.
bannus 472 n. 3. 474 n. 1. 537 (n. 2). 538 (n. 1). 584. 596. — bannus resisus 471 n. 5. — bannire 329. 330 n. 2. 471. Vgl. haribannus.
bant 281 (n. 2).
bara, para 281 (n. 5). 282 (n. 1).
barbari 70 (n. 2). 71 n. 1. 2. 157 n. 2.
barscalki, parscalki 164 (n. 1. 2). 271 n. 3.
bellatores 477 n. 2.
beneficium 195 ff. 196 n. 2. 3. 198 n. 1. 2. 203 n. 3. 204 n. 1. 205 n. 2. 214 n. 1. — b. (regis) 213 (n. 2). 220 ff. 225 n. 4. 332 (n. 2). 374. 409. 569. 607 ff. — beneficiare 197 n.
bipennis 477 n. 1.
boni homines 183. 184. 237. 420 (n. 4).
calasneo (calasueo?) 266 n. 3.
camera 559 n. 3. 565 n. 1. 567 n. — camerarius 361. 362 n. 1. 561.
camfwic 593. — campiones 593 n. 5.
campus Martius s. Martius.
cancellarius 382 (n. 5).
cantor 362 (n. 4).
capitale crimen 595 n. 1. — capitalis sententia 621 n. 9. Vgl. vita.
capitularium 519 n. 6. 520 n. 3.
caput exercitus 478 n. 2.
carcer 563 (n. 3). 595 (n. 4). — custodes carceris 329 n. 1.
carnaticum 548.
carnifices 329 n. 1.
carpentarius 151 n. 1.
carrada (quarrada) 550 n. 1. — carralis (evectio) 550 n. 1.
casati 152 n. 3. 153 (n. 2). 154 (n. 1). — casata, casatus 154 n. 1.
castra regalia 398 n. 484 n.
cellarium 559 n. 3. — cellarinsis 532 n. 2.
cenaticus 553 n. 3.
census 154 n. 4. 171 n. 1. 174 n. 3. 198 n. 4. 199—201. 501 n. 1. 506 n. 3. 507 ff. 511 n. 4. 558 n. 567 n. 571 ff. c. publicus 521 n. 1. c. dominicus 568 n. 3. c. fiscalis 336 n. 3. — censilia 151 n. 4. — censarii 174 n. 2. — Vgl. tributum.

centena 26. 274—276. 283 (n. 2). 284 (n. 2). 315 n. 1. 339 n. 4. 417 (n. 2). 615. — centenarius, centurio 274. 275 n. 1. 283 (n. 2). 284 (n. 1). 288 (n. 3). 289 n. 2. 306 n. 5. 308 n. 5. 309 n. 4. 312—320. 339 (n. 6). 417. 425 ff. 433. 436. 438. 568. 598.
cespetaticus 552 n. 3. 553.
chartarius 382 n. 5.
chrenecruda 592 (n. 6).
chuwiltiwerch 155 n. 2.
citharoedus 361 n. 4.
cives 267 (n. 2). 288 n. 1. 420 n. 2. — rectores civium 420 n. 3. — civitates 277—279. 287—290. 321 (n. 3. 4). 342 n. 2. 346 n. 1. — civitas regalis 17 n.; vgl. 95. 122. — princeps civitatis 321 n. 4; vgl. 353 n. 3. rector civitatis 563 n. 1.
clementia (regis) 129 n. 5.
clerici 423 (n. 3). 517. 518 n.
coloni 162 n. 4. 163 n. 1. 2. 164—166. 173 n. 1. — colonitium, colonaticum 165 n. 3. — colonia, colonica 160 n. 2. 163 n. 1. 2. 166 (n. 1). 204 n. 1. 272 n. 653.
comites 233. 234. 288. 314. 315 n. 4. 320 ff. 322 (n. 4). 323 (n. 1). 343 (n. 2). 344 (n. 1). 351 n. 1. 353 n. 2. 364 n. 5. 365. 367. 384 (n. 2). 396. 405. 417 (n. 2). 420 n. 1. 424 ff. 432 ff. 439. 445 (n. 1). 455. 480. 562. 568. 577. 596. 598. 602 n. 7. 605. 607. ex comite 334 n. 2. — vicecomes. — comitatus 324 n. 3. 331 n. 1. 337 (n. 1. 2). cometiva 337 n. 1. cometisa 405 n. 1. — Vgl. grafio.
comes palatii 377—380. 383. 457. 458. 564 n. 2. — c. palatinus 377 n. 1.
comes stabuli 360. — comitatus stabulorum 360 n. 2. — Vgl. stabularii.
commanentes s. manentes.
commarchia 266 n. 2. — commarchani 266.
commendatio, commendare 142 n. 1. 168 n. 2. 171—173. 214. 215. 218. 394 (n. 1). 395 n. 2. 3.
commentariensis 309 n. 3. 382 n. 5.
commilitones 394 n.
commovere exercitum 470 n. 5. 471 n. 1.
communis terra, silva etc. (21. 265 ff.). 654. — commune 288 n. 2.
compartes 266 n. 2.
compositio 186 n. 2. 246 n. 2. (535). 543 n. 5. 563 n. 4. 568 n. 2. 594 (n. 1). — hoba compositionis 186.
concilium (publicum) 446 n. 2.
condita 276 (n. 2).
confessor 385 n. 2.
confinium 273 (n. 2.). — confinitimi 267. 268 n. 2. — Vgl. finis.
confiscare, infiscare 216 n. 1. 539—541. 602. 603.
conjecturae 544 n. 5.
conliberti 161 n. 3.
consiliarius 388 n. 1. 391 n. 4.
consistorium (principis) 387 (n. 3).
constitutio 81 n. 2. 588. 615 ff.

consuetudo, consuetudines 117 n. 3. 325 n. 589 n. 3. c. pagi 279 n. c. paganorum 82 n. 1.
consul (Chlodovechus) 50 n. 3. Vgl. proconsul.
contribules 267 (n. 1).
contubernium 398 n. 476. — contubernales 631 n. 2.
conventus 417 n. 2. 447 n. 1. 448 n. 2. etc. c. generalis 484 n. 2.
conviva regis 229 (n. 2). 242 n. 1. 366. 388 n. 1.
convivia (122. 123). 547 n. 2.
coquus 362 (n. 6).
corona 120 (n. 4).
creditarii 362 n. 8.
criniti (reges) 104. 105.
cubicularius 360 n. 5. 361. 643 n. 1.
cunelinge 267 n. 1.
cuneus 477 (n. 1).
curator 287 n. 3.
curia 287. 288 (n. 3). — curiales 287 n. 4. 420 n. 3. c. publici 572 n. 1.
cursor 362 n. 8.
custodes 134 n. 1. 481 n. 2. c. carceris 329 n. 1. — custodiae 481 n. 2. — custodes equorum, jumentorum, villarum, saltuum etc. 360 n. 1. 362 n. 9. 365 n. 5. 565 n. 3. — custos thesaurorum 360 n. 4.
debilior persona 179 n. 1. 180 n. 1.
debitum (servi) 154 n. 4.
decani 313 n. 3. 317. 476.
decimae 531 n. 2. 532. 533. d. porcorum 529 (n. 1). 531—534. d. de sale 555 n. — decimator 565 n. 2.
decretum, decretus (regis) 80. 588. 589 (n. 1). 601 n. 1. Vgl. edictum.
defensio 142 n. 1. 2. 160 n. 2. 169 n. 172 n 2. 3. 200 n. 576 n. 1.
defensor 287 (n. 3). 289 (n. 1. 2). 311 (n. 1). d. ecclesiae 318 n. 2. 319 n. 1.
denarii 553. — ‚per denarium' 159. praeceptum denariale 160 n. 2.
descriptiones 513 ff. 520 (n. 3). descriptionum libri 513 n. 1. 2. 519 (n. 4). — descriptores 373 n. 4. 564 n. 2.
dictare legem 590.
discurrentes (missi) 401 n. 1. missi discussores 318 n. 1.
discussor 520 n. 3.
domestica mancipia 152 n. 1.
domesticus 324. 343 n. 2. 363—367. 373. 383. 561. 562. 611 n. 1. 648 n. 1. — ex domestico 366 n. 4. — domesticatus 365 n. 2.
dominus (rex) 129 (n. 3). — in dominico 155 n. 1. 2. 568 n. 3. opus dominicum 233 n. fiscus dominicus 557 n. 3. 559 n. forestis, silva dominica 129 n. 3. 557 n. res dominicae 604 n. 1. beneficium dominicum 220 n. 1. census dominicus 368 n. 3. Auch ordinatio dominica 129 n. 3. visio dominica 592 n. 8 etc. Vgl. missus dominicus. — dominica terra 191.
duces 234. 342 ff. 384 n. 1. 405. 446 (n. 2). 448—450. 478. 479. 599—605. 611 n. 1. 636 (n. 1). 637 (n. 1). 638 ff. 647 (n. 1). 649 (n. 1). — ducatus 296 (n. 1). 346 (n. 2). d. Francorum 372 n. 4. d. regni 347 n. 1.

edictum, edictus (regis) 80. 81 n. 2. 381 n. 5. 588. 589 (n. 1). 614. Vgl. decretum.
eiba 281 n. 3.
electus (rex) 107 n. 1; vgl. 106—111. 485. 490. 614.
emunitas s. immunitas.
episcopi (pontifices, sacerdotes) 223 n. 7. 234. 238 n. 239 n. 2. 240 n. 2. 3. 288. 289. 318 (n. 1). 347 ff. 356 n. 1. 384 (n. 1). 385 (n. 3). 396 n. 423 n. 3. 439. 440. 450 n. 456. 490 n. 2. 494 n. 1. 527. 579. 595 n. 5. 611 n. 1. 616—618.
equi (als Tribut) 504 (n. 3).
equites 477 n. 2.
etneke, ethnike 155 n.
eulogiae 499 n. 1. 501 n. 1.
evectio (publica) 545 (n. 3). — evectio carralis et navigalis 550 n. 1.
exactio (publica) 410 n. 1. 521 n. 1. 552 n. 2. — exactor 308 (n. 4). 518 n. 3. 564 (n. 2). — exactura 564 n. 2.
excellentia 129 n. 4.
exercitus 331 n. 1. 345 (n. 2). 462 n. 3. 468 ff. 482 (n. 1). 483 (n. 1). 547. 599 (n. 1). 600 (n. 3). — exercitales (homines) 163 n. 2. 164 n. 2. 184 (n. 6).
exilium 541 (n. 1. 2). 594 (n. 4).
exitus 269 n. 3.
faber aerarius 176 n. 3. f. ferrarius 151 n. 1. 176 n. 3.
familiares 152 n. 1. f. regis 139 n. 2.
famuli 152 n. 1. 157 n. 2. 163 n. (regi) famulari 139 n. 2. 397 n. 2.
feld 281 (n. 4).
fideles 175 n. 1. 221 (n. 2). 224 n. 3. 294 n. 1. 409 n. 2. 609 n. 2.
finis 272 (n. 2). 273 (n. 2). 277 (n. 1). — finitimi 268 n. 2. — Vgl. confinium.
fiscus 35. 210. 211 (n. 2). 212 n. 3. 373 ff. 500 ff. 539 n. 1. 540 ff. 557 ff. 569. 570. 574 (n. 2). 603 (n. 4). 611 n. 1. f. publicus 558 n. 1. f. regius, regalis 559 n. f. dominicus 557 n. 3. 559 n. f. originarius, sacratissimus 558 n. 1. — fisci ditio 558 n. 3. 563 n. 1. — census fiscalis, functio fiscalis, reditus fiscales. — tabulae fiscorum regalium 570 n. 1. — villa fiscalis. — servi fisci, fiscales. — judex fiscalis, tribunus fisci.
forasmitici (forastici) 293.
foraticus 552 n. 3. 553.
forestis (regis, dominica) 555 (n. 1). 557 n. — forestarii 362 n. 9. 365 n. 1.
fortes, fortiores, fortissimi 238 n. 1.
framea 477 n. 1.
Franci 5 ff. 68 n. 2. — 180 n. 1. 182 (n. 2). 183 (n. 2). 232 n. 3. 591 n. — Franci superiores 67 n. 1. Fr. Tornacenses 17 (n. 4). — Francorum rex, regnum 88. 89. 97 n. 2. 98 n. 1. — Francorum aerarium, palatium, judicium. — Francia 68 n. 2. 89. 97 (n. 2. 3). 298. 299 n.
fredus, fredum 35. 535—538. 567. 568. 574 n. 2. 576 n. 3. 578. 596. 603 (n. 4).
frehta 154 n. 4.

friles 158 n. 2.
functio (publica) 521 n. 1. 530 n. 2. 531 n. 1. 574 n. etc. f. fisci, fiscalis 534 n. 3. 574 n. 1. — functio servi 155 n. 2.
gaburen s. kapurun.
gasindi 175 (n. 1). — kasind (comes) 322 n. 4.
geldum (servi) 154 n. 4.
gencalogia regalis 90 n. 1. genus regium 125 n. 7. genus, gens, generatio 90 n. 1.
germanitas 103 n. 3.
gilstriones, kilstirro 174 n. 2.
gradus 374 n. 3.
grafio 322 (n. 4). 323 (n. 1). 384 n. 2. 564 n. 2. — grafia 337 n. 2. — Vgl. comites.
gubernatio (populi), gubernacula (regni), gubernare 143 n. 3. 408 n. 2. 588 n. 4. 628 n. 5. — gubernator palatii 369 n. 4. 371 n. 9.
haribannus, herebannus 506 n. 2. 538 (n. 1). 548 n. 2. 573.
harpator 151 n. 2.
hasta 114 (n. 1).
helm 20. 265 (n. 1).
herba et aqua 475 n. 1. 547 (n. 1). 654.
hereditas 191. 192. 592. h. aviatica.
hoba 153. 154 (n. 1. 4). 185. 186 (n. 2). 188 (n. 2). 265. 509 n. 1. 653. 654. h. salica. — hobarii 153.
homines 175 (n. 2). 221 (n. 4). 222 (n. 1). homo ecclesiasticus und regius 156 n. 4. 158 n. 2. 536 (n. 3). — hominium 159 n. 3. 175 n. 2.
honor, honores 374 n. 3. 404. 405 n. 1. h. palatinus 371 n. 9.
honorati (viri) 238 (n. 2. 3). 467 n. 1.
horogavo 152 n. 3.
hostis 471 n. 5. 6. — ‚ad hostem' 548 n. 1. — hostilitium 547. 548. 573.
hovestat, hobestat 186 n. 3. 265. 654.
huntari 274 n. 1. — hunno 312. — Vgl. centena.
ignobiles 252 n. 4.
illustres (viri) 235 (n. 3. 4). 236. 251 n. 1. — vir inluster (rex) 128. 135 n. 4.
immunitas, emunitas 294. (317. 439). 527. 531 n. 1. 545 n. 1. 551 n. 5. 573 ff. 608—610. 616 n. 1. 618.
indominicata (terra) 191.
inferenda 501 (n. 3). 503 (n. 3). 504. 577 n. — solidi inferendales 501 n. 3. vaccae inferendales 503 n. 3. 504 n. 1.
inferiores 179 n. 1. 240 n.
infideles 135 n. 4. 137 n. 1. 540 n. 3.
infiscare s. confiscare.
ingenui 159 n. 1. 5. 160 n. 2. 161 n. 1. 168 n. 1. 172—174. 176 n. 4. 182 n. 2. 183 n. 2. 252 n. 3. 523 (n. 3). — bene ingenuus 159 n. 5. 174 n. 2. 182 n. 3. 183 n. 1. 522 (n. 2). — valde ingenuus 183 n. 1. — ingenuitas 159 n. 4. 160 n. 2. 173 n. 1. — ingenuili ordine servire 168 n. 2. — mansi ingenuiles.

Judaei 177. 620. 652.
judices 310 n. 2. 313. 316 (n. 4). 317. 323 ff. 327 n. 3. 340. 344 n. 3. 349 n. 5. 378 n. 6. 407 (n. 1). 425—430. 432. 435 ff. 443 (n. 1. 2). 568 (n. 2). 576 (n. 3). 614 n. 1. 618. 619. — judices publici 408 n. et privati 318 n. — judex fiscalis 323 (n. 2). 563 n. 1. — judex loci 427 n. 9. 428 n. 1. — judicare 426. 436. — judicium Francorum 462 n. 2. 3. — judicium Dei 592. 593 (n. 2).
juniores 156 n. 2. 179 n. 1. 237 (n. 3). 341 (n. 1).
juratores 441. 592 (n. 8).
jurnales (Morgen) 185—188.
kapurun, geburen 267 n. 3.
kernmaldrum 155 n. 2.
kilstirro s. gilstrio.
largitas 210 (n. 2) etc.
laudaticus 552 n. 3. 553.
legatus, legatarius 234 (n. 2). 401 (n. 2). 536. 545 (n. 1). 648. n. 1.
leti s. liti.
leudis 222. — leudes 222—227. 374—376. 396. 457. 472 n. 1. 481—483. 487. 607. 611 ff. — leude samio (leode et samio) 115 (n. 4). 116 (n. 4). 226 n. 4.
lex, leges 81 ff. 590. lex atque aequitas 435 n. 1. 617 n. 1. leges consuetudinesque novae 117 n. 3. lex et consuetudo 325 n. lex loci 279 n. 1. leges populares 449 n. 2. liber legis 430 n. 3. legis doctores 388 n. 2. — Lex Romana 70 n. 1. 82 n. 3. 617. — Lex Salica 19. 47. 80. Lex Ribuaria 82. Lex Alamannorum 84. 590. Lex Bajuvariorum 85. 493 n. 2. 540 n. 3. Lex Angliorum et Werinorum id est Thuringorum 85.
liberi 166 n. 173 n. 1. 174 n. 3. 182 n. 2. 184 n. 6. liber ecclesiae 165 n. 1.
liberti 159 n. 1. 160 n. 2. 161 n. 1. 3. 162 n. 4. 204 n. 4. 534. — libertaticum 159 n. 3.
lictores 329 (n. 1).
liti, leti 24. 33. 158 n. 1. 161. 162. 165 (n. 6). 169 n. 1. 207 (n. 1). 474. 477. — lidimonium 162 (n. 1). 534. — mansi lidiles.
locarius 176 n. 5.
magister militum 287 n. 3.
magistratus 408 n. 2.
magni 240 (n. 2).
magnifici (viri) 185 n. 1. 235. 420 n. 4. viri magnificentissimi 235 n. 3.
majestas 129 n. 5. — crimen laesae majestatis 137 (n. 2). 540.
major (villae) 317 n. 2. 367.
major domus 359 n. 2. 367—376. 379 (n. 3). 389. 390. 457. 482. 561. 562. 623 ff. 646 ff. — majordomatus, majordominatus 371 n. 2.
majores 182 n. 1. 237 (n. 4). 239 n. majores privilegio 492 n. 2.
mallus 26. 418 n. 4. 420 n. 1. 608. m. publicus 418 n. 4. 445 n. 1.
mancipia 156 n. 2. 158 n. 1. 161 n. 3. 165 n. 7. 166 n. 1. 187 n. 2. m. domestica. — m. colonaria, tributaria 166 n. 2.
manentes, commanentes (servi) 153 n. 3. — manentes i. e. mansi 153 n. 3.

mansio 194 n. 2. — mansus 153 n. 3. 194. 265. 654. mansi serviles, lidiles, ingenuiles 166. 167 (n. 1). m. tributales 163 (n. 1). 164 n. 3. 167 n. 1. — mansuarii 153 (n. 4). 160 n. 2.
mansiones 547 (n. 2). — mansionaticus 547 n. 2.
manus publica 402 n. 3.
mapparius 362 (n. 1).
marca 272 (n. 2). 273 (n. 2). 275 n. Vgl. commarchia.
mariscalcus 152 n. 4. 360. 383 n. 1. Vgl. comes stabuli.
Martius campus (Kalend. Mart.) 449. 468 (n. 1). 474 (n. 3). 483. 485 ff. 491. 500 (n. 5). 507. 648 n. 1.
medii, mediani, mediocres 182 (n. 1. 2). 183 n. 1. 222 n. 3. 237. 245 n. 1. 246 (n. 1. 2).
meliores 180 n. 1. 237 (n. 2). — meliorissimi 235. 246 (n. 2).
mercatus 551.
Merovingi, Merovei 37 (n. 1). 91 ff. 623. 649 n. 1. Vgl. reges.
mestaticus 552 n. 3. 553.
milites 135 n. 3. (vgl. 162 n. 2). 184 n. 6. 480 n. 6. — magister, tribunus militum. — militares 184 n. 6. — militia 397 n. 2. 398 n. 1. 471. militia palatina 397 n. 2. militiae saeculares 349 n. 5. — princeps militiae 322 n. 4.
militumiae 162 n. 2.
minister 387 n. 1. m. palatii 387 n. 1. m. reipublicae 402 n. 4. vini magister. — ministerium 152 n. 2. 397 n. 2. 398 n. 1. 402. ministeria palatii 381 n. 3. m. regalia 394 n. — ministeriales 152 (n. 2).
minoflidi 179 (n. 2). 180 (n. 1). 246 (n. 1. 2).
minores, minor populus 179 (n. 1). 180 (n. 1). 222 n. 3. 237. 245 n. 1. 595 n. 3.
missus (regis) 399—401. m. dominicus 234 (n. 2). 400 n. 3. — m. (comitis) 338 n. 1. 340. 425 (n. 1). — missi discurrentes, discussores.
mittio, mitio, mithio (legitimo) 292 (n. 2). de inframitico, forasmitico 293 n.
moneta (publica) 553 n. 4. 554 (n. 3). 586 (n. 2). — monetarius 565 n. 4.
monitores 471 n. 4.
mortis judicium 137 n. 2; vgl. 600 n. 4. Vgl. capitalis sententia, vita.
mundeburdis, mundium 33. 142 (n. 1. 2). 168 n. 2. 170—172. 291 n. 397 n. 1. 452. 457. 536 (n. 3). 576 (n. 1). 606. 628. — munboratus 171 n. 4. — mundiales 171 n. 3. — Vgl. defensio, tuitio, sermo, verbum.
municipes 267 (n. 3). — municipatus 321 n. 4. — gesta municipalia 287 n. 2.
munus, munificentia (regis) 210 (n. 1). 211. 212. 214 n. 1. 216. n. 2. 219 n. 2. 547 n. 2. — munera 122. 500 (n. 2—4).
naulum 552 n. 1.
navalis, navigalis (evectio) 550 n. 1. 552 (n. 2).
Neuster, Neustrasia (Neptricum), Neustrasii 67 (n. 1). 68 (n. 2). 98. 110. 298 etc.
nobiles, nobilitas 32. 244 (n. 3). 245—248. 253 (n. 1). 386 n. 2.

notarius 382 n. 5. notarii publici 382 n. 5.
nutritor, nutritius 390 n. 3; vgl. 395 n. 2. — nutriti 390 n. 3. 395 n. 2.
obsequium 159 n. 3. 168 n. 2. 172 n. 1. 364 n. 394 n.
officium 404 (n. 4). officia palatina (palatii) 372 n. 4. 389 n. 394 n. 404 n. 4. — officiales 404 (n. 5).
oppidum 290 n.
optimates 222 n. 3. 241 n. 1. 245 n. 1. 384 (n. 3). 385 (n. 1). 448 n. 4. 591 n. opt. aulici, palatii.
opus regis 332 n. 2. opus dominicum 233 n.
oratorium (palatinum) 385 n. 2.
ordinatio 404 (n. 3). — ord. dominica 129 n. 3.
ostarstuopha 505 (n. 3). 506 n. 1. Vgl. stuofa.
ostiarius 362 n. 7. 404 n. 5.
pactio, pactus 463 n. 1. 589 (n. 2). 614. Bajoariorum lex atque pactus 540 n. 3.
pagani 76 (n. 2); vgl. 71 n. 2. paganorum consuetudo 82 n. 1.
pagus 273 n. 2. 275. 277—281. 321 (n. 1). 335 (n. 1). 336 n. 2. 337 n. 2. 339 n. 4. 340 n. 2. 346 n. 1. 393 n. 1. 431. 433 n. 3. 445. — pagenses 184 (n. 5). 268 n. 1. 321 (n. 2). 336 n. 2. 344 n. 2. 421 n. 1. 432 n. 1. 473 n. 1. 504 n. — homo pagensis (comes?) 321 n. 1. — aurum pagense.
palatium 123 (n. 3). 279 (n. 1). 351. 356 n. 1. 359 ff. 370 ff. 372 n. 2. 392 ff. 567. 568 n. 584. 585. 617 (n. 8). 632 (n. 1). 643 n. 1. p. regale 123 n. 1 etc. p. publicum 128 n. 1. 561 n. 1. p. Francorum 128 n. 1. p. sacrum 369 n. 1. — palatii ordo 387 n. 2. primatus palatii 389 n. 2. — aula p., oratorium p., honor p., officia p., ministeria palatii. — gubernator, moderator (389 n. 2), praefectus, praepositus, princeps, rector palatii. — ministri palatii. — proceres, primi, priores, primores, primarii, optimates, seniores palatii 386 n. 2. 384 n. 3. aulici, aeditui palatini. — vir palatinus 371 n. 9. — palatinus scriptor 382 n. 5. — palatina 387 n. 1. — Vgl. aula.
para s. bara.
parangariae 547 (n. 4).
paratae 547 (n. 2).
paraveredi, parafredi 546 n. 4. 547 (n. 2. 4).
pares 175 (n. 1). 221 (n. 3).
pars publica 402 n. 3.
parscalki s. barscalki.
pascua 531. 545. — pascuaria 529 (n. 1). 531 (n. 2. 3).
passionaticus 552 (n. 3).
pastus 547 (n. 2).
patibulum 434 n. 3. 435 n.
patria 99 n. 2. 137 n. 2. 143 n. 3. patriae salus 489 n. 1. — proceres patriae 386 n. 2. — judex patriae 345 n.
patricius 341. 372 n. — patriciatus 342 n.
patrociniun 171 n. 3. 172 n. 2. — patronaticum 159 n. 3.
pauperes 176 n. 2. 179 n. 1. 224 n. 3. 419 n. 4. 466 n.
pax 466 n. 588 n. 1. 601 n. 4. 619 n. 4.
phaath 507 n. 1.

pincerna 361. princeps pincernarum 361. 396 n. 1.
pistor 362 n. 6.
placitum 417 n. 2. 418 n. 1. 4. (419 n. 3). 460 n. 1 ff. pl. generale 460 n. 3. 489 n. 4.
plebeji 184 n. 6. 252 n. 4.
polepticum, polypticum 519 n. 5. p. publicum 520 n. 3.
pontaticus 552 (n. 3).
pontifices s. episcopi.
populus 484 (n. 1). — populares 449 n. 2. — leges populares.
porci (als Tribut) 505 (n. 2). — decimae porcorum. — porcarius 151 n. 1. 621 (n. 2).
portaticus 552 n. 3. 553.
portio 194 n. 2.
possessores (24). 423. 467 n. 1. 513 n. 1.
potentes, potentiores 239 n. 2. 247 n. 2. 318 (n. 1).
potestativi homines 185 (n. 1).
praeceptum, praeceptio (regis) 135 n. 1. 139 n. 1. 212 n. 2. 215 n. 3. 330 n. 1. 333 n. 2. 356 n. 1. 410 n. 1. 2. 475 n. 1. 589 n. 1. pr. denariale.
praeco 309 n. 3.
praeda 543.
praefectus 309 n. 3. 324 (n. 1). 341 n. 3. 371 (n. 8). 405. — pr. palatii 371 (n. 8). — praefectura 324 n. 1. — administratio praefectoria.
praepositus 342 n. 1. — pr. palatii 371 (n. 7). — pr. ecclesiae 440 n. 1.
praeses 324 (n. 1).
praestaria 196 (n. 2).
praesules 335 n. 2.
precaria 196—198. 202—204.
presbyter 234. 235. 355.
primarii, primates, primi, primores, priores 239 n. 1. 241 n. 1. 245. 246 (n. 1). 420 n. 3. — pr. palatii. — primus (inter primos, cum rege) 388. 389 n.
princeps (rex) 129 (n. 2). 595 n. 3. principale negocium 349 n. 5. — princeps terrae (dux) 643 (n. 1). servi, parentes principis 233 n. 1. — pr. Francorum (majordomus) 628 (n. 2). pr. palatii 371 (n. 6). 386 n. 2. — pr. civitatis (vgl. principatum in urbe 353 n. 3), militiae, pincernarum. — principes 240 (n. 3). 241 n. 1. 335 n. 2. pr. populi 450 n. 1. pr. aulici.
principales 287 n. 4.
proceres 240 (n. 3). 241 n. 1. 4 etc. pr. aulici, palatii.
proconsul (Chlodovechus) 50 n. 3. 128 (n. 4). Vgl. consul.
procurator 309 n. 3.
profensor 311 n. 1.
provincia 98 n. 3. 298 (n. 2). 603 n. 6. communes provinciae 284 n. 1.
prudentes (Franci) 386 n. 2.
publicum: in publico reddere, exigere 512 n. 1. 513 n. 1. 532 n. 2. 560 n. 1. 568 n. 3. 603 n. 4. de publico pasci 545 n. 2. in publico attributum artificium 176 n. 3. — res, manus, pars publica. — jura p. 586 n. 1. cura p. 365 n. 1. 403 n. 2. causae p.

466 n. 588 n. 3. actio, administratio, utilitas p. — concilium, mallus p. — fiscus, aerarium, sacellum, thesauri, polepticum, census, tributum, exactio, functio, evectio p. — publicum supplementum 545 n. 1. — moneta p. — servitium p. — agentes, actores, judices, curiales, notarii publici. — publicae personae 618 n. 1. — villa, vicus, curtis, locus, castrum p. 272 n. 1. 561 n. 1. palatium p. — casa, domus, via, transitus p. 587 n. 3. 601 n. 4.
pueri 152 n. 1. — p. regis 33. 156 n. 5. 158 n. 2. 227 n. 1. 387 n. 1. 480 n. 1. 534 n. 3. p. aulici.
pugna duorum 442. 593 (n. 4).
pulveraticus 552 (n. 3).
quaestuosus ordo 564 n. 2.
quarrada s. carrada.
quingentarius 309 n. 3.
rachin(e)burgi 26. 285 (n. 1). 421 (n. 2). 432 n. 1. 437 (n. 1).
rector 324 n. 1. 341 n. 3. 405. r. loci 309 (n. 1. 2). — r. civium, civitatis. — r. palatii 371 (n. 8). 385 n. 386 n. 2. r. aulae et regni 372 n. 2.
rectum agere 378 n. 4.
redibitio (servi) 154 n. 4. — 577 n.
reditus, redditus 505 n. 3. 517 n. 4. r. fiscales 559 n. 3. — r. terrae 173 n. 1. 530 n. 2. 531 (n. 2).
referendarius 365 n. 4. 380—383. 396 n. 1. summus referendarius 382 n. 4.
reges 14. 87 ff. Vgl. 103. 335 n. 2. 603 n. 7. 641 n. 1. 648 n. 1. — genealogia regalis. — regina 120 etc. — regales 15 n. 1. — viri regales 516 n. 2. homo regius, puer regis etc. — fiscus, villa, civitas regalis. — ornamentum etc. regale 120 n. 3.
regestum 559 n. 3.
regio 98 n. 3. 143 n. 3.
regnum 97 n. 3. 98 n. 2. 299 (n. 1. 2). 448 n. 2. 591 n. 603 n. 7. 648 n. 1. — ducatus regni.
remissaria 519 n. 3.
respublica 51 n. 2. 185 n. 2. 322 n. 402 (n. 3). 521 n. 2. 557 n. 1. 558 n. 1.
Ripuaria, Ripuarii 41 (n. 2. 3). 82. 182 n. 2. 298 (n. 2). — Lex Ribuaria.
Romani 24. 32. 35. 47. 70. 79. 157 n. 2. 159. 160 n. 1. 162 n. 2. 163. 167. 178. 322. 422. 472. 510 (n. 1). 612. 617. 622. 653. — Lex Romana.
rotaticus 552 n. 3. 553.
sacebarones 31. 33. 439.
sacellum (publicum) 559 n. 3.
sacramentum (an den König) 116 (n. 1. 2). 117 (n. 1). 330 n. 3. — sacramenta (im Gericht) s. juratores.
sal, salectae 554 n. 6. decima de sale.
sala 190. — hoba, curtis, terra salica 190. 526 n. 533 (n. 2). 653.
Salii 7 (n. 1. 3). 652. Salicus 182 n. 2. 183 n. 2. 652.
salutaticus 552 n. 3. 553 (n. 2).

sapientes 238 n. 1.
sartor 176 n. 3.
satellites 387 n. 1. 480 n. 1. 2.
satrapae 643 (n. 1. 3).
saumaticus 552 n. 3. 553.
scabinus 422 (n. 1).
scancio 361 n. 3.
scara, scariti 482 n. 1.
sceptrum (regale) 121 (n. 1); vgl. 127 n. 1.
schola 395 n. 2. — scholares 477 n. 2.
scriptor 382 (n. 4. 5).
scultheizo 307—310.
senatores, senatorium genus 214 (n. 2. 3). — senatus 449 n. 3.
senior domus 371 (n. 3). — senior commune 288 n. 2. — seniores 237 (n. 4). 420 n. 3. s. palatii.
seniscalcus 152 n. 4. 359. 383.
sermo (regis) 142 n. 1. 2. 170 n. 1. 453 n. 1. 594 n. 3. Vgl. mundeburdis.
servi 149 ff. 163 n. 2. 166 n. 1. 2. 173 n. 1. servi ecclesiae et regis 156 n. 4. s. fisci, fiscales 157 n. 557 n. — servi debitum, redibitio. — servilia opera 173 n. 1. — mansi, sortes serviles. — pro pretio servire 168 n. 1. — servientes 162 n. 4. 173 n. 1. — proservire, deservire 161 n. 3. 199 n. 3. 201; (von Freien gegen den König) 139 (n. 2); servi, servientes (in diesem Sinn) 139 n. 3. 175 n. 1. servi principis 233 n. 1. — servitium 159 n. 3. 168 n. 1. 2. 169 n. 1. 173 n. 1. 174 n. 1. 199 n. 3. 217 n. 1. 471 n. 2. 562 n. 2. 603 (n. 2). s. regale 383 n. 1. 397 n. 2. s. publicum 542 n. 5.
Sicambri 9 (n. 3). 10 (n. 1). 652.
sigillum 314 (n. 2). 332 (n. 1). 381 n. 602 n. — signaculum 459 n. 1. — Vgl. anulus.
simoniaca heresis 352 n. 3.
situs 275 (n. 2).
solidi 553 n. 554 (n. 1).
sors 96 n. 1. 98 n. 1. 99 n. 1. 6. 193. 194 (n. 2). 653. 654.
spatarius 176 n. 3. 362 (n. 2).
sperare 142 n. 2. 169 n. 2. 175 n. 1. 292 n. 1. 2.
stabilitas regni 586 n.
stabularii 360 n. 1. Vgl. comes stabuli.
stapp(u)lum regis 452 n.
steora 505 (n. 3).
stratarius 151 n. 1.
strudis legitima 594 n. 2.
stuofa, stuapha, stopha 505. 506 (n. 2). 538. 654. — stopharius 506 (n. 3). — Vgl. ostarstuopha.
sublimes, sublimati 240 n. 1.
subregulus 6 n. 15 n. 1. — (major domus) 628 (n. 3).
suburbium, suburbanum 290 n. 1.
sui (regis) 221 n. 4.
suscepti 175 (n. 1).

sutor 176 n. 3.
synodus 448 (n. 4). 456. 465—467. 488.
tabularius 156 n. 1.
teloneum 549—552. 562. 572. — telonearius 564 (n. 3).
terminus 273 n. 2. 277 (n. 1. 3). 278 n. 2. 294 n. 1.
territorium 277 (n. 1. 3). 276 n. 2. 294 (n. 1). 337 n. 2.
testamentum (regale) 210 n. 2. 382 n. 4. 595 n. 2.
testimoniare 458 (n. 1).
themonaticus 552 n. 3. 553.
thesaurus 124. 125. 360. 520 (n. 2). 559 (n. 3). 560. 571. thesauri publici 152 n. 1. 560 n. 3. — thesaurarius 360. 373. Vgl. camerarius.
Thoringi 13 (n. 4). 59.
Thuringi 59. 62. — Thuringia 298. — Lex Angliorum et Werinorum id est Thuringorum.
trac(ta)toria 545 (n. 4). 546.
tranaticus 553 n. 3.
transiturae, trasturae 553 n. 3.
transitus publicus 587 n. 1.
tribunus 304—311. 437 n. 2. 563 (n. 5). tr. militum 305 n. 4.
tributum 11 n. 2. 13 n. 155 n. 2. 164 n. 2. 165 n. 3. 171 n. 3. 502 ff. 511 n. 4. 512 ff. 561 n. 5. 562 n. 2. 562. 571 n. 1. tr. publicum 174 n. 1. 521 n. 1. — tributales 163 (n. 1. 2). 164 (n. 2. 3). 166 n. — mansi tributales. — tributarii 158 n. 2. 162 n. 2. 163 n. 1. 164 n. 2. 3. 171 n. 3. 174 n. 2. 503 n. 1. 504 n. 2. 508 n. 2. 509 n. 1. 516 n. 2. 517 n. 4. 524 n. 2. 528. mancipia tributaria.
tronia (trutina?) 587 n.
trustis 31. 227 n. 1. 230 n. 1. 232 n. 2. 3. Vgl. antrustio. — 283 (n. 2). 284 (n. 1). 294 (n. 1). 315 n. 2.
tuitio 142 n. 1. 2. Vgl. mundeburdis.
ususfructus, usus 195. 196 n. 3. 205 n. 2. 214 n. 1.
utilis (rex) 114 n. 5. — utiliores 238 n. 1. — utilitas, utilitates, regis 139 n. 1. 410 n. 1. 471 n. 6. 473 n. 3. 489 n. 1. 536 (n. 1). 545 n. 1. 600 n. 3. ut. regni 466 n. 1. 490 n. 1. ut. patriae 491 n. 1. ut. publica 586 n. 1.
vaccae inferendales s. inferenda.
vassi 151 n. 1. 152 (n. 3). 204 (n. 2). 205 (n. 1). 359 n. 1. v. regis 205 n. 1. 221 n. 285 (n. 2). — in vasatico 218 n. 1. vassalli 152 (n. 3).
venerabiles (viri) 185 n. 2. 235.
verbum (regis) 142 n. 1. 2. 170 n. 1. Vgl. mundeburdis.
veredi 546 n. 1. 547.
vestibulum 269 n. 3.
via publica, convicinalis, pastoralis 587 n. 1.
vicarius 338—340. 432. 437. 563 (n. 5). ex vicario 340 n. 2. — vicaria 339 n. 4.
vicecomes 338 n. 2.
vicedomnus 289 n. 1.
vicus 264 (n. 1). 306 n. 1. — vicini 266—269.

vigiliae 481 n. 1.
villa persona 179 n. 1.
villa 20. 21. 188. 189. 264 (n. 1). 265 (n. 1). 271 n. 3. v. fiscalis 365 n. 5. 557 n. v. regalis 97 n. 1. 557 n. 561 n. 1. v. publica 272 n. 1. 561 n. 1. — vilicaris 309 n. 5. — villici 317 n. 2.
vini minister 361 n. 3. Vgl. pincerna.
vinitor 151 n. 3.
vita: de vita conponere 595 (n. 2); vgl. 600 (n. 3). Vgl. capitalis sententia, mortis judicium, patibulum.
vultaticus 552 n. 3. 553.
wactae 481 n. 1. 615.
wehadinc 593.
were 186 n. 3.
weregeldus 180—182. 186 (n. 1). 187. 230—234.

Berichtigungen.

S. 40 Z. 11 lies: ‚das'. — S. 68 n. 2 Z. 3 lies: ‚Niustreco'. — S. 79 n. 1 und S. 216 n. 2 ist die Bezeichnung Chlothachar I nicht richtig; s. p. 615; auch ist statt ‚Edict' zu lesen ‚Constitution'. — S. 96 l. Z. lies: ‚Andelau'. — S. 157 n. 1 lies: ‚culinae'. — S. 184 n. 5 lies: ‚24 p. 27'. — S. 213 Z. 2 v. u. lies: ‚Immunität'. — S. 238 Z. 22 lies: ‚I, 7'. — S. 331 stehen im Text die Notenzeichen [1] und [2] statt [2] und [3]. — S. 334 n. 5 Z. 5 lies: ‚Childerich II'. — S. 354 ist die Beziehung Cuniberts von Cöln auf das Land am rechten Rheinufer nicht genau. — S. 371 n. 7 lies: ‚praepositus'. — S. 511 n. 2 lies: ‚Baudi di Vesme'. — S. 519 n. 2 lies: ‚VII, 23'. — S. 532 n. 2 lies: ‚c. 23'. — S. 546 n. 3 tilge ‚beiden'; es sind p. 545 n. 4 und p. 546 n. 2 gemeint. — S. 552 Z. 7 lies: ‚ripaticus'. — S. 580 l. Z. lies: ‚der Grund'.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.